Univ. of
Toronto
Library

Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/fuldaergeschicht12fuld

F

# Fuldaer Geschichtsblätter

## Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

= Beilage zur Fuldaer Zeitung. =

Herausgegeben
von
Dr. Gregor Richter
Prof. an der philos.-theol. Lehranstalt zu Fulda.

15664
19/10/20

Zwölfter Jahrgang.

Fulda 1913.
Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

# Inhalt.

Seite

Erinnerungen an das Jahr 1813. Vom Herausgeber. I—X
1, 17, 47, 59, 77, 90, 158, 175, 190

Ungedruckte Aktenstücke zur Geschichte des Fuldaer Fürstabtes Balthasar von Dermbach (1570–1606). Vom Herausgeber. (Schluß.) . . . . . 13

Im Aussterben begriffene Sitten und Gebräuche der Fuldaer Landbevölkerung. Von J. Hack, Lehrer zu Petersberg bei Fulda 33

Nachrichten über die Michaelskirche zu Fulda. Vom Herausgeber 49

Steuerlasten der Provinz Fulda unter französischer Verwaltung (1806—1810). Vom Herausgeber . . . . . 65

Zur Geschichte des Amtes Weyhers und des Ebersberger Besitzes. Von Dr. K. Glöckner, Seminarlehrer zu Bensheim . . . 81, 109

Das Paradies und die Königskapelle vor der ehemaligen Stiftskirche zu Fulda. Vom Herausgeber . . . . . 97

Die Landstände in der Reichsabtei Fulda und ihre Einungen bis zum Jahre 1410. Von Dr. K. Grossart (Gießen) . . 113, 153, 161

Beiträge zur Fuldaer Namenkunde. I. Schwabenhimmel, Himmeldunkberg. II. Hohe Hölle. III. Simmelsberg, Sängersberg. Von Lyzealdirektor Dr. W. Schoof (Hersfeld) . . . . . 123, 145

Vorläufiger Bericht über die Ausgrabungen am Dome zu Fulda. Von Prof. J. Vonderau (Fulda) . . . . . 129

Alte Fuldaer Markbeschreibungen. Erklärt von Prof. Dr. Haas (Fulda). VI. Fuldaer Klosterbezirk . . . . . 161

## Kleinere Mitteilungen.

Von den Strafbayern. (J. Hack.) . . . . . 15

Das Haus „Zum großen Christoph" in Fulda. (Dr. R. Siemens.) . . . . . 16

Von der Metzgerzunft zu Großenlüder. (A. Rübsam.) . . . . . 31

Gewandreste in einem Fuldaer Abtsgrabe aus dem 12. Jahrhundert. (G. Richter.) 95

JUL 11 1913


# Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

XII. Jahrgang.
1913.
Nr. 1.

Herausgeber:
Prof. Dr. G. Richter
in Fulda.


## Erinnerungen an das Jahr 1813.

Ueber die Einwirkung der bedeutungsvollen kriegerischen Ereignisse des Jahres 1813 auf das Fuldaer Land, insbesondere über den Durchmarsch französischer Truppen im Frühjahr des genannten Jahres und den Rückzug der im Oktober bei Leipzig geschlagenen Armee, haben sich in kirchlichen und Gemeinde-Akten, wie auch in privaten Aufzeichnungen noch mancherlei Einzelnachrichten erhalten, die weiteren Kreisen zugänglich gemacht zu werden verdienen. Wir möchten darum im laufenden Jahrgang unserer Geschichtsblätter gleichsam eine Sammelstelle für solche Säkularerinnerungen errichten.[1])

I.

Zur Eröffnung derselben und zur näheren Einführung in den Gegenstand sei an erster Stelle ein Kapitel aus Joseph Gößmanns „Beiträgen zur Geschichte des vormaligen Fürstentums Fulda" (Fulda 1857, Kap. 9, S. 262—295) seinem Hauptinhalte nach mitgeteilt. Dasselbe ist überschrieben: „Beitrag zur Geschichte der französischen Retirade durch das Großherzogtum Frankfurt, namentlich durch das ehemalige Departement Fulda, zu Ende des Oktobers 1813, nebst einem verschiedene Anekdoten aus dem Leben des Kaisers Napoleon I. enthaltenden Anhange." Der Verfasser war zur Zeit der

[1]) Aus früheren Jahrgängen der „Fuld. Geschichtsbl." ist zu vergleichen: III (1904) S. 93 ff.: „Der letzte Ritt Napoleons I. durch Fulda" (H. Eltester), und IV (1905) S. 157 ff.: „Erinnerungen aus den Jahren 1812—1815" (A. Pabst); auch III, 14 ff.

Veröffentlichung jenes Buches kurhessischer Landgerichtsrat in Fulda († 1872); geboren war er am 18. November 1791 zu Geisa als zweiter Sohn des 1811 daselbst verstorbenen Justiz-, Verwaltungs- und Rentereibeamten Franz Karl Gößmann. Er bemerkt selbst einleitungsweise, „daß die Zahl derjenigen immer dünner werde, welche dieses weltgeschichtlich einzig in seiner Art dastehende Drama [die Retirade im Oktober 1813] erlebt und die darauf Bezug nehmenden Ereignisse näher zu beobachten Gelegenheit hatten, wie dieses namentlich bei dem Verfasser dieser Skizze der Fall war, welcher nach abgelegtem Staatsexamen am 28. September 1813 eben seine Ernennung als großherzoglich frankfurtischer Departementsgerichtsadvokat zu Fulda in seinem 22. Lebensjahr erhalten hatte, als dieses großartige Ereignis die Schwelle seines engeren Vaterlandes berührte und seine besondere Aufmerksamkeit erregte; es sei ihm daher vergönnt, das, was er davon *als Augenzeuge* beobachtet oder sonst glaubhaft in Erfahrung gebracht hat, mit unverbrüchlicher Treue niederzuschreiben, damit es in ferner Zukunft noch Zeugnis davon gebe, wie unermeßlich, ja bis zum Unerträglichen gesteigert die Opfer waren, welche die Bewohner des Großherzogtums Frankfurt, namentlich jene der Departements Fulda, Hanau und Frankfurt, während dieser Katastrophe zu bringen genötigt waren."

Wir geben zunächst den *Anhang* zu Gößmanns Ausführungen über die Retirade wieder, weil die darin „zur Charakteristik Napoleons I." mitgeteilten „Züge aus seinem Leben" zeitlich der Retirade um ein halbes Jahr vorausliegen (S. 289—295):

„Zu Ausgang des *April 1813* verbreitete sich zu *Geisa*, der Vaterstadt des Verfassers, einem eine Stunde von Buttlar entfernten Landstädtchen des ehemaligen Fürstentums Fulda, wo sich derselbe damals vorübergehend aufhielt, das Gerücht: der Kaiser Napoleon werde zur Eröffnung des Feldzuges gegen die Alliirten den 25. April 1813 den Stationsort *Buttlar* berühren. Der Verfasser und ein Freund desselben, welcher in selbigem Jahre noch das Zeitliche gesegnet hat, entschlossen sich, den genannten Tag daselbst einzutreffen, da alles auf die kriegerischen Ereignisse, welche an der Grenze Sachsens vorbereitet wurden, gespannt war. Dieselben begaben sich daher am genannten Tage nach Buttlar. Es war ein herrlicher Frühlingsmorgen — der erste Sonntag nach Ostern (Quasi modo geniti), der sogenannte weiße Sonntag, an welchem nach langjährigem katholischen Gebrauche die Kinder das erstemal zum heil. Abendmahle zugelassen werden —, als wir gegen zehn Uhr an diesem Stationsort eintrafen. Wir brauchten nicht lange zu warten, um das glänzende Gestirn des Tages von der von Grüsselbach abwärts führenden Landstraße herankommen zu sehen. Eine sich von der Höhe in das Tal ziehende Staubwolke verkündigte gegen elf Uhr die nahe Ankunft des allmächtigen Gebieters, welcher am 15. April 1813 um ein Uhr

nachts Saint Cloud verlassen hatte, am 16. April 1813 um Mitternacht in Mainz angekommen, von da aber am 24. April abgegangen war und sich nun den Grenzen Sachsens näherte, um neue kriegerische Erfolge zur Befestigung seines durch das Mißgeschick im Kriege gegen Rußland erschütterten Ansehens zu erkämpfen. Er kam in einem sechsspännigen, mit Eisenblech beschlagenen und kugelfesten viersitzigen Wagen, auf dessen Bock der Leibmameluk Rustan neben dem den Zug lenkenden Postillone saß, an. Vor und hinter dem kaiserlichen Wagen befand sich ein Zug der kaiserlichen Jäger zu Pferd. Ein sehr bedeutender Generalstab, worunter sich der Major-General Fürst Alexander Berthier, der Großmarschall Duroc, der Divisionsgeneral Lefebvre und Pino sowie mehrere andere hochgestellte Offiziere befanden, bildete in besonderen Wagen das Gefolge des Kaisers. Als nun der erste Wagen über die Ulsterbrücke an die Einfahrt zum Dittmar'schen Gast- und Posthause[1]) gekommen war, hielt derselbe stille, und es verließ der Kaiser denselben, um an dem den Eingang in die Hofraite umgebenden Platze sich im Freien einige Erholung von der Anstrengung der nächtlichen Reise zu verschaffen. Derselbe schien seit dem russischen Feldzuge äußerlich stärker (fleischiger) geworden zu sein, und aus seinem blaßgelben Angesichte blitzten die Sterne hell funkelnder Augen. Sein untersetzter Körper war mit einem weiten grauen Ueberrocke bedeckt, aus dessen Oeffnung die grüne Uniform eines Obristen der Jäger zu Fuß, an welcher der Stern des Ordens der Ehrenlegion befestigt war, und außerdem die weißen Beinkleider und die Weste hervorleuchteten, aus welcher er von Zeit zu Zeit eine Prise schwarzen Tabaks nahm. Sein Kopf war mit einem gelbroten ostindischen Seidentuche umwunden, während er den mit der Tricolore gezierten dreieckigen Schlachtenhut in dem Wagen zurückgelassen hatte. Die Füße bedeckten leichte lederne, mit kurzen Sporen versehene und bis an die Knie reichende Stolpenstiefel. Als nun das müßige, um den Vorplatz zur Post in gedrängten Haufen versammelte Landvolk sich immer dichter um den Kaiser herandrängte, bildeten die zur Aufrechterhaltung der Ordnung herangekommenen Gensd'armes élités einen regelmäßigen Kreis, in dessen vorderste Reihe sich etwa drei Schritte von dem Kaiser entfernt auch der Verfasser gestellt hatte und in dessen Mitte der Kaiser sich hin und her bewegte. Sein erstes Verlangen an den anwesenden Maire des Dorfes war, den baron du Village zu sprechen, und während dieser herbeigerufen wurde, ließ er sich aus dem Gasthause eine Tasse schwarzen Kaffee reichen, worauf ihm noch von Rustan auf silbernem Teller eine nicht bedeutende Portion von Gelee angeboten wurde. Unterdessen war auch der Baron Heinrich von Buttlar, welcher der französischen Sprache mächtig war, ein Freund des Verfassers, herangekommen. Der Kaiser empfing ihn mit zuvorkommender Artigkeit und erkundigte sich, neben andern das Innere der Verwaltung des Großherzogtums Frankfurt bildenden Gegenständen, auch um seine persönlichen und dienstlichen Verhältnisse. Als nun der Kaiser aus den darüber angestellten Kreuz- und Querfragen erfuhr, daß v. Buttlar in einem Alter von achtundzwanzig bis dreißig Jahren[2]) stehe und dermal ohne Beschäftigung auf den Gütern seines Vaters lebe,

[1]) **Jetzt Heim'sches Gasthaus.**

[2]) **Er war geboren am 19. Nov. 1785 zu Fulda; gestorben ist er zu Buttlar am 31. Juli 1850 als Großherzogl. Sächsischer Kammerherr a. D.**

munterte er ihn auf, in den verlassenen Staatsdienst wieder zurückzutreten, und sagte ihm nicht nur die Befürwortung dieses Unternehmens bei dem Großherzog von Frankfurt zu, sondern erließ auch von der nächstliegenden Poststation Vacha eine Note an den letzteren, worin er ihm die Reactivierung dieses jungen Mannes, der dem Kaiser in seinem ganzen Benehmen gefallen zu haben schien, dringend empfahl. Wirklich wurden auch kurz darauf vom Frankfurtischen Gouvernement Schritte zur Reactivierung des v. Buttlar getan, namentlich der Präfekt zum Bericht aufgefordert und endlich diesem Empfohlenen der Antrag zur Annahme der Stelle eines Präfekturrates gemacht. Allein derselbe schlug diese Anstellung aus Liebe zur Selbständigkeit und Ruhe aus: er mochte dabei wohl unterstellt haben, daß das ephemere Großherzogtum keine Hoffnung eines langen Bestandes für sich habe.

An diesen Vorfall reihte sich während der kurzen Anwesenheit Napoleons in Buttlar ein anderes Ereignis. Eine arme Bäuerin drängte sich durch den Haufen der Umstehenden bis vor die Person des Kaisers, machte vor demselben, ehe er es gewahr wurde, einen Kniefall und präsentierte demselben einen mit einem roten Bändchen umschlungenen, aus einfachem Lack, Veilchen und Primeln gebildeten Strauß. Der Kaiser sagte, als er den Kniefall bemerkte: ‚Laissez donc ça!', hob die Bäuerin mit eigenen Armen auf und gab dem in seiner Nähe gestandenen General Caulaincourt den Befehl, ihr eine anständige Gabe zu verabfolgen, welche sie auch mit vier Napoleonsd'or auf der Stelle eingehändigt erhielt. Während dieses vorgegangen war und der Verfasser an der Seite des v. Buttlar stehen blieb, näherte sich dem Kaiser der von Geisa eilends nach diesem in seinem Amtsbezirke gelegenen Dorfe herbeigeeilte Distriktsmaire Müller von Geisa, der Dienstnachfolger des am 14. April 1811 verstorbenen Vaters des Verfassers. Der Kaiser empfing ihn unter Beseitigung besonderer Förmlichkeiten ebenfalls mit herablassender Freundlichkeit und richtete dann einige Kreuz- und Querfragen über die Verwaltung des Großherzogtums Frankfurt an ihn, welche er zur Zufriedenheit des Kaisers beantwortete. Leider kam aber nun der letztere an einen Gegenstand, um den sich der nun auch längst verstorbene Distriktsbeamte nie ernstlich bekümmert hatte. Der Kaiser befragte ihn nämlich um den Salzpreis (combien coûte un livre de sel ici?), und es antwortete der Befragte, der dem Kaiser die Beantwortung dieser Frage nicht schuldig bleiben wollte: quarante crûches (vierzig Kreuzer). Der Kaiser, dem die Antwort auffiel und dem die niederen Salzpreise in Deutschland im Vergleiche mit den viel höheren Frankreichs bekannt waren, stutzte und brach dabei in die Aeußerung aus: ‚que chante donc cet homme là!' (was singt dieser Mensch da!), drehte sich auf den Absätzen herum, ließ den verblüfften Bezirksbeamten, ohne weiter eine Silbe mit ihm zu sprechen, stehen und gab sodann dem General Caulaincourt auf, bei einer armen Frau aus dem Haufen Umfrage darüber zu halten: was das Pfund Salz koste. Dieser erfüllte seinen Auftrag bei einer umstehenden alten Frau in gebrochener übel accentuierter deutscher Sprache und erhielt von ihr die Antwort: ‚sechs crûches (sechs Kreuzer), mein Herr,' welche Antwort mit ‚c'est bon' erwidert wurde. Der beschämte Distriktsmaire zog sich hierauf unbemerkt durch den Kreis der Umstehenden nach dem anliegenden Gasthause zurück, erstattete aber doch

später an seine Oberbehörde einen prahlerischen Bericht über die gute Aufnahme, welche er in der fraglichen Unterredung beim Kaiser gefunden.

Kaum hatte dieser Vorfall stattgehabt, als der Kaiser durch seine hellglänzenden Adleraugen gewahrte, daß um die Ecke des Gemmingschen Gasthauses,[1]) um welches sich die Landstraße drehte, zwei von Norden kommende Leiterwagen einherrollten, von denen ein jeder mit vier Pferden bespannt war, während doch auf jedem derselben nur ein französischer Soldat saß. Beide Soldaten waren als krank aus dem Hospital von Eisenach nach Mainz insradiret worden. Auf erteilten Befehl wurden diese Soldaten von den anwesenden Gensd'armes élités vor den Kaiser gebracht, der sich leutselig mit ihnen unterhielt, dabei aber die seinen Absichten so sehr widerstrebende, durch die Schuld der eingesetzten Etappen-Kommissäre herbeigeführte unnötige Quälerei der Bauern scharf tadelte. Bei dem vom Kaiser angestellten strengen Examen beantwortete der eine Soldat alle an ihn kurz hintereinander gerichteten Fragen ganz schnell und nannte im Laufe der Unterredung den Kaiser bald empereur, bald sire, und dann auch wieder abwechselnd mon général. Der andere Soldat war aber weinerlich gestimmt, da er seinem Aeußeren nach auch kränker zu sein schien, und blieb deshalb dem Kaiser auch eine oder die andere Antwort schuldig oder beantwortete sie nicht so geschwind und genau, als es der Kaiser erwartete. Nachdem einige Minuten verstrichen waren, entließ der Kaiser diese Soldaten mit der Abfertigung, daß sie wieder nach Eisenach zurückgehen sollten, sagte aber zu dem in der Rede fertigen und unerschrockenen Soldaten, nachdem er ihm einen sein Wohlwollen bekundenden Backenstreich mit seiner schön geformten Hand gegeben hatte: „Allez-vous-en, vous êtes un bon garçon!"

Als Napoleon zuletzt auch noch einige Fragen über die Entfernung der Städte Hersfeld, Rotenburg, Eschwege an den Verfasser als zunächst Umstehenden gerichtet hatte, verließ er Buttlar, kam selbigen Abend noch in Erfurt an, setzte seine 120 000 Mann starke Armee, die mehrenteils aus jungen Conscribirten gebildet war, nach allen Seiten in Bewegung, um durch den Thüringer Wald die Saale zu gewinnen, alsdann aber mit vereinter Macht gegen die Elbe vorzudringen, und lieferte, nachdem einige Vorpostengefechte, bei Merseburg, Naumburg und Weißenfels stattgefunden hatten, den Verbündeten sechs Tage, nachdem er Buttlar passiert hatte, am 2. Mai 1813 die denkwürdige und blutige Schlacht bei Lützen, in welcher bekanntlich der Marschall Bessières fiel, dessen Leiche kurz darauf unter militärischer Eskorte über Fulda nach Mainz und von da nach Paris gebracht worden ist, wo sie auf öffentliche Kosten feierlich zur Erde bestattet worden ist. Der Verfasser erinnert sich, den Leichenzug, als er Fulda passierte, gesehen zu haben."

Ueber die Retirade der französischen Armee nach der großen Völkerschlacht bei Leipzig berichtet Gößmann nach Darlegung der vorausgegangenen politischen und militärischen Ereignisse:

„Der früher mit Ausnahme des unglücklichen Feldzuges nach Rußland und einiger mißlicher Ereignisse in Spanien stets siegreich gewesene französische Kaiser brachte sein geschlagenes und in völliger Auflösung begriffenes

[1]) Die spätere Gehring'sche Gastwirtschaft.

Heer, nachdem es ohne Unterlaß vom Feinde, namentlich den ihn als Avantgarde und als Nachtrab begleitenden Kosaken, geneckt und beunruhigt worden und nachdem er manchen verderblichen Flankenangriff bestanden hatte, bis unter die Kanonen von Erfurt, in welcher ungefährdet von ihm erreichten Stadt er zur Erholung von den großen Widerwärtigkeiten, welche ihm noch auf dem Rückzuge von Leipzig an der Pleiße und zu Freiburg an der Unstrut zugestoßen waren, am 23. und 24. Oktober verweilte und einige Verstärkungen von Mannschaft und Munition an sich zog. Am 25. Oktober übernachtete er zu Eisenach, nachdem an selbigem Tage noch seine Vorhut durch den Ueberfall eines k. k. österreichischen Streifkorps unter den Befehlen des Generals von Mensdorf Pouilly und des russischen Kosaken-Generals Tschernitscheff zwischen dem an der Landstraße gelegenen Dorfe Buttlar und dem Landstädchen Geisa einen herben Verlust von 500 zu Gefangenen gemachten Soldaten der jungen Garde und 32 Offizieren, welche nach Dermbach transportiert und in der dortigen Klosterkirche untergebracht wurden, sowie einer bedeutenden Anzahl von Pferden, Geschützen und Munitionskarren erlitten hatte. Nur mühsam gelangte das abgeschnittene vierte französische Armeekorps durch den Thüringer Wald auf eingeschlagenen Umwegen nach Vacha, wo auch der Kaiser mit seiner alten Garde am 26. Oktober 1813 sein Hauptquartier aufschlug. Hier übernachtete derselbe in der Behausung des landgräflich Philippsthal'schen Gutspächters Kaufmann, nicht ohne drückende Sorgen wegen des Angriffs, welcher seinem zerrütteten Heere durch das ihm gemeldete Vorrücken der österreichisch-bayerischen Armee in die Main- und Kinziggegend drohte. Nachdem der König von Neapel (Murat) inzwischen das französische Heer verlassen hatte und eilends in seine Staaten zurückgekehrt war, auch der in der Leipziger Schlacht verwundete Marschall Ney am 25. Oktober nebst anderen Generälen Fulda passiert hatte, ferner einzelne Kosakenpatrouillen sich in der Nähe von Fulda gezeigt hatten, verließ der feige französische Kommandant mit 3000 Mann regulärer Truppen am 26. Oktober die Sadt. Während der Nachtrab der französischen Armee noch in Eisenach lagerte und am 27. Oktober ein nachteiliges Gefecht am Hörselberge auf der Straße zwischen Eisenach und Marksuhl zu bestehen hatte, schlug der Kaiser Napoleon am 27. Oktober abends noch sein Hauptquartier in der Etappenstation zu Hünfeld in der Behausung des damaligen Distriktsbeamten Linck auf. Seine durch die angestrengten Märsche und Mangel an Lebensmittel erschöpften, aber keineswegs als mutlos zu bezeichnenden Krieger hatten an diesem Tage noch bei dem Dorfe Rasdorf von Seiten des Streifkorps des k. k. russischen Generals Tschernitscheff und des Ataman Grafen Platow, welche den Franzosen durch die Besetzung des Engpasses an dem hinter dem Dorfe Rasdorf nach Fulda zu gelegenen Quecksmoor beherrschenden Gehilfersberge zuvorgekommen waren und deren wohlbediente kleine Geschütze die Landstraße nach Hünfeld bestrichen, einen verdrießlichen Flankenangriff abzuwehren. Auch waren an diesem Tage, nachdem der Nachtrab der französischen Armee durchgezogen war, das früher als wohlhabend bezeichnete fuldaische Grenzdorf Buttlar zur Deckung der französischen Retirade auf Befehl des Kaisers vom Standorfsberge aus beschossen und einzelne Häuser von den Soldaten in Brand gesteckt, die daselbst befindliche über die Ulster führende steinerne Brücke aber aus dem Grunde teilweise

zerstört worden, um durch die dadurch bewirkte Hinderung das Nachrücken der alliirten Heere zu erschweren. Am Morgen jenes Tages (den 27. Oktober) hatte ein vorgeschobenes, etwa 1500 Mann betragendes Korps von Kosaken, mit kleinen Abteilungen von Russen und Preußen vermischt, die offene, von der französischen Besatzung geräumte Stadt Fulda von 10 Uhr morgens bis 3 Uhr nachmittags besetzt. Dieses undisziplinierte Streifkorps erbeutete in dieser von den Franzosen geräumten Stadt ein daselbst zum Besten der französischen Armee hinter dem Residenzschlosse im Altenhof angelegt gewesenes Reismagazin, welches teilweise der öffentlichen Plünderung preisgegeben wurde; bemächtigte sich der Ueberreste der von der großherzoglich frankfurtischen Regierung zurückgelassenen Kassen; requirierte verschiedene Armeebedürfnisse an Lebensmitteln, Kleidungsstücken, Tabak und Fourage; machte einige zurückgebliebene Franzosen, namentlich einen im Hause des Oberjägermeisters v. Harstall einquartirten kranken General zu Gefangenen; lieferte in und außerhalb der Stadt den vorgeschobenen kleineren Abteilungen der französischen Armee, deren Vorhut in stattlichen Gensd'armes élités bestand, und welche durch das Paulustor über die Promenade ihren Einzug hielten, mehrere nun die Erbitterung der Franzosen steigernde nutzlose Gefechte und zog sich sodann bei dem Herannahen des Gros der französischen Armee über den Neuenberg, Johannesberg, Ziehers und Petersberg mit großer Behendigkeit zurück, nachdem es zuvor noch den Präfekten Herquet als Gefangenen mit fortgeführt hatte. Auch der Versuch dieses gleichsam die Vorposten des französischen Heeres bildenden Korps, die zwischen Kohlhaus und Johannesberg gelegene steinerne Fuldabrücke zu sprengen oder durch Verhaue und teilweise Zerstörung unbrauchbar zu machen, mißlang, und es konnte deshalb der mit dem Zentrum seiner Armee bis nach Hünfeld vorgedrungene Kaiser Napoleon in der Nacht vom 27. auf den 28. Oktober daselbst ungehindert rasten. Am Morgen des 28. Oktobers, dem Donnerstag jener verhängnisvollen Woche, zwischen zehn und elf Uhr, passierte dieser früher für unüberwindlich gehaltene Feldherr bei trüber Witterung die Stadt Fulda, in welcher er 1807, 1809 und im Frühjahr sowie im Sommer 1813 mehrmals als Sieger eingezogen war. Noch vor seinem Eintreffen in dieser damals zum Großherzogtum Frankfurt gehörigen Stadt ließ er auf den an der Leipziger Straße zwischen dem dermaligen Wißner'schen Felsenkeller und dem ehemals Schildischen, nun Hufnagel'schen Garten[1]) gelegenen Feldern Halt machen und unterhielt sich allda mit dem herbeigerufenen, nun auch verstorbenen Sohne des beagten Postmeisters Oswald, welcher den Kaiser auch auf eine große Strecke des Weges nach Neuhof begleiten mußte, mehrere Minuten lang über die Lage und Entfernung der an der Heerstraße gelegenen oder in Verbindung mit derselben stehenden Ortschaften und die auf militärische Zwecke etwa Einfluß habenden Lokalitäten. Seinen Einzug in Fulda hielt der Kaiser zu Pferde in der Mitte eines glänzenden, in Mäntel gehüllten Generalstabes, an dessen Spitze der Fürst von Wagram, Neufchatel und Valengin, der Major-General und Connetable Alexander Berthier sich befand. Der in seinen Gesichtszügen keinen Kleinmut verratende

[1]) Nach heutiger Bezeichnung: zwischen Giesels Felsenkeller und dem Schmitt'schen Garten vor dem Paulustore, also etwa in der Gegend des Lehrerseminars.

Kaiser, unter dessen schlichtem grauem Ueberwurf eine einfache Chasseur-Uniform mit Stern hervorleuchtete und welcher einen kleinen, dreieckigen, schwarzen Hut mit der Tritolore zur Kopfbedeckung trug, zog, von der Schmidtgasse nach der Judengasse abschwenkend, ohne allen Aufenthalt mitten durch die Stadt. Als er von dem Schloßplatze in die Schmidt-, jetzt Friedrichstraße eintritt, schwenkten die Fahnenträger der stolzen alten und jungen Garde, unter der sich auch der Kaiser mit dem Generalstabe befand, nebst den Adlern ihrer Regimenter die in einzelnen glücklichen Schlachten und Gefechten vom Feinde erbeuteten Insignien, und es ertönten die Fanfaren der Musikchöre der vorüberziehenden, durch den Tod gelichteten Regimenter. Am nämlichen Tage noch rückten der Marschall Marmont, Herzog von Ragusa, und der Herzog von Treviso, Marschall Mortier, mit ihren Divisionen in Fulda ein, und es dauerte so der Zug des retirierenden französischen Heeres ununterbrochen bis zum Abende des 29. Oktobers fort, an welchem der unter die Befehle des Marschalls Mortier gestellte Nachtrab, unter andern aber zwei ziemlich vollständige stattliche Kürassier-Regimenter, als Schluß und Schutzgarde der weiland bestandenen großen französischen Armee, zwischen drei und vier Uhr nachmittags die Straße nach Neuhof und Schlüchtern verfolgten. Nachdem nun die Franzosen die Stadt vollständig geräumt hatten und einige russische Kosaken-Patrouillen in die Stadt eingerückt waren, bezogen auf Anordnung des großherzoglich frankfurtischen Stadtkommandanten, Obristen von Buseck, die Bürger der Stadt, und unter ihnen auch der Verfasser dieser Zeilen, die Hauptwache, um durch bewaffnetes Einschreiten etwaigen, von Nachzüglern oder Marodeurs zu besorgenden Exzessen vorzubeugen und beziehungsweise den hilfsbedürftigen Bürgern Schutz dagegen zu gewähren. Diese Besetzung der Hauptwache dauerte bis zum folgenden Samstag den 30. Oktober morgens gegen 9 Uhr, wo die Vorhut der Alliirten, welche durch mehrere vortrefflich bespannte Batterien der k. k. russischen reitenden Artillerie (Krimm'sche Regimenter) unter den Befehlen des Generals Emanuel gebildet wurde, die Stadt erreichte und, nachdem noch mehrere Divisionen Infanterie und Reiterei dieselbe passiert hatten, kurze Zeit darauf das Hauptquartier des königlich preußischen General-Feldmarschalls Blücher eintraf. Blücher hatte sich standhaft geweigert, in Hünfeld und zwar in dem nämlichen Hause zu logieren, in welchem Napoleon zwei Tage vorher sein Nachtlager gehalten hatte. In Fulda logierte der nach seinen Siegen in Frankreich 1814 zum Fürsten von Wahlstadt ernannte greise General damals mit seinen Adjutanten bei dem vormaligen Fürstbischofe Adalbert III., welcher zu jener Zeit das Gebäude inne hatte, welches dermal das v. Wallenstein'sche Damenstift bewohnt. Zu bemerken ist hier nur noch, daß, als die preußische Armee von Schlesien unter Blücher die Stadt Fulda erreichte, die Franzosen bereits die Schlacht von Hanau eröffnet hatten. Blücher, dessen Korps am 31. Oktober in der Nähe von Fulda biwakierte, während sein Generalstab in Fulda lag, schlug jedoch schon am 1. November 1813 die Straße über das Vogelsgebirg, namentlich Herbstein, Herchenhain, Ulrichstein, Grünberg, Gießen, Wetzlar, Weilburg und Montabaur nach Koblenz ein. Von einer Plünderung der Stadt wurde von Seiten der Franzosen zwar abgestanden, da der Großherzog von Frankfurt als Fürstprimas des rheinischen Bundes mit dem französischen Kaiserreiche enge befreundet war und die Bürger der dahiesigen Stadt

sieben ganze Jahre lang die Bedrängnisse der französischen Herrschaft mit musterhafter Ergebung und Geduld ertragen hatten. Doch waren aber die Opfer, welche die Bewohner Fuldas bei dieser Gelegenheit nicht nur an Geld und Lieferungen von Naturalien und Armeebedürfnissen jeder Art, sondern auch namentlich an Einquartierungen, Vorspann u. s. w. zu bringen genötigt waren, unzählige. Insbesondere grenzt es beinahe ans Wunderbare, daß damals, wo in allen Straßen, an den Kirchen und den öffentlichen Plätzen hunderte von Wacht- und Biwakfeuern der kampierenden und in den Quartieren der Bürger ab- und zugehenden Truppen an den Häusern und Scheuern emporloderten, dennoch keine Feuersbrunst ausgebrochen und dadurch nicht wenigstens ein Teil der Stadt in Flammen aufgegangen ist. Verfasser logierte damals mit seiner Mutter und seinen Geschwistern in dem von Buttlar'schen, jetzt dem Bürgervereine zustehenden Hause[1]) und hatte hier die schönste Gelegenheit, den Rückzug des französischen Heeres durch die Stadt sowohl, als auch den Einmarsch der Alliirten mit allen Nebenumständen zu beobachten, die er auch, soweit es die Ueberfüllung des mütterlichen Hauses mit Einquartierung zuließ, zur alsbaldigen Aufzeichnung der wichtigsten Momente benutzte.

Am Abende des Tages noch, an welchem der Kaiser Napoleon zwischen 9 und 10 Uhr morgens mit dem Zentrum seiner Armee Fulda durchzog, den 28. Oktober nämlich, erreichte er Schlüchtern, wo ihm infolge der angestellten Recognoszierungen seiner Generäle die zuverlässige Kunde mitgeteilt wurde, daß der zwischen Salmünster und Gelnhausen hinter Aufenau an der Landstraße gelegene Paß durch die in seinem Rücken bis in die Gegend von Hanau vorgeschobene k. bayerische und k. k. österreichische kombinierte Armee, welche unter den Oberbefehl des k. bayerischen Divisions-Generals Grafen von Wrede gestellt worden war, noch nicht besetzt sei, aus welchem Umstande der Kaiser die zuversichtliche Hoffnung schöpfte, daß er nicht nur von dem ihm drohenden völligen Untergange gerettet, sondern auch mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, daß er mit den Trümmern seines Heeres das linke Rheinufer ungefährdet erreichen und unter dem Schutze der Kanonen von Mainz der ferneren Entwickelung der kriegerischen Ereignisse mit einiger Gemütsruhe werde zusehen können, wenn es ihm nicht etwa noch gelingen sollte, sich mit den Alliirten auf die Rheingrenze zu vergleichen und Oesterreich durch die Herausgabe Illyriens und das Aufgeben des Protektorats des Rheinbundes zufrieden zu stellen.

Nachdem nun der Kaiser die Nacht von dem 28. auf den 29. Oktober im Klosterhofe zu Schlüchtern zugebracht hatte, begab er sich am Morgen des 29. Oktobers über Steinau und Salmünster nach Gelnhausen, passierte ohne alle Beunruhigung von Seiten des gegen seine Fronte aufgestellten feindseligen Heeres das von Gebirgen und den Schlangenwindungen der Kinzig eingeschlossene Defilee hinter Wirtheim, durch welches die Landstraße sich hinzieht, und traf, nachdem er sein Hauptquartier in Langenselbold aufgeschlagen hatte, an diesem Tage noch Anstalten, um der hinter Gelnhausen aufgestellten feindlichen Armee, welche sich an den Puppenwald, die Bulau und den Lamboywald sowie an die Kinzig anlehnte, die Spitze zu bieten.

[1]) Jetzt Bonifatiusplatz 1, gegenüber dem Hotel zum Kurfürsten.

Diese kombinierte k. bayerische und k. k. österreichische Armee war in Eilmärschen von Landshut, Neuburg, Donauwörth über Dünkesbühl und Ansbach nach Würzburg vorgedrungen, hatte sich allda, weil die Festung Marienberg noch von den Franzosen besetzt war und das gegen sie gerichtete Bombardement ihre Uebergabe nicht herbeigeführt hatte, zwei Tage lang nutzlos aufgehalten, war hierauf, nachdem ihr die Stadt übergeben worden, von hier am 28. Oktober abgezogen und über Aschaffenburg nach Hanau und dessen Umgegend marschiert, um der retirierenden französischen Armee den Rückzug nach Mainz abzuschneiden oder ihr doch so lange die Rückzugslinie zu verwehren, bis die nachrückenden alliirten Heere seinen Nachtrab erreicht haben würden. Eine Division unter Graf Rechberg hatte bereits sogar Frankfurt a. M. besetzt. Die nächste Aufgabe Napoleons mußte es daher sein, die ihn aufzuhalten bestimmte k. k. österreichische und k. bayerische Armee aus ihrer Stellung dem Lamboywalde gegenüber zu vertreiben und sich dadurch den freien Rückzug nach Mainz zu erzwingen. Auf erfolgte sorgfältige Erkennung des Terrains und mehrere dadurch am 28. und 29. Oktober hervorgerufene hitzige Vorpostengefechte, welche zum Nachteile der Alliirten ausfielen und in welchen unter andern der Fürst von Waldeck blieb, erfolgte nun am 30. und 31. Oktober die bekannte Schlacht bei Hanau, die letzte, welche die französischen Heere unter Napoleon auf deutschem Gebiete lieferten. Es gelang ihm, am ersten Schlachttage, in einem nochmaligen Aufflackern seines Glückes, jedoch nicht ohne namhafte Verluste erlitten zu haben, das Mitteltreffen des feindlichen Heeres, welches eine gefahrvolle Stellung an der Kinzig eingenommen hatte, zu sprengen und in die Stadt Hanau einzudringen, welche von den Alliirten geräumt wurde. . . .[1])

Das vereinigte bayerische und österreichische Heer hatte zwar noch am Abende des 31. Oktobers die Stadt Hanau wieder besetzt, konnte es aber dennoch nicht mehr hindern, daß Napoleon den Rückzug seiner Armee nach Frankfurt ohne weitere Belästigung vollführte. Derselbe langte, nachdem seine Kraft durch die Uebermacht der Alliirten erlahmt war, am Nachmittage des zweiten Schlachttages, den 31. Oktober, gegen 3 Uhr in Frankfurt a. M. an, nahm daselbst sein Absteigequartier im Gartenhause des Bankier Moritz von Bethmann, schlug am 1. November sein Hauptquartier in Höchst auf und kam am 2. November 1813 mit den Ueberresten seines beiläufig noch etwa 70 000 Mann betragenden Heeres glücklich in Mainz an. Von Mainz begab er sich nach Verlauf von vier Tagen, also am 7. November, eilends nach Paris, wo er am 9. November eintraf, um die ferneren Verteidigungsmittel gegen die von allen Seiten eindringenden Armeen der Alliirten zu entwickeln. . . .

Etwa um dieselbe Zeit, als der Kaiser Napoleon Frankfurt verließ und Deutschland den Rücken kehrte, dessen sieggekrönter Dränger er sechzehn Jahre lang gewesen war, um nie wieder in dieses Reich zurückzukommen, schlug sein Schwiegervater, der ehemals römische, damals aber österreichische Kaiser Franz I., dessen aus drei Abteilungen bestehendes Kriegsheer das Zentrum der verbündeten Armeen bildete und durch Thüringen nach Frank-

[1]) Die weiteren Ausführungen über die Schlacht bei Hanau und Napoleons Verhältnis zu dieser Stadt (Gößmann S. 277—281) übergehen wir.

furt vorzudringen bestimmt war, sein Hauptquartier in Dermbach, einem fuldaischen, nun im Gebiete von Sachsen-Weimar gelegenen Amtsorte, auf. Sein Heer, welches unter den Befehlen des Fürsten Schwarzenberg stand, hatte am 28. und 29. Oktober in Meiningen und Schmalkalden gelagert. In Dermbach verweilte er die Nacht vom 30. auf den 31. Oktober und verblieb allda bis zum Morgen des 2. November.[1]) Er logierte damals in dem daselbst befindlichen schloßartigen Amtshause, dessen zeitlicher Bewohner der nun verlebte Amtsvogt Heller war. Der Vorsteher des daselbst befindlichen Franziskanerklosters P. Kobel[2]) hatte zur Verherrlichung des Einzugs des Kaisers in das Amtshaus an dem Portale des letzterem gegenüber gelegenen Konventes am Abende der Ankunft dieses gefeierten, durch offenkundige Herzensgüte und anspruchslose Einfachheit bekannten Souverains ein in Brillantfeuer strahlendes Transparent angebracht, in welchem der Kaiser als Salvator Germaniae begrüßt wurde.

Am 2. November, am Allerseelentage, morgens 7 Uhr, verließ der Kaiser Dermbach, nachdem er noch einer abends zuvor vom Guardian erbetenen, in der Klosterkirche zelebrierten Messe beigewohnt und die Gevatterschaft eines am Tage seiner Ankunft geborenen Kindes armer Eltern angenommen hatte, und hielt am Abende dieses Tages noch in einer zweispännigen von Schimmeln gezogenen Feldkalesche, umgeben von seiner deutschen Garde, sowie in Begleitung der russischen, englischen und preußischen Botschafter seinen Einzug in Fulda, in welches schon Tags vorher das Hauptquartier des Fürsten Schwarzenberg verlegt worden war, dessen Vorhut unter den Befehlen des Generals Bianchi bereits Neuhof erreicht hatte. Kurz nach seiner Ankunft im Residenzschlosse, in welchem er das Absteigequartier nahm, widmete er dem der Hauptwache gegenüber in dem ehemals Geheimrat von Buseck'schen Hause wohnenden, hochbetagten Fürstbischofe Adalbert III. von Harstall einen huldvollen Besuch, während dessen er letzterem als ehemaligem Reichsfürsten die Aussicht eröffnete, bei dem zu erwartenden glücklichen Ausgange der kriegerischen Ereignisse die durch den Lüneviller Frieden und den Reichsdeputations-Hauptbeschluß von 1803 verlorene Herrschaft über das Fürstentum Fulda wieder zu erlangen.[3]) Adalbert III., dieser vielgeprüfte, seit 1802 in den Ruhestand getretene Fürst, erlebte aber die Zeit nicht mehr, in der die Erfüllung dieser Zusage möglich geworden wäre; denn er starb bereits am 8. Oktober 1814, also noch vor der Zeit des Abschlusses der Wiener Kongreß-Akte vom 9. Juni 1815.

Am Abende des Einzuges des österreichischen Kaisers in Fulda war die Stadt mitten im Drange der Einquartierungen freiwillig erleuchtet. Auch erhielt der Kaiser zu dieser Zeit eben die erfreuliche Meldung über den Ausgang der Schlacht bei Hanau. Der Monarch dankte in einem von Fulda

[1]) Vgl. über diesen Aufenthalt des Kaisers Franz I. in Dermbach Fuldaer Gesch.-Bl. V, 1906, S. 73.

[2]) Später landgräflicher Hofkaplan zu Rotenburg a. d. F.

[3]) Diesen kaiserlichen Besuch erwähnt auch Joh. Leon. Pfaff in seiner „Trauerrede auf Adalbert III" (Fulda 1814 S. 32): „Seine Majestät überraschten unsern durch Unpäßlichkeit in seiner Wohnung zurückgehaltenen Adalbert mit seinem Besuche, um dessen Tugenden und Verdienste, die, wie Se. Majestät bemerkten, überall gerühmt würden, auf die huldreichste Weise zu ehren".

datierten, in den wohlwollendsten Ausdrücken abgefaßten Kabinettsschreiben dem General Wrede für seine in der Schlacht bewährte Tapferkeit und ernannte denselben zur Anerkennung seiner um die Befreiung Deutschlands von französischem Joche bewährten Verdienste zum Ritter des Maria Theresia-Ordens 1. Klasse, auf welche Anerkennung König Maximilian I. am 7. März 1814 die Ernennung des Generals zum Feldmarschall der bayerischen Armee und am 9. Juni 1814 die Erhebung in den Fürstenstand des Reiches folgen ließ. Von Fulda aus entsendete der Kaiser auch zwei im Hoflager befindliche Kammerherrn, welche bei der Mutter des Verfassers einquartiert waren und deren einer der Baron von Imhoff war, nach Wien, um durch sie der kaiserlichen Familie sowie seinem ganzen Volke den glücklichen Ausgang der Schlacht von Hanau zu verkündigen, und setzte schon am 3. November seine Reise nach Frankfurt a. M., der letzten Krönungsstadt der deutschen Kaiser, fort, welche von Wrede's Armee kurz nach der Flucht des Kaisers Napoleon wieder besetzt worden war. Von Fulda aus ist auch die Uebereinkunft datiert, welche Oesterreich, im Einverständnisse mit Rußland und Preußen, mit dem König von Württemberg wegen dessen Beitretung zur Koalition gegen Frankreich geschlossen hat. Das Hoflager des Kaisers erreichte am 3. November Schlüchtern, am 4. aber Gelnhausen. Am 5. November hielt er seinen Einzug in Frankfurt a. M. . . .

Wenden wir aber nunmehr unser Augenmerk zurück auf die nächsten Folgen dieser unter dem Namen der französischen Retirade bekannten Katastrophe, so läßt sich nicht verkennen, daß, während das französische Heer bei den vielen Opfern, welche das Schwert der Feinde, die nach dem Kampfe ausgebrochenen verheerenden Seuchen und die in Folge übertriebener Anstrengungen, Mühseligkeiten und Entbehrungen eingerissene Sterblichkeit forderten, so schrecklich gelichtet wurde, auch die Leiden, welche die Bewohner der Stadt und des Landes (der Provinz Fulda) durch dieses inhaltsschwere Ereignis betrafen, eine unglaubliche Höhe erreicht hatten. Die Ernährung so vieler hungriger Gäste hatte, ungeachtet die Jahresernte sehr vorteilhaft ausgefallen war, einen zeitweiligen Mangel an Lebensmitteln herbeigeführt. Da nun strenge Kriegszucht und Ordnung im französischen Heere aufgelöst erschienen und es nicht möglich war, allen Anforderungen der Freunde und Feinde so schnell Genüge zu leisten, als es verlangt wurde, so konnte es auch an einzelnen Exzessen und Gewalttätigkeiten nicht fehlen. Doch muß zum Ruhme der französischen Soldaten ausdrücklich angemerkt werden, daß sie sich im allgemeinen sehr ehrenhaft und bescheiden gegen ihre Quartierträger sowohl, als auch gegen die öffentlichen Beamten benahmen und Gewalttätigkeiten und Plünderungen zu den größten Seltenheiten gehörten, namentlich in Fulda gar nicht oder doch nur höchst ausnahmsweise unter besonderen gegebenen Veranlassungen vorgekommen sind. Das Schlimmste in Gefolge der Retirade aber waren unzweifelhaft die Opfer, welche der ausgebrochene bösartige Lazarettyphus reichlich forderte. Die Heerstraße von Erfurt bis Frankfurt[1]) war mit menschlichen Leichnamen

[1]) Man vergleiche die näheren Angaben für Salmünster bei Fuchs, Gesch. der Pfarrei Salmünster, Fulda 1912, S. 154 f. (Diese wie alle vorhergehenden Anmerkungen zum Gößmann'schen Texte stammen von Herausgeber.)

und Kadavern gefallener Pferde bedeckt, und es verbreiteten dieselben noch längere Zeit als vier Wochen nach dem Rückzuge einen pestilenzialischen Geruch. In den errichteten Lazaretten, wozu unter andern auch das hiesige Residenzschloß eingerichtet wurde, verstarben aber so viele Personen, daß ihre Leichname, in Ermangelung von Särgen oder Verschlägen, in die außerhalb der Friedhöfe angelegten Gruben eingeworfen und so ohne Sang und Klang, auch unbekleidet, mit einer Schicht ungelöschten Kalkes dem Schoße der Erde anvertraut wurden. Zur Verscharrung der gefallenen Pferde und sonstigen Zugviehes, unter welchen eine verheerende Seuche ausgebrochen war, wurden ganze Gemeinden aufgeboten. Die Ansteckung der verheerenden Krankheiten unter den Menschen war namentlich so groß, daß damals in Fulda selten eine Familie existierte, welche nicht ein oder mehrere Opfer zu beklagen gehabt hätte. Der Verfasser verlor damals, vom 18. Oktober, wo sein jüngerer Bruder, Dr. med. Anton verstarb, bis zum Februar 1814, drei erwachsene Geschwister an dieser pestartigen Seuche. Da die städtischen Anstalten zur Aufnahme so vieler Kranken aus allen Nationen nicht hinreichten, so wurden während des Nachrückens der alliirten Armee noch andere Lokale, namentlich auch der Ackerhof und die Militärkaserne, zu Lazaretten umgeschaffen, in welchen täglich hunderte von Bürgern und Soldaten starben. Es dauerte aber diese verheerende Epidemie, welche Stadt und Land in tiefste Betrübnis und Trauer versetzte, bis tief ins Frühjahr 1814, also länger als ein halbes Jahr, bis sie endlich in der besseren Jahreszeit nach und nach erlosch.

Von den schweren Leiden, womit die Provinz Fulda durch die französische Retirade und die in ihrem Gefolge gewesenen Durchmärsche der Truppen aller verbündeten Mächte von da bis zum zweiten Pariser Frieden heimgesucht wurde, konnte sich dieselbe nur langsam erholen, da sich unmittelbar an diese Katastrophe die zu Ende 1815 und Anfangs 1816 erfolgte Landeszerstückelung reihte, welche den Bewohnern der Provinz neue Verluste bereitete. Jedoch bestand der nächste Gewinn, den sie nach dem Abschlusse des ersten am 30. Mai 1814 zu Paris zu Stande gekommenen Friedens aus den Unfällen Napoleons in Rußland und der in Folge der Völkerschlacht bei Leipzig eingetretenen französischen Retirade zog, darin, daß in dem gedrückten Volke das Bewußtsein der unbesieglichen Kraft eines selbständigen, durch Einigkeit der Großmächte verbundenen Deutschlands gestärkt und befestigt wurde. Möge dieses erhebende Gefühl in den Herzen aller Deutschen immer tiefere Wurzeln schlagen . . ." G. R.

# Ungedruckte Aktenstücke zur Geschichte des Fuldaer Fürstabtes Balthasar von Dermbach (1570—1606).

## 6. Rücktritt des Kapitels vom Bündnis mit der Ritterschaft. 1574 Juni 18.

(Schluß).[1])

Über das alles wurdt uns zu gemut gefurt, daß uns bevorab geistlichen personen vielmehr gepure und anstehe, nach vermoge unsers stiefts statuten unser hochster geistlicher und weltlicher obrigkait mandaten zu

[1]) Fortsetzung zu Jahrg. 1912 S. 192.

pariren, als ferner etwas vermoge angezogenen receſſes, dem numehr durch ſolche mandata genug geſchehen und vor ſich ſelber gefallen, gegen hoch und vielgedachten unſern landtsfurſten vergeblichen und mit erwardendem ſchimpf vorzunehmen; dan nicht allein in einen jeden contract handelung vornemlich die hochſte obrigkait, als auch oben angezogen, ausgenommen, ſondern auch dieſelbigen rebus sic stantibus verſtanden werden. Ob wir auch ſchon uber unſerer hochſten geiſtlichen und weltlichen oberkeit bevehlen an die ro. kaiſ. Majeſtät die ganze ſachen receſſirter maßen wolten gelangen laſſen, ſo befinden wir aus dem kaiſerlichen ſchreiben, daß ihre[r] kai. Maj. die zwiſchen unſerm gn. furſten und hern und uns allerſeits ergangene wechſelſchriften copeilich uberſchickt, daraus ihre kai. Maj. causae statum genugſam verſtanden, alſo, daß uns kein sub- oder obreptionis, viel weniger des unerfindtlichen appendicis exceptiones zu hulf kommen kondten, trugen wir die unzweiventliche vorſorge, wir ſamtlichen wurden damit nichts ausrichten, ſondern zu unſerm theil ſchimpflich abgewieſen werden, auch daß es die kai. Maj. bei vorigen mandaten wurde bewenden laſſen.

So ſeindt wir auch ferners von der ſachen erfarnen leuthen beſtendig berichtet, daß das kaiſerliche cammergerichte auf zuſchickunge einiger wechſelſchriften und acta keine ſache zu belerunge rechtens annehme, wo fern ſolches nicht durch einen ordentlichen proceß geſchehe, ſintemahl ſie nicht zu conſulenten, ſondern zu urtheilern geſetzt und vom reich verordnet, daß alſo, do wir gleich gern wolten, ſolcher wege uns doch unmuglich wehre, wie wir uns dan auf andere wege nicht erkleret, ſo will uns auch vor unſer perſon als geiſtlichen keineswegs gepuren und anſtehen, iſt uns auch nie in ſinn kommen, daß wir gegen unſern gn. furſten und herrn in religion ſachen vor einem weltlichen richter in einen ſtreit erwachſen ſollten.

Dieweil den aus dieſem allem gnugſam erſcheinet, daß alſo dem angedeuten receß, ſintemahl wir weiters nicht konnen, uns auch uber kaiſerlichen befelch mit unbeſtandt etwas weiter vorzunemen nicht gepuret, in allewege gnugſam geſchehen, wie dan derſelbe auch uns daruber wider kundtlich recht nicht bindet, darbenebent wir numehr grundtlich unterrichtet, ja ſpurens auch im werck, daß oft- und hochgedachter unſer gn. furſt und her in aufrichtunge der ſchulen wider den religionfrieden oder andere reichs conſtitutionen nichts vorgenomen, auch die catholiſche religion in gutem weſen nach gefallen zu erhalten und anzurichten befugt, wir aber dagegen uns auf ungrundte und ganz baufellige argumenta des appendicis und extracts geſteuret, daß auch ferner der jeſuiter orden approbirt, privilegirt, durchaus catholiſch und im religion frieden begriffen, und dan

letzlichen daß wir das schreiben und suchen, so wir neben euch an kai. Maj. und dero cammergericht extraordinarie thun sollen, vergeblich und umbsonst, und ob wir gleich gern wolten, ein solches nach itziger gelegenheyt mit fugen nicht mehr und ohn nachteil thun kundten, als wissen wir uns ferner in diesem handel uber und wieder geistlicher und weltlicher und hochster oberkait verpot nicht mehr einzulassen, sondern gedencken uns nun zumahl gentzlich dieses handels zu entschlagen und uns alles gepurendes gehorsams gegen unsern gnedigen fursten und hern und haupt zu verhalten und zu erweisen, der freundtlichen zuversicht, ihr werdet uns aus obberurten erheblichen und rechtgründigen ursachen freundtlich vor entschuldiget halten und vor euch selbst auch ruhigk und zufrieden stehen. Euch in andere wege allen freundlichen gefelligen willen und dinst zu erweisen, seindt wir zu forderst wol gewogen.

Und haben euch solches der unvermeidlichen notturft nach unsert halben darnach zu richten lenger nicht verhalten konnen, ungezweivelt, ihr werdet dasselbig anderst nicht als getreulich, als wolmeinendt von uns beschehen sein verstehen und einnehmen.

Datum Fulda den 18. Junii anno 1574.

Adresse: Denen edlen ernvesten Carlen von Mansbach, Gorgen von Haun den eltern zu Ditdorff, Eberharten von Buchenau und Wilhelm Rudolff von Haun, unsern freundlichen lieben schwegern, gevattern und guten freunden in sampt und sonders 2c. G. Richter.

## Kleinere Mitteilungen.

**Von den „Strafbayern"**, die nach der „Schlacht bei Bronnzell" (8. Nov. 1850) monatelang in der Stadt Fulda und den umliegenden Ortschaften einquartiert waren (bis zum 3. August 1851), ist in den Fuld. Geschichtsbl. Jahrg. 1905 S. 197 und 1910 S. 175 f. die Rede gewesen. Augenzeugen aus Engelhelms erzählten mir, daß in diesem Dörfchen, das selbst keine 300 Einwohner zählte, damals gegen 1000 Bayern einquartiert gewesen seien. Deren Verpflegung muß für die von diesen Einquartierungen Betroffenen gewiß eine große Last gewesen sein. Wie ich aber jetzt aus Akten der Gemeinde Petersberg ersehe, wurden dieselben nach dem Abzug der fremden Truppen von Staats wegen entschädigt. Es heißt in einem Schreiben des kurfürstlich hessischen Landratsamtes Fulda an die Gemeinden dieses Kreises vom 24. Oktober 1851: „Den Ortsvorständen des Kreises wird eröffnet, daß nach höheren Beschlüssen die durch die Verpflegung der Bundestruppen d. h. der königlich bayerischen Truppen und des k. k. 14. Jägerbataillons erwachsenen Kosten baldtunlichst liquidiert werden sollen." Bei Berechnung der Vergütungsbeträge sollten „folgende Grade stattfinden: 1) General und Oberst 1 Rtlr. 21 Sgr. 2) Oberstlieutnant und Major 1 Rtlr. 4 Sgr. 3) Hauptmann 22 Sgr. 8 Hlr.

4) Lieutnant 17 Sgr. 5) Unteroffizier und Soldat 5 Sgr. 8 Hlr." Auch waren die Kosten der geleisteten Fuhren aufzunehmen. Die kurhessische Staatskasse beglich die eingereichten Liquidationen zur großen Zufriedenheit der Bevölkerung. Da auch Preußen eine bedeutende Summe für die seinen Truppen geschehenen Leistungen auszahlen ließ, so versteht man, daß nach Auszahlung der Quartier- und Fuhrgelder mancher in den Stoßseufzer ausbrach: „Wenn so ein Zug nach Bronnzell doch bald mal wiederkehrte!" **J. Hack.**

**Das Haus „Zum großen Christoph" in Fulda.** In der bekannten Chronik von Gangolf Hartung (vgl. Fuld. Geschichtsbl. 1910 S. 64, 114) findet sich zum Jahre 1625 folgende Notiz: „Anno 1625 hat Johann Bernhard Schenk, apt zu Fulda, etliche heußer hinder dem Jesuwitterskloster und den ganzen Cristoffel abbrechen lassen und einen neuen steiner haus da lassen uffrichten vor die alumus". Dieses für die Alumnen (des päpstlichen Seminars) in der Nähe des Jesuitenkollegs, also auch nahe dem jetzigen Stadtschulbau neu errichtete Gebäude scheint vom Volke wieder „der große Christoph" genannt worden zu sein. Die Bezeichnung ist zwar heute nicht mehr bekannt, wir begegnen derselben aber noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Es zeigt da in dem Wochenblatte vom 27. Januar 1790 ein Konsistorialrat Elferding folgendes an: „Unterzeichneter ist sein Haus, Zum großen Christoph genannt, samt den dazu gehörigen Gärten, alles zins- und contributionsfrei, zu verkaufen entschlossen." Liebhaber werden aufgefordert, sich zu melden. Ein Käufer fand sich damals wohl nicht. Denn wir sehen 9 Jahre später, daß dasselbe Haus zur Konkursmasse des Konsistorialrates Elferding gehörte[1]). Am 5. Nov. 1799 zeigt nämlich das Vizedomamt folgendes an[2]): „Das dem Konsistorialrat und Engelapotheker Elferding zugehörige, bei den Schulgebäuden hinter dem bischöfl. Seminar stehende freibürgerliche Wohnhaus, „der große Christoph" genannt, sammt den daran gelegenen großen Gärten soll im Konkursweg an den meistbietenden verkauft werden" u. s. w. In einer späteren Bekanntmachung vom 22. Jan. 1800 wird bemerkt, daß das Anwesen „nebst dem unterm Hause befindlichen Keller auch noch mit einem besonderen guten Keller im gedachten Garten unter dem Stadtmauerturm versehen" sei. Aus allem geht mit ziemlicher Sicherheit hervor, daß der zweite, 1625 gebaute „große Christoph" das neben dem heutigen Gymnasium liegende Haus Schulstraße Nr. 23 ist. Dies bestätigt auch die Erläuterung eines von J. Gegenbaur im Fuld. Gymnasial-Programm (Festschrift) zum 25. Mai 1885 veröffentlichten Stadtplanes von 1732 (S. 62). Bekanntlich hat dieses Haus eine Zeitlang der evangelischen Gemeinde gehört. Superintendent Rollmann hat u. a. darin gewohnt. Es ist ein massives (steinernes) Haus (nur die Rückwand auf der Wetterseite ist, von halber Höhe an, Fachwerk), und das ganze Aussehen wie die innere Einrichtung lassen darauf schließen, daß dasselbe um 1625 gebaut sein kann. Der im Garten befindliche Turm an der Stadtmauer ist ebenfalls noch lange erhalten geblieben, aber leider in den letzten Jahren abgebrochen worden. Der Keller aber unter demselben ist noch vollständig da. **R. Siemens.**

[1]) Vergl. Fuldaer Geschichtsblätter 1911. Nr. 12 S. 184.

[2]) Fuldaer Wochenblatt 1799, 47. Stück, November.

Inhalt: Erinnerungen an das Jahr 1813. I. (G. Richter). — Ungedruckte Aktenstücke z. Gesch. Balthasars von Dermbach (Schluß) (G. Richter). — Von den „Strafbayern" (Hack). — Das Haus „Zum großen Christoph" in Fulda (Siemens)

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

LIBRARY
JUL 11 1913

# Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

XII. Jahrgang.
1913.
Nr. 2.

Herausgeber:
Prof. Dr. G. Richter in Fulda.

## Erinnerungen an das Jahr 1813.

II.

Die Vorgänge beim Durchzug der geschlagenen napoleonischen Armee durch die Gegend von Buttlar (vgl. oben S. 6f.) werden trefflich illustriert durch die handschriftlichen Aufzeichnungen eines einfachen Mannes aus Borsch, die in einer Art Familienchronik sich finden. Das betreffende Manuskript[1]) trägt den Titel: „Geschichte der Ulstermühle und der Gutberletschen Familie zu Borsch. Beschrieben von Valentin Gutberlet daselbst." Der Verfasser war zur Zeit der uns hier interessierenden Ereignisse von 1813 etwa 23 Jahre alt und lebte damals bei seinem älteren Bruder Johann Gutberlet, der seit 1801 Besitzer der Ulstermühle war. Die Chronik beginnt mit Nachrichten über den Großvater dieser beiden, Johann Adam Gutberlet, der, aus Gruben bei Hünfeld gebürtig, im Jahre 1723 nach Borsch gekommen war. Sie wurde anscheinend 1825 in Angriff genommen und berichtet von da an gleichzeitig Jahr für Jahr ausführlich über alles, was in der Verwandtschaft des Verfassers sich zutrug, namentlich soweit es ihn selbst betraf, bis zum Jahre 1855, mit vielen, z. T. psychologisch feinen Reflexionen.

[1]) Ein Folioband von 140 Seiten. Herr Kaufmann Joseph Göbel in in Borsch hatte die Güte, mir denselben für den Zweck dieser Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen, wofür ihm auch an dieser Stelle bestens gedankt sei. Ich knüpfe daran die öffentliche Bitte, mir von ähnlichen privaten Aufzeichnungen, insbesondere auch Briefen, die sich auf die 1813er Ereignisse im Fuldischen beziehen, gütigst Kenntnis geben zu wollen.

Auf geschichtlich denkwürdige Zeitereignisse ist in diesen gleichzeitigen Aufzeichnungen wenig Bezug genommen, in dem unruhigen Jahre 1848 z. B. gar nicht; nur in den Erinnerungen aus den beiden ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts treten jene stärker hervor. So liest man S. 14 zum Jahre 1806: „Im Oktober und November dieses Jahres trieben die Franzosen [nach der Schlacht bei Jena] viele gefangene Preußen auf der Chaussee[1]) vorbei. Diese wurden nachts in die Kirchen getrieben, und von hier mußte man viel Brot nach Buttlar liefern. Und da das Fürstentum Fuld, welches vom Jahr 1802 an der Prinz von Oranien regiert hatte, nun von den Franzosen beherrscht wurde, so mußte man bald nach der Besitznahme, welche im Oktober 1806 geschah, sehr viel Tafelgelder und Brandschatzung bezahlen. Dies war der Anfang des Krieges in unserer Gegend. Den folgenden Herbst 1807 gingen die vielen Einquartierungen, Lieferungen, Fuhren und alle Kriegslasten erst recht an." Seite 22 heißt es: „Zu Anfang des Jahres 1813 hatte man wieder viel Einquartierungen, wo die Franzosen nochmal gegen Rußland gingen, und die Durchmärsche, Kriegsfuhren und dergl. gingen das ganze Jahr fort. Mein Bruder hatte immer Offiziere zu bewirten, und da deswegen meine Schwester Maria Margaretha in der Küche aushelfen mußte, so mußte ich beim Mahlen helfen" usw. Ein besonderer Abschnitt aber, der Seite 27 bis 30 umfaßt, trägt die Ueberschrift: „Der französische Rettirat."[2]) Derselbe sei hier vollständig mitgeteilt:

„Nachdem der Kaiser Napoleon vom Jahre 1806 an mit Preußen und Rußland Krieg geführt, wo man in den folgenden Jahren hier so viele Durchmärsche, auch zur Zeit mehrere Monate lange Einquartierungen hatte, so ging er im Jahre 1813 mit seiner ganzen Heeresmacht aufs neue gegen Rußland. Aber da sich hier die größten deutschen Monarchen mit den Russen vereinigt hatten, um die Franzosen ganz aus dem deutschen Gebiete zu vertreiben, so wurde der Kaiser Napoleon am 18. Oktober bei Leipzig geschlagen und mußte mit seiner ganzen Armee retirieren. Die Franzosen zogen auf ihrer Retirade die hiesige Straße, und die ersten Truppen kamen schon den 25. Oktober zu Buttlar an. Mein Bruder war eben dort, und als er hörte, daß die Franzosen wirklich retirierten, kam er nach Haus, und wir versteckten noch denselben Tag viele der besten Sachen. Noch denselben Abend kam ein Trupp französischer Wagen, so von Kosaken auf der Chaussee bei Grüsselbach war arretiert worden, hier durchs Dorf und zog nach Bremen zu.

Dienstag den 26. Oktober streiften einzelne Franzosen zu Pferd hier herum und baten um Brot und Schnaps. Einige versuchten auch zu plündern,

[1]) Auf der Frankfurt-Leipziger Straße.

[2]) „Der Retirat" hört man noch heute ältere Leute jener Gegend sagen. Im übrigen ist die Sprache unseres Berichterstatters, zumal im Hinblick auf den damaligen Stand der Schulbildung auf dem Lande, verhältnismäßig sehr korrekt. Wir haben hier bloß orthographische, keine grammatischen Aenderungen vorgenommen.

wurden aber von den Bauern fortgeprügelt. In denselben Tagen ging der Zug auf der Chaussee Tag und Nacht in einem fort.

Den folgenden Tag, da die Oestreicher Truppen über Dermbach durch Geis gekommen waren, wurde auf der Chaussee zwischen Rasdorf und Grüsselbach ein Scharmützel gehalten, und man hörte hier, so wie am 25. des Abends, lange den Kanonendonner.

Donnerstag den 28. Oktober wurde auch hier in Borsch geplündert. Es brach nämlich ein Trupp Franzosen von der Chaussee ab. Um 12 Uhr Mittags war das Volk da und das Plündern ging an. Ehe wir die Franzosen sahen, kamen viele Leute aus dem Dorfe bei unsere Mühle, die von ihren Häusern weggegangen waren. Als nun die Franzosen bei unsere Mühle kamen, gingen zum ersten fünf Mann zur Haustür hinein und riefen: „Brot! Brot!" Mein Bruder war so vermessen und wollte sie hinwegstoßen; er drückte sie wirklich nach der Türe und rief mir und meinem Vetter Johann Jakobus zu. Da hielt mir einer das Gewehr vor. Doch zum Glücke waren es junge, schwache Burschen; sonst hätten wir durch die Hitze meines Bruders höchst unglücklich sein können. Mein Vetter gab gleich gute Worte und sagte, sie sollten Brot bekommen. Da indessen mehr Soldaten eindringen wollten, verriegelten wir die Haustüre und liefen auf den obersten Boden des neuen Baues. Darauf stießen die Franzosen die Haustüre entzwei, drangen haufenweise hinein, zerschlugen mehrere Türen und Fenster und nahmen mit, was ihnen anstand. Die ersten fanden die Mittagssuppe, die eben angerichtet war. Uns war unterdessen sehr bange auf dem Boden. Wir hatten auch das vorrätige Brot hinaufgelegt; dies sahen die Franzosen von dem Boden des Hauses her, und da sie vor allem Nahrung suchten, so schrien sie nach dem Brote. Mein Bruder reichte es ihnen; nur zwei Laibe behielt er zurück, indem er sie hinab auf den andern Boden fallen ließ. Wir gingen darauf hinab in die Schneidmühl; auch da wollten die Soldaten eindringen. Mein Bruder trat mit einem Gewehr vor die Türe, welches er tags vorher einem durchstreifenden Franzosen abgenommen hatte. Und als wir sahen, daß sie über die Schweineställe gingen, wollte mein Bruder auf sie schießen, im Falle sie die Schweine erstechen würden. Ich warnte ihn aber ernstlich, daß er nicht unvernünftig handeln solle. Die großen mageren Schweine standen den Franzosen auch nicht an; aber unsere Enten hatten sie gleich alle. Hühner, Gänse und kleine Schweine nahmen sie im Dorfe mit. Rindvieh und Pferde hatte man schon vorher weggeführt. Unsere zwei Pferde, auch dem Konrad sen. seine, hatten wir unter die Schneidmühle gebracht. Das Plündern dauerte von 12 bis 4 Uhr. Dann kamen noch einzelne, suchten auch Nahrung und baten um Gottes willen um Brot. Der Hunger dieser retirierenden Truppen war so groß, daß sie sich nicht von ihren Offizieren abhalten ließen, in die Häuser zu dringen. Auch nahmen viele, die keine Nahrung mehr fanden, Sauerteig, Schuhfett und dergl. zu sich. Bei diesem Plündern wurde sehr viel aus dem Dorfe geschleppt. Denn da in jedem Hause mehrere hundert Mann herumstörten und doch jeder etwas erbeuten wollte, so wurde weiße und schwarze Wäsche, auch Kleider mitgenommen; desgleichen auch Kessel, Tiegel, Töpfe und allerlei Werkzeug, sodaß viele Sachen fehlten, die man keinen Tag entbehren kann. Sogar die Nähnadeln fehlten. Mein Bruder kam bei dieser Plünderung noch glücklich durch. Denn obschon es in unserem

Hause sehr toll ging, auch nachher viele Sachen fehlten, so war doch der Schaden nach dem Verhältnisse dessen, was wir besaßen und was andere Leute eingebüßt hatten, noch gering zu rechnen; denn alles, was wir vorher versteckt hatten, wurde von den Franzosen nicht gefunden.

Eben an demselben Tage zog die Hauptarmee der Franzosen durch Buttlar. Sie machten drüben auf der Höhe eine Stellung, und da der Kaiser Napoleon befohlen hatte, das Buttlar niederzubrennen, um dem Feind Halt zu machen, so schossen sie mit Bomben hinein, und viele nachstreifenden Franzosen, so keine Gewehre mehr hatten, legten in allen Häusern Feuer an. Indessen brachten die Preußen einige Kanonen unterhalb Buttlar über die Ulster und schossen vom Standorfberge auf die Franzosen, welche alsdann losbrachen und fortzogen.[1]) Als hier das Plündern größtenteils vorbei war, sah man den Dampf von Buttlar aufsteigen, und dann empfand man erst noch größeren Schrecken und Angst; denn man fürchtete, unser Dorf würde ein gleiches Schicksal erfahren. Mein Bruder ging denselben Abend noch aus. Wie es Nacht war, kam er heim und sagte, er hätte Wagen gefunden, diese wollten wir heimfahren. Wir taten sogleich die Pferde unter der Schneidmühle hervor und ritten in der finstern Nacht nach der Chaussee zu. Unterwegs sahen wir schon das Feuer aus den Hauptgebäuden zu Buttlar aus den Dächern brennen. Bei der Chaussee am Geiserweg standen die Wagen. Das Feuer leuchtete bis dahin sehr hell, und wir hörten indessen das fürchterliche Krachen der einstürzenden Häuser. Wir nahmen mit, was wir da fanden.[2]) Als wir nach Hause kamen, hatten unsere Weiber wieder gebacken, und wir aßen alle miteinander. Den folgenden Morgen teilte mein Bruder seine erbeuteten Sachen mit denen, so mitgefahren waren, als Konrad Vogt sen. und Valtin und Johann Pfeffer. Mein Bruder behielt einen ganzen Wagen und noch eine dritte eiserne Achse, auch noch Blech, Kugel, Schrauben und anderes Eisen. Alle Räder hatten messingne Büchsen.

Am 29. Oktober wurden sehr viel Oestreicher Soldaten hier einquartiert. Wir hatten in unserer Mühle zwei Stuben voll Offiziere nebst Bedienten, und meine Schwester Maria Anna, die nun bei dem Konrad Vogt war, hatte den Prinzen von Hessen-Homburg im Hause. Den folgenden Tag kamen Böhmen und dergleichen Völker. Sie lagerten sich neben dem Dorfe, fielen hie und da ein und fouragierten. Uns nahmen sie das Brot, das wir erst gebacken hatten. Die alliirten Völker stahlen sehr; man mußte alles so viel verstecken, als man konnte. Die Leute wurden oft auf der Gasse ausgezogen. Mir selbst wurde auf dem Weg nach Geis ein Paar Schuh von den Füßen genommen. Den 1. und 2. November ging es hier besonders toll zu. Die Soldaten nahmen Pferde und anderes Vieh mit; auch Leute, die sie antrafen, mußten mitfahren. Man hatte damals alle Tage starke Einquartierungen. Man mußte dabei Tag und Nacht arbeiten und konnte oft des Abends um 9 Uhr nur ein wenig Suppe essen. Dabei fürchtete man

[1]) Man vergleiche die Darstellung Gößmanns oben S. 6, wonach vom Standorfberge aus französische Geschütze Buttlar beschossen.

[2]) Ein späterer Besitzer der Chronik verurteilt in einer handschriftlichen Randbemerkung dieses Verhalten seiner Verwandten; doch haben diese sicher auf Grund der vorausgegangenen Plünderung durch die Franzosen sich dazu für berechtigt gehalten; anscheinend waren die Wagen auch wegen Mangels an Pferden von den Franzosen überhaupt aufgegeben worden.

immer, es möchte noch schlimmer werden. Man durfte keine Pferde sehen lassen. Die Bauern versteckten sie lange in den Wäldern und doch wurden viele mitgenommen. Die Leute gingen weit nach und mußten doch Pferde und Wagen im Stich lassen. Die Wintersaat war zur Not ausgestellt. Aber späterhin konnten die Bauern nichts mehr fahren. Das Kraut mußte heim getragen werden. Man hatte damals die schlimmsten Aussichten; denn so lange die Räubereien der fremden Völker währten, so fürchtete man immer noch Haus und Hof und alles zu verlieren.

Nachdem nun so viele fremde Völker hier durchgezogen waren, so kamen zu Anfang Dezember lausige Kosaken. Diese brachten das Nervenfieber her, woran fast alle Leute krank wurden und sehr viele starben. Schon vorher war durch das fremde Vieh, so durchgetrieben wurde, die Viehseuche entstanden, und es fielen hier mehrere hundert Stück. Die Not war damals sehr groß. In vielen Häusern lagen die Leute alle krank. Sie konnten sich also selbst nicht helfen, viel weniger ihrem Vieh. Wer nun noch gesund war, mußte die Pflege bei Menschen und Vieh in mehreren Häusern besorgen. Da schon viele Leute gestorben waren, wurde die Epidemie errichtet [sic], Medizin hergeschafft und ein Krankenwärter angestellt. . . . Bei dem häufigen Sterben ward einem so bange, daß jeder alle Tage fürchtete, die Reihe möchte an ihn kommen. Denn es starben auch ganz junge und starke Leute, auch oft mehrere an einem Tage. Zuletzt wurde das Hinläuten verboten. Auf den ersten Christfeiertag wurden sechs Verstorbene denselben Morgen begraben: und auf den nächsten Bruderschaftssonntag wurde für 36, die den verflossenen Monat gestorben waren, das gewöhnliche Gebet verrichtet."

S. 34 wird zum Jahre 1814 berichtet: „Im Mai d. Js. fingen die Durchmärsche der Russen, welche aus Frankreich zurückkamen, hier an und dauerten bis in den Juli. Die Einquartierungen waren so stark, daß mein Bruder und Schwager oft mehrere Offiziere auf einmal, mit vielen Pferden und Bedienten, bewirten mußten. Dabei gab es auch viel Fuhren. Die Anspann war zu Geis und ging nach Salzungen." Nebenbei bemerkt hier der Chronist noch, daß im vorigen Herbst nach der Retirade seinem Bruder „sein bestes Pferd von den Oestreicher Truppen mitgenommen wurde." An einer späteren Stelle (S. 81) teilt er mit, daß auch eine in Wiesenfeld (bei Geisa) verheiratete Schwester beider, namens Maria Anna, von der französischen Retirade „sehr hart getroffen" worden sei. „Denn weil ihr Mann nichts verwahrt hatte, so wurden ihnen viele Kleider, Wäsche, auch ein Ochse und die Bienenstöcke mitgenommen. Sie selbst mußte in der Nacht, da die Franzosen plünderten, ausflüchten. Sie hatte damals zwei Kinder, wovon das jüngste erst vier Wochen alt war. Diese nahm sie mit und blieb die Nacht am Rockenstuhl, wo sie in großer Angst den Ausgang der Schreckenszeit erwartete. Nach der Retirade mußte sie wieder alles neu anschaffen."[1])

[1]) Der politischen Veränderung nach dem Wiener Kongreß geschieht in unserer Chronik (S. 38) mit folgenden Worten Erwähnung: „Zu Anfang des Jahres

## III.

„Erinnerungen aus der französischen Retirade des Jahres 1813" veröffentlichte der kurhessische Landbaumeister Karl Arnd[2]) in einem Anhange zu seiner „Geschichte des Hochstifts Fulda" (2. Ausgabe, Frankfurt a. M. 1862, S. 263—281). Er berichtet gleichfalls als Augenzeuge. Von besonderem Werte sind seine Mitteilungen über den mißlungenen Versuch, den Rückzug der französischen Armee durch Sprengung der Brücke zwischen Kohlhaus und Johannesberg aufzuhalten (vgl. oben S. 7). Aber auch sonst bieten diese anschaulichen Schilderungen viel des Interessanten. Sie seien darum gleichfalls vollständig hier abgedruckt.

„Schon am 26. Oktober kamen viele französische Offiziere und Employes, der großen Armee vorausreitend, durch Fulda. Ihre Zahl vermehrte sich am frühen Morgen des 27. Von diesen erhielten meine Eltern, welche in der Friedrichstraße wohnten, zwei Apotheker zur Einquartierung. Gegen 10 Uhr nahm ich wahr, daß der Durchzug durch das Paulustor unterbrochen war und derselbe einen Seitenweg durch das Heertor und den hinteren Schloßhof eingeschlagen hatte. Ich ging zu unseren Apothekern und sagte ihnen, sie möchten auf ihre Sicherheit bedacht sein, ihre Feinde seien in der Nähe; sie schenkten aber meiner Warnung kein Gehör. In demselben Augenblicke hörte man jedoch ein heftiges Hufeisengeklapper auf der Straße: eine kleine Abteilung Kosaken sprengte mit vorgelegten Lanzen im schnellsten Galopp durch dieselbe, und einige davon warfen einen französischen Stabsoffizier, den ich für einen General hielt, aus seiner Droschke, in der er eben vom Hause des Oberjägermeisters von Harstall abfahren wollte. Jetzt baten mich unsere Apotheker inständigst: „ich möchte sie vor Mißhandlungen schützen, sie führten ja keine Waffen; gerne wollten sie sich gefangen geben." Ich sagte ihnen: „ich wollte zusehen, was ich für sie tun könne," und ging nach dem Rathause.

1816 wurde das Fürstentum Fuld verteilt und der Großherzog von Weimar erhielt davon das Amt Geis und Dermbach. Er ließ sich am 15. Februar in Geis huldigen. Dies geschah unter großer Feierlichkeit. Kostspielige Ehrenpforten waren erbaut. Alle Landsturmmänner und die ausgesuchten jungen Mädchen mußten in festlicher Kleidung erscheinen. Des abends wurde die Stadt illuminiert und von der Schuljugend Loblieder abgesungen. Auch waren Gedichte in Versen allenthalben angeschlagen! — Zu den „Landsturmmännern" gehörte auch der Bruder unseres Chronisten, der Ulstermüller. S. 34 wird von ihm berichtet, daß er sich deswegen „Montur anschaffen" mußte. „Dieser Landsturm, heißt es ebenda, wurde zu Anfang dieses Jahres [1814] aufgerichtet, wo wir preußische Untertanen waren. Dazu gehörten alle Männer von 16 bis 60 Jahren, und mußten von März an auf die Sonntage zusammenkommen und marschieren lernen".

[1]) Geboren in Fulda am 11. Nov. 1788 als Sohn des Bauinspektors Franz Wilhelm Arnd; gestorben 1869 in Hanau. 1808—1810 hatte er sich zur weiteren Ausbildung in seinem Fache in Paris aufgehalten; vgl. Justi, Grundlage zu einer hessischen Gelehrtengeschichte, 1806—1830, Marburg 1831, S. 1 ff.

Dieses fand ich von allen Behörden und Angestellten gänzlich verlassen. Der obere Saal war angefüllt von russischen und preußischen Ober- und Unteroffizieren. Als mich dieselben erblickten, stürmten sie auf mich ein, nannten mich Bürgermeister und verlangten Einquartierungsbillette. Ohne mich zu einer Antwort kommen zu lassen, trieben sie mich von einem Ende des Saales zum andern. Da öffnete sich die Türe, und es trat ein der Mairadjunkt, jetzige Obergerichtsrat, Vollenius; ich verbeugte mich vor ihm und sagte: „hier ist der Bürgermeister," und schlüpfte schnell zur Türe hinaus. Im unteren Hausern fand ich hierauf einen ähnlichen Haufen von Russen und Preußen. Auch diese stürmten auf mich ein, und verlangten Boten. Während ich mich ihrer zu erwehren suchte, erschien der damalige Amtspraktikant, nachherige Amtmann, Kaspar Knips, welcher Gehülfe auf dem Rathause war; vor diesem machte ich ebenfalls eine Verbeugung und lenkte dadurch den Angriff auf ihn. Auf der Treppe der Pfarrkirche blickte ich zurück und sah, wie vor der Rathaustüre ein Offizier Herrn Knips bei beiden Ohren faßte und ihm den Kopf heftig schüttelte. Es war dies umsomehr zu beklagen, als Knips für die deutsche Sache wirklich begeistert war und durch diesen Vorfall gänzlich abgekühlt wurde und als er, anstatt seine verwittwete Schwägerin, die Gastwirtin im Stern, in diesen gefahrvollen Tagen zu beschützen, sich einschloß und während der ganzen Retirade nicht mehr sehen ließ.

Unseren Apothekern erbot ich mich, sie auf Seitenwegen zur Stadt hinauszuführen. Da sie dies nicht annahmen, so wies ich sie in unser Bedientenzimmer, mit dem Bemerken, daß wir das Offizierzimmer für die zu erwartenden Alliirten frei halten müßten. Sie baten mich hierauf, ihr Gepäck in meine Verwahrung zu nehmen; worauf ich ihnen erklärte, daß ich die strengste Neutralität beobachten müsse, um vor den Alliirten nicht in den Verdacht eines geheimen Einverständnisses mit ihren Feinden zu kommen; sie möchten ihr Gepäck auf den im Hausern stehenden hohen Schrank legen.

Als ich hierauf mit meinen Eltern zu Tische saß, erschien ein Bote vom Baurate Coudray an meinen Vater, den Bauinspektor, und an mich; ich bekleidete nämlich unter dem Namen „Chausseebereiter" die Stelle eines Baukommissärs. Er brachte die Weisung: „wir möchten eiligst aufs Rathaus kommen." Ein Offizier der preußischen Feldjäger war, geführt von Vollenius, bei Coudray erschienen mit der Anrede: „Sind Sie der Baurat? Ich setze voraus, daß Sie bereit sind, für die Befreiung Deutschlands mitzuwirken und nötigenfalls ihr Leben für die gute Sache einzusetzen. Sie sind requiriert, um die Brücke, die bei Kohlhaus über die Fulda führt, sprengen zu lassen und dadurch den Rückzug der Franzosen aufzuhalten." Während dieser Anrede war die hochschwangere Frau Coudray ohnmächtig zusammengesunken. Auch war er ein zu ergebener Diener des Großherzogs Dalberg, um sich für die Sache der Alliirten zu

[1]) Geb. 23. Novbr. 1775 zu Ehrenbreitstein, z. T. auch in Paris ausgebildet, 1804 vom Prinzen von Oranien als Hofarchitekt in Fulda angestellt. Er war Mitgründer der Fuldaer Freimaurerloge „Zum Frieden" (gestiftet 1809). Seine Wohnung in Fulda war das Haus Borgiasstr. Nr. 3. 1816 als Oberbaudirektor nach Weimar berufen, zählte er dort zu den intimeren Hausfreunden Goethes († 1845).

begeistern. Da er sich indessen diesem Auftrage nicht entziehen konnte, so rief er das ganze ihm zur Verfügung gestandene Baupersonal zu seinem Beistande auf, und so fanden wir auf dem Rathause außer ihm auch noch den Bauaufseher Stock. Der preußische Feldjäger requirierte einen vorüberfahrenden Müllerskarren. Mit diesem gingen wir sämtlich, unter Anführung jenes Feldjägers und begleitet von einer Abteilung Kosaken, nach dem Magazine der Baugerätschaften, welches sich hinter der Hofschmiede befand. Hier, im Altenhofe, bot sich unseren Blicken ein interessantes Schauspiel dar: die Alliirten gaben das reichangefüllte französische Reismagazin im Zeughause preis. Während Bürgersweiber bloß ihre Schürzen füllten, trugen kräftige Männer ganze Säcke auf den Schultern; andere waren mit dem Fortrollen großer Fässer beschäftigt. Aus dem Werkzeugmagazine mußten wir den Karren mit Hacken, Pickeln, Schippen, Brecheisen 2c. beladen, welchem auch ein Fäßchen Pulver beigefügt wurde. Dem danebenstehenden Aktuar Friedr. Jos. Simon rief der Feldjäger zu: „Greifen Sie ebenfalls zu, und wenn Sie Kriegsrat sind, so müssen Sie hier helfen!" Simon leistete uns hierauf den eifrigsten Beistand.

Nachdem der Karren beladen war, begann der Zug nach der Kohlhäuser Brücke. Auf der langen Linie durch die Friedrichs-, Juden- und Löhersgasse wurden alle uns begegnenden und aus ihren Häusern heraustretenden Mannspersonen von unseren Kosaken arretiert und unserem Zuge einverleibt, wodurch er auf mehr als 100 Personen anwuchs. In der Fahrpost stand der russische General Tschernitscheff am offenen Fenster und winkte unserem Anführer Beifall zu.

Als wir an der Brücke angekommen waren, erschienen ganze Kolonnen von russischen und preußischen Reitern, und unser Anführer erklärte uns: „wir müßten dieselben erst über die Brücke hinüberreiten lassen, bevor wir sie zerstören dürften." Es kamen indessen immer neue Kolonnen heran und außerdem sahen wir ganze Züge vom Neuenberg nach dem Johannesberge vorüberreiten.

Während wir so auf dieser Brücke müßig festgehalten wurden, erschallte ein lebhaftes Schießen von Seiten der Stadt, welches sich uns immer mehr zu nähern schien. Dies veranlaßte meinen Chef Coudray, welcher fortwährend von dem Bilde seiner in Ohnmacht gesunkenen Frau gequält wurde, zu mancherlei trübseligen Betrachtungen. Wenn wir die Brücke sprengen, sagte er, verursachen wir der Stadt Fulda einen großen Schaden. Unsere Sorge muß es sein, daß die große Armee möglichst schnell, mit dem allerkleinsten Aufenthalte, durcheile. Wird sie aufgehalten, so können wir nicht so viele Lebensmittel herbeischaffen, als sie bedarf." Ferner: „werden wir noch lange auf dieser Brücke festgehalten, so dienen wir den heranrückenden Franzosen zur Zielscheibe ihrer Geschütze." Ganz anders lauteten die patriotischen Ausrufungen unseres preußischen Anführers. „Das Wünschenswerteste würde es sein," sagte dieser, „wenn wir jetzt auf dieser Brücke für unser Vaterland sterben dürften; ich empfinde ein sehr angenehmes Vorgefühl von dem glücklichen Ereignisse, daß eine Kanonenkugel herankomme und mir den Tod eines echten Patrioten bringe."

Nach langem ängstlichem Harren kam endlich Tschernitscheff herangeritten mit den Worten: „Hier ist ja noch nichts geschehen; nur schnell an

die Arbeit! Unsere Leute mögen durch das Wasser reiten! Napoleon ist uns auf der Ferse!" Er gab seinem Pferde die Sporen und verschwand.

Wir durchbrachen hierauf das Gewölbe über dem ersten Brückenbogen und nahmen es bis an die beiderseitige Brüstung heraus. Unser Anführer beorderte mich dann nach dem Wirtshause, um die dortige Brücke abwerfen zu lassen. Er ließ mich, nebst etwa 20 Arbeitern, durch seine Kosaken dorthin eskortieren und rief mir nach: „Ich hoffe, Sie werden uns nicht durchgehen; diese Leute (auf seine Kosaken zeigend) stehen mir dafür, ihre Pistolen sind geladen!" Nachdem wir die Bohlendecke abgeworfen hatten, konnten wir mit unserem Werkzeuge den übrigen Teil der Brücke nicht hinwegräumen. Ich verlangte von dem Wirte, der vor seiner Haustüre stand, eine Axt, und da er sie verweigerte, kam ich mit ihm in einen heftigen Wortwechsel und wurde nicht gewahr, was hinter meinem Rücken vorging. Als ich mich umdrehte, waren unsere Kosaken verschwunden und die mir zur Hilfe gegebenen Leute waren in der schnellsten Flucht durch die Hauptdorfgasse von Kohlhaus begriffen. Ich schloß mich ihnen an, und als wir das obere Ende des Dorfes erreicht hatten, kamen uns Leute entgegen, welche schon früher den Kosaken entwischt waren. Dieselben hießen uns umkehren, da wir nach dieser Seite hin einem starken Kugelregen begegnen würden. Ich ging in ein Bauernhaus und fand dasselbe von allen lebendigen Wesen verlassen und völlig ausgeräumt. Ich stieg in den Taubenschlag, um einen möglichst freien Ueberblick zu gewinnen. Hier hörte ich fortwährend schießen; die Nacht brach ein, und der östliche Himmel rötete sich von den vielen Biwakfeuern. Ich glaubte in meiner Aufregung, die Stadt Fulda stehe in Brand. Ich bekam ein heftiges Verlangen, zu ihr zurückzukehren. Doch durfte ich es nicht wagen, mich zwischen die kämpfenden Parteien zu werfen. Ich erwartete mit Sehnsucht den Augenblick, wo die Franzosen wieder Herrn des Terrains sein würden. Endlich hörte ich französischen Trommelschlag und dann auch französisches Kommando. In meinem Gemüte sehr erleichtert, eilte ich herab in die Dorfgasse. Hier schallte mir ein lautes „Werda" entgegen. Ein französischer Obrist führte eine Infanteriekolonne nach der Landstraße herab; er erkundigte sich sehr angelegentlich nach den abgezogenen Feinden und nach den Oertlichkeiten der Umgegend. Als er die Landstraße vor Augen sah, befahl er einem Unteroffizier, mich durch vier Dragoner zum General eskortieren zu lassen. Während ich so durch das Dorf zurückgeführt wurde, stiegen schwere Zweifel in mir auf: ob ich dem General meine Teilnahme an der vom Feinde angeordneten Brückenzerstörung eingestehen oder ob ich sie verschweigen solle? Jedenfalls mußte ich einen Grund für mein Hiersein angeben; würde ich hierbei auf einer Unwahrheit ertappt, so fürchtete ich erschossen zu werden. Mein Entschluß kam daher bald zur Reife. Ich baute auf meine Unschuld. Am oberen Ende des Dorfes trafen wir den General. Er war zu Pferd. Nach wenigen Worten, die er von mir vernommen, sagte er: „Sie müssen zum Divisionsgeneral Sebastiani; kommen Sie, wir werden ihn hier ganz in der Nähe finden." Wie besorgt, als könne ich ihm entwischen, ergriff er meine Hand und führte mich so ins freie Feld. Hier schien ein Kriegsrat abgehalten worden zu sein. Eine Menge Offiziere waren in einen Kreis zusammengetreten, während ihre Pferde seitwärts gehalten wurden. Der General rief

in den Kreis nach dem Divisionsgeneral, und es trat ein Offizier heraus und sagte: „Der Divisionsgeneral ist eben nach der Stadt zurückgeritten." Nach einer kurzen Erläuterung des Generals erklärte er dann: „er sei des Divisionsgenerals Adjutant und wolle mich ihm selbst überliefern." Er kommandierte vier Dragoner zu meiner Eskorte.

Da die Straße von Wagen und Reitern vollständig bedeckt war, so blieb uns nur der Chausseegraben zu unserem Wege nach der Stadt. Auf demselben fragte mich der Adjutant, wo wir wohl Sebastiani finden könnten? Ich riet ihm, an der Fahrpost anzufragen. Als wir vor dieser angekommen waren, rief er den Namen „Divisionsgeneral Sebastiani" mit lauter Stimme aus: und es antwortete eine Stimme: „er ist hier." Schon auf seiner Hinreise zur Armee, im Frühlinge jenes Jahres, war Coudray mit mir im Posthause zu Schlüchtern mit Sebastiani zusammengetroffen, und er hatte sich sehr freundlich mit uns unterhalten und sogar aus seinem Reisewagen eine Flasche portugiesischen Wein herbeigeholt, um uns einige Gläser von demselben zu offerieren. Ich trat ihm daher mit frohem Mute entgegen. Ich mußte ihm alles in den letzten Tagen Erlebte und Gesehene erzählen. Als ich das Durchschlagen des Kohlhäuser Brückenbogens erwähnet, öffnete er das Fenster und rief mit lauter Stimme in die Straße hinab: „Zweihundert Sappeure haben sich alsbald nach der Kohlhäuser Brücke zu begeben und ihren durchgeschlagenen Gewölbebogen mit einer Balkenlage zu schließen, damit der Marsch der Armee morgen früh nicht aufgehalten werde."

Noch war mein Verhör nicht geschlossen, da entstand eine lebhafte Bewegung im Posthause. Es öffnete sich die Stubentüre, eine Anzahl Offiziere trat ein und stellte sich in ehrfurchtsvoller Erwartung zu ihren beiden Seiten in Reih und Glied. Ich glaubte, der Kaiser selbst werde hereintreten. Allein es war nicht dieser, sondern der Marschall Macdonald. Er trat in die Mitte des Zimmers und blieb daselbst in fester Haltung stehen, und Sebastiani trat mit einer tiefen Verbeugung vor ihn hin und erstattete ihm einen ausführlichen Rapport über die Vorfälle, welche sich in den letzten Tagen an der Spitze der Armee ereignet hatten. „Mit großer Ueberraschung habe er die Stadt Fulda vom Feinde besetzt gefunden und sich genötigt gesehen, seine Truppen vor derselben aufzustellen und den Feind mit Waffengewalt aus derselben zu vertreiben; soeben wäre ihm ein in diesem Lande angestellter Ingenieur zugeführt worden, welcher weitere Auskunft über das Erscheinen, die Stärke und den Abzug dieser Feinde geben könne." Hier schob er mich vor, um vor dem Marschall seinen eigenen Rapport zu ergänzen. Macdonald begann hierauf ebenfalls ein sehr umständliches Examen. Sehr ververwundert waren diese Herren über meine Angabe, daß die Anzahl der durchpassierten feindlichen Reiter 7000 betragen könne. Sehr eifrig erkundigten sie sich nach dem Namen des Anführers, welchen ich ihnen jedoch nicht nennen konnte. Er fragte nach einer Truppenabteilung, welche vor einigen Tage auf ihrem Marsche nach der Armee Fulda müsse erreicht haben. Ich konnte ihm erwidern, daß dieselbe wirklich Fulda passiert, bald aber wieder zurückmarschiert sei. Es war dies dieselbe, welche an demselben Abende in

Schlüchtern lagerte und auf die Nachricht von der Annäherung der Kosaken noch um 11 Uhr aufbrach und gegen Gelnhausen marschierte.

Zuletzt forderten sie mich auf, noch andere kriegerische Vorgänge zu erzählen. Da erwähnte ich die am Morgen vor meinen Augen stattgehabte Gefangennehmung eines französischen Generales. Als sie dann weiter dessen Namen wissen wollten, sagte ich, daß man diesen wahrscheinlich vom Oberjägermeister v. Harstall werde erfahren können. Hierauf gaben sie demselben Adjutanten, der mich nach Fulda geführt hatte, den Auftrag, sich von mir diesem zuführen zu lassen und die gewünschte Nachricht von ihm einzuziehen. Da die Judengasse ganz verstopft war, so führte ich den Adjutanten über die Tanzhütte[1]) nach dem Hause des Oberjägermeisters. Nach mehrmalen wiederholtem Klingeln kam endlich der Bediente an die Haustüre und sagte: „Der Herr Oberjägermeister sei nicht zu sprechen, der fragliche Herr sei aber nicht General, sondern nur Obrist und noch im Hause." Wir ließen uns zu ihm hinaufführen. Da er seiner eigenen Kleider beraubt war, so schien er die seines Bedienten zu tragen; er sah sehr ärmlich aus. Auf die Anrede des Adjutanten rief er im höchsten Affekt: „Wie? Sebastiani hier? ich muß ihn sprechen!" Hierauf wendete sich der Adjutant an den Bedienten des Oberjägermeisters mit der in deutscher Sprache vorgetragenen Bitte: „Wollen Sie nicht die Güte haben, eine Laterne anzuzünden und mich nach der Fahrpost zu begleiten?" Der Bediente erwiderte: „Nein, das kann ich nicht, ich darf das Haus nicht verlassen." Hierauf versetzte der Adjutant: „Sie haben augenblicklich eine Laterne anzuzünden und mich zum Divisionsgeneral Sebastiani zu begleiten!" Dies traf den Bedienten wie ein Blitzstrahl und versetzte ihn in die größte Eile und Folgsamkeit.

Ich war nun wieder frei. Meine Schritte wendeten sich schnell nach meinem elterlichen Hause. Allein mein Vater war noch nicht zurückgekehrt. Ich eilte nun zu Coudray's. Hier fand ich meinen Chef bereits zu Bette: er war sehr angegriffen. Nach meiner Entfernung von der steinernen Brücke war er in das daselbst befindliche Chausseegelderhebehaus gegangen und zum hinteren Küchenfenster hinausgesprungen. Dann war er über den Bachrain glücklich zur Stadt gekommen. Wegen meines Vaters gab er mir die Beruhigung, daß er wahrscheinlich zu seinem Bruder nach Traisbach[2]) gegangen sei; denn man habe ihm am Bachrain einen solchen Mann beschrieben, der jene Richtung eingeschlagen habe. Nach Hause zurückgekehrt, wurde ich von den beiden Apothekern mit dankbarem Jubel empfangen. Ihnen hatten sich noch gegen dreißig andere französische Gäste beigesellt, welche zu bedienen, zu speisen, zu tränken und zu beherbergen meine nun-

[1]) Heute Gemüsemarkt. Eine handschriftliche Einzelnotiz von Domkapitular G. J. Malkmus erklärt jene ältere Bezeichnung in folgender Weise: „Es war früher Sitte, daß die Kinder vor und auf Johannestag von Haus zu Haus zogen und dabei das Lied sangen: »Zum Johannisfeuer« usw. Die kleinen Gaben, die sie dabei erhielten, wurden in eine gemeinschaftliche Kasse gesammelt, dafür Wecke, Wurst und Bier angeschafft und ein Mahl bereitet. Am Abende des Johannestages wurde auf dem jetzigen Gemüsemarkt ein Feuer angezündet, bei dessen Schein die Jugend sich ergötzte, sang und tanzte. Die Eltern überwachten die Kinder. In einer aus grünen Maien gemachten Hütte dortselbst wurde das Mahl genossen. Daher der Name Tanzhütte."

[2]) Vgl. Richter, Quellen und Abhandlungen z. Gesch. d. Diözese Fulda VII. 193.

mehrige Aufgabe wurde. Meine Mutter war mit ihren Töchtern sehr tätig in der Küche. Die vorhandenen Tische und Stühle reichten jedoch nicht aus. Auch an Tischgerät fehlte es. Nachdem alle Tische besetzt waren, stellte ich einen Stuhl in die Mitte des Zimmers und auf den Stuhl die Schüssel. In Ermangelung von Stühlen mußten vier Kapitäns hier stehend ihre Abendmahlzeit genießen. Nachdem alle Betten belegt waren, bat ich die übrigen Herrn Offiziere, mit mir nach dem Altenhofe zu gehen und ihr Lagerstroh sich von dort herbeizuholen. Zuvorkommende Höflichkeit hörte nicht auf, unter uns zu herrschen, ohngeachtet der großen Entbehrungen, welche diese Männer ertragen hatten.

Es war auffallend, daß ich bei dem Oberjägermeister und bei Coudray's keine neu zugekommene Einquartierung angetroffen hatte, während das Haus meiner Eltern so überfüllt war. Jene Häuser waren streng verschlossen gehalten worden und hatten nur die mit Billetts versehenen Soldaten aufgenommen. An jenem Abende waren aber an die angekommenen Franzosen keine dergleichen ausgeteilt worden. Sie drangen daher nur in die offenen Häuser ein. In der Wohnung meiner Eltern hatte sich keine Mannsperson befunden, welche den Andrang hätte zurückhalten können. Man hatte das Einstellen von Pferden durch die Hintertüre zugelassen; man konnte sie dann nicht mehr schließen wegen des Tränkens jener Pferde.

Den anderen Morgen erschien mein Vater. Er war mit dem Maurermeister Bolst und noch einem anderen Manne gegen Bronzell auf der Straße fortgegangen und hatte sich so aus dem Bereiche der Kosakenwachen entfernt. Sie hatten dann einen Weg nach der linken Seite eingeschlagen, und es war dann Nacht geworden. Da war eine Abteilung Kosaken auf sie zugeritten. Die beiden anderen Männer hatten sich schnell seitwärts auf die Erde geworfen und waren von den Reitern unbemerkt geblieben. Dies hatte jedoch mein Vater versäumt. Sie hatten ihn mitgenommen in einen großen Biwak in der Gegend von Pilgerzell. Daselbst war er Zeuge von dem eigentümlichen Lagerleben dieser rohen Krieger. Aus den benachbarten Dörfern führten sie ganze Wagenladungen von Holz, Stroh und Pferdefutter herbei. Vom Holze unterhielten sie eine große Menge Wachtfeuer. Sie schlachteten die herbeigeholten Ochsen, zerlegten sie, steckten das Fleisch an Spieße und hielten es an diesen über das Feuer. Er wurde den einzelnen Soldaten abwechselnd zur Bewachung übergeben, wobei er beim Wechsel immer der betreffenden Wache auf ihren Lagerplatz folgen mußte. Am folgenden Morgen wurde er beim Wiederaufbruche freigelassen.

Am 28. war schon sehr früh alles Militär, welches in Fulda übernachtet hatte, aufgebrochen, und es folgte nun das Hauptkorps der französischen Armee. Gegen 10 Uhr passierte Napoleon in der Mitte seiner Garden und eines glänzenden Generalstabs. Er war zu Pferde und durchschnitt die Mitte der Stadt. Ihm folgte reitende Artillerie mit brennenden Lunten

Nach vollendetem Durchmarsche der Kolonnen der noch kampffähigen Truppen erfolgte der noch viel längere Durchzug der Marodeure. Dieser dauerte bis zum Abende des 29. Die meisten hatten ihre Waffen hinweggeworfen. Viele Reiter waren ohne Pferde. Müdigkeit, Hunger und Krankheit leuchtete aus ihren Blicken. Bei Rasdorf hatte ein Seitenangriff des

Kosakenhettmanns Platow auf die vorüberziehende Armee stattgefunden. Von da wurde sie auf beiden Seiten der Landstraße von Kosakenabteilungen umschwärmt, sie durfte daher diese Straße nicht verlassen. Die an derselben gelegenen Törfer waren bereits ausgeplündert und von ihren Bewohnern verlassen. Und selbst in den kleinen Städten Hünfeld, Schlüchtern, Steinau, Salmünster und Gelnhausen waren die vorhanden gewesenen Lebensmittel bereits aufgezehrt. In Fulda durften die Soldaten nicht verweilen und nicht plündern. Daselbst waren die Bürger unter die Waffen getreten; sie machten Spalier durch die Stadt, um besonders das Eindringen in die Nebenstraßen zu verhindern. Die Marodeure hatten allen Mut verloren; sie ließen sich von jenen Bürgern zurückstoßen und mißhandeln. So mußte der bereits ermattete Nachzug mehrere Tage unablässig marschieren, ohne Nahrungsmittel zu genießen. Von Hunger und Ermüdung überwältigt, blieben viele Menschen und Pferde neben der Straße liegen und waren dem Tode geweiht. Vom Fenster des Hauses meiner Eltern sah ich einen gutgekleideten Soldaten der Nobelgarde zu mir herantreten: er bat um ein Stück Brot und sagte: „er habe nichts gegessen seit Dresden." Warf man einige Wecke in die vorüberziehende Kolonne, so entstand eine ernstliche Rauferei; jeder wollte wenigstens eine Hälfte erobern. Eine sehr gesegnete Ernte hatte meine Mutter in den Stand gesetzt, in einem großen Waschkessel den ganzen Tag hindurch Kartoffeln zu sieden. Sie ließ sie durch ihre Magd vor der Haustüre auf das Pflaster schütten. Die vorüberziehenden Soldaten fielen wie hungrige Wölfe darüber her und ließen nicht die kleinste Krume derselben zurück.

Nach den beendigten Durchzügen war die Straße durch die raubsüchtigen Kosaken sehr unsicher. Mein Chef, der Baurat Coudray, und ich waren die ersten, die es wagten, dieselbe zu passieren — wir waren beritten und bewaffnet. Als wir nach Buttlar kamen, fanden wir an Stelle dieses großen und schönen Dorfes nur noch eine Brandstätte. Der dasige Postmeister Ditmar lief uns freudig entgegen und fragte: „ob die Stadt Fulda nicht ebenfalls abgebrannt sei?" In dem Augenblicke, wo die französische Arrieregarde dieses Dorf verlassen hatte, hatte ihr Kommandant dessen Anzünden befohlen, wahrscheinlich, um dadurch das Nachrücken der alliirten feindlichen Armee aufzuhalten. Brennende Pechkränze wurden in die Scheunen und Wohnhäuser geschleudert, und so das ganze Dorf mit seinem Edelhof und seinen drei großen Gasthäusern — bis auf 7 Häuser in einer abgelegenen Nebengasse — ein Raub der Flammen.

Unsere Reise hatte den Zweck, die in den Händen der zehn an dieser Straße stationierten Chausseegelderheber befindlich gewesenen und geretteten Gelder festzustellen. Es fand sich, daß sämtliche Erheber ihre Kassen versteckt gehabt hatten. Bei unserem unerwarteten Erscheinen holten sie sie sämtlich herbei, bis auf jenen in Buttlar, dessen Haus abgebrannt war, und so wurden diese Gelder dem Lande erhalten, während es unter diesen Umständen sehr leicht gewesen wäre, dieselben zu unterschlagen.

Auf dem Schlüchterner Berge hatte Tschernitscheff die auf die Chaussee gepflanzten Bäume umhauen und quer über die Straße legen lassen. Auch den hölzernen Teil der Höchster Brücke bei Gelnhausen hatte er abwerfen lassen. Wir fanden jene Bäume noch neben der Chaussee liegen.

Die Leichen der neben der Landstraße liegengebliebenen Menschen und Pferde, wovon erstere aller Kleider beraubt waren, gewährten einen schauderhaften Anblick. Sie lagen so dicht, daß es auf der ganzen Strecke von Buttlar bis Salmünster keine Stelle auf der Landstraße gab, von der man nicht eine oder mehrere liegen sehen konnte. Dies veranlaßte die preußischen Prinzessinnen, welche der alliirten Armee bis Frankfurt nachreisten, zu einer Beschwerde. In Folge derselben erhielt ich vom Präfekten Herquet den Auftrag zur Beerdigung derselben, mit sehr ausgedehnter Vollmacht zu Requisitionen. Die Ausführung war sehr schwierig, weil die meisten Straßenwärter, Lohnarbeiter und Bürgermeister am Typhus krank darniederlagen und unter letzteren die gesunden von der Katastrophe so erschüttert waren, daß es ihnen an allem Mute und Tatkraft fehlte. Ebenso fand ich die Justizbeamten; die noch gesund waren, fürchteten sich vor der Ansteckung und wagten nicht die Dörfer zu betreten, in welchen der Typhus herrschte. Als ich nach Rasdorf kam, waren alle Bauernhöfe mit den Körpern toter Menschen, Pferde und Rinder angefüllt und die größere Hälfte der Bewohner lag krank darnieder. Schon hielt es schwer, die nötigen gesunden Männer aufzufinden, welche zum Eröffnen von Gräbern und zur Bestattung der täglich sterbenden Gemeindeglieder nötig waren; und doch war zu fürchten, daß die von der Retirade herrührenden fremden Leichen durch ihre Fäulnis die herrschende Pest noch steigern würden. Während jedermann die Gefahr auf dem Verzuge zugestand, fand sich niemand zum Handanlegen. Ich bat mir eine halbe Kompagnie österreichischer Feldjäger aus. Durch sie ließ ich die noch gesunden Männer förmlich arretieren, indem ich jene Feldjäger von Haus zu Haus anführte. Der Pfarrer Schild hatte mich in sein Haus aufgenommen; nach meinem Abgange erkrankte auch er und starb nach wenigen Tagen.[1]) Aehnliche Zustände fand ich auch im Dorfe Rückers bei Hünfeld und in mehreren anderen an der Hauptstraße gelegenen Dörfern. Von den auf dieser Straße angestellten Straßenwärtern starb eine ganze Hälfte.

Noch mehrere Wochen nach der Retirade blieben die Straßen sehr unsicher, und es wagte sich noch kein Fuhrmann auf dieselben. Alle Kaffeevorräte waren in Fulda erschöpft. Das Verlangen der Hausfrauen nach Kaffee wurde jeden Tag dringender. Da erbat sich mein Bruder Johann Joseph vom österreichischen Kommandanten für einen Fuhrmann, der nach Frankfurt fahren wollte, eine Esterle. Dieselbe wurde ihm gewährt, und nach wenigen Tagen wurde diesem Bedürfnisse abgeholfen. Interessant war der Anblick des Andranges des Publikums nach seinem Kaufladen. Man konnte daraus sehen, welche Rolle dieses Getränk in allen Familien Fuldas gegenwärtig spielt."

**G. K.**

---

[1]) Pfarrer Wilh. Ignaz Schild zu Rasdorf, ehemals Kanonikus dortselbst, starb nach Ausweis des Totenbuchs der Pfarrei Rasdorf am 12. Dezember 1813 im Alter von 48 Jahren. Die Gesamtzahl der 1813 Gestorbenen betrug in dieser Pfarrei 156, „quorum plurimi febri maligna hic et in vicinia grassante correpti sunt". 1814 starben dort 96 Leute, weitaus die meisten davon im Januar und Februar. Die entsprechenden Zahlen für die Pfarrei Eiterfeld: 121 und 113 („grassante hic nervorum febri"). — Das Totenbuch der Pfarrei Buttlar enthält für diese Zeit folgende Notiz: „Liber defunctorum ab 1809—1813 periit propter rapinam vulgo Plünderung per tres dies in Buttlar et subsequens incendium a Gallis redire coactis iubente imperatore Napoleone die 28. Octobris circa horam secundam promeridianam factum."

# Kleinere Mitteilungen.

**Von der Metzgerzunft zu Großenlüder.** Entsprechend den besonderen Jurisdiktionsverhältnissen des Gerichts Lüder,[1]) das unmittelbar unter dem Fuldaer Stiftskapitel stand, wurden auch die Statuten etwaiger dort entstandener Handwerkerzünfte vom Kapitel erlassen. Wir sind in der glücklichen Lage, das Original der „Zunftartikel für sämtliche Metzgere im Gericht Großenlüder" zu besitzen. Das Aktenstück stammt vom 8. August 1787 und ist eigenhändig unterzeichnet vom damaligen Stiftsdechanten: „Lotharius von Breidbach." Der Eingang lautet: „Wir Domdechant, Senior und Domkapitularen des Hochstifts Fulda haben" usw.

Wohltuend wirkt es, zu lesen, wie der erste Paragraph die Mitglieder der Zunft „auf das nachdrucksamste" darauf hinweist, in erster Linie stets sich zu befleißen „der Ausübung eines wahren Christentumes als die Grundquelle und Erhalterin löblicher Gesellschaften." Es wird „Meistern, Gesellen und Lehrjungen ernsthaft untersaget alles Fluchen, Schwören, übermäßiges Saufen und Spielen." Um Frieden, Einigkeit und Nächstenliebe zu erhalten und zu fördern, „sollen bei denen Handwerks-Zusammenkünften alle Zänkereyen, Verbitterung, Streitsucht, Haß und Neid weit verbannt bleiben und unter deren Gliedern eine vernünftige Bescheidenheit und brüderliche Eintracht herrschen." Ueber Unbotmäßige konnte die Zunft Strafen bis zu 30 Kreuzern verhängen. Die Auferlegung höherer Strafen war nur mit Genehmigung des Amtes statthaft. Der zweite Paragraph regelt den Geschäftsgang des „gewöhnlichen Jahrtages, der acht Tage vor Allerheiligen, wenn kein Feiertag oder Sonntag ist, und in diesem Falle den Tag darnach gehalten wird." Auf diesem Jahrtage werden die beiden Obermeister gewählt und „zur Bestätigung an unser Amt zu Lüder vorgestellt." Diese Obermeister führen unter Aufsicht des Amtmannes die Kasse, zu welcher jeder von beiden einen besonderen Schlüssel hat. Das Verhältnis zwischen Obermeister einerseits, Meistern, Gesellen und Lehrjungen andererseits regelt der nächste Paragraph, der auch eine Strafe von 30 Kreuzern über letztere durch den Obermeister verhängen läßt, wenn es diesem nicht gelingt, bei „kleinen Irrungen und geringeren Handwerkssachen" einen gütlichen Vergleich herzustellen. Bei etwaigen höheren Strafen ist auch hier wieder das Amt zu hören. Die Geldstrafen sind zu $^2/_3$ an das Gericht, das andere Drittel an die Zunftkasse zu zahlen. Wer eine Versammlung der Zunftmitglieder wünscht, hat, so besagt der 4. Artikel, 15, wenn der Einberufer „ein Auswärtiger", 30 Kreuzer „in die Lade zu erlegen. An Sonn- und Feiertagen werden aber alle derlei Versammlungen oder Gebote auf das schärfste untersagt." Die Einladungen hat der jüngste unter den Meistern nach der Satzung des 5. Paragraphen drei Jahre lang zu besorgen. Hiernach „soll dem Alter nach abgewechselt werden, und wer ohne erhebliche Ursach nicht erscheinet, zahlet 15 Kreuzer dafür." Des weiteren wird bestimmt, daß ein Meister bei Annahme eines Lehrjungen hiervon zuerst dem Amte und dann der Zunft Anzeige macht. „Der Meister darf den Jungen vorhero in eine 14tägige Probe nehmen, und dieser Jung muß von ehelicher Geburt sein". Bei Festsetzung des Lehrgeldes hat, wenn zwischen Meister und Eltern bezw. Vormündern keine Einigung erfolgt, das Amt zu Lüder das letzte Wort zu sprechen. An dieses sind auch bei wirklicher „Aufdingung" 2 Gulden, „an das Handwerk" 1 Gld. zu zahlen. Die Söhne von Meistern brauchen nur die Hälfte zu zahlen. Die Lehrzeit dauert zwei Jahre, nach welchen die „Lossprechung" geschieht. An Gebühren sind hierfür zu zahlen 3 Gulden an das Amt und 1 Gld. 30 Kreuzer an die Zunft. Der Paragraph 9 bestimmt:

[1]) Vgl. Fuld. Geschichtsbl. 1912, S. 175.

der „Lehrbub, welcher die Lehrjahre und Arbeit ohne gegründete Klag verlasset oder boshaft austritt, wird seines Lehrgeldes für verlustiget erkläret und kann von keinem anderen Meister in die Lehre aufgenommen werden." Dahingegen wird auch der Lehrjunge seinem Meister gegenüber in gesetzlichen Schutz genommen, wenn dieser jenen „zu hart und unbescheiden behandelt"; der Meister wird in entsprechende Geldstrafe genommen und jener einem anderen Meister zur Vollendung seiner Lehrjahre übergeben. „Wer zum Meister aufgenommen wird, hat wenigstens ein Jahr sich auf die Wanderschaft zu begeben." Ein Geselle darf nur nach 14tägiger Kündigung seine Stelle verlassen; er soll ohne Erlaubnis des Meisters keine Arbeit für sich verrichten. Scharf wird in Paragraph 13 gegen „die verhaßte sogenannte blaue Montäge" vorgegangen. Das Anreizen hierzu oder „schädliche Verführen der Gesellen ist ohnehin von dem Handwerk und nach Umständen von dem Amt zu bestrafen".

Die beiden nächsten Paragraphen geben die Satzungen an, die ein Geselle befolgen muß, wenn er in die Reihe der Meister aufgenommen werden will. Er hat in der Zunftversammlung den Nachweis zu liefern über „seine ehrliche Geburt, glaubhaft zu erproben, daß er zünftig gelernet, die fürgeschriebenen Lehrjahre ausgestanden, losgesprochen und das Wanderjahr verrichtet hat. An Gebühren für das Meisterdiplom müssen an das Amt sechs, an das Handwerk drei Gulden gezahlt werden. Ein Meisters Sohn aber, oder wer die Tochter oder Wittib eines Meisters heiratet, hat nur die Hälfte zu zahlen."

Um das Interesse der zünftigen Metzger im Gericht gegen solche Konkurrenten zu wahren, welche sich von auswärts dort niederlassen wollten, bestimmte der Paragraph 16: „Sollte sich ein unzünftig gelernter einkaufen wollen, so hat solcher nach erprobter Fähigkeit zwanzig Gulden für uns (d. i. das Amt) und zehen Gulden dem Handwerk zu vergnügen." Dagegen „bleibt es einer Meisters Wittib ohnverwehret, durch zünftige Gesellen . . . das Handwerk fortzutreiben." Gegen die unlautere Konkurrenz, die sich etwa unter den Zunftmeistern einschleichen könnte, richtet sich der nächste Artikel, der also lautet: „Kein Meister soll mehr Arbeit übernehmen, als er gut zu beförderen gedenket, und keinem anderen Meister die Kundschaft oder die Gesellen arglistig entwenden bei 1 fl. 30 kr. und nach Befinden größerer Straf." Im 18. Paragraphen wird die Fleischtaxe und die Fleischbeschauung geregelt. „Die Meister sind verbunden, den Preis des Fleisches auf das billigste anzusagen, das Fleisch selbsten vorhero unserem Beamten zur Beschauung vorzulegen und von diesem die billigste Schätzung zu gewärtigen; doch versteht sich von selbsten, daß dieser Tax gegen den Fleischtax in der Residenz Fuld wenigstens um einen Kreuzer das Pfund durchaus geringer seie, und in dessen Anhoffnung wird auch alles unzünfftige Schlachten im Gericht bei zehen Reichstaler Straf und Konfiskation des Fleisches zu 2/3 der Herrschaft (d. i. dem Amte) und zu 1/3 dem Handwerk strenglichst untersagt."

Der letzte und 19. Paragraph lautet zu Anfang: „Die übermäßige Schwelgerei, Mahlzeiten und sonstige Mißbräuche sind nach allen Kräften einzuschränken und gänzlich nach der neuen Reichsverordnung abzustellen." Er schließt mit der Mahnung an Meister, Gesellen und Lehrjungen, diese Satzungen pünktlich zu erfüllen, und der Versicherung: „Unser Beamter wird ein wachsames Aug auf die Maßhaltung dieser Ordnung zu tragen nicht versäumen."

**A. Rübsam.**

---

Inhalt: Erinnerungen an das Jahr 1813. II. III. (G. Richter). — Von der Metzgerzunft zu Großenlüder (A. Rübsam).

---

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

SEP 25 1913


# Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

XII. Jahrgang.
1913.
Nr. 3.

Herausgeber:
Prof. Dr. G. Richter
in Fulda.


## Im Aussterben begriffene Sitten und Gebräuche der Fuldaer Landbevölkerung.

Die letzten Jahrzehnte haben in Verkehr, Handel, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft so tief einschneidende Aenderungen hervorgerufen, daß die gesamte Bevölkerung unseres Vaterlandes in ihrem Tun und Wollen vielfach in ganz andere Bahnen gelenkt wurde.

Diese vielfältige Aenderung der Lebensweise und Betätigung unseres Volkes hat das Schwinden zahlreicher Volkssitten und Gebräuche im Gefolge gehabt, die das heutige jüngere Geschlecht schon nicht mehr kennt. Auch in unserer Fuldaer Landbevölkerung sind seit einem Menschenalter eine Menge Sitten und Gebräuche geschwunden, andere sind mehr und mehr im Abnehmen begriffen. Manches dieser Art sei hier nach Mitteilungen älterer Bewohner der engeren Umgebung Fuldas oder nach meinen eigenen Jugenderinnerungen näher besprochen[1]).

Bis vor fünfzig Jahren spielte der Flachsbau bei unsern Bauern eine überaus große Rolle und stand auf dem Lande die Flachsindustrie in höchster Blüte. Da infolge der fortschreitenden Industrie dieser Landwirtschaftszweig nichts mehr eintrug, wurde der ganze Flachsbau sowie die Flachsindustrie samt einer Menge eigenartiger Gebräuche zu Grabe getragen, die vor der Vergessenheit bewahrt zu werden verdienen. Schon die alten Bauernregeln, die sich auf den Flachsbau bezogen, zeigen uns,

[1]) Berücksichtigt wurde hierbei nur die Landbevölkerung des ehemaligen Centamts Fulda; in anderen Gerichtsbezirken des alten Fürstentums Fulda wichen Kleidertracht und Sitten mehr oder weniger von den hier geschilderten ab. Literarische Quellen wurden für die nachfolgenden Aufzeichnungen nicht benutzt.

daß der Flachs für den damaligen Bauern die erste unter allen Kulturpflanzen war. Diese Regeln lauten: „Lichtmeß trö (trüb), sät mer den Lein off de Höh'." „Eß' Lichtmeß hell, so sät men in de Dell". „Scheint Lichtmeß eine Stund die Sonn, so ist der Flachs gehechelt und gesponn", d. h. er mißrät. Auch merkte sich der alte Flachsbauer genau den Wochentag, an dem der erste Schnee fiel: zur Zeit der Leinsaat wurde derselbe Wochentag zum Aussäen ausersehen, weil man sich alsdann eine reiche Ernte versprach. Desgleichen liebte man eine ruhig gehende Nordostluft und mied sorgsam den Südwestwind, weil dieser aus dem Samen Dotter entstehen lasse. Auch die Fastnacht war für ein gutes Flachsjahr von Bedeutung. Tanzten die Frauen während der Fastnachttage tüchtig und in froher Laune, so versprach man sich ein gutes Flachsjahr, und je höher sie beim Tanzen die Beine warfen, um so länger wurde, wie man sagte, der Flachs. Von größter Wichtigkeit war es, daß diejenigen, welche zur Zeit der Ernte mit dem Flachsrupfen beauftragt wurden, diese Arbeiten in größter Fröhlichkeit ausführten; denn eine ruhige Arbeiterschar bei der Flachsernte warf auf den Besitzer kein gutes Licht, weshalb dieser auch alles tat, was geeignet war, Frohsinn und Heiterkeit zu erwecken. Reichliches und gutes Essen wurde deshalb den Arbeitern verabreicht. Dabei spielte der süße Schnaps eine Hauptrolle. Die Arbeiter sollten helle Jauchzer ausstoßen, und eine Arbeiterschar suchte die andere darin zu übertrumpfen; denn je lauter und je öfter die Schar jauchzte, desto mehr freute sich der Besitzer und um so höher stieg er in der Achtung des Volkes. Selbst die ältesten Frauen ließen ihre hellklingenden Jauchzer hören, zwischen denen oft ein frohes Lied erscholl. War der Flachs nach Hause gebracht, dann ging es ans Reffen. In der Mitte der Scheune wurde der Reffbaum von der einen Seitenwand zur andren eingelegt und die Reffkämme eingesetzt. Der Flachs wurde dann in kleinen Büscheln durch den Reffkamm gezogen, wobei die Leinkapseln abgerissen wurden. Diese Arbeit fiel in die Nachmittags- und Abendstunden, wobei sich die Mädchen und Burschen der Nachbarschaft versammelten, um die Refferei unter allerlei Schabernak, Heiterkeit und unter Absingen von Liedern auszuführen. Der Besitzer mußte für süßen Schnaps und Bier sorgen, die Kreppeln wurden dabei in einem großen Siebe herumgereicht und wieder stieg mancher Jauchzer in die Luft. Nach getaner Arbeit gab es dann gegen 12 Uhr nachts Kaffee und Kreppeln.

Der Brautwagen wurde gewöhnlich nach dem Reichtum an Flachs und Leinwand bemessen. Je mehr Flachs sich auf demselben befand, um so mehr rühmte man den stolzen Brautwagen; war dagegen nur

wenig Flachs eingeladen, so rügte man den schlechten Brautwagen, auch wenn die aufgestellten Möbel noch so schön waren. Aus diesem Grunde griffen manche zu einer Täuschung und luden heimlich Stroh unter den Flachs, das am Bestimmungsort auch wieder im geheimen ausgeladen wurde, meist des Abends spät in der Scheune. Auch durften die zur Verarbeitung des Flachses notwendigen Geräte wie Breche, Schwingstock, Hechel und Spinnrad auf keinem Brautwagen fehlen.

Durch das Brechen wurden die Holzteile des Flachses durchbrochen und durch das Schwingmesser am Schwingstock entfernt. Diese Holzteile, Hacheln oder auch Arn genannt, wurden oft Mädchen gestreut, wenn ihnen der Liebhaber untreu geworden war. Sie bedeckten dann den Weg vom Hause des ehemaligen Liebhabers bis zum Hause des trauernden Mädchens, dessen Ehrgefühl dadurch aufs tiefste verletzt wurde; denn das Arnstreuen galt als eine große Schande. Aber auch in der Walpurgisnacht wurden unliebsamen Personen Arn gestreut, und der Volksmund sagte: „Die Arn streut man den Narr'n".

Auf der Hechel wurden die letzten rauhen Teile aus dem zarten Bast entfernt; was hier abfiel, wurde Werg genannt. Die Hechel bestand aus einem kleinen Gestell, auf dem ein mit vielen enggestellten Stacheln besetztes Brett fest gemacht war. War der Flachs gehechelt, dann war alles Schlechte und Minderwertige entfernt und nur der feinste Bast blieb übrig. Hieraus entstanden gewisse Redensarten: „durch die Hechel gezogen", „durchgehechelt". Wenn nämlich von einer Person alle Schwächen, Fehler und Unarten in der Gesellschaft aufgedeckt wurden, dann sagte man von ihm: „Er ist durchgehechelt worden".

Im Winter wurde der Flachs gesponnen. Knechte, Mägde, Söhne und Töchter gingen mit ihrem Spinnrad des Abends gemeinsam in ein Haus und unter allerlei bunten Erzählungen, die oft der Ortsgeschichte entnommen waren oder der Sagen- und Märchenwelt angehörten, schnurrte das Spinnrad bis in die tiefe Nacht hinein. Die Gebrüder Grimm sammelten ihre Märchen ja bekanntlich in den Spinnstuben, die sie zu diesem Zwecke persönlich aufsuchten. Vor dem Nachhausegehen wurde gewöhnlich erst ein Tänzchen angeschlossen und ein kleines Zechgelage abgehalten. Nach und nach verkürzte man die Zeit des Spinnens und dehnte die Zecherei und das Tanzen mehr und mehr aus, bis man schließlich überhaupt kein Spinnrad mehr mitbrachte, sondern nur zum Tanz und Gelage sich im Nachbarhause einfand, was natürlich auf den sittlichen Stand der Bevölkerung oft ungünstig einwirkte.

Während der Winterzeit wurde der gesponnene Flachs an einem Handwebstuhl auch zu Tuch verarbeitet, und manch hübsch gemustertes

Stück entstand unter der Hand der sonst so wenig gebildeten Landbevölkerung.

Auch ein religiöser Brauch war mit dem Lein verbunden. Wenn in früherer Zeit in der Karwoche das hl. Grab in der Kirche aufgestellt war, wurden eine große Anzahl Glaskugeln mit rotem, gelbem, blauem und hellem Wasser gefüllt, in dem hl. Grabe angebracht und kleine Leinöllämpchen dahinter angezündet. In dieser magischen Beleuchtung machte das hl. Grab einen den Trauertagen entsprechenden stimmungsvollen Eindruck. Woher wurde aber das dazu nötige Leinöl genommen? Man stellte neben oder auch in dem Grabe ein „Maß" auf, das ist ein rundes hölzernes Gefäß, welches etwa 16 Liter faßte. Die Frauen oder Töchter der Flachsbauer brachten ein Leinopfer, das sie in das bereitstehende Maß schütteten, nahmen aus demselben Gefäß wieder eine Handvoll Lein mit nach Hause, den der Bauer unter seinen Saatlein mengte, um auf diese Weise dem Saatlein Gottes Segen zuzuwenden. Der geopferte Lein wurde vom Kirchendiener in die Schlagmühle besorgt, und auf diese Weise erhielt die Kirche das zum hl. Grab nötige Leinöl fürs folgende Jahr.

Noch ein anderer religiöser Brauch hat sich bis auf den heutigen Tag in vielen Dörfern erhalten, der gleichfalls in die Kartage fällt. Da an diesen Tagen die Gebetsglocken schweigen, versammeln sich eine Anzahl Schulkinder mit hölzernen Klappern und Leiern und rufen den Ortseinwohnern zu: „Wir rufen zum englischen Gruße, Ave Maria!" Hierauf setzt die Schar ihre Instrumente in Tätigkeit; so durchziehen sie alle Straßen des Ortes. Vor dem Gottesdienste rufen sie: „Wir rufen die Christen zur Kirche," worauf abermals Klappern und Leiern in Bewegung gesetzt werden. Am Karsamstag gehen sie dann von Haus zu Haus und erhalten dafür Ostereier oder auch Geld. Wer die größte Leier hat, erhält den Löwenanteil, die mit den Holzklappern kommen am schlechtesten dabei weg.

Freite in früheren Jahren ein Bursche um ein Mädchen und kam er in dieser Absicht zum ersten male in die Familie des Mädchens, so setzte man ihm einen Käse vor, falls man ihn nicht zum Schwiegersohn haben wollte; es wurde dabei der Zweck seines Kommens mit keinem Worte erwähnt. Blieb dagegen der gefürchtete Käse aus, dann konnte süße Hoffnung seinen Busen schwellen. Wurde man schließlich einig, dann wurde die „Hingabe", die man heute auch auf dem Lande „Verlobung" nennt, gefeiert. Zu ihr wurden gewöhnlich der Geistliche und der Lehrer des Kirchspiels geladen. Vor dem kleinen Festmahle verließ der Geistliche auf kurze Zeit das Zimmer und der Pate oder „Petter" der Braut fragte

nacheinander beide Teile im Beisein zweier Zeugen, ob sie sich einander zur Ehe nehmen wollten. War das Jawort gesprochen, erschien der Geistliche wieder, und nun mußten die Verlobten in der Weise am Mahle teilnehmen, daß sie gemeinschaftlich aus demselben Teller aßen. Warum der Geistliche vorher das Zimmer verließ, ist nicht schwer zu erraten: nach dem Konzil von Trient kommt ja durch beiderseitige Erklärung vor dem eigenen Pfarrer und zwei Zeugen schon das Sakrament der Ehe zustande. Die Hingabe fand nur wenige Wochen vor der Hochzeit statt.

Bei diesen Hochzeiten waren zahlreiche Formalitäten zu beachten, die heute schon großenteils nicht mehr eingehalten werden.

Am Tage vor der Hochzeit wurde der schon erwähnte Brautwagen gefahren. Die Möbel waren aufgestellt und die Betten aufgeschlagen und mit Bettzeug versehen. Oben auf dem Bette lag das Brautkissen, welches die Taufpatin zu schenken hatte. Es ist dies ein Kissen, mit guten Federn gefüllt, auf demselben liegen verschiedene Kopf- und Halstücher, deren oberstes aus Seide ist; an den vier Ecken ist es mit Sträußen, in der Mitte mit einem Kranz geschmückt. Der Wagen wird von geschmückten Pferden gezogen, und die Fahrer sitzen auf den Pferden, mit Taschentuch und Strauß auf der Mütze. Hinter dem Brautwagen fährt das Brautpaar her. Der Bräutigam hatte das nötige Hemmgeld unter die Menge zu werfen, wenn diese dem Brautwagen mittelst Seil oder Schlagbaum den Weg sperrte. Heute bedient man sich in der nächsten Umgebung von Fulda meistens des Möbelwagens, um die Brautmöbel an Ort und Stelle zu bringen; doch sieht man hier und da doch auch noch einen Brautwagen, wie er in früherer Zeit Regel war.

Das Hochzeitsladen hatten Braut und Bräutigam nach Möglichkeit persönlich zu besorgen. Dabei trug der Bräutigam das Hochzeitstuch und den Hochzeitsstrauß, auch „Zwiek" genannt, auf der Mütze. Waren gar zu viele Gäste zu laden, dann halfen zwei Verwandte, die gleichfalls mit Hochzeitstuch und Strauß geschmückt waren: es waren dies der Brautführer und der sogenannte Plätzknecht. Am Tage der Hochzeit hatten Brautführer und Plätzknecht wichtige Funktionen zu erfüllen. Zunächst war es Aufgabe des Brautführers, die Braut zur Kirche und nach vollzogener Trauung wieder ins Hochzeitshaus zu geleiten; der Plätzknecht hatte die Brautmagd zu führen. Der Hochzeitszug wurde schon vor der Kirche mit Musik empfangen und zum Hochzeitshause geführt. Waren Braut und Bräutigam aus demselben Orte oder auch einer der beiden Teile aus einem nahe gelegenen Orte, dann wurde die Hochzeit getrennt abgehalten. Die Hochzeit des Bräutigams fand im Kreise seiner Verwandten in seinem Elternhause und die Hochzeit der Braut im Kreise

ihrer Verwandten in ihrem Elternhause statt. Es sei hier erwähnt, daß jeder männliche Hochzeitsgast am Morgen vor dem Kirchgang ein buntes Taschentuch, das in späteren Jahren durch ein seidenes Halstuch ersetzt wurde, auf der Mütze trug. Selbst der Geistliche, welcher die Trauung vollzogen hatte, erhielt ein Taschentuch, aber ein weißes, mit einem Rosmarinzweig.

Das Hochzeitsmahl war bei jeder Hochzeit dasselbe und bestand aus drei Gängen. Erster Gang: Weckfuppe und Rindfleisch mit Meerrettich und gelber Brühe; zweiter Gang: Erbsenkraut und geräuchertes Schweinefleisch; dritter Gang: Hirsenbrei und kalte Zwetschen. Im Hirsenbrei mußte ein Rosmarinzweig stecken. Eine Abweichung von diesem Menü war früher ausgeschlossen. Als man später anfing, das Erbsenkraut mit dem geräucherten Schweinefleisch durch andere Speisen zu ersetzen, sprach mancher sich gar geringschätzig über die Hochzeit aus, auf der man noch nicht einmal Erbsenkraut mit Schweinefleisch bekommen hatte. Jeder Hochzeitsgast mußte Messer und Gabel selbst mit zur Hochzeit bringen; denn diese so nötigen Instrumente wurden beim Decken des Tisches nicht mit aufgelegt. Wurde die Hochzeit getrennt gehalten, dann zog am Nachmittage der Brautführer mit dem Bräutigam, denen sich wohl die meisten Hochzeitsgäste des Bräutigams anschlossen, zum Hochzeitshause der Braut; hier forderte der Brautführer die Braut für den Bräutigam. Die Ankommenden fanden das Haus vollständig verschlossen. Nach vielem Fordern, in humorvollen Reden und Knittelversen, wurde die Tür endlich geöffnet und es erschien eine verkleidete, Vogelscheuchen ähnliche Frauensperson, die sogenannte Schickselbraut. Diese behauptete, sie sei die Braut und machte dem Brautführer bitteren Vorhalt, daß er sie so lange auf den Bräutigam warten lasse. Oft erschienen noch eine oder mehrere solcher Schickselbräute. Der Brautführer erklärte schließlich bei der letzten: „Die woll'n wir auf die Seite stellen, bis die Hirse blüht, dann soll sie die Spatze hüt'!" Schließlich wurde die rechte Braut gebracht und dem Bräutigam übergeben. Nun ging's ins Wirtshaus zum frohen Tanze. Hier unterm Maiel angelangt, mußte die Braut die erste Enttäuschung des Ehelebens kosten und sich die erste Entbehrung als ehlichen Vorgeschmack auferlegen. Der Brautführer geleitete sie dreimal um den Maiel und brachte sie dann wieder an die Seite des Bräutigams, wo beide dann zusehen mußten, wie die übrige Hochzeitsgesellschaft die so sehr beliebten drei Reihen tanzten, von denen das Brautpaar ausgeschlossen blieb. An den weiteren Tänzen, die dann im Saale stattfanden, durften sie teilnehmen. An manchen Orten war es auch Sitte, daß die drei Reihen nach der Trauung direkt vor der Kirche stattfanden.

Die bisher beschriebenen Hochzeitsbräuche sind sämtlich geschwunden; hier und da gepflegt wird aber noch das sog. Schuhstehlen. Während die Hochzeitsgesellschaft vergnügt beisammen sitzt, erschallt auf einmal der Ruf: „Der Braut ist der Schuh gestohlen!" Es wird sich sofort von der Wahrheit überzeugt und man berät unter allgemeiner Beteiligung, was nun wohl zu machen sei. Da kommt Hilfe in größter Not. Ein als armer Schuhhändler und Schuhmacher verkleideter Hochzeitsgast tritt mit einem gefüllten Sack ins Zimmer ein; man freut sich über den Helfer in der Not. Dieser klagt über schlechte Zeiten, preist seine Ware an, schüttet zum Gaudium der Anwesenden den Sack aus, und allerlei Schuhe entquellen diesem: Ackerschuhe, Schaftstiefel, lange Stiefel, Hausschuhe, Holzschuhe usw. Er hält gewöhnlich über jede Schuhart eine humorvolle Rede, erklärt aber dann selbst, daß der Schuh trotz seiner Vorzüge sich für die Braut nicht eigne und zu dem noch vorhandenen nicht passe; deshalb nimmt er nun Maß, verspricht einen gleichen Schuh sofort anzufertigen und zu bringen. Der Schuhmacher verschwindet mit seiner Ware, kommt jedoch bald mit dem neuen Schuh zurück, lobt seine Kunst und bietet den Schuh zum Verkaufe an. Die verschiedenen Hochzeitsgäste bieten sich gegenseitig herunter, unter ihnen bietet der Pate (Petter) der Braut mit besonderem Eifer und sucht den Schuh möglichst billig zu erwerben, was ihm jedoch gründlich vereitelt wird. Er hat nämlich die Pflicht, den Schuh unter allen Umständen zu erstehen und der Braut zu übergeben. Gewöhnlich kommt er auf acht bis zehn Mark, für die dann Wein gekauft wird.

Ein altes Volksfest, das sich bis auf den heutigen Tag erhalten, aber viel von seinen alten Gebräuchen verloren hat, ist das Kirchweihfest oder die Kirmes. Vier Wochen vor dem Fest wurde sie angetrunken und die Mädchen ausgespielt oder verlost. Wenn auch auf diese Weise die unmöglichste Zusammensetzung herauskam, so konnte jeder doch leicht zu dem Mädchen kommen, das ihm besonders zusagte oder gar seine Braut war, indem er sie durch eine Bierrunde eintauschte. Auch wurde nun der sogenannte Plätzknecht bestimmt, der für den glatten Verlauf des Festes und für die Tanzordnung zu sorgen hatte. Ihm fügte man sich möglichst in allem, seine Tänzerin war die Plätzmagd. Sie hatte dem Plätzknecht den „Zwiek" zu kaufen, den Schellenbaum auf ihre Kosten zu putzen, für die Flasche Wein, die der Ortsgeistliche am Kirchweihsonntag nebst einem Ständchen erhielt, zu sorgen; desgleichen ein seidenes Tuch zu kaufen, das der Bürgermeister bekam, nachdem auch ihm die Musik aufgespielt hatte. Der Spaß kam die Plätzmagd immerhin auf zehn bis zwölf Gulden.

Mehrere Tage vor der Kirmes kaufte sich jeder Bursche eine neue Kappe, die er seiner Tänzerin ins Haus schickte. Diese schmückte die Kappe mit einem teuren, bunten Strauß, dem sogenannten Kirmeszwiek, der reichlich mit Rosmarin durchsetzt war. Das Kirchweihfest war außer einer etwaigen Hochzeit das einzige Fest im Jahre, an dem Rindfleisch gekocht wurde; sonst gab es immer nur Schweinefleisch. Während sonst das Fleisch stets vom Vater an die einzelnen Familienmitglieder verteilt wurde, wurde Kirchweih eine Ausnahme gemacht: an diesem Tage konnte jeder nach Belieben nehmen — also ein Tag mit weitgehenden Privilegien. Zu diesem Feste wurden oft in einer einzigen Familie 24—30 Kuchen gebacken; letzteres geschieht noch heute. Am Kirmesmontag standen nach dem Gottesdienste die Musikanten schon vor der Kirche und geleiteten die Dorfjugend ins Wirtshaus. Mit geschmückten Schnapsflaschen hüpften zwei oder drei Burschen voraus und ließen die Leute trinken. Im Wirtshaus waren bereits jene Burschen, welche den Kirmesstrauß auf der Mütze hatten, und tanzten nun mit ihren Tänzerinnen die drei Reihen um den Kirmesbaum. Plätzknecht und Plätzmagd eröffneten den Reigen. Niemals durfte sich ein bereits gefallenes Mädchen daran beteiligen, desgleichen kein Bursche von sittlich schlechtem Rufe. Die Kirmestage wurden durchweg in wilder Ausgelassenheit gefeiert. Schon während des ganzen Jahres sparte man auf die Kirmes und 30—40 Gulden gab nicht selten ein einziger Bursche aus. Auf Feinheit des Benehmens legte man durchaus kein Gewicht, im Gegenteil bevorzugte man derbe Späße. Der süße Schnaps wurde oft in Wassereimern in den Saal gebracht, geschöpft und herum gereicht. Den Wein beliebte man ebenfalls in Wassereimern, ja sogar in der Wasserbütte herbeizutragen und ein ganzes Gehänge Würstchen brachte man wohl auf der Erntegabel in den Saal; jeder griff zu und es wurde dabei nicht so leicht etwas übel genommen. Das waren Kirmesspäße, an die man sich nachträglich mit besonderer Freude erinnerte. Die Nächte von Sonntag auf Montag und von Montag auf Dienstag wurden meist durchgefeiert. Am Kirchweihmittwoch war wieder so ziemlich alles im Wirtshause versammelt. Unter Vorantritt der Musikanten zog man nun durch das Dorf, von Haus zu Haus. Von den Mädchen, welche die drei Reihen getanzt hatten, mußte jede einen ganzen Kuchen dem Plätzknecht auf die Kötze legen, welche dieser auf dem Rücken trug; den Kuchen erhielten dann die Musikanten. Die Mädchen zogen vielfach wieder mit ins Wirtshaus, und nun wurde noch ein letztes Tänzchen gemacht. Vor Nacht wurde dann die Kirmes begraben. Von einem Kastenwagen wurde eine Leiter genommen, einer der Burschen darauf gesetzt und unter Begleitung der anwesenden jungen Leute vor den Ort

getragen und abgesetzt. Es wurde nun ein Wechselgespräch geführt, welches sich von Ferne wie das Beten einer Litanei anhörte. Ein Bursche sprach etwa: „Eine begrabene Kirmes"; der Chor antwortete: „Nischt für uns!" — „Und leere Beutel!" „Nischt für uns!" usw. Dann änderte er schließlich den Inhalt seines Vorspruchs und sagte etwa: „Aber ein guter Wirt"; der Chor antwortete: „Ebbes für uns!" — „Und eine freie Runde!" „Ebbes für uns!" — „Und eine Kammer voll Würste!" „Ebbes für uns" usw. Das Begräbnis machte schließlich dem Kirmestreiben ein Ende. Diese hier angeführten Sitten, mit denen das Kirmesfest gefeiert wurde, sind auf ein Minimum zusammengeschrumpft. Die weisen Verordnungen der Staatsbehörde, welche den Kirmessonntag in Wegfall brachten und am Kirchweihmontag erst des nachmittags den Tanz beginnen ließen, die Feierabendstunde am Kirmesdienstag aber schon auf 10 Uhr festsetzten, der nie erlahmende Eifer der Geistlichkeit gegen die an diesen Tagen sich stets wiederholenden Ausschreitungen, die bessere Bildung des Volkes durch Hebung der Landschulen waren es, die hier die wirklich notwendige Besserung eintreten ließen.

Der Hutzelsonntag mit seinen Bläsen und Hutzellichtern lockt noch heute manchen hinaus. Wenn auch hier die Hauptsache geblieben ist, so sind doch die Kreppelreiter und Hutzelfahrer kaum mehr zu sehen. Die Burschen mußten sich nämlich an diesem Tage bei ihrer Fastnachttänzerin die Kreppeln holen. Bauernburschen und Bauernknechte ritten zur Tänzerin und wurden hier bewirtet. Blieb ein Tänzer aus, so hatte das Mädchen allerlei Neckerei und Verspottung zu ertragen. Die Schuljugend versammelte sich nach dem Abbrennen der Hutzelfeuer und Bläsen mit ihren Laternen, zog von Haus zu Haus und sang das noch wohl bekannte Lied: „Zum Silches, kalle Erbes, mit Hutzelbrüh geschmälzt" u. s. w. Nach dem Absingen des Liedes erhielten sie Kreppeln, wohl auch Hutzeln oder Geld und zogen weiter.

Hier möchte ich gleich an drei andere ähnliche Gebräuche erinnern: das Wurstfahren an Schlachtfesten, das Speckfahren am sogenannten fetten Donnerstag, dem Donnerstag vor Fastnacht, und das Einsammeln von Speck und Eiern am Samstag vor Johannis.

Was das Wurstfahren angeht, so ist diese Sitte nicht ganz ausgestorben, es haben sich vielmehr kleine Ueberbleibsel dieses Brauchs erhalten, diese sind jedoch mit den früheren Gebräuchen nicht entfernt zu vergleichen. Sobald im Winter die Hausschlachtungen begannen, wurde auch schon überlegt, wie man eine möglichst orginelle Gesellschaft zusammenbringen wolle, um verkleidet und unerkannt in dem Hause der Schlachtung plötzlich und unerwartet zu erscheinen. Die ganze Gesellschaft, die oft eine

beträchtliche Kopfzahl aufwies, worunter sich nicht selten auch verkleidete Schulkinder befanden, stellten ein zusammengehörendes Ganzes dar, das sich durch ein originell abgefaßtes Schreiben legitimieren mußte. Dieses Schreiben war möglichst komisch zusammengestellt, schilderte Herkunft und Reiseziel der Gesellschaft, gab Auskunft über Lebensweise und Erwerbstätigkeit und beschrieb einzelne, urkomische Gestalten der Gesellschaft steckbrieflich genau. Stets war hervorgehoben, daß sie ohne eine größere Wurst erhalten zu haben nicht weiter ziehen könne. Um sich ihrer schließlich zu entledigen, wurde die verlangte Wurst gebracht. Solche, die wirklich der Armut halber als Wurstfahrer auszogen, gingen ruhig und wurden möglichst schnell befriedigt.

Wie schon erwähnt, wurde am fetten Donnerstag, an dem in jedem Hause Saukopf und Erbsenkraut gekocht wurde und heute noch gekocht wird, in den Speck gefahren, aber unverkleidet. Auch hier unterschied man zwischen solchen, die es aus Kurzweil, und solchen, die es aus Armut taten. Mit der Armut wurde es nicht so genau genommen, d. h. es brauchte sich jemand nicht gerade zu schämen, mit dem Holzspieß, an dem die erhaltenen Stücke befestigt und offen durch den Ort getragen wurden, von Haus zu Haus zu gehen. Wer nicht selbst ein Schwein schlachtete, durfte das immerhin tun. Je nach der Größe der Hausschlacht fiel das Stück Speck aus, d. h. wer viel geschlachtet hatte, gab viel, und wer wenig geschlachtet hatte, gab von dem wenigen gern. Diese Art von Speckfahrern gibt es heute noch; dagegen sind jene, die es nur aus Kurzweil und Laune taten, nicht mehr zu sehen. Es waren dies Burschen, wohl auch junge Ehemänner, welche außer dem Speckspieß auch einen Korb mitführten und Eier einsammelten. Am Schlusse zogen sie ins Wirtshaus, wo nun die Eier in Speck ausgeschlagen und gemeinsam verzehrt wurden. Hier mußten alle im Wirtshaus Anwesenden mitessen, auch die, welche mit dem Einsammeln nichts zu tun gehabt hatten.

Am Samstag vor Johannis wurden in früherer Zeit des Abends auf freiem Felde die sogenannten Johannisfeuer angezündet. An diesem Feuer wurden ebenfalls die am Nachmittage von den Burschen eingesammelten Eier in Speck ausgeschlagen und verzehrt.[1]) Noch eine andere Sitte hatte sich bis vor wenigen Jahren erhalten. Es wurde nämlich am Tage vor Johannis über der Haustür eines jeden Hauses ein Kranz angebracht, der aus den Blütenkörbchen der Wucher- oder Margaretenblume hergestellt war. Am Lande heißt daher diese Blume noch heute „Johannisblume".

[1]) Vgl. oben S. 27.

Der Unfug des Neujahrsschießens besteht noch heute, aber das Anschießen des Neujahrs existiert nicht mehr. Dies bestand darin, daß man ganz in der Nähe des Schlafzimmers derjenigen Person, welche dadurch geehrt werden sollte, mehrere Schüsse abgab. Der so Geehrte ging ans Fenster, wechselte mit dem draußen Stehenden einige Worte und lud ihn für den Neujahrstag ein, wo er alsdann bewirtet wurde. Besonders wurde das Neujahr den Mädchen von ihren Liebhabern angeschossen.

Auch das Backen von „Neujahren" wird immer seltener. Noch vor 20 Jahren wurde in jeder Familie für jedes Familienmitglied zu Neujahr ein Schorn gebacken, der die Form eines mittelgroßen Laibes hatte. In die Oberfläche wurden vor dem Backen mit einer Schere Kimmen eingeschnitten, so daß die Laibe nach dem Backen ein ganz stacheliges Aussehen hatten. Ein solcher Schorn hieß Neujahr. Am Neujahrsmorgen erhielt jedes Familienmitglied sein Neujahr, wohl zum Lohne für den dem Vater und der Mutter dargebrachten Neujahrsglückwunsch. Jeder schnitt sein Neujahr an, das ihm ganz allein gehörte und von dem kein anderer essen durfte.

Außer diesen Neujahren wurden in jeder Familie noch die sogen. „Kümmelheinzchen" gebacken. Zum Teige dieses Gebäcks wurde das schwarze Aftermehl verwandt und in den Teig Kümmel gestreut. Diese Kümmelheinzchen hatten die doppelte Größe eines Dreipfennigbrötchens; ins Innere waren Hutzeln eingebacken. Sie wurden an jene verteilt, die aus Armut das Neujahr anwünschten, um dafür ein Almosen zu erhalten.

Heute kennt man diese Kümmelheinzchen kaum mehr.

Zu Neujahr kam auch der „Neujahrsesel". Er wurde in folgender Weise hergestellt. Zwei kräftige Mannespersonen stellten sich mit dem Rücken gegeneinander. Sie wurden dann mit Stricken und Handtüchern unterhalb der Lenden fest zusammen gebunden. Jeder beugte sich nun so zur Erde, daß er letztere mit den Händen berührte; über beide wurde nun ein Tuch gedeckt, so daß die Gestalt Aehnlichkeit mit einem Esel hatte. Während der eine auf allen Vieren vorwärts kroch, mußte der andere in gleicher Weise rückwärts gehen. Auf diesem Esel ritt eine dritte Person, welche sich zur Unkenntlichkeit maskiert hatte. Diese war mit einer kräftigen Rute bewaffnet und mit wildem Ungestüm ritt das Ungeheuer ins Zimmer, sprang von seinem Esel und verprügelte alle Anwesenden; selbst das Oberhaupt der Familie blieb nicht verschont. Hierauf verließ der Neujahrsesel das Haus wieder mit großem Gepolter und brach in gleicher Weise in einer anderen Familie ein. Solch derbe Späße

wurden in alter Zeit überhaupt gerne ausgeführt und etwas Raufen gehörte eigentlich zur Kurzweil und zum Zeitvertreib.

In der Nacht vor dem ersten Mai, der sogenannten Walpurgisnacht, kamen die Hexen. Durch drei Kreuze, die man mit Kreide auf die Haustür machte, konnte man sich vor ihnen schützen. Wer aber vergaß, die drei Kreuze anzubringen, dem spielten sie hart mit; dem konnte es passieren, daß er am andern Morgen seinen Dungwagen oben auf dem Dache seines Hauses oder seiner Scheune wiederfand, dazu vielleicht noch mit Mist beladen, oder daß er sein großes Waschfaß hoch oben in der Spitze eines Kastanienbaumes erblickte. Die unglaublichsten Scherze, die oft für den Leidtragenden höchst ärgerlich waren, wurden in dieser Nacht ausgeführt und die Polizei verhängte für solche Ausgelassenheiten oft drückende Strafwachen. In manchen Orten hat sich ein schwacher Schatten dieses Unfugs bis auf den heutigen Tag erhalten. Wer eine Geliebte hatte, stellte ihr in dieser Nacht als Zeichen der Verehrung ein kleines Maibäumchen vor die Türe. Doch fand auch manches Mädchen am Morgen des 1. Mai einen Fegewisch vor seiner Tür aufgestellt. Es war dies ein auf einer langen Stange befestigter Strohwisch, wie diese zum Fegen des Backofens benutzt werden. Dem Mädchen aber bereitete dies denselben Aerger wie das Arnstreuen.

Heute, im Zeitalter der Maschine, kümmert sich der eine Bauer wenig darum, wie weit sein Nachbar mit seinen landwirtschaftlichen Arbeiten ist. Früher war dies anders. Wer in früherer Zeit mit dem Behacken der Hackfrüchte oder mit dem Abernten der Halmfrüchte zurück blieb, der bekam die „Mutz" gehackt, beziehungsweise geschnitten. Dies geschah in der Weise, daß ihm neckische Nachbarn heimlich eine Strecke wegs in möglichster Unregelmäßigkeit die Früchte behackten. Beim Abernten der Halmfrüchte schnitt man eine unregelmäßige Ecke in die Frucht hinein und legte die abgeschnittenen Teile wirr durcheinander. Der Eigentümer des Feldes hatte alsdann von Bekannten allerlei Spott zu ertragen. Auch beim Dreschen spielte die Mutz eine Rolle. Wer gar zu lange brauchte, bis er mit dem Dreschen fertig war, dem wurde eine angekleidete Strohpuppe mit einem kleinen Flegel vor die Scheune gestellt, wofür er gleichfalls manchen Spott zu ertragen hatte.

Wurde in früheren Jahren auf dem Lande ein neues Gebäude, etwa ein Wohnhaus oder eine Scheune errichtet, dann mußte der Bauherr den ersten Holznagel einschlagen. Gelang ihm dies, so war es gut; schlug er ihn aber entzwei, was meist passierte, dann mußte er den Zimmerleuten einen Schnaps kaufen. Waren die Zimmerleute mit dem Aufstellen fertig, dann wurde in der Spitze des Dachgiebels ein geschmücktes Fichtlein auf-

gestellt und der Altgeselle mußte den Richtspruch tun. Der Richtspruch war eine urkomische Rede, in die alles Mögliche und Unmögliche hineingezogen wurde, und hatte sich der Bauherr nicht freigebig genug gezeigt, so konnten ihm jetzt wohl Reuegedanken kommen, da sein Geiz nun unverhohlen an die Oeffentlichkeit kam. Meist erntete er jedoch Lob. Am Schlusse warf der Altgeselle eine Handvoll Kleingeld unter die unten lauernde Kinderschar, die das Glücksgeld in wilder Hast auflas. Zuletzt trank der Altgeselle auf das Wohl des Bauherrn und auf das glückliche Gelingen des Baues; das leere Glas aber warf er zur Erde, wo es zerschellt liegen blieb. Für das unter die Kinder geworfene Glücksgeld und für den Trank hatte selbstredend der Bauherr aufzukommen. Hierauf wurde der Richtschmaus gehalten. Von dieser Sitte haben sich nur das Richtbäumchen und der Richtschmaus erhalten.

Mit der Ankunft eines neuen Weltbürgers waren ebenfalls Gebräuche verbunden, die an Allgemeinheit viel eingebüßt haben und mit der Zeit ganz verschwinden dürften. Der Pate bezw. die Patin hatten die kleine und große Suppe zu tragen. Die kleine Suppe bestand darin, daß der Pate bezw. die Patin der Wöchnerin gleich in den ersten Tagen einen Kuchen, eine Flasche Wein, Kaffee, Zucker und Fleisch brachte. Die große Suppe wurde später getragen, ungefähr 8 bis 10 Tage nach der Taufe; dann brachte man der Wöchnerin 8 bis 12 Bundkuchen oder Schorn, desgleichen noch einmal Wein, Kaffee, Zucker, Fleisch und Eier. Wie mir alte Leute erzählten, erinnern sie sich noch, daß auch eine wirklich angerichtete Suppe mitgetragen wurde, falls der Weg zur Wöchnerin nicht sehr weit war. Der Pate bezw. die Patin erhielt dafür ein Gegengeschenk, das sogenannte Gevatterstück. Auf einem Gemälde des Fuldaer Malers Witzel aus der Zeit um 1830[1]) ist die alte Horaser Kapelle zu sehen: ein Zwillingspärchen wird eben zur Kirche gebracht, um die hl. Taufe zu empfangen; vor dem Gotteshause aber hemmen zwei Knaben die Eintretenden; aus dem Fenster eines benachbarten Hauses werden Freudenschüsse abgegeben.

Bei den Holzhauern fand sich eine interessante Geflogenheit, gemäß welcher man dem Holzhauer schon auf seinem Gange zur Arbeitsstelle ansehen konnte, ob er in Staats- oder in Privatwaldungen Holz fällen werde. Ging er nämlich zur Staatswaldung, dann trug er die Axt so, daß der Eisenkeil im Ellenbogengelenk lag, mit der Schneide nach vorn gerichtet, den Axthelm nach hinten abstehend. Ging er dagegen zur Privatwaldung, so trug er die Axt so, daß der Eisenkeil auf der Schulter lag, die Schneide nach hinten, der Helm vorn schräg nach unten gerichtet war. Ging er

[1]) Es befindet sich im Besitz des Herrn Eduard Schmitt-Fulda.

schließlich mit der Axt aus, ohne zum Holzfällen zu gehen, so trug er sie so, daß der Axthelm etwa in seiner Mitte auf der Schulter ruhte.

Es sei mir noch vergönnt, die alte Kleidertracht in Erinnerung zu bringen, die eigenartig, praktisch und schön war. So sehen wir den alten Großvater, im Volksmund „Ellevatter" genannt, in hohen Schnürschuhen aus derbem Leder, mit Lederriemen geschnürt, in langen, meist blaugrünen Strümpfen (bei den Reichen aus Seide gefertigt), in kurzen Hosen, die unterhalb des Kniees mit seidenen Schnüren gebunden werden; in bunter, mit bunten Knöpfen besetzter Weste, im blauen Schoßrock aus bestem Militärtuch, dessen Schoßteile bis über die Waden hinab reichten, mit dunkelgrünen Hornknöpfen. Das Haupt ist mit einem niedrigen breitrandigen Hut bedeckt, dessen Rand an verschiedenen Stellen mit Bändern hochgehalten wird, wegen der dadurch entstandenen dreieckigen Form „Dreimaster" genannt. Gegen Regen und Kälte schützte ein dunkelblauer Mantel mit langem Kragen, der jedoch nicht abknöpfbar war. Später sah man diesen Mantel vielfach an Schäfern, daher wurde er auch Schäfermantel genannt. Bei älteren Leuten hat er sich bis auf den heutigen Tag erhalten.

Und nun die Großmutter, „Eller" genannt, in niedrigen Schuhen mit flachen Absätzen, im bunten Rock, den sie wohl selbst am Webstuhl gefertigt hatte, in einer Jacke mit weiten, faltigen Aermeln, unter dem Armkugelgelenk mit einem schmalen Bande zusammengehalten und am Handgelenk anliegend zusammengehakt. Auf dem Kopfe die mit Perlen verzierte seidene Kappe mit schwarzen, seidenen Bändern, die den Rücken hinunterfielen; mit buntem Halstuch und bunter Schürze, bei unwirtlichem Wetter durch einen Kattunmantel geschützt. Die Kleider waren aus den dauerhaftesten Stoffen hergestellt, und was Braut und Bräutigam an Kleidern mit in die Ehe brachten, mußte fürs ganze Leben ausreichen, und selbst bei achtzigjährigen Leuten stammten die besten Sonntagskleider noch aus der Brautzeit.

Eines der Kleider, welche die Frau mit in die Ehe brachte, wurde besonders hehr gehalten und nur an hohen Festen und an Bruderschaftssonntagen getragen, es hieß daher auch das hehre Kleid oder das Bruderschaftskleid. Hatte der Mann zwei Sonntagsröcke, so hieß der bessere ebenfalls der Bruderschaftsmutzen; er wurde dann gleichfalls nur an hohen Festen und an den Bruderschaftssonntagen getragen.

J. Had.

# Erinnerungen an das Jahr 1813.

IV.

In den Schilderungen der Retirade, wie man sie bis vor einigen Jahrzehnten noch von Augenzeugen hören konnte, spielten eine Hauptrolle stets die Kosaken, von deren unersättlicher Raubgier und Grausamkeit man im Fuldischen weit mehr zu leiden hatte, als von den retirierenden Franzosen selbst. Schriftliche Aufzeichnungen über die Art ihres Auftretens scheinen allerdings nur spärlich vorzuliegen. Einige interessante Einzelbilder dieser Art, die übrigens nicht ganz so schlimm lauten, wie in der Regel die mündlich überlieferten Berichte, bietet uns G. J. Malkmus in seinem „Fuldaer Historienbüchlein" (Fulda 1872, S. 145—149) nach den Erinnerungen des späteren Seminarlehrers Michael Keitz († 1862), „welcher von 1806—1835 Elementar-Schulmeister gewesen war." „Sieben Jahre aus dem Leben eines Schulmeisters" ist auch die betreffende „Historie" betitelt. Sie schildert die Erlebnisse, insbesondere die kärglichen Besoldungsverhältnisse des Genannten während seiner Lehrtätigkeit zu Schletzenhausen (seit 1806), zu Marborn (seit Nov. 1807), zu Körnbach und Dittloffrod (seit Nov. 1808). Dann heißt es:

„Nun kam die Leipziger Retirade durch das Fuldaer Land, bei welcher mich die Raubvögel, Kosaken genannt, noch überdies ausplünderten. In Körnbach, wo ich mich nicht sicher glaubte, wäre ich mit heiler Haut davongekommen; ich hätte nur minder erhebliche Verluste erlitten; so aber nahm ich unglücklicherweise meine Retirade nach Eiterfeld und geriet unter das ganze Tschernitscheff'sche Korps, welches mir so übel mitspielte, daß ich einmal zwei Stunden lang eine Zuflucht im Backofen des Gerichtsdieners suchen mußte, in dessen Haus ich indessen ein willkommener Gast war, weil er sich selbst als Sauvegarde im Amtshause aufzuhalten hatte. Vor dem Dorfe, zwischen Eiterfeld und Fürsteneck, hatte sich ein aus drei Mann bestehender Vorposten in einer Strohhütte gelagert, und ich Unglücklicher mußte ihnen des Abends das bestellte Essen zutragen, weil die Eiterfelder bereits am Nachmittage die Erfahrung gemacht hatten, wessen Geistes Kinder die Kosaken waren. Als nämlich die ersten erschienen, schrieen alle aus vollem Halse: ‚Hurra, unsere Befreier kommen!' Kaum aber war dieser Jubel verklungen, als sie auch schon tatsächlich den Beweis lieferten, daß und wie sie als Befreier kamen. Sie trieben die Gänse zusammen, und jeder spießte so viele mit der Lanze, als ihm lieb war. So wurden die Eiterfelder zunächst frei von den Gänsen. Gewitzigt durch dieses Beispiel entledigte ich mich alles dessen, was ihre Befreiungsmanie hätte reizen können, und trug das Essen getrosten Mutes in die Strohhütte. Der erste Zuruf war: ‚Voter, Wotki!' Nachdem ich mich gelagert hatte, kredenzte ich dem ersten ein volles Halbschoppenglas, welches auf einen Zug geleert wurde. Eine gleiche Virtuosität zeigte der zweite. Als ich aber dem dritten die gleiche Gabe reichte, rief er: ‚Komrod trink, Voter trink!' Natürlich mußte ich Folge leisten; ich nippte

nur, aber damit waren meine Gäste durchaus nicht zufrieden. Sie setzten mir das Glas an den Mund und hoben so lange, bis auch ich das Halbschoppenglas bis auf die Nagelprobe geleert hatte. Nach beendigtem Souper wurde ich mit ‚Dank Vater!' entlassen. Daß mir dasselbe schlecht bekam, läßt sich denken. Während dieser Zeit war das ganze Korps in Eiterfeld eingerückt, und da hieß es nun: Wo Branntwein hernehmen für so viele? Glücklicher Weise hatte sich der Gerichtsdiener aus dem Magazin so mit Branntwein versehen, daß ich wenigstens bescheidene Forderungen befriedigen konnte. Aber es handelte sich auch um Fourage. Die Methode, sich dieselbe zu beschaffen, war sehr einfach; die Kosaken deckten die Dächer zum Teile ab, wälzten das Heu auf die Straße, schickten ihm die Frucht auf demselben Wege nach, und es ward so recht kosakisch fouragiert. Um dies Unheil von meinem Zufluchtshause abzuwenden, machte ich mir einen der Kosaken, der dem Anscheine nach eine Charge bekleidete, dadurch zum Freunde, daß ich ihm seine Flasche füllte. Sie mußten demnach ihre Fouragiermethode aufgeben und sich gefallen lassen, aus dem Magazin versorgt zu werden. In dem Amtshause, welches Tschernitscheff bewohnte, glaubte ich sicher, eine bessere Disziplin anzutreffen. Aber wie sehr täuschte ich mich! In der Küche schritt eine Wache an dem Herde auf und ab. Verwundert fragte ich den Amtmann Simon, ob er etwa besorge, der Herd möge gestohlen werden? ‚Diese Besorgnis habe ich nun eben nicht,' erwiderte er, ‚aber die Gans, welche eben gebraten wird, ist bereits die sechste für den Kommandeur dieses Diebsvolks; fünf haben sie mir aus der Bratpfanne gestohlen, weshalb ich um eine Wache bitten mußte. Da ich selbst dem Posten nichts Gutes zutraue, so vertrete ich die Stelle einer Beiwache.' Mittlerweile hatten aber die Kosaken in dem Hause des Gerichtsdieners arg gewirtschaftet und ihm die Schweine geschlachtet. Statt ihrer hatten sie gedörrtes Obst in den Stall getan, wahrscheinlich damit der Diebstahl als Tausch gelte. So glücklich, einen derartigen Tausch zu machen, war ich jedoch selber nicht; denn des andern Morgens kamen Baschkiren, welche mir ohne alle Umstände den Rock vom Leibe auszogen. Nun aber war meines Bleibens nicht mehr. Den 2. November wanderte ich in Gesellschaft zweier Franziskaner aus, und diese Begleiter waren mein Glück, sonst wäre mir auch noch der graue Mantel, in welchen ich mich gekleidet, abgenommen worden. Zwischen Leimbach und Roßbach wurden wir von sieben dieser Glücksritter angehalten und mit dem ihnen so geläufigen ‚Voter gib!' aufgefordert, uns leichter zu machen. Zwei derselben waren auch schon abgestiegen, um die Stelle der Kammerdiener zu versehen. Aber plötzlich änderten sich ihre Absichten, als wir erklärten, wir seien Geistliche. Einer der ihrigen, des Deutschen etwas kundig, verdolmetschte den anderen das Wort, und mit dem Ausruf: ‚Pope, Pope!' stiegen auch die fünf anderen noch auf den Pferden Sitzenden ab, bekreuzigten sich und ließen uns ungehindert unseres Weges ziehen." — Keitz begab sich nach Fulda, wo Dompfarrer Schleichert ihn mit den Worten begrüßte: „Da sind Sie ja wie gerufen. Ich habe die Einleitung getroffen, daß Sie die Stelle des alten Lehrers [an der Dompfarrschule] dahier übernehmen, da der alte Mann, von einem Franzosen durch den Schenkel geschossen, schwerlich wieder herzustellen sein wird."

Inhalt: Im Aussterben begriffene Sitten und Gebräuche der Fuldaer Landbevölkerung (J. Hack). — Erinnerungen an das Jahr 1813. IV. (G. Richter.)

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

SEP 25 1913
UNIVERSITY OF TORONTO

# Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

XII. Jahrgang.
1913.
Nr. 4.

Herausgeber:
Prof. Dr. G. Richter
in Fulda.

## Nachrichten über die St. Michaelskirche zu Fulda.

Fuldas ehrwürdigstes Baudenkmal ist nächst seinem Bonifatiusdome die St. Michaelskirche. Trotz ihrer geringen Dimensionen und ihres schlichten Aeußeren ist sie doch einem jeden Fuldaer besonders lieb und teuer wegen ihres hohen Alters und ihrer einzigartigen kunstgeschichtlichen Bedeutung. Dieses einfache, anspruchslose Kirchlein hat ja längst seinen festen Platz in der deutschen Kunstgeschichte; keine Darstellung derselben kann an ihm vorübergehen. Und wir haben hier ein Bauwerk vor uns, das der Hauptsache nach fast bis an den Anfang der Geschichte Fuldas zurückreicht: sein Erbauer war noch ein naher Verwandter des heiligen Sturmi, des ersten Fuldaer Abtes. Es reicht ganz nahe an die Zeit Karls des Großen heran und ist eines der wenigen Baudenkmäler, die aus jener Frühzeit deutscher Kultur sich bis in unsere Tage erhalten haben. Die Mauern und Säulen seiner Rotunde haben alle Wandlungen des altehrwürdigen Stiftes Fulda durch ein Jahrtausend miterlebt und nun auch seinen Untergang schon um ein Jahrhundert überdauert; sie sahen auch alle Schicksale der Stadt Fulda von deren Entstehung an bis heute an sich vorüberziehen. An einem so bedeutsamen historischen Denkmale ist alles für uns von geschichtlichem Interesse, und willkommen ist uns jede Nachricht, die Kunde gibt von der Erbauung und ursprünglichen Beschaffenheit dieses Kirchleins, von den Veränderungen, die es selbst im Laufe der Zeit durchgemacht hat, von der inneren Ausstattung, die ihm der fromme Sinn unserer Vorfahren jeweils gab und die dann ihrerseits wieder auf die Frömmigkeit der nächstfolgenden Geschlechter belebend ein-

wirkte. Eine Sammlung derartiger Nachrichten vermag auch das kunstgeschichtliche Verständnis des ursprünglichen Baues wie seiner heutigen Erscheinung nicht unerheblich zu fördern. So manche Angaben über die St. Michaelskirche, die in der gedruckten Literatur sich vorfinden, werden angesichts des Wortlauts der Quellen von selbst als unrichtig erscheinen.

Es muß als ein besonderes Glück betrachtet werden, daß schon über die erste Entstehung dieser Kirche so verhältnismäßig gute Nachrichten auf uns gekommen sind, während es daran bekanntlich bei so manchen anderen, auch viel berühmteren mittelalterlichen Bauwerken gänzlich fehlt. Zwar läßt sich in solchen Fällen nach der modernen kunstgeschichtlichen Methode vom Bauwerke selbst in der Regel ein guter Teil seiner Geschichte ablesen. Aber die Erfahrung beweist doch, daß da, wo man nur auf monumentale Quellen angewiesen ist, die Meinungen der Kunsthistoriker oft sehr weit auseinandergehen. Letzteres würde gewiß auch bezüglich der St. Michaelskirche zu Fulda der Fall sein, wenn nicht schon Zeitgenossen ihrer Erbauung, dank der damals im Kloster des hl. Bonifatius herrschenden literarischen Kultur, darüber zuverlässige Aufzeichnungen hinterlassen hätten.

Es kommt hier vor allem in Betracht die Lebensgeschichte des Abtes Eigil, die der Fuldaer Mönch Candidus noch in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts in Prosa und in Versen bearbeitete. Candidus, dessen deutscher Name Brun (bezw. Bruun) lautete, war nicht nur in der damals schon berühmten Klosterschule zu Fulda gebildet, sondern von seinem Abte Ratgar zwecks weiterer Ausbildung auch noch zu Einhard geschickt worden, dem gelehrten und kunstsinnigen Freunde Karls d. Gr.: „ad Einhartum, variarum artium doctorem peritissimum", wie es im alten Fuldaer Abtskatalog heißt.[1] Er tritt uns auch selbst später nicht nur als Schriftsteller, sondern auch als ausübender Künstler entgegen: er war es, der die Westapsis der im Jahre 819 vollendeten Fuldaer Klosterkirche mit Malereien ausstattete.[2] Dieser Umstand verleiht seinen kunstgeschichtlichen Nachrichten einen erhöhten Wert. Gestorben ist er anscheinend im Jahre 845.[3] Seine Biographie Eigils muß spätestens 842 vollendet gewesen sein.[4]

Eigil war der vierte in der Reihe der Fuldaer Aebte. Im Jahre 818 wurde er, obwohl schon hochbetagt, zur Abtswürde erhoben, nachdem der dritte Abt Ratgar wegen seines gewalttätigen Regimentes hatte ab-

[1]) M. G. SS. XIII, 272; vgl. aber hierzu meine „Beiträge zur Geschichte der Grabeskirche des hl. Bonifatius" (Fulda 1905), S. XIII, Anm. 3.

[2]) Vita Eigilis metrica c. 17 v. 134 ss. (M. G. Poet. lat. II, 112).

[3]) M. G. SS. XIII, 175.

[4]) Vgl. M. G. SS. XV, 222.)

danken müssen. In den Beschwerden über Abt Ratgar, die aus den Kreisen der Fuldaer Mönche an den kaiserlichen Hof gelangten, spielten auch dessen „übermäßige Bauten" und insbesondere die rücksichtslose Heranziehung der Mönche zu den Bauarbeiten eine Rolle. Dem neugewählten Abte schärfte darum, als er sich bei Hofe vorstellte, Kaiser Ludwig d. Fr. ein, in dieser Beziehung Maß zu halten.[1]) Gleichwohl konnte Eigil Ratgars Bautätigkeit eifrig fortsetzen und in seiner kurzen Abtszeit (818—822) mehrere bedeutsame Werke schaffen, da er hierbei nicht selbstherrlich vorging, sondern immer vorher den Rat der Brüder hörte und sich im Einklang mit dem Konvente hielt. Sein Biograph Candidus beschreibt uns zunächst die Vollendung der großen neuen Klosterkirche, die Eigil am 1. November 819 durch Erzbischof Heistolf von Mainz feierlich einweihen ließ.[2]) Dann folgt der Bericht des Candidus über die Erbauung einer kleinen Kirche auf dem Friedhof der Mönche, eben unserer St. Michaelskirche. Dem Zwecke der vorliegenden Veröffentlichung entsprechend geben wir diesen Bericht hier im lateinischen Wortlaute wieder, und zwar zunächst so, wie die in Prosa abgefaßte Biographie Eigils ihn bietet:[3])

Pater namque monasterii dehinc sedulus addiscens communis vitae gaudia cum consilio et fratrum consensu ecclesiam parvam aedificavit rotundam, ubi defuncta corpora fratrum sepulturae tradita requiescunt, quam cimiterium vocant, quod graece dicitur κοιμητήριον, latine vero dormitorium interpretatur. Cuius etiam aedificii structura subtus terram, ubi pervium circuit antrum, ab una columna lapidea in medio posita arcubus hinc et inde in eandem compaginatis valenter exsurgit; supra vero octonis subrigitur columnis atque in summitate operis lapide concluditur uno. Hoc siquidem aedificium pater iste venerandus ac supra commemoratus magister cum sociis[4]) nescio quid magni fingentes, divino magisterio docti, quod tamen ipse salva fide Christi et ecclesiae puto praesignari[5]) posse figuram. Paulus namque apostolus, qui et ipse vas electionis a domino appellatur, de ecclesia Christi ex lapidibus vivis, hoc est sanctis hominibus, compaginata,

[1]) „Immensa aedificia, pater, et opera non necessaria, quibus familiae foris et intus fratrum congregatio fatigatur, exhinc penitus ad mensuram dimitte et memento, quam saepe huius nimietatis quaerimonia genitoris mei ac nostras aures inquietabat." Vita Eig. c. 10 (M. G. SS. XV, 228).

[2]) Vita Eig. c. 14—16 (l. c. p. 229 s.).

[3]) Cap. 17, 18 (l. c. p. 230 s.).

[4]) Hier fehlt offenbar im überlieferten Texte ein Verbum für: „erbauten" (metr. Text: „opus iaciunt").

[5]) Wohl zu emendieren: praesignare.

quod sit habitaculum Dei, suis auditoribus manifeste pronuntians ait: „templum enim Dei sanctum est, quod estis vos"; cuius tecturae princeps et conditor est Christus Jesus, fundamentum scilicet columnaque manens semper inmobilis perpetuae maiestatis virtute; „in quo omnis aedificatio constructa crescit in templum sanctum in domino." Quid vero significet hoc, quod in summo uno lapide istius aedificii perfectio consummatur, idem doctor insinuat, qui nos intenta mente docet orare, ut „ille, qui coepit in nobis opus bonum, perficiat usque in diem Christi Jesu", quatenus cuncta operatio nostra a Deo semper incipiat et per eum coepta finiatur. Octo igitur columnae in hoc templo domini stantes octo beatitudinibus, quas ipse dominus in evangelio comprehendit, convenienter coaptantur, ut quique quater bina haec dicta Jesu complentes in hac ecclesia Christi sustentacula mereantur haberi. Circulus vero ecclesiae, qui nullo fine terminatur, interius habens compendia vitae, id est divina sacramenta, regnum perpetuae maiestatis et spem vitae aeternae ac praemia mansura, quibus iusti merito coronantur in aevum, non incongrue significare videtur. [Cap. 18.] Hoc igitur templum, quod iste vir venerandus cum magno pietatis amore construxit, Heistolfus, Mogontiacensis ecclesiae praesul, Thuringea rura transiens dedicavit in honorem domini nostri Jesu Christi et sancti Michaelis archangeli Christi et reliquorum. Cuius dedicationis nihilominus diem, numerum, tempus et annum pariterque sanctorum nomina, quorum reliquiae ibidem conditae sunt, idem magister qui supra versibus et prosa eleganter expressit.

Es mögen sogleich auch die entsprechenden Kapitel[1]) aus der metrischen Vita Eigilis hier folgen:

Haec ubi facta at sunt, instat prudenter ubique
Sedulus addiscens communis gaudia vitae
Eigil subiectis sacro connexus amore.
Fratrum consilio parvam, qua corpora fratrum
Hinc defuncta iacent, devote namque rotundam
Condidit ecclesiam, latitans qua pervia crypta
Sub tellure latet, una quae rite columna
Incipit ac supra octonis subrecta columnis
Praepulchre in summo lapide concluditur uno.
Hoc opus hoc etenim divino munere docti
Pastor et ipse simul infantum doctor honestus
Cum sociis iaciunt alto sinuamine mentis,
Nescio quid magni fingentes arte fecunda,

[1]) Cap. 21, 22 (M. G. Poet. lat. II, 113 s.).

Quod tamen ipse reor, salva menteque fideque,
Istius ecclesiae et Christi praeferre figuram.
Templum quippe Dei sanctum est, quod Paulus aperte
Christicolas esse Christi vas personat ipse.
Cuius tecturae princeps et conditor adstat
Arbiter ipse Deus fundamentumque columna
Inconcussa manens semper virtute perenni,
Qua fidei merito nunc hic plebs advena Christo
Subrigitur templumque Deo coalescit in almum.
Quod vero in summo lapide concluditur uno,
Edocet ipse monens intenta mente rogandum
Egregius doctor, ut qui virtute potenti in
Nobis coepit opus placitum dignetur in altum
Perficere, Jesu donec manifesta micando
Ac famosa dies Christi procedat in orbem.
Octonae interius stantes hincque inde columnae
Totque beatitudinibus aptantur, ut apte
Quique quater bina haec complentes dicta tonantis
In hac aede Dei fulcra mereantur haberi.
Circulus ecclesiae, qui nullo fine rotundus
Clauditur, interius complectens commoda vitae,
Spem quoque vitae perpetuae regnumque perenne ac
Praemia mansura post hanc signare videtur
Vitam, quis iusti merito vittantur in aevum.
[Cap. 22.] Hoc igitur templum, domino quod condidit almo
Impiger ille senex, metropolitanus ab urbe
Digrediens Heistolf Thuringea rura petendo
Tempore disposito cum ternis dedicat aris.
Cuius et ipse simul infantum doctor opimus,
Quem saepe posui, digne docteque pieque
Officii numerum, tempus annumque diemque
Cum sanctum reliquis varia complectitur arte.

Deutsch lassen sich die beiden Texte etwa in folgenden Sätzen wiedergeben:

„In heiliger Liebe mit seinen Untergebenen verbunden und eifrig auf alle Segnungen des gemeinsamen Lebens bedacht, erbaute Abt Eigil [nach Vollendung und Einweihung der Klosterkirche] nach dem Rate und mit Zustimmung der Brüder noch eine kleine runde Kirche, da, wo die Leiber der abgeschiedenen Mönche beigesetzt sind, auf dem Friedhofe [„cimiterium", vom griechischen κοιμᾶσθαι, sich zur Ruhe legen]. Das

Kirchlein hat unter der Erde eine zugängliche Krypta. In deren Mitte steht eine kräftige Säule, auf die von beiden Seiten das Gewölbe zuläuft; ein Gang führt rings um diesen Raum. Darüber erhebt sich der Oberbau mit acht Säulen. Einen schönen Abschluß erhält derselbe in der Höhe durch einen Stein. Bei diesem Bau hatten der verehrungswürdige Abt (Eigil) und der hochachtbare Lehrer der Jugend (Hrabanus Maurus) mit ihren Genossen, von oben erleuchtet, etwas Besonderes, ich weiß nicht was Großes, im Sinne. Ich für meine Person möchte glauben, daß der Bau ein Abbild Christi und seiner Kirche darstellen soll. Denn der hl. Apostel Paulus, der selbst vom Herrn als ein Gefäß der Auserwählung bezeichnet wird (Apostelgesch. 9, 15), erklärt von der Kirche Christi, die da aus lebendigen Steinen, d. h. heiligen Menschen, zusammengesetzt ist[1]), deutlich, daß sie eine Wohnung Gottes sei, indem er sagt: «Der Tempel Gottes ist heilig, und der seid ihr» (1 Kor. 3, 17). Dieses Gebäudes Beherrscher und Gründer ist Christus Jesus, als Fundament und Säule (Grundsäule) stets unerschütterlich bleibend durch die Kraft seiner ewigen Majestät, «in welchem der ganze Bau zusammengefügt heranwächst zu einem heiligen Tempel im Herrn» (Ephes. 2, 21).[2]) Was aber dieses bedeutet, daß der Bau in der Höhe durch einen Stein seine abschließende Vollendung erhält, das läßt derselbe hl. Lehrer uns erkennen, wenn er uns mahnt, eifrig zu beten, daß derjenige, «der in uns das gute Werk begonnen hat, es auch vollende bis auf den Tag Jesu Christi» (Philipp. 1, 6), auf daß all unser Wirken stets mit Gott anfange und durch ihn zur Vollendung gelange. Die acht Säulen, die in diesem Tempel Gottes stehen, werden passend auf die acht Seligkeiten bezogen, wie sie der Herr selbst im Evangelium lehrt, indem alle, die diese acht Aussprüche Christi erfüllen, in dieser Kirche Christi als Stützen betrachtet zu werden verdienen. Der Kreis aber, den die Kirche bildet, der kein Ende hat und in sich die Hilfsmittel des (übernatürlichen) Lebens, das sind die hl. Sakramente, umschließt, der scheint ganz passend das Reich der ewigen Majestät zu bezeichnen und die Hoffnung des ewigen Lebens und die dauernden Belohnungen, welche die Gerechten verdienterweise auf

[1]) Dieses Bild nach 1 Petr. 2, 5: „ipsi tamquam lapides vivi superaedificamini, domus spiritualis, sacerdotium sanctum."

[2]) Der vorhergehende Vers des Epheserbriefes (20) lautet: „(estis) superaedificati super fundamentum apostolorum et prophetarum, ipso summo angulari lapide Christo Jesu, in quo" etc.; Vers 22: „in quo et vos coaedificamini in habitaculum Dei in Spiritu." — Die Fassung des metrischen Textes an dieser Stelle will offenbar zum Ausdruck bringen, daß dieses Zusammenwachsen der Gläubigen zum Tempel Gottes gerade auch in diesem Gotteshause (nunc hic) für die dasselbe besuchenden Gläubigen sich vollziehen solle.

immer erhalten werden. Diesen Tempel nun, den jener eifrige Greis (Eigil) mit so großer Frömmigkeit erbaut hatte, weihte der Mainzer Erzbischof Heistolf, als er nach den Gauen Thüringens reiste, zu Ehren unseres Herrn Jesu Christi, seines hl. Erzengels Michael und der übrigen Engel, nebst drei Altären. Tag und Jahr dieser Einweihung nebst den Namen der Heiligen, deren Reliquien hier eingeschlossen wurden, verzeichnete der schon genannte Lehrer der Jugend (Hrabanus Maurus) in Prosa und in Versen."

---

Daß der von Candidus beschriebene Bau der Hauptsache nach noch heute vor uns steht, wird ohne weiteres ein jeder annehmen, der nach Lesung jenes Berichtes die heutige St. Michaelskirche betritt, der in ihre Krypta hinabsteigt und die darüber sich erhebenden acht Säulen näher betrachtet. Aber freilich paßt jene Schilderung nicht auf die ganze heutige Michaelskirche, wie schon deren Grundriß [1]) erkennen läßt (vgl. Abbildung 1). Candidus bezeichnet den Bau Eigils als eine „kleine runde Kirche" (ecclesia parva rotunda): das ist der im umstehenden Grundriß von uns durch dunklere (doppelte) Schraffierung hervorgehobene Teil des heutigen Baues. Die Apsis im Osten ist als Zubehör des ursprünglichen Baues zu betrachten, nicht aber die Anbauten südlich und nördlich der Rotunde. Im Westen hatte letztere wohl von Anfang an einen rechteckigen Vorbau, aber sicher nur einen solchen von kleinerem Umfang, sodaß der Charakter unserer Kirche als einer „Rundkirche" dadurch nicht beeinträchtigt wurde.

Durch diese Bezeichnung unseres karolingischen Baues als einer „ecclesia rotunda" wird dieselbe der Klasse der sogenannten Zentralbauten eingereiht, d. h. derjenigen Kirchenanlagen, die sich um einen Punkt als Mittelpunkt gruppieren. Einen Gegensatz hierzu bilden die Longitudinalbauten, in denen die Längsrichtung vorwiegt, wie das bei den Basiliken der Fall ist. Seitdem man überhaupt besondere christliche Sakralbauten errichtete, bediente man sich neben der Basilikenform auch des Zentralbaues. Schon die römischen Tempel weisen diese beiden verschiedenen Grundrißformen auf. Die oblonge, rechteckige Gestalt (nach dem Vorbilde der griechischen Tempel) bildete hier allerdings die Regel; aber jeder Italienfahrer kennt auch antike Rundtempel, wie den be-

[1]) Hier wiedergegeben nach: „Mittelalterliche Baudenkmäler in Kurhessen. 4. Lieferung. Die St. Michaelskirche in Fulda. Bearbeitet von L. Hoffmann und H. v. Dehn-Rotfelser" (Kassel, Freyschmidt, 1866), Tafel II. Auf dem Spezialtitel der betreffenden Lieferung heißt es: „Nach Aufnahmen von Friedrich Hoffmann"; dieselben stammen aber vielmehr von Ludwig Hoffmann, der 1881 als Kreisbauinspektor zu Prenzlau (Ukermark) gestorben ist (persönl. Mitteilung des erst 1912 verstorbenen Geh. Baurats Friedrich Hoffmann).

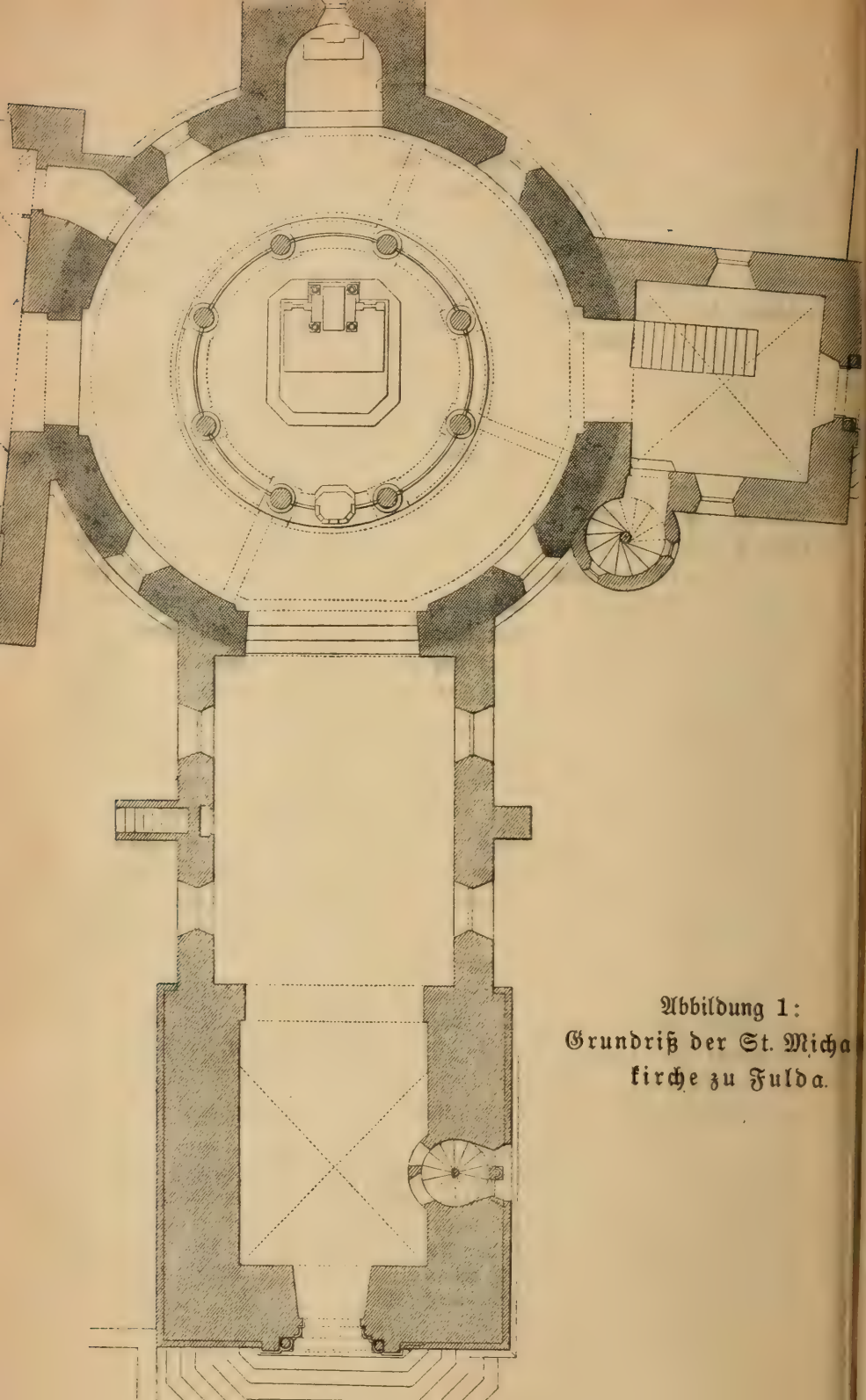

Abbildung 1:
Grundriß der St. Micha
kirche zu Fulda.

rühmten Sibyllentempel von Tivoli, den Vestatempel in Rom und vor allem den Wunderbau des dortigen Pantheon, der mit seiner gewaltigen, offenen Kuppel und seinen glücklichen Proportionen eines der vollendetsten architektonischen Kunstwerke aller Zeiten darstellt. Es ist wohl verständlich, daß die alten Christen an diesen Rund- und Kuppelbauten nicht achtlos vorübergingen, daß sie vielmehr auch diese Kunstform ihren Zwecken dienstbar zu machen suchten. Für die Zwecke des regelmäßigen Gemeindegottesdienstes konnte man sie freilich nicht gut gebrauchen. Für die liturgische Feier der Eucharistie vor einer größeren Volksmenge erschien der Längsbau mit besonderem Altarraum, auf den vom Eingange her alle Linien hinlaufen, viel geeigneter. Des Zentralbaues bediente man sich aber gern für bestimmte Nebenzwecke, insbesondere für Tauf- und Grabkapellen. Das sog. konstantinische Baptisterium bei der lateranensischen Basilika und die Rundkirche Santa Costanza bei der St. Agnesbasilika, letztere als Mausoleum für Mitglieder der Familie Konstantins d. Gr. errichtet, seien als römische Beispiele jener beiden Gattungen aus altchristlicher Zeit erwähnt. Als Vorbilder dienten dabei den Architekten anscheinend in erster Linie einerseits die sog. Nymphäen, Badeanlagen, deren Becken jetzt durch das Taufbecken ersetzt wurde, anderseits die heidnischen Grabrotunden, wie sie in Rom selbst und seiner nächsten Umgebung aus der klassischen und nachklassischen Zeit sich mehrfach erhalten haben. Wie in Rom, so findet man auch in einer ganzen Anzahl anderer italienischer Städte, insbesondere neben alten Bischofskirchen, noch eigene Taufkapellen mit zentraler Anlage, sowohl in der Form eigentlicher Rundkirchen als auch in verschiedenartiger polygonaler Gestaltung. Am berühmtesten sind hiervon die altchristlichen Zentralbauten in Ravenna: neben zwei Baptisterien das Grabmal des Ostgotenkönigs Theoderich d. Gr. — ein Rundbau von ungeheurer Wucht — und die kreuzförmige Grabkapelle der Galla Placidia, sodann die Kirche des hl. Vitalis aus dem sechsten Jahrhundert, der bedeutendste ravennatische Zentralbau, wohl als Hofkirche errichtet. San Vitale gilt als das unmittelbare Vorbild für das Oktogon des Aachener Münsters, jenen karolingischen Bau, den Karl d. Gr. selbst um das Jahr 800 in seiner Pfalz zu Aachen gleichsam auch als Hofkirche errichtete und der zugleich seine Begräbniskirche wurde.

Es wird uns ausdrücklich bezeugt, daß Karl d. Gr. für diesen Bau Säulen und sonstige Schmuckstücke aus Rom und Ravenna herbeischaffen ließ[1]). Gleichwohl hat in neuerer Zeit ein namhafter Kunsthistoriker, Professor Joseph Strzygowski (jetzt in Wien), energischen Protest da-

[1]) Vgl. Einharti Vita Karoli c. 26 (M. G. SS. II, 457).

gegen erhoben, daß man für die Restauration des Aachener Münsters die Motive sich in Italien zusammensuche, während doch der ganze Kunstkreis, dem dieses und verwandte Bauwerke angehörten, ein orientalischer sei (in der Schrift: „Der Dom zu Aachen und seine Entstellung. Ein kunstwissenschaftlicher Protest. Leipzig 1904"). Kurz vorher hatte derselbe Gelehrte schon in einem größeren Werke „Kleinasien, ein Neuland der Kunstgeschichte" (1903) auf Grund zahlreicher neuer Funde und Entdeckungen den orientalischen Ursprung der christlichen Zentralbauten nachzuweisen gesucht. Das „Martyrion", das Martyrergrab, stehe an der Spitze der ganzen Entwicklung. Dieses habe sich zuerst in jenen östlichen Ländern in Anlehnung an andere orientalische Vorbilder zum Denkmalbau und dann auch zur Kultusstätte entwickelt. Dort, auf dem alten Kulturboden Asiens, zeigt in der Tat der Rundbau schon im vierten Jahrhundert eine viel reichere Entfaltung als um dieselbe Zeit in Rom und Italien. Die christlichen Architekten der östlichen Reichshälfte wagten sich auch schon viel früher als die abendländischen an das Problem, das Schema der Basilika mit dem des Rundbaues zu verbinden: in der sogen. Kreuzkuppelbasilika, wofür die Aja Sofia in Konstantinopel das berühmteste Muster ist. Daneben spielte aber auch dort der reine Zentralbau noch immerfort seine hervorragende Rolle. Zentralbauten in Konstantinopel, in Antiochien, in Thessalonike und anderen Städten des oströmischen Reiches, vor allem aber die Kirche des hl. Grabes in Jerusalem, die, sagt man, seien es gewesen, die auch in den westeuropäischen Ländern Interesse für diese Bauart geweckt hätten. Der Verkehr mit dem Orient sei damals namentlich von Südfrankreich her sehr lebhaft gewesen; was aber einmal dorthin vom Orient importiert war, das konnte dann leicht auch nach den anderen Teilen des fränkischen Reiches verpflanzt werden. Diese ganze Theorie, welche die bekannte Parole Ex Oriente lux in weitestem Umfange auch auf die frühmittelalterliche Kunstgeschichte zu übertragen suchte, hat freilich auch Widerspruch gefunden. Die Erörterung dieser Fragen befindet sich noch in vollem Fluß. Immer neues Material wird derselben vom Orient her unterbreitet. Für unsere Zwecke mag es vorläufig genügen, auf diese Diskussion hingewiesen zu haben. Der Ausgang derselben wird ohne Zweifel auch für die richtige Einreihung unserer frühmittelalterlichen St. Michaelskirche in die baugeschichtliche Entwicklung von Bedeutung sein, ähnlich wie für die kunstgeschichtliche Würdigung des Aachener Münsters.

Diese beiden Bauwerke liegen ja zeitlich kaum zwei Jahrzehnte auseinander. Man stellt sie darum auch in kunstgeschichtlichen Betrachtungen gern zusammen. Eine förmliche Abhängigkeit des Fuldaer Baues vom

Aachener anzunehmen, in ersterem etwa nur ein verkleinertes Nachbild des letzteren erblicken zu wollen, geht aber doch keineswegs an. Anderwärts hat allerdings das Aachener Münster mehrfach wirkliche Nachahmungen gefunden: so in Nymwegen, in Ottmarsheim, in Diedenhofen, in Lüttich. Gewiß hatte man auch in Fulda bei dem damals hier herrschenden Bauinteresse von dem Aachener Oktogon genaue Kenntnis, besonders wenn der ehemalige Fuldaer Klosterschüler Einhard einen so großen Anteil an dem Aachener Bauwerk hatte, wie gewöhnlich angenommen wird. Die Beziehungen der Abtei zum kaiserlichen Hofe waren gerade auch in jener Zeit sehr rege, und Eigil selbst hatte am kaiserlichen Hofe noch kurz vor der Erbauung der Michaelskirche geweilt[1]). Letztere weist aber in ihrer Anlage und ihrem Aufbau so wesentliche Verschiedenheiten von dem Aachener Oktogon auf, daß man sie nicht als eine Nachahmung desselben betrachten kann. Es müssen hier anderweitige Anregungen wirksam gewesen sein.

(Forts. folgt.) **G. Richter.**

## Erinnerungen an das Jahr 1813.

V.

Einige Erlebnisse und Beobachtungen aus den Tagen der Retirade hat der aus Fulda stammende Romanschriftsteller Heinrich König den „Erinnerungen und Bekenntnissen" einverleibt, die er 1861 unter dem Titel „Ein Stillleben" herausgab (I, 24 ff). Geboren am 19. März 1790, wegen seiner Armut nicht in der Lage, einem gelehrten bezw. akademischen Berufe sich zu widmen, war König im August 1813 unter Großherzog Karl Theodor von Dalberg, von diesem selbst empfohlen, als „Distriktskontrolleur" für das Amt Burghaun bestellt worden. Als solcher (Controleur ambulant) hatte er die Einnahmeregister der Steuererheber an einem jeden Orte zu revidieren und die monatlichen Abschlüsse zu machen, auf seinen Wanderungen aber auch die Einnahmequellen selbst zu überwachen und etwaige Umgehungen der Accisevorschriften festzustellen. Er versah dieses Amt von Fulda aus; als Absteigequartier in seinem Amtsbezirk diente ihm das Haus des Rentamtmanns Bock zu Langenschwarz. Der Dienst hatte Ende August begonnen und wurde schon sehr bald, wie König selbst sagt, „durch ein Weltereignis unterbrochen":

Schon im Laufe des September waren mir im Schildwalde Haufen zerlumpter Franzosen begegnet, die von dem bei Dennewitz versprengten Ney'schen Korps auf Nebenwegen über den Rhein zu kommen suchten, da sie auf der Heer-

[1]) Vgl. oben S. 51.

straße an jeder Etappe festgehalten und zur Armee zurückgeschickt zu werden fürchten mochten. Sie gingen grüßend an mir vorüber, ohne mich auch nur mit einer Bitte um ein Geschenk anzufechten. Anders sollte es mir aber vor demselben Walde begegnen, als ich mich zum Monatsabschluß für den Oktober auf den Weg nach Langenschwarz gemacht hatte.

Die Schlacht bei Leipzig war geschlagen und die ersten Vorwellen der französischen Rückflut spritzten eben heran, als ich die Stadt verließ. Ich blieb auf dem nächsten Hügel stehen, um mir doch bei so guter Gelegenheit ein Bild von der französischen Retirade mitzunehmen. Nun ja, seht nur: Husaren ohne Pferde, Fußgänger ohne Schuhe wandeln und hinken untereinander fort. Jene tragen am Pallasch ein Bündelchen, diese einen welken Tornister auf dem Rücken. Die Waffengattungen, die Regimentsfarben haben sich vermischt. Angst und Hunger geben wechselnde Parole und neue Feldzeichen. Einer um den andern hat schon ein Uniformstück mit einem Bauerwams vertauscht. Einzelne tragen den Kopf umwunden, manche den Arm in der Binde. Der Tambour hat seine Trommel weggeworfen, denn niemand verlangte, daß die Leute Schritt hielten: der rüstigste Fußgänger ist der vorderste Mann. Auf dem Billetamte werden sie jetzt artiger sein, als sie auf dem Hinmarsche waren, und in den Quartieren werden sie auch ohne Wein und Weißbrot fürlieb nehmen.

So sichts also um eine Retirade aus!

Wie ich mit dieser, mir schien's ganz erschöpfenden Betrachtung weiter dem Dorfe zuschreite, das am Fuße des Schildwaldes liegt, sehe ich zu meiner Verwunderung, daß die Bauern ihr Stallvieh den Hohlweg hinauf über die kahlen Felder dem Walde zutreiben und flüchten. Welche schreckliche Vorstellung machen sich doch gleich die unerfahrenen Landleute von einer Retirade!

So denke ich bei mir: aber noch nie ist einem selbstzufriedenen Irrtum so auf dem Fuße seine Zurechtweisung geworden. Denn kaum weiter geschritten, höre ich fremdtönenden Zuruf, und zwei polnische Lanzenreiter gebieten mir Halt. Einer schwingt sich vom Pferd und läßt mich nicht lange im Zweifel, daß er mich durchsuchen will. Mein Ränzchen wird ausgeschüttelt, die Wäsche auseinander gezogen. In meinem Amtsbezirke stand der Visitator unter dem Kontrolleur: hier mußte ich mich in die umgekehrte polnische Dienstordnung finden. Während der edle Pole in meiner Tasche die Börse fand, gelang es mir, das Uhrband zurückzuschlagen, und wie er mich überall betastet, ihm mit eingezogenem Bauche die Uhr unfühlbar zu machen. Der Geldfinder mochte wohl kein Metallfühler sein. Er steckte die Börse ein, bestieg sein Pferd und beide ritten weiter. Es waren fünf Gulden in der Börse, fünf von meinen 250 Gulden fürs Jahr. Ich hatte mithin etwa zwei Prozent meiner Einnahme an das dienstbare Polen entrichtet und war dafür durch eine Digitalmanipulation mit Kontakt hellsehend über die Bedeutung einer Retirade geworden. Ich packte meine saubere Wäsche, die kein Bedürfnis für die edeln Polen zu sein pflegt, wieder ein und nahm nun selbst meinen Rückzug nach der Stadt.

Und freilich erlebte ich nun erst den reißenden Strom der großen Armee. Die stürmischen Bilder jenes Tranges, die drückende Angst des zurückgebliebenen Typhus gehören nicht zu den Erinnerungen an mein Amt. Erst tief im November durfte ich daran denken, nachzusehen, wie es wohl im Bezirke Burghaun um die Akzise bestellt sei. Und jetzt entging ich in der Tiefe des

Schildwaldes einem wegelagernden falschen Kosaken mit seinem Bullenbeißer nur durch die gute Finte, daß ich ihm mutig entgegenschreitend und leise ausbeugend mit der festen Hand in meinem Ränzchen eine versteckte Pistole vorspiegelte. Solche Nachzügler in russischem Kostüm hatten, wie ich hörte, einzelne Fußgänger bis aufs Hemd geplündert. Glücklich genug kam ich also zu den Freunden nach Langenschwarz und wurde, wie einst die mit einem grünen Zweige zurückkehrende Taube Noah's, mit Jubel empfangen.

Die Retirade hatte sich nicht bis hierher ausgebreitet. Die Freunde wollten nur, bei stiller Nacht, aus der Ferne der Landstraße die schweren Geschütze fahren und zuweilen den hellen Klang einer Trommel gehört haben. Dafür hatten sie vielleicht die ganze Angst vor dunkelm Unheil beisammenbehalten, die bei uns, inmitten des großartigen Stroms, durch zerstreuende Tätigkeit teilweise verschlungen worden. Und was hatten sie da in den langen Stunden nicht alles gefürchtet, welche Gelöbnisse für den glücklichen Vorübergang des Verhängnisses getan!

Mit der Akzise mußte man es glimpflich halten. Die verhaßte Abgabe rührte aus dem Druck der Fremdherrschaft her, von der man sich nun befreit fühlen wollte. Der Primas selber[1]) war rasch aus seinem Herzogtum entflohen: er hatte das zu alt gewordene Haupt unter die alte Bischofsmütze von Regensburg gebracht, und das kaum flügge gewordene Restquakelchen seiner vielen ausgebrüteten Abgaben hätte sich im Lande halten wollen?

Nach dem Abzuge der Franzosen über den Rhein stand ein neuer heiterer Himmel über Deutschland. Die nachfolgenden Heerhaufen der deutschen Verbündeten glichen nur jenen nach einem Wetter sich aufrollenden Wolken, die nur leicht durch die blaue Luft nachziehen und nicht mehr mit Blitzen und Schlossen drohen. Neue Hoffnungen grünten auf, ein neuer Mut kehrte in die Herzen der Menschen zurück . . .

Dennoch war hinter jenen siegreichen Oktobertagen her für den nächsten Winter an der verheerenden Krankheit, die sich weiter als der drängende Strom des französischen Rückzuges verbreitete, sowie an der vielfach widerwärtigen russischen Einquartierung und an den besorgnisvollen Erwartungen vom Zuge der deutschen Heere gegen Paris viel und schwer zu tragen geblieben. Es gab zu leiden und zu leisten genug. Erst als der neue Frühling und mit Ende Mai der Friede kam, erweiterten sich die Herzen und die Welt. Jetzt kamen auch die Gelöbnisse in Erinnerung, die man in angstvollen Tage getan hatte.

Der Amtmännin galt es hauptsächlich um ein Wallfahrt nach dem an bestimmten Marientagen viel besuchten Maria-Hilfsberg.[2]) Das Hauptfest fand dort auf Maria Heimsuchung[3]) statt.

Am heitersten Julimorgen des dem Feste vorausgehenden Tages setzte man sich in Bewegung von der Treppe der Schloßkapelle aus, wo Pater

[1]) Karl Theodor von Dalberg, Primas des Rheinbundes; als Großherzog von Frankfurt war er 1810—1813 Landesherr von Fulda.

[2]) So schreibt König. Gemeint ist offenbar der Gehilfersberg bei Rasdorf, der aber seinen Namen wohl von der dort gepflegten Verehrung der heiligen 14 Nothelfer hat; vgl. Fuld. Geschichtsbl. 1907, S. 76 ff.

[3]) 2. Juli.

Spiridion[1]) den Versammelten den Reisesegen spendete. Ich begleitete die Amtmännin mit meinem gewöhnlichen Ränzchen, und auf die geringe Zahl der Katholiken rechnend, die Sonntags sich zur Messe einfanden, war ich erstaunt, soviel mit Bündeln bepackte Wallfahrende beiden Geschlechts von allen Seiten herbeikommen zu sehen. Es waren protestantische Männer und Frauen. Welch ein rührender Anblick von Eintracht in frommer Empfindung!

Diese Menschen waren nach so vielen gemeinsam überstandenen Leiden und Aengsten von einem gemeinsamen Dankgefühl, nach so plötzlichen Umwandelungen vom lebhaftesten Glauben an eine göttliche Weltregierung ergriffen. Eine reinere Flamme von Religiosität schlug auf. Manche waren auch von schwerer Krankheit hergestellt und empfanden die Unruhe eines neuen Lebensmuts; andere hatten schwere Verluste erlitten und suchten Trost in Zerstreuung und Erhebung. Dazu kam der Siegesjubel, den alle Deutschen, die Hoffnungen vom Frieden, die alle Nachbarn teilten. Die Herzen waren für die stärksten Gefühle und für gemeinsame Interessen erweitert. Wo immer solcher Jubel, solche Andacht, solches Selbstvertrauen einen ergreifenden Ausdruck fanden, stimmte alles ohne Scheelsucht und Rückhalt ein. Dieser Ausdruck erschien heute in einer Dankwallfahrt weniger Katholiken, und so schlossen die Protestanten sich an.

Der Tau funkelte auf Wiesen und Wipfeln; die Ostluft wehte uns mit Waldgerüchen entgegen; der Buchhain war noch voll Finkenschlags. Die Wanderer hatten über Mittag heiße Wege zu machen, ehe sich ihnen zum Trost das Bergkirchlein aus der Ferne zeigte und sie endlich das Dorf am Fuße desselben erreichten, wo zum Fest übernachtet wurde.[2]) Das Dorf liegt hart an der Heerstraße und trug noch die Spuren des französischen Rückzugs an den Zerstörungen umher; in den an Tür und Fenstern verschlossenen Häusern waren ganze Familie ausgestorben. Von allen Seiten trafen bis zum Mondscheine die Wallfahrer ein. Die Nacht war schwül, von Beten und Singen aus allen Scheunen durchhallt, und dazwischen in kleinen Pausen hörte man vom Berg herab wie ein Echo den dumpfen Gesang von Hunderten, die um das Kirchlein übernachteten. Dies Kirchlein war denn auch bereits überfüllt, als ich in der Frühe des Festes den Berg bestieg. Ich wendete mich einer andern Andacht zu" [nämlich der Naturbetrachtung].

In anderem Zusammenhang erzählt König von den Kosaken beiläufig noch Folgendes (a. a. S. 51): „Die Kosaken hatten bei ihrem flüchtigen Besuche der Stadt [Fulda] unter der Retirade die Wohnung des gewesenen französischen Domänendirektors Gentil[3]) durchsucht, und da sie den

[1]) Ein Franziskaner, der die wenigen Katholiken in Langenschwarz pastorierte.

[2]) Ueber die verheerenden Wirkungen der Retirade im Orte Rasdorf vgl. oben S. 30.

[3]) Dieser französische Domänendirektor war auch nach dem Aufhören der französischen Herrschaft in Fulda zurückgeblieben, da Napoleon bei der Einverleibung des Fürstentums Fulda in das Großherzogtum Frankfurt (1810) den größten Teil der Domänen-Einkünfte sich auch weiterhin vorbehalten hatte. — Gentil war Mitgründer der Fuldaer Freimaurerloge „Zum Frieden", wie eigens auf dem Titelblatt einer französisch und deutsch gedruckten Rede bemerkt ist, die Gentil in

Mann selbst nicht mehr fanden, um ihn zum Fenster hinauszuwerfen, so hatten sie dies mit seinen Akten getan. Doch waren diese schnell aufgesammelt und in einer Stube des Landesarchivs zu einem Papierberge aufgeschichtet worden."

---

Eine kleine Kosakengeschichte teilt G. J. Malkmus, der oben (S. 47) genannte Verfasser des „Fuldaer Historienbüchleins", noch in seinem „Fuldaer Anekdotenbüchlein" (Fulda 1875, S. 84 f.) mit, und zwar unter dem Titel: „Die ersten Kosaken in Fulda":

„Am Ende des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts lebte in Fulda ein Friseur namens Weil. Der Mann war ziemlich in der Welt herumgekommen, hatte selbst, wie er sich rühmte, in Mannheim mit Iffland Theater gespielt, — vielleicht das Schauspieler-Personal frisiert oder jeweilig als Statist auf dem Theater mitgewirkt — und besaß in hohem Grade die Gabe der geselligen Unterhaltung. . . . Aber auf die Franzosen war er nicht gut zu sprechen, weil die französische Revolution Zopf und Perücke abgeschafft und ihn außer Nahrung versetzt hatte. Mit Enthusiasmus begrüßte er daher die ersten Kosaken, welche in der französischen Retirade am 27. Oktober 1813 des vormittags durch das Paulustor in Fulda einzogen. Weil an der Spitze von drei oder vier andern Bürgern ging den Vaterlandsbefreiern entgegen und hielt eine kurze Standrede an sie. Der Kosakenführer hörte zu, natürlich ohne ein Wort zu verstehen, und sprach dann am Ende der Rede auch einige Worte, die Weil nicht verstand, aber als Frage nach der Zeit auffaßte. Sogleich nahm er seine goldne Uhr mit Berlocken aus der Hosentasche und hielt sie dem Kosaken hin. Dieser nahm sie mit einem kühnen Griff, wendete sein Pferd und gab ihm die Sporen. Roß und Reiter und Uhr sah man natürlich niemals wieder. Der gute Weil aber wurde wegen dieses verdrießlichen Vorfalls von seinen Bekannten bis an sein Lebensende viel geneckt und mußte gar manchmal hören: ‚Herr Weil, um wieviel Uhr sind denn die ersten Kosaken nach Fulda gekommen?'"

---

Das Auftreten der Kosaken in der Gegend von Tann wird beleuchtet durch die Schicksale eines (anscheinend aus Grüsselbach stammenden)

---

der genannten Loge (wohl am 6. Sept. 1812) gehalten hatte. Der deutsche Titel der betreffenden Schrift lautet (unter Auflösung der bekannten Zeichen): „Architektonische Abhandlung, vorgetragen am 6. Tage des 9. Monats im Jahr d. w. L. 5812 in der Versammlung der großen und vollkommenen St. Johannisloge zum Frieden im Orient von Fulda, durch den Br. Ludwig Alexander Gentil, R ∴ †∴, einen der Stifter und Altmeister dieser Loge, bei Gelegenheit seiner Ernennung zum Ehrenbeamten und Stellvertreter [franz.: officier-dignitaire honoraire et député] der Loge zum Frieden bei dem Großen Orient von Frankreich. Durch den Br. Gentil in französischer Sprache vorgetragen und auf Ersuchen der Loge durch den Br. Hepp ins Deutsche übersetzt" (4°, 27 S.). Vgl. oben S. 23.

Gutspächters Johannes Rübsam, der im Jahre 1798 ein Gut in der Stadt Tann und den Theobaldshof von den Freiherrn von der Tann gepachtet hatte:[1])

„Johannes Rübsam kam gerade zu Pferde mit langen Reitstiefeln angetan vom Felde, als auch die Kosaken den Hof betraten. Da die Kosaken schlecht beschuht waren, wollten sie seine Stiefel haben. Da dieser aber nicht verstand, was sie wollten, wehrte er sich. Die Kosaken warfen ihn auf die Miste, zwei Mann faßten ihn an den Armen und traten mit den Füßen auf seine Brust, während zwei andere an den Stiefeln zogen. Bei dieser rohen Behandlung erlitt Johannes Rübsam eine Verletzung in der Brust durch den Bruch einer Rippe und starb später an den Folgen, wahrscheinlich in Tann. Nikolaus Rübsam, 1813 ein 17jähriger Jüngling, ergriff bei der Mißhandlung seines Vaters eine Wagenrunge und hieb einen Kosaken nieder. Die Kosaken, welche keine Schußwaffe zur Hand hatten, verfolgten Nikolaus, konnten ihn aber nicht einholen. Aus Rache schlugen die Kosaken auf dem Gut alles kurz und klein. Das Vieh, Pferde, Kühe, Schweine, Schafe, Geflügel wurde teils geschlachtet, teils mitgenommen. Johannes Rübsam schätzte seinen Schaden auf 12000 Gulden, der Staat wollte jedoch nur 6000 Gulden zahlen. Johannes Rübsam strengte einen Prozeß an, der sich so lange hinauszog, bis der Termin, der zur Entschädigung für Verluste im Kriege festgesetzt war, verstrichen war. Johannes Rübsam verlor den Prozeß und erhielt nichts. Die Familie zog dann nach Soisdorf."

---

Ein älteres Meßbuch der Pfarrkirche zu Johannesberg bei Fulda enthält einen handschriftlichen Eintrag zunächst über die Schlacht bei Leipzig und ihre politischen Folgen im allgemeinen, sodann Folgendes über die damalige Plünderung von Johannesberg durch die retirierenden Franzosen, von der auch jenes Meßbuch selbst noch heute Spuren aufweist:

„Den 26., 27. und 28. Oktober wurde hier von den fliehenden Franzosen Schloß, Kirche und alle Häuser ausgeplündert. Fünf Kelche, eine Kreuzpartikel in einer kleinen Monstranz, eine Statue, die Mutter Gottes vorstellend, alle prachtvollen Paramente wurden geraubt, zerrissen, zerstückelt, abgetrennt und alle Borden an Meßgewändern, wie auch hier an diesem Buche das silberne Beschlage abgenommen von Franzosen, die allen Glauben verloren und wie bloße Tiermenschen einen Staat begründen wollten. Ad perpetuam rei memoriam."[2])

[1]) Er ist der Urgroßvater des Herrn Dom-Musikdirektors Rübsam zu Fulda, der obige, von seinem (bei der Affäre beteiligten) Großvater Nikolaus Rübsam stammende Erzählung mir gütigst übermittelte.

[2]) Freundliche Mitteilung von Herrn Dechant Bott zu Johannesberg.

Inhalt: Nachrichten über die St. Michaelskirche zu Fulda. G. Richter.) — Erinnerungen an das Jahr 1813. V. (G. Richter.)

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei

SEP 25 1913
UNIVERSITY OF TORONTO

# Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

XII. Jahrgang.
1913.
Nr. 5.

Herausgeber:
Prof. Dr. G. Richter
in Fulda.

## Steuerlasten der Provinz Fulda unter französischer Verwaltung (1806—1810).

Die wechselvollen Schicksale des alten geistlichen Fürstentums Fulda zu Beginn des 19. Jahrhunderts (bis 1813) wurden wesentlich durch Frankreich bestimmt. In Paris wurde schon im Mai 1802, längst ehe der Reichsdeputationshauptschluß zustande kam, durch Preußens Vermittlung dieses altehrwürdige Hochstift im Herzen Deutschlands einem ausländischen Fürsten, dem bisherigen Statthalter der Niederlande, zugeteilt. Vier Jahre später, nach dem Siege Napoleons über Preußen bei Jena (Okt. 1806), wurde freilich der Erbprinz von Oranien, ein naher Verwandter des preußischen Königshauses, seiner Herrschaft über Fulda wieder beraubt. Aber jetzt kam das Fürstentum Fulda unmittelbar unter französische Herrschaft: es war von da an 3½ Jahre lang eine französische Provinz. Die „province de Fulde" gehörte näherhin zu den „pays réservés", deren gelegentliche anderweitige Zuweisung sich der Franzosenkaiser „reservierte", die er aber inzwischen in möglichstem Umfange für die Unterstützung der „Großen Armee" auszubeuten suchte. Auch als Napoleon am 16. Februar 1810 die Fuldaer Provinz dem von ihm geschaffenen und seiner Politik dienstbaren Großherzogtum Frankfurt zuwies, behielt er sich noch einen bedeutenden Teil der Einkünfte aus den Fuldaer Domänen vor. Erst die Ereignisse des Jahres 1813 befreiten auch Fulda wieder von seiner Dienstbarkeit gegenüber Frankreich.

Wie sehr damals das Fuldaer Land, besonders als französische Provinz, finanziell und wirtschaftlich zu leiden hatte, wurde bereits im

Jahrgang 1910 dieser Blätter (IX, S. 1—48) nach gleichzeitigen privaten Aufzeichnungen des fuldischen Regierungsrates und nachmaligen großherzoglich-frankfurtischen Staatsrates Eugen Thomas dargetan. Eine willkommene Ergänzung hierzu bietet eine amtliche Darlegung der einschlägigen Verhältnisse, die von einem Mitgliede der staatlichen Finanzbehörde der französischen Provinz Fulda verfaßt und zu Beginn des Jahres 1810 an den damaligen Chef der französischen Verwaltung in Fulda eingereicht wurde. Das betreffende Schriftstück befindet sich heute im Stadtarchiv zu Frankfurt a. M., unter den sogen. Steitz'schen Papieren,[1]) und trägt folgende Ueberschrift: „Auszug eines Vortrags an den Herrn Intendanten Thomas,[2]) die für das Jahr 1810 der Provinz Fulda angesonnenen Abgaben und den traurigen Zustand des Landes überhaupt betreffend. Verfaßt von dem geheimen Finanzrat Menz zu Fuld." Nach der Beschaffenheit des Manuskriptes muß man annehmen, daß es sich, abgesehen von der nachträglich beigefügten Verfasserangabe und der Schlußbemerkung, um ein Originalkonzept des genannten Verfassers handelt.

Letzterer, Johann Menz, war schon in fürstbischöflicher Zeit in der Finanzverwaltung des Hochstifts tätig gewesen. Der Fuldaer „Staats- und Stands-Kalender auf das Jahr 1802" verzeichnet ihn als „Sr. Hochfürstlichen Gnaden Hofkammerassessor", als „Rechnungsrevisor des Hospitals" und des „Hochadeligen Konventes zu St. Salvator". Zu Beginn der oranischen Zeit war er als Mitglied des „Fürstl. Oberfinanzkollegiums" u. a. mit der Feststellung des Vermögens der aufgehobenen fuldischen Kollegiatstifter betraut worden[3]). Im oranischen Staatskalender von 1806 erscheint Finanzrat Joh. Menz zugleich als Mitglied der „Fürstl. Oberrechenkammer zu Fulda". Nach dem Uebergang Fuldas an den Fürstprimas Dalberg charakterisiert ihn Direktoralrat Molitor in einem Berichte an den großherzoglich-frankfurtischen Minister Grafen Beust als

[1]) Georg Steitz, aus Frankfurt gebürtig, unter Dalberg Geheimer Finanzreferendär und Staatsrat, sammelte auf das eifrigste neue und alte Schriftstücke, die ihn interessierten. Dieselben füllen jetzt eine stattliche Reihe von Konvoluten des Frankfurter Stadtarchivs. Das von uns benutzte Stück befindet sich in Konvolut VII.

[2]) Derselbe ist natürlich zu unterscheiden von dem oben erwähnten fuldischen Regierungsrat Thomas. Jener (Adolf M. Jos. Thomas aus Paris) begegnet in einer uns vorliegenden Sammlung fuldischer Verordnungen zuerst in dem Organisationsstatut der Verwaltungskammer der Provinz Fulda („Organisation de la chambre administrative de la Province de Fulde") vom 15. Juli 1809. Am 4. März 1809 zeichnete als „Intendant de Fulde" noch Genet. Uebergeordnete Instanz war ein „Intendant général des pays réservés" (Villemanzy). Vgl. auch Fuld. Gesch.-Bl. 1910 S. 38. 41 f.

[3]) Vgl. Fuld. Gesch.-Bl. 1905, S. 137.

einen in jeder Beziehung hervorragenden Beamten von ganz seltenen Gaben [1]). In der Tat bewährte sich dieser „ausgezeichnete Kopf aus dem Bauernstande“ [2]) auch in der so überaus schwierigen Finanzverwaltung des Großherzogtums Frankfurt. [3]) Für uns ist es gewiß von besonderem Interesse, zu sehen, wie dieser fuldische Finanzrat gegen Ende der französischen Verwaltung dem höchsten französischen Beamten in Fulda die Entwicklung der Finanzverhältnisse dieser Provinz seit dem Ausgang der geistlichen Herrschaft vor Augen führt und wie er dabei mit allem Freimut die großen Opfer schildert, die seine armen Landsleute in den letztvergangenen Jahren für Frankreich schon zu bringen hatten, um dadurch eine geplante neue schwere Belastung von denselben abzuwenden. Wir geben darum im Folgenden das Schriftstück seinem ganzen Wortlaute nach wieder, einschließlich der Hinweise auf die Aktenbeilagen, obwohl letztere selbst uns nicht vorliegen.

* * *

„Nach Uebereinstimmung aller besseren statistischen Nachrichten begreift die Provinz Fulda kaum 36 Quadratmeilen Fläche, worauf etwa 96000 bis 97000 Einwohner leben. Von dem ganzen Flächeninhalte bestehen gerne $^2/_5$ in Waldungen und nicht produktivem Terrain und kaum $^3/_5$ können als urbar und produktiv angenommen werden. Ihre geographische Lage ist eine der höchsten Deutschlands . . . . ihr Klima äußerst unfruchtbar und rauh, ihr Boden bergig und mager. Kein schiffbarer Fluß durchschneidet sie, und Handel und Manufaktur kennt sie nicht. Bloß der eiserne Fleiß ihrer Bewohner, verbunden mit Sparsamkeit und kärglicher Lebensart, trotzte durch diese vereinte Charaktere dem stiefmütterlichen Boden und Klima den Unterhalt ab. Durch diese physische Lage ist sie von ihren Nachbarstaaten abhängig und bedarf ihrer Produkte, dagegen sie nur etwas Vieh, Leinwand, Früchte, besonders Hafer, vertauschen kann. Vor dem Frieden von Lüneville gehörte sie zu den geistlichen Staaten Deutschlands. Der Fürstbischof war ihr Regent und wohnte mit seinem Domkapitel in ihrer Mitte. Die Einkünfte der Kammer waren die Einkünfte des Staates, die Domänen nicht des Fürsten, sondern des Staates heiligstes und unveräußerlichstes Eigentum. Die Kammer mußte alle Staatslasten und Verwaltungslasten bestreiten; nur wenn diese nicht

[1]) „Sujet éminent sous tous les rapports, homme à grands moyens; il est rare de trouver autant de mérites dans un seul homme.“ Dieser Personalbericht befindet sich gleichfalls handschriftlich in Konvolut VII der Steitz'schen Papiere im Frankfurter Stadtarchiv.

[2]) So nennt ihn König, Stillleben I, 5.

[3]) Vgl. Darmstädter, Das Großherzogtum Frankfurt, Ff. 1901, S. 182 f. Hier wird „der findige Menz“ als kenntnisreicher und scharfsinniger Beamter bezeichnet.

hinreichten, konnten auf die Untertanen Steuern ausgeschrieben werden, welche zuerst von Fürst und Domkapitel — repräsentierende Stände — in Beratung gezogen, deren Notwendigkeit geprüft und sanktioniert wurden. Bei dem Antritt der Regierung des letzten Fürstbischofs Adalbert liefen die gesamten Schuldigkeiten der Untertanen oder die Einkünfte der Provinz:

a) für die Kammern auf . . . . . 564944 fr.
b) für das Domkapitel, Konvent und Probsteien[1]) . . . 231497 fr.
c) für die Steuerkasse auf 25 ordinäre und 6 extraordinäre simpla zu ohngefähr . . . . . 204885 fr.

Das Ganze somit . . . . . 1001326 fr.

Zum Beweise dieses wird sich bezogen,

quoad a) auf den bei der Säkularisation der Provinz und deren Besitznahme durch den Prinzen von Oranien mit der möglichsten Genauigkeit gefertigten Kameraletat, der in dem summarischen Auszug Nr. 1 dahier beiliegt;

quoad b) bezieht man sich auf den minder aktenmäßigen Revenüenetat des Domkapitels, des Konvents und der Probsteien, wie solcher bei der Säkularisation und Besitznahme durch den Prinzen von Oranien konstatiert worden und sub Nr. 2 ebenfalls beiliegt;

quoad c) beruft man sich auf die Steuerrechnungen des Jahres 1788, wo der Fürstbischof Adalbert die Regierung antrat, welches der summarische Auszug Nr. 3 ebenfalls beweist.

Die Totalität aller dieser Staatseinkünfte floß aber auch alle Jahre verhältnismäßig für den Unterhalt des Hofes, des Domkapitels, des Konvents, der Probsteien, durch die Salarien einer zahlreichen Dienerschaft, den Sold der Garnison, für die Staatsbedürfnisse aller Art, besonders befördert durch die wohltätige Hand des Fürsten, wieder in den Beutel der Untertanen oder dahin zurück, woher sie gekommen war, und durch diesen regelmäßigen Zu- und Abfluß wurde dieser kleine Staat erhalten, der mehr einer stillen Familie als einem geräuschvollen Staatskörper glich.

Der französische Revolutionskrieg brach aus, und das weiland deutsche Reich mußte Anteil daran nehmen, und auch die Provinz Fuld, als Glied dieses ehemaligen Staatskörpers, mußte verfassungsgemäß sein Kontingent dazu stellen. Diese Epoche machte natürlich eine Vermehrung der Ausgaben notwendig. Man vermehrte die Steuern, und als dieses nicht hinreichte, nahm man zu dem Anlehens-System seine Zuflucht, welches denn ebenmäßig die Vermehrung der extraordinären Steuern zur Folge hatte. So stiegen noch während der Regierung des Bischofs Adalbert die ordinären Steuern von 24 auf 35½ und die extraordinären — zur

[1]) Hs.: „Probstei"; gemeint ist aber offenbar die Gesamtheit der Probsteien.

Zinszahlung der Landesschulden einzig bestimmt — von 7 auf 18½ Simplen, oder in ihrem Ertrage von 204885 fr. auf 356895 fr.; die Schuldigkeit der Landessteuerkasse aber stieg von 913015 fr. auf 2633482 fr. (S. Anlage 4 und 5).

So sehr dadurch das Gleichgewicht des Zu- und Abflusses der Staatsrenten im Innern gestört wurde, als besonders das fuldaische Kontingent im Auslande seinen Unterhalt verzehrte, so wurden doch auf der andern Seite durch die damaligen Kriege am Rhein und benachbarten Ländern die Preise der Lebensmittelnotwendigkeiten und besonders die wenigen Artikeln, womit die Provinz mit ihren Nachbarstaaten einen Aktivhandel unterhielt, in die Höhe gebracht und dadurch die Ein- und Ausgangsbalance der Provinz gebessert. Auch führte der nämliche Krieg das preußische Lazarett nach Fuld, welches denn ebensoviel eintrug als das Kontingent zu unterhalten gekostet hat; denn damals war das neuere allgewaltige Requisitionssystem noch nicht so bekannt und mit so vieler Loyalität ebenfalls noch nicht aufgenommen, wie in neueren Zeiten. Dem ohnerachtet war der Zustand der Provinz sehr gespannt.

Durch den Lüneviller Frieden[1]) wurde der bisherige sanfte Krummstab gebrochen, und das Land glaubte einen mächtigen Ersatz an dem lebhaften Interesse zu finden, welches Erbfürsten an ihre Staaten bindet. Allein die ordinären und extraordinären Steuern blieben auf dem nämlichen Standpunkt von 54 Anlagen stehen, welche nur ein vorhergegangener elfjähriger Krieg erzwang, und die Einkünfte der Kammern, mit welchen jene des Kapitels, des Konvents und der Propsteien durch die Säkularisation nunmehr vereint waren, wurden teils durch neue indirekte Auflagen, z. B.: den Stempel, den Import von fremden Branntweinen, teils durch Erhöhung der Holzpreise in den Staatswaldungen sehr beträchtlich noch gesteigert und dadurch die Hoffnung, welche der Friede werden ließ, für eine zerrüttete Provinz vereitelt. Die Kameral- und Steuereinkünfte oder, was hier gleichbedeutend ist, die Abgaben und Schuldigkeiten der Untertanen, die in ihrer Totalität unter den Fürstbischöfen vor dem deutsch-französischen Kriege nur 1001326 fr. und während desselben 1153336 fr. ausgetragen hatten, sollten nunmehr 1557528 fr. in einem Male abwerfen (siehe Nr. 6, Revenüenetat des Rechnungsjahres 1806).

Ohnerachtet aller dieser der Provinz ungünstigen Verhältnisse genoß sie dennoch das Glück, ihren neuen Erbfürsten, umgeben mit allen Zentralverwaltungsstellen seiner übrigen Erblande, in ihrer Mitte zu besitzen, wodurch nicht nur alle Renten der Provinz in ihre Urquelle zurückflossen,

[1]) Vom 9. Febr. 1801. Dort wurde bereits im Prinzip die Säkularisation der geistlichen Fürstentümer beschlossen.

sondern auch das Surplus der auswärtigen Provinzen hierher gezogen wurde. Mit ebensovielem wahrhaft unverkennbarem Eifer suchte der Fürst durch den Aufwand auswärtiger ansehnlicher Anlehen dem gedrückten Lande aufzuhelfen und einen höheren Grad von Industrie zu erwecken. Er sah wohl ein, daß das allzugespannte Abgabesystem die inneren Kräfte der Untertanen und der Provinz übersteige, sofort[1]) unmöglich in die Dauer bestehen konnte, wenn nicht zuvor dem Handel und der Industrie ein breiterer Gang gebahnt, wozu es bis dahin der Provinz an erforderlichem Numeraire[2]) gebrach. Er suchte daher, um dies vorgesteckte Ziel zu erreichen, das Numeraire der Provinz auf alle mögliche Art zu vermehren, und die Summen, welche während seiner kurzen Regierung eingelaufen sind, belaufen sich, was man vielleicht nicht glauben sollte, auf die Summe von 1763070 fr., welches der Belag sub Nr. 7 dartun wird.

Napoleon schuf den rheinischen Bund. Das morsche Gebäude des deutschen Reiches stürzte durch ihn zusammen. Allein sein Sturz gebar einen neuen Krieg im Norden, und das Fürstentum wurde als ein feindliches Land wegen den Verhältnissen seines Souveräns mit dem Haus Preußen betrachtet und von den französischen Truppen occupirt (27. Okt. 1806). Unbeschreiblich sind die Wunden, die des Schicksals eiserne Hand seidem ihm schlug.[3]) Die außerordentliche Kriegskontribution kostete der Provinz 1300000 fr. Und obgleich das Dekret Sr. Majestät des Kaisers den sämtlichen oranischen Staaten diese Summe auflegte, so mußte doch die Provinz Fulda allein auf eben so unerbittliche als unbegreifliche Weise selbe leisten. Hierzu kommen die Pferde und sonstiger Naturalien Lieferungen um 200000 fr. höher in Anschlag, als solche in Zurechnung gekommen waren, und eben dadurch der Provinz so viel Verlust verursachten. Die Kriegskosten aller Art, welche lediglich aus ausgeschriebenen Steuern bestritten wurden, belaufen sich auf 1292500 fr. Hierzu nehme man noch die zahllosen Einquartierungen und Durchmärsche der dreijährigen Etappe, die dadurch veranstalteten Requisitionen und Naturallieferungen aller Art, welche die Naturalproduktion rein erschöpften und dadurch den Eingang fremden Geldes stopften, indem zum Verkaufe an die Nachbarstaaten nichts mehr Entbehrliches vorhanden war. Ein zum Behufe von anfänglich zwei, dann vier Etappenstationen[4]) immerwährend unterhaltener Fuhrenpark, der im Durchschnitt täglich über 120

[1]) = somit. — Der Satz ist auch in der Vorlage unterstrichen.
[2]) Bargeld.
[3]) Vom Herausgeber gesperrt.
[4]) Hünfeld, Fulda, dann noch Brückenau und Hammelburg.

Pferde forderte, vernichtete vollends die fahrende Habe des Landmannes und verminderte wenigstens um ein viertel die Naturalproduktion für diese 3 Jahre, indem aus Mangel des Viehes und nötigen Düngers die Felder nicht gehörig bestellt werden konnten. Alle diese Reihe von erlittenen Unfällen zusammen mag sich auf die beiläufige Summe von 5 645 875 fr. belaufen, welches die Beilage Nr. 8 zeigen wird.

Es könnte bei dem ersten Ueberblick dieser Verhältnisse der Provinz vielleicht unglaublich vorkommen, wie selbe ohne innere Mittel und eigene Resourcen solche ungeheure Kriegslasten in einem so kurzen Zeitraum von drei Jahren tragen konnte. Allein erwäget man, daß die Provinz bei dem Ausbruch und während des preußischen Kriegs das viele fremde Numeraire, welches Oranien anlehenweise einbrachte, noch in seiner Mitte in Umlauf besaß; betrachtet man den [sic] Schuldenlast der Gemeinheiten des Landes, die vor dem nordischen Kriege nicht mehr als 353 564 fr. betrugen, nach demselben auf die ungeheure Summe von 1 265 505 fr. angeschwollen waren, worunter sich ansehnliche Kapitalien befinden, die auswärts aufgenommen wurden; ferner unter besonderer Berücksichtigung einer dadurch notwendig gewordenen Versiegung aller Quellen, welche sonst ein Land aufrecht erhalten können — so wird man auf diese Art selbst das Unglaubliche glaublich finden.

Das allerhöchste kaiserliche Dekret vom 4. Aug. 1807 sonderte die sämtlichen Kameral- und Domänen-Gefälle, welche die Staatslasten bis dahin principaliter getragen hatten und nach der Grundverfassung auch tragen mußten, von den Regalien- und Souveränitäts-Gefällen, erklärte solche zu seinem Privateigentum, um zu Gunsten zu errichtender Majorate darüber disponieren zu können.[1]) Alle Staatslasten, die sonst die Domänenkammer bestritten hatte, sind dadurch zu einer unmittelbaren Last der Provinz erwachsen, welche diese in Ermanglung anderer Fonds nicht anders [als] durch neue direkte oder indirekte Abgaben decken kann.

Auch wurden in dem Besitzergreifungsdekret vom 24. Dezember 1807 sogar wesentliche und unläugbare Souveränitäts-Gefälle, die der Kaiser nach dem Sinne des Dekrets vom 4. Aug. 1807 der Provinz nie entziehen wollte, als Domäne mit aufgenommen, ohne daß es bisher möglich war, zu der bei der Besitznahme versprochenen Rektifizierung und Revision jenes Protokolls zu gelangen.

[1]) So erhielt i. J. 1807 Marschall Kellermann von Napoleon die Domäne Johannisberg im Rheingau, 1808 Marschall Duroc Schloß Fasanerie mit den ehemaligen Probsteien Holzkirchen und Petersberg. Vgl. Fuld. Gesch.-Bl. 1910 S. 19, 27; über das Dekret selbst ebenda S. 20.

Mannigfaltige andere Operationen trugen noch zu dem gänzlichen Ruin und völliger Aufzehrung des noch in Circulation befindlichen Geldes bei. Hierher rechne man unter andern den Verkauf der Wollenmanufaktur, wodurch die einzige im Lande bestandene Fabrik gestört und viele Familien brotlos wurden; den Verkauf der Inventarien in den herrschaftlichen Schlössern, der sämtlichen Weinvorräte in den Kellern, die Einziehung aller bei den Untertanen ausstehenden Domänen-Kapitalien, welche für Hunderte von Familien so verderblich ist und sie durch dadurch unvermeidlich notwendig gewordenen Konkurs der Gläubiger in Armut und Elend versetzte; die extraordinären Holzfällungen, deren Folgen zuerst die kommenden Generationen hart empfinden werden. Nichts von allem dem floß in die Provinz zurück, und alles war daher für sie unwiederbringlich und auf immer verloren. Das Steigen der Konsumartikel und übrigen Lebensbedürfnisse hinzugerechnet, so ist Jammer und Elend auf seinem höchsten Grad. Mit einem Wort: zwei drangsalvolle Jahre haben die Anstrengungen und mühvollen Ersparnisse einer ganzen Generation vernichtet; sie haben der Provinz alle ihre Blutadern geöffnet und sie wird daran verbluten; kraftlos, wie sie ist, werden die nächsten Generationen nicht hinreichen, ihr wieder neues Leben einzuhauchen.[1])

Um diese Schilderung des beklagungswürdigen Zustandes der Provinz besser ins Licht zu setzen und zu rechtfertigen, so will man ins Detail selbst eingehen.

Die Anlage Nr. 10 weiset diejenige Summe nach, die, wenn anders die für das Jahr 1810 in die Armeekasse geforderte Nettosumme bestehen soll, für das genannte Jahr von der Provinz zur Bedeckung dieses ihres Debet und ihrer inneren Bedürfnisse nur allein zur Regalienkasse aufgebracht werden müßte.[2]) Solche wurde aus dem vorläufigen Budget für das Jahr 1810 entnommen und beläuft sich auf die Summe von 1551872 fr.

Allein diese für die entkräftete Provinz unmöglich in dem gegenwärtigen Augenblicke aufzubringende Summe umfaßt noch nicht alle Abgaben, die der Untertan bloß von dem Produkte der Erde, die er bearbeitet, entrichten soll; auch die Domäne fordert noch von ihm nach Anlage 11 die bedeutende Summe von 690530 fr. an Geld, Fruchtzinsen, Zehnten, Laudemialgefällen[3]) und für Holz.

[1]) Vom Herausgeber gesperrt.

[2]) Vgl. Fuld. Gesch.-Bl. 1910 S. 45.

[3]) Laudemium = Ehrschatz, eine Abgabe, die bei Lehenserneuerungen erhoben wurde.

Man könnte hier einige Einwürfe machen, nämlich:

a) „Die Zins- und Laudemial-Gefälle, welche die Domäne nunmehr bezieht, können bei der Berechnung der Landesschuldigkeiten nicht in Anschlag kommen, teils weil sie als ein Teil des Kaufs- und Vererbungspreises jener Güter, worauf sie hafteten, zu betrachten sind, teils weil das kaiserliche Dekret vom 12. Dezember 1808 die Zins- und Laudemial-Gefälle für ablöslich erklärt". Hierauf antwortet man, daß der Bauer, der von seinem Gute manchmal 150—200 fr. als Zins und dgl. zu zahlen hat, solchen nicht anders als von dem Ertrage desselben hernehmen kann. Oft übersteigt diese Abgabe der Domäne die Hälfte oder gar $^2/_3$ des ganzen Gutertrags — die Produktionskosten davon abgezogen —, und nun soll der Landwirt oder Güterbesitzer noch Steuern bezahlen? Zum Anderen kam nur der hundertste von der Wohltat des kaiserlichen Dekrets vom 12. Dez. 1808 wegen Erschöpfung des Numeraires und der absoluten Unmöglichkeit, das Kapital aufzubringen, Gebrauch machen, besonders bei sehr hoch gesetzten Ablösungspreisen der Domänen-Direktion.

b) „Derjenige Betrag, welchen der Untertan für sein Holzbedürfnis an die Domäne entrichtet, darf zu den Lasten der Untertanen nicht gerechnet werden, indem hier die Domäne ihre eigentümlichen Produkte absetzt und der Untertan hier Ware für sein Geld gleichsam erhält." Diesem steht aber entgegen, daß die Domäne fast ganz alleiniger Besitzer von Waldungen ist und sich dadurch gleichsam ein Monopol für einen der wichtigsten und unentbehrlichsten Artikel des Lebens erworben hat. Aus diesem Grunde besitzt sie das verlässigste Mittel, durch Erhöhung der Holzpreise die Untertanen zu besteuern, wie denn auch wirklich für das Jahr 1810 die Holzpreise schon um 33½ und teils um 50% erhoben worden sind.

Hierzu kommt endlich noch, daß die Untertanen ihre besonderen Kommunallasten zu tragen haben, z. B.: Unterhalt des Kultus, Pfarrer, Kirchen, Schulgebäude, Amtsphysiken und Stadt- und Gemeindediener, Reparatur und Unterhaltung der Brücken, Wege u. s. w., welche alle zusammen nach Nr. 12 die beträchtliche Summe von 276 141 fr. beträgt, ohne die Privatschulden, hypothekarische und chirographarische zusammen genommen, welche sich ebenfalls auf ca. 10 000 000 fr. belaufen, in Erwägung zu ziehen.

Alle Schuldigkeiten des Landes nun aber zusammengetragen, nämlich

| | |
|---|---|
| 1. zur Regalienkasse (Nr. 10) . . . . . | 1 551 872 fr., |
| 2. die Schuldigkeiten an die Domäne (Nr. 11) mit . . | 690 530 fr., |
| 3. die Kommunallasten (nach Nr. 12) mit . . . . . | 276 141 fr., |
| so wächst hieraus die Totalität von . . . . . | 2 518 543 fr., |

welche die Provinz für das Jahr 1810 für die verschiedenen öffentlichen Kassen aufzubringen hätte, welches aber ohne den gänzlichen Ruin derselben nicht möglich ist.

Um dieses zu beweisen, wollen wir einen Versuch anstellen, alle statistischen Verhältnisse, die ja zum Maßstabe eines Auflagensystems dienen können, hier in Ordnung zu bringen. Diese sind:

I. Der Flächeninhalt. Die Provinz begreift etwa 36 Quadratmeilen. Sollen diese 2518543 fr. aufbringen, so kommt auf jede Quadratmeile 69959 fr., und rechnet man, wie billig, hier nur das produktive Eigentum der Untertanen, welches kaum $^3/_5$ des ganzen Flächenraums, also ohngefähr nur 21 Quadratmeilen ausmacht, so kommen auf jede Quadratmeile produktiven Terrains der Untertanen 119930 fr. Wie vermag aber nun ein verarmtes, von allem entblößtes Land solche aufzubringen, wenn selbst Europens beste Provinzen solche nicht eintragen?

II. Die Bevölkerung. Die Provinz zählt zwischen 96000 bis 97000 Einwohner. Sollen auf diese 2518543 fr. Staatsabgaben verteilt werden, so fallen davon auf jeden Kopf 26 fr., eine Summe, welche die Kräfte einer zerrütteten Provinz ein für allemal übersteigt.

III. Das produktive Nationalvermögens-Kapital. Das Steuerkapital des gesamten Grundeigentums mit Inbegriff der Häuser (die Domänen ausgenommen) wird angeschlagen auf die Summe von 13131790 fr. Da dieser Anschlag aber schon vor 48 Jahren gemacht worden, während aber die Kultur größere Fortschritte zur Vervollkommnung gemacht hat, auch die Preise aller Dinge gestiegen sind, so will man denselben ansetzen auf 30000000 fr., woraus ein Verhältnis des Steueranschlags zum wirklichen Wert wie 100:128 [228?] erwächst. Allein die Erfahrung lehrt noch alle Tage, daß das dem öffentlichen Verkauf ausgesetzte Grundeigentum bei den so geldarmen Zeiten dieses angesetzte Verhältnis bei weitem nicht mehr erreicht; daher drohender Sturz für das Kredit- und Hypothekenwesen! Obligationen auf die sonst besten Hypotheken verlieren im Umsatz 25% und noch darüber, besonders seitdem die Domäne ihre Domänenkapitalien mit 15% und resp. 25% Verlust veräußert hat und dafür nicht einmal Abnahme findet.

Nach einem jedoch bloß unterstellten Kalkul rechne man hierzu das ganze Mobiliarvermögen der Provinz, angeschlagen auf 15000000 fr., so beliefe sich hiernach das ganze Nationalvermögenskapital auf 45000000 fr., welches für die verschiedenen öffentlichen Kassen die Summe von 2518543 fr. aufzubringen hat, mithin 5 fr. und 57 Centimes pro 100 fr. Kapital dazu beitragen müssen (sic). Da nun aber von 100 fr. Kapital

nur 4% reine Rente angenommen werden können, so folgt hieraus eine gänzliche Aufreibung der Kapitale.

IV. Das National-Einkommen. Was hier oben von dem Nationalvermögens-Kapital gesagt worden, findet hier eben seine Anwendung; denn Vermögen und Rente stehen gegeneinander im Verhältnis. Das Nationalvermögen als im allerhöchsten Anschlag auf 45 000 000 fr. gerechnet, so beläuft sich das Einkommen desselben zu 4% auf die Summe von 1 800 000 fr. Es würde also die zu den öffentlichen Kassen für das Jahr 1810 zu liefernde Summe nicht nur das Einkommen übersteigen, sondern den Kapitalstock selbst zehren.

V. Die umlaufende bare Geldkasse. Nach einem nicht bloß willkürlichem Kalkul, sondern nach allen mühsamen, mit Gründen und durch die Erfahrung vieler Jahre bestätigten Nachforschungen Sachkundiger und im Handlungswesen geübter Männer läßt sich die ganze Masse des zirkulierenden Numeraire auf 500 000 fr. in höchstem Anschlag annehmen. Soll nun eine Provinz bei dieser Summe jährlich in die öffentliche Kasse 2 518 543 fr. zahlen, so setzt dieses voraus, daß das ganze noch vorhandene Numeraire nicht nur alle 72 Tage einmal vollständig bis zum letzten Heller in die öffentlichen Kassen einfließen, sondern auch in nämlicher Zeit dem Lande aus irgend einer anderen Quelle so viel zufließen muß, um zum 2., 3., 4. mal zur Bestreitung der Regalien-, Domänen- und Kommunallasten abgeliefert zu werden. Dieses setzt voraus, daß, da von allen Summen, die das Land in die Regalien- und Domänenkasse zahlet, kaum 1/4 wieder im Innern des Landes ausgegeben wird, die übrigen 3/4 jedesmal durch die Handlungsbalance wieder einfließen müssen. Auch diese ist gegenwärtig zum offenbaren Nachteil der Provinz. Denn Vieh und Früchte gelten nichts mehr, und die sonstigen Ausflüsse für den Leinwandhandel sind ebenfalls zugestopft, und der Erlös aus diesen Produkten kann unmöglich die vielfachen Bedürfnisse steuern, welche die Provinz von anderen Landen und fremden Staaten ziehen muß. Hierher gehören alle Kolonialwaren, Kunst- und Manufaktur-Produkte u. s. w. In dieser Lage der Dinge wird auch daher kein bedeutendes Handelsgeschäft mehr gemacht. Umsonst fordert der Gläubiger von dem Schuldner sein Kapital: dies kann nur durch Abtretung seiner Güter solutionis loco geschehen. Eine Schuld hemmt zehn andere, ein Sturz ziehet zehn andere nach sich.

Bei diesen Umständen spricht es von selbst, daß weder von Erhöhung noch von Einführung neuer Auflagen die Rede sein kann. Alle desfallsigen Operationen würden, mit dem Stempel der Unausführbarkeit

bezeichnet, in ihrer Geburt ersticken. Sollten es dennoch die letzten Kräfte einer geschwächten Provinz und das laufende Numeraire zulassen, an neue Auflagen und Erhöhung der alten zu denken, so würde sich die dermalige politische Verfassung dagegen stellen und in so lange selbe unausführbar machen, als seine Verfassung mit jener Frankreichs nicht ganz assimilirt sein wird. Hierher rechne man vorzüglich die in Frankreich abgeschafften und hier noch bestehenden Grundzinsen, Laudemialgefälle, Zehenten, die schweren Lasten, welche die Provinz der Domäne noch leisten soll.

Die Einführung eines Enregistrement wie jenes in Frankreich würde sich mit dem Laudemialsystem hierzulande nicht vereinbaren lassen, ebenfalls die damit verbundenen harten Grundzinsen, welche ebenfalls der Einführung einer Personalsteuer wie in Westphalen im Wege stehen usw. Eine Patent- oder Gewerbesteuer wie in Westphalen ist hier ebenfalls mit Gerechtigkeit nicht ausführbar, weil hier jedes Nahrungsgewerbe im Verhältnis wie das liegende Gut mit einem Steuersimplum in Anschlag gebracht ist.

Alles dieses Unausführbare hatte man schon unter der Regierung Oraniens gefühlt und manche Vorschläge zu der Verbesserung und Wiederauflebung der Finanzen gemacht. Allein schon damals ward nach einer gemeinen Prüfung des gespannten Zustandes des Landes jede neue Auflage für unausführbar und zu dem gänzlichen Ruin der Provinz führend erklärt." —

„Vorstehender Bericht wurde am 26. Januar 1810 an den französischen Intendanten Thomas abgeschickt."

* * *

Einen nennenswerten Erfolg scheinen diese Darlegungen des Finanzrates Menz nicht gehabt zu haben[1]). Die Provinz Fulda trug eine furchtbare Schuldenlast, als sie am 19. Mai 1810 förmlich als besonderes Departement dem neuen Großherzogtum Frankfurt einverleibt wurde. Der neue Landesherr, Fürstprimas Dalberg selbst, brachte aus seinem persönlichen Vermögen bedeutende Opfer, um der Fuldaer Departementskasse aufzuhelfen. Daneben mußten aber notwendig neue Steuern erfunden werden, was dem Finanzrat Menz auch glückte: er arbeitete eine klassifizierte Kopfsteuer aus, die ihn nun freilich bei seinen Landsleuten sehr

[1]) Vgl. die Mitteilungen aus den Aufzeichnungen von Eugen Thomas in Fuld. Gesch.-Bl. 1910 S. 45.

unbeliebt machte.[1]) Außerdem wurden auf seinen Vorschlag Kassenscheine eingeführt, mit denen der Staat bezahlte; dieselben waren nicht etwa Papiergeld, sondern „Staatsobligationen, die den Staatsgläubigern zwangsweise aufoktroyiert wurden".[2]) In den Steitz'schen Papieren spielen gerade auch diese Fuldaer Kassenscheine, deren sich später das Haus Rothschild annahm, eine bedeutende Rolle. Es dauerte lange, bis die finanziellen Nachwehen der Franzosenzeit im Fuldaer Lande völlig überwunden waren.

G. Richter.

# Erinnerungen an das Jahr 1813.

## VI.

Es möge nunmehr über die Ereignisse des Jahres 1813, soweit sie Fulda berührten, auch ein Fuldaer Chronist alten Stiles zu Worte kommen. Als solcher tritt uns entgegen der damalige Dompfarrer Isidor Schleichert († 1840). Derselbe hinterließ bei seinem Tode eine allerdings unvollendete „Dompfarrbeschreibung",[3]) die durch eine „kurze Fuldaer Chronik" (Breviarium rerum Buchoniae chronicum) in Annalenform eingeleitet ist. Diese Art historischer Darstellung war schon im frühen Mittelalter gerade im Kloster Fulda mit großem Eifer und Erfolg kultiviert worden.[4]) Isidor Schleichert, der selbst bis zur Säkularisation dem hiesigen Benediktinerkonvente ad s. Salvatorem angehört hatte[5]), knüpfte also mit seiner Chronik gleichsam an eine alte Fuldaer Benediktinertradition an. Wie so manches ältere Annalenwerk, so ist auch das seinige von besonderem Werte und Interesse für die Zeit, die der Verfasser selbst miterlebt hatte, während ihm naturgemäß für die älteren Perioden der Fuldaer Geschichte keine Quellen zur Verfügung standen, die nicht auch wir heute noch besäßen. Eine Probe seiner

[1]) H. König (Stilleben I, 5 f.) spricht von einem „geheimen Ingrimm gegen den Klassensteuer-Improvisator" bei dessen Fuldaer Landsleuten, „der zuletzt während einer stürmischen Nacht in wirkliche Flammen ausbrach, die das Gartenhäuschen des Finanzrats verzehrten".

[2]) Darmstädter a. a. O. S. 183.

[3]) „Descriptio antiquissimae et primariae in dioecesi Fuldensi parochiae ... cathedralis. Collegit Jsidorus Schleichert O. S. B., ecclesiae cathedralis ex anno 1794 cooperator, ex a. 1801 parochus, ex a. 1829 capitularis" (Handschrift der Bibliothek des Priesterseminars zu Fulda).

[4]) Ueber die Anfänge der Annalistik im Kloster Fulda vgl. Fuld. Gesch.-Bl. 1906 S. 133 f.

[5]) Vgl. über seine persönlichen Verhältnisse Fuld. Gesch.-Bl. 1912 S. 20 und „Quellen und Abhandlungen zur Gesch. der Abtei und Diöz. Fulda" VII, 189 ff.

Darstellungsweise sei hier erstmals weiteren Kreisen dargeboten durch wörtliche Mitteilung derjenigen Angaben zu den Jahren 1813 und 1814, die in den Rahmen unserer Fuldaer Säkularerinnerungen sich passend eingliedern[1]). Man wird bemerken, daß Schleichert manche Einzelheiten besser fixiert hat, als andere, sonst ausführlichere Darsteller, die wir bereits vernommen haben.

Am Schlusse des Abschnittes über das Jahr 1812 heißt es nach der Schilderung des unglücklichen russischen Feldzuges Napoleons I.: Napoleon ipse, trahea diu noctu vectus, F u l d a m die 15. Decembris incognitus quasi pervolans, iam post triduum Parisios pervenit inglorius.

1813 die 6. Januarii: Serenissimus [Karl Theodor von Dalberg, Großherzog von Frankfurt], ab elapso autumno Fuldae commoratus, utique de Napoleonis fautoris sui infortunio certior factus, ordinis cuiusque hic Fuldae primoribus ad refectionem in palatio serotinam valedictis, postridie Aschaffenburgum se recepit nec postea Fuldam vidit. [2])

Die 17. Februarii: Borussiae rex Napoleoni bellum vix denuntiarat, iam e Gallia novae cohortes armatae Fuldam permigrare coeperunt ignominiam suorum ante menses quinque in receptu ex Russia per Borussiam illatam ulturae.

[Aprilis.] Eodem mense lues, typhus nervosus dicta, ex nosocomiis Gallorum emanans non exiguum incolarum numerum auferre coepit atque in Septembrem anni currentis duravit. Quare campanarum sonitus et cantorum concentus ad actus funebres interdicti fuerunt.

Die 25. Aprilis: Praemissis agminibus Napoleon iam mane hora nona Fuldae eodemque die adfuit Erfordiae, et 29. h. m. ad Salam aperit praelia in Borussos, alterna tamen fortuna, die 2. Maii ad Lützen et Grossgörschen etc.

[Sept.] Dominica insequenti[1]) primi advenerunt c a p t i v i variarum nationum, qui ex prioribus praeliis abducti in campo Münsterfeld fame exhausti, nudi ac imbecilles sub diu pernoctabant, quorum plures in castris defuncti illicque humati sunt.

Die 30. eiusdem omnes praeter duas civitatis portae a commandante gallico obstruuntur, ipse autem die 25. Octobris cum praesidio versus Blankenau, excubiis circumquaque collocatis, excessit erupit evasit.

D. 16. 17. 18. 19. O c t o b r i s pugna illa cruenta Lipsiaca commissa est, Napoleoni perniciosissima. Ea quippe victor ille, plerumque tumidus ac gloriosus, ad internecionem perductus atque in turpem fugam actus . . . Itaque Germania multo cruore quidem, verum a tyrannide vix ferenda liberata est. . . . Et hic quidem per Fuldam Gallorum fugientium receptus

[1]) Eine umfassendere Verwertung des ganzen Schleichert'schen Manuskriptes ist für die „Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und Diözese Fulda" in Aussicht genommen.

[2]) D. h.: nach dem 10. Sept., auf den die in der Chronik unmittelbar vorhergehende Notiz sich bezieht und der in jenem Jahre auf einen Freitag fiel; also am 12. September.

terribilis. Die 26. Octobris primum eorum agmen propinquabat, at postridie plaustrorum vallum totam fere per noctem continuatum iam ab adventantibus Rutheniae cosaccis infestabatur. Id ferox equitum genus in Gallos fugaces undequaque irruens ac urbis portas pervadens, captivos emisit, Gallorum promptuaria praedatui dedit ac departementi Fuldensis praefectum obsidem abduxit.[1]) Post meridiem ab eis omnes conquisiti cementarii,[2]) qui pontes propere demolirentur, ne hostes subsequi cum armis, curribus ac tormentis transirent. Verum a superveniente equitatu Gallo impediuntur atque ex urbe arcentur. Multum diuque in seram noctem circa civitatem, maxime ad pontium capita, partes adversae velitabantur. Cosaccorum id inprimis fuit, ut refugientem hostem in viis publicis coarctarent, ne ultra duas horas dextrorsum aut sinistrorsum erumperet, sed veluti a lanionum canibus circumcursitaretur.

Die 28. Octobris Napoleon ipse medius inter equites antiquiores advenit ante urbem ientaculo refectus, et postero die excubiarum eius pars iunior subsequebatur, die 29. eiusdem post pedites demum agmina extrema ultra 10 000 equitum. Turmae fuerunt continuae et condensae a summo mane mediam usque in noctem nec victus eis fuit sufficiens, quo saturarentur, nec locatio ad hospitandum; vestimenta detrita, calcei deperditi, plurimi ubique resederunt vel caesi vel moribundi vel claudi vel fatigati, viae stratae cadaveribus hominum, equorum et iumentorum plenae, arva quoque ad horas plures concalcata ut areae, aura vero foetidior, ut quae vix desierat lues potissimum ex praedarum contactu et latius et pestilentius inficeret quamque plurimos homines abriperet. Hisce diebus et domorum et ecclesiarum fores fuerunt occlusae; timor enim cives invaserat, ne ob pontes a cosaccis praepeditos pugna iam hic iniretur. At feliciter abierunt pericula. Nam per sequens biduum et die 1. Novembris Rutheni accelleratis continuisque acervis Gallos fugitivos insectabantur.

Die 2. eiusdem Austriacorum regimenta festino adsunt pede cum ipsomet Francisco imperatore, qui in palatio pernoctavit, postridie rev. ac cels. Adalberto episcopo salutato ac aede primaria[3]) invisa velox copias sub-

---

[1]) Präfekt des großherzogl.-frankfurtischen Departements Fulda war Lothar Herquet. Der Führer des Kosakencorps, General Tschernitscheff, ließ ihn in Haft nehmen unter der Beschuldigung, daß er „zu französisch gesinnt sei", und nach Hanau bringen, wo er dem bayerischen General von Wrede übergeben, auf direkte Fürsprache des Fuldaer Fürstbischofs Adalbert bei Kaiser Franz von Oesterreich aber wieder freigegeben wurde (vgl. die Mitteilungen über ihn von Jos. Grau in Fuld. Zeitung vom 17. Febr. 1906). — Herquet war „Sprecher" der 1809 nach französischem Ritus gegründeten Freimaurerloge zu Fulda, der auch der französische Intendant Thomas angehört hatte und von der Gentil in der oben S. 62 f. erwähnten Rede es als besondere „Auszeichnung" hervorhebt, daß sie eine „Tochter des Großen Orient von Frankreich", von diesem „gestiftet und anerkannt" sei; dieser Umstand erklärt vielleicht am ehesten jenen Vorwurf des russischen Generals.

[2]) Vgl. oben S. 23 ff.

[3]) D. i. der Dom. — Der Kaiser besuchte außerdem die Landesbibliothek, in deren Fremdenbuch er am 3. Nov. 1813 eigenhändig eintrug: „Franz der erste, Oesterreichischer Kayser". Auch sein Gefolge findet man dort durch eine stattliche

secutus est. Haec dum Fuldae geruntur, Bavari prope Hanoviam Napoleonis fugam interceperant eumque illata magna clade die 29. eiusdem trans Rhenum propulsarant etc.

[Auflöſung des Rheinbundes, Abdankung des Großherzogs von Frankfurt.]

Interea Fulda una cum ceteris magni ducatus Francofurtensis departementis ad eius quae ex anno 1811 viguit novam constitutionem a tribus victoribus provisorie gubernanda principi Reuss-Greitz tradita fuit. Hinc aetatis Buchoniae exitiosae regimen recte potest adpellari Triumviratus. Tres enimvero Europae monarchae Franciscus I. et Alexander imperatores et Fridericus Wilhelmus III. rex una, iure occupationis, principatum Fuldensem dominio communi subiecere, vel posthac dividundo. Eorum vicarius praefatus Francofurti resedit suaque negotia auspicatus est.

1814 die 7. Januarii praecepta est collecta ad avertendam mortalitatem hominum.

Die 8 et 21. eiusdem copiae populares undique ad hostes gallicos prorsus conterendos et a Germaniae finibus eliminandos excitari et expediri coeperunt, quod armigerorum genus vulgo **Landſturm, Landwehr** dictum.

Die 1. Februarii Codex Napoleonis ceteraque eius instituta, tribus ante annis coepta, vi sua exuti sunt et omnia in ordinem pristinum redierunt. Magni ducatus Francofurtensis administratio L. B. de Hügel caesareo-austriaco provisorie defertur.

[Erfolge der Verbündeten in Frankreich. Abdankung Napoleons.]

Mense Aprili typhus nervosus, lues sex menses hic grassata, feliciter desiit.

Die 17. Aprilis, quae fuit dominica in albis, de gloriosa confoederatorum victoria et restituta Europae pace, et

die 30. eiusdem ob summi pontificis Pii VII. quatuor fere annos Roma exulis in sedem apostolicam restitutionem bina celebrata est gratiarum solemnitas per dicecesin universam.

[8. Okt.: Tod des letzten Fuldaer Fürſtbiſchofs Adalbert III. Schluß der Exequien am 18. Oktober.]

Remoto quam citissime adparatu funerali, alter, qui festam die sequente laetitiam praeferret, erat instruendus. Nam ad recolendam anniversariam memoriam victoriae de Gallis ad Lipsiam reportatae, hoc ipso die sub crepusculo per universam Germaniam in montibus circumquaque vicinis ignes indicti fuerunt, quibus exstinctis, postridie

die 19. Octobris ad aras ubique locorum grates pro pace et tranquillitate publica solemnissime agerentur. Id quidem in basilica missa maiore, ad quam parochus ecclesiae cathedralis sermonem festivum dixit, a cuiusque ordinis potissimum militaris . . . factum est.

Die 30. Octobris a magistratu civitatis palam factus est computus omnium quotquot in urbe ac principatu Fuldensi per annum 1813 in 1814 locati ac nutriti sunt milites. Numerus fuit 1 453 337, atque eorum in urbe sola 199 238 et supra.

---

**Reihe von Namen vertreten. — Es ſei bei dieſer Gelegenheit bemerkt, daß die Beſucherliſte der Landesbibliothek für jene Zeit durch ihren internationalen Charakter überhaupt von großem Intereſſe iſt.**

---

Inhalt: Steuerlaſten der Provinz Fulda unter franzöſiſcher Verwaltung (1806—1810) (G. Richter.) — Erinnerungen an das Jahr 1813. VI. (G. Richter.)

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

# Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

XII. Jahrgang. 1913. Nr. 6.

Herausgeber: Prof. Dr. G. Richter in Fulda.


LIBRARY MAY 1914

## Zur Geschichte des Amtes Weyhers und des Ebersberger Besitzes.

Die Quellen zur Geschichte des Amtes Weyhers fließen im allgemeinen spärlich; abgesehen von den zahlreichen, aber wenig zuverlässigen Lehnsbriefen und Reversen, von denen meist einer den anderen ausschreibt, kein Salbuch, keine Amtsbeschreibung, keine zusammenhängende Grenzakte und nur wenige Nachrichten über die verwirrten Rechtsverhältnisse. Offenbar hat gerade dieser Wirrwarr eine regelmäßige Buchführung verhindert; denn noch 1777 klagt man, daß die Amtsregistratur zwischen den fuldischen und ebersbergischen Beamten geteilt ist und kein Depositenkasten zustande gebracht werden kann[1]).

Das Tal der Lütter und oberen Fulda ist wie das übrige Kernland der Rhön an der Sinn und dem Oberlaufe der Ulster erst ziemlich spät, seit dem 11./12. Jahrhundert etwa, besiedelt worden. Der Codex diplomaticus fuldensis verzeichnet aus älterer Zeit keine einzige fuldische Besitzung in diesem Gebiete. Gleichwohl mochte man es zur Abtei Fulda rechnen; denn es lag innerhalb der fuldischen Wildbanngrenze von 1059 und war also auf der Strecke vom Himmeldunkberg bis zum Dammersfeld deutlich von dem würzburgischen Salzforst geschieden. Dem entspricht es, daß im Jahre 1359 der Fürstabt als Herr von Gersfeld auftritt, als er

[1]) Gersfelder Archiv, Fach 19, Nr. 89, Bl. 22.

vom Kaiser die Erlaubnis erwirkt, sein Dorf Gersfeld zur Stadt zu machen[1]).

Inzwischen aber waren dem Abte hier Gegner erstanden: die Herren von Schneeberg, die v. Ebersberg und das Bistum Würzburg. Mit gewandter Politik hatte das Hochstift Würzburg schon die Entwicklung der fuldischen Landeshoheit jenseits der Berge im Tale der Brend und Streu zu hindern gewußt, obwohl dort der Abt seit frühester Zeit reich begütert war[2]). Im Jahre 1402 überschreitet Würzburg die Wasserscheide zwischen Main und Fulda und zwingt Hermann von Schneeberg, seine Allodien von Würzburg zu Lehen zu nehmen, wobei es freilich zuerst das Recht der Abtei auf den Turm des Schlosses zu Gersfeld, später (1534) auch ihr herkömmliches Huldigungsrecht anerkennt[3]). Aus dem Jahre 1402 datiert der erste Lehnsbrief für die Herren v. Schneeberg über Dorf und Schloß Gersfeld, ein Drittel von der Hälfte des Gerichts Lütter[4]) und ihre Besitzungen in der Zent Bischofsheim. Nur einmal, eben im Jahre 1402, wird Bischof Johann v. Egloffstein auch als Lehnsherr des Ebersbergs anerkannt. 1435 verkaufte dann Wilh. v. Schneeberg seinen Gersfelder Besitz an die Herren v. Ebersberg: myn sloss zu Gerersfeld mit allem sinem zugehorunge . . . wo esz gelegin ist ime gerichte zu Bischoffheim odir off der Hart [d. h. im Gericht Lütter] odir in der Buchen [d. h. im Fuldischen][5]). Von hier an beginnt eine lange Reihe von Würzburger Lehenbriefen für die Ebersberger zu Gersfeld über Dorf oder Schloß Gersfeld mit Kirchsatz daselbst, über umfangreiche Güter in der Zent Bischofsheim, die später an die Zweiglinie in Altenbrend kamen, über einen Anteil, meist ein Drittel von der Hälfte, am Gerichte Lütter. Wirkliche Bedeutung hatte indes dieses letzte Lehenstück nie, und als Fulda 1778 das ganze Gericht erwarb, verschwand es lautlos aus den Lehenbriefen.

[1]) Schannat, Corpus trad. fuld. p. 353. Es scheint, als ob der Abt von der Vollmacht keinen Gebrauch machen konnte; denn Gersfeld ist noch lange Dorf geblieben.

[2]) Ein anschauliches Bild von dem Zurückweichen Fuldas gibt der Schiedsvertrag von 1343 bei Schannat, Hist. fuld. II, 260.

[3]) Die Wendung „halb Gersfeld, halb Mosbach" in Würzburgischen Lehenbriefen (1451 und später) kann auf die Fuldaer Rechte Bezug nehmen, kann sich aber auch aus Erbteilungen der Ritter erklären. Wohl schon im 16. Jahrhundert waren die sog. „kalbachischen Leute" in Gersfeld fuldische Untertanen (s. u. S. 90). Die Lehnsauftragung im Würzb. Kreisarchiv, W. Urk. 11,1.

[4]) Die andere Hälfte war fuldisch, s. u. S. 89.

[5]) Lehnsbriefe und Verkaufsurkunde im Gersf. Schloßarchiv. Diese auch abgedruckt bei K. L. Müller, Lehnsverhältnisse der Herrschaft Gersfeld, Würzburg 1862, S. 195.

Denn erfolgreicher als Würzburg war hier Fulda gewesen. 1291 wird der Ebersberg geschleift; schon im 14. Jahrhundert hat Fulda Anteil am Schlosse in Weyhers und am Gericht in Lütter, den es allerdings an die Ritter verpfändet[1]); 1396 erhalten die Ebersberger, damals schon genannt von Weyhers, und die von Steinau gen. v. Steinrück die wiederhergestellte Burg zu Lehen, und seitdem sind die Schlösser zu Ebersberg, Weyhers, Poppenhausen mit Zubehör ein regelmäßiger Gegenstand der fuldischen Lehenbriefe.

Auch die Fuldaer Ansprüche auf Gersfeld sind nicht vergessen. Immer wieder begegnen in den Lehnsurkunden die Namen Gersfeld, Mosbach, Hirza (b. Mosbach), Rommers (oder Rumungen), bisweilen auch noch Meiersbach, Obernhausen, freilich ohne jede nähere Angabe. Wir wissen daher nichts darüber, wie diese Orte in die fuldischen Lehensbriefe kamen. Mosbach, Hirza, Rommers stammen vielleicht aus dem Besitze der Familie von Haun, der hier, in Tellherde (Dalherda) und Frankenheim v. d. Rh. im Jahre 1363 von den Ebersbergern erkauft wurde[2]). Noch weniger wissen wir irgend etwas Genaueres über den Gegenstand dieser Lehen. Nach 1778 werden auch sie nicht mehr genannt.

Am Anfang des 15. Jahrhunderts beginnt Abt Johann zuerst ritterschaftlichen Grundbesitz anzukaufen, und die steten Geldnöte des Adels erleichtern dieses Vorgehen. So erwirbt er von denen v. Haun den Rest ihrer Güter im Gebiete der oberen Fulda: Anteil am Gericht zu Lütter und am Schlosse zu Weyhers, Flurstücke zu Ditrichshus (Dietershausen), Frykenhus (Wüstung bei Friesenhausen), Tyrolffes (Dirlos), Kuls (Keulos), Reynbrechts (Remerz), Ebermanns (?), Leymbach (?), Oberlüter, Halspach (bei Memlos), Nidderlüter, Welkers, Schmalna, Almundes (wahrscheinlich die Malmer Mark in der oberen Gichenbach), Tolherde (Dalherda), Rode (Oberrod oder eher eins der zahlreichen Rode in der Gichenbach), Siferids, Saltzenrode (beide wohl in der Gichenbach), zum Nallen und in der Rampach. Gleichzeitig überläßt Hans v. Weyhers dem Abt seinen Anteil am Schlosse in Weyhers. 1496 schlichtet ein Vergleich frühere Streitigkeiten dahin, daß die Orte Ride, Heyenfeld (b. Dietershausen), Rönshusen, Ritzelbach und 2 Güter in Nd.-Lütter unter fuldische, Schmalnau und Dala teilweise unter ebersbergische und merlauische Vogtei kommen sollen[3]).

[1]) Abschrift der Urkunde von Denner im II. Bd. der „Fuld. Aemter" S. 818 (von 1368). Ueber Poppenhausen vgl. zum Folgenden: v. Steinau-Steinrück, Zur Geschichte P.s, in Fuld. Geschbl. 1903.

[2]) Kaufvertrag im Gersf. Schloßarch. 2, 13. — Sandberg, Schachen, Kippelbach Rengersfeld, Sparbrod, Gichenbach fehlen in den Lehnsurkunden ganz; diese Orte wurden erst im 15. 16. Jahrh. angelegt.

[3]) Würzb. Urk. 117, 55—63 (1411—1415). Der Vergleich im Marb. St. Arch., Stiftsarchiv, 22. VI. 1496.

Was die Herren v. Ebersberg im ausgehenden Mittelalter von Fulda zu Lehen trugen, ergibt sich am besten aus einer Zusammenstellung der Lehensbriefe und Reverse des 15. Jahrhunderts, wo noch genauere Angaben über die einzelnen Gegenstände gemacht werden und die vielen Lücken, Schreib- und Lesefehler, die älteren und jüngeren sprachlichen Formen der Ortsnamen sich durch den Vergleich erklären. Wir haben verschiedene Grundformen von Lehnsurkunden, und sie bringen wenigstens anfangs auch die Veränderungen im Besitze bei Erbteilungen, An- und Verkauf leidlich zum Ausdruck; vom 16. bis ins 18. Jahrhundert hinein aber hat man, wie das ewige Einerlei des Inhalts und eine große Zahl von Mißverständnissen zeigt, sich immer an die überlieferten Formen gehalten.

1) Wir beginnen mit der Gruppe, die zum ersten Male 1451 im Revers Hansens v. Ebersberg, zuletzt, soviel ich sehe, 1540 im Reverse Georgs v. Ebersberg (M. St. A.) vorkommt[1]). Sie enthält: Anteil am Ebersberge, im Gericht uff der Hart [zu Boppenhusen 1503], zu Eychentzelle, zu Geresfeld, das Welkers, die Wüstungen Hailspach (b. Memlos), Elters (Melters; fehlt 1503), Meiersbach (Merersbach 1503) halb, 12 Güter zu Hirtza (fehlt 1503), Hof und Mühle zu Zilbach, Teil am Burggut in der Nuwenburg zu Fulda, ein Krautgarten vor dem Kolhuser Tore, die Wüstungen Aldenfeld, Obernhusen, Mospach (fehlen beide 1503), Rymas (in der Gichenbach), Almars zum Teil (ebenda), Spichers (Speicherz), Smerna unter Werberg, Frisenhusen z. T., Obernweita z. T., Reinhards im Gerichte Rockenstul, Hof zu Ottrichshusen, Teil zum Rodiges (Rodges), Hof zu (Nider-, 1503) Luter, Teil zum Elters, zum Germars beim Florenberg (und die von den Ebersteinern erkaufte Breyte ebenda, 1503).

2) Eine lange Geschichte hat der Lehenbrief von 1441; er wiederholt sich mit kleinen Veränderungen in den Briefen bzw. Revers von 1475, 1510, 1514, 1528, 1547, 1570/71, 1596 (diese alle kürzer als 1475), besteht durch das 17. und 18. Jahrh. weiter und erscheint zuletzt in stark gekürzter Form noch i. J. 1761, also unmittelbar vor dem Ankauf des weyherischen Anteils am Gericht Lütter. Er enthält 1475: Teile von den Schlössern Ebersberg[2]) und Weyers, im Dorfe Weyers, die hier stets genauer beschrieben sind, Teil am Gericht uf der Hart, einen Hof beim Manborn (Manborn, Manbach dort unbekannt), Feld beim Fulder Berge (bei Weyhers) bis uff den melme geyn Memles, die Guntersgrube (bei Güntersberg?), ein Gut zum Ebermanns (?), ein Drittel vom

[1]) Sie lebt weiter in den Urkunden der Erben Georgs und Hansens 1561, 1569, 1571 (23. VII. Stiftsarchiv) u. ö. bis in die neunziger Jahre.

[2]) Das Gesperrte auch in der Urkunde von 1571.

Sibeldes (das übrige gehörte der Propstei Michaelsberg, s. u. S. 90), Flurstücke beim Neuwenhof, in der Weyerspach, am Heiligenborn (wohl alles beim Ebersberg), zu Obernlutther, an der Altenmühle, zu Altenweyer, in der Leymbach und Rottersbach (Rödersbach); Anteil an der Gemeinde zum Ebermans, am Wergkars (Welkers), an der Wüstung zum Reymoldts (Rimmers zwischen Schmalnau und Frauenholz), Smalna halb, Teil uff der Käle (Köhl) und Delherde, zu Heyttenhusen, in der Keichenbach (Gichenbach); einzelne Besitzungen zu Almudts (1571: Malmes; in der Gichenbach), Watten (statt Motten), Niddernluther, Wislos, Motten: Anteil zu Mospach, Hirtza, Rumes (Rommers), Eppensrode (?), Gunderspergk, Aldenfelt, Sassen (verschrieben für Dassen); endlich die Stumpfstadt bei Hünfeld. Dazu die von Hans v. Ebersberg erkauften Lehen, nämlich Obernhusen, ein Gut zu Geresfelt, dessen Besitz zu Mospach, Neuwenhirtz und die Meyerspach halb.

3) Ein Lehenbrief, der nicht mehr genauere Mitteilungen über die einzelnen Lehen macht, sondern nur die Orte verzeichnet, wo sich das Gut befindet, taucht zuerst 1473 auf. Er kehrt wieder 1480, 1486, 1510, 1538, 1551, 1573, 1587, 1606, 1643 u. ö.; 1706, 1744, 1755, 1761. Wir geben ihn in der sprachlichen Form von 1480: Das Slos Weyers, der Ebersberg, das Gericht uff der Hart, Weyers, Uberlutter, Heitenhusen, Smalna, Gersfelt, Molspach, Hitza (1510: Hutza, statt Hirtza), Rumiges (1510: Rumings, für Rommers), Tollherde, Nidderlutter, Witzlers (1510: Wysles; neben Wissels bei Fulda gab es ein andres in der Gichenbach), Eppensrode, Tala, Motten, Guntersperg, Aldenfelt, Koten (1510 und später: Wüstung Strawe [Streu] halb, ober Fladungen gelegen, und ein Gut in Hilters). Ferner alle „gemeinen Lehen".

Im 17. und 18. Jahrhundert, nach dem Aufhören der Erbteilungen, überwiegt weitaus jene kürzeste Form, in der nur von den Schlössern Ebersberg und Weyhers oder von der Gesamtheit aller Lehen die Rede ist.

Immerhin genügen die älteren Urkunden, um eine Vorstellung von dem Umfange des ritterschaftlichen Besitzes zu geben. Unerwähnt bleiben die Lehen zu Dietershausen, wo die „halbe Pfarrei" den Ebersbergern gehörte, weil bis zur Errichtung der Pfarrei Lütter 1689 ihre Untertanen zu Schmalnau, Thalau. Lütter, Altenhof dorthin pfarrten; zu Fulda, wo die Kretzmühle noch im 19. Jahrhundert ihr Lehen war[1]); zu Abtsroda, wo sie

[1]) Gersf. Schloßarch. 30, 263 (1657 bis 1704) verzeichnet Zinsen von der Wüstung Streu b. Fladungen, Oberroda, Bimbach, Rückers und der Kretzmühle. Diese ist noch 1828 weyh. Lehen nach M. St. A., Lehenhofsakten v. Weyhers, 3. Die anderen Namen werden erst in den allerjüngsten Lehnsurkunden verzeichnet (s. u. S. 90), vielleicht weil es sich bloß um Zinsen handelte.

1559 (4. XI.; M. St. A. Adelsarchiv) über eine Wiese verfügen, wo 1570 (9. IV.; ebd. Stiftsarchiv) K. Th. v. Berlepsch, einer ihrer Erben, als Herr eines Gutes auftritt; zu Ditges, wo sie 1550 (19. V.; ebd. Adelsarchiv) u. ö. mit den Ebersteinern zusammen Ganerben sind; in der Grumbach bei Reulbach, über die sie 1524 einen Vererbungsbrief ausstellen (ebd. IV B. a. 3).

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts verschwinden manche Orte mit ebersbergischem Besitze aus den Urkunden; sie waren von der Familie abgekommen. So erhalten schon 1492 (4. IX. M. St. A., Stiftsarchiv, vgl. ob. S. 83 Anm. 3) einige Merlauer als Miterben die Vogtei auf ihrem Teile von Schmalnau und Thalau, und wenn sie 1474 den Empfang von Lehen in Heyenfeld, Ried, Lütter, Frickenhausen, Kothen bestätigen, so tun sie das sehr wahrscheinlich als Rechtsnachfolger der Ebersberger, die nun ihrerseits das Verlorene wiederzugewinnen bedacht waren[1]). So stammen alle Güter, über die 1560 Hektor v. Merlau für seine Familie und die v. Bastheim reversiert, von Hans v. Ebersberg her, und man erkennt deutlich, daß die oben mitgeteilte (zweite) Form der Urkunden des H. v. Ebersberg vom Jahre 1514 bei der Aufstellung dieser neuen benützt ist: Teile von Hettenhausen, an den Schlössern Ebersberg und Weyers, am Gericht uf der Hardt, am Manborn, Feld zwischen Fulderberg und Memmels, Teil an der Guntersgrube, am Drittel von Siebelts usw. wie oben; doch ist regelmäßig nur von „Anteilen" die Rede und im besonderen von Hettenhausen und Schmalnau, wo die Teile genauer bestimmt sind, wird nur die Hälfte der obigen Güter erwähnt.

Das weitere Geschick dieser Besitzungen ist nicht ganz klar. Ein Stück davon, Dalherda mit einem kleinen Zubehör, wechselte in vielfachem Rechtsstreit wiederholt den Herrn, bis es 1652 ganz an die v. Mauchenheim-Bechtolsheim kam und 1715 von ihnen an Fulda verkauft wurde. Seitdem gehörte der Ort zum Amt Motten, blieb aber wie früher bei der Zent Lütter.[2]) Eine spätere Darstellung aus der Zeit von 1770, die aber zu sehr im Sinne der Herren v. Ebersberg gehalten ist, berichtet, daß man die Erbtöchter mit Geld abgefunden habe, um alles der Familie zurückzugewinnen, und Müller ist ihr in seiner Darstellung der Lehnsverhältnisse der Herrschaft (S. 76) stillschweigend gefolgt. Trotz der falschen Zeitangaben hat der Bericht seinen wahren Kern. Denn die Erben Hektors v. Merlau und die Familie v. Bastheim werden nur mit

[1]) Vielleicht bezieht sich auf diese Güter die Bemerkung: „und was er von den Merlauern erkauft hat" im Reverse Balthasars von Ebersberg von 1547 (über die Lehen wie 1475).

[2]) Schannat, Clientela S. 43 u. 132. Belege und Kaufvertrag Gersf. Schl. 12,79 (Nr. 14).

Dalherda, nicht aber mit der übrigen Gutsmasse belehnt. Die zweite Reihe der ebersbergischen Lehnsurkunden aber bleibt im wesentlichen bestehen, ja es beginnt i. J. 1606 eine neue Nebenreihe, die sich auf diese inzwischen wiedererlangten Güter zu beziehen scheint[1]).

Andere Stücke aus dem Nachlaß des Hans und Georg von Ebersberg hatten die v. Berlepsch und von Schad erheiratet, und auch hier zeigt schon eine kurze Zusammenstellung aus ihrem Lehnsbriefe, daß er sich an die erste der obigen Formeln anschließt, wie auch Georgs v. Ebersberg Reverse diese Formel zeigen: Teil zum Ebersbergk, im Gericht uf der Hardt, zu Boppenhausen, zu Eichenzell, zu Gersfeld, das Welckers, die Wüstungen zu Hayspach (Hailsbach), Mayerspach halb, Aldenfeld, Rimas, Almers z. T., Spicharts und Smerna, Teil an der Wüstung zu Friesenhausen und Obernweyta, die Wüstung Reinhardts, Hof zu Ottrichshausen und Nidernlütter, Teil zum Elters, Germars und die Breydt. 1598 treten durch Heirat an die Stelle der v. Schad zwei Brüder Specht v. Bubenheim[2]), 1605 durch Kauf Abt Balth. von Dermbach, zuletzt 1611 die von Berlepsch, die seitdem mit obigen Stücken allein belehnt werden. 1699 veräußern sie alles mitsamt ihrem adlichen Sitz in Eichenzell an die Abtei.[3])

Schon im J. 1508 kam an die Ebersberger zurück der huttische Anteil am Schlosse Weyhers, wozu auch ein Haus in der Rittergasse zu Fulda gehörte.[4])

Auch die Tanner reversieren als Erben einer Merlauerin über ebersbergische Gefälle in den Aemtern Rockenstuhl, Bieberstein, Haselstein, über Teile am Schlosse Weyhers und am Gericht auf der Hart, an Schmalnau, Hettenhausen, Gichenbach. Einiges hiervon, der Anteil an der Vogtei im Amte Weyhers, kam an Fulda[5]).

Nur vorübergehend waren andere adlige Familien an ebersbergischem Besitze beteiligt. So sind 1456 (17. V., M. St. A., Adelsarchiv) Heinr. v. Küchenmeister und Georg v. der Kere unter den Ganerben. Einen Anteil der Forstmeister kaufen die Schenke v. Schweinsberg und verkaufen ihn

[1]) M. St. A., v. Ebersberg 4, bis 1761.

[2]) M. St. A., v. Berlepsch 1569, 1598. Adelsarchiv, v. Berlepsch 23. VII. 1571; 22. II. 1580.

[3]) Ebd. Stiftsarchiv 22. II. 1605. Was E. Specht v. B. zu Poppenhausen und Eichenzell ans Stift verkaufte (5. X. 1615), ging nicht an v. Berlepsch weiter. — v. Berlepsch 1629, 1678. — Stiftsarchiv 10. XI. 1699.

[4]) Ebd. v. Hutten 15(1498); v. Ebersberg 2 n (1516).

[5]) Ebd. v. Tann 15—20 (1548–1660). Stiftsarchiv 21. VII. 1614 bis 1679 Verkaufsurkunde: Würzb. U. 118, 11 (1611).

[6]) Die Reverse von Steinau-Steinrück (im M. St. A.) Nr. 3 (1470—1556) reden nur von Poppenhausen. Näheres Fuld. Geschichtsbl. 1903, S. 132 ff.

wieder an die Ebersberger 1566 (Gersf. Schl. 2,20). Der Anteil der v. Küchenmeister und Kere ist nicht weiter zu verfolgen, und ähnlich dürfte es noch bei manchem anderen Splitter des alten Familiengutes der Fall sein.

Neben den Herren v. Ebersberg sind schon sehr frühe die von Steinau-Steinrück im Amte begütert. Ihnen gehörte Poppenhausen, ursprünglich vielleicht ganz, wenn auch bereits 1410 bei der Lehnsauftragung des Schlosses die Ebersberger dort mit Ganerben sind; ferner Wüstensachsen (ganz?), Teile von Sieblos, Tränkhof, Lütter, Rönshausen, Dietershausen. Sie wurden 1559 von den v. Thüngen beerbt, die 1634 (M. St. A.) über Güter zu Poppenhausen, Lütter, Rönshausen und Wüstensachsen reversieren. 1619 trat A. v. Thüngen seine Güter in und bei Poppenhausen käuflich an Fulda ab, 1674 folgten die ebersbergthüngischen Gefälle in den Aemtern Rockenstuhl, Bieberstein, Weihers u. a., im gleichen Jahre die Vogteiuntertanen, Güter und Gefälle des Hans Karl v. Thüngen in der Pfarrei Poppenhausen, in Thalau und Hühnerkropf[1]).

Aus der Steinauer Hinterlassenschaft muß auch das Drittel am Schlosse Poppenhausen stammen, über das die Mansbacher von 1602 bis 1701 ihre Reverse (im M. St. A.) ausstellen. Damit ist zweifellos gleichzusetzen das „adliche Gut" zu Poppenhausen, das Fr. Heinrich v. Mansbach zu Wüstensachsen im Jahre 1709 an Fulda überläßt; denn die Familie ist weiterhin hier nicht mehr begütert[2]).

Unabhängig von dem Ebersberger Grundbesitz ist der ebersteinische freie Hof zu Lütter, vielleicht der letzte Rest größerer Güter in diesem Gerichte, den das Geschlecht bald nach 1618 an seine Lehnbauern veräußerte; vgl. Eberstein, Geschichte d. H. v. Eberstein, 2. Ausgabe (Berlin o. J.) I, 203; II, 145.

Schließlich müssen wir noch auf eine große Lücke in der geschichtlichen Ueberlieferung hinweisen. Zwar erfahren wir meist, daß an diesem oder jenem Orte ein Hof, einige Wiesen oder Aecker fuldisch oder ritterschaftlich sind; nur in den seltensten Fällen aber ist es möglich, die Lage, Größe und Grenze dieser Güter in etwa festzustellen.

Hinsichtlich der Stellung der Amtseingesessenen und in der Gerichtsbarkeit im besonderen herrschte dasselbe bunte Durcheinander wie im Grundbesitz. Fulda hatte natürlich die „Vogtei" (die niedere Gerichtsbarkeit) über seine Lehensleute, ebenso der Adel über die seinigen; diejenigen Ebersbergischen, die um den Ebersberg und um Weyhers wohnten und dorthin frohn- und dienstpflichtig waren, hießen „alt-

[1]) Stiftsarchiv 5. VII. 1672. — Würzb. Urk. 117, 239 und 118, 114.

[2]) Ebd. 118, 29. Ihr letzter Revers im M. St. A. stammt vom Jahre 1701.

weyherische Untertanen". Daneben standen die „Gesamtgerichtsuntertanen", die der gemeinsamen fuldisch-ritterschaftlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit unterworfen waren. Die „hohe Obrigkeit in peinlichen und bürgerlichen Sachen" besaß das Zentgericht in Lütter (vor der Hart), nach dem man in älterer Zeit mit Vorliebe den ganzen Bezirk nannte. Nur mit den 4 hohen Rügen „Mord, Mordbrand, Diebstahl und Notzucht" gehörte die Herrschaft Gersfeld und Dalherda vor die Zent. Auch die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit war gemeinsam zwischen Stift und Adel; genauer heißt es vom adligen Anteil: „ist die Hälfte weyherische", und zwar ist entsprechend den Lehnbriefen „ein Drittel würzburgisch, das übrige fuldisch Lehen". Da man diese Zweiteilung nicht für den ursprünglichen Zustand ansehen konnte, so glaubte man, daß eine Partei nur pfandweise ihren Teil innehabe, und stritt schon sehr frühe darüber, wer der rechte Eigentümer sei. Im 16. Jahrhundert erzählt ein rechtliches Gutachten im Sinne der Ebersberger, daß der Zentgraf der Junker den Stab vorhalte und die Hegung tue, der fuldische Zentgraf wegen der Pfandschaft nur dabei sitze. Ein Prozeß über diese Frage in Speier blieb stecken, jedenfalls auch deswegen, weil es an Beweisen fehlte. Auch die Verträge von 1654, 1701, 1711 und 1713 über das Gerichtsverfahren und die Zuständigkeit der Beamten konnten Reibungen nicht auf die Dauer verhindern. Die zweifache Besetzung aller Amtsstellen — es gab fuldische und ebersbergische Amtmänner, Zentgrafen, Schultheißen und Schöffen —, die gemeinsamen Gerichtstage, die gemeinsame Vollziehung der Strafen und Erhebung von Geldern (Ein- und Abzugsgeld), die gemeinschaftliche Ausstellung oder Besiegelung der wichtigeren Urkunden, die geteilte Amtsregistratur ließen eine geordnete Verwaltung nicht aufkommen. 1777 klagt ein Ebersberger, daß die Beamten an verschiedenen Orten (meist in Lütter, Weyhers, Poppenhausen) wohnen, daß die Gerichtstage vernachlässigt werden und oft 2—3 Monate unterbleiben, daß die Gebühren doppelt zu bezahlen seien und das Amt doch nur 1000 fl. einbringe [1]).

Als Zusammenfassung sei eine Stelle aus dem Huldigungsinstrument von 1701 (M. St. A.) angeführt: In Weyhers fand statt . . . „die Huldigung von denen ins Gericht Weyhers gehörigen Dorfschaften und Untertanen, als erstlich von denen zue Gersfeldt, Hettenhausen, Schmallnaw, Thalaw, Altenhoff, Riedt, Lütter, Memblos, Weyhers, Oberlütter und Boppenhausen wohnhaften, wie auch zweitens den fuldischen Vogteyuntertanen zue und umb Weyhers, Oberlütter,

[1]) Diese Darstellung nach Würzb. K. A., V 17863 adm 776 (16. Jahrh.), Gersf. Schl. 1,6 (1682) und 12,89 (um 1777).

Bergen, Frawenholtz, Hühnerkropf, drittens von denen fuldischen Vogteyuntertanen zue Poppenhausen und in derselben Pfarr, viertens von denen adtlichen Gersfeldischen (ebersbergischen) Untertanen zue und um Weyhers, fünftens von denen vormals Berlepsischen, nunmehr fürstl. fuldischen Untertanen in der Pfarr Poppenhausen". Die Mansbacher und Michelsberger Leute von Sieblos waren nicht erschienen.

Im Jahre 1778 kaufte Fulda die ebersbergische Hälfte des Gerichts an; es erhielt durch diesen Kauf auch den Kirchsatz in Hettenhausen mit der Filiale Dalherda, trat aber seine „kalbachischen" Lehensleute in Gersfeld ab und gestattete die Trennung der Herrschaft Gersfeld von der Zent Lütter und die Errichtung einer neuen Zent in Gersfeld.

Gleichzeitig wurden „nach dem einmahl angenommenen Principio, daß das hiesige Territorium von allen fremden Lehen völlig purifiziert werde" [1]), manche Stücke umgetauscht; alle Namen von Orten innerhalb des Gersfelder Bezirks verschwinden daher aus dem Lehenbrief, und er erhält (1804) ein ganz neues Aussehen. Er nennt jetzt Lehen zu Hettenhausen, Kothen, Strau b. Oberfladungen, Hilders, Stumpfstadt (früher „Steinstadt") b. Hünfeld, wozu eine Anzahl von Lehen in der Umgebung von Hünfeld gehören, Lehen zu Dirlofs oder Keules, Niederbimbach, Oberroda und Fulda. (Schluß folgt.) **Dr. K. Glöckner.**

## Erinnerungen an das Jahr 1813.

VII.

Zwei beachtenswerte Beiträge zur Geschichte der französischen Retirade durch Fulda brachte der erste Jahrgang der Fuldaer Zeitung (1874). Nummer 53 und 54 desselben, vom 7. und 9. Mai 1874, enthalten einen Aufsatz über „die Plünderung und Drangsale des Frauenbergs am 27. Oktober 1813", Nr. 123 und 124 vom 20. und 22. Oktober 1874 einen Artikel mit der Ueberschrift: „Napoleon I., am 27. Oktober 1813 in Fulda." Als Verfasser zeichnet beidemal ohne Namensangabe „Der alte Fuldaer". Dieser war kein anderer als der damalige Spitalspfarrer Johann Adam Ney, der am 22. Dezember 1876 im 81. Lebensjahre gestorben ist. In dem kurzen Nekrolog, den die Fuldaer Zeitung ihm am 23. Dezember 1876 (Nr. 152) widmete, ist eigens bemerkt, daß er als der „alte Fuldaer" sich „durch seine interessanten Erzählungen aus der fuldaischen Geschichte Anspruch auf den Dank aller Freunde der Fuldaer Zeitung

[1]) Ebd. 9,34 (1779), Kaufvertrag ebd. 12,89; der folg. Lehenbrief M. St. A., v. Ebersberg 5 (1804). Ueber die neuen Orte vgl. S. 85 Anm.

erworben" habe. In den beiden uns hier interessierenden Aufsätzen bezeichnet er sich ausdrücklich als Augenzeugen des letzten französischen Durchzugs durch Fulda. Da er am 2. Dezember 1796 in Fulda geboren war, zählte er damals annähernd 17 Jahre. Als er seine Erinnerungen aufzeichnete, stand er aber bereits im 78. Lebensjahre. Man braucht natürlich nicht anzunehmen, daß während der langen Zwischenzeit sein Gedächtnis alle Details mit absoluter Treue festgehalten habe.

Der erste der angeführten Aufsätze erwähnt zunächst einige frühere Plünderungen und Zerstörungen am Frauenberge und fährt dann fort:

„Die letzte Plünderung und Verwüstung durch die Franzosen und anderes Gesindel war auch ein sehr harter Schlag. Von den damals betroffenen Patres und Brüdern lebt keiner mehr. Augen- und Ohrenzeugen jener Katastrophe sind es nur noch wenige, wozu auch der Einsender dieses gehört. Ehe auch ich abtrete von diesem irdischen Getümmel, dem Schauplatze so vieler Mühseligkeiten und Drangsale, will ich alles, was ich selbst sah und hörte, einer jüngeren Generation zur Betrachtung und Beachtung in diesen Blättern niederlegen.

Nach der blutigen Schlacht bei Leipzig 1813 am 16., 17. und 18. Oktober zerstreuten sich ganze Regimenter und Divisionen und lösten sich in größere und kleinere Haufen auf, um den kürzesten Weg nach dem Rhein, als der geglaubten und erhofften Schutzmauer, zu erreichen. Furcht, Hunger und Verzweiflung war ihr Gefährte. Auf der gewöhnlichen Straße und Marschroute war bald alles für Menschen und Pferde aufgezehrt; man mußte Nebenwege aufsuchen, um auf diesen zu finden, was auf der gewöhnlichen Straße nicht mehr zu haben war. Achtzigtausend bis Hunderttausend wälzten sich durch Thüringen, über Erfurt, Vacha, Hünfeld nach Fulda zu. Buttlar wurde angezündet und verbrannt. Fulda, die Stadt, bot dem Auge nur Entsetzliches und Schauderhaftes. Die alte Kaisergarde, sowie mehrere aus Spanien zurückgerufene alte Regimenter, besonders Kavallerie, hielten noch Manneszucht und blieben in Ordnung zusammen. Die übrigen marodierten links und rechts von der großen Etappenstraße und suchten, so gut sie eben konnten, ihre Nahrung und Sicherheit vor dem nachrückenden Feinde. Die Rückzugsstraße, sowie Dörfer und Städte, Wälder und Felder, lagen voll von blessierten Haufen, sterbenden und verwundeten Franzosen, welche oft nur noch um einen Trunk Wasser baten. In den Straßen der Stadt Fulda, sowie in den umliegenden Gärten brannten Biwakfeuer, bei denen gekocht und gebraten wurde, besonders Kartoffeln, welche im Jahre 1813 in Hülle und Fülle geraten waren. Im ehemaligen Jagdzeughause, jetzt Realschulgebäude, waren Hunderte von Fässern mit Reis gefüllt von den Franzosen zurückgelassen und von den Kosaken preisgegeben. Dieses war ein Glück für Fulda, denn woher sonst die Nahrung für Feind und Freund? Haufenweis durchzogen, gleich hungrigen Wölfen, Franzosen die umliegenden Dörfer Tiefenhan, Niesig, Horas, Lehnerz usw., raubten und verzehrten, was zu haben war; das Vieh war zum größten Teil schon mehrere Tage vorher in dem nahen Schildwalde zwischen Kämmerzell und Michelsrombach im sog. schwarzen Moore.

Nachdem die Dörfer ausgeraubt, nichts mehr zu haben, die Bewohner vielfach mißhandelt, in Dietershan ein Mann namens Joh. Axt erschossen war, zogen die Strolche hinauf nach dem Frauenberg, in der Hoffnung, da viel zu finden. Orts- und sachkundige Führer an der Spitze, wurde das große Tor nach Norden zu, welches zum Einbringen des Brennholzes und anderer, nur auf Wagen transportierbarer Gegenstände dient, gesprengt, und in kurzer Zeit war der Klosterhof, das Kloster, die Kirche mit Soldaten von allen Gattungen überfüllt, welche alles durchstöberten, um Speise und Trank zu finden. Die Küche und Keller waren leicht gefunden und geleert. In letzterem fanden die eingedrungenen und ungeladenen Gäste auch den Hammelburger Terminwein, welcher nur als Meßwein diente. Er ging bis zum letzten Tropfen durch die lechzenden Kehlen. Jetzt aber in die Zellen, wo man Beute vermutete, aber nicht fand. Die ärmlichen Lagerstätten der Franziskanermönche wurden durchsucht und nichts gefunden als Stroh. In der Sakristei wurden die Schränke erbrochen, die Paramente herausgerissen, zerrissen und teilweise der Borten, welche die Räuber für echt hielten, beraubt. Alben, Humeralien, Kelchtücher, Chorröcke und anderes Linnen war besonders angenehm. Dabei wurde auch eine unersetzliche historische Seltenheit geraubt, welche nicht genug beklagt und bejammert werden kann, ein Kelch nämlich[1]). Tilli, der vielverkannte und schmählich gelästerte, hielt sich 1630 mit Isolani einige Zeit in Fulda auf. Er besuchte auch den Frauenberg und verehrte demselben einen silbernen, mit Namen und Wappen des Gebers, Tzerclas Tilli, gezierten Kelch. Dieses historische Kleinod ist fort, verloren, vielleicht um weniges verkauft, gewiß nicht über den Silberwert. Möchte man bei diesem Vandalismus nicht auch jammern? Der hochverehrte und verdienstvolle P. Polykarp Schmitt beklagte diesen Verlust bis an sein Ende.

Nachdem des Raubes und Unfugs genug getrieben war, ging es an die Mißhandlung der armen Klosterbewohner, welche alle gehetzt und nach Geld und anderem befragt wurden. Natürlich bei armen Mönchen umsonst. Einzelne wurden hart mißhandelt, ja arg verwundet. Bruder Robert Remmert wurde halbtot und blutend im Keller gefunden. Derselbe hatte einen Säbelhieb auf den Hinterkopf erhalten, und nur seine Kapuze, an welcher sich die Wucht des Hiebes brach, rettete sein Leben. Eine Schmarre von diesem Bubenstücke trug er bis in das Grab. Bruder Lorenz Weisbecker, Klosterschneider und Sakristan, flüchtete sich auf den Kirchenboden und das Gewölbe desselben, wohin er einige Paramente und andere Sachen versteckt hatte, wurde von einigen Räubern dort aufgefunden und erlitt harte Mißhandlung. Zwei Strolche, wovon der eine deutsch sprach, zerrten den armen Bruder an die große Oeffnung im Gewölbe und drohten denselben in den gähnenden Abgrund, in die Kirche zu stürzen, wo derselbe gewiß zerschmettert worden wäre. Die Todesangst gab dem ohnehin starken Manne Riesenstärke. Er packte seine zwei Henkersknechte fest und rief ihnen zu: „Wenn ich hinunter muß, sollt auch ihr mit." Ein dritter von der Bande hieb mit einem Säbel nach der Hand des Geängstigten, traf aber glücklicher Weise seinen Kameraden und verwundete denselben so, daß Blut floß und derselbe zum Loslassen

[1]) Ueber dieses Geschenk Tillis vgl. auch Michael Bihl, Geschichte des Franziskanerklosters Frauenberg, Fulda 1907, S. 35, wo dasselbe dem Jahre 1623 zugewiesen ist. Ueber die Schicksale des Frauenbergs im Jahre 1813 ebenda S. 215 f.

seines Opfers genötigt wurde. Bruder Lorenz bekam Luft und entsprang und rettete so sein arg bedrohtes Leben. Zwei junge Patres, Azarias Wighardt und Fr. Ludwig Witzel, mußten ihre Fußbekleidung, Strümpfe und Schuhe hergeben und völlig barfuß nach dem nahen Horas zum dortigen Schulmeister Thomas Sauer flüchten, welcher denselben Strümpfe und dem einen ein Paar alte Stiefel, dem andern ein Paar alte Schuhe von den seinigen gab. Humoristisch sprach Ludwig zu seinem Leidensgefährten: „Jetzt sind wir wahre Barfüßermönche." P. Florian, ein hochbetagter Greis, überlebte die Mißhandlungen und ausgestandenen Drangsale nicht lange; er starb, und so noch mehrere seiner Mitbrüder. Dem Frater Ferdinand Vollmer hatten die Wütriche ein Klavier kurz und klein in seiner Zelle geschlagen und die Stücke zum Fenster hinaus in den Hof geworfen und da am Biwakfeuer verbrannt, an welchem eben gesotten und gebraten wurde, was als Beute heimgefallen war. Fr. Ferdinand war untröstlich. Er wurde später ein sehr guter Organist und starb in Kleinlüder als dortiger Stationar. Der Tertiarbruder Elzearius war wund und lahm geschlagen. Bruder Elias Auth war hart am Knie verwundet und siechte lange. Ein jeder der Klosterbewohner hatte mehr oder weniger gelitten, sogar der treue Hofhund war erschlagen. Das Kloster war geleert, nichts, auch gar nichts von Lebensmitteln war zu finden. Die Franziskaner flüchteten sich in ihrer ersten Not in die Stadt oder in benachbarte Dörfer, um Unterhalt und Erholung zu suchen. Willig teilten Bürger und Dorfbewohner von dem mit, was ihnen die Feinde gelassen hatten.

Großartig und rechtzeitig war die Hilfe, welche der Bauer Valentin Werthmüller am Haidhofe bei Künzell den sehr Bedrängten brachte: einen mit Lebensmitteln, Brot, Erbsen, Kartoffeln und dgl., schwer beladenen Wagen. Desgleichen taten auch andere, deren Namen im sogenannten Benefaktorenbuche verzeichnet stehen, für welche täglich gebetet wird. Acht junge Fratres, welche das Kloster damals zählte, konnten in demselben nicht ernährt werden; sie mußten also anderswo untergebracht werden und zwar in der Altstadt bei Hammelburg. Ihren P. Lektor Anton Weißmüller an der Spitze, wanderten die jungen Fratres eines Morgens, natürlich zu Fuß, ein kleines Ränzchen an der Seite, zum Tore hinaus nach ihrem Asyl, wo sie, ihre Studien machend, bis zum Mai 1814 blieben. Die Namen der Zöglinge waren: Joseph Weis, Aloys Merz, Eugen Boehm, Roman Ritzel, Azarias Wighardt, Ludwig Witzel, Dominikus Rimbach, Ferdinand Vollmar.

Möge dieser harte Sturm der letzte für das Kloster gewesen sein!"

Der zweite der oben angeführten Aufsätze, der über Napoleons letzten Ritt durch Fulda handelt, verrät eine große Begeisterung für diesen Kriegshelden und seine tapferen Soldaten. Neben dem Stolze, den der hochbetagte Verfasser darüber empfand, einst als Jüngling einem geschichtlich so bedeutenden Manne gerade in jenen denkwürdigen Tagen nahe gekommen zu sein, mag hier noch ein besonderer Umstand mitgewirkt haben: der Spitalspfarrer Ney glaubte mit dem berühmten Marschall Ney, den Napoleon mit Recht den Tapfersten der Tapferen genannt hat,

verwandt zu sein[1]). Letzterer war gebürtig aus Saarlouis; ersterer aber führte seinen Stammbaum auf einen Bildhauer seines Namens zurück, der zur Zeit des Fuldaer Dombaues aus jenen Gegenden nach Fulda gekommen sei. Auf einer Reise nach Frankreich knüpfte Pfarrer Ney auch persönliche Beziehungen zur Familie des bekanntlich im Jahre 1815 erschossenen Marschalls an und erwarb sich manche Andenken an denselben und verschiedene Schriften über ihn. Dies erklärt wohl hinreichend den Charakter der nachfolgenden, im Oktober 1874 niedergeschriebenen Erinnerungen:

„Wohl mancher meiner Mitbürger mag sich in den jüngst vergangenen Tagen der Ereignisse erinnert haben, welche als Folge der ewig denkwürdigen Schlacht bei Leipzig vor 61 Jahren für Fulda herbeigeführt wurden. Auch ich kann nicht umhin, an so manches damals Erlebte zu denken, da Jahreszeit und -tag mich mahnt. Unter so vielen Bildern, welche Erinnerung und Phantasie aus jener Zeit mir treu bewahrten, tritt lebhaft und unverwischt eines vorzüglich mir vor Augen, welches auch im höchsten Alter noch, wie ich glaube, mir nicht entschwinden wird: es ist — Napoleon am 28. Oktober[2]) 1813 in Fulda.

Nachdem am 26. und 27. Oktober ) die Trümmer des geschlagenen Heeres zu Fuß und zu Roß, geordnet und ungeordnet, mit und ohne Waffen, Fuldas Stadt und Gegend überschwemmt, alles mit Not und Grausen erfüllt hatten, wurden am frühen Morgen des 28. Oktober des Kaisers Garden angesagt und jedermann zum Empfang und zur Bewirtung derselben ermahnt. Neugierde und die Absicht, nötige Kundschaft einzuziehen, zog mich früh aus meinem Hause. Schon um 6 Uhr des Morgens sah man in unabsehbarer Reihe Geschütze und Wagen, letztere mit der Aufschrift: ‚Garde Impériale', unsere Stadt und Vorstadt, begleitet und bewacht durch Napoleons Gardisten zu Pferd und zu Fuß, durchziehen. Gegen 8 Uhr lockte mich eine herrliche Janitscharen-Musik nach der Gegend der Promenade. Dort angekommen, sah ich jene berühmte, noch nie übertroffene Grenadier-Garde des Kaisers über den Domplatz nach der Vorstadt durch das Abtstor in dichten Reihen ziehen. Ihre Haltung war stolz, edel und kriegerisch. Niemand konnte ihnen ansehen, daß sie, flüchtig, mit allem Ungemache schon seit vielen Tagen kämpfend, Kummer oder gar Unmut im Herzen trugen. Es war ja Napoleons Garde, welcher der Art Gefühle fremd waren. Ach, wie viele dieser Braven mögen bei Hanau noch auf deutschem Boden geblutet, ihre Heldenseelen ausgehaucht, freudig ihr Leben eingesetzt haben, um ihren angebeteten Kaiser zu retten, zu retten die ganze Armee, was auch ihrem Mute und ihrer Anstrengung gelang.

[1]) Seine Fuldaer Freunde vermochten freilich diesen Glauben nicht zu teilen: der im übrigen wegen seines gediegenen Charakters und besonders wegen seiner Originalität hochgeschätzte Spitalspfarrer mußte darum manches Scherzwort über sich ergehen lassen.

[2]) Ney schreibt hier wie in der Ueberschrift: „am 27. Okt."

[3]) Gleichfalls vom Herausgeber korrigiert, statt „27. und 28. Okt."

Unmittelbar an diese schlossen sich mit kräftiger Haltung die Grenadiers à cheval, riesige Heldengestalten auf stolzen Rossen. Lange, lange währte der Zug, welcher aber durch die Stadt seinen Weg nahm. Nicht hastige Eile, wie andere Regimenter, ließen diese Scharen blicken, sondern ruhige Haltung, ordentlicher Schritt leitete ihre Bewegung.

Wohl über eine gute Stunde mag der Durchgang dieser Kerntruppen gewährt haben, als dieses militärische Schauspiel eine Schattenseite zeigte. Die sogenannte Garde d'honneur, aus sehr jungen, meistenteils weichlich erzogenen Leuten, die wohl Soldaten auf der Parade, aber nicht im Feld waren, aus etwa 1200 Mann bestehend, rückte auf dem nämlichen Wege dem Feinde aus dem Gesichte. Welch ein Abstand! Ummut, Heimweh, Furcht war auf den Gesichtern zu lesen. Ordnung, Reihe und Glied war bei ihnen nicht denkbar. Bunt wie eine Herde durchzogen diese Muttersöhnchen unsere Straßen, suchend nach Brot, welches sie bar und gut bezahlten. Ich konnte mich des Gedankens nicht erwehren, daß diese Unbelden den Platz zwischen der Garde gewählt hätten, um durch dieselbe geschützt zu sein.

Endlich, nachdem auch dieses Haufens letzte Glieder zum Tore hinausgewankt, verkündete lautschmetternder Trompetenschall neue Reitermassen. Es kamen die berittenen Jäger der Garde. Diese, von jeher die Lieblinge Napoleons, deren Uniform er selbst trug, deren Stamm in Aegypten aus den Guides gebildet wurde, versöhnte das Auge wieder mit dem vorhin empfangenen üblen Eindrucke. Dicht geschlossen und gut beritten wälzten sich ihre Reihen zum Paulustore herein zur Stadt.

Auf einmal gewahrte man einen Haufen, gleichsam im Kreise, nicht im Gliede reitender Gestalten, deren Kleidung verschieden abstach. Es war der Kaiser und sein Gefolge, Marschälle, Generäle, Adjutanten. Da sah ich einen Helden auf seinem Schimmel im grauen Rocke und kleinem Hute, stolz um sich blickend, nichts von Leiden verratend, unsere Stadt betreten, während seine Umgebung, meistens in Mäntel gehüllt, nachlässig ihre Rosse regierten. Nicht 6 Schritte von mir ritt der Kaiser, dem ich meine Ehrfurcht zu bezeigen nicht verfehlte. Freundlich mit seiner Hand gegrüßt, möchte ich diese Ehre um alles nicht verkaufen, und werde mich ihrer erinnern, solange ich lebe. Unmittelbar hinter dem Kaiser ritten etwa 20 Mameluken — vielleicht die einzigen Ueberbleibsel eines ganzen Regimentes. An diese schlossen die treuen Polen ihre Reihen. Bis zum Abende dieses Tages drängten sich nun, oder wurden vielmehr gedrängt von den auf dem Fuße nachrückenden Verbündeten, Fußgänger und Reiter, Wagen und Geschütze, bis die Nacht uns den Anblick entzog und der neue Morgen Kosaken uns zeigte."

## Kleinere Mitteilungen.

**Gewandreste in einem Fuldaer Abtsgrabe aus dem 12. Jahrhundert.** Bei Grabungen im Hofe des Fuldaer Priesterseminars, die Prof. J. Vonderau im Herbst 1908 zur Fortführung seiner prähistorischen Nachforschungen vor-

nehmen ließ, stieß man in der Nähe der Bonifatiusgruft bezw. der Westapsis der alten Stiftskirche auf mehrere Steinsarkophage, von denen einer wegen der darin erhaltenen Gewandreste besonderes Interesse erweckte. Da fast alles stark vermodert war und bei Berührung in Staub zerfiel, wurde der Sarg mit seinem ganzen Inhalte zunächst ohne nähere Untersuchung sorgfältig in das Diözesanmuseum übertragen. Eine genauere Bestimmung der einzelnen Gewandstücke erfolgte später durch den Jesuitenpater Joseph Braun, der insbesondere durch sein Monumentalwerk: „Die liturgische Gewandung im Occident und Orient" (Freiburg 1907) sich als ganz hervorragenden Fachmann auf diesem Gebiete dokumentiert hat. Die Bekleidung des Toten stellte sich nach den Feststellungen P. Brauns der Hauptsache nach in folgender Weise dar. An den Füßen hatte derselbe hohe Lederschuhe mit Schlitz auf dem Rist und Ledersohle, die an das Oberleder angenäht war. Verzierungen waren auf den Schuhen nicht mehr zu entdecken. Von der inneren Fußbekleidung fand sich nichts mehr vor. An den Händen muß der Tote Handschuhe getragen haben. Erhalten hatte sich von denselben nur das mit Gold gewebte Zierscheibchen auf der Handoberfläche. Auf dem einen befand sich die dextera Dei, auf dem anderen das Lamm Gottes. Den Einschlupf umgab eine 5 cm breite, geometrisch gemusterte Goldborte. Das zu den Scheibchen und Borten verwendete Gold war Feingold. Die Webetechnik zeigt zwei Ketten, deren zueinander gehörige Fädchen nach Einführung des Einschlusses und des Goldfadens umeinander gedreht wurden. Das Untergewand bestand aus einer Albe, die bis zu den Füßen reichte. Darüber trug der Tote eine Tunika (Tunicella); ob auch eine Dalmatik, ließ sich nicht feststellen. Ueber der Tunika befand sich die Stola, ein stark eingeschrumpfter, ursprünglich 5 cm breiter, als Borte gewebter Streifen, der als Musterung paarweise nebeneinander gestellte, durch einen kleinen Ring verbundene Kreise aufwies. Die Füllung der Kreise bestand abwechselnd aus einer Vogelgestalt in der einen und aus einer Löwengestalt in der anderen Reihe. Im Zwickel zwischen den Kreisen gewahrte man ein ornamentiertes Kreuzchen. Den Abschluß bildete ein schmales Goldbörtchen von der Art der Goldborte des Aermels der Tunicella, an welchem sich Reste von Fransen befanden. Das Börtchen hatte eine Breite von 1,2 cm und war ebenfalls gemustert. Am linken Arm fanden sich die zusammengeballten Reste eines Manipels von genau der gleichen Beschaffenheit wie die Stola und wie diese am Ende mit einem, jedoch fast ganz zerfallenen Börtchen besetzt. Stola und Manipel waren nach Art eines Damastgewebes ausgeführt. Die Farbe beider Stücke ließ sich nicht mehr bestimmen. Die Kasel hatte Glockenform und war aus schwerem seidenen Köper gemacht, der anscheinend ursprünglich eine rote Farbe hatte. Sie zeigte eine senkrechte Naht in der Mitte der Vorderseite und eine nahe dem unteren Saum von der Mittelnaht ausgehende Quernaht. Ein Futter hatte die Kasel nicht; doch war an der Unterseite des Saumes ein ca. 10 cm breiter, aus dem gleichen Stoff wie die Kasel selbst gemachter Besatz angebracht, die Nähte aber verdeckt durch einen schmalen, ebenfalls aus dem Kaselstoff gemachten Besatzstreifen von ca. 1,5—2 cm Breite. Zierbesätze hatte die Kasel keine. Was die Zeit anlangt, der die Leiche angehörte, so spricht nach P. Braun alles für das 12. Jahrhundert, die Form der Pontifikalschuhe wohl speziell für die Spätzeit des 12. Jahrhunderts. Inschriftliches enthielt der Sarg nicht. Daß es sich um ein Abtsgrab handelt, erscheint nach der Art der liturgischen Gewänder unzweifelhaft. G. R.

Inhalt: Zur Geschichte des Amtes Wenhers und des Ebersberger Besitzes (K. Glöckner.) — Erinnerungen an das Jahr 1813. VII.) (G. Richter.) — Gewandreste in einem Abtsgrabe (G. Richter.)

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

# Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

XII. Jahrgang. 1913. Nr. 7.

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

Herausgeber: Prof. Dr. G. Richter in Fulda.



LIBRARY MAY 7 1914 UNIVERSITY OF TORONTO


## Das Paradies und die Königskapelle vor der ehemaligen Stiftskirche zu Fulda.

In den Baubeschreibungen, die uns aus dem kirchlichen Altertum von Basiliken der konstantinischen Zeit und der nächstfolgenden Jahrhunderte erhalten sind, wird in der Regel auch ein besonderer viereckiger Vorhof erwähnt, der rings von Säulengängen umgeben war, während in der Mitte ein künstlerisch gestalteter Brunnen seinen Platz hatte. Der unter freiem Himmel gelegene Hofraum war nach jenen Schilderungen zuweilen mit prächtigem Mosaikpflaster belegt, zuweilen auch mit Bäumen bepflanzt. Eine allgemeine Bezeichnung dafür war „atrium". Man wird einerseits an das Atrium des römischen Hauses, anderseits an die Vorhöfe heidnischer Tempel, sowie des Tempels von Jerusalem erinnert, obwohl in der Sache selbst große Verschiedenheiten erkennbar sind. Schon der Kirchenhistoriker Eusebius beschreibt uns eine derartige Vorhalle in seiner berühmten Rede zur Einweihung der um 320 vollendeten Kirche von Tyrus.[1]) Auch die konstantinischen Basiliken Roms waren mit solchen Vorhöfen versehen. Besonders bekannt ist davon der alte Vorhof von St. Peter, der erst dem Neubau der St. Peterskirche im 16. Jahrhundert zum Opfer fiel; man findet ihn nach älteren Abbildungen häufig reproduziert.[2]) Gut erhalten sind u. a. noch die alten Vorhöfe

[1]) Kirchengesch. X, 4.

[2]) Umstehende Rekonstruktion der mittelalterlichen Peterskirche (nach Crostarosa) ist entnommen aus C. M. Kaufmann, Handbuch der christlichen Archäologie, 2. Aufl., Paderborn (F. Schöningh) 1913, S. 213.

von S. Clemente und S. Prassede in Rom, von S. Ambrogio in Mailand. Seit dem sechsten Jahrhundert benutzte man diese Vorhöfe auch als Begräbnisstätte und stellte kunstvoll verzierte Steinsarkophage gern in ihren Säulenhallen auf. Vielleicht hängt damit die Bezeichnung „Paradies" zusammen, die sich für jene Vorhöfe seit dem 8. Jahrhundert nachweisen läßt; man mochte in ihrem grünen, blühenden Strauch- und Baumwerk ein Abbild des Paradieses erblicken, in dem man die Verstorbenen nun weilend dachte.[1]) Schon vom vierten Jahrhundert an ist die Verwendung des Raumes für den Aufenthalt von Katechumenen und Büßern, wie auch für die Zwecke der kirchlichen

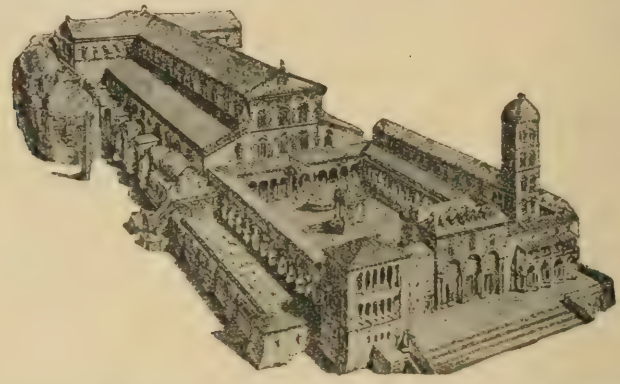

**Die mittelalterliche Peterskirche zu Rom nebst Vorhof (Rekonstruktion).**

Armenpflege bezeugt. Das Wasser des Brunnens diente zugleich für symbolische Waschungen und Besprengungen. Die Wände der Säulenhallen waren vielfach mit religiösen Malereien ausgestattet. Alles wirkte zusammen, um den Besucher des Gotteshauses schon in diesem Vorraum in die erforderliche religiöse Stimmung zu versetzen; die Basilika selbst war durch diese Einrichtung besser vom Lärm der Straße geschieden.[2])

Auch in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters hat man bei einzelnen bedeutenderen Kirchen noch solche Vorhöfe angelegt, die trotz mancher Aenderungen in der Form der Anlage und

[1]) Vgl. De Rossi, Roma sotterranea III, 430 f.; Kraus, Realencyklopädie der christl. Altertümer I, 122. — Beissel (Bilder aus der altchristl. Kunst, Freib. 1899, S. 57) vermutet, daß der Brunnen in der Mitte des Vorhofs Anlaß zu jener Bezeichnung geboten habe, weil er die Eintretenden an die Quelle erinnerte, aus der die vier Paradiesesflüsse entsprangen.

[2]) Letzteres betont Beissel a. a. O. S. 56.

in der Art der Verwendung in der Regel gleichfalls als Paradies bezeichnet wurden und diesen Namen z. T. bis heute behalten haben.[1]) Der bekannte, um 820 entstandene Klosterbauplan von St. Gallen weist an der Westseite einen im Halbkreis um die Apsis gelegten Vorhof mit Säulenhalle auf, der in der Beischrift „paradisiacus campus" genannt wird, an der Ostseite einen ähnlichen Raum ohne Säulenhalle, als „paradisi plana" bezeichnet. Man findet den Namen Paradies für mittelalterliche Kirchenvorhöfe und -vorhallen u. a. noch in Corvey, Erfurt, Essen, Fritzlar, Halberstadt, Hildesheim, Maria-Laach, Maulbronn, Paderborn, Regensburg, Speyer, Straßburg, Trier.

Auch die alte Stiftskirche zu Fulda besaß an ihrer Ostseite einen stattlichen Vorbau mit Innenhof, der als Paradies bezeichnet wurde. In älteren Fuldaer Geschichtsquellen ist mehrfach die Rede von diesem Paradiesbau wie auch von einem zugehörigen „Paradiesgarten". Ebenso zeigen uns alte Abbildungen der ehemaligen Stiftskirche aus dem 16. und 17. Jahrhundert diese Anlage von verschiedenen Seiten. Beim Bau des jetzigen Domes zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde leider auch jener Vorbau gänzlich niedergelegt, offenbar schon deswegen, weil er der Herstellung einer wirkungsvollen Fassade neuen Stiles, die den Architekten jener Zeit ja ganz besonders am Herzen lag, allzusehr im Wege stand. In meinen „Beiträgen zur Geschichte der Grabeskirche des hl. Bonifatius", die in der wissenschaftlichen „Festgabe zum Bonifatiusjubiläum 1905" erschienen, habe ich versucht, wie die ehemalige Stiftskirche überhaupt, so auch ihren Paradies-Vorbau nach den erhaltenen Quellen, soweit sie mir bekannt geworden waren, einigermaßen zu rekonstruieren. Im Anschluß an eben diese Quellen wurde neuerdings (Juli bis Oktober 1913) durch Grabungen auf dem Domplatz unter Leitung von Prof. Vonderau (Fulda) auch ein Teil der Grundmauern jener Anlage freigelegt. Diese Ausgrabungen erweckten in der Bevölkerung Fuldas und darüber hinaus das lebhafteste Interesse. Da nur wenigen der zahlreichen Interessenten jene Publikation zur Hand ist, so möchte ich, einem mehrfach geäußerten Wunsche entsprechend, das Wesentliche meiner früheren Mitteilungen über das Paradies der Fuldaer Stiftskirche an dieser Stelle auch einem größeren Leserkreise vorlegen. Von den Ergebnissen der jüngsten

[1]) In Westfalen kommt dafür die Bezeichnung „Perwisch" vor, die offenbar aus dem französischen parvis entstanden ist.

Ausgrabungen sehe ich dabei ausdrücklich ab, um in keinem Punkte dem darüber zu erwartenden genauen Berichte vorzugreifen.

Ehemalige Stiftskirche zu Fulda. 1) Südansicht.

Zunächst seien auch hier drei Abbildungen der alten Stiftskirche mitgeteilt, die für die erwähnte Jubiläumsfestgabe von 1905 hergestellt wurden. Zur leichteren örtlichen Orientierung sei bemerkt, daß die beiden hohen Osttürme der alten Kirche in ihren unteren

Geschossen noch erhalten und in die jetzigen viereckigen Fassadentürme des Domes eingemauert sind. Oestlich von diesem Turmpaare haben wir uns also jenen niedrigeren Vorbau zu denken. Von der Südseite zeigt ihn uns Abbildung 1. Dieselbe gibt ein (schlecht erhaltenes) Oelgemälde des 17. Jahrhunderts, das im bischöflichen Palais zu Fulda sich befindet, nach Photographie wieder. Hat man die Brücke über die (heute ganz überdeckte, damals noch offene) Waides überschritten und den sog. „Pforthof" betreten, so sieht man sich zwei Portalen gegenüber. Eines führt durch einen kleinen Vorbau direkt in das südliche Seitenschiff der Basilika hinein: das ist der eigentliche Eingang zur Stiftskirche von der Stadt her. Das andere Portal führt (rechts) in ein an den Südturm anstoßendes Gebäude, das dem Besucher seinen mit mehreren Fenstern versehenen Südgiebel zuwendet: die frühere Andreaskapelle, auch genannt „zum neuen Heiligtum".[1]) An dieses Gebäude nun schließt sich ostwärts der südliche Arm des Paradiesviereckes an. Der östliche Arm desselben wendet uns auf dem Bilde wieder seinen südlichen Giebel zu. Wir sehen aber zugleich auch einen nach Westen, nach dem Innern des Paradieshofes gerichteten Giebel: er gehört offenbar einem Gebäude an, das den Ostarm des Paradiesviereckes in der Richtung der Hauptkirche quer durchschneidet und mit einem besonderen kleinen Turm versehen ist.

Genaueren Aufschluß über diese Partie gibt uns Abbildung 2, eine Ostansicht der alten Stiftskirche, die aus Sebastian Münsters Cosmographia universalis (erste Ausgabe 1550) entnommen ist. Die Zeichnung stammt von keinem Geringeren als dem berühmten, aus Fulda gebürtigen Künstler Hans Brosamer her. Wir sehen hier, wie jener Bau, dessen Westgiebel eben erwähnt wurde, auch nach Osten hin über das Paradiesviereck hinaustritt und an dieser Seite durch

[1]) Weil darin einst neue Reliquien ihre Aufstellung bezw. Aufbewahrung gefunden hatten; vgl. Brower, Antiquit. Fuld. p. 127. Der Jesuitenpater Brower, der zu Beginn des 17. Jahrhunderts in Fulda lebte, sah in dieser Kapelle in einem großen steinernen Behälter eine Menge Gebeine ohne nähere Bezeichnung, die etwa nach Bränden oder Kircheneinstürzen dort vereinigt worden seien. Es bestand damals auch eine Tradition in Fulda, wonach König Konrad I. hier geruht haben sollte. Von dessen Grabmal fand aber schon Brower „keine Spur" mehr vor. Ueber die ursprüngliche Lage des Königsgrabes neben dem Altar des hl. Kreuzes mitten in der Stiftskirche vgl. meine „Beiträge" S. XXXII. Brower hörte von älteren Leuten, daß die Andreaskapelle früher eine viel besuchte, durch ein ewiges Licht und öftere Darbringung des hl. Opfers ausgezeichnete Andachtsstätte gewesen sei. Er selbst nennt sie „vestibulum": sie diente also zu seiner Zeit gewissermaßen auch nur als Vorhalle.

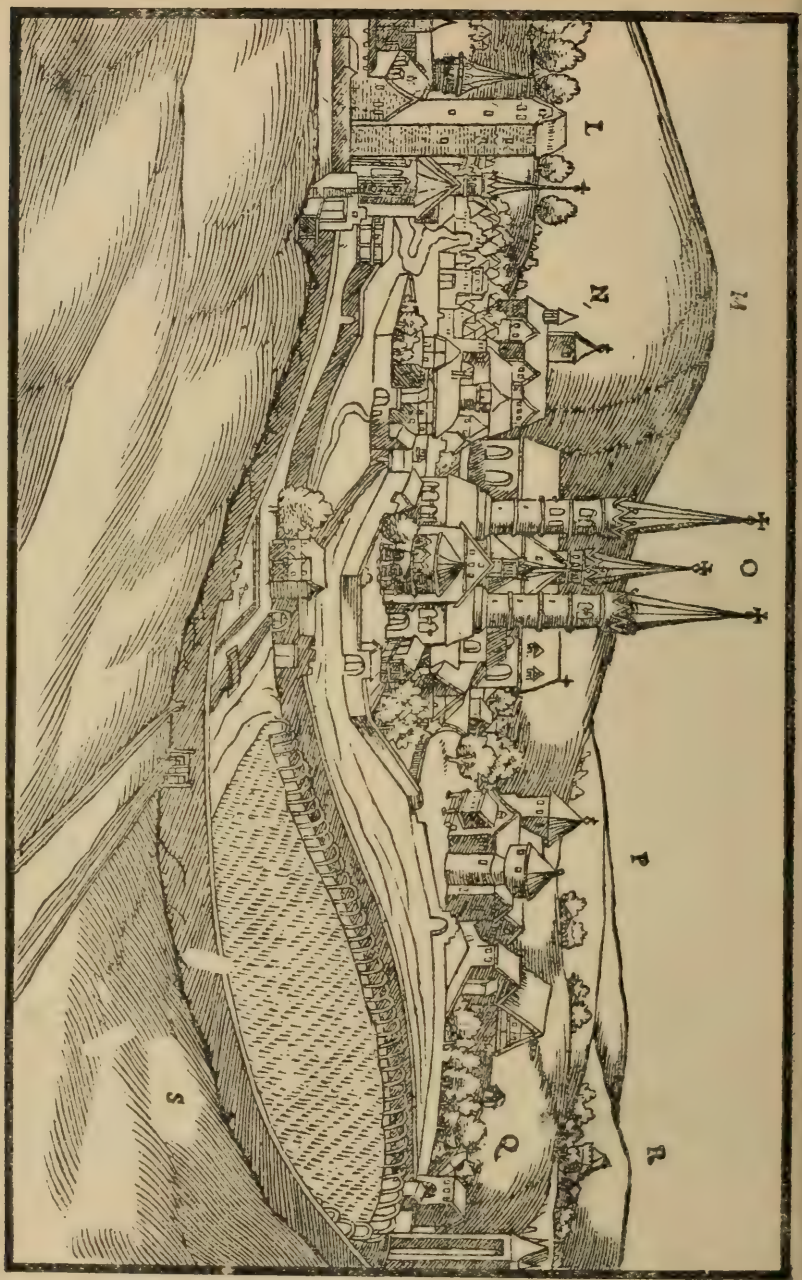


Ehemalige Stiftskirche zu Fulda nebst Umgebung. 2) Ostansicht.

eine vorgebaute Apsis als Kapelle gekennzeichnet ist. Diese Apsis ist außen in zwei Geschossen reich gegliedert. Nach dem Bilde muß man annehmen, daß das untere Geschoß in romanischen Bogenstellungen sich öffnete.[1]) Unser Bild läßt uns ferner auch am Ostarm des Paradiesviereckes selbst zwei Geschosse unterscheiden: das obere ist durchbrochen durch eine Reihe romanischer Kuppelfenster, das untere, wenigstens auf der einen Seite — die andere ist auf der Zeichnung verdeckt —, durch einen offenen Torbogen, der in die nördliche Seitenhalle bezw. in den Hof des Paradieses führt.

Ein drittes Bild der alten Stiftskirche endlich, das auf einem großen Oelgemälde des Priesterseminars aus dem Jahre 1691 im Hintergrunde gezeichnet ist (Abbildung 3, nach einer Skizze von Friedr. Lange), zeigt uns auch den nördlichen Arm des Paradiesviereckes, mit drei Paaren romanischer Fenster im oberen Geschosse. Die Ostpartie ist hier offenbar ungenau wiedergegeben, vielleicht infolge eines Mißverständnisses von Lange.[2])

Was erzählen uns nun die schriftlichen Quellen vom Paradies der Fuldaer Stiftskirche? Eine Fuldaer Abtsgeschichte aus dem Mittelalter, die uns leider verloren gegangen ist, die aber Brower zu Beginn des 17. Jahrhunderts noch vorlag und unter dem Titel Acta vetusta abbatum Fuldensium oder ähnlich von ihm häufig zitiert wird, enthielt darüber (nach Brower S. 123) Folgendes: „Wernherus omni devotione diligens decorem domus Dei fecit paradisum in orientali parte ecclesiae columnis porticibus inferioribus et superioribus honorifice constructis. Capellam etiam regia dignitate fulgentem apposuit, ita ut locum ipsum paradisum voluptatis non immerito appellare possimus." Abt Werner, der 968 bis 982 an der Spitze der Abtei stand, war also nach dieser Quelle der

[1]) Wegen der Ungewöhnlichkeit einer solchen Anlage glaubte ich früher eher an Blendarkaden denken zu sollen Hier beschränke ich mich um so mehr darauf, den Eindruck der Zeichnung wiederzugeben, als ja jetzt durch die Freilegung der betreffenden Fundamentmauern eine sachliche Korrektur der Zeichnung ermöglicht ist. Dadurch wurden auch gewisse weitere Bedenken noch mehr gerechtfertigt, die in den erwähnten „Beiträgen" S. L f. betreffs der Genauigkeit dieser Partie des Münster'schen Holzschnittes geäußert wurden.

[2]) Das Original läßt allerdings, wenigstens in seinem heutigen Zustand, auch nichts Besseres erkennen. — Eine weitere Nordansicht der alten Stiftskirche aus der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts ist mir erst inzwischen bekannt geworden. Sie befindet sich auf dem Altarbild der Friedhofskapelle von Petersberg, zu Füßen einer Darstellung des hl. Bonifatius. Das Paradies ist darauf aber nur ganz schwach angedeutet.

Erbauer des Paradieses an der Ostseite der Stiftskirche. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß dieses Paradies doppelte Säulenhallen

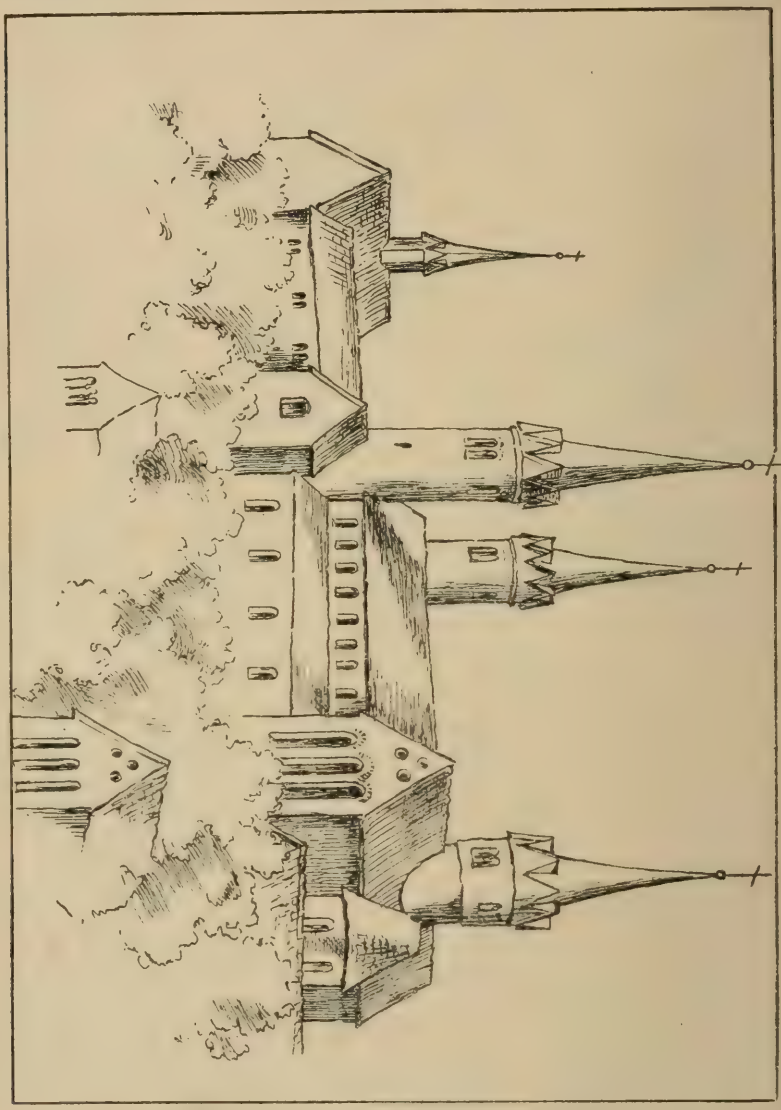

Ehemalige Stiftskirche zu Fulda. 3) Nordansicht.

aufwies, unten und oben — also eine zweigeschossige Anlage, auch daß noch eine besondere Kapelle hinzugefügt wurde, die an sich nicht notwendig zu einem solchen Paradiese gehörte, in diesem Falle aber sehr viel zur Verschönerung der ganzen Anlage beitrug, zumal diese Kapelle selbst „in königlicher Würde erglänzte". In einer anderen älteren

Quelle las Brower noch, daß Bischof Ulrich (von Augsburg) diese Kapelle „mit eigenen Händen geweiht habe".

Man kann sich wohl vorstellen, mit welchem besonderen Interesse Brower, der für historische Monumente überhaupt einen guten Blick hatte, unser Bauwerk betrachtete, nachdem er dasselbe schon in alten Quellen so sehr gerühmt gefunden hatte. Was er vor sich sah, machte auch einen hervorragend künstlerischen, ja erhebenden[1]) Eindruck auf ihn, obwohl natürlich die seit der Erbauung verflossenen sechs Jahrhunderte nicht spurlos an dem Baue vorübergegangen waren. Es scheint, daß besonders die Wirren der Reformationszeit eine starke Vernachlässigung und manche Zerstörungen an demselben bewirkt hatten. Aber noch erschienen die doppelten Säulenstellungen, die den Hof vor dem Ostchor der Basilika rings[2]) umgaben, als ein Hauptschmuck dieser altehrwürdigen Abteikirche.[3]) Besonders lenkte die Kapelle „am Ende des Peristyls" (von der Stiftskirche gerechnet, also an der Ostseite des Säulenvorhofs) den Blick des kunstsinnigen Betrachters auf sich.[4]) Sie erschien Brower als ein Werk von ausgezeichneter Anmut. Zwei Reihen korinthischer Säulen von stattlichem Durchmesser und edlen Verhältnissen durchzogen sie der Länge nach: sie war also dreischiffig. Auch der Fußboden aus glatten Ziegelsteinen war in gefälliger Form gemustert. Ein Altar stand nicht mehr in der Kapelle; aber die Wölbung, die sich über der Stelle des früheren Altares erhob, wies noch interessante Malereien auf, deren Farben trotz ihres hohen Alters noch ganz lebhaft und frisch leuchteten.[5]) Dargestellt war Gott Vater

[1]) **Er sagt vom Bauherrn** (p. 123): „in fabricarum molitione [**es kommt nur unser Paradiesbau in Betracht**] nescio quid excelsum et generosum spirat."

[2]) **Wenigstens an drei Seiten: nach Westen bildete die Basilika selbst den Abschluß des Raumes.**

[3]) „Porticum ad basilicam ab orientali fronte duplici circumiecto columnarum ordine exstruxit magno aedis ornamento" (l. c.).

[4]) „Oratorium addidit in fine peristyli venustatis eximiae, in quo arte Corinthia factae columnae hinc et inde ad longitudinem sacelli diametro et proportione prorsus visendae. Pavimentum fuit e laterculo laevigato, sed trigoni in morem cuspidibus invicem sibi obversis" (l. c.).

[5]) „Quo loco ara stetit, nam iniuria vetustatis intervenit, superne in laqueato fornice antiqua pictura cernitur, colore tam vivido ac recenti, ut aetatem eam tulisse non crederes" (l. c.). **Als Standort des Altars kommt zunächst die Apsis in Betracht, nach der in Abbildung 2 wiedergegebenen Ostansicht speziell das Obergeschoß derselben. Die Apsidalwölbung war auch gewiß für ein Gemälde der beschriebenen Art eine geeignete Stätte. Hierzu paßt aber schlecht der Zusatz „laqueatus" (getäfelt, mit einer Felderdecke versehen) zu fornix. Der Ausgrabungsbefund verschiebt das Problem, soll aber hier nicht in die Erörterung einbezogen werden.**

auf seinem Throne, rings umgeben von jenen Wesen, die einst der Prophet Ezechiel um ihn erblickte.[1]) Unter dem Gemälde waren in Halbkreisform die Verse angebracht:

CLAVSVLA FONS RERVM DOMINANS ANTIQVE DIERVM
HANC HABITANS AEDEM NOS GRATAM FAC TIBI SEDEM.

Besonders freute sich Brower, wie er selbst sagt,[2]) darüber, daß er an den halbverfallenen Wänden doch noch den größten Teil der alten Weiheinschrift entdeckte, die in sehr schönen Buchstaben ausgeführt war. Leider fehlte die „westliche Seite", auf der wohl auch die Jahreszahl gestanden hatte. Was Brower las, war Folgendes:

DEDICATVM EST HOC REGALE SACELLVM IIII. NON. IVN. A BEATO VODALRICO AVGVSTAE CIVITATIS EPISCOPO . . . (in hon) OREM XPI DNI SANCTIQVE BAPTISTAE IOANNIS ROGATV REVERENDI ABBATIS WERINHARII . . . .

„Heilige und große Namen lieseſt du hier!" ruft unser Berichterstatter aus, speziell wohl im Hinblick auf den Konsekrator der Kapelle, den berühmten heiligen Bischof Ulrich von Augsburg († 973), der in der Geschichte bekannt ist als ein sehr tatkräftiger und patriotischer Kirchenfürst, als Freund und Ratgeber Ottos d. Gr. und als der erste Heilige, der von einem Papste feierlich kanonisiert wurde (993). Aber auch der Erbauer der Kapelle, Abt Werner von Fulda, war eine bedeutende Persönlichkeit. Er war ein Vetter des genannten Bischofs,[3]) von diesem selbst wie auch vom Kaiser als Nachfolger für das Bistum Augsburg gewünscht, welches er aber ausschlug. Auch die Abtei Fulda hatte er auf direkten Wunsch Kaiser Ottos I. erhalten. Diesem und dem nachfolgenden Kaiser Otto II. leistete Abt Werner die treuesten Dienste. In dem unglücklichen süditalienischen Feldzug Ottos II. fand er auch seinen Tod (nach der Schlacht bei Colonne, am 30. Okt. 982). Ich führe diese Tatsachen an, weil sie vielleicht den schon in der Weiheinschrift vorkommenden Namen unserer Kapelle verständlicher machen: „regale sacellum", Königskapelle. Brower meint, daß sie diese Namen erhalten habe entweder von Bei-

[1]) Vgl. Ezech. Kap. 1 und 10. Es sei hier erinnert an das berühmte Bild Rafaels „Vision des Ezechiel" in der Galerie Pitti zu Florenz.

[2]) „Laetum fuit, in huius oratorii semirutis parietinis dedicationis monumentum elegantissimis litterarum notis incisum oculis obire, etsi occiduum latus aberat, quo numerus annalis olim comprehensus videtur" (l. c.).

[3]) Von letzterem ist bekannt, daß er der sehr mächtigen Familie der späteren Grafen von Dillingen-Kyburg entstammte.

trägen der genannten Herrscher aus dem sächsischen Kaiserhause zu den Kosten ihrer Erbauung, oder von ihrer „Benutzung durch Könige". Als „capella regis" erscheint unsere Kapelle auch in einem Fuldaer Sakramentar vom Ausgang des 10. Jahrhunderts: es ist dort eine besondere Oration verzeichnet, die bei der sonntäglichen Prozession durch die einzelnen Räume des Klosters hier verrichtet wurde.[1])

Später scheint die Bezeichnung „Königskapelle" in Vergessenheit geraten und dafür der Name Johanneskapelle allein üblich geworden zu sein. Dem hl. Johannes d. T. war ja diese Kapelle auch von Anfang an speziell geweiht. Wo sonst Johanneskapellen neben größeren Kirchen errichtet wurden, dienten dieselben in der Regel als Baptisterien, als Taufkapellen.[2]) Die Worte „fons" und „nos gratam fac tibi sedem" in der erstenerwähnten Inschrift unserer Kapelle könnten allenfalls darauf mitbezogen werden. Es würde dazu auch gut passen, daß später, im Jahre 1205, urkundlich ein plebanus sancti Johannis begegnet neben einem plebanus Fuldensis, der in der gleichen Urkunde aufgeführt ist. „Plebanus" war damals die gebräuchlichste Bezeichnung für Pfarrer. Es würde also um jene Zeit, falls nicht etwa an einen Pfarrer von Johannesberg zu denken ist, unsere Kapelle gleichsam als Pfarrkirche gedient haben für die nächst dem Kloster (außerhalb der Stadtmauern) wohnenden und vom Kloster abhängigen Laien. Da der plebanus Fuldensis schlechthin (der spätere „Stadtpfarrer") damals noch unter der Jurisdiktion des Bischofs von Würzburg stand, das Kloster aber mit den von ihm unmittelbar abhängigen Leuten exemt war, bedurfte es um so eher eines besonderen Pfarrers für letztere. Die Stiftskirche selbst konnte noch um jene Zeit nicht als Pfarrkirche und auch nicht als Taufkirche mitbenutzt werden, weil Frauen sie nicht betreten durften. Es wurde durch die erwähnte Urkunde von 1205[3]) u. a. ein ewiges Licht vor dem Altar des hl. Johannes d. T. gestiftet; durch eine Urkunde von 1336[4])

[1]) Vgl. Richter und Schönfelder, Sacramentarium Fuldense saeculi X. (Fulda 1912) S. 377.

[2]) Der hl. Ulrich selbst, der Konsekrator unserer Kapelle, errichtete am Domhof zu Augsburg eine Taufkirche zu Ehren des Johannes Baptista, die 1809 niedergerissen wurde. Sehr stark erinnerte mich an die Fuldaer Anlage das frühmittelalterliche Baptisterium von Novara in Oberitalien, das gleichfalls durch einen viereckigen Säulenhof mit dem Dome verbunden ist. Auch die alte (gotisch erneuerte) Johanneskapelle (mit Taufstein) am Paradies westlich von der Abteikirche zu Essen verdient als Gegenstück erwähnt zu werden.

[3]) Vgl. Schannat, Hist. Fuld. II, 199 s.

[4]) Original im Staatsarchiv Marburg.

wurde vom Stiftsdechanten Dietrich eine Meßstiftung für Verstorbene auf denselben Altar begründet. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts war, wie wir von Brower wissen, der Altar unserer Kapelle überhaupt nicht mehr vorhanden. Im Jahre 1624 ließ aber Fürstabt Johann Bernhard Schenk von Schweinsberg, der eifrige Reformator des Stifts Fulda, vielleicht durch Brower angeregt, diesen Altar wieder aufrichten; am Feste Johannes d. T. im genannten Jahre zelebrierte er selbst in dieser „Capell uff dem Creutzgang".[1]) Beim Neubau des Fuldaer Domes wurde dann bekanntlich eine Johanneskapelle, auch als Taufkapelle ausgestaltet, dem nördlichen Seitenschiff in der Fluchtlinie der Fassade vorgelagert.

Das Paradies selbst wurde gelegentlich für mancherlei praktische Zwecke verwandt. So hören wir von Gangolf Hartung, daß am 3. September 1648 Fürstabt Joachim von Gravenegg die gesprungene „große Ossann im Stift wiederum von neuem gießen" ließ: „im Paradeißgarten unter dem Creutzgang"; dieselbe wurde dann am 18. September „wiederum uff den hohen Ossannesthorm mit großen Mühe und Sorge" gezogen. Im Mittelalter diente unser Paradies wenigstens zeitweilig auch als bevorzugte öffentliche Gerichtsstätte: das hier abgehaltene „Paradiesgericht" vertrat die Stelle eines obersten Landesgerichtes, wie aus einem in Grimms Weistümern (III, 388) mitgeteilten „Spruch über Rückers" aus dem Jahre 1355 hervorgeht. Aus demselben 14. Jahrhundert sind uns auch noch einige Urkunden des Paradiesgerichtes erhalten, z. T. mit Siegel. Letzteres trägt an einer Urkunde von 1340 die Umschrift: S. IVDICII. PARADISI. FVLDENSIS. In der Mitte ist der hl. Simplicius sitzend dargestellt und durch besondere Umschrift (S. SIMPLICIVS) bezeichnet. Er hält in der Rechten ein Schwert, in der Linken einen Schild mit einer dreistengeligen Lilie. Das Gesicht hat eine gewisse Aehnlichkeit mit dem nach Simplicius benannten Reiterbild, das jetzt über dem nördlichen Eingang zur Bonifatiusgruft sich befindet. Ich möchte glauben, daß dieses Reiterbild selbst auch einst im Paradies seinen Platz hatte.

---

[1]) Chronik Gangolf Hartungs; vgl. Fuld. Gesch.-Bl. 1910, S. 63.

[2]) Thomas, System aller fuldischen Privatrechte III (1799) S. 187 bezeichnet es als ein ordentliches Hofgericht, das früher Marschalksgericht geheißen habe. Auch das Paradies der Peterskirche in Werden diente als Hofgericht. Es ließen sich noch zahlreiche Kirchenvorhallen anführen, in denen im Mittelalter Gericht gehalten wurde.

Von dem mannigfaltigen Leben, das sonst noch in den Räumen dieses Paradieses sich abspielte, seien speziell die liturgischen Prozessionen erwähnt, die nach Ausweis älterer Ritualbücher des öfteren durch seine Säulenhallen, den sog. oberen Kreuzgang, sich hindurchzogen; durch die „Kreuzgangstür beim Frauenturm" (d. h. auf der südlichen Seite) trat man dabei wieder in die Stiftskirche ein.[1])

Dieselben Räume dienten aber auch, wie einst die Vorhallen altchristlicher Basiliken, als letzte Ruhestätte für hervorragendere Persönlichkeiten, hier speziell für Fuldaer Fürstäbte. So heißt es beispielsweise von Abt Reinhard von Weilnau († 1476): „in aedis primariae peristylio iuxta maiores suos conditus"[2]) und ähnlich wieder von Johann Adolf von Hoheneck († 1635): sein Leichnam wurde von der Ritterschaft „ins Stift" getragen und allda „im Kreuzgang bei andern Aebten bestattet".[3])

Es wäre zu wünschen, daß, nachdem einmal mit den Grabungen an dieser Stätte ein so bedeutender Anfang gemacht worden ist, dieselben alsbald auf die ganze Fläche ausgedehnt, die dabei aufgedeckten Züge der Grundmauern aber durch besondere Steinlagen im Boden der Oberfläche kenntlich gemacht werden möchten — auch späteren Geschlechtern noch zur Orientierung und zur steten Erinnerung an das einstige Fuldaer Paradies und seine Königskapelle!

**G. Richter.**

# Zur Geschichte des Amtes Weyhers und des Ebersberger Besitzes.

(Schluß)

Ueber die Grenzen der Herrschaft Gersfeld haben wir ziemlich genaue Akten für die Strecke, die an das würzburgische Gebiet anstieß. Sie wird uns im Salbuch des Amts Bischofsheim von 1595 folgendermaßen beschrieben: „Von dem Marckstein uf dem Thamersfeldt, herfür bis uf den andern undt letzten . . am Welhaug[4]), uf den Aygerhauer Wegh und uf dem . . hinaus an das Heufeld am Schlag . . über den Schachen hinein bis an den Hellgraben, do dann etliche Staine den Graben hinauf bis an die Landtwehr [sog. Schwedenschanze] zwischen Wirtzburg und O. Heinr. v. Weyhers gesetzt, . . bis an ein ahornen

[1]) Vgl. meine „Beiträge" S. LXVIII f. — Als „unterer Kreuzgang" wurde derjenige bezeichnet, der westlich von der Stiftskirche inmitten der Klostergebäude lag.

[2]) Brower, Ant. Fuld. p. 330.

[3]) Gangolf Hartung, vgl. Fuld. Geschichtsbl. 1910, S. 120. Der westliche Kreuzgang (innerhalb des Klosters) kann hierfür kaum in Frage kommen.

[4] Der Röllhaag, wohl gleich dem folgenden Trüllhaag.

Baum uff dem Teufelsberg, alsdann über die hohe Hell an die Landtwehr uf der Himmeldunckeu . . uf das Heufeldt . . uf die Seelepfützen . . uf den Seelenwegh . . uff die Schlüsse" [Moorschlüpf?].

Wir haben hier die alte Wildbanngrenze von 1059 vor uns (Dronke Nr. 760), und bis auf eine kleine Verschiebung an der Schwedenschanze ist die Linie noch heute die bayerische Landesgrenze[1]). Noch etwas weiter reicht der Grenzgang von 1744 (Gersf. Arch. 3,44), der dieselbe Linie beschreibt: . . . auf den „Saileweg . . auf einen rauhen Stein an der Gersfelder Bröllers Wiesen" . . an der „Freywiesen . . herunter bis an den Einfall des Sangenflusses . . hinauf bis zu dessen Ursprung bey der alten Buchen . . bis auf die Mohrschlöpf . . gerad hinauf auf den Afferbrunn, sodann gerad fort bis an die Mohrgrieswiesen . . ober der Mohrlinden . . bis an die Straß, so von Weisbach nach Poppenhausen gehet, allwo . . die Wüstensachsener (Mark) angehet".

Die Grenze gegen das Amt Weyhers, wo noch viel ebersbergischer Besitz lag, ist erst nach dem Verkaufe von 1778 bestimmt festgelegt worden. Wir halten uns an eine sorgfältig gezeichnete Karte im Gersfelder Archiv von 1790, die nach dem Rezeß von 1780 (G. A. 3,43) entworfen ist, und geben die an die Grenze anstoßenden Gersfelder bezw. fuldischen Fluren (letztere durch Sperrdruck gekennzeichnet) wieder: Dammersfeld, in Stöcken, Richterswiese, Blatt Luckaswiese (?), neue Forstwiese, Kirchleide, der kurze Winkel, Brehmenruck, kl. Nalln, dürre Berg, Schulrtzein (= Schulzen) Wald, Schmilmenberg, hohe Geis, lange Wiese, gr. Nalln, Bodengraben, Bodenhof, Neuenwart (verschrieben statt Neufeld; der Besitzer wohnte auf Neuwart, s. G. A. 3,42), Weinstraße (ist Grenzweg, s. ebd.), Schloß Eller, Diebsgraben, Sommerberg, im alten Weiher, Güntersberg; alsdann über „die Eiben" und die Wasserkuppe, deren Spitze fuldisch ist, zum Pfaffenberg.

Die Grenze im Süden und Südosten am Haderwald veranlaßte einen langen Streit mit Fulda. Vor der schiedsgerichtlichen Versteinung des Waldes lief sie nach ebersbergischer Auffassung (G. A. 3,43 von 1583; Abschrift des 18. Jahrh.): „unten an den Nallen am Nesselried oder Gerstenland . . nach dem Brehmengraben, [dann vom Brehmerkopf nach dem] Brehmenbrunn . . Ottensteine . . über das Dammersfeld . . nach dem Billstein . . . Eyerhauck . . Mittelwäldchen . . Landwehr . . Hirtenschlag." Der letzte Zug deckt sich offenbar mit dem vorher angeführten. Durch die Versteinung des Haderwalds 1661 (Würzb. Urk. 118,9) wird gersfeldisch als Würzburger Lehen das von der folgenden Linie umschlossene Stück: „Die Wiese der kurtz Winkhel genannt . ., von derselben Spitzen schnurstracks über die Kirchleiden beneben den Trullhaag [s. S. 109], dann auff die Blöße des Tammersfeldts . . längst bis uff den Heiligen Fluß . . wider auff . . kurtz Winkhel." An Fulda aber kommt alles, was westlich der Linie Kurzwinkel, Kirchleite, Trüllhaag liegt.

Im Nordosten bietet einen guten Ersatz für die fehlenden Urkunden die Versteinung gegen Wüstensachsen v. J. 1751, die noch gut erhalten ist und eine deutliche Linie von der Bischofsheimer Amtsgrenze an bis zur Wasserkuppe ergibt.

[1]) Vgl. die Karte in meinen „Mundarten der Rhön", Fulda 1913.

Als eine Absonderlichkeit mag auch der fuldische Eierhauk erwähnt sein, auf dem Fulda zwar Heu und Haber (!), aber keine Rechtshoheit besaß. So berichtet wenigstens die „Begehung der Grenze" (im Gersf. Arch. 3,44) von 1744, und man hielt das Ländchen für wert genug, daß es die Versteinung lohnte. Höchst wahrscheinlich wurde das Lehen bei dem Austausch von 1778 an Gersfeld gegeben Sollte es mit den alten fuldischen Lehen im Gersfeldischen zusammenhängen?

Zum Vergleiche lassen sich noch heranziehen die Gemarkungsgrenzen der zur Pfarrei Gersfeld gehörigen Gemeinden und vor allem die Grenzen der heutigen Gutsherrschaft, die, von Veränderungen in der jüngsten Zeit abgesehen, seit 1778 dieselben geblieben sind.

Alle diese Quellen weisen auf einen und denselben Grenzzug hin, der sich seit dem 16. Jhd. im einzelnen ausgestaltete, aber, von der Haderwaldlinie abgesehen, nicht verändert wurde.

Auch für das Amt Weyhers fehlen zusammenhängende Grenzurkunden; wiederum wird die Streulage des Grundbesitzes und der damit verknüpften Hoheitsrechte, sodann die ungeordnete Verwaltung diesen Mangel verschuldet haben. Die Ausdehnung des Amts wird bestimmt im Südosten durch die Grenze der Herrschaft Gersfeld; im Westen durch die Grenze der Zent Fulda, die uns, soviel ich sehe, ebenfalls nicht als Ganzes überliefert ist. Einen Ausgangspunkt aber bietet uns die heutige Kreis-, die frühere (1815—1866) bayrische Landesgrenze, die mindestens bis 1803 hinaufreicht. Daß die Linie aber ein höheres Alter hat, beweisen die Markbeschreibungen der anstoßenden Dörfer aus der Zent Fulda. Nach dem Salbuch der Zent von 1706 (M. St. A.) grenzt die Rhönshäuser Mark „an die Hattenröder und weiters bis an die Welckerser; item auf die Lütterer Mark, ferner auffn Berg die Trieb genannt, hinten herab beym Klingegarten, sodann auf die Struttwiesen über die Au zum Ziegenrain . . . und weiters hinauf bis an die herrschaftliche Lieden." Die Dietershäuser Markscheide aber läuft . . „bis an die Giebelrainer Acker, . . auffn Heiligen Stock . . auf den Kalchoffen . . auffs Reppich, ferner an den Giebelrainer Äckern hin bis auffs weyherische Helloh[1]) und an den Ambtsäckern hin bis an die Unterwiettigsau, an den Weeg unterm Motzküpell bis an . . Feldt in der Motzhauck, in dem Dachsenwaldsgraben hin undt an der Halschbacher Hecken hinauf [wo die Vogteigrenze von 1011 den Weg kreuzt, s. F. Gbl. 1912, S. 4] bis an die Billgerzeller Hecken." Von der Friesenhäuser Gemeinde heißt es: „Haben keine gewisse abgezirkte Marckung . . gehet an der Friedrichsteiner Marck herunter auffn Weg nach der Eichenwinden . . nachm Dahlerwaldt am Kohlberg hin" usw.

Zwar müssen Amts- und Gemarkungsgrenzen nicht immer zusammenfallen — Margrethenhaun z. B. liegt zum Teil in der Zent Fulda und z. T. im Amt Bieberstein; einen derartigen Ausnahmefall aber hier anzunehmen liegt durchaus kein Grund vor, zumal uns ein Verzeichnis der

[1]) Eine offenbar sehr alte „Hege", Grenze, wie schon der Name sagt; s. meine „Mundarten der Rhön" 129, α.

Orte und Höfe (Fuld. Geschbl. 1903, S. 188) und die Güterbeschreibung von 1714 (Würzb. Kr.-Arch.), aus der wir die Grenzorte herausheben, andere alte Bestätigungen bietet: Altenhof, Hühnerkropf, Frauenholz, Rommerser Grund, Altenfeld, Gackenhof, Altenweyer, Güntersberg, Gukai, Pferdskopf, Abtsroda, Teufelstein, Grabenhof, Eselsbrunn, Steinwand, Eichenwinden, Hausfürst. Hier im Norden allerdings, gegen das Ebersteinische und das Amt Bieberstein, herrscht einige Unsicherheit. Sicher gehören ganz ins Amt Bieberstein Küloshöfe, Altenrain, Wolferts (Salbuch v. 1676; Huldigungsinstrumente im M. St. A.). Sicher zur Zent Fulda: Mordgraben mit Umgebung (das heutige Finkenhain), „an das Rosenbachische, das versteint, und an das Amt Weyhers, das nicht versteint ist, stoßend"; ferner Oberdörmbach, Finkberg, Gigenberg, Nollberg, Friedenstein, Giebelrain (Salbuch der Zent v. 1706 und Markungen der Zent vom Ende des 18. Jhd. im M. St. A.). Geteilt zwischen Bieberstein und Weyhers waren sicher Steinwand und Eselsbrunn. Denn dort zieht die Kreisgrenze mitten zwischen den Höfen hindurch, hier trennt, entlang einem Grenzweg, die Rosenbacher Versteinung von 1731 die beiden Teile von einander. Diese Versteinung ergibt überhaupt eine deutliche Markscheide vom Heiligenberg zwischen Abtsroda und Ditges bis nach Wolferts und Gukai hin; sie weist das Grabenhöfchen, Teufelstein, Gigenberg, Wolferts und Gukai dem Fuldischen, den Grabenhof, Stellberg, Ochenbach dem Rosenbachischen zu. Zieht man von dieser Grenze in südwestlicher Richtung die Linie Maulkuppe—Steinwand—Thalauer Wald, so wird das mit höchster Wahrscheinlichkeit die gesuchte Weyherser Amtsgrenze ergeben.

Bis in die neueste Zeit hinein war die Grenze unbestimmt im Osten, südlich und westlich von Reulbach. Die Grumbach hatte im 16. Jhd. zu dem ebersbergischen Teil des Amts Weyhers gehört; denn die Ritter stellen 1524 einen Vererbungsbrief über diese Wüstung aus (M. St. A. IV B a 3). Daher erklärt 1620 der Zentgraf in Weyhers, „daß die Grumbach und der gantze Bezirck daselbst hero, als Abtsrod bis bei Reulbach an das Sorger Floß, item die Wüstung uf der Sorg und Wüstenstein" in seinen und nicht in den Hilderser Amtssprengel gehöre. Auch die v. Berlepsch waren in der Grumbach begütert, bis sie ihre Rechte 1669 an Fulda verkauften. Nun brachte das Rezeptoratsamt des Juliusspitals in Wüstensachsen ein Grundstück nach dem anderen an sich und 1751 ist die alte Markung zerrissen, dem Amte Weyhers entzogen. Ueber den Ausgang der Verhandlungen zwischen Fulda und Würzburg, die wir bis 1776 verfolgen können, liegen keine Quellen vor. Bezeichnend für die herrschende Unsicherheit der Grenze ist es, wenn sogar die amtlichen Berichte die Reulbacher Grumbach mit der Wüstensachsener verwechseln[1]).

**Dr. K. Glöckner.**

[1]) So die erwähnte Nr. 3, vorletztes Blatt, die statt 1669 vielmehr 1699 schreibt, obwohl die Grumbach zusammen mit Eichenzell verkauft wurde (s. o.)

Inhalt: Das Paradies und die Königskapelle vor der ehemaligen Fuldaer Stiftskirche (G. Richter.) — Zur Geschichte des Amtes Weyhers und des Ebersberger Besitzes. (K. Glöckner.)

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

# Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

XII. Jahrgang. 1913. Nr. 8.

Herausgeber: Prof. Dr. G. Richter in Fulda.



LIBRARY MAY 7 1914 UNIVERSITY OF TORONTO


## Die Landstände in der Reichsabtei Fulda und ihre Einungen bis zum Jahre 1410.

Eine landständische Verfassung hat sich im Stift Fulda erst verhältnismäßig spät entwickelt. Die landständischen Bewegungen des ausgehenden vierzehnten Jahrhunderts,[1]) denen diese Untersuchung gewidmet sein soll, sind die ersten, nur von vorübergehendem Erfolge gekrönten Versuche der Stände, am Staatsleben teilzunehmen. Von einer ausgebildeten Verfassung kann noch keine Rede sein. Den Höhepunkt des landständischen Lebens in Fulda stellt das sechzehnte Jahrhundert dar. Gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts beginnt der Niedergang der Stände. Die Städte verlieren allmählich ihre ständischen Rechte, und die Ritterschaft reißt sich ganz vom Stifte los.

Daß die Verfassungsentwicklung in Fulda etwas hinter der anderer Territorien zurückblieb, hat verschiedene Gründe. Im geistlichen Stift ist früher, als sonst irgendwo Landstände auftraten, bereits im Kapitel eine geschlossene Korporation vorhanden, die in ähnlicher Weise wie anderswo die Landstände dem Landesherrn gegenüber die Interessen des Territoriums wahrnimmt, den Landesherrn berät und seinen Handlungen zustimmt. Aber man darf sie doch nicht einfach als Landstand bezeichnen, da sie ihren Ursprung in der Klosterverfassung, nicht im staatlichen Verband des Territoriums hat. Es

[1]) Vgl. Küch, Beiträge zur Geschichte des Landgrafen Hermann II. von Hessen, V: Zeitschrift des Vereins für hess. Geschichte, N. F. 30, 223.

sind daher überhaupt den anderen Ständen, der Ritterschaft und den Städten, weniger Möglichkeiten gegeben, in das politische Leben des Staates einzugreifen. Auch fehlen im geistlichen Fürstentum verschiedene Gelegenheiten, die in weltlichen Territorien Anlaß gaben zu selbständigem Eingreifen der Stände. So kommen Thronfolgestreitigkeiten oder Erbteilungen nicht in Betracht. An sich gibt ja der Umstand, daß die Abtei Wahlmonarchie ist, eine vorzügliche Gelegenheit, um ständische Rechte geltend zu machen. Aber von einem Einfluß weltlicher Personen auf die Abtswahlen ist schon im dreizehnten Jahrhundert nichts mehr zu merken, und so hat auch nur das Stiftskapitel, dessen ausschließliches Wahlrecht längst feststand, diesen Umstand für seine Interessen ausnützen können. Daß die Bewilligung außerordentlicher militärischer oder finanzieller Leistungen zur Geltendmachung ständischer Rechte ausgenützt worden sei, läßt sich nicht nachweisen. Ob die Ritterschaft im vierzehnten Jahrhundert überhaupt um solche angegangen wurde, ist fraglich. Außerdem fehlen in dem Stift Anlässe wie Aussteuer von Töchtern oder Ritterschlag von Söhnen des Landesherrn, bei denen in weltlichen Territorien außerordentliche Steuern bewilligt zu werden pflegten. Bei momentanem Geldbedürfnis helfen sich die Aebte meist durch Verpfändungen, bei denen nur das Stiftskapitel mitzureden hat. Die Städte aber, von denen — soweit uns bekannt — — seit dem vierzehnten Jahrhundert außerordentliche Steuern gefordert werden, sind viel zu abhängig vom Landesherrn, um solche Anlässe ausnützen zu können. Es mag dabei auch eine Rolle spielen, daß die Hauptstadt Fulda, die als stärkste und reichste Stadt des Territoriums zur Führerin der andern berufen gewesen wäre, 1331 und 32 im Kampfe mit dem Abt um größere städtische Freiheiten schließlich eine vernichtende Niederlage erlitt.[2] Die Ritterschaft aber zeigt überhaupt nur geringes Interesse am Territorium. Sie gibt sich einem ungebundenen Fehdeleben hin, kämpft im Dienste fremder Herrn, oft gegen ihren Abt, und zeigt früh die Tendenz, sich gänzlich vom Stifte loszulösen.

Unter solchen Umständen bleibt eigentlich nur noch ein Fall übrig, in dem die Landstände auftreten können: eine allgemeine Notlage des Landes, bei der die Stände schließlich, wenn die Herrschaft ihre Aufgabe nicht erfüllen kann, von sich aus die Initiative ergreifen, um Abhülfe zu schaffen und die Interessen des Territoriums wahrzu-

[2] Vgl. Fuld. Geschichtsbl. 1907. S. 81 ff.

nehmen.*) In diesem Sinne haben daher die Einungen[1]) der fuldischen Stände für unsere Erkenntnis des ältesten ständischen Lebens in Fulda eine besondere Bedeutung. Zu ihrem Verständnis ist es erforderlich, die Vorbedingungen für sie zu betrachten. Diese sind gegeben in der öffentlichen Stellung der einzelnen Stände und ihrem Verhältnis zum Landesherrn, sowie in der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Lage des Territoriums im vierzehnten Jahrhundert. Diesen Verhältnissen wenden wir uns zunächst zu.

## I. Das Stiftskapitel.

### 1.

Das Stiftskapitel in seiner Gesamtheit wird gebildet durch den Klosterkonvent, seinen Vorsteher, den Dechanten -- der Praepositus maior verschwindet seit etwa 1300 - - und die Prälaten. Unter diesen sind zu verstehen die Vorsteher der fuldischen Eigenklöster, die nicht von Äbten, sondern von Pröpsten geleitet werden. Die Frauenklöster werden ebenfalls durch ihre Pröpste vertreten, nicht durch die Äbtissinnen. Sitz und Stimme im Kapitel haben im vierzehnten Jahrhundert die Pröpste von Frauenberg, Johannesberg, Michelsberg, Petersberg, Neuenberg, Holzkirchen, Thulba, Höchst, Mohr, Blankenau, Solenhofen und Altendorf. Die Pröpste der andern Klöster und Stifter[1]) kommen in den Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts nicht als zum Kapitel gehörig vor. Wenn im Folgenden die Ausdrücke Konvent und Kapitel promiscue gebraucht werden, so ist dabei zu be-

*) Im übrigen äußert sich das Interesse der Stände am Territorium besonders darin, daß sie über eine ungeschmälerte Erhaltung des territorialen Besitzstandes wachen. Sie werden gewöhnlich bei Gebietsveräußerungen an fremde Fürsten zugezogen. In Fulda beobachte ich das zuerst 1366 beim Verkauf von Salzungen und Lichtenberg an die Markgrafen von Meißen (Urk. vom 3. Febr., gedr. in Spangenbergs Hennebergischer Chronik, Teil 2, S. 16; Fuldaer Kopiar im Staatsarchiv Marburg X, 11). Dieser Verkauf geschieht mit wohlbedachtem Mute und gutem Vorrate der „guten Freunde und Mannen" des Stiftes, nach deren Rat und Wissen auch die Kaufsumme verwandt ist. Die Einholung des Rates der Freunde und Getreuen oder Mannen und Burgmannen wird von da ab bei gleichen Anlässen immer erwähnt. Eine Ausnahme macht nur die Verpfändung von Vacha an Hessen am 13. Dez. 1406 (Urk. im Fuldaer Kopiar X, 12). Ueber andere Fälle vgl. unten. Es handelt sich dabei immer nur um den Rat, nicht um die Zustimmung. Der Fall von 1406 macht es wahrscheinlich, daß die Rechtsgültigkeit der Handlung nicht von der Einholung des Rates der Stände abhängig war.

[1]) Vgl. Küch a. a. O.

[1]) Zusammengestellt bei Schannat, Dioec. Fuld.

achten, daß der Klosterkonvent allein da gemeint ist, wo es sich um den Besitz des Hauptklosters handelt; denn die Pröpste und ihre Klöster haben natürlich ihren Sonderbesitz. Was jedoch im übrigen von den Rechten des Kapitels gesagt ist, gilt von der Vollversammlung. Bei weniger bedeutenden Angelegenheiten sind oft nur Dechant und Konvent als beteiligt genannt. Bei wichtigeren Anlässen dagegen werden meist noch mehrere Pröpste als „unsere Prälaten" zugezogen, am häufigsten die der Fulda benachbarten Klöster. Die andern erscheinen wegen der größeren Entfernung ihrer Klöster von Fulda seltener. Für die Gültigkeit der Kapitelsbeschlüsse ist es nicht erforderlich, daß alle Mitglieder anwesend sind. Eine genaue Scheidung zwischen Konvent und Kapitel ist, ausgenommen da, wo es sich um das Konventsgut handelt, nicht möglich. Die Bezeichnung „Kapitel" ist in den Urkunden wenig gebräuchlich[2]). Es ist meist nur die Rede vom Konvent und den Prälaten. Manchmal wird bei wichtigen Beschlüssen hinzugesetzt: als wir capitelich versammelt waren oder Aehnliches. Die Prälaten werden dabei stets einzeln genannt und siegeln gesondert mit. Bisweilen kommt das auch bei einzelnen Inhabern von Konventsämtern vor.

2.

Die alten Privilegien der Karolinger und Ottonen über Immunität, Gerichtshoheit, Regalien, Schenkungen u. s. w. werden stets dem Abt und den Mönchen oder der Kirche, dem Kloster Fulda verliehen. Die geistliche Anstalt als solche, das Hochstift, erscheint somit als Eigentümer jener Summe von einzelnen Privilegien und Rechten, aus der sich die spätere Landeshoheit zusammensetzt, nicht aber die Person des Abtes, der vielmehr nur der jeweilige Verwalter des Ganzen ist. In den weltlichen Fürstentümern sind anfangs alle Rechte in der Person des Landesherrn vereinigt. Er kann deshalb auch sein Territorium rein als Privatbesitz behandeln, z. B. Erbteilungen vornehmen. Erst später gewinnen hier gewisse Klassen von Untertanen im Laufe der Zeit Anteil an der Regierung, Rechte, durch die die landesherrliche Gewalt beschränkt wird. In der Fürstabtei dagegen, dem geistlichen Territorium, besteht von vornherein eine Korporation, der aus eigenem Rechte Anteil zusteht an den Besitzungen und Rechten, die die Landeshoheit ausmachen: der Konvent oder das Kapitel. Der rechtliche An-

[2]) Ein Beispiel von 1178, wo vom consensus capituli die Rede ist: Schannat Client. Prob. n. 204. (Die Abkürzung „Prob." weist im Folgenden immer auf Schannat hin.)

sprung der Befugnisse des Kapitels in staatlicher Hinsicht liegt in den Bestimmungen der Benediktinerregel (Kap. 3), wonach der Abt verpflichtet ist, bei wichtigen Anlässen seinen Konvent zu Rate zu ziehen, und in der Reichsgesetzgebung, die besonders die ungeschmälerte Erhaltung des Stiftsbesitzes zum Zweck hat. Sie beschäftigt sich daher in erster Linie mit der Frage der Gebietsveräußerungen. Zu solchen wird die Zustimmung des Kapitels und der Ministerialen[3]) verlangt. Derartige Verfügungen wurden erlassen für einzelne geistliche Territorien,[4]) z. B. für Basel 1174,[5]) oder für alle insgesamt. Der Reichsrechtsspruch von 1255[6]) bestimmt: quod nec vendere nec alienare aut distrahere seu donare potest [sc. abbas] aliqua feuda vel bona sui monasterii non requisito consensu nostro et sui capituli et obtento. Das Reich sucht so als Obereigentümer des Reichskirchengutes in seinem eigenen Interesse einer Zersplitterung desselben vorzubeugen. Die Benediktinerregel redet allgemeiner von wichtigen Angelegenheiten und auch nur vom Rate, nicht von der Zustimmung des Kapitels. Vielmehr bleibt nach ihr dem Abte die selbständige Entscheidung noch vorbehalten. Doch es leuchtet ohne weiteres ein, daß hierin der Anfang zur weiteren Entwicklung gegeben ist. Wenn einmal das Anhören des Rates obligatorisch ist, so kann daraus leicht ein Genehmigungsrecht der anzuhörenden Partei entstehen, besonders wenn, wie hier von seiten des Reiches, für den speziellen Fall der Güterveräußerung die Zustimmung des Kapitels verlangt wird. Von da aus konnte sich leicht die Machtstellung des Kapitels zu der Blüte entwickeln, die sie im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert erreichte.

Die geistliche Anstalt ist Eigentümer des Grundbesitzes und Inhaber der Hoheitsrechte, die zusammen die weltlichen Grundlagen des geistlichen Territorialstaates bilden. Abt und Kapitel teilen sich in diesen Besitz des Stiftes. Dementsprechend erstrecken sich die Rechte des Kapitels auf die Gesamtmasse von Gütern und Einkünften des Stiftes — wovon später für den Konvent ein bestimmtes Pfründengut ausgeschieden wird — sowie auf die Hoheitsrechte der Kirche oder, wie man für die spätere Zeit sagen kann, auf die Landesherrschaft.[7]) Es kommt

[3]) Vgl. Abschn. III.

[4]) Für Bistümer und Reichsabteien gelten die gleichen Bestimmungen.

[5]) Vgl. Below, Landst. Verf. I, 240 Anm. 258.

[6]) 27. Juli 1255, Mon. Germ. Constitutiones II n. 374.

[7]) Für die verfassungsrechtliche Stellung des Kapitels in dem sich entwickelnden Staate kommen natürlich vorwiegend diejenigen Rechte in Betracht, die weltliche Angelegenheiten betreffen. Was geistliche Sachen, innere Klosterorganisation u. s. w. angeht, kann hier ausscheiden.

jedoch noch ein Recht hinzu, das seinen Ursprung in der kirchlichen Organisation hat: das Wahlrecht. Der Vorsteher einer geistlichen Genossenschaft, den diese sich ursprünglich wählt, wird in der dem Mittelalter eigentümlichen Verquickung von geistlichen und weltlichen Dingen allmählich zum weltlichen Landesherrn. Das Kapitel gewinnt dabei das für den Ausbau seiner ferneren Machtstellung wichtigste Recht, das Recht nämlich, den Landesherrn zu wählen. Freilich griff hier zunächst im frühen Mittelalter die königliche Gewalt hemmend ein. Solange die Auffassung der Reichsklöster als Eigenklöster des Königs galt, blieb das Wahlrecht des Kapitels ziemlich illusorisch. „So häufig das Recht der freien Abtswahl als Norm verkündigt wurde, tatsächlich blieb es den monasteria regia versagt, wenn sie es nicht durch königliches Privileg erwarben."[8]) Mögen nun die fuldischen Privilegien, die dem Kloster die freie Abtswahl zusichern, echt sein oder nicht, Tatsache ist, daß die deutschen Könige selbständig Äbte einsetzten oder auch dem Kapitel nur ein bloßes Vorschlagsrecht einräumten und seinen Kandidaten nach Belieben bestätigten oder nicht. Häufig war es auch so, daß der König dem Kapitel einen Kandidaten vorschlug, den dieses dann wählte. Ein derartiges Verfahren kam bei den herrschenden Machtverhältnissen einer Ernennung durch den König ziemlich gleich, da das Kapitel kaum imstande gewesen sein dürfte, sich dem König zu widersetzen. Selbst nachdem durch das Wormser Konkordat die Wahlangelegenheit allgemein geregelt war, haben die deutschen Könige — meist nicht zum Schaden des Klosters — fuldische Äbte eingesetzt, so z. B. Marquard I. (1150), Hermann I. (1165), Burkhard (1168), Heinrich III. (1192) und Kuno (1216). Für die spätere Zeit finde ich keine Beispiele der Beeinträchtigung des Wahlrechts des Kapitels durch die Könige mehr. Die freie Abtswahl wird von seiten des Reiches nicht mehr gehindert. Eher greift der Papst hemmend ein und providiert einen Kandidaten für den erledigten Stuhl, sodaß in den 1395 aufgerichteten „alten Statuten"[9]) der Abtei zwei Möglichkeiten, Abt zu werden, vorgesehen sind: Wahl durch das Kapitel oder päpstliche Provision. „Es heißt da: welcher ein abt würde desselben stifts von irer [der Stiftskapitulare] kur oder von gnaden und gift des stules zu Rome.

[8]) Vgl. Werminghoff, Gesch. der deutschen Kirchenverfassung, Hannover 1905, I S. 97.

[9]) Vgl. Richter: Statuta maioris ecclesiae Fuldensis, Fulda 1904, S. 1 ff. Hier auch Näheres über den Wahlvorgang.

Ein Einfluß der Ministerialen[10]) auf die Wahl ist bis ins zwölfte Jahrhundert nachzuweisen, hört aber dann allmählich auf. Inwieweit das Recht, den Landesherrn zu wählen, von dem Kapitel zur Hebung seiner Machtstellung ausgenutzt wurde, soll unten näher besprochen werden.

3.

Ursprünglich herrschte, wie oben angedeutet, zwischen Abt und Konvent allgemeine Gütergemeinschaft. Später trat eine Trennung ein. Der Konvent erhielt seine bestimmten Güter, Zinsen, Renten und Gefälle, woraus er seinen Unterhalt bestritt. Die Scheidung zwischen Abtstisch und Konventstisch wird vollzogen. Diese Gütertrennung in Fulda hat früher eine schiefe Beurteilung erfahren[11]) infolge einer Bemerkung Browers[12]) und falscher Auffassung einer Urkunde vom 11. November 1300.[13]) Brower berichtet nämlich, daß im Jahre 1291 ein Streit um die Gütertrennung zwischen Abt und Konvent entstanden sei. Dechant und Konvent klagen gegen den Abt in Rom. Von dort soll „circa" 1294 die Entscheidung gekommen sein: ut mensa conventus perpetuum sit separata a mensa abbatis seorsimque cibus, potus, alimenta caeteraque vitae necessaria congregationi prompta sint. In der genannten Urkunde von 1300 überweist Abt Heinrich V. dem Konvent eine beträchtliche Menge von Gütern. Hierin erblickt Rübsam die Ausführung der päpstlichen Entscheidung, von der Brower spricht. Er meint, bis dahin habe allgemeine Gütergemeinschaft zwischen Abt und Konvent geherrscht, und erst jetzt sei die Scheidung zwischen Abts- und Konventstisch eingeführt worden. Ihr Bestehen läßt sich jedoch mindestens seit dem zwölften

[10]) Rübsam, Kirchen- und staatsrechtliche Stellung der Abtei Fulda, Fulda 1879, S. 9 ff.

[11]) Bei Rübsam, Heinrich V.: Ztschr. f. hess. Gesch., N. F. 9, S. 10—15 und 21—26. Die im Folgenden entwickelte Ansicht vertrat in neuerer Zeit bereits Hack in seinen „Untersuchungen über die Standesverhältnisse der Abteien Fulda und Hersfeld", in G. Richters „Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und Diözese Fulda", VII, Fulda 1910, S. 8 ff. Da er jedoch auf die abweichenden Ausführungen Rübsams nicht eingeht, kommen wir auf die Frage nochmals zurück. Die Zeit der Trennung läßt sich nicht sicher bestimmen wegen der Fälschungen Eberhards, der Urkunden im Interesse des Konventes geändert hat (vgl. Hack, S. 8, Anm. 6). Wir halten uns daher mehr an die sicheren Urkunden aus der Zeit nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts.

[12]) Brower, Ant. Fuld. p. 317.

[13]) Gedr. bei Dronke, Cod. dipl. n. 849 aus dem Cop. VIII, 1; ganz unzureichend auch Prob. Hist. n. 112 mit falschem Datum.

Jahrhundert urkundlich mit Sicherheit nachweisen[14]). Im Jahre 1124[15]) übergibt Abt Ulrich dem Konvent verschiedene Güter unter der Bedingung der Feier seines Anniversars. Marquard I. (1150 bis 1163) berichtet in seiner Selbstbiographie[16]), daß er dem Konvent Güter und Einkünfte in supplementum cenae, also zum Konventstisch, angewiesen habe. 1170 verkauft der Abt ein praedium Hottenhusen communi fratrum nostrorum consensu, ad quorum prebendam specialiter spectabat[17]). Ein Verzeichnis der Abgaben einer villa Lupenzo in Thüringen[18]) gibt eine genaue Uebersicht über die Art, wie die Gefälle an verschiedene Stellen verteilt werden. Es findet sich dabei neben den Posten ad cameram abbatis, ad portam u. s. w. auch eine ad cameram fratrum zu entrichten. Güterschenkungen an den Konvent[19]) sind aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert zahlreich zu belegen und zwar von seiten der Aebte wie auch von Privatleuten. Sie wären doch zwecklos, wenn Abts- und Konventsgut nicht geschieden wären. Schließlich sei noch hingewiesen auf die Urkunde König Rudolphs von 1282.[20]) Rudolph überträgt hier die Verwaltung des Stiftes auf sechs Jahre dem Grafen von Katzenellenbogen. Für den Abt wird ein bestimmtes Jahresgehalt festgesetzt, dagegen bleibt das Konventsgut unter der herkömmlichen Verwaltung: conventui etiam Fuldensi amministrabitur sua prebenda iuxta possibilitatem reditauum ecclesiae sicut hactenus est consuetum. Nach diesen Belegen ist es ausgeschlossen, daß es sich in dem oben erwähnten Streit zwischen Abt Heinrich V. und seinem Konvent um eine erstmalige Gütertrennung handelt. Der Papst entscheidet auch gar nicht, daß die bisher gemeinsamen Güter jetzt getrennt werden sollen - -

[14]) Hack a. a. O. führt zwei Urkunden von 841 (Dronke n. 534) und 848 (Dronke n. 855) an, aus denen das Vorhandensein besonderen Mönchsgutes geschlossen werden könne. Doch scheinen sie mir nicht beweiskräftig zu sein für die Trennung von Abts- und Konventsgut. Die Aussteller wünschen nur, daß das geschenkte Gut nicht an Geistliche oder Weltliche verlehnt werden, sondern den Brüdern dienen solle. — Ein besonderer Kämmerer der Brüder läßt sich zuerst 1170 nachweisen (Prob. Hist. n. 75). Eigenes Siegel des Konventes belegt Schannat gleichfalls erst für das zwölfte Jahrhundert.

[15]) Prob. Hist. n. 55.

[16]) Böhmer, Fontes 171.

[17]) Prob. Hist. n. 75.

[18]) Gedr. H. F. S. 34 ohne Jahreszahl, scheint aber ins zwölfte Jahrhundert zu gehören.

[19]) Weitere Beispiele: 1191, Prob. Hist. n. 80; 1197 ebenda n. 88; 1241 eb. n. 89; 1269 eb. n. 91 u. s. w.

[20]) Prob. Hist. n. 99.

das müßte doch etwa heißen: separanda sit etc. —, sondern daß die Güter des Abtes und die des Konventes, also doch die, die beide Parteien zur Zeit der Entscheidung tatsächlich inne haben, rechtlich geschieden sind. Es handelt sich hier für den Konvent nur um eine gerichtliche Feststellung bestehender Tatsachen zum Zwecke der Sicherung seines Besitzes gegenüber unbefugten Eingriffen der Aebte. Solche Eingriffe müssen wohl den Prozeß herbeigeführt haben, und gegen sie hat der Konvent jetzt eine gesetzliche Handhabe. Bisher bestand die Gütertrennung vielleicht nur gewohnheitsrechtlich. Auch könnte man daran denken, daß der Konvent sich Deckung verschaffen will gegen etwaige Ansprüche von Gläubigern der Aebte, insofern diese die Konventsgüter nicht wegen der Schulden der Aebte pfänden können, wenn Abt und Konvent zwei verschiedene Rechtssubjekte mit getrenntem Besitz sind.[21]) Dann hätte die päpstliche Entscheidung einen ähnlichen Zweck, wie der kaiserliche Erlaß vom 10. April 1365, der Pfändung von Konventsgütern wegen der Schulden der Aebte verbietet.[22])

Ein Zusammenhang der Güterüberweisung von 1300 mit der päpstlichen Entscheidung von 1294 ist nicht zu bemerken. Ein Hinweis auf letztere fehlt in der Urkunde vollkommen, was doch sicher nicht der Fall sein könnte, wenn beide Handlungen in ursächlichem Zusammenhang stünden. Auch würde der Konvent kaum noch sechs Jahre gewartet haben, bis sich der Abt zur Ausführung des päpstlichen Urteils bequemte. Der Prozeß ist nur ein vorübergehendes Ereignis in dem langen Streit. Die Frage der Gütertrennung war auch vor und nach 1294 dauernd eine Reibungsfläche zwischen Abt und Konvent. Die Güterüberweisung von 1300 unterscheidet sich von andern ihrer Art nur durch den besonders großen Umfang. Im Eingang der Urkunde erklärt Abt Heinrich V., er wolle den defectus prebendarum, der oft Gegenstand des Streites zwischen Abt und Konvent gewesen sei, jetzt ein für allemal beseitigen. Er überträgt dem Konvent eine Reihe von Gütern, Rechten, Geld- und Naturalzinsen und eine Rente von 100 Pfund Heller jährlich aus dem Schultheißenamt oder Ungeld zu Fulda ad vestituram et cottidiana victualia, que kuchenspise vulgariter appellantur. Damit fortan nicht mehr Mönche aufgenommen werden, als die Kirche zu unterhalten vermag, wird die Zahl der Konventualen beschränkt auf höchstens

[21]) Die ganze Nachricht Browers erscheint mir hiernach überhaupt sehr zweifelhaft. Urkundliches ist darüber nicht vorhanden. Diesbezügliche Nachforschungen Rübsams im vatikanischen Archiv blieben erfolglos.

[22]) Vgl. unten S. 128.

40 domini, 12 scolares und 6 officiati. Von einer Teilung des bisher gemeinsamen Gesamtbesitzes ist gar keine Rede, sondern das schon vorhandene Konventsgut wird eben nicht als ausreichend erachtet (defectus prebendarum) und deshalb vermehrt um eine Anzahl von Gütern, die die Urkunde ausdrücklich als bisher abbatie specialiter attinentia bezeichnet. In diesem Ausdruck ist eo ipso eingeschlossen, daß es auch schon Güter gab, die bisher conventui specialiter attinentia waren.[23]) Daß der Konvent bei diesem Abkommen eine Niederlage erlitten habe, wie Rübsam annimmt, dafür bieten die Quellen nicht die geringsten Anhaltspunkte. Es lag wohl gleichmäßig im Interesse beider Parteien, daß auf diese Weise ein alter Streitpunkt — wenigstens vorläufig — erledigt wurde. Es kann ferner keine Rede davon sein, daß mit dieser vermeintlichen Trennung die Gesamtmasse des sonstigen Stiftsbesitzes dem Einfluß des Konvents entzogen wurde. Die Urkunde von 1300 sagt darüber gar nichts, und die einschlägigen Urkunden der folgenden Jahre beweisen das Gegenteil. Ebensowenig trat der von Rübsam angenommene Rückschlag in der Entwicklung der Machtstellung des Kapitels ein.[24])

Daß der alte Streit um die Abts- und Konventsgüter auch in der Folgezeit hie und da wieder auflebte, speziell daß sich der Konvent noch öfters gegenüber unberechtigten Eingriffen der Aebte zu wehren hatte, zeigen verschiedene Urkunden. Besonders handelt es sich für den Konvent darum, daß den Gläubigern der Aebte kein Pfändungsrecht am Konventsgut zustehen soll. Bestimmungen, die dies hervorheben, kommen nicht selten vor; z. B. wird in einer Urkunde über den Verkauf einer jährlichen Rente von 60 Pfund Heller aus der Stadtbede von Fulda der Käuferin ausdrücklich ein Pfändungsrecht nur zugestanden an Abt und Stadt, nicht aber an den Stiftsherrn und den andern Klöstern.[25]) In einer andern Urkunde findet sich der Satz: darnber wand sie [Dechant und Konvent] mit irer phründe und den gutern, die dar czu gehorn, von uns gescheiden sin, so dunkit uns billig und recht, daz si vor uns und unsere herschaft dhein phant suln sie.[26]) Dennoch sah sich das Kapitel 1365 genötigt,

[23]) Vgl. unten S. 120.

[24]) Vgl. weiter unten. Die ganze Handlung nimmt der Abt vor mit dem consensus von Dechant und Konvent, der bei der Beschränkung der Zahl der Mönche nochmals erwähnt wird.

[25]) Urk. vom 6. Januar 1341, im Fuldaer Stiftsarchiv zu Marburg (künftig zitiert: S. A.) und Cop. X, 5.

[26]) Urk. vom 20. September 1347 im Fuldaer Kapitelarchiv zu Marburg (künftig zitiert: C. A.).

zur Sicherstellung seiner Besitzungen den Kaiser um Hülfe zu bitten. Karl IV. nimmt das Kapitel in seinen Schutz[27]) und verbietet, seine Güter wegen der Schulden des Abtes zu pfänden, da beider Güter getrennt seien.[28]) (Forts. folgt.) K. Grossart.

# Beiträge zur Fuldaer Namenkunde.

## 1. Schwabenhimmel, Himmeldunkberg.

Den Namen der höchsten Erhebung der hohen Rhön nach der großen Wasserkuppe, Schwabenhimmel, ebenso wie die Bezeichnungen der beiden mächtigsten Kuppen des zwischen Gersfeld und Bischofsheim gelegenen Gebirgsmassivs, Himmeldunkberg und Simmelsberg, hat man früher als keltisch zu deuten gesucht[1]).

Ich bin der Ansicht, daß beide Bergnamen ebenso wie Himmeldunkberg[2]) echt germanischen Ursprungs sind und stimme mit Müller[3]), darin überein, daß es in den weitaus meisten Fällen ein müßiges Unternehmen ist, keltisches Sprachgut überall gleich da zu wittern, wo uns die gewöhnlichen Hilfsmittel germanischer Sprachwissenschaft im Stich zu lassen scheinen. Auch Arnold[4]) bemerkt hierzu sehr richtig: „Wenn die meisten Namen deutsches Gepräge haben, so kann das umsoweniger auffallen, da die Namen [der Feld- und Forstorte] in ihrer unendlich überwiegenden Zahl erst eine Folge des Anbaues und der Kultur sind, und das Volk bei der Namengebung natürlich lieber aus der eignen Sprache schöpfte, als sich an etwa

[27]) Am 10. April 1365; Urk. in zwei Ausfertigungen: die erste gerichtet an den Erzbischof von Mainz, den Bischof von Würzburg, den Abt von Hersfeld, den Landgrafen von Hessen, die Grafen von Henneberg, Ziegenhain und Wertheim, Archiv: Urk. d. Stifts Neuenberg (Vigener, Mainzer Register n. 1933); die zweite an den Landvogt in der Wetterau Herrn Ulrich von Hanau, die Herrn von Falkenstein, Isenburg, Limburg, Trimberg, Weilnau und Liesberg, den Burggrafen und die Burgmannen von Friedberg, gedr. Hess. Urk.-B., Abteilung II (Hanau) Bd. 3, n. 496.

[28]) Daß die Güter des Konvents steuerfrei sind, versteht sich von selbst, wenn auch keine Bestimmungen urkundlich erhalten sind. Für die Besteuerung seiner Hintersassen fehlt es gleichfalls an Material. Erst die Statuten von 1395 enthalten darüber Bestimmungen.

[1]) Vgl. Fuldaer Geschichtsblätter 1907, S. 102 ff.

[2]) Bei Dronke, Cod. dipl. fuld. n. 760 (a 1059): Hugimuododung; vgl. hierzu Haas in Fuld. Gesch.-Bl. 1912 S. 81.

[3]) Die Ortsnamen im Reg.-Bezirk Trier, in: Jahresber. der Gesellsch. f. nützl. Forsch. 1909.

[4]) Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme (Marb. 1881) S. 494 f.

vorhandene fremde Namen anlehnte. Vielleicht hat in vielen Fällen eine Umdeutschung stattgefunden. Ist der Sinn derselben klar, so liegt die deutsche Erklärung jedenfalls näher als die keltische. Denn einer Erklärung aus dem Keltischen müßte, wenn sie sicher sein soll, erst jedesmal der Beweis vorausgehen, daß und wie die Umdeutschung wirklich vorgenommen ist, ein Beweis, der in den meisten Fällen kaum zu erbringen sein wird, besonders dann nicht, wenn der deutsche Ausdruck schon für sich selbst einen guten Sinn gibt. Auch ist die keltische Ortsnamenforschung bei weitem noch nicht auf diejenige Stufe der Sicherheit gebracht, um alle wirklich keltischen Namen richtig erklären zu können, geschweige den viel schwierigeren Beweis zu liefern, in welcher Art in jedem einzelnen Fall umgedeutscht worden ist." Wenn keltisches Sprachgut in unsern Namen steckt, so sind es vorwiegend die Namen der Flüsse und Gewässer, viel weniger die Berg- und Ortsnamen, am allerwenigsten die Feld- und Flurnamen.

Wenn vielfach noch Namen jeglicher Deutung zu spotten scheinen, so liegt die Ursache auf einem andern Gebiete: in der noch in den Kinderschuhen steckenden Methodik der Flurnamenforschung im Verein mit der noch nicht genügend berücksichtigten mundartlichen Aufzeichnung von Eigennamen. Hier läßt uns die Wissenschaft leider noch viel zu häufig im Stich, als daß wir zu den meist überraschend nahe liegenden Deutungsresultaten gelangen könnten. Gelingt es uns einmal, das schier undurchdringliche Dunkel, das über so manchem Namen lagert, an der Hand der Flurnamen zu lichten, so werden wir einsehen, daß wir nicht nötig haben, unsere Zuflucht zu den bisher so beliebten Dolmetschern der Namensprache, dem Keltischen und der Mythologie, zu nehmen.

Wenn wir die Namen der Flurnamen, namentlich in einer gebirgigen Gegend, betrachten, so fällt uns eine ziemlich große Zahl solcher auf, die mit dem Wort Himmel, sei es als Bestimmungs-, sei es als Grundwort, zusammengesetzt sind. Noch auffallender ist, daß einem Himmelberg, Himmelreich oder Himmelsbach in der Regel ein Höllental oder Höllenbach gegenüberliegt (so liegt dem Himmeldunkberg in der Rhön die hohe Hölle gegenüber, im Höllental bei Freiburg i. B. ein Himmelreich), wie auch z. B. einem Winterberg ein Sommerberg (z. B. auf dem Wege von Eckweisbach nach Hilders), einem Hungerkamp ein Goldkamp, einer Süßen Wiese eine Saure Wiese gegenüberliegt. Es liegt die Vermutung nahe, daß wir es hier mit einer uralten[1]) Volksetymologie zu tun haben, die, wie es scheint, durch die Einführung des Christentums noch begünstigt wurde, zumal da, wo sich vielleicht früher heidnische Kultusstätten be-

[1]) Kehrein, Volkssprache und Volkssitte in Nassau 3, 451: wohl der älteste Beleg eines mit Himmel zusamengesetzten Ortsnamens ist Himilesberch aus dem 8. Jh.

funden hatten. So verzeichnet Kehrein[1]) auf nassauischem Boden: Himmelbach, Himmelberg, Himmelbeul (buhil = Berg), Himmelfeld, Himmelheil, Himmelloch (loch = Wald), Himmelöhr, Himmelthal, Himmelwies, Himmelsborn, Himmelserde, Himmelswald, Himmelsgraben u. s. w. Für Hessen verzeichne ich u. a.: Himmelsberg (zwischen Schletzenhausen und Giesel, zwischen Staufebach und Rauschenberg, Kr. Kirchhain, bei Retterode, bei Bortshausen), Himmelsacker (bei Marbach, Kr. Fulda), Himmelsbach (bei Rabolds hausen und in der breiten Struth), Himmelborn (Wald- und Bachname bei Biedenkopf), Himmelskirch[2]) (bei Staufebach), die Himmelsstücke (bei Wohra und bei Winterscheid), Himmelsloß[3]) (im Richelsdörfer Gebirge), Himmeldunk (= berg (in der Rhön), Himmelsgrund (bei Poppenhausen), Himmelreich, z. B. im Himmelreich[4]), vorm Himelreich[5]) (Gemarkung Densberg), ufm Himmelreich (Rottacker bei Frankenau[6]) und Flurname bei Wasmuthshausen), das Himmelreich (Wiese bei Frankenau und Flurname im Freienhagener Stadtwald), Himmelreichsborn (bei Ehlen), auf dem Himmerich (bei Schröck) u. s. w. Vilmar, Idiotikon S 169 möchte Himmerich aus ahd hindberâhi = Himbeergebüsch herleiten, obwohl er das männliche Geschlecht nicht begreifen kann. In Wirklichkeit ist Himmerich aus Himmelberg entstanden, da berg im Volksmund vielfach berich gesprochen wird. Himmelberich ergab durch totale Assimilation Himmerich. Vgl. ähnlich Biebrich aus Bieburg, Zeierich aus Ziegenberg, Silwerich aus Silberg, Stolmerich aus Stolberg u. s. w. Von hier aus erfolgte die Umdeutung von volkstümlichem Himmerich zu Himmelrich, Himmelreich, und so ist Himmelreich identisch mit Himmelberg geworden. So sind auch wahrscheinlich die Waldorte Himmerich bei Obergrenzebach, Hemmerich[7]), der Haub genannt, bei Lohra, bober dem Hemmerich bei Schönstein[8]), uff dem Hennrich[9]) (für Hemmrich) in der Gemarkung Rachelshausen, der Hemmberg zwischen Lingelbach und Berffa u. a. m. zu deuten, da offenes i und geschlossenes e in der hessischen Mundart meist zusammenfallen. Ja es scheint, daß Hemmerich, Hemmelsberg die ursprüngliche Form ist und daß neben Himmelsberg, Himmerich die Umdeutung noch weiter fortgeschritten ist zu Hammelsberg[10]), Hammelsgraben[11]) unter Anlehnung an

[1]) A. a. O. 3, 451. — [2]) Zu kirch vergl. „Hessenland" 1912, S. 332 (auf der spitzen kirchen 1625, heute „Kirchspitze" bei Marburg) und Jügner in den Fuld. Gesch.-Bl. 1912, S. 34. — [3]) Vgl. dazu Helmarshot im Teutoburger Wald. Preuß: Die Lippischen Familiennamen, S 26 u. Buck, Obd. Flurnamenbuch S. 270 (hier = Gemeindeweide). — [4]) Naumburger Saalburg von 1654. — [5]) Schönsteiner Saalbuch von 1576. — [6]) Frankenauer Saalbuch von 1570. — [7]) Vilmar a. a. O. 169. — [8]) Schönst. Saaluch von 1576. — [9]) Blankensteiner Saalbuch von 1654. — [10]) Im Bödinger Wald, 402 m hoch. — [11]) Gemarkung Allartshausen, Grafschaft Schlitz.

nhd. „Hammel", zumal da, wo die Flur zufällig als Weideplatz für Schafe benutzt wurde, und sogar zu Hummelsberg[1]), Hummelskopf[2]), Hummelskuppe[3]), Hummelsgrund[4]). So wird auch der rheinische Flurname Himmelsgeist[5]) aus Hummelsgeist gedeutet.

Die Häufigkeit dieser Namen in allen Gegenden mit gebirgigem Charakter, die mannigfaltigen Umdeutungen zu Himmel, Hammel, Hummel und ihre Zusammensetzungen mit -berg, -bach, -born, -grund, -kuppe, -graben, -wiese, -rain, -liede rücken die Vermutung nahe, daß es sich um eine Bezeichnung handelt, die mit den Bodenverhältnissen und der Kultur des Bodens in innigem Zusammenhang stehen muß, die aber, wie die zahlreichen volksetymologischen Umdeutungen beweisen, bei veränderter Kultur später nicht mehr verstanden und daher nach andern mehr zufälligen Tatsachen aus einem ähnlichen oder auch ganz anderen Vorstellungskreis umgedeutet wurden; denn es darf geradezu als Regel für die Flurnamenforschung aufgestellt werden, daß Oertlichkeiten stets nach dauernden, für die Bewohner wichtigen Ursachen benannt und erst später bei veränderten Verhältnissen nach mehr zufälligen Ereignissen vom Volke umgedeutet worden sind

Auch Vilmar bestätigt die Häufigkeit dieser Namen in Walddistrikten und ihren appellativischen Gebrauch, ebenso Beck[6]), welcher sagt, daß Himmel sehr häufig hochgelegene Plätze heißen und daß das Wort viel zu häufig vorkommt, als daß man an einen Personennamen denken könnte. Buck a. a. O. S. 110 bezeugt gleichfalls, daß Himmel sehr häufig hochgelegene Plätze heißen. Wahrscheinlich haben wir als ursprünglichen Kern des Wortes das von Kehrein a. a. O. 3, 448 angeführte hemm[7]) = steile Anhöhe und die von Buck a. a. O. S. 100 und 101 angeführten Worte hamme[8]) = eingezäuntes Feld, hamel = abschüssiger Ort, Anhöhe, Klippe (mhd. hamel) anzusehen, die vielfach in einander übergingen, und aus welchen sich dann volksetymologisch der Flurname Himmel gebildet hat. Eine Ausnahme macht Himmeldunk = Hugimuododung.

Die Vermutung, daß mit diesen Namen alte Weideplätze gemeint sein können, ergibt sich nicht nur aus den mit -berg, -bach, -graben, -rain u. s. w. zusammengesetzten Grundwörtern, sondern mehr noch aus solchen Flur-

[1]) Zwischen Geisa und Grüsselbach und bei Langenschwarz. — [2]) Bei Dietershan. — [3]) Zwischen Marbach und Oberfeld, Kr. Fulda. — [4]) Zwischen Rückers und Marbach. — [5]) Leithäuser, Bergische Ortsnamen, S. 28. — [6]) Die Ortsnamen des Pegnitztales und des Gräfenberg-Erlanger Landes, Nürnb. 1909, S. 95. — [7]) Vgl. meine Untersuchung über den Namen Hermannspiegel in „Hessenland" 1913, Nr. 12 und 13. — [8]) Vgl. auch „der Hamm". Schmeller, Bayr. Wtb. II, 1105; Grimm, D. Wtb. IV, 2, 308.

namen, in welchen Himmel Bestimmungswort ist. In Schwaben findet sich z. B. Roßhimmel, von Buck S. 110 als „Roßweide" erläutert, in Bayern Gänshimmel und Roßhimmel, nach Schmeller, Bayr. Wtb. 2, 196 Benennung von „sehr guten Weideplätzen."

Nach diesen Darlegungen steht es also fest, daß wir Himmel geradezu als „Weideplatz" und zwar, wie die Umdeutung zu Himmel anzudeuten scheint, mit besonders fettem Boden zu deuten haben.

Nun hellt sich das Dunkel in dem Namen „Schwabenhimmel" auf. Das Bestimmungswort Schwaben findet sich 1687 als Flurname „auf der Schwab", mundartlich „die Schwoowe", in der Gegend der der heutigen französischen Kolonie Schwabendorf, Kr. Kirchhain, die 1778 Schwabendorf oder auf der Schwob genannt wird. Noch heute steht in der Nähe von Schwabendorf ein Wirtshaus „an der Schwab", und im Volksmund sagt man für „er ist aus Schwabendorf": hä es foo der Schwoowe: für „er ist in Schwabendorf gewesen": hä es of der Schwoowe gewääsd. Eine Lache im Wald zwischen Franken und Breitig führt nach Arnold a. a. O. 168 den Namen Schwabenmoor. Hierher gehören wahrscheinlich auch Schwebda bei Eschwege, 1301 Suebede, im Volksmund Schwaawed und Schweewed, Schwaben bei Schaffhausen, Schwabhausen im Herzogtum Gotha[1]), ca. 860 Suuabohusen, 1124 Suauhusen, mundartlich Schwuhusen, Schwebenried bei Hammelburg und Schweben, Kr. Fulda, 806 Suuabreod[2]), 1330 Swebirde, 1468 Schwebert, 1359 zu Swebern, 1727 Schweben, mundartlich Schweewer. Weder die Deutung Arnolds a. a. S. 290, der Schweben für den Dativ eines Personennamens hält, welcher geradezu als Ortsnamen stehe, noch auch die von Haas a. a. O., der Schweben als Rodung eines süddeutschen Gründers Swab (Kurzform für Schwabgast u. ä.) erklärt, ist nach den obigen Ausführungen ganz einwandfrei. Es ist bisher noch nicht gelungen, die Grundbedeutung des Flurnamens Schwaben zu erschließen, doch wird sich die Bedeutung zweifellos aufklären, wenn erst noch umfangreichere Flurnamensammlungen zu Gebote stehen werden. Ob das von Grimm, Dtsch. Wtb. IX, S. 2146 angeführte Wort Schwabenheide und Schwabenfeld damit zusammenhängt, ist nicht sicher zu erweisen. Dagegen dürften die von Sturmfels[3]) angeführten Ortsnamen Schwabenrod, im 15. Jh. Swabenrode (vergl. Schweben), Schwabenheim, 765 Suaboheim und Schwabsburg, 1257 Schwabsberg, eher hierher gehören als zum Personennamen Suab, Suabo, wie Sturmfels annimmt.

---

[1]) Gerbig, Die Flurnamen des Herzogtums Gotha (Jena 1910), S. 240. — [2]) Haas, Die Ortsnamen des Kreises Fulda: Fuld. Gesch.-Bl. 1909, S. 17. — [3]) Die Ortsnamen Hessens. 2. Aufl. S. 74 75.

Jedenfalls ergibt sich als sicherer Gewinn, daß wir es bei dem Namen Schwabenhimmel mit einem deutschen Namen zu tun haben, der mit der altgermanischen Weidewirtschaft in irgend welchem Zusammenhang steht. Wie Prof. Haas vermutet, hat sich auf dem Gipfel des 927 Meter hohen Schwabenhimmel früher ein Ringwall befunden, da noch heute ansehnliche Mengen von Felsblöcken auf seiner Spitze lagern. Aehnliches ist festgestellt für den Himmeldunkberg, dessen Plateau, wie Prof. Haas ausführt[1]), sich in hervorragendem Maße zu einem großen Bergschutzort eignet. Noch heute ist der Rand der umfangreichen Hochfläche zum großen Teil mit Hochwald umsäumt, und da Ueberreste eines Steinwalles nicht mehr zu finden sind, so ist die Vermutung naheliegend, daß hier statt einer Ringwallburg eine sogenannte Landwehr vorhanden war, d. h. daß „das Waldesdickicht durch Einkerben und Verflechten der Aeste zu einem undurchdringlichen »Gebälk« umgestaltet und die besonders gefährdeten Stellen durch »Waldverhaue« und Palisadenwälle gesichert waren“[2]). Prof. Haas nimmt ebenso wie Arnold[3]) und Hoernes[4]) an, daß diese Bergschutzorte vor allem Zufluchtsorte im Kriege gewesen seien und selbständige wirtschaftliche Bedeutung nicht gehabt haben. Da aber der Beweis geführt worden ist[5]), daß die Ringwallburgen vielfach höchst unzulänglich waren, wenn sie einer größeren Menschenmenge mit ihren Viehherden während mehrtägiger Belagerung Unterkunft gewähren sollten, namentlich wegen des Mangels an Wasser innerhalb der Schutzmauern, da man sogar den Ringwallburgen die Bedeutung als Zufluchtsstätten im Kriegsfalle geradezu abgesprochen hat, so liegt die Wahrscheinlichkeit nahe, daß sie vorzugsweise einem wirtschaftlichen Zweck gedient haben müssen. Wie ich schon an anderer Stelle nachzuweisen gesucht habe[6]), dürften die Ringwälle und Landwehren den tagsüber am Bergvorsprung (der mit einer Quelle versehen war) bezw. am Waldesrande weidenden Herden der Markgenossenschaften als sommerliche Nachtquartiere zum Schutz gegen wilde Tiere gedient haben, während im Spätherbst die Winterquartiere im Tal bezogen wurden. Vgl. dazu die Namen Stellberg, Viehburg, Hünenring, Hühnerpfalz, Hundsburg, Hundsgraben u. s. w.[7])

Dr. W. Schoof.

---

[1]) Haas in Fuld. Gesch.-Bl. 1907, S. 104. — [2]) Ebd. S. 103. — [3]) Deutsche Urzeit, 3. Aufl., S. 197. — [4]) Urgeschichte der Menschheit. 3. Aufl. 1905, S. 152. — [5]) Mühlhausen, Die Ringwallburgen in Oberhessen: Ztsch. f. hess. Gesch. N. F. 2, 311. — [6]) Hessenland, 1912, S. 383. — [7]) Ebd. S. 383/84.

---

Inhalt: Die Landstände in der Reichsabtei Fulda und ihre Einungen bis 1410 (K. Groß). — Beiträge zur Fuldaer Namenkunde. I. Schwabenhimmel, Himmeldunkberg (W. Schoof).

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

# Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins



LIBRARY
MAY 7 1914
UNIVERSITY OF TORONTO



XII. Jahrgang.
1913.
Nr. 9.

Herausgeber:
Prof. Dr. G. Richter
in Fulda.


## Vorläufiger Bericht über die Ausgrabungen am Dome zu Fulda.

Durch die archäologischen Untersuchungen innerhalb des Stadtgebietes von Fulda während der Jahre 1897—1912 ist der Nachweis erbracht worden, daß das Talgelände der Fulda zwischen der Mündung des Waides- und Niesigbaches mehrere der sog. römisch-germanischen Zeit angehörige Niederlassungen getragen hat. Auch wurde in den Jahren 1909/10 nördlich der mittleren Tränke eine alte Fuldabrücke freigelegt, die das damalige West- mit dem Ostufer verband. Die vor, über und unter dieser Brücke gefundenen Altsachen beweisen ihre Benutzung ebenfalls in dieser Zeit; stand doch auf dem Brückenbelag ein gut datierbares Tongefäß, das nach den zeitlich sicher bestimmbaren Gefäßen aus gleichen Funden entlang der Lahn dem 3. Jahrhundert n. Chr. zugewiesen werden muß. Die Richtung des alten Fuldaüberganges wies nun nach einer Besiedelung auf dem östlichen Talhang hin, also auf das Gebiet des nachmaligen Benediktinerklosters. Frühgeschichtliche Anlagen dieser Zeit wurden dann auch während der im Jahre 1910 ausgeführten Aufgrabungen an mehreren Punkten westlich des heutigen Domes und der Landesbibliothek (in den Gärten des bisch. Priesterseminars) freigelegt. Die hier in den alten Kulturschichten gehobenen Tonscherben sind nach Ornament, Form und Technik die gleichen, wie aus dem Fuldaer Pfahlbau[1]) und von der vorher erwähnten alten Fuldabrücke. Durch diese Funde ist der zeitliche Zusammenhang der verschiedenen frühgeschichtlichen Stätten

[1]) Vgl. J. Vonderau, Pfahlbauten im Fuldatale, Fulda 1899.

erwiesen, und es galt nur noch, den Versuch zu machen, die Ausdehnung der erreichten Ansiedlung nach Osten hin zu verfolgen. Zu diesem Zwecke wurden während der Monate Juli bis Oktober 1913 Nachgrabungen südlich und nördlich der dompfarrlichen Knabenschule, auf dem Domplatze und im nördlichen Gartenteil des bischöfl. Palais vorgenommen. An diesen drei Plätzen wurden wiederum geschlossene Kulturschichten gehoben. Dieser neue Befund beweist demnach, daß neben der umfangreichen Talbesiedelung auch am östlichen Talhange zwischen den beiden Bächen gleichzeitig eine große Niederlassung gestanden hat; also ein Pfahlbau, eine Brücke und östlich dieser Wohnanlagen auf dem Lande, alle derselben germanischen Zeit angehörig.

Auf Einzelheiten dieser Feststellungen einzugehen, liegt nicht in der Absicht dieses vorläufigen Berichtes; es muß dafür auf eine demnächst erscheinende Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins verwiesen werden. Es soll hier nur, einem vielfach geäußerten Wunsche entsprechend, eine kurze Beschreibung der während der Ausgrabungen freigelegten mittelalterlichen Bauanlagen gegeben werden. Ehe die freigelegten Grundmauern selbst beschrieben werden, dürfte es von Interesse sein, einiges über die in Betracht kommenden geologischen Verhältnisse zu sagen. Von den innerhalb des Fuldaer Landes auftretenden Triasschichten sind in nachmaligem Klostergebiet nachgewiesen der Röt, der gelbe Grenzkalk und der untere Wellenkalk. In dieser Reihenfolge stehen die Sedimente mit beträchtlicher Neigung von Nordost nach Südwest an in der Umgebung des Stadtsaales (nordöstlicher Teil des alten Klosterbezirkes, Röt), in den Gärten des Michaelsberges (gelbe Grenzkalke), Domplatz, Dom bis Landesbibliothek (unterer Wellenkalk). In den Gärten des Priesterseminars kamen unter den mittelalterlichen Schuttschichten diluvialer Lehm und ganz an der Westgrenze entlang der Kronhofstraße Fuldaschotter zum Vorschein. Schwache Lehmbänke deckten am Domplatz auch noch verwitterten nach dem Waidesrinnsal abgerollten unteren Wellenkalk.

Sturmius hat, wie wir aus Eigils Beschreibung wissen, gerade auch die geologischen Verhältnisse im Eiloha eingehend geprüft, ehe er sich endgültig für den auszuwählenden Platz entschied.[1]) Die Lage des Ortes

[1]) Ueber die endlich erfolgreiche dritte Reise schreibt Eigil: „Ganz allein ritt er auf seinem Esel durch die langgestrekte Wildnis. Der eifrige Forscher untersuchte überall mit scharfem Blick die Gegenden, die Berge sowohl als die Täler, die Quellen, Bäche und Flüsse. . . .“ Nachdem Sturm bis über die Mündung des Gieselbaches hinaus gekommen war, wendete er sich wieder zurück: „Als er durch den Eichloha (ungefähr zwischen Kohlhaus und dem Wallweg), wo ihm der Boden nicht gefiel, dahin ging, gelangte er an das Bächlein, das heute noch Kretzbach heißt. Als er dort die Lage des

war speziell auch mit Rücksicht auf eine etwa notwendige Verteidigung sehr glücklich gewählt. Nach Süden hin bildet das Rinnsal des Waidesbaches einen natürlichen Graben von c. 5 m Tiefe. Im Westen begleitet die Klostermauer das zwischen 4 und 5 m tiefe, vollständig ungangbare Fuldamoor; nur die von Natur schwächeren Seiten im Norden und Osten bedurften demnach eines stärkeren Schutzes.

Was nun die hier in betracht kommenden Ausgrabungen angeht, so wurden zunächst in den Jahren 1908, 1909 und 1910 westlich des Domes die Grundmauern eines runden Anbaues der alten Basilika freigelegt. Die Verhältnisse für eine Ausgrabung lagen hier im Westen der heutigen Bonifatiusgruft ungleich günstiger als auf dem Domplatze. Die erhaltenen Grundmauern liegen nur 60 cm unter dem Planum des jetzigen Seminarhofes; außerdem ist der anstehende Grund nur schwach nach Süden, dem Rinnsal des Waidesbaches geneigt, während am Domplatze das Gefälle nach Süden viel steiler ist.

Auf unserem Plane (Abb. 1) sind die Grundmauern der Westapsis im Anschluß an den Grundriß des heutigen Domes eingetragen. Die Größenverhältnisse ergeben sich aus den beigefügten Zahlen. Hinsichtlich der baulichen Einzelheiten sei ganz kurz folgendes bemerkt: Der Mauerkörper der Apsis besteht aus zwei von einander vollständig unabhängigen Arbeiten: der äußere Zug, der mit dem inneren nicht im Verband gemauert ist, hat eine Stärke von 1,10 m, der innere von 1,25 m. Die äußere Mauer ist ein sog. Mörtelgußmauerwerk, in welchem vorzugsweise Säulenbasalte Verwendung gefunden haben, während die innere Mauer ein Bruchsteinmauerwerk darstellt. Die Fundamentierung ist nach den heutigen Begriffen eine äußerst mangelhafte. An keiner Stelle ist man hier auf den festen, sog. gewachsenen Grund hinuntergegangen; die vorgeschichtlichen Kulturschichten liegen noch ungestört unter der Fundamentsohle, wie an mehreren Stellen durch seitlichen Einschlag festgestellt werden konnte. Genau in der Achse des heutigen Domes sind beide Mauerzüge von einem würfelförmigen Steinklotz aus Bruchsteinmauerwerk unterbrochen: daß hier ein Strebe-

Ortes und die Güte des Bodens gewahrte, verweilte er kurze Zeit prüfend . . . Als er sich von da noch etwas zurückwandte, da kam er . . . an den Platz, auf welchem jetzt das Kloster sich befindet . . . Darauf durchwanderte er ihn nach allen Seiten. Je mehr er seine Gänge ausdehnte, desto mehr wünschte er sich Glück. Nachdem er auf diese Prüfung einen guten Teil des Tages verwandt hatte" usw. Zu Bonifatius zurückgekehrt, „beschreibt Sturm die Lage des Ortes, die Beschaffenheit des Bodens, den Lauf der Gewässer und hebt ihre Vorzüge hervor." Vgl. G. Richter, Die ersten Anfänge der Bau- und Kunsttätigkeit des Klosters Fulda 1900 S. 14.

pfeiler vorliegt, ist wohl wahrscheinlich, doch wurde eine stufenförmige Verstärkung nach außen bezw. unten hin nicht beobachtet. Nach Westen hin ist am Scheitel des Rundbaues ein aus Quadern bestehendes, im

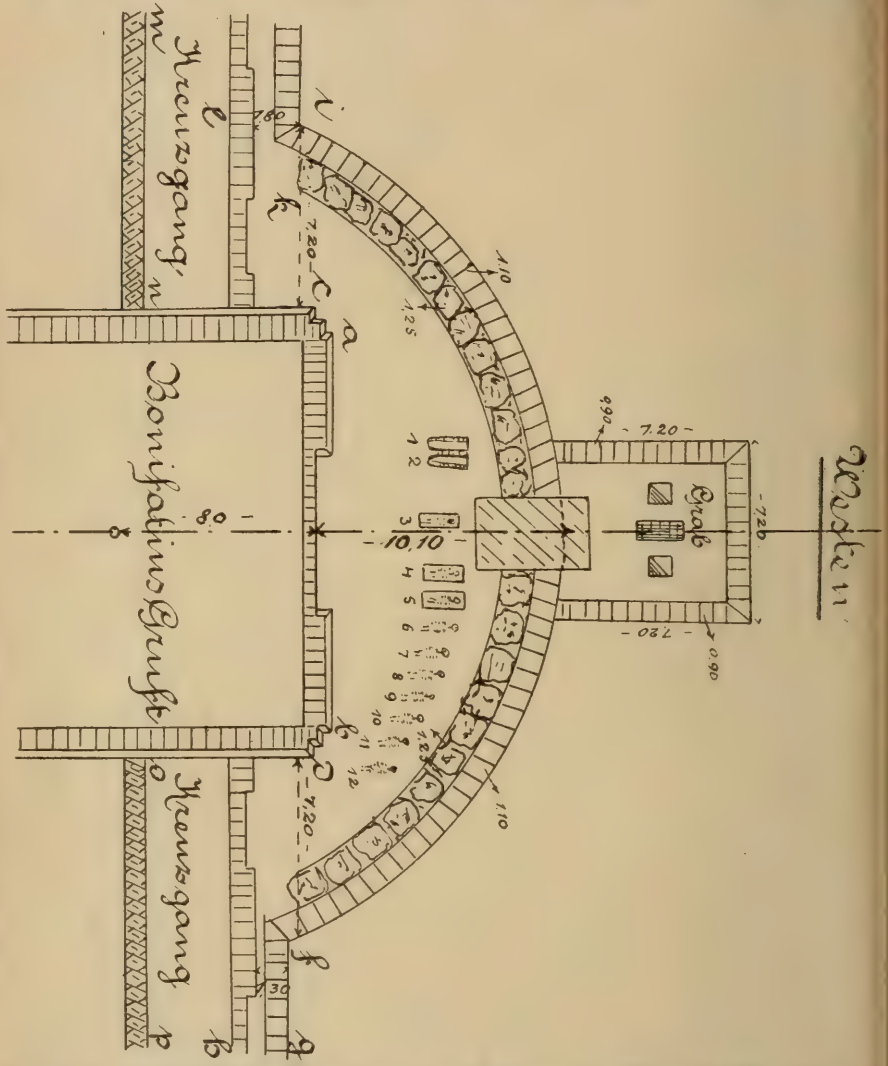


Abb. 1. Die freigelegten Grundmauern des westlichen Anbaues der ehem. Stiftskirche.

Grundriß quadratisches Mauerwerk angestoßen; die Mauerstärke betrug hier 0,90 m. Genau in der Mitte dieses Quadrates lag ein aus Sandsteinplatten errichtetes sog. Kistengrab. Das Grab war bereits gestört; ein hier gefundener Unterkiefer deutet auf ein Kindergrab; zu beiden Seiten der Grabumfassung waren kaminähnlich gemauerte Säulen vorhanden, die in ihren Hohlräumen Holzgestelle aufzunehmen bestimmt

erschienen. Die Fundamentierung des Anbaues war sehr sorgfältig ausgeführt und reichte ca. 2,50 m tief in den anstehenden Grund. An den Enden der Apsis wurden im Norden wie im Süden die im Verband gearbeiteten äußeren Grundmauern des Kreuzganges freigelegt (auf unserer Zeichnung i k und g f). Das Gesteinsmaterial ist hier vorherrschend Basalt, die Fundamentierung gleich mangelhaft wie am Mauerzug der Apsis. Auffallend ist die Differenz von 50 cm in den Abständen von dem heutigen Graveneck-Kreuzgang an der Nord- und Südseite.

Innerhalb der Westapsis wurden 12 Gräber angetroffen und zwar in der Gruppierung und Fassung, wie sie schematisch die Skizze wiedergibt. Die Steinsärge 1—4 waren Monolithe mit ausgearbeiteter Kopflagerung; Nr. 5 war ein sog. Kistengrab; die Bestattungen 6—12 sind in Holzsärgen erfolgt: Ueberreste des Holzes und eiserne Sargbeschläge kamen zum Vorschein. Die Steinsärge 1—3 waren bereits ohne Deckel und Inhalt, Nr. 4 und 5 enthielten noch geschlossene Bestattungen[1]). Die Gräber 6—12 wurden beim Verfolgen des Mauerzuges an der Innenseite an der Schädellage erreicht, aber nicht weiter freigelegt. Ueberhaupt hat eine abschließende Untersuchung des von der großen Apsis umgrenzten Raumes bis heute noch nicht stattgefunden. Eine solche Grabung ist für die Folge aber auch schon aus dem Grunde erforderlich, weil noch nachzuweisen ist, ob parallel zur freigelegten Apsidallinie noch eine innere sich vorfindet; oder mit anderen Worten, ob hier im Westen der Basilika der Kreuzgang von der gewaltig großen Apside mit umschlossen wurde.

Die Grundformen des westlichen Altarhauses von St. Michael in Hildesheim und auch der Plan von St. Gallen deuten anscheinend für die Fuldaer Stiftskirche in ihrem westlichen Grundriß auf einen umlaufenden Korridor hin. Auffallend für einen solchen Korridor wäre freilich die beträchtliche Fundamentstärke von 2,35 Meter[2])

[1]) Ueber eines dieser Gräber vgl. oben S. 95 f.

[2]) Unser Lageplan des westlichen Anbaues zeigt zugleich die heutige Bonifatiusgruft und auf den Strecken mn und op Teile der Westmauer der alten Bonifatiusbasilika. Vgl. hierzu G. Richter, Festgabe zum Bonifatiusjubiläum 1905, S. 69: Grundriß des heutigen Domes mit Andeutung der älteren Mauerreste. Da der heutige Graveneck-Kreuzgang mit seinen Außenmauern noch innerhalb der freigelegten Kreuzgangmauern liegt, so läßt sich die Breite des alten Kreuzganges auf annähernd 4 m bestimmen. — Bemerkenswert ist auch die Tatsache, daß die beiden Anschlußpunkte der freigelegten Apside an die alten Kreuzgangmauern genau in die Richtung der nördlichen und südlichen Außenmauern des heutigen Domes fallen. Diese Festlegung dürfte einen Hinweis abgeben für die Annahme, daß die erwähnten heutigen Außenmauern auf dem Fundamente bezw. der Fundamentlinie der alten Basilika aufgeführt worden sind, oder mit anderen Worten, daß der heutige Dom nicht allein in seiner Längenausdehnung, sondern auch in der Breite den vorhandenen Grundrißlinien der alten Basilika folgt.

Nachdem die Arbeiten an der Westseite des Domes zu einem vorläufigen Abschlusse gekommen waren, galt es in diesem Jahre nun, wie schon hervorgehoben, etwaige Ueberreste aus frühgeschichtlicher Zeit an der Ostseite den anstehenden Schichten zu entnehmen. Daß man gelegentlich dieser Nachgrabungen auch noch Mauerzüge des ehemaligen Paradiesbaues und der Königskapelle antreffen würde, war nach den beschriebenen Erfahrungen und nach G. Richters Mitteilungen über diese Bauteile in der „Festgabe zum Bonifatiusjubiläum 1905" [1]) mehr als wahrscheinlich. Die gehegten Erwartungen wurden nicht getäuscht. Es gelang der Arbeit mit dem Spaten nicht allein unter den Klosterschichten Ueberreste aus der römisch-germanischen Zeit nachzuweisen, sondern auch die Grundmauern der Königskapelle vollständig freizulegen. Einen Anhaltspunkt für die einstmalige Ausdehnung des „Paradieses" östlich der Basilika bot die in Nr. 7 dieser Blätter wiedergegebene „Südansicht" der alten Stiftskirche. Da außerdem die beiden Türme des heutigen Domes in ihrem Kernwerk noch aus alter Zeit stammen, so mußte der angelegte Versuchsgraben auf der Achse des Domes früher oder später etwaige Ueberreste der gesuchten Grundmauern treffen. Schon der zweite Versuchsschacht führte, wie sich später herausstellte, in den Innenraum der Königskapelle. Eine Täuschung bestand anfangs nur insofern, als der zuerst erreichte Rundbau im Innern der Kapelle nicht die auf dem Brosamerschen Bilde dargestellte Apsis der Kapelle, sondern ein Innenbau war. Nach dieser ersten Feststellung galt es nun vor allem, die äußersten östlichen Grundmauern freizulegen, eine Arbeit, die nach manchen Kreuz- und Querzügen endlich gelang. Es war die Festlegung dieser Grenzmauern auch aus finanziellen Gründen geboten, um eine Umstapelung des beträchtlichen Aushubes zu vermeiden. Der beigefügte Plan [2]) ist auf die Ostseite des heutigen Domes basiert und zeigt die bis zum Abschluß der diesjährigen Grabungen freigelegten Grundmauern; die Größenverhältnisse ergeben sich ungefähr aus dem beigefügten Maßstabe.

Zu den freigelegten Grundmauern ist nun im einzelnen folgendes zu bemerken:

Die Gesamtanlage der „Königskapelle" als östlicher Abschluß des Paradieses ist genau auf die Achse des heutigen Domes und damit auch auf die Achse der alten Ratgar-Basilika orientiert (vgl. Abb. 2) [2]). Es beträgt der Abstand von der Außenkante der

[1]) Vgl. auch Richters Aufsatz: „Das Paradies und die Königskapelle vor der ehemaligen Stiftskirche zu Fulda" oben S. 97—109 (Nr. 7).

[2]) Der Lageplan des östlichen Anbaues (Abb. 2) zeigt den Grundriß der östlichen Domfassade und maßstäblich auf die Entfernung von 28,10 m

äußersten heutigen Portalstufe bis zur Außenkante der östlichen Abschlußmauer der Königskapelle genau 28,10 m. Die Nord- bezw. Südkante der beiden Querarme fluchten auf die Nord- und Südseite der beiden Domtürme ein.

Die Fundamentsohle folgt überall dem vorgefundenen Gelände, an keiner Stelle wurde Erdaushub für die Grundmauern festgestellt. Bezeichnend für diese Tatsache ist das beigefügte Profil von a nach b. An der Südwestecke des Nordarmes der Kapelle liegt die Fundamentsohle der Mauer direkt auf dem dort anstehenden Wellenkalk in nur 90 cm Tiefe; die Ostmauer dieses Armes sitzt bei x auf dem abgewitterten Wellenkalk in 1,65 m Tiefe; bei y ruht die Nordmauer in ca. 2,50 m Tiefe auf dem diluvialen Lehm, der in seinen oberen Lagen die frühgeschichtlichen Reste birgt, bei b endlich überschneidet die Ostmauer der Kapelle ein älteres Mauerwerk, von dem weiter unten die Rede sein wird, in ca. 3,20 m Tiefe.

Die Mauern der Fundamente sind eine rohe Bruchsteinarbeit mit nachlässig durchgeführter Schichtung, der Mörtel ist arm an Sand und heute leicht bröckelig. Die Mauerstärke ist verschieden und schwankt zwischen 0,90 bis 1,50 m. Nur die beiden Ecken des Ostarmes waren sorgfältiger gearbeitet; ca. 60 cm starke, gespitzte Quadern schlossen an den beiden Ecken gewissermassen pfeilerförmig diese Mauer ab.

Der Grundriß des bis heute freigelegten Teiles der Vorkirche ergibt sich aus dem beiliegenden Plane. (Abb. 2.) Zwei Befunde verdienen besonders hervorgehoben zu werden, es sind der geradlinige Abschluß im Osten, also das Fehlen einer runden Apside, und sodann der Rundbau inmitten der Kapelle.

Alle bis auf unsere Zeit genommenen Ost-Ansichten des vormaligen Fuldaer Domes gehen auf die in Nr. 7 dieser Blätter (S. 102) wiedergegebene Zeichnung Brosamers zurück; ebenso sind die früher unternommenen Rekonstruktionsversuche von der Brosamerschen Zeichnung beeinflußt, indem sie dem östlichen Abschlusse der Vorkirche apsidale Form

eingetragen die Grundmauern der Königskapelle. Das auf unserer Abbildung eingeschobene Schichtenprofil Schnitt a-b stört etwas den Totaleindruck der Gesamtanlage. Aus leicht ersichtlichen Gründen glaubte ich jedoch auf eine Wiedergabe des Schichtenprofils gerade an dieser Stelle nicht verzichten zu können. Die als Abb. 3 beigegebene photographische Aufnahme zeigt im Hintergrund die Portalseite des Domes und davor die freigelegten Grundmauern des östlichen Teiles der Königskapelle. Inmitten der Kapelle erscheinen die von der Aufnahmestelle aus sichtbaren Grundmauern des inneren Rundbaues, angestoßen an die östliche Längsmauer des Querarmes. Auch einige durch die unten zu erwähnenden Glockengüsse herbeigeführte Zerstörungen im Mauerwerk sind teilweise zu erkennen.

# Lageplan

über

die freigelegten Fundamente der Königskapelle.

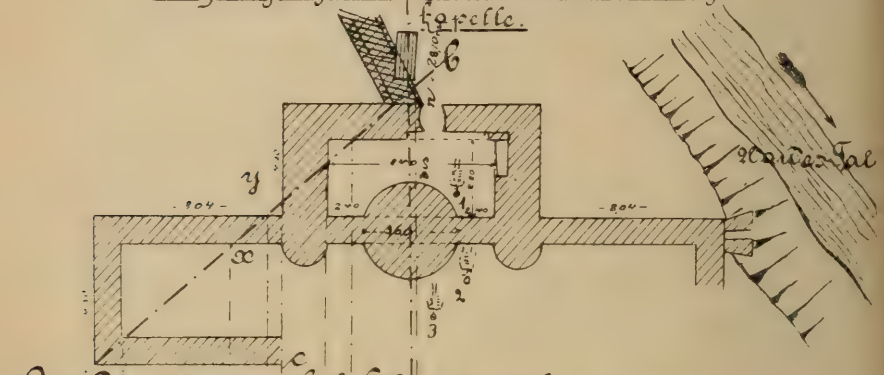


## Schichtenprofil Schnitt a-b.

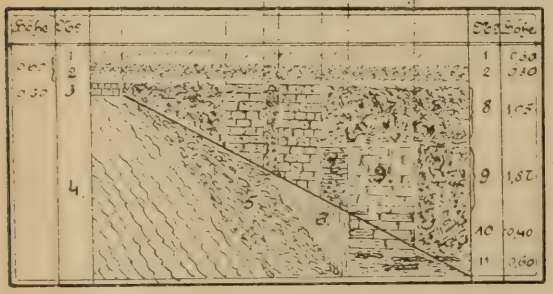


1. Heutiger Domplatz.
2. Rote Planierungsschicht.
3. Fundamentmauer des Nordschiffes.
4. Anstehender Wellenkalk.
5. Abgerollter verwitterter Wellenkalk.
6. Anstehende Lehmbank mit vorgeschichtlichen Resten.
7. Künstlich aufgefüllte Kalkotemsschicht.
8. Älterer Bauschutt.
9. Ältere Quadermauer.
10. Mauerfundament aus Säulenbasalt.
11. Schwemmland des Waidbaches mit fossilem Eichenholz.

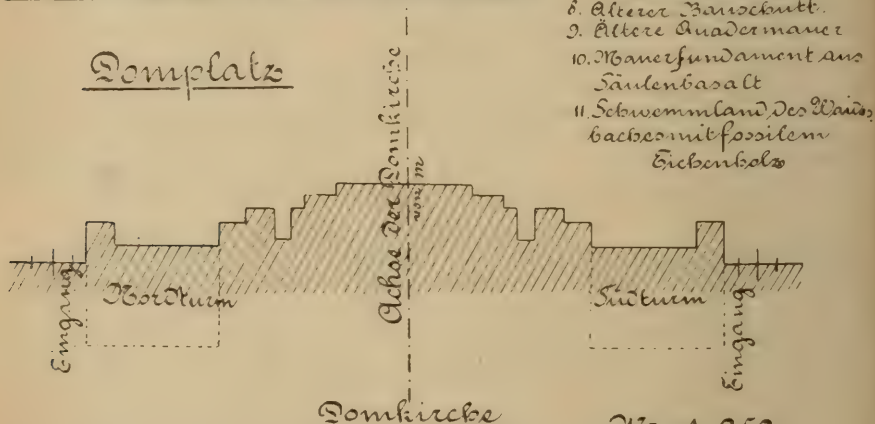


Abb. 2 (und 3): Ausgrabungen an der Ostseite des Domes (1913).

geben. Auch die Leitung der Ausgrabungen glaubte in dem zuerst freigelegten Innenrundbau die Apside gefunden zu haben, bis der Fortgang der Grabungen das vorliegende Bild ergab. Ein sonst so zuverlässiger Darsteller wie Brosamer muß demnach auf seinem Fuldaer Stadtbilde der Schauseite des „Paradieses" vielleicht aus malerischen Motiven die erwähnte in Wirklichkeit nicht vorhandene Abschlußform gegeben haben. Schon Prof. Richter hat in seinen „Beiträgen zur Grabeskirche des hl. Bonifatius" Bedenken dieser Art gegen die Brosamersche Darstellung aus kunsthistorischen Gründen geltend gemacht; die Bedenken Richters wurden durch das Ergebnis der Ausgrabungen vollständig gerechtfertigt. In Anbetracht der Möglichkeit einer Kontroverse über diese Frage sei hinsichtlich der Untersuchungen an dieser Ostseite auf einige besondere Beobachtungen hingewiesen. Die gesamte Ostmauer wurde nicht allein bis zur Fundamentsohle freigelegt, sondern es wurde gerade hier bis zum anstehenden Grund sorgfältig abgeschachtet; aber nirgends zeigten sich auch nur Spuren eines vielleicht nach der Brosamerschen Zeit abgebrochenen runden Anbaues. Auch die Untersuchung der Außenseite der vorhandenen Mauer selbst durch mehrere Fachleute ergab nicht den geringsten Anhaltspunkt für eine ehedem hier etwa vorhandene runde Apside; das Mauerwerk war glatt geschlossen und die korrespondierenden Auffüllungsschichten reichten wie an der Gesamtfront bis zur heutigen Abbruchslinie der Kirche.

Der erwähnte Rundbau liegt mit seinem Mittelpunkte genau in der Achse des Domes; er ist auf gleiche Tiefe fundamentiert, wie die ihn durchziehende Mauer, an welche er angestoßen ist. Der Mörtel unterscheidet sich in seiner Farbe von dem des übrigen Mauerwerkes, das durchweg im Verband hergestellt ist. Der Unterschied im Mörtel und das Fehlen des Verbandes deuten darauf hin, daß der Rundbau nicht gleichzeitig mit den übrigen Grundmauern aufgebaut ist. Welchem Zweck er gedient hat, läßt sich nur vermuten. Der Rundbau steht am hervorragendsten Orte der Kapelle, um ihn herum gruppieren sich mehrere Gräber; es wäre wohl denkbar, daß hier ähnlich wie in der nahen Michaelskirche inmitten von Säulen der Altar der „Königskapelle" gestanden hat. Vielleicht trugen diese Säulen zugleich den Turm, der auf der oben erwähnten Südansicht die Dachanlagen durchbricht. Auffällig, aber für diese Mutmaßung nicht beweisend, ist der Umstand, daß gerade neben dem Rundbau der abgesprengte Teil eines Säulenschaftes gefunden wurde, der nach seinen Dimensionen der Stärke der acht Säulen in der Michaelskirche nahekommt. Ob unter Zuhilfenahme der Brower'schen Beschreibung und des vorliegenden Befundes genauere Rekonstruktionen sich ergeben, mögen die berufenen Spezialisten entscheiden.

Die Seitenmauern des Ostarmes greifen über die östliche Längsmauer des Querarmes ca. 40 cm hinaus und sind nach dem Innern der Kapelle hin abgerundet.

Die südöstliche Ecke des Querarmes ist nach dem Abfall des Waidesbaches durch einen mächtigen Strebepfeiler verstärkt. Die Westmauer des Nordarmes bricht bei c plötzlich ab.

Südwestlich von c wurde noch ein Versuchsschacht angelegt. Ueberraschend war hier die Tatsache, daß der Wellenkalk nahezu senkrecht auf eine Tiefe von 2,50 m von der Fundamentsohle an gemessen herausgebrochen ist; der Raum war ausgefüllt mit mittelalterlichem Bauschutt: auf der felsigen Schachtsohle kamen große Bruchstücke der gebrannten Lehmform einer großen Glocke zum Vorschein. Nach den Dimensionen und den erhaltenen Profilen der Zierleisten wird es sich um Gußüberreste der im Jahre 1648 im Paradiesgarten „fortgegossenen" Osanna handeln. Für die Gesamtanlage des östlichen Vorbaues ist der Befund dieser Glockengußstätte insofern von Wichtigkeit, als seine Lage, noch ehe weitere Grabungen stattgefunden haben, einen Anhaltspunkt für die Ausdehnung des „Paradiesgartens" gibt.

Nach dieser vorläufigen Darlegung über die bis heute untersuchten Mauerreste des Paradieses erübrigt es noch, ganz kurz über einige weitere Beobachtungen während der Ausgrabungen zu berichten.

Vor allem bemerkenswert ist die von der Ostmauer der Königskapelle überschnittene ältere Mauer (auf dem Plane durch besondere Schraffierung hervorgehoben). Daß sie älter als die Kapelle selber ist, lehrt der Hinweis auf ihre teilweise Unterbrechung in der Flucht der Kapellenmauer. Auch die ganze Mauertechnik weist sie einer früheren Zeit zu, höchstwahrscheinlich ist diese ältere Mauer ein Teil der südlichen Schutzmauer des im Jahre 744 gegründeten Klosters. Dieser älteste Klosterbezirk hat nicht gleich ein solches Areal umfaßt, wie ihn die Fuldaer Stadtpläne des 18. und 19. Jahrhunderts und die noch auf unsere Tage gekommenen Grenzmauern erkennen lassen; es läßt sich ein mehrfaches Hinausschieben der Grenzen nachweisen. Für diesen „vorläufigen" Bericht kommt nur die älteste Linie in betracht.

Bei der Besprechung der von Sturmius erkannten günstigen Lage des Ortes wurde schon hervorgehoben, daß nach Süden hin der Waidesbach einen günstigen Verteidigungsabschnitt, gewissermaßen den Graben vor der Mauer, bot. Daß wirklich im 8. und 9. Jahrhundert die Klöster auch mit gewaltsamen Ueberfällen zu rechnen hatten, wird mehrmals berichtet. Es ist daher selbstverständlich, wenn bei der Wahl des Ortes auch die

Abwehrmöglichkeiten mit in Rechnung gezogen wurden[1]). Die Orientierung unserer Mauer, die auf ca. 8 m Länge freigelegt worden war, läuft nun, den Waidesbach außerhalb (südwärts) lassend, etwa von der Mitte der Andreaskapelle des heutigen Domes nach dem Fuße des steilen Anstiegs nach der Paulus-promenade hin; sie würde also das erste Klostergebiet nach Süden hin begrenzen und schützen. Daß sie auf einen solchen Schutz auch berechnet war, beweist ihre Stabilität. Die Fundamente sind aus Säulenbasalten in Mörtelguß nahezu 2 m stark ausgeführt. Auf dieser Basaltsohle baut sich ein 1,40 m starkes Sandsteinquadermauerwerk von sauberster Arbeit auf, heute noch 1,87 m hoch erhalten. Der steile Winkel innerhalb der Mauer ist mit Kalksteinen, die über die frühgeschichtliche Funde führenden Lehmschichten geschüttet sind, gewissermaßen wallgangähnlich hergerichtet. Das Fehlen auch jeder frühmittelalterlichen Scherbe innerhalb dieser Schüttung spricht für das hohe Alter der Errichtung. Daß diese Mauer von dem Klostergebäude auch die oft stürmischen Hochfluten des sonst so harmlosen Waidesbaches abhalten sollten, sei nur nebenbei angeführt. Der fortifikatorische Zweck dieser Mauer wird aber noch erhärtet durch die Auffindung einer zu ihr genau parallel errichteten Mauer von gleicher Konstruktion. Diese letztere Mauer wurde gelegentlich der Ausgrabungen im Garten des Priesterseminars nordwestlich der Landesbibliothek bereits im Jahre 1910 angeschnitten; ihre Fortsetzung wurde im Juli d. J. im Schulhofe der dompfarrlichen Knabenschule nachgewiesen, an beiden Stellen über den alten Kulturschichten errichtet. Der, wie oben schon angedeutet, durch das Fuldamoor geschützte westliche Mauerzug ist in einzelnen Teilen noch bis auf unsere Tage erhalten. Es fehlt bis heute nur ein Anhaltspunkt für den östlichen Abschluß des ersten Klostergeländes. Ein Konstruktionsversuch der ersten Klosterumgrenzung würde demnach ein Rechteck von ca. 240×180 m ergeben, dessen Längsseiten im Süden entlang der Waides vom Steilanstieg vom Domplatz zur Paulus-promenade bis zur Kronhofstraße, im Norden von der Westmauer beim Kronhofbrunnen bis zur Mitte des nördlichen bischöflichen Gartens am Eichsfelde reichen würden. Ob außerhalb der Nord- und Ostmauer als Verstärkung der Verteidigungslinie auch noch ein schützender Graben lag, ist bis heute mit Sicherheit noch nicht nachgewiesen. Gelegentlich der Ende Oktober d. J. im bischöflichen Garten eingestellten Aufgrabungen konnte ein abschließendes Urteil nicht gewonnen werden. Es fand sich hier außerhalb der Mauerrichtung in den gelben Grenzkalk scharf eingehauen ein Spitzgraben

[1]) „Da nun jede unnötige Ausdehnung der Anlage die Verteidigung erschwert, so muß die Gesamtlänge der Außenmauern auf das möglichste kleinste Maß beschränkt werden." Dohme, Baukunst, Berlin 1885, S. 14.

von 4,25 m größter Breite und 1,40 m Tiefe. Der Graben war verfüllt mit frühmittelalterlichen Scherben, Tierknochen und buntem Gesteinsmaterial. Spät-La Tène-Scherben fanden sich im Graben nicht, wohl aber auf dem südlich anstoßenden Gelände. Leider waren die finanziellen Mittel erschöpft, um diese wichtige Feststellung weiter verfolgen zu können.

Die während der Ausgrabung am Domplatz gemachten Funde sind in Anbetracht der untersuchten großen Fläche verhältnismäßig spärlich. An Steinskulpturen fand sich nur das Bruchstück eines Kapitells mit Akanthus-Blattwerk und kleiner Volute; es lag unter Steinsplittern in der Königskapelle; man hat beim Abbruch der Kapelle die größeren Werkstücke umgearbeitet. Das Kapitell trug einen weißen Kalkanstrich, unter dem Spuren einer roten Bemalung zum Vorschein kamen. Die erwähnten Steinsplitter erklären auch das Fehlen weiteren Steinbildwerkes, sie lagern hier $^1/_2$ m mächtig; unter dem Sandsteinabfall fand sich auch eine kleine Säulentrommel von ca. 14 cm Durchmesser.

Vom Bodenbelag der Kapelle sind sichere Funde nicht gehoben worden, überhaupt konnte bis heute eine vollkommen einwandfreie Bestimmung über die Höhe des Kapellenfußbodens nicht gemacht werden; es wird hiervon weiter unter bei Besprechung der Gräber noch einmal die Rede sein.

Rotes Scheibenglas mit Pflanzenmusterung kam in kleinen Brüchen einigemal zum Vorschein; die Stücke sind jedoch zu klein, um zeitlich genauer bestimmt werden zu können.

Innerhalb der Königskapelle wurden drei Skelette gefunden; ihre Lagerung ist schematisch in den Plan eingetragen. Grabplatten fanden sich nicht vor. Bei Nr. 2 lagen ca. 3 cm breite Bleibänder, in denen Eisennägel sitzen; vielleicht waren es Sargbeschläge. Alle drei Gräber müssen schon einmal geöffnet worden sein; es fehlte jede Beigabe. Jedenfalls geschah diese Oeffnung beim Abbrechen der Kapelle; für diese Annahme spricht auch der Umstand, daß zerstreute menschliche Gebeine innerhalb der Abbruchschichten lagerten. Im Grab 1 und 2 lagen die Skelette noch in sich geschlossen, in Grab 3 dagegen waren die Gebeine durcheinandergeschoben. Das Skelett 2 fiel auf durch den starken Schädel- und Knochenbau und die außergewöhnliche Länge von 2,05 m. Alle drei Skelette blieben unbewegt an Ort und Stelle liegen. Ueber die Grabfassung konnte folgendes ermittelt werden: an Grab 1 bildete die Kapellenmauer nach Süden hin den Abschluß, während nach Norden hin zwei ca. 80 cm lange Steinplatten hochkant gestellt waren. Ueber den westlich der vorhandenen Mauern liegenden Skeletten sind am Mauerwerk noch die Ansätze

der Grabüberwölbung erhalten. Auf Grund dieses Befundes würde, die Grabwölbung zu 35 cm Mauerdicke angenommen und darüber der Plattenbelag des Fußbodens einschließlich Bettungsmaterial mit 25 cm angesetzt, sich hier nach dem ausgeführten Nivellement eine Fußbodenüberhöhung von ca. 5 cm über dem Plattenbelag des heutigen Domes ergeben; da dieser aber wiederum 70 cm höher als der der alten Basilika liegt, so wäre hier ein Unterschied von ca 75 cm anzunehmen.

Die aufgefundenen Dachziegel sind teils Hohl-, teils Plattziegel; auf einigen der letzteren sind parallele Linien eingestrichen.

Die oben erwähnten, in den anstehenden Lehmschichten unter der Sohle der Mauern aufgefundenen alten Scherben gehören nach Ornament und Technik zu denen des Milseburg-Typs; sie lagen vergesellschaftet mit Holzkohlen, den Knochen von Rind und Schwein, einer bearbeiteten Hirschstange, einem zugeschlagenen Phonolith, einem Feuersteinsplitter und einer Broncenadel.

Innerhalb der freigelegten Grundmauern wurden außer der oben bereits erwähnten Glockengußstätte noch deren vier angetroffen; sie lagen an der Nordweststrecke des Ostarmes der Kapelle, inmitten der östlichen Abschlußmauer (auf dem Lageplan, Abb. 2, durch den Leerraum gekennzeichnet), über der Südmauer des Ostarmes und im nordwestlichen Segment des Rundbaues. An jeder dieser vier Gußstätten fanden sich die gleichen Ueberreste: zerbrochene, gebrannte Formstücke des Kernes und Mantels, Formsand, zerbrochenes altes Glockengut, leicht und zäh geflossene Schlacken. In einigen Mantelstücken der Lehmformen sitzen noch angekohlte Schnüre, mit denen der frisch geformte Mantel bis zum Brennen der Form zusammengehalten wurde. Diese vier Glockengüsse können selbstverständlich erst nach Abbruch unserer Kapelle ausgeführt worden sein; ihretwegen sind an den bezeichneten Stellen die Grundmauern fast bis auf die Sohlsteine herausgebrochen worden, besonders hatte unter diesen Glockengüssen die Nordwestecke des Ostarmes und das erwähnte Segment des Rundbaues zu leiden gehabt.

Zum Schlusse seien noch einige Angaben über den in der Tagespresse soviel besprochenen Steinsarg gemacht. Er stand 2,5 m östlich außerhalb der Königskapelle und fast genau mit seiner Länge in der Achse der gesamten Kirche; am westlichen Kopfende ruhte er auf der erwähnten älteren Mauer. Das Material ist ein feinkörniger Sandstein. Die Maße des Sarges betragen außen: Kopfende 1,05 m, Fußende 0,76 m, Länge 2,05 m; die Wandstärke mißt 5 cm. Als Schmuck trägt der Sarg am Kopfende an den beiden Kanten unvollständig eingearbeitete Säulen. Im Innern ist in dem Stein für die Kopfbettung des Leichnams ein besonderes Lager

ausgearbeitet, in den 4 Ecken sind ebenfalls 4 schmucklose Zierſäulen herausgemeißelt. Der Deckel des Steinsarges ist von der Mitte aus nach den vier Außenkanten symmetrisch abgeschrägt; zwei in der Mitte 12 cm starke Säulenansätze tragen in ihrem Mittelpunkte je einen gedrehten Eisenring, dessen Schlinge mit Blei in den Säulen befestigt ist. Der Sarg birgt zwei Bestattungen, eine gestörte und eine ungestörte. Erstere ist nach dem Fußende hin zusammen geschoben, um die Fußknochen sind noch lose die ledernen Fußbekleidungen gehüllt: vom Schädel dieser gestörten Bestattung sind nur Trümmer erhalten, etwaige zu ihr gehörige Beigaben fehlen. Die ungestörte Bestattung ist ein männliches Skelett von 1,75 m Länge und mäßig starkem Knochenbau; der Schädel ist schon stark deformiert: die Zahnreihen sind geschlossen, die Weisheitszähne gut entwickelt. Die Arme liegen ausgestreckt entlang des Körpers. Von der Gewandung ist nichts erhalten. Unter den Halswirbeln lag eine 24×6,5 cm große Bleiplatte, stark oxidiert, mit folgender eingravierter Inschrift:

† OTTO • $\overline{\text{XPI}}$ AN' • DE
PAGANO • $\bar{\text{O}}$ [?] • $\overline{\text{NO}}$ • OCT [?].

Prof. Richter empfahl folgende Lesung und Deutung: Otto christianus de pagano obiit nonis Octobr., d. h. Otto, Christ (geworden) aus einem Heiden, starb an den Nonen des Oktober (am 7. Okt.)[1]).

Ueber dem rechten Knie des Bestatteten liegt um den Oberschenkel ein wollenes Ringband. Eingehendere Untersuchungen des gesamten Sarginhaltes haben bis heute noch nicht stattgefunden. Ebenso sind irgend welche sichere Anhaltspunkte über die Persönlichkeit des Bestatteten noch nicht gewonnen. Die Plazierung des Grabes unmittelbar außerhalb und auf der Achse der Kirche und in dem, wenn auch nicht kunstvollen, so doch unter den gesamten am Dome gefundenen Sarkophagen hervorragendsten Stücke deuten immerhin auf eine hervorragende Persönlichkeit weltlichen Standes.

Erwähnenswert sind auch noch die über den abgebrochenen Mauern lagernden Schichten. Der Abbruch der Königskapelle wird wohl erst nach Fertigstellung des heutigen Domes erfolgt sein, schon mit Rücksicht auf den während des Dombaues abzuhaltenden Gottesdienst. Der Abbruch der Mauern ist nicht auf gleiche Tiefe erfolgt. Wie schon erwähnt, liegen

[1]) Mitte und Schluß der zweiten Zeile sind auf der Platte undeutlich geworden; obige Lesung ist darum an diesen Stellen nicht absolut sicher. Betreffs der vermuteten Form des C. in „Oct." vgl. Fuld. Gesch.-Bl. 1907 S. 104. Ich werde auf Inhalt und Form der Inschrift demnächst hier zurückkommen. (Anm. des Herausg.)

im Norden die Mauerreste bereits 60 cm unter dem heutigen Niveau des Domplatzes, während im Süden die Mauern erst auf ca. 2,50 m Tiefe erreicht werden. Dieser Umstand erklärt sich wohl auch aus der Tatsache, daß erst 1724 die Ueberwölbung der Waides erfolgte und demgemäß das Fallen des gesamten Geländes nach Süden hin für einen tiefer gehenden Abbruch des Paradieses an dieser Seite maßgebend war. Mit der Ueberwölbung der Waides trat nun aber auch das Bedürfnis nach der Planierung des dadurch geschaffenen Platzes hervor. Diese im 18. Jahrhundert vorgenommenen Geländebewegungen prägen sich scharf in den Schuttschichten ab. Direkt über den abgebrochenen Mauern lagert eine herbeigeschaffte, im Profil rote Planierungsschicht genannte Schuttschicht aus mürbem roten Sandstein. Diese Schicht senkt sich stark nach Süden hin, ist also vor der Ueberwölbung der Waides und demnach nach Fertigstellung des heutigen Domes aufgetragen worden. Ueber dieser Ablagerung folgt dann eine Schuttschicht, die, nach dem Waidesgewölbe hin mächtiger werdend, erst bei Schaffung des Domplatzes abgelagert wurde. Tonkacheln aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts, Fuldaer Fayencescherben und sonstige jüngere Artefakte beweisen zur Genüge ihr noch jugendliches Alter.

Da die vom Hochw. Herrn Bischof, dem Domkapitel, sowie von der Stadt Fulda und dem Fuldaer Geschichtsverein in höchst dankenswerter Weise für die Ausgrabungen bereitgestellten Mittel gegen Mitte Oktober erschöpft waren, mußten die Arbeiten eingestellt werden. So erfreulich die erreichten Ergebnisse an sich auch sind, so ist doch erst ein Drittel der zur vollen Klärung der entstandenen Fragen nötigen Arbeit geleistet. Es darf hier wohl die zuversichtliche Hoffnung und Bitte ausgesprochen werden, daß alle beteiligten Faktoren im Interesse der Sache tatkräftig mitwirken, um die Forschungen zu einem befriedigenden Ende zu führen. Weitere Erfolge werden auf einem für die Kulturgeschichte Fuldas und auch ganz Deutschlands so hoch bedeutsamen Boden, der Denkmäler der germanischen Frühzeit und der kunstsinnigen Benediktiner in seinen Falten verborgen hält, nicht ausbleiben.

Fulda, im November 1913. Prof. **J. Vonderau.**

**Sonder-Abonnements**

auf die „Fuldaer Geschichtsblätter" nimmt die Fuldaer Actiendruckerei zum Preise von 2 Mk. pro Jahr entgegen.

Inhalt: Vorläufiger Bericht über die Ausgrabungen am Dome zu Fulda (J. Vonderau).

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

# Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

XII. Jahrgang. — 1913. — Nr. 10.

Herausgeber: Prof. Dr. G. Richter in Fulda.



LIBRARY MAY 7 1914 UNIVERSITY OF TORONTO


## Beiträge zur Fuldaer Namenkunde.

### 2. Hohe Hölle.

Die nördliche Kuppe des Massengebirges Himmeldunkberg in der hohen Rhön führt den seltsamen Namen „die hohe Hölle" und liegt dem Himmeldunkberg gegenüber. Der Name wird von Vilmar Idiotikon von Kurh. S. 163 von helle = Lichtung abgeleitet, während Prof. Haas in den Fuld. Gesch.-Bl. 1907, S. 104 ihn durch ahd. hella (*halja), vgl. kelt. koliâ (Keller, Magazin, ursprünglich Versteck, vgl. kelt. Kelô, lat. celo) gedeutet hat. Die Deutung Vilmars, die sich bisher einer weiten Verbreitung in Fachkreisen erfreute, kann nicht mehr aufrecht erhalten bleiben. Wenn sich auch sprachlich nichts dagegen einwenden läßt, so widerspricht dem jedoch, daß in alter Zeit nicht nur ganz oder teilweise entwaldete Höhen diesen Namen tragen, sondern, wie Crecelius, Oberhess. Wtb. S. 458 hervorhebt, auch vielfach Landstücke und tiefliegende Gründe am Fuß eines Berges. Crecelius möchte daher neben der einen Ableitung von ahd. helan (hehlen, verbergen) noch eine andere von Halde, Helde (oft gesprochen Halle, Helle) in „manchen Orts- und Flurnamen" vorschlagen, weil sie am Fuße solcher Halden liegen. Mit dieser zweiten Erklärung trifft er ebenso wie Schneider, Führer durch die Rhön, 6. Aufl. S. 121, der hohe Hölle ‚alias Helle oder Halle, vielleicht Halde' erklärt, zweifellos den Nagel auf den Kopf.

Daß wir es bei dem Bergnamen der Rhön mit einer volksetymologischen Umdeutung zu tun haben, ergiebt sich aus dem Namen der in der Nähe liegenden Berge Himmeldunkberg, Teufelsberg. Himmel,

Teufel und Hölle finden sich hier vereint zusammen, und es liegt die Vermutung nahe, daß die Umdeutungen bis in die Zeit des sinkenden Heidentums und des aufkommenden Christentums hinaufreichen.

Das Wort Hölle findet sich als Orts-, Berg- und Flurname einfach und zusammengesetzt. In zusammengesetzten Namensformen kommt es sowohl als Grund- wie als Bestimmungswort vor. So kommt das einfache Wort als Flurname in Nassau etwa hundert Mal, zusammengesetzt mindestens doppelt so viel Mal vor und bedeutet meist ein etwas tief oder nach einer Seite hinliegendes Stück. Hölle, Höll, Hell, Hall finden sich hier mannigfach neben Langhöll, Lichthöll, Schönhell, Burghölle, Danke(n)höll, Galgenhölle, Geiershölle, Geißenhölle, Hahnhölle Hermannshölle, Hermeshölle, Herzenhölle Hippehölle, Hütthölle, Kälberhölle, Kirsch(en)hölle, Kuchenhölle Kühhölle, Nordhölle, Ohölle, Sommerhölle, Steckenhölle, Steinhölle, Untershölle, Weidhölle, Wieshölle, Winnhölle usw. und neben Höllenacker, Höllenbach, Höllenberg, Höllenborn, Höllengraben, Höllenhain, Höllenloch, Höllenpfad, Höllenstein, Höllengarten, Höllenweg, Höllenkopf, Höllenhundsberg, Höllenkunde, Höllenwald usw. Die Hell bei Limburg wird nach Kehrein a. a. O. S. 457 schon in der Limburger Chronik erwähnt. Schon 1299 findet sich ein nassauischer Flurname in der hellen.

Nicht weniger verbreitet ist das Wort in Hessen. Vilmar a. a. O. S. 163 verzeichnet das Hell und die Hell in einer Reihe von Bergnamen: das Helle (schon 1443) bei Fritzlar, die Ohelle auf der breiten Struth und am Burgwald (auch im Nassauischen), das (und die) Steinhell, Stromhell, Burghell, Rickshell[1]), jetzt Rixel bei Goßfelden, die Gerichshelle[2]) (auch Geiershelle), Crecelius a. a. O. S. 458 verzeichnet folgende Flurnamen: hinter der Höll Gemarkung Niedererlenbach, ebenda eine große und kleine Höllwiese, eine Hell an einem Helleberg bei Lutzellinden, Kleinlinden, Annerod, Laubach. Illgner[3]) behauptet, daß Namen wie Hellinberg, Höllenberg, Höllengraben mehrfach im Kreise Hünfeld vorkommen, z. B. in Großentaft, Haselstein, Oberstoppel, Roßbach, und auf eine Waldbergbefestigung deuten.

Hierzu kommen noch folgende von mir für Hessen aufgezeichnete Berg- und Flurnamen[4]): die Hölle bei Halsdorf, Wollmar, Frohnhausen,

[1]) Des berges Ruckeshelden 1530 (Reimer, Ortslexikon von Hessen-Nassau)

[2]) Vgl dazu Girishelten 1279 zu mhd. gir = Geier. Müller, Die O.-N. im Reg.-Bez. Trier. Jahresber. der Gesellsch. f. nützliche Forsch. II. S. 46.

[3]) Fuld. Gesch.-Bl. 1912. S. 34—41.

[4]) Vgl. Mühlhause: Flur- und Waldnamen der Kreise Frankenberg, Kirchhain, Marburg, Ziegenhain (im Staatsarchiv zu Marburg) und die Kurh. Generalstabskarte in 40 Blättern 1 : 50 000.

Kr. Marburg, Roppershain, Haselstein, Rothenkirchen, Odensachsen usw., die Holl bei Rothenkirchen, die Hülle mit dem Hüllgrund bei Reddehausen, die Helle bei Unterrosphe, die hohe Hölle bei Damshausen, Kr. Biedenkopf und bei Gersfeld, die Wimmes-Hölle bei Viermünden, die Ohölle, Burghölle, Höfe bei Dodenau, Kr. Biedenkopf, die Rote Hölle, Nordhölle im Forst Gellershausen, die Wickenhölle bei Rosental, die Hölle mit dem Höllweg bei Dodenhausen, Kr. Frankenberg, Höllrain, Höllenrain, Hellenrain bei Bracht, Oberholzhausen, Ginseldorf (jetzt Wald), Höllgraben bei Rosental, Riebelsdorf, Willersdorf, Höllengraben bei Haina, Unterstoppel, Höllengrund bei Frankenau, Höllegrundwiese bei Ernstdorf, Hellewiesengrund bei Albshausen, Höllenwiese bei Rasdorf, Hellwiese bei Schorbach und bei Rörshain, die Hellerwiese bei Wohra, dicht dabei die Himmelsstücke, Höllenbach bei Schwarzenborn, Kr. Ziegenhain, in der Helbach bei Himmelsberg, Bracht, Stausebach, Hellborn bei Frohnhausen, Hollenbach bei Rosental, im hellen Grund [1]; bei Hatzbach, Höllental mit Höllenmühle [2]) bei Albungen und an der Ulstersquelle in der Rhön, Höllenberg, Hellenberg bei Erdmannrode, Rasdorf, Grüsselbach, Buchenau, Helleberg mit Hellebrunnen bei Hofgeismar, Hollenberg bei Meimbressen, die Höllenkoppe bei Haddenberg, der Höllenbrand bei Holzhausen, auf der Hellbarth [3]) bei Großseelheim, die Holläcker bei Rüdigheim, Hollenbach zwischen Tann und Gerterode, (Frau) Hollenteich am Meißner, Höllenrück ebenda, Höllkaute bei Oberellenbach, Hellwald, Hellfeld, Hellköppel bei Olberode, in dem Hellgarten bei Hesken, Hellkopf bei Lichtenau, Höllenfeld bei Grebenstein, der Helm [4], Wald und Feld bei Magdlos, die Helsleith bei Merzhausen u. a. m. Auch die von Arnold S. 122 erwähnten Ortsnamen Heldra nebst Heldrastein im Werratal (874 Heldron, 1365 Heldern, Helder, 1574 Heller) und die Wüstung Helderbach (1365 Helderbechen), ebenso wie die Flurnamen Hellerlache, Wiesen bei Heldra, Hellersbach, Feldort bei Untergeis, Hellersgrund, Wiesen bei Harmerz, der Hellrich, Feld und Holz [5]) bei Völzberg gehören nicht zu holuntar sambucus, wie Arnold annimmt, sondern hierher. Beweis dafür ist die mundartliche Aussprache Häler (ä fast wie e), Hälerstein für Heldra, Heldrastein. Wahrscheinlich gehören auch die ebenda namhaft gemachten Flurnamen Holler, Hollerberg, Hollerborn, Hollerfeld, Hollerseifig, Hollerbusch, Holler-

[1]) „In einer sehr in der Sonne liegenden Vertiefung" (volkstümliche Erklärung).

[2]) 1561 Hellmühle, 1583 Hoelmühle.

[3]) Wahrscheinlich entstellt für auf der Hellenwarte.

[4]) Vgl. dazu Helmberg 1589 aus Hellenberg. Gerbig, Die Flurnamen des Herzogtums Gotha S. 548.

[5]) Höllrich bei Gemünden an der Saale.

stütz zu ahd. halda Bergabhang, da neben Hall, Hell, Höll sich mundar lich auch Holl (vgl. Hollenteich) und sogar Hüll (vgl. Hüllgrund) finde Vielfach werden sich ahd. holuntar und ahd. halda mit einander vermen haben, zumal in solchen Fällen, wo beide Möglichkeiten vorhanden sin Vgl. der Hollerrain in der Gemarkung Unterschwarz (Grafschaft Schlitz der früher dicht mit Wachholder bewachsen war[1]).

Die Form Heller, die in Heldra enthalten ist, findet sich als Grund wort in Kuheller, einer großen Blöße unter der Stoffelskuppe, die al Weideplatz der Roßdorfer Hirten gilt[2]). Sie ist hier entweder desselbe Ursprungs wie Heldra oder aus Hellerich entstanden, sodaß die Entwic lung von Kuheller wäre: Kuhellerich, Kuhellerch, Kuheller. Buck, Obe deutsche Flurnamen (Stuttg. 1880) S. 106 deutet Helleracker irrtümli nach gefundenem Geld oder nach einem Gefälle und den Flurnamen d Heller als nach Hall gehörig oder von einem Familiennamen herstammen Vgl. auch thüring. die Hellerwiese, ma. ufm Heller[3]).

Auch außerhalb von Hessen und Nassau finden wir ähnliche Flu namen mit Hölle, Helle, Halle, z. B. in Thüringen[4]) die Hölle, ma. Häll, ehemals tiefer Graben nach Oesterbehringen zu, der Höllriegel, d Hölle, ma. de Hell, Flur Eischleben, in der Höll, ma. in der Hell, Fl Grabsleben, Hölle, ma. Hell, Flur Ingersleben, die Hölle, ma. de He Flur Seebergen, die Hölle an der Schmücke, Flur Gehlberg, die Hölle d der Biebersteiner Straße, Flur Gossel, die Hölle, ma. in der Hölle, Fl Liebenstein, der Hellhög, Flur Hohenkirchen, die Hölle, ma. de Hell, tief Graben im Wald nördl. vom Treffurter Berg, Flur Hallungen, die Mo bacher Hölle, ma. Mußbicher Hell, enges Tal zwischen Hangstein u dürrn Berg, die Hölle, 1467 die Hellen, Hölle, ma. in Hellen, Forsto zwischen Leina und Apfelstädt, sumpfiger Hang an der Nordostseite d Hirzberges, die Hölle, enge Schlucht am Münzeberg, Höllwand, ma. Hal wand, Höllkopf, ma. Hallkopf, Forstorte zwischen der Weinstraße und d Schweina u. s. w. Leithäuser[5]), der eine einwandfreie Deutung des Wort als „Vertiefung, Schlucht" und als „Erhebung, Hügel" gibt, bezeugt Hell Hölle für zahlreiche Orts- und Flurnamen des Bergischen Landes. In einer Urkunde von 1517 wird ein Weingarten (d. h. ein eingehegter Weid platz) in Rolandswerth genannt: ‚in loco qui Sunnehelda[6]) dicitur'. E

[1]) Hotz, Die Flurnamen der Grafschaft Schlitz.
[2]) Sagenschatz des Bayernlandes. I. Unterfranken (Würzburg 1877) S 2
[3]) Gerbig a. a. O 253.
[4]) Gerbig a. a. O. S. 22, 23, 67, 97, 123, 149, 190, 199.
[5]) Bergische Ortsnamen (Elberfeld 1901) S. 33 ff.
[6]) Sunne = frühmhd. senne „Alpenweide, Bergweide", vielfach umgedeu zu Sonneberg, Hohe Sonne u. ä. Vgl. auch das von Buck a. a. O. S. 257 verzei note mhd. senide = Viehhof, Weideplatz, Milchviehherde.

n Kettwig gelegener Ort Laupendahl ist aus Lopanheldi, Loipenhelde 059), Lopenhild (1093) umgedeutet worden. Flurnamen wie in, an, if der Helle, auf der Heile, am Helten, in der Helte, auf der Helten, if der Kuhelte, an der Karhellen, in der Eichhellen, in der Ackerhellen, ufm Hellberg, im Hellenküh[1], in der Hölle, vor der Hölle, beim Düwel n der Hellen kommen dort ziemlich häufig vor. Besonders häufig sind iese Namen im Sauerland (Nordhell, Ahelle, Voßhelle, Sundhelle, ötzhelle) u. s. w. Auch für Oberdeutschland[1]) werden Flurnamen wie omerium die Helle (1264), Hellmüli (1499), Hellenberg (822 zu dem ellenden berge), Helleracker bezeugt.

Grimm, Deutsches Wörterbuch IV, 1747-48 belegt das Wort Hölle ls Ortsname für eine enge, wilde Gegend, so einen Höllenschlund im ristallinental bei Perdatsch, ein Höllental im Schwarzwald, ein Hellen- obel, Helltobel bei Obersdorf in den Allgäuer Alpen, die enge Helle, ein nger Grund bei Oberwesel, ein Höllenhaken, ein Strudel im Rhein bei heinfelden u. s. w. Hierzu vergleiche man noch das Höllental bei Freiburg nd bei Bulay an der Mosel, den Höllengrund bei Hannöverisch-Münden, wild- omantische Täler, ferner Namen von Weinbergen wie Johannesberger Hölle, ochheimer Hölle u. s. w. Auch Miedel[2]) kennt Hölle im Sinne von eingeschnittenes Tal" in oberschwäbischen Flurnamen wie Höllberg, Höll- ald, Höllweiher, Höllwiesen, Höllenmoos, Höllental, Höllenholz, Höllen- ele, Höllenfeld, Höllenviehweide, Hellenbrunn u. s. w.

Hellwege finden sich zahlreich in Hessen[3]), z. B. ein über den ganzen Rücken des Kellerwaldes laufender Hellweg, ein Hellweg auf der Höhe wischen Oberlistingen und Metteſingen, bei Rommerode am Meißner, bei ritzlar zwischen Geismar und Hadamar (über das Helle hinführend). in Heldenweg, Hellweg, Hellerweg[4]) in Nassau, viele Hellenwege im Bergischen Land[5]) und in Oberdeutschland. Vilmar erklärt Hellweg als inen durch dichten Urwald gehauenen, lichten, hellen (!) Weg, Leit- häuser als „Höhenweg, alte Heerstraße", Buck als „Nebenstraße, Weg in das Gewand die Hölle". Die über den Kamm eines Berges hinführenden Hellwege werden ähnlich wie die alten Rennstiege und Rennwege ur- sprünglich wirtschaftlichen, nicht militärischen Zwecken gedient haben, wie ich es in anderem Zusammenhang noch darlegen werde.

So unterliegt es keinerlei Zweifel, daß in zahlreichen Namen mit Hölle, Helle, Holle, Hülle, Halle das ahd. Wort halda, mhd. halde „Berg-

[1]) Buck a. a. O. 106.
[2]) Oberschwäbische Orts- und Flurnamen (Memmingen 1906) S. 10.
[3]) Vilmar a. a. O. 163.
[4]) Kehrein a. a. O. 448.
[5]) Leithäuser a. a. O. 34.

abhang", altnord. hallr „Hügel, Abhang", agf. hyll, engl. hill „Hügel" enthalten ist. Vgl. hierzu noch das ahd. Adjektivum hald „sich vorwärts senkend, geneigt", mnd. helle, helde „abschüssig": Kluge, Etym. Wtb 120, Heyne, Deutsches Wtb. II, 21. Das germanische a hat sich in den Mundarten hie und da noch erhalten, z. B. in der Grafschaft Schlitz[1]) Hellrain, ma. Halrai, die Kühhalle, 1584 die Kuhhald, ma. Kêhal, in Thüringen[2]) Höllwand, Höllkopf, ma. Hallwand, Hallkopf[3]), vielleicht auch in dem Ortsnamen Hallenberg. Das alte Wort Halde wird jetzt fast nur noch als technischer Ausdruck im Bergbau und poetisch gebraucht. Die volkstümliche Umdeutung zu Hölle ergab sich unwillkürlich durch den wildromantischen, vielfach unheimlichen Charakter mancher Täler und durch die sich daran knüpfenden Volkssagen. Vgl. dazu ähnliche Umdeutungen wie Hexenkaute, Hexentanzplatz, Teufelsgraben, Donnerberg u. s. w.

## 3. Simmelsberg, Sängersberg.

Eine weitere Kuppe des gewaltigen Gebirgsmassivs Himmeldunkberg in der hohen Rhön heißt der Simmelsberg, welcher noch Reste eines alten Steinwalls aufweist. Auf der nach dem Himmeldunkberge zu abfallenden Seite sieht man gerade Linien tief im Boden steckender Felsblöcke, und die auf den Hängen verstreut liegenden Felsenstücke scheinen Trümmer eines alten Oberbaues zu sein[4]). Deshalb hat man den Namen Simmelsberg aus dem Keltischen erklären wollen: si - imme — me (Klein—Einfriedigung—Bergkuppe) und Simmel als die „Bergkuppe mit der kleinen Wallburg" gedeutet. Dieser Ansicht kann ich nicht beipflichten. Simmelsberg ist meines Erachtens ebenso wie Hohe Hölle, Schwabenhimmel und Himmeldunkberg germanischer Herkunft. Ich bin der Ansicht, daß Simmelsberg seinen Namen altgermanischen Wirtschaftsverhältnissen verdankt und daß die Spuren von Ringwällen ebenso wie die der übrigen genannten Berge (z. B. der Schwedenschanze auf der Hohen Rhön) nicht weiter als alte Viehgehege sind, die als Nachtquartiere zum Schutz gegen wilde Tiere angelegt wurden und in Kriegszeiten wohl auch als Bergschutzhort für Menschen dienen mochten, worauf wenigstens der Name Schwedenschanze hinzuweisen scheint, falls dieser Name überhaupt etwas mit den Schweden zu tun hat und nicht vielmehr zu schwed = „Weidengeflecht, Damm" gehört. Daß die Rhöngegend mehr als andere Gegende

[1]) Hotz, a. a. O. S. 60 und 63.

[2]) Gerbig a. a. O. S. 57b.

[3]) Außerdem hat sich altes a in Umdeutungen wie Ziegenhals (=Ziegenberg) Schönhals (= Schindhalde, Schindberg) u. ä. erhalten.

[4]) Fuld. Gesch.-Blätter 1907, S. 103.

einen ausgesprochenen Charakter als Weidegebiet besessen hat (und heute noch besitzt), erklärt sich nicht nur aus dem wenig ertragreichen Boden in rauhem Gebirgsklima und aus der späten Besiedelung der Gegend, sondern auch aus den zahlreichen Ueberresten von Ringwällen und aus vielen seltsam klingenden Namen von Bergen und Fluren, die bisher allen Deutungsversuchen der Gelehrten gespottet haben, aber unter Berücksichtigung der germanischen Weidekultur oft eine überraschende Lösung finden.

Wir haben neben dem ahd. siaza, agf. seote, sete und dem ahd. win, winne ein spätmhd. Wort senne, welche alle drei in zahlreichen Flurnamen und Ortsnamen vorkommen und die Bedeutung „Weidegut, Viehtrift" zum Teil noch heute aus der Beschaffenheit des Bodens erkennen lassen. Neben dem spätmhd. senne, das vorzugsweise die Bedeutung „Alpen-Bergweide" zu haben scheint und das noch heute in Oberbayern und der Schweiz in Sennhütte, Sennalp, Sennweide, Senner, Sennerin fortlebt, gibt es noch agf. sinithi, ahd. *sinidi, das in dem schwäbischen Sente = „Milchviehherde, Viehhof, Weideplatz" fortlebt[1]) und sich, wie es scheint, mit mhd. senne oft vermengt hat. Nach Arnold (532) würde senne oder sennweide zunächst „Rinderweide" bedeuten, also dem schwäbischen Sente dem Sinne nach entsprechen.

Der Name hat sich noch erhalten in „Senne" im Quellgebiet der Lippe nördlich von Paderborn, in Hessen in Sennebecke, einer Feldlage im Reinhardswald, Sinneborn im Feld bei Netra, Sennchen, einer Heide bei Bieber, Sennrod, einer Feldlage am Wald zwischen Weidelbach und Vockerode u. a. m. Noch häufiger sind die Umdeutungen des alten Namens, die oft schwer zu erkennen sind, weil sie lautlich mit neuhochdeutschen Begriffen aus einem ganz andern Vorstellungskreis zusammengefallen sind. Denn die alten Sennen hörten, wie Arnold (533) hervorhebt, mit veränderter Kultur allmählich auf und machten dem Ackerbau Platz. So wurde auch der Name mit der Zeit unverständlich und wurde durch einen umgedeuteten, der sinnvoller klang, ersetzt. So wurde Senne umgedeutet zu Sendberg und Sandberg, Sandwiese, Sandkopf, Sandbach, in der Senge, der Sang (z. B. Vogelsang), der Sengeberg, Sengelsberg, Singelsberg, Singelswiese, Sengelbach, Singersberg, Sängersberg[2]), Sängerwiese (z. B. bei Eisenach), auf dem Sand, Sandebeck, Sandgraben, Sandstrauch, Sandborn, Sandbreite, Sandkuppe, Sinderfeld, Sündeberg, Sengeliete, Sinne, Sanne, Sünne, Sonne (z. B. Hohe Sonne bei Bitburg

[1]) Vgl. Grimm, D. Wtb. 599 f. Grimm, Gesch. d. d. Sprache 1002, 1004.

[2]) Vgl. Fuld. Gesch.-Bl. 1912, S. 131/32, wo es zu ahd. sintar, „Schlacke" gestellt wird. Dagegen spricht, daß diese Namen zu häufig vorkommen. Der Ringwall dort kann auch die Bedeutung einer Viehburg gehabt haben, wie Hünenring u. a. m.

(Bez. Trier) und bei Eisenach, nahe dabei die Sängerwiese und Viehburg, ferner Sonneberg, Sonneborn u. s. w.

Die Umdeutungen greifen auch auf das Geschlecht hinüber. So findet sich nach Analogie von „der Sang" (z. B. bei Bubenrode) im Seng (z. B. bei Binsförth), im Gesenge (z. B. bei Neuenbrunslar), der Senge (z. B. bei Haarhausen). Die von Arnold 570 ff. und Vilmar 382 verzeichneten Orts- und Waldnamen gehören zweifellos hierher und nicht zu * sangjan = sengen. Arnold hat hierbei übersehen, daß rheinfränkisches nd gern zu ng wird und daß mundartliche Namensformen häufig in die Schriftsprache übergehen. Wie Sendersberg zu Sengersberg, so wurde auch Sindbühel zu Simpel (bei Schönstadt), Sendbühel zu Sembel und Sebbel (Berg zwischen Schorbach und Ottrau), Sandbühl zu Saambel (z. B bei Seigertshausen.) Als bühl nicht mehr verstanden wurde, verdeutlichte man es durch tautologische Zusätze wie — berg, — rück. So wurde aus Sendbühlsberg, Sembelsberg, Simbelsberg infolge assimilatorischen Vorgangs Semmelsberg und Simmelsberg. So erklären sich zwanglos die Bergnamen Semmelberg nördlich von Grebenhagen mit Semmelmühle (südlich davon der Süßegraben), Simmelsrück bei Salzschlirf, Simmelsberg in der hohen Rhön bei Gersfeld, in Thüringen[1]) vielleicht auch der große Simmel oder Sömmel bei Eischleben (1428 pobir dem semal) u. a. m.

Es ist sicher kein Zufall, daß Sandberg sich besonders häufig als Flurname in der Rhön[2]) findet (auch Name eines Dorfes am Kreuzberg); hierzu kommen noch Sinnberg (mehrmals vorkommend), Singenrain (Dorf bei Brückenau), Sengeswald (bei Bad Brückenau), Sandstrauch mit Sand zwischen Pilgerzell und Engelhelms, Sandborn nahe dabei, desgl. ein Sandborn mit Sandberg bei Wisselsrod, Sandgraben bei Sargenzell, Sand zwischen Gläserzell und Großenlüder, Sandbach, ma. Samich, und Sandberg, der westlich von Almendorf liegende flache Höhenrücken, dessen Name sich noch in der Flurbezeichnung Samichsfeld (Sandbachsfeld) erhalten hat[3]).

Dr. W. Schoof.

[1]) Gerbig a. a. O. 64.

[2]) Auch in Thüringen vielverbreiteter Flurname, ebenso in Nassau, vgl. Kehrein a. a. O. 535.

[3]) Fuld. Gesch.-Bl. 1911, S. 155. Vgl. dazu in Thüringen: wiesen under dem semmich 1506, Flur Ernstroda (Gerbig a. a. O. 270.

# Die Landstände in der Reichsabtei Fulda und ihre Einungen bis zum Jahre 1410.

(Fortsetzung.)

## 4.

Für die Beurteilung der rechtlichen Stellung des Kapitels im Territorialstaate sind wir bis zur Errichtung der alten Statuten von 1395 angewiesen auf die einzelnen Urkunden über Regierungshandlungen des Landesherrn. Aus solchen Urkunden soll hier der Anteil des Kapitels an der Regierung dargestellt werden. Das Ergebnis wird der Hauptsache nach mit dem Inhalt der Statuten übereinstimmen. Letztere enthalten im wesentlichen kein neues Recht, sondern sind nur eine — vielleicht nicht einmal die erste — satzungsartige Zusammenfassung des bisher gewohnheitsrechtlich Gewordenen. Da sie aber dauernd in Geltung blieben und als ständige Wahlkapitulation dienten, sind sie nicht allein für das Kapitel, sondern auch für die andern Stände, ja für das ganze Staatswesen überhaupt, von fundamentaler Bedeutung und sollen daher getrennt besprochen werden nach den landständischen Einungen, die ja auch zeitlich früher liegen.

Wir hatten oben als Grundlagen der staatlichen Rechte des Kapitels die Forderung erkannt, daß der Abt bei wichtigen Angelegenheiten den Rat des Kapitels einholen solle (Benediktinerregel) und daß Gebietsveräußerungen der Zustimmung des Kapitels bedürfen sollen (Reichsgesetzgebung). Die Form der Beteiligung bei einzelnen Regierungshandlungen ist in der älteren Zeit verschieden. Der Konvent, der Dechant und der Praepositus maior, eventuell ein oder mehrere Pröpste der fuldischen Eigenklöster oder einzelne Inhaber von Konventsämtern erscheinen in den Urkunden als Zeugen, oder es wird erklärt, daß eine Handlung in ihrer Gegenwart[29]) geschehen sei, oder der Konvent und einzelne Prälaten besiegeln die Urkunde mit. Doch ist hierin kein sicheres Zeugnis für ein Recht der Beteiligung zu erblicken. Auch andere Personen erscheinen als Zeugen oder Mitsiegler. Dagegen sieht man deutlich, daß eine wirkliche Zustimmung des Kapitels eingeholt wird, wenn es heißt, die Handlung geschehe assensu totius ecclesiae,[30]) per consensum capituli,[31]) ex permissione conventus,[32]) de beneplacito et

[29]) Vgl. z. B. Prob. Hist. 81.
[30]) Prob. Hist. n. 72, anno 1165.
[31]) Prob. Client. n. 204, a. 1178.
[32]) Ebenda n. 59, a. 1256.

consensu conventus[33]) u. s. w. Eine direkte Bestimmung in diesem Sinne erläßt Kaiser Friedrich I. 1168,[34]) indem er verfügt, der Abt solle in dem neu gestifteten Hospital den magister hospitalis nicht ex sua voluntate vel arbitrio, sondern ex communi consilio fratrum et sapientum claustri sui einsetzen. In den deutschen Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts sind die ständigen Formeln mit wissen, willen und rat oder mit rat und verhängnis des Dechanten und des Konventes und eventuell mehrerer Pröpste. Seltener kommt es vor, daß Abt und Konvent gemeinsam die Urkunde ausstellen. Dies geschieht nur in bestimmten Fällen, die unten noch zu erwähnen sind.[35])

Auf diese Weise untersteht dem Einfluß des Kapitels der gesamte Stiftsbesitz an liegenden Gütern und Einkünften, sowie auch die Ausübung der Hoheitsrechte. Das Kapitel ist bemüht, die Bestandteile des Territoriums zusammenzuhalten und einer Zersplitterung durch Verpfändungen vorzubeugen. Seine Zustimmung ist erforderlich bei Kauf und Verkauf, Tausch, Schenkung und Verpfändung von Stiftsgut oder Aufnahme von Anleihen, kurz in der ganzen Finanzverwaltung des Territoriums. Die urkundlichen Belege für die einzelnen Fälle, namentlich für die Verpfändungen sind so häufig, daß es sich erübrigt, einzelne Beispiele anzuführen.[36]) Eine kaiserliche Verordnung darüber liegt aus dem Jahre 1340 vor, veranlaßt durch eine Beschwerde des Konvents gegen den Abt. Dechant, Pröpste und Konvent des Stiftes klagen dem Kaiser, das ettlichen luten irs stiftes gut verchumert seien von den abten, dar zu dieselben nicht recht haben on des

[33]) Ebenda n. 49, a. 1279. Die hier angeführten Beispiele sind natürlich nicht die einzigen Belege.

[34]) Prob. Hist. n. 74.

[35]) Hierbei ist abgesehen von den Fällen, wo es sich um geistliche Angelegenheiten und Güterbesitz von Geistlichen handelt. In solchen Sachen, sowie überhaupt im Verkehr mit den untergebenen Geistlichen stellen Abt und Konvent meist gemeinsam die Urkunden aus.

[36]) Einige Ausnahmen sind vorhanden. Vom Abt allein ausgestellt ist die Urk. über Verpfändung des Amtes Gerstungen an Apel von Buchenau vom 28. Sept. 1349 (S. A.); desgl. eine Verpfändung an Giso von Steinau vom 9. Jan. 1357, Cop. X, 9, und einige andere. Doch ist ihre Zahl verschwindend gering gegenüber der Masse der mit Zustimmung des Kapitels ausgestellten Urkunden und kann gegen die oben aufgestellte Regel nichts beweisen. Es ist daher unzutreffend, was Rübsam (Z. f. hess. Gesch., N. F. 9, S. 24 und 26) behauptet, daß der Abt nach 1300 bei Veräußerungen verschiedener Art nicht mehr an die Zustimmung seines Kapitels gebunden sei. Rübsam sieht sich übrigens selbst zur Bemerkung genötigt, der Abt könne die Prälaten zur Beratung ziehen. Als Belege für unsere Auffassung lassen sich aus Rübsams Regesten anführen die Nummern 116, 131, 134, 139, 141 u. a. m.

conventes insigel. Ludwig, der das Stift in seinen Schutz genommen hat, entscheidet, daß wer der sei, edel oder unedel, burger oder gebure, der desselben stiftes gut innhabe, dem diu verchofft, versetzt oder anders verchumert sein on des conventes insigell, das der daran dhein gwer oder recht haben sulle, und daz diu dem convent und stifte wider werden sullen und angevallen. Ein Kauf ohne Genehmigung des Konvents soll also ohne weiteres ungültig sein, dem Käufer die rechte Gewere fehlen.[37]) Damit ist klar ausgesprochen, daß der gesamte Stiftsbesitz im Eigentum von Abt und Kapitel steht. Hier kann das Kapitel, wie es sonst die Landstände zu tun pflegen, wirksam die Interessen des Territoriums gegen den Landesherrn vertreten, wenn dieser — etwa zur Behauptung oder Förderung seiner fürstlichen Macht — die finanziellen Kräfte des Landes zu stark in Anspruch nimmt, seine Besitzungen mit Schulden belastet und einzelne Gebietsteile durch Verpfändung in Gefahr bringt, dem Stifte entfremdet zu werden.[38])

Weniger deutlich erkennen wir aus den Urkunden die Beteiligung des Kapitels an der Ausübung von Hoheitsrechten, der Vergebung von Lehen und der sonstigen Politik.

Was die Lehenssachen angeht, so ist hier zunächst zu konstatieren, daß die Forderungen der Statuten von 1395 nicht zu den Urkunden stimmen. Die Statuten verlangen, daß der Abt ohne Wissen Willen und Rat des Dechanten, der Pröpste und des Konvents keine Güter und Lehen des Stiftes als Burglehen oder Mannlehen vergeben und keine Güter, die bisher nicht Lehen gewesen sind, neu verlehnen solle.[39]) Dazu steht in entschiedenem Widerspruch der Gebrauch der Urkunden über Burglehensvergebung. Bei der Errichtung und Vergebung von Burglehen und der Annahme neuer Burgmannen handelt der Abt stets allein, ohne daß vom Kapitel etwas erwähnt wird.[40]) Das ist um so mehr zu verwundern, als diese Frage für die Finanzwirtschaft von großer Bedeutung ist, denn die Mehrzahl der Burglehen besteht in Renten, die auf laufende Einnahmen angewiesen werden. Bei der gewöhnlichen Lehenserneuerung, bei Thronfall und Mannfall, scheint das Kapitel nicht beteiligt zu sein. Das ist natürlich wegen der Erblichkeit der Lehen von geringer Bedeutung: diese Er-

[37]) Dronke n. 871, C. A. 1340 März 31.

[38]) Ueber die Tätigkeit des Kapitels in diesem Sinne vgl. Abschnitt IV.

[39]) Vgl. Richter, Statuta p. 2.

[40]) Die einzige mir bekannte Ausnahme bildet eine Urkunde von 1301 (Wabsam, Regesten n. 93), in der Philipp von Minzenberg unter Zustimmung von Dekan und Konvent zum Burgmann in Bingenheim angenommen wird.

neuerung ist eine bloße Formalität. Für die Verlehnung von Stiftsbesitz, der bisher nicht Lehen war, sind mir keine Beispiele bekannt. Daß dazu auch vor 1395 schon die Genehmigung des Kapitels erforderlich war, ist mindestens sehr wahrscheinlich, entsprechend der oben geschilderten Stellung des Kapitels zum Stiftsbesitz. Ueber die Verwendung heimgefallener Lehen ist in den Urkunden kein durchgehend konsequentes Verfahren zu bemerken.[41]) Dagegen wird die lehensherrliche Erlaubnis zur Veräußerung von Lehngut meist von Abt und Kapitel erteilt.[42])

Gleichfalls nicht ganz restlos zu erklären ist die Frage der Teilnahme des Kapitels an der äußern Politik. Es handelt sich da im wesentlichen um Landfriedensbünde und ähnliche Verträge mit auswärtigen Fürsten und Herren. Ein Abkommen mit Würzburg von 1231,[43]) das — abgesehen von den Bestimmungen über die beiderseitigen Ministerialen — ein Schutzbündnis darstellt, ist mandato et voluntate et consensu capituli et ministerialium geschlossen. Desgleichen ist 1306 beim Bündnis mit Hersfeld der Konvent beteiligt.[44]) Dem steht aber eine ganze Reihe von Bündnissen und Verträgen[45]) gegenüber, in denen der Konvent nicht erwähnt wird, so daß der Abt auf diesem Gebiete eine gewisse Selbständigkeit besessen zu haben scheint.

In der innern Politik sehen wir Abt und Konvent gemeinsam handeln. Mehr noch ins Gebiet der Finanzverwaltung gehört eine Urkunde von 1294[46]), in der mit Zustimmung von Dechant und Konvent dem Kloster Blankenau der Zoll in Brückenau erlassen wird. Gesetzgeberische Tätigkeit ist ja im vierzehnten Jahrhundert erst in geringem Maße vorhanden. Was an Beispielen erhalten ist, beschränkt sich auf Verordnungen zur städtischen Verfassung, Steuerverträge und ähnliches. Die Zustimmung des Kapitels wird eingeholt, wenn der Stadt Fulda die Erhebung eines Ungeldes gestattet wird,[47])

[41]) Mit Zustimmung von Dechant und Konvent sind z. B. ausgestellt die Urkunden Rübs. Reg. n. 139, 165, 169, ohne dieselbe in analogen Fällen R. R. 14, 18, 22. Auf jeden Fall geht Rübsam zu weit, wenn er behauptet (S. 12), der Abt vergäbe die Lehen immer nur mit Zustimmung seines Konventes, und (S. 10) alle einschlägigen Lehnsurkunden seien mit dessen Zustimmung erlassen.

[42]) Z. B. Rübs. R. 134, Prob. Client. 308, Urk. vom 15. Juli 1374, Hess. X, 195: Verkauf eines Lehens an die Stadt Frankfurt.

[43]) Prob. Dioec. n. 53.

[44]) Prob. Hist. n. 114.

[45]) Prob. Hist. n. 122, 127, 129, 131 u. s. f.

[46]) R. R. 49.

[47]) Urk. vom 13. Mai 1328 S. A.; 21. September 1368 S. A.; ohne Erwähnung des Kapitels auffallender Weise 5. Okt. 1368 S. A.

wenn ihr die Bede auf einige Jahre erlassen[48]) und wenn sie auf bestimmte Zeit fixiert[49]) wird; dagegen fehlt sie in der Regel bei der Genehmigung städtischer Anleihen.[50]) Die Neuordnung der Ratsverfassung für die Stadt Fulda im Jahre 1384,[51]) sowie die Zunftgesetzgebung[52]) erfolgen durch Abt und Konvent.

Für die Erklärung der staatsrechtlichen Stellung des Stiftskapitels ergibt sich also, daß der Abt bei wichtigen Regierungshandlungen nicht bloß an den Rat, sondern sogar an die Zustimmung seines Kapitels gebunden ist. Hierbei zeigt sich aber ein wesentlicher Unterschied von den Rechten der Landstände in andern Territorien. Das Stiftskapitel vertritt nicht das „Land", das als selbständiges Rechtssubjekt dem Landesherrn gegenübersteht. Seine Rechte sind ganz anderer Herkunft als die der Landstände. Man könnte es viel eher zur Landesherrschaft rechnen,[53]) wenn es auch die Interessen des Territoriums in ähnlicher Weise vertritt, wie anderswo die Landstände. Diese Auffassung wird besonders unterstützt durch die Fälle, in denen bei Regierungshandlungen andere Personen als das Kapitel, Vertreter der Ritterschaft und der Städte hinzugezogen werden. Dies geschieht, wie oben erwähnt,[54]) bei Veräußerungen von Gebietsteilen an fremde Fürsten und bei außerordentlichen Veränderungen in der Landesregierung, wie z. B. bei der Abtretung der Herrschaft an die ständische Kommission[55]) im Jahre 1382 und bei der Annahme des Würzburger Bischofs zum Pfleger des Landes 1391.[56]) Die Urkunden, in denen der Rat der guten Freunde und

[48]) Urk. vom 27. Sept. 1362, S. A.

[49]) In den Steuerverträgen mit der Stadt Fulda; vgl. Abschn. II.

[50]) Eine Ausnahme macht nur die Urk. vom 17. September 1374 (S. A. über eine Anleihe der Stadt Vacha.

[51]) Wenn hierbei des Beirates der „lieben heimlichen man und dyener" gedacht wird, so möchte ich dabei eher an fürstliche Geheimräte als an die anderen Landstände denken.

[52]) Vgl. J. Hohmann, Das Zunftwesen der Stadt Fulda, Fulda 1909.

[53]) Wie dies z. B. auch in Trier geschieht; vgl. Knetsch, Die landständische Verfassung und reichsritterschaftl. Bewegung im Kurstaate Trier, Berlin 1909.

[54]) Vgl. S. 115, Anm. 3.

[55]) Dabei verzichtet aber nur der Abt auf die Regierung. Das Kapitel bleibt den Pflegern gegenüber in seiner alten Stellung. Seine Genehmigung wird bei der Bedefixierung eingeholt im Steuervertrag mit Fulda vom 28. Jan. 1382, Urk. im S. A. Vgl. Abschn. V.

[56]) Prob. Hist. n. 189. Dies ist zugleich der einzige Fall, in dem auch die Städte ausdrücklich genannt sind unter denen, deren Rat eingeholt wird, was eine Folge des regen ständischen Einflusses der achtziger Jahre sein mag. Bei der Mainzer Pflegschaft von 1403 (Prob. Dioec. n. 128) sind nur die erbarn Mannen, Freunde und Getreuen genannt; doch läßt sich letzteres ja auf die Städte beziehen.

Mannen eingeholt wird, sind von Abt, Dechant und Konvent ausgestellt. Selbstverständlich handelte der Abt auch früher, ehe die andern Stände zugezogen werden, in ähnlichen Fällen[57]) immer im Einverständnis mit seinem Kapitel. Durchgehend findet man die Auffassung, daß die Landesherrschaft[58]) durch Abt und Kapitel repräsentiert wird. K. Grossart.

(Fortsetzung folgt.)

# Erinnerungen an das Jahr 1813.

## VIII.

Aus den von uns bisher mitgeteilten Erinnerungen an das Jahr 1813 war noch wenig zu erkennen von einer wirklichen Anteilnahme hiesiger Kreise an jener glorreichen Erhebung des deutschen Volkes, die durch die Jubiläumsfeierlichkeiten des Jahres 1913 uns wieder so lebendig vor die Seele geführt wurde. Was oben S. 23 ff. über den Baurat Coudray bemerkt ist, galt wohl auch von manchen anderen höheren Fuldaer Beamten, besonders solchen, die unter dem Fürsten von Oranien und unter französischer Verwaltung in ihre Stellungen gelangt waren. Die im Jahre 1809 in Fulda gegründete Freimaurerloge „Zum Frieden" betrachtete es als eine besondere Auszeichnung, direkt dem „Großen Orient von Frankreich" angegliedert zu sein.[1]) Das gesellige Leben hatte infolge der politischen Entwicklung rasch einen französischen Zuschnitt erhalten. Dem Zauber der Persönlichkeit Napoleons vollends unterlagen ja anderwärts auch Männer, die das deutsche Volk heute zu seinen Größten zählt, wie es beispielsweise von Göthe bekannt ist, daß er der Erhebung von 1813 sehr wenig Sympathie entgegenbrachte. Für das Fürstentum Fulda fiel noch ins Gewicht, daß die seit 1810 bestehende Herrschaft Karl Theodors von Dalberg als Großherzogs von Frankfurt hier nicht so sehr als Fremdherrschaft empfunden wurde, wie etwa diejenige Jeromes über das benachbarte Hessen-Kassel. Besaß doch Fulda in der Person des letzten Kurfürsten und Erzbischofs von Mainz wieder einen deutschen geistlichen Fürsten, der mit einem der Fuldaer Fürstäbte des 18. Jahrhunderts (Adolf von Dalberg) verwandt war und stets ein aufrichtiges, tatkräftiges Wohlwollen für das ehemalige Hochstift Fulda und dessen letzten Fürstbischof Adalbert III. an den Tag legte.

Gleichwohl hat es auch in Fulda, wenigstens nach der Schlacht bei Leipzig, an innerer und äußerer Teilnahme an der großartigen patriotischen Bewegung jener Tage nicht gefehlt. Bischof Adalbert, obwohl persönlicher Freund des nun wieder verdrängten Großherzogs Dalberg, eröffnete

[57]) Z. B. bei der Uebertragung der Landvogtei an Friedrich von Heringen und Heinrich von Bienbach am 9. Dez. 1334 (Prob. Hist. n. 155) und der Bestellung eines Landvogtes am 6. Jan. 1339, Urk. im S. A.

[58]) Ueber die Regentschaft des Kapitels bei Sedisvakanz vgl. Abschn. V.

[1]) Vgl. oben S. 28, 62 und die dort (S. 68) zitierte Rede Gentils S. 28.

seinen nächsten Fastenhirtenbrief vom 12. Februar 1814 mit dem Satze: „Dank sei dem Allmächtigen, der die rühmlichen Anstrengungen der hohen verbündeten Mächte zur Befreiung Deutschlands gesegnet, nach verheerenden Stürmen uns wieder einige Ruhe geschenkt und bessere Aussichten in die Zukunft eröffnet hat!" Einen kräftigen Ausdruck fand die zum Durchbruch gekommene patriotische Stimmung u. a. in einem gleichzeitigen Gedichte, das uns handschriftlich vorliegt und wohl nie zum Drucke gelangt ist. Das betreffende Blatt befindet sich in der Bibliothek des Priesterseminars zu Fulda. Es zeigt, wenn ich nicht irre, die Schrift des späteren Fuldaer Bischofs Johann Leonhard Pfaff (1832—1848), der seit 1803 geistlicher Rat und Hofkaplan des Fürstbischofs Adalbert III., seit dem 19. Februar 1812 zugleich großherzoglich-frankfurtischer Oberschul- und Studienrat war. Das Gedicht scheint dazu bestimmt gewesen zu sein, nach der Melodie des bekannten Schiller'schen Liedes „Wohlauf, Kameraden!" gesungen zu werden und zum Eintritt in die alsbald nach der Retirade auch hier zu Lande gebildeten Freiwilligenkorps[1]) zu ermuntern. Was uns vorliegt, ist nach Zahl und Art der Korrekturen offenbar die erste Niederschrift. Nach der äußeren Form des Schlusses muß man annehmen, daß noch weitere Verse folgen sollten; jedenfalls war das Gedicht in dieser Fassung im Sinne seines Urhebers nur ein unvollendeter Entwurf. Aber auch so ist es für uns als ein unmittelbarer Ueberrest der damals auf religiöser Grundlage neu erstarkenden vaterländischen Begeisterung von großem Interesse und es sei darum vollständig mitgeteilt:

Frisch auf, Kameraden! Steht alle bereit,
Die Ehre der Deutschen zu rächen!
Erhebet euch, wenn ihr noch Deutsche seid,
Das Joch, das uns drückte, zu brechen!
Und Frankreichs kränkenden Uebermut
Zu bändigen, opfert Gut und Blut!

Verdunkelt war lange Germaniens Glanz.
Wir seufzten in schimpflichen Ketten.
Da eilte der Engel des Vaterlands,
Die Sklaven des Korsen zu retten.
Der Riese, vom Himmel getroffen, fiel
Und fand seines schrecklichen Laufes Ziel.

In Rußlands Gefilden schon lastete schwer,
Ihm zur Warnung, uns allen zum Besten,
Des Allmächtigen Hand auf Napoleons Heer:

[1]) Einen „Aufruf zur Errichtung einer Schar Freiwilliger" erließ Prinz Philipp zu Hessen-Homburg als Generalgouverneur des Großherzogtums Frankfurt schon am 11. Dez. 1813: vgl. Fuld. Intelligenzblatt 1813 Nr. 50. In demselben Blatt erschien dann am 21. Jan. 1814 auch die „Verkündigung des Landsturms für das Generalgouvernement Frankfurt" vom 8. Januar 1814, und ferner in Nr. 4 vom 28. Jan. 1814 ein spezieller Aufruf des Majors Graf von Schönborn für das Departement Fulda.

Er floh mit den traurigen Resten.
Und doch widerstrebte sein stolzer Sinn:
Er führte zum Kampf noch die Letzten hin.

Nun rückte das Ende der Leiden herbei.
Die Mächte Europas erwachten
Und brachen die Bande der Freiheit entzwei
Bei Leipzig in blutigen Schlachten.
Mit Gott, zu dem Kampfe wie Brüder vereint,
Besiegten die tapferen Fürsten den Feind.

Drum töne dem Himmel jetzt froher Gesang,
Der, unsere Rettung zu gründen,
Der Eintracht Band um die Völker schlang,
Sie lehrte die Mittel zu finden,
Wie von verderblicher Sklaverei
Sie werden möchten für immer frei.

Doch, Brüder, auf Frankreichs gefährlichem Herd
Ist noch nicht völlig gedämpfet
Der Verwüstung Glut; mit glücklichem Schwert
Noch nicht die Ruhe erkämpfet.
So eilet denn mutig zum heiligen Streit
Für Deutschlands Ruhe und Sicherheit!

Es flehet in trauriger Stellung zu euch
Und zeigt, vom Feinde geschlagen,
Die blutenden Wunden das deutsche Reich:
Wer darf, es zu retten, noch zagen?
Wer zaget, der ist kein deutscher Sohn,
Der erntet statt Ehre nur Spott und Hohn!

Drum schämt euch der weichlichen Ruhe zu Haus
Und rücket für leidende Brüder
Mit christlichem Sinne ins Feld hinaus!
Betraget euch tapfer und bieder!
Wer für die Brüder sein Leben wagt,
Hat die größte Liebe, wie Christus sagt.

Seid fromm und gerecht und vertraut dem Herrn,
Der mächtig über uns waltet!
Beleidiget niemand, helft überall gern!
Was Obere gebieten, das haltet!
Dann trägt für euch kein schreckendes Los
Die Zukunft in ihrem dunklen Schoß!

---

Inhalt: Beiträge zur Fuldaer Namenkunde. II. III. (W. Schoof.) — Die Landstände in der Reichsabtei Fulda bis 1410. (Forts.) (K. Grossmann.) — Erinnerungen aus dem Jahr 1813. VIII. (G. Richter.)

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

# Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

XII. Jahrgang. 1913. Nr. 11.

Herausgeber: Prof. Dr. G. Richter in Fulda.


MAY 7 1914 UNIVERSITY OF TORONTO

## Die Landstände in der Reichsabtei Fulda und ihre Einungen bis zum Jahre 1410.

### II. Die Städte.

Ueber die älteste Entstehung der fuldischen Städte, etwa bis 1300, sind im allgemeinen nur dürftige Nachrichten erhalten.[1]) Eine Ausnahme macht die Hauptstadt Fulda. Die wichtigsten Phasen ihrer Entwicklung zur Stadt sind bekannt.[2]) Wir begnügen uns daher hier damit, sie als Beispiel anzuführen. Den ältesten Teil von Fulda bildete die im Schutze des Klosters gelegene Ansiedlung von Hörigen, die später sog. Hinterburg. Außerhalb dieser alten Siedlung wurde dann ein Markt angelegt, um den sich die Häuser der ersten Bürger gruppieren. Der Markt und seine nächste Umgebung bilden den eigentlichen Kern der Stadt. Die Scheidung der um den Markt konzentrierten Stadt von der alten Siedlung, der Hinterburg, ist auch später noch deutlich zu erkennen. Diese Entwicklung mag im Anfang des elften Jahrhunderts erfolgt sein. Ein Marktprivileg König Heinrichs II. für Fulda ist datiert aus dem Jahre 1019.[3]) Stadtherr ist der Abt als Inhaber der Gerichtsbarkeit und Eigentümer des Grund und Bodens, auf dem der Markt angelegt wurde. Der Bodenzins, den die Grundherrn der Stadt

[1]) Zusammengestellt in Schannats Buchonia vetus (im Folgenden zitiert: B. V.).

[2]) Vgl. zum Folgenden Kartels, Rats- und Bürgerlisten der Stadt Fulda (Fulda 1904), Einleitung; Hohmann, Das Zunftwesen der Stadt Fulda (Fulda 1909) und Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. (Leipzig 1897) S. 124 ff.

[3]) M. G. Diplomata III n. 413.

von den dem einzelnen Bürger zugeteilten Baustellen zu erheben pflegen, ist im vierzehnten Jahrhundert noch erhalten.[4])

Die wichtigsten Fortschritte macht die Stadt dann unter Abt Marquard I. (1150—65). Er legt die Stadtbefestigung an und erhebt das Stadtgebiet zu einem abgesonderten Gerichtsbezirk.[5]) Vor Schultheiß und Schöffen des Stadtgerichts haben die Bürger von nun an ihren ausschließlichen Gerichtsstand. Mit Markt, Stadtgericht und Befestigung sind die wesentlichsten Eigenschaften der Stadt erreicht. Wir werden eine ähnliche Entwicklung auch für die älteren der andern fuldischen Städte voraussetzen dürfen, da für sie gleiche Entwicklungsbedingungen und -möglichkeiten gegeben sind. Allerdings entstanden sie alle später als Fulda; erst aus dem 13. Jahrhundert haben wir die ersten Nachrichten von ihnen. So hören wir z. B., daß Hammelburg ca. 1242[6]) und Brückenau 1280[7]) ihre Befestigung erhielten, daß Lauterbach ca. 1265 zur Stadt erhoben wurde,[8]) während Hünfeld 1244[9]) als forum erwähnt wird.

Im vierzehnten Jahrhundert trat eine erhebliche Vermehrung der Zahl der Städte[10]) ein. Aus dieser Zeit liegt eine Anzahl von Gründungsurkunden vor, so für Cellingen 1312,[11]) Salmünster 1320,[12]) Hausen 1323,[13]) Helmershausen 1323,[14]) Diedorf 1342,[15]) Bingenheim 1357,[16]) Herchenhain,[17]) Sundheim, Gersfeld, Ussen

4) Am 21. Mai 1390 (Archiv, Urk. d. Propstei Frauenberg) verpfändet der Abt eine Rente, die aus den Hauszinsen einer großen Anzahl fuldischer Bürger zu zahlen ist; die einzelnen Beträge sind ziemlich gering.

5) Beides gibt er in seiner Selbstbiographie an: Böhmer, Fontes rerum Germ. 3.

6) B. V. S. 424.

7) B. V. S. 422.

8) Ebenda S. 364.

9) Schannat, Corpus trad. n. 658.

10) Eine vollständige Aufzählung ist für unser Thema nicht erforderlich, zumal in den landständischen Bewegungen des ausgehenden vierzehnten Jahrhunderts nur wenige Städte eine Rolle spielen. Die Mitwirkung der übrigen wird nur vorgesehen. Zur Darstellung des Verhältnisses von Abt und Stadt müssen sie natürlich herangezogen werden.

11) 12. März 1312, Dronke n. 859.

12) 4. Aug. 1320, Dronke n. 862.

13) 15. Aug. 1323, B. V. S. 361.

14) 16. Aug. 1323, B. V. S. 395.

15) 22. Sept. 1342, Dronke n. 872.

16) 6. Jan. 1357, B. V. S. 386.

17) 12. April 1359, B. V. S. 385.

1359,[18]) sowie einige Verleihungen neuen Stadtrechts an bereits vorhandene Städte: für Stolzental 1296,[19]) Hammelburg 1303,[20]) Brückenau[21]) und Hünfeld 1310.[22]) Der Inhalt dieser Urkunden ist stets ziemlich allgemein gehalten. Von Bedeutung ist zunächst, daß der Abt nicht aus eigener Machtvollkommenheit neue Städte anlegt, sondern daß er sich vielmehr jedesmal vom König die Erlaubnis dazu erteilen läßt.[23]) Der König verleiht dann der neuanzulegenden Stadt das Stadtrecht, ebenso wie den bisher schon bestehenden Städten. Als Grundlage für die Neugründung erscheint stets das Dorf, das nun zur Stadt erhoben wird. Von einzelnen Kennzeichen der Stadt werden erwähnt: regelmäßig die Befestigung, öfters auch der Markt[24]) (bei Stolzental, Bingenheim, Herchenhain, Sundheim, Gersfeld). Für alles Uebrige wird stets verwiesen auf die Vorbilder benachbarter Reichsstädte. Es erhalten das Stadtrecht von Frankfurt: Stolzental, Hausen, Helmershausen; von Gelnhausen: Hammelburg und Hünfeld; von Schweinfurt: Brückenau und Oellingen; von Frankfurt, Wetzlar, Friedberg und Gelnhausen[25]): Salmünster; das Recht der Reichsstädte (allgemein gesagt): Diedorf; das Recht der andern fuldischen Städte: Herchenhain, Sundheim, Ussen, Gersfeld und Lengsfeld. Die „Rechte, Freiheiten, Immunitäten und Gnaden" dieser Vorbilder werden den fuldischen Städten verliehen, d. h. sie erhalten die allgemeinen charakteristischen Eigenschaften der Stadt, und Marktrecht und Privatrecht der betreffenden Reichsstadt. Das Verhältnis der Stadt zum Landesherrn wird durch die Verleihung solcher „Freiheiten" nicht berührt. In der Urkunde für Hammelburg wird ausdrücklich vermerkt, daß die Verleihung des Stadtrechts von Gelnhausen dem Abt und seinem Stifte keine Schädigung ihrer Rechte bringen solle. Man darf daher die Verleihung reichsstädtischer Rechte und Freiheiten an fuldische Landstädte nicht überschätzen. In erster Linie kommt es doch auf die verfassungsrechtlichen Beziehungen zwischen Stadt und Landesherrn an, und da sind die Freiheiten der

[18]) 12. April 1359, B. V. S. 353.

[19]) 6. Juli 1296, Dronke n. 846.

[20]) 1. Aug. 1303, transsumiert in der Urk. vom 6. Jan. 1357 B. V. S. 125.

[21]) 27. Juli 1310 R. R. 231.

[22]) 27. Juli 1310, Dronke n. 854.

[23]) Anders liegen die Verhältnisse z. B. in Jülich, wo der Landesherr selbständig vorgeht; vgl. Below, Lst. Verf. I. S. 207. Anm. 218. Bei Böhmer Reg. Imp. n. 302—04 wird die Zustimmung des Königs noch 1310 für erforderlich erklärt.

[24]) Mehrfach erhalten auch ältere Städte neue königliche Marktprivilegien.

[25]) Diese sind also gleichbedeutend. Frankfurt ist Oberhof für die andern. Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte [illegible], S. 705, Anm. 64.

fuldischen Städte ziemlich gering. Wir wenden uns nun zur Betrachtung dieser Verhältnisse.

## 2.

In manchen Territorien[26]) besteht die verliehene Freiheit in der Befreiung von den im Zusammenhang mit der Entstehung der Landeshoheit eingeführten, direkten Geld- und Naturalabgaben, nicht aber in der Befreiung von hofrechtlichen Lasten. Wir untersuchen demnach zuerst, wieweit dies in Fulda zutrifft, ob auch hier Abgabenfreiheit[27]) ein wesentliches Kennzeichen der Städte ist.

Wenn die Landesherrn neue Städte gründen und die städtische Entwicklung fördern, so hat das einen doppelten Zweck. Durch ihre Befestigungen dienen die Städte der militärischen Sicherung des Landes. Durch die Förderung von Handel und Industrie hebt sich der Wohlstand und erhöht sich die Steuerkraft der Untertanen. Die Städtepolitik der Landesherrn ist hauptsächlich Finanzpolitik. Sie wollen ihre Einnahmen[28]) erhöhen. Die fuldischen Städte werden im vierzehnten Jahrhundert die Hauptgeldquellen der Aebte. Da ist es doch sehr die Frage, ob gerade die Befreiung von landesherrlichen Abgaben als ein wesentliches Charakteristikum der Städte unter den „Freiheiten" der Urkunden zu verstehen ist. Aus den Städten will ja der Landesherr möglichst viel Geld ziehen.

Was wir über die Abgaben der fuldischen Städte wissen, entnehmen wir hauptsächlich den Anweisungen, die der Abt auf die einzelnen Kassen gibt. Für die indirekten Steuern kommen auch die Gründungsurkunden in Betracht. Bei der Bewidmung von Stolzental mit Frankfurter Stadtrecht erhält der Abt vom König das Recht, dort einen Zoll einzurichten. Die Urkunden vom 12. April 1359 (s. o.) geben dem Abt das Recht, Marktzoll, Ungeld und Weggeld zu nehmen wie in seinen andern Städten. Diese indirekten Abgaben werden also auf Grund königlichen Privilegs erhoben, wie auch eine Urkunde vom 15. August 1332[29])

[26]) Z. B. in Jülich-Berg, vgl. Below, Lst. Verf. I, 211 ff. Ebenso sind in Braunschweig-Lüneburg die Städte frei von Abgaben und Diensten der Hintersassen des Fürsten und frei von Zoll und Ungeld, vgl. Herden, Entwicklung der Landstände im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg, Diss., Jena 1888, S. 22.

[27]) Die hofrechtlichen Abgaben brauchen wir hier nicht zu untersuchen; sie beruhen auf dem persönlichen Verhältnis zwischen dem Abt und dem einzelnen Mann und haben mit der öffentlich-rechtlichen Stellung der Stadt nichts zu tun.

[28]) Ueber das gesteigerte Geldbedürfnis im vierzehnten Jahrhundert vgl. Abschn. IV.

[29]) Dronke n. 866.

zeigt. In ihr verleiht König Ludwig dem Abt das Ungeld zu Salmünster in der Weise, daß er von je zwölf Eimern Weines einen Einer zu Ungeld nehmen darf. Das Ungeld[30]) der fuldischen Urkunden ist eine regelmäßig erhobene Verbrauchssteuer. Es steht dem Landesherrn zu, wurde aber bisweilen den Städten zu eigener Erhebung eingeräumt, jedoch immer nur auf bestimmte Zeit.[31]) Nachweisbar sind aus unserer Zeit unter dem Namen Ungeld in Fulda nur Steuern auf Wein und Bier. Anweisungen[32]) auf diese Einnahmequelle sind ziemlich zahlreich, ebenso auf den Zoll, über dessen Art aber nichts Näheres zu erkennen ist. Es wird in den betreffenden Anweisungen auf den Zoll einer Stadt ein an den Stadttoren erhobener Eingangszoll gemeint sein; denn der Marktzoll, die Abgabe vom Verkauf und das Standgeld von den einzelnen Verkaufsständen, ist deutlich von ihm geschieden, obwohl er bisweilen auch einfach als Zoll bezeichnet wird. Anweisungen auf den Marktzoll[33]) sind seltener. Abgaben der den fuldischen Markt besuchenden fremden Kaufleute erwähnt die Vita Heinrici VI.[34]) Sie scheinen in der Stadt Fulda anfangs der Stadt entrichtet worden zu sein; wenigstens hebt der Verfasser der Vita besonders hervor, daß der Abt sie seit der Unterwerfung der Stadt für sich einnehmen könne. Daß das Weggeld, das entrichtet wird für Benutzung der öffentlichen Straßen, eine übliche städtische Abgabe ist, zeigen die schon erwähnten Urkunden von 1359. Aus Anweisungen kennen wir ferner noch Abgaben für das Geleit, von der Wage[35])

[30]) Später sog. Akzise.

[31]) Ueber das städtische Ungeld (im Gegensatz zum landesherrlichen) vgl. unten. Bis ins ausgehende fünfzehnte Jahrhundert werden derartige Privilegien immer von neuem erteilt.

[32]) Zu den ältesten Beispielen gehört die Güterüberweisung an den Konvent von 1300 (s. Abschn. I.) Falls die dem Konvente aus dem Schultheißenamt angewiesenen 100 Pfund Denare aus diesem nicht gedeckt werden können, soll der Konvent seine Rente erhalten a pensione nostra in eodem oppido, que vulgo ungelt dicitur.

[33]) Am 9. Februar 1328 (Urk. d. Propstei Johannisberg) wird aus den Schlachttischen des Kaufhauses zu Fulda eine jährliche Rente von 80 Pfund Fett oder drei Denaren pro Pfund verschrieben; ähnlich am 21. Okt. 1339 (Prob. Hist. n. 163) eine Rente von 10 Pfund aus den Häusern zu Fulda, wo Brot und Fleisch verkauft wird, und am 12. Mai 1368 (Urk. im S. A.) eine Rente aus dem Brauhaus, Gewandhaus, Schuhhaus, Fleischhaus, den Bänken der Löher und Krämer und dem Zoll zu Vacha.

[34]) Prob. Hist. n. 133, S. 289.

[35]) Einen Vermerk darüber bietet das Weistum für Lauterbach vom 12. April 1341 (Cop. VIII, 22; gedr. Landau, Zs. f. hess. G. 2, 263, im Folgenden noch öfters zitiert als „Weistum von 1341"). Hier heißt es, daß die „Wagenmiete" an der Zent zu Lauterbach fünf Schillinge betrage und dem Abt zustehe.

und von der Walkmühle. Dem Rechte der Aebte, indirekte Steuern zu erheben, steht nahe das Recht des Bannweins.[36]) Es besteht darin, daß zu bestimmten Zeiten des Jahres der Abt allein Wein verzapfen darf. Doch steht dem Abte dies Recht nicht ausschließlich in den Städten, sondern auch auf dem Lande zu.

Von den bisher genannten indirekten Steuern unterscheidet sich dem Charakter und dem rechtlichen Ursprung nach wesentlich die direkte Steuer, die Bede. Jene werden erhoben auf Grund königlichen Privilegs. Anders steht es dagegen mit der Bede. Ihr Aufkommen können wir in Fulda aus Mangel an Quellen nicht näher erkennen. Nur soviel läßt sich wohl nach Analogie der andern Territorien sagen, daß die Bede (precaria, petitio), die im engsten Zusammenhang mit der Ausbildung des Territorialfürstentums aufkam, ursprünglich eine außerordentliche Steuer ist. Sie wurde vom Landesherrn in besonderen Notfällen erbeten. Ihr rechtlicher Ursprung liegt in den alten Grafenrechten. Daher erklärt es sich auch, daß der Vogt (der Graf von Ziegenhain) gleichfalls das Recht hatte, von den unter seiner Jurisdiktion stehenden Personen eine Bede zu erheben. Am 6. Oktober 1320[37]) setzt er sich darüber mit dem Abt auseinander: unser herre von Fulde der insal in der vogetie, dye wir uzewendig der stad ze Fulde han, keine lantbette oder keyne vihebette seczen oder nemen, ez en si dan mit unserm willen. Hat aber unser vorgenante herre ze Fulde guet, dar uf er daz alle zyt getan hat, des ensuln wir in an nichte hindern; so sul wir unse bette, die wir han uffe sente Michels tage und uf sente Walpurg tag ze Fulde, ie zu der bette zwenzig phunt han an alle hindernisse . . . daruber mag unser herre und sin nochkumelinge sine burger ze Fulde beden und myt ein tun waz ein lustet, daz wir noch kein unser erben in oder sine nochkumeling nit beteidigen suln noch sie darumme entwurten sullin. In der Sühneurkunde vom 9. August 1331[38]) wird der Graf zu einer Entschädigungssumme von 1000 Pfund verurteilt, welche er von seiner Pfennigbede, die er in der Stadt Fulda hat, allmählich abtragen soll, bis alles bezahlt ist. Nach dem endgültigen Rückkauf der Vogtei[39]) lebt seine Bede unter dem Namen Vogtbede fort.

[36]) Im Weistum von 1341 sagen die Schöffen aus: wer geseßen sy in dem gerichte zu Luternbach und nuczit waßyr und weyde, daz der unsers hern banwyn trynken sulle.

[37]) Urk. im S. A.

[38]) Prob. Hist. n. 146.

[39]) Am 5. Mai 1344: Prob. Hist. n. 166.

Um 1300,[40]) wo die Bede in Fulda, wie auch anderswo, in unsern Gesichtskreis tritt, ist sie bereits eine gewohnheitsrechtlich gewordene jährliche Abgabe. Sie wird von den Städten in zwei Raten, am 1. Mai und am 29. September gezahlt. Die Höhe der Bedesummen ist sehr verschieden. Sie ist nur stellenweise auf einen jährlichen Maximalbetrag fixiert.[41]) Nachweislich ist dies für die Stadt Herbstein, die am 30. November 1330[42]) an Johann von Fischborn verpfändet wurde. Dabei wird in der Urkunde ausdrücklich ausbedungen, daß die Bede, die der Pfandinhaber jährlich ohne besondere Erlaubnis einnehmen darf, nicht mehr als 40 Pfund betragen dürfe. Bei einer abermaligen Verpfändung am 4. Januar 1378[43]) ist der Höchstbetrag auf 60 Pfund erhöht. In Soden[44]) soll die jährliche Bede nicht über 60, in Salmünster nicht über 30 Pfund betragen.[45]) Die Bede der Stadt Fulda betrug im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts nach Angabe der Vita Heinrici VI. jährlich 40 Pfund. Abt Heinrich, sagt der Verfasser, habe die Stadt so vollständig unterworfen, daß er jetzt so viel Bede nehmen könne, wie er wolle. Die Urkunden bestätigen diese Angabe. Die Bede der Stadt Fulda ist nicht fixiert, sondern der Abt schließt von Zeit zu Zeit mit den Bürgern Verträge darüber. Der erste derartige Vertrag, den wir kennen, stammt aus dem Jahre 1326.[46]) Der Abt einigte sich damals unter Zustimmung von Dechant und Konvent mit den Bürgern, daß die Stadt die nächsten sieben Jahre lang jährlich 800 Pfund Bede zahlen solle. Ein neuer Vertrag wird 1330[47]) abgeschlossen. Danach zahlen die Bürger eine außerordentliche Steuer von 1800 Pfund. Hierfür brauchen sie dann drei Jahre lang keine andere Steuer oder Bede zu entrichten. Nach Ablauf der Frist soll die jährliche Bede sieben Jahre lang wieder 800 Pfund betragen. Aus der Zeit von 1330 bis 1362 sind mir keine derartigen Urkunden

[40]) Eine Anweisung auf die Herbstbede der Stadt Hammelburg vom 19. März 1303: Prob. Client. n. 275.

[41]) In dem am 7. Juli 1366 (Urk. im S. A.) verpfändeten Dorf Cellingen dürfen die Pfandinhaber das Dorf und auch die freien fuldischen Leute daselbst alle Jahr beten nach geleginheid und gestalt des iars und nach ire mogde, doch so, daß die armen Leute daselbst nicht vorterbit werden.

[42]) Urk. Cop. X, 60.

[43]) Urk. Cop. X, 93.

[44]) Im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts noch Stolzental genannt.

[45]) Verpfändungsurk. vom 1. Febr. 1384 im S. A.

[46]) Kopiarium aus der Zeit Heinrichs VI. (in der Landesbibliothek zu Fulda) Bl. 82 b, n. 820.

[47]) Ebenda. Bl. 67 b, n. 642.

bekannt. Seit 1362[48]) haben sich die Bedeverträge ziemlich vollständig erhalten. Sie gleichen alle dem von 1330, lassen aber die Verhältnisse deutlicher erkennen. Die Stadtbede von Fulda ist nicht dauernd fixiert. Vielmehr wird der Stadt jedesmal, wenn sie eine außerordentliche Steuer bezahlt, zum Lohne dafür vom Abt die besondere Gunst und Gnade erwiesen, daß ihre Bede auf eine Reihe von Jahren fixiert wird, und zwar regelmäßig auf 800 Pfund im ganzen, wovon 720 Pfund als Stadtbede und 80 Pfund als Vogtbede bezeichnet werden. Diese Summe kehrt dauernd wieder, doch wird die Fixierung jedesmal von neuem als besondere Gunst und Gnade seitens des Abtes bezeichnet. In der Praxis kommt das Verfahren freilich einer Fixierung der Bede auf die beträchtliche Höhe von 800 Pfund jährlich gleich.

Neben diesen ordentlichen Stadtbeden zahlen die Städte aber auch noch bisweilen *außerordentliche Steuern*. Sie werden im Unterschied von jenen meist als „sture" oder „exactio" bezeichnet, daneben aber oft auch als „gemeine Landbede" u. ä. Die älteste Nachricht über diese Steuer bietet die Güterüberweisung an den Konvent vom Jahre 1300 (vgl. oben). Hier werden die Konventsgüter befreit ab omni singulari exactione vel hospitiorum iniquitate . . . nisi alii incole eiusdem ville propter commune terre subsidium, a quo nullus lege vetante poterit excusari, contributionem faciant. Diese sollen dann die Konventshintersassen auch bezahlen. Ein Grund für die außerordentliche Bewilligung wird in den Urkunden nicht angegeben. Er wird, wie üblich, in dem Bedürfnis des Landesherrn zu suchen sein. Darauf weist auch der Ausdruck „notbete", der neben den oben genannten Bezeichnungen vorkommt. Vielleicht erhebt auch der Landesherr zunächst immer gleich nach seinem Regierungsantritt eine außerordentliche Steuer. Bezeugt ist das von Konrad III. 1373 und Johann I. 1395. Auch die Pflegschaft von 1382 beginnt ihre Regierung mit der Erhebung einer Steuer. Nachweislich allgemeine Städtesteuern sind die von 1382 und 1395[49]) sowie die vom 15. Oktober 1401.[50]) Nur für die Stadt Fulda bezeugt, aber auch wohl von den andern erhoben, sind die vom 27. September 1362, 22. September 1373 und 28. September 1390.[51]) Die mehrfach vorkommende „Viehbede" scheint mit der Not- oder Landbede identisch zu sein. In einer Abrechnung Heinrichs VI. mit seinen Steuereinnehmern[51a]) ist die

[48]) Urk. vom 27. Sept. 1362 im S. A.
[49]) Vgl. unten Abschn. V.
[50]) Urk. im S. A.
[51]) Ebenda. — [51a]) Cop. Heinrichs VI. Bl. 28 (23. III. 1324).

Rede von Einkünften, die dieser erhebt in exactione pecorum in precaria nostra dicta lantbede. Die Viehbede, die bei Verpfändungen gewöhnlich dem Abt vorbehalten bleibt, ist durch den Zusatz wan wir die ubir lant nemen als außerordentliche Steuer gekennzeichnet. Auf dem Lande wird eben die außerordentliche Bede in Form einer Viehsteuer erhoben worden sein.

Seinen Städten gewährt der Abt meist eine gewisse Gegenleistung. Während aber die Städte verpflichtet zu sein scheinen, von Zeit zu Zeit außerordentliche Steuern zu bezahlen, erscheint die Gegenleistung des Abtes immer als sein freier Wille. Sie besteht der Stadt Fulda gegenüber immer in der Fixierung der Bede auf eine Reihe von Jahren, im Verzicht auf das Recht des Bannweins, das für diese Zeit der Stadt zugestanden wird, sowie in dem Versprechen, daß die Stadt für die genannte Zeit nicht weiter mit Steuern belästigt werden solle. Für die andern Städte fehlt es an Material. Nur für Hammelburg erfahren wir am 6. Nov. 1404,[32]) daß der Abt der Stadt bezüglich des Weinschankes Konzessionen gemacht hat für die 1401 gezahlte Steuer. Die Höhe der Summen und die Zeit, für die sie gezahlt werden, d. h. die Frist, binnen welcher die Stadt nicht weiter belästigt werden soll, sind verschieden. Fulda zahlt meist 5000 Gulden für die Dauer von zehn Jahren. Dagegen beträgt die von Geisa 1382 gezahlte Steuer nur 400 Gulden.

Zu den direkten Steuern im weiteren Sinne kann man auch die Verpflichtung der Städte zur Beherbergung des Abtes rechnen. Dieselbe wird von der Landbevölkerung ebenfalls getragen. Die „Herberge" (hospitium) wurde in Form von Geld- und Naturallieferungen abgelöst und nicht regelmäßig, sondern nur bei Anwesenheit des Landesherrn gezahlt, und auch dann nur, wenn die betreffende Reise im Interesse des Landes geschah. Das Weistum von 1341 sagt darüber, wenn der Abt zu Tagfahrten mit benachbarten Fürsten reitet durch fryde willen des landes, also daz he kost mechte, dy sulden sy ume helfen tragen dy lantlute, dy da geseßyn syn in deme gerichte zu Luternbach; umme andirs syn not oder durch syn lust, mechte her da kost, da enhetten dy lantlute nicht myte zu schaffen dan eyn leyn dy hubenere, dy sullen dy herberge gelden mit den burgern . . . Ouch wan her ridet umme syne burger hubener, daz sullen gelden burger und hubener und eyngeseßyn.

Nach diesen Ausführungen kann die „Freiheit" der fuldischen

[32]) Urk. im S. A.

Städte nicht in der Befreiung von den landesherrlichen Abgaben bestanden haben; denn deren wichtigste, die ordentliche und außerordentliche Bede, werden gerade von den Städten in beträchtlicher Höhe gezahlt: die Stadtbeden bilden, nach der Fülle der Anweisungen zu schließen, eine Haupteinnahmequelle für den Abt. Man wird vielmehr im wesentlichen darunter zu verstehen haben die Befreiung vom Landgericht, den ausschließlichen Gerichtsstand der Bürger vor dem Stadtgericht und die innere Stadtverfassung, in der den Bürgern ein gewisses Maß von Selbstverwaltung zugestanden wird. Es gilt nunmehr festzustellen, wie weit auf diesem Gebiete die städtischen Freiheiten und wie weit der Einfluß des Landesherrn reicht.

Ueber das Gerichtswesen ist nur wenig urkundlich überliefert. Die Gerichtseinkünfte stehen dem Abte zu.[53]) Der Schultheiß ist stets landesherrlicher Beamter.[54]) Die städtischen Schöffenkollegien ergänzen sich durch Kooptation. Doch bleibt dem Abt ein gewisser Einfluß auf sie vorbehalten, insofern er das Recht hat, durch Tod erledigte Schöffenstühle selbst zu besetzen, wenn die Schöffen nicht binnen bestimmter Zeit einen neuen Kollegen gewählt haben.[55]) Daß die Städte das Gericht oder die Wahl des Schultheißen erworben hätten, ist nirgends zu bemerken.

Die Verwaltungsgeschäfte der Stadt werden im dreizehnten Jahrhundert und im Anfang des vierzehnten geführt von Schultheiß und Schöffen,[56]) die Urkunden ausgestellt von eben denselben samt der universitas civium. Näheres lassen die Quellen nicht erkennen. Die Einführung der Ratsverfassung geschah verhältnismäßig spät. Fulda hat 1331 noch keinen Rat. Bei den Verhandlungen mit dem Abt vor dem Erzbischof von Trier wird es noch durch Schöffen, Bürger und Gemeinde vertreten. Doch wird den Bürgern in der Sühneurkunde auf zehn Jahre die Wahl eines Rates gestattet,[57]) der die städtische Finanzverwaltung und sonstige Geschäfte der Stadt besorgen solle. Ein Marktprivileg[58]) für Fulda von 1333 nennt dementsprechend magistri consulum und consules der Stadt. Ob dieser Rat nach Ablauf der zehn Jahre wieder aufgelöst wurde, läßt sich nicht

[53]) Anweisungen darauf kommen mehrfach vor.

[54]) Er vereidigt z. B. in Vertretung des Landesherrn den Stadtrat; s. u.

[55]) So festgesetzt in den Verfassungsurkunden für Fulda 1384 und Hammelburg 1385, s. u.

[56]) Vgl. Hohmann a. a. O. S. 3.

[57]) Vgl. Hohmann a. a. O. S. 4.

[58]) Urk. vom 30. April 1333, Dronke n. 869.

feststellen.[59]) In der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts finden wir überall in den fuldischen Städten Räte vor. Aussteller der städtischen Urkunden sind jetzt Bürgermeister, Schöffen, Rat und ganze Gemeinde. Es tritt nun an Stelle der früheren oligarchischen Verfassung eine mehr demokratische. Der Einfluß der patrizischen Geschlechter, der alten Schöffenfamilien, wird durch die Zünfte gebrochen. Als Abt Konrad III. in Fulda die patrizische Macht durch Einführung eines ständigen, geschlossenen Rates wiederherstellte, führte dies zu heftigen Kämpfen zwischen Zünften und Geschlechtern, besonders wegen der Finanzverwaltung und Steuererhebung des neuen Rates. Abt Friedrich I. führte daher die demokratische Verfassung wieder ein, und schlichtete am 5. Aug. 1384[60]) als erwählter Schiedsrichter den Streit der Parteien, der Demokraten, vertreten durch Gemeinde und alle Handwerke,[61]) einerseits und der Patrizier, vertreten durch Rat und Schöffen, andererseits. Aehnliche Vorgänge müssen sich in Hammelburg abgespielt haben, denn Friedrich I. erläßt 1385[62]) für Hammelburg eine der fuldischen im Inhalt sehr ähnliche Urkunde. Diese ist jedoch verloren gegangen, so daß wir nichts Näheres über die Vorgänge wissen.

Wir ersehen aus diesen beiden landesherrlichen Erlassen, daß die Einführung des Rates wie überhaupt die Gestaltung der innern Stadtverfassung in den Händen des Abtes liegt. Wichtig für das Verhältnis von Stadt und Landesherrn sind außer dieser Tatsache vor allem die Bestimmungen über die Vereidigung des Rates: ez sollin ouch die obgenantin nuyne, die also ezu rettin gekorn und gegebin werden, iglichis jars uns adir unsern nachkumen adir unserm schultheißen, wer der ezu eytin ist, an unser stat und von unser unde unsers stiffts weigen kuntlich und offinberlich sweiren und geloben, uns, unsern nachkumen, stiffte und stat getruwe ezu sin und bestis ezu werbin, unsern burgern und stat getruwelich vor ezu sin dem armen als dem richen, alse ferre in got synne macht und crafft vorlyhet und sich ezu dem besten vorsten ane alliz geverde. In derselben Weise soll auch der erweiterte Rat, in Fulda bestehend aus je zwei Vertretern jedes Handwerks und zweien aus der

[59]) Hohmann a. a. O. S. 4 gibt an, daß der Rat ununterbrochen weiter bestanden habe, doch ohne Quellenangabe. Wahrscheinlich ist diese Annahme.

[60]) Urk. im S. A.; vgl. Hohmann S. 16 und 17.

[61]) Man unterscheidet in F. acht sog. große Zünfte, die übrigen Gewerbetreibenden werden unter dem Namen „Gemeinde" zusammengefaßt. Hohmann S. 8.

[62]) Der Inhalt gedr. bei Thomas, System aller fuld. Privatrechte 1, 114 ohne nähere Angaben über die Urkunde; im Marburger Archiv ist sie nicht vorhanden.

übrigen Gemeinde, dem Abt oder seinem Schultheißen schwören. Für Hammelburg gibt Thomas nur im allgemeinen an, daß Schöffen und Bürger dem Landesherrn vereidigt werden. Ferner wird hier bestimmt: „Viertens: ward alles Gebot und Verbot, Buße und Strafe der Herrschaft ganz alleine vorbehalten, weshalben denn auch: Fünftens: nichts bei dem Rate ohne des herrschaftlichen Schultheißen Vorwissen gesetzt und geordnet werden sollte. Den Freiboten zu setzen ward: Sechstens: der Herrschaft vorbehalten." Besonders zu beachten ist hierbei die Teilnahme des Schultheißen an den Ratsverhandlungen und der Vorbehalt von Gebot u. s. w. Leider wissen wir nicht, wie letzteres in der betreffenden Urkunde ausgedrückt war; denn Thomas bietet offenbar nur eine freie Inhaltswiedergabe. Für Fulda fehlt es an so genauen Bestimmungen; eine ähnliche Deutung läßt immerhin der Passus der fuldischen Urkunde zu:[63]) unvorschriben unser und unsers stifftes gewonheid, friheid, eren und rechte, alse die wir und unser nachkumen czu gebin und czu seczin und unser vorfarin herin und epte seligin wir und unser stifft herbracht haben ane geverde. Für die übrigen Städte[64]) fehlt es an Material.

Das Maß der den Städten zugestandenen Selbstverwaltung scheint ziemlich gering gewesen zu sein. Ob Markt-, Straßen- und Baupolizei[65]), die Aufsicht über Maß und Gewicht und Aehnliches zur Kompetenz der Stadträte gehörte, lassen die Urkunden nicht mit wünschenswerter Deutlichkeit erkennen. Nur über die städtische Finanzverwaltung sind wir einigermaßen unterrichtet. Die Erhebung der städtischen Abgaben, auch der an den Landesherrn abzuführenden, liegt in den Händen des Rates, der in Fulda wie in Hammelburg zu diesem Zwecke eine Finanzkommission[66]) von vier Mann aus seiner Mitte einsetzt. Gemeinsam setzen der große und kleine Rat fest, in welcher Art und Weise die Bede umgelegt werden solle.[67]) Dem Landesherrn wird dann die Bede in einer Pauschalsumme übergeben, oder es werden seine Anweisungen davon ausbezahlt.

[63]) Auch müssen in F. von den neuen Mitgliedern des Rates zwei dem Schöffenkolleg angehören; nur sieben werden gewählt.

[64]) Nur über Lauterbach besagt das Weistum von 1341, daß Gebot und Geleit dem Stift zustehe.

[65]) Die Einsetzung städtischer „Baumeister" durch den Rat erwähnt die Ratsurkunde für Fulda vom 5. Aug. 1384.

[66]) Darunter muß in Fulda einer von den beiden im Rat sitzenden Schöffen sein. Die Vier sollen alliz geschoz, bete, rente und gefelle der stat uffheben, innemen und ouch ußgeben, war des von der stat weigin nod ist.

[67]) Sie sollen bedenken, wie man daz geschoz geseeze und uffgehebe von erbegut, farnder habe, phantschaft, gekoufter gulde hie adir andirswo, ußgeseßin burger lipgedinge, gekouffte(n) lehin, ader wie daz genant ist,

Ein Recht selbständig Steuern zu erheben haben die Städte nicht. Doch sehen wir öfters, daß ihnen der Landesherr die Erhebung eines Ungelds gestattet,[68]) ohne aber dabei auf sein ihm bisher zustehendes Ungeld zu verzichten. Die Gewährung wird stets begründet mit der besondern Notlage und Schuldenlast der Stadt und gilt immer nur für eine bestimmte Zeit, binnen der die Stadt meist ihre Schulden bezahlen soll von der neuen Einnahme.[69]) Dabei kommt es vor, daß die Stadt dem Abte hierüber Rechenschaft ablegen muß. So wird z. B. bei dem Ungeld, dessen Erhebung der Stadt Fulda am 28. Okt. 1393[70]) erlaubt wird, bestimmt, daß die Einnehmer dem Abt alle vierteil iar dar umb rechenunge tun sollen, waz sie mit dem gelde irr schulde gelden und aberichten und waz davon nuczes entsten muge. Außerdem fügt der Abt noch hinzu, daß es ihm an seinem Ungelde unschädlich sein solle.

Im Jahre 1401[71]) scheint die Schuldenlast der Stadt Fulda besonders drückend geworden zu sein. Damals wird ihr die Erhebung einer außerordentlichen allgemeinen Vermögenssteuer in Gestalt des sechsten Pfennigs erlaubt. Es wird dabei eine Schuldentilgungskommission eingesetzt, bestehend aus zwei Vertretern des Abtes (seinem Schreiber Eckhard und seinem Küchenmeister Konrad Czogan), zwei Schöffen und je einem aus den Zünften und der Gemeinde. Diese Sechs sollen auch alle andern Gefälle der Stadt einnehmen und über ihre Finanzverwaltung dem Abt halbjährlich Rechnung ablegen. Wie lange die Wirksamkeit dieser Kommission dauern soll, wird nicht gesagt.

Für das Verhältnis von Abt und Stadt sind diese beiden Fälle recht bezeichnend. Aber auch unter normalen Verhältnissen übt der Landesherr auf die Finanzverwaltung, das wichtigste Gebiet der städti-

und waz iglichis gelide und getrage muge, daz dem armen alse glich geschee alse dem richen iglichem nach mugende und anczal; Verfassungsurkunde für Fulda.

[68]) Einmal (21. Sept. 1368, Urk. im S. A.) wird der Stadt F. das Recht ein Ungeld zu erheben verpfändet solange, bis der Abt die Pfandsumme von 3000 Pfund zurückzahlt.

[69]) Z. B. wird in der Sühneurkunde von 1331 ein Ungeld für Fulda bewilligt: sie mogin ouch setzin ungelt in irre stat uf ir gut umb ire scholt zu bezalene und umb andere ire noitdurft ubir daz ungelt, daz der abt und si itzunt da haint zu zehen jaren von winaichten, die neist komment. — In den Steuerverträgen zwischen Abt und Stadt wird am Schlusse der Stadt regelmäßig aufgegeben, ihre Schulden zu bezahlen innerhalb der Frist, für die der Vertrag gilt.

[70]) Urk. im S. A.

[71]) Urk. vom 15. Okt. 1401 im S. A.

schen Freiheit, einen gewissen Einfluß aus. Seine Genehmigung wird eingeholt bei den in Form des Rentenverkaufs aufgenommenen städtischen Anleihen. Die betreffenden Urkunden tragen im Eingang den Vermerk, daß die Anleihe geschehe mit Wissen, Willen und Rat des Abtes, oder es heißt da[72]): als der apt . . . umb unsere flehe und bete sinen willen und vorhengnis darezu gegeben und getan hat, nämlich zur Aufnahme der Anleihe. Manchmal besiegelt der Abt die Urkunden auch mit.

Als Ergebnis unserer Untersuchung über die Beziehungen von Abt und Stadt können wir nunmehr feststellen, daß die Städte sich in einer starken Abhängigkeit vom Abte befinden. Sie sind Landstädte im vollsten Sinne des Wortes, wenn ihnen auch eventuell Rechte und Freiheiten von Reichsstädten verliehen wurden. Sie sind dem Landesherrn gegenüber zu erheblichen Steuerleistungen verpflichtet. Er hat die Gestaltung der inneren Stadtverfassung in der Hand und schränkt die Selbstverwaltung in weitgehendem Maße ein. Auch die Zünfte unterstehen dem Abte; die Zunftgesetzgebung geht von ihm aus.[73]) Am schroffsten aber zeigt sich endlich die volle Untertänigkeit der Städte[74]) darin, daß der Abt sie nach Belieben (d. h. ohne daß die betreffende Stadt um ihre Meinung gefragt wird) verkaufen oder verpfänden kann. Im vierzehnten Jahrhundert kommt das schon mehrfach, sehr oft aber im fünfzehnten vor. Um so größer ist daher für die Städte die Bedeutung der ständischen Bewegungen der achtziger Jahre, bei denen sie als gleichberechtigter politischer Faktor neben den andern Ständen und der Landesherrschaft auftreten.

[72]) Urk. vom 18. Aug. 1376 im S. A. über eine Anleihe der Stadt F. — Als Ausnahmen sind drei Anleihen der Stadt F. zu verzeichnen: vom 1. Mai 1391 (Cop. VIII, 219) und vom 2. Mai und 14. Dez. 1393 (beide im Archiv: Urk. d. Stadt F.).

[73]) Hohmann a. a. O. S. 17.

[74]) Eine Erhebung der Fuldaer Bürgerschaft gegen den Fürstabt i. J. 1331 hatte der Stadt keine größere Selbständigkeit zu erwerben vermocht. Vgl. über diesen Aufstand Ruppel in F. Gbl. 1906 S. 149 ff. und 1907 S. 81 ff.; auch Hohmann a. a. O. S. 4. Die Quellen sind die Vita Heinrici VI. Prob. Hist. n. 133. und der Schiedsspruch vom 9. Aug. 1331: Prob. Hist. n. 146. Als Ausgangspunkt des Streites gibt die Vita an, daß die Bürger, die dem Abte und der Kirche pleno iure subiecti seien, derartig übermütig geworden wären, daß sie iura et iurisdictionem in detrimentum honoris abbatis et ecclesiae illicite usurparent. Als der Abt sie von dieser animi extollentia nicht abbringen konnte, nahm er einfach die Führer der Bewegung (plures de potioribus ex eis) fest und zwang ihnen das Versprechen ab, daß sie ihn in seinen Rechten und der Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht mehr hindern wollten. Ergänzt wird diese Darstellung durch die Stelle der Sühneurkunde: wir sprechin ouch, daz der

# Erinnerungen an das Jahr 1813.

IX.

Wir reihen hier dem nur handschriftlich überlieferten, vielleicht nie gebrauchten Liede ein anderes an, das offenbar in jenen Tagen auch praktische Verwendung gefunden hat — gleichsam ein Fahnenlied der Fuldaer Landwehr von 1814. Es liegt uns ohne Angabe eines Verfassers auf einem besonderen Blatte gedruckt[1]) vor unter dem Titel: „Ein Kriegslied Fuldischer Vaterlandsvertheidiger" und mit dem Vermerke: „Nach bekannter Weise des Schiller'schen Reiterliedes: Frisch auf, Kameraden!" Der Text des Liedes lautet:

Wir Fulder nehmen gern Waffen zur Hand,
Die Feinde der Deutschen zu schlagen.
Sie bedrängen ja lange auch unser Land,
Und wußten uns schmählich zu plagen.
Ueberall ist feindlicher Raubsucht Spur,
In fuldischen Häusern, auf fuldischer Flur.

vorgenant abt widergebin sal alle die brive und virbuntnisse, die her hait von sinen burgern zu Foulde als von des gevenkenisses und des schezingen wegen, da her lest irre ein deil gevangen und geschetzit hatte uf zhendhalptusent phunt haller. Diese Gefangennahme muß dieselbe sein, von der die Vita spricht, denn bei dem Sturm auf die Abtsburg richtet sich die Wut der Bürger hauptsächlich auf die Bibliothek, den Aufbewahrungsort der Urkunden. Man wollte sich offenbar jener Briefe und Verbündnisse bemächtigen, die die Vereinbarungen enthielten, von denen die Vita spricht. Ihren Zweck erreichten sie allerdings nicht, da der Abt die Urkunden in Sicherheit gebracht hatte. Die Vita schildert die Sache einseitig vom Standpunkt des Abtes aus. Von der in der Sühneurkunde erwähnten „Schätzung" sagt sie überhaupt nichts. Gerade in dieser erblicke ich den Hauptgrund des erbitterten Aufstandes vom Sommer 1331 (Einzelheiten über ihn bei Ruppel a. a. O.). Als Sieger ging keine Partei hervor. Man wählte Erzbischof Balduin von Trier zum Schiedsrichter, der am 9. August 1331 zu Koblenz seinen Schiedsspruch fällte. Die Bedingungen sind, abgesehen von einer äußeren Demütigung, für die Stadt nicht ungünstig: sie muß den entstandenen Materialschaden ersetzen und 4000 Pfund Strafe zahlen. Dafür muß aber der Abt die oben erwähnte Pfandverschreibung über 9500 Pfund zurückgeben und die Stadt im vollen Besitz ihrer Privilegien und Rechte lassen, wie sie dieselben vor dem Aufstand gehabt hat. Zudem wird der Stadt die Wahl eines Rates und die Erhebung eines Ungelds gestattet. Die städtischen Befestigungen bleiben in den Händen der Bürger, denen der Abt auch aus der Reichsacht helfen soll. Entschieden erringt hier die Stadt wesentliche Erfolge, besonders durch die Einführung des Rates. Von langer Dauer war aber dieser Friede nicht. Der Streit brach bald von neuem aus. Diesmal siegte der Abt vollständig mit Hülfe Kaiser Ludwigs d. B. Der Erfolg war nach der Vita: abbas et ecclesia oppidum Fuldense pleno iure, immo plenissimo resumpserunt.

[1]) „Gedruckt in der Müller'schen Hofbuchdruckerey". Fulda 1814. Ein Exemplar befindet sich in der Fuldaer Landesbibliothek.

Verarmt und entstellt ist das Buchenland,
Durch fremde, begehrliche Gäste.
Ihren Abzug bezeichneten Plündrung und Brand:
Wir blicken auf traurige Reste.
Und gestorben, erkrankt und siech und arm
Sind viele durch jenen verheerenden Schwarm.

Drum greifen wir Fulder rüstig zur Wehr,
Den Frevel der Fremden zu strafen;
Vermehren der tapfern Verbündeten Heer,
Und wollen nicht säumen, nicht schlafen.
Denn besteht nicht siegend der deutsche Sinn,
So ist unsre Rettung auf immer dahin!

Bonifacius ist unser Landespatron:
Der war ein mutiger Streiter,
Der erkämpfte gesegneten Nachruhms Lohn,
Ein tapferer Glaubensverbreiter!
Er fürchtete nicht der Heiden Schwert;
Drum bleibt er unserer Verehrung wert.

Mit Schwert und Buch ist er unser Panier,
Deß wollen wir immer gedenken!
Den Altar und die Heimat verteidigen wir;
Unser Recht soll der Franzmann nicht kränken.
Unsern Glauben bezeugt der christliche Gruß;
Unser Kriegsruf sei: Bonifacius!

Gewaffnet zogen einst Aebte von Fuld
Mit Rittern und Knappen zum Streite.
Der geistlichen Milde, der fürstlichen Huld
Stand deutsche Beherztheit zur Seite.
So bezeug' auch unsere Schaar aufs neu,
Wie deutsch und tapfer der Fulder sei!

Im Fuldaer Intelligenzblatt vom 8. April 1814 (Nr. 14) erschien auf der ersten Seite ein „Trost- und Schwanengesang, der edlen Landwehr meines Vaterlandes geweihet," unterzeichnet: „Diez, Regierungsadvokat zu Fulda." Die erste der sechs Strophen lautet: „Frohlocket, Brüder, freuet Euch! — Ihr wandelt auf dem Pfad der Ehre — Die Trennung mache Euch nicht weich — Ihr seid die tapfre Landeswehre." Refrain: „Getrost singt frohe Lieder — Einst sehen wir uns wieder." Auch hier fehlt nicht der Hinweis auf St. Bonifatius (Strophe 3): „Euch schützet unser Landspatron — Er hat den Fulder nie verlassen — Dort strahlet seine Siegeskron — Und wird den Held ins Auge fassen" usw.

Inhalt: Die Landwehr in der Reichsabtei Fulda bis 1410. (Forts.) (K. Groffart.) — Erinnerungen an das Jahr 1813. IX. (G. Richter.)

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

# Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

XII. Jahrgang. 1913. Nr. 12.

Herausgeber: Prof. Dr. G. Richter in Fulda.

LIBRARY MAY 7 1914

## Alte Fuldaer Markbeschreibungen.

Erklärt von Prof. Dr. Theodor Haas.

### VI.

### Grenzbeschreibung des Fuldaer Klosterbezirkes.

An der Spitze der Urkunden des Klosters Fulda steht die sogenannte Cartula Sancti Bonifatii, die Beurkundung der Grenzbeschreibung des dem Kloster vom Hausmeier Karlmann im Jahre 743 geschenkten Gebietes, die im Jahre 747 stattgefunden haben soll. Dieses wichtige Stück ist uns nicht im Originale, sondern nur in einer Abschrift erhalten, die der Mönch Eberhard um die Mitte des 12. Jahrhunderts angefertigt hat.

Aus der Fassung des Proto- und Eschatokolls und aus der der Urkundensprache des 8. Jahrhunderts widersprechenden Formulierung des Textes der Cartula Sancti Bonifatii glaubt Herr Professor Dr. Stengel, welcher die Fuldaer Urkunden eben neu herausgibt, schließen zu können, daß diese Urkunde eine Fälschung ist.[1]) Ob die in der Cartula enthaltene Grenzbeschreibung auf eine alte Aufzeichnung aus der Zeit des hl. Bonifatius zurückgehe, lasse sich nicht entscheiden. Da aber (nach der Vita Sturmi cap. 5) wohl eine durch fiskalische Boten erfolgte Einweisung des Abtes Sturmi anzunehmen sei, so bestehe auch die Möglichkeit, daß der bei der feierlichen Grenzbegehung festgestellte Grenzlauf, etwa nach Art der Hammelburger Grenzbeschreibung vom Jahre 777, aufgezeichnet worden sei, s. Fuldaer Urkundenbuch, herausgeg. von Stengel I, 7 f.

Während fast alle Historiker (Rettberg, J. Fr. Böhmer, C. Will, W. Arnold, Gegenbaur, Rübel, Mühlbacher, Roller, Brandi usw.) unsere

[1]) Vgl. Stengel, Fuldensia, Archiv für Urkundenforschung V 54—86.

Urkunde als echt betrachten, Pflugk-Harttung und Tangl aber geneigt sind, sie für ein Spurium des 11. bezw. 12. Jahrhunderts zu halten, behauptet Stengel, die Cartula sei etwa um 822—824 von dem Mönche Rudolf gefälscht worden, der zu dieser Zeit auch „die Form des Fuldischen Urkundenwesens wesentlich bestimmt habe" (Arch. für Urk.-Forschung V, 54). Die Würdigung der Beweisgründe des Herausgebers des Fuld. Urkundenbuches muß ich den zünftigen Diplomatikern überlassen.[1])

Wenn aber Stengels Beweisführung als zwingend betrachtet werden darf, wenn der Mönch Rudolf — vielleicht um Ersatz für das verloren gegangene Original (s. Stengel, Fuld. Urkundenbuch Nr. 4) zu schaffen — die Cartula verfaßt hat, so bekommt die Frage, welche ich in dieser Zeitschrift Jahrgang VII. 1909 Nr. 5,[2]) erörtert habe, ein anderes Gesicht.

[1]) Indes möchte ich nicht unterlassen, einige Bedenken zu äußern, die sich jedoch mehr auf Nebensächliches erstrecken. So vermutet Stengel (S. 68 Anm. 4), ‚in saecula saeculorum' in einem Briefe des Papstes Zacharias an Bonifatius habe dem ‚per omnia saecula saeculorum' in Rudolfs Schrift De reliquiis sanctorum als Vorbild gedient, während doch ‚per omnia saecula saeculorum' in der Liturgie der katholischen Kirche tagtäglich vorkommt. — Daß sich die Zeugenliste der Cartula zum Teil mit den Namen austrasischer Großen deckt, der „viri magnifici" nämlich, an die ein Schreiben des Papstes Zacharias vom Jahre 748 gerichtet ist, kann nicht auffallen. Denn Liutfrid, Rantulf, Roggo und Troand waren aller Wahrscheinlichkeit nach ostfränkische Gaugrafen; von dem zuletzt genannten wissen wir wenigstens (vgl. Cod. Dipl. Fuld. no. 51), daß er südlich von Würzburg begütert war und das kleine Kloster Holzkirchen (die spätere Fuldaer Propstei) aus eigenen Mitteln erbaut und Karl dem Großen zugeeignet hatte, der es am 3. November 775 dem Kloster Fulda überwies. — Was endlich die verschiedenen Anklänge bezw. Uebereinstimmungen einzelner Wörter und Wendungen anlangt, so kann es wohl kaum befremden, daß, wenn zwei deutsche bezw. angelsächsische Mönche, deren lateinischer Wortvorrat überdies beschränkt war, über den gleichen Gegenstand schreiben, einzelne landläufige Ausdrücke sich mitunter bei beiden finden. Auf ein zweifelloses Plagiat läßt m. E. keine der S. 61 ff. angezogenen Stellen schließen; eine Ausnahme könnte allenfalls bei der S. 60 angeführten Stelle vorliegen, die einem Satze in dem Briefe des Papstes Zacharias vom Jahre 745 an den fränkischen Klerus ähnlich ist. Ehe man jedoch aus dieser Uebereinstimmung Schlüsse zieht, wäre es erforderlich zu untersuchen, ob die beiden Wendungen „deum timens" (gottesfürchtig) und „in regno Francorum constitutus" (im Frankenreiche angesessen) nicht in der zeitgenössischen Literatur mehrfach vorkommen. Und ferner, kann denn nicht der Schreiber der Urkunde vom Jahre 747 den Papstbrief vom Jahre 745 ebenso gut gekannt haben wie Rudolf? —

[2]) An dem dort von mir geführten Nachweise, daß nur die von den beiden alten Höhenwegen (Antsanvia und Ortesweg) durchschnittenen Flußläufe wirklich alte Namen tragen, daß hingegen die übrigen Flurnamen der Cartula nicht vor dem Erscheinen der Mönche in der ‚vasta silva Buconiae' vorhanden gewesen sein müssen, sondern bei der Feststellung der Grenzpunkte von den Mönchen (bezw. Markscheidern) ad hoc erfunden sein können, ja zum Teil (Uhlinabach, Sudromilbach)

Denn dann fällt einer der wesentlichsten Punkte, die zur Verdächtigung der bona fides der Gründer des Fuldaer Klosters Anlaß gegeben haben, fort.

Die Markbeschreibung des Fuldaer Klosterbezirkes[1]) ist schon mehrmals erläutert worden, zuerst von K. Landau[2]), der sich dabei „größtenteils" auf die Angaben stützte, die er von dem ihm befreundeten Zeichenlehrer am Gymnasium zu Fulda Dr. Lange[3]) erhalten hatte. Leider ist Landaus Gewährsmann durch die sehr oberflächliche Aehnlichkeit, die zwischen einzelnen Flurnamen des Haun- und Biebertales und denen der Cartula S. Bonif. besteht (Unsbich: Uhtinabach; Röthbrunnen: Rodenbach; Larbrunnen: Lotzbrunnen. Wolmich: Wolfesbach), zu einer ganz irrigen Feststellung des nordöstlichen Teiles unserer Grenzbeschreibung verleitet worden. Die Irrtümer Langes bezw. Landaus machen sich auch in der Erklärung des Grenzzugs geltend, die J. Gegenbaur im zweiten Buche seiner Schrift „Das Kloster Fulda im Karolinger Zeitalter" gibt. Im Vertrauen auf die Sachkenntnis seiner Vorgänger hat er deren irrtümliche Angaben nicht nur fast sämtlich übernommen, sondern zu ihrer Rechtfertigung sogar eine Auslassung im Texte angenommen und mehrere Flußnamen geändert (S. 31: „ . . . fons rivi qui vocatur Crumbenbach, et sic vadit per illum rivum usque quo intrat in alteram Hûnam, *et sic vadit per illum rivum usque quo intrat in alteram Hûnam;* inde transit in collem Leohunhovg, qui a quibusdam dicitur Cûlfiso, et sic vadit usque ad introitum Uhtinabacches in *Biberaha;* inde transit in caput rivi qui vocatur Rodenbach, inde in caput Wolfesbaches, et sic in rivum eius usque quo intrat in *Treisbach* . . .[4]). Schwer verständlich ist die unrichtige Lokalisierung von Leohunhoug (Cûlfiso) bei beiden Forschern, da ein Blick in die Markbeschreibung von Margretenhaun (vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, 1911 S. 146 f.) zeigt, daß damit nur der Wisselsroder Küppel gemeint sein kann. Auch der Schluß der Cartula wird von Landau und Gegenbaur nicht richtig erklärt: der eine setzt den Schalkesbach zu nördlich, der andere zu südlich an. Den letzten Grenzpunkt endlich hat keiner von beiden festzustellen vermocht.

wirklich erst gegeben worden sind, dürfte sich wohl nicht rütteln lassen. Allein die Tatsache, daß in der Cartula auch die kleinsten Gewässer bereits Namen führen, erklärt sich einfacher und natürlicher, wenn wir annehmen, daß sie nicht vier Jahre nach der Gründung des Klosters, sondern zu einer Zeit abgefaßt ist, wo das ganze Klostergebiet schon besiedelt sein konnte.

[1]) Nach Stengels Berechnung (Fuldensia, S. 75 f.) umfaßte der Klosterbezirk etwa 250 Quadratkilometer.

[2]) Landau, Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwicklung, Hamburg und Gotha 1854, S. 139—141.

[3]) Lange war von 1837—40 Zeichenlehrer am Gymnasium zu Fulda, 1851 Professor und Universitätsarchitekt in Marburg; † 1. IV. 1870.

Die mannigfachen Irrtümer Landaus wirken auch noch in d neuesten Publikationen nach, so bei Rady-Reich, Geschichte der kat Kirche in Hessen, Mainz 1904; Rübel, Die Franken, Bielefeld 1904 u.

Mehr als in irgend einer anderen Kopie scheint sich der Mön Eberhard bei seiner Wiedergabe der Cartula an die Schreibung d Flurnamen in seiner Vorlage gehalten zu haben, wie u. a. die folgend althochdeutschen Sprachformen[1]) beweisen: Leohûnhoug, Cûffiso, Uhtîn bach, Hûna, Scamûnfuldae, Ortheswehc, Biunbach, Sûdromilbach. E einzelnen Flurnamen hat er allerdings die ihm geläufige Wortform anstel derjenigen des Originals eingesetzt: Antsanvia für Antianavia, Biberal für Bibaraha, Rodenbach für Rotunbach, Schalkesbach für Scalkesbac Lutire für Lutara usw. Der unten folgende Text der Markbeschreibu des Fuldaer Klosterbezirkes folgt im allgemeinen dem in Stengels Fulda Urkundenbuch S. 8 ff., doch sind die Lese- und Schreibversehen Eberhard im Texte selbst berichtigt.

## Cartula Sancti Bonifacii episcopi de finibus et terminis Fuldensis Monasterii.

Cod. Eberhardi I f. 72.

Bonifacius legatus Germanicus sanctę Romanę ęcclesię viris rel giosis ac deum timentibus in regno Francorum constitutis.

Non incognitum esse reor pluribus, qualiter Carlomannus v illustris, qui in regno Francorum simul cum germano suo Pipin dominatur, locum in Boconia silva aptum ad monasterium constru endum nobis concessit et perpetualiter servis dei condonavit. Ide placuit nobis, ut eundem locum, qualiter certis terminis consistit, ac notemus et idoneis testibus, qui in predicti principis traditione e vestitione ipsius loci affuerunt, subter firmemus.

Est ergo terminus ęcclesię et monasterii sancti salvatoris, quo situm est in litore[2]) fluminis Fuldę, primum in orientali plaga for rivi, qui vocatur Crumbenbach; et sic vadit per illum rivum usqu quo intrat in australem Hûnam; inde transit in collem Leohun hovg, qui a quibusdam dicitur Cûffiso, et sic vadit usque a introitum Uhtinabaches[3]) in alteram Hûnam; inde transit in capu rivi, qui vocatur Rodenbach, inde in caput Woltesbaches[4]) e sic in rivum eius usque quo intrat in Biberaha et per litus illiu deorsum usque in ostia Larbrunnen; inde vadit ad locum, ubi alte

[1]) Vgl. hierzu die Bemerkungen Edward Schröders bei Stengel, Arch. fü Urk.-Forschung V 73 Anm. 2.

Lese- und Schreibversehen: [2]) littore. — [3]) Uhtinabacchês. — [4]) Wolfesbâche

Crumbenbach intrat[1]) in Treisbach, et sic sursum per rivum Crumbenbaches usque in caput eius; inde transit in summitatem Rosberges et sic per siccum torrentem iterum vadit in Hûnam et deorsum per litus eius usque in ostia Marcbaches[2]), inde sursum per rivum illum usque in caput eius, inde in caput Berolfesbaches; inde vadit ad locum, ubi flumen Lutire intrat Fuldam, et sic sursum per litus Lutirę usque in ostia Biunbaches et per rivum eius sursum usque in caput eius, inde trans viam, quę dicitur Antsanvia, usque in viam, quę vocatur Orthes wehc; inde vadit in volutabrum, quod est in monte, qui dicitur Himelesberch; inde transit in caput rivi, qui vocatur Schalkesbah, et sic per litus eius usque quo intrat in Fliedena, inde deorsum usque ad ostia Scamunfuldę et ab ostio eius sursum usque quo ipsum flumen dividitur in freta; inde transit inter media freta, quę nascuntur de flumine Fulda, et sic vadit in caput rivi, qui dicitur Sudromilbach; inde pergit ad caput supradicti fontis Crummenbaches.

Sic enim iste locus traditus est a Pippino cum his terminis circumscriptus deo et salvatori nostro et a predicto principe Carlomanno, ut sit commendatus idem locus et utilis salvatori nostro usque in finem seculi ad congregandos et nutriendos servos eius absque ulla impedicione vel usurpatione aliorum.

Signum Bonifacii archiepiscopi, qui hanc cartam noticię omnium conscribi iussit †.

signum Burchardi episcopi †.

signum Stvrmii abbatis †.

signum Megenhelmi presbiteri †.

signum Folcheramni presbiteri †.

signum Throandi prefecti †.

signum Liutfridi prefecti †.

signum Runtulfi prefecti †.

Anno dominicę incarnationis septingentesimo XL m° VII°, principatus vero nobilium virorum Karlmanni et Pipini fratris eius anno VI°, mense martio, XII° die scripta est hec notionis karta in Fuldensi monasterio primum a Megenhelmo presbitero iussione et permissione divina.

---

Südöstlich von Pilgerzell, in der im Osten, Süden und Westen von Herzberg (Heroldesberg). Dassener Berg, Haidchen und Gaulsrain umschlossenen Waldschlucht entspringt die Krumbach (Grumbach). An der

[1]) intret. — [2]) Martbaches.

Quelle dieses Bächleins beginnt der Grenzzug der Mark des Klosters Fulda und folgt seinem Laufe bis zur Mündung in die Haun („australis Hûna") bei Oberdirlos. Von hier läuft die Grenze in nordöstlicher Richtung zum Wisselsroderküppel (Cüffiso) und weiter bis zu der Stelle, wo der Igelbach (Uhtînabach) in die Wanne („altera Hûna" mündet, dann aber in gerader nördlicher Richtung zur nahen Quelle des Zilbachs (Rodenbach), der durch einen sumpfigen Wiesengrund mit mehreren Weihern fließt und nördlich von Margretenhaun in die Haun fällt. Hier wendet sich die Grenze nach Nordosten, indem sie zwischen Schneeberg und Hühnerkopf nach der Quelle des Hainstitzgrabens, eines Quellbachs der Goldbach (westlich vom Goldbachshof), und dann an diesem Bächlein hinab zur Bieber zieht. Diesem Flusse folgt der Grenzzug bis zu der (nordwestlich von der Rasenmühle liegenden) Stelle, wo der „Larbrunnen", ein kleines Rinnsal, der Abfluß einer Quelle der Hirzwiesen, in die Bieber mündet; von hier läuft er dann in nordwestlicher Richtung nach der Stelle, wo der Hosbach („alter Crumbenbach") in den Treisbach mündet, so daß der vor Sturmis Ankunft in der „vasta solitudo Boconiae" bereits urbar gemachte, fruchtbare Talgrund am Unterlaufe der Bieber noch in die Klostermark fällt.[1]) Den Hosbach folgt die Grenze aufwärts bis zu seiner Quelle in der Wüstung Schönstadt (nördlich vom Werthesberg) und zieht dann weiter nördlich „bis zur Spitze des Roßberges", der Roßkuppe (477 m). Damit hat sie ihren nördlichsten und zugleich höchsten Punkt in diesem Abschnitt der terminatio erreicht; nunmehr schlägt sie eine westliche Richtung ein. Durch den Reisiggraben, in dem ein jetzt sehr wasserarmes Rinnsal („siccus torrens") fließt, steigt die Grenze zur Haun hinab, folgt ihr eine Strecke weit bis zur Mündung der Marbach und läuft an dieser hinauf bis zu ihrer Quelle. Damit hat sie die Wasserscheide zwischen Fulda und Haun erreicht.

Von der Baumgartenschlucht, wo das westlichste Quellbächlein der Marbach zu Tage tritt, zieht die Grenze nun in gerader westlicher Richtung über den Vorderen Hahl nach der Quelle des Glasebachs (Berolfesbach) und von hier in südwestlicher Richtung, an dem Dorfe Lüdermünd (*Lutiragimundi) vorüber, zur Mündung der Lüder. An diesem Bache läuft sie aufwärts bis zur Mündung des Bimbachs und dann an diesem

[1]) Daß der Biebergrund schon vor der Gründung des Klosters urbar gemacht war, geht wohl schon daraus hervor, daß sich darin, wie auch im Hauntale, kein einzige der vielen „Zellen" findet, die rings um Fulda besonders zu Rodungszwecken von den Mönchen gegründet worden sind. — Vgl. auch Noll, Aus der Vergangenheit der Pfarrei Hofbieber (Qu. u. Abh. zur Gesch. der Abtei u. Diöz. Fulda, IV) Fulda 1907, S. 4.

wiederum hinauf bis zu seiner Quelle. Weiter nach Süden gehend, überschreitet die Grenze die uralte Höhenstraße, die vom Main bezw. Rhein nach Thüringen zog, die Antsanvia, folgt dann eine kurze Strecke dem diese hochstraza nordwestlich vom Himmelsberg schneidenden Höhenwege, dem von Westen nach Osten ziehenden Ortesweg, und ersteigt die Höhe des Himmelsbergs. Von dem Sumpfe, der sich noch heute auf seinem Gipfel befindet, zieht die Grenze nunmehr in südöstlicher Richtung hinab zu der Quelle und zur Mündung des „Schalkesbaches". Dies ist das südlich der Nippelskuppe und nördlich von den Bielandshöfen entspringende Bächlein, das bei Tiefengruben in die Fliede fällt.[1] An diesem Flusse zieht sie abwärts bis zu der Stelle, wo er die Schöne Fulda (Döllbach) aufnimmt, und hierauf an dieser wiederum aufwärts bis zu dem Punkte, wo sich dieser Bach in zwei Arme teilt und der mit der Mündungsstelle des „Schalkesbaches" in gleicher Höhe liegt. Von hier geht nun der Grenzzug in nordöstlicher Richtung weiter: er durchschneidet die zwischen dem Bienengarten und Welkers von zwei Fuldaarmen gebildete Insel („inter media freta") und gelangt so, in derselben Richtung weiterziehend, über die Quelle der Milmich (Südromilbach), nördlich von Melters, zu seinem Ausgangspunkte, der Quelle der Krumbach in der Appewinge, zurück.

## Erklärung der Namen in der Grenzbeschreibung des Fuldaer Klosterbezirkes.

Baconia, Bochonia; Buconia, Buchonia: der Name eines Waldgebirges, das sich zur Zeit der Gründung des Klosters Fulda von Vogelsberg und Rhön nördlich bis zur Schwalm (und vielleicht sogar über Kassel hinaus) erstreckte, vgl. Gegenbaur, Das Kloster Fulda, II, 16 ff. In den Gesta abbatum Monasterii Sancti Trudonis[2] (Mon. Germ. Scr. X. 371) wird das fuldaische Land zwischen Franken und Hessen Baconia genannt, und so liegt es nahe, anzunehmen, daß dieser Name mit dem uns von Caesar (Bell. Gall. VI, 10.[3]) überlieferten Namen der waldreichen Berglandschaft Bakênis identisch ist. Der römische Schriftsteller bezeichnet damit das Bergland zwischen Rhein, Main und Weser; außer der Rhön und dem Vogelsberg gehörte nach Süden hin „wohl der Spessart, nach Norden das Weserbergland und der Harz dazu."[3]) Wie man schon in

[1]) An dieser Stelle nimmt der Grenzzug mit dem der advocatio Fuldensis ecclesiae ziemlich genau überein, vgl. Fuld. Gesch.-Blätter 1912 S. 4.

[2]) Späte Handschrift!

[3]) Fr. Kaufmann, Deutsche Altertumskunde, I, 246 Anm. 4.

vorgeschichtlicher Zeit „die endlos wogenden Waldhöhen bis zum böhmischen Waldgebirge“ [1]) auf keltisch *Ἀρκύνια ὄρη* (Ercynia, (mit parasitischem h) Hercynia[2]) d. h. die „sehr hohen Berge“) nannte, so führten die Waldgebirgslandschaften nördlich des Mains in der Urzeit vielleicht die Allgemeinbezeichnung Bakênis, die wohl gleichfalls „Bergland“ bedeutet. Als Gesamtname ist dann das Wort schon in den Zeiten der Völkerwanderung verschwunden, dagegen haben einzelne Teile dieses Berglandes, falls überhaupt der von Cäsar überlieferte und der mittelalterliche Name identisch sind, die alte Bezeichnung in etwas veränderter Gestalt behalten. So hieß im 6. Jahrhundert nach Chr. das Köln gegenüberliegende Waldgebiet oder (wohl wahrscheinlicher) das Siebengebirge: silva Buconia[3]). Am längsten hat sich dieser Name für die Gebirgslandschaften um Fulda erhalten. Die südlich der Mündung der Werra und Fulda liegende silva Buconia braucht nicht notwendig ein Teil der Fuldaer Buconia zu sein, der Name kann auch einen besonderen Waldbezirk[4]) bezeichnet haben; auch der Gebirgsname Erkunia, althochd. Fergunia, Fergunna hat sich in einem Teile jenes mitteldeutschen Berglandes, zwischen Ellwangen und Ansbach, in der Form Virgunt (mit unorganischem t) erhalten. [5])

Müllenhoff[6]) leitet Baken-is von dem germanischen baka[7]) (= Höhenrücken) ab; auch kelt. cebenna (les Cévennes) bedeutet Höhenrücken. Kauffmann (Deutsche Altertumskunde, München, I, 246 Anm. 4) sieht in Bakenis gallische Lautsubstitution für westgermanisches Bôkinis (vgl. auch Histor. Vierteljahrschr. VI, 3 und Beiträge zur Gesch. der deutschen Sprache und Lit. XVII, 21 und XXIII, 318). Much[8]) meint dagegen, das Wort gehe auf ein germ. *Bakenî [z] = „Buchenwald“ zurück. Diese von den meisten Forschern vertretene Ansicht, daß nämlich Bakenis und Boconia auf vorgerm. bhâgâ (latein. fagus, griech. *φαγός, φηγός*) gotisch *bôkâ, altnord. bók, angelsächs. bôc, althochd. buohha zurückzuführen sei,

[1]) Bacmeister, Alemannische Wanderungen, Stuttgart 1867, S. 139.

[2]) „Kelten und Germanen haben den Namen des deutschen Mittelgebirges ausgetauscht, dessen Formen, kelt. Erkunia, Hercynia einerseits, germ. * Fergunjô, ahd. Fergunia, Fergunna [Mon. Germ. Script. I, 308, a. 805] aus einer gemeinsamen Grundform * *per-cuniâ* „Höhe“ entsprungen sind. Der deutsche Name zeigt die Wirkung der Lautverschiebung, der keltische den urkeltischen Wegfall von idg. *p*.“ — Much, Deutsche Stammeskunde, Leipzig 1905, S. 56.

[3]) Gregor von Tours (bei Bouguet II 184), vgl. Wenck, Hess. Landesgesch. II, 153.

[4]) Vgl. Gegenbaur, a. a. O., S. 21.

[5]) Vgl. Wolfram von Eschenbach, Willehalm 390, 2: „Man tuot von sînen tjosten kunt, der Schwarzwalt und Virgunt müesen davon œde ligen.“

[6]) Deutsche Altertumskunde, Berlin 1900, IV, 439.

[7]) Altnord. bak n. Rücken; altsächs. bak n. agf. bäc (Plur. bacu) n. Rücken; engl. back.

[8]) Deutsche Stammeskunde, Leipzig 1905, S. 56.

teile ich nicht.[1]) Ich bin vielmehr mit Förstemann[2]) der Ansicht, daß in Boconia ein sonst verschollenes indogermanisches Substantivum bôk (= Berg) enthalten sei, von dem unser bohil, buhil (= Hügel) abgeleitet ist. Dies uralte Wort bôk ist ferner noch erhalten in Melibokus[3]), Boxberg (aus Bokesberg), Ellenbogen (ellenbôk = großer Berg; vgl. Ellenhouc = großer Hügel, jetzt Melnau) und ähnlichen Bergnamen. Glück[4]) bemerkt: „Es ist noch in den jetzigen keltischen Sprachen vorhanden, nämlich im irischen bocaim (= tumeo), bocim, bocail (= ostentatio), gäl. bochail (= tumidus), kymr. bogail, bogel (= umbilicus), bocel, bogeiliaw (= prominere, eminere). Die eigentliche Bedeutung des Wortes ist Schwellung (tumor). Davon läßt sich die Bedeutung „Anhöhe" (locus editus, clivus, collis) leicht ableiten." — Boconia, Buconia usw. war übrigens nicht der Urname des Fulda umgebenden Waldgebietes, sondern, wie uns der Mönch Rudolf in seiner Schrift „De reliquiis sanctorum" berichtet, erst „moderno tempore" (das kann doch wohl nur heißen: zur Zeit der Gründung des Klosters Fulda!) aufgekommen. Den nicht latinisierten, bezw. nach Ländernamen wie Franconia (v. gen. plur. Francônô), Saxonia (v. Sahsônô) gebildeten Namen unseres Waldgebietes hat uns Liudgers Vita Gregorii (Mon. Germ. Script. XV, 72), die zwischen 786 und 804 entstanden ist, überliefert: *silva Bocauna* oder *Bucauna*. Diese ursprüngliche Form hat sich (neben der gelehrten, amtlichen) im Volke noch jahrhundertelang erhalten und auch die zweite Lautverschiebung mitgemacht: Buochunna (Trad. Heinrici regis, a. 922 Jun. 23) und Puohunna (Trad. Arnulfi regis, a. 888 Febr. 9).

---

[1]) Die Buche ist allem Anschein nach in der Urzeit auch gar nicht der vorherrschende Waldbaum der Fuldaer Gegend gewesen. Der große Wald, worin das Kloster Fulda gegründet wurde, hieß Aihlôh (Eichlöch), war also ein Eichenwald, vgl. auch Jahrg. 1911 dieser Zeitschrift S. 151 f.; bei den zahlreichen Ausgrabungen, die in dem letzten Jahrzehnt um Fulda vorgenommen wurden, kamen fast ausschließlich Baumstämme, Balken und Geräte aus Eichenholz zutage; endlich sind die Flurnamen, welche auf ehemalige Eichenbestände hinweisen, im Fuldaer Lande sehr zahlreich.

[2]) Vgl. Förstemann, a. a. O., S. 286 II,[2] unter bôk: Auffallend ist die große Anzahl derjenigen Ortsnamen, welche dieses Wort als letzten Teil der Komposition zu haben scheinen, während andere Baumnamen in dieser Art nur selten gebraucht werden; man möchte H. Meyer, Die Ortsnamen des Kantons Zürich (Mitt. der antiqu. Ges. in Zürich, VI., Heft 3, Zürich 1848) S. 82, 100, 120 beistimmen, der in dergleichen Namen öfter die Bedeutung von Hügel sucht.

[3]) Melibocus entspricht hiernach dem uns von Ptolemäus überlieferten alten boischen Ortsnamen Meliodûnon. Duchalais führt einen Bergnamen Teutobokio an; sollte dieser vielleicht auch unserem Teutoburg zu Grunde liegen? —

[4]) Die bei Jul. Caesar vorkommenden keltischen Namen, München 1857, S. 159.

Durch Zufall entdeckte ich nun kürzlich in Lenôtre, Vieilles maisons, vieux papiers, 41e édition, Paris 1911, I 195, daß sich der Waldgebirgsname Bucauna mitten in altgallischem Gebiete bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Aus Bucauna mußte nach den französischen Lautgesetzen Bouconne werden; die Stelle lautet: „ . . . Levignac, bourgade distante de cinq lieues de Toulouse, et que la *vaste forêt de Bouconne* isolait, à cette époque, presque complètement. Diese „vaste forêt de Bouconne" entspricht also vollkommen der „*vasta silva Buconiae*" unserer Urkunden.

Daraus dürfen wir wohl schließen, daß Bucauna (latinisiert Buconia) ein Wort keltischer Herkunft ist, was nicht wunder nehmen kann, da nicht nur das ganze deutsche Mittelgebirge einen keltischen Namen hat, sondern auch seine einzelnen Teile bezw. Ausläufer, ja vielleicht sogar einzelne besonders hervorragende oder strategisch wichtige Einzelberge. Von der Herkunft und Bedeutung des Namens Hercynia war schon oben die Rede; über Sêmana (Thüringerwald), Sudêta (Erzgebirge), Gabrêta (Böhmerwald), vgl. Much, a. a. O., S. 56. Die größte Volksburg im Taunus lag auf dem Altkönig, dieser Berg hieß früher Altkün[1]), ein Name, der vielleicht auf Alcün > Arcün zurückzuführen ist und demnach „sehr großer Berg" bedeuten würde; derartige Umbildungen von unverständlich gewordenen Namen finden sich recht häufig, vgl. u. a. Jahrg. 1911 dieser Zeitschrift, S. 81, 134, 139, 141 usw. Auch der Name Taunus[2]) gehört nach allgemeiner Annahme hierher, trotz der Einwendungen, die K. Stuhl (im „Hessenland 1913, Nr. 21 u. 22) dagegen gemacht hat. Sein wunderlicher Deutungsvorschlag[3]) ist bereits von mir und anderen abgelehnt worden, vgl. Fuld. Gesch.-Blätter Jahrg. 1911, S. 8 und „Hessenland" Jahrg. 1912, Nr. 22. Auch die Ausführungen, die er neuerdings macht, um seine Behauptung zu begründen, treffen nicht den Kern der Sache.[4])

[1]) s. Wenck, Hess. Landesgeschichte, II, S. 30 ff.

[2]) Betr. der Lautverbindung au vgl. auch Fr. Cramer, Röm.-germ. Studien, Breslau 1914, S. 227.

[3]) Schon Baemeister sah sich veranlaßt, ähnliche Deutungsversuche zurückzuweisen; er schreibt in seinen „Alemannischen Wanderungen" (Stuttgart 1867): „Die benachbarte Teck zeigt schon darin etwas Fremdartiges, daß, wenigstens meines Wissens, das Volk ein wirkliches t oder th spricht, einen Anlaut, den die schwäbische Mundart sonst nur in einigen Fremdwörtern kennt. Ist diese Beobachtung richtig, so ist die Ableitung die Ecke, d'Eck unmöglich; denn sie würde ein klares Deck ergeben. Zum zweiten widerspricht dieser Erklärung das Alter des Namens, usw."

[4]) In welchen Gedankengängen sich K. Stuhl bewegt, mögen die Fachgenossen aus den folgenden etymologischen Auseinandersetzungen ersehen („Hessenland" Jahrg. 1913, S. 369): „Wie dem Urgriechischen so war auch dem ältesten

Fulda flumen: s. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1908, S. 163 ff.: Demnächst werde ich über diesen Flußnamen nochmals in einem besonderen Aufsatze handeln.

Crumbenbach: der Krumbach (Grumbach), dialekt. die Kromich (Gromich). Der Bach führt seinen Namen von der starken Krümmung, die sein Lauf bildet; er fließt anfangs nach Nordwesten und wendet sich, bald, nachdem er den Wald verlassen, in einem nahezu rechten Winkel nach Nordosten. Bei Ober-Dirlos fällt das Bächlein in die Haun. Seine Quelle liegt in der Wüstung Appewinge: die „villa dicta Appenwinden sub monte Sanctae Florae" war schon im Jahre 1469 Wüstung.

Hûna: vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1909, S. 4; Jahrg. 1911, S. 155 f. und Jahrg. 1912, S. 6 ff. Nach Hoops, Germanist. Abhandlungen, Hermann Paul dargebracht, 1912, S. 178, hat es im Germanischen wahrscheinlich zwei Adjektive hûn gegeben, das eine mit der Bedeutung „hoch" [= kelt. kuno-s. vgl. Fick, Vergleich. Wörterb. der indogerm. Sprachen, II, 84], das andere mit der Bedeutung „dunkel, braun." Schoof (Hessenland 1912, S. 348) ist nun geneigt, unseren Flußnamen mit diesem althochdeutschen Adjektiv zu deuten, entweder als „hohes Wasser" oder als „dunkles oder schmutziges Wasser." Beides scheint mir verfehlt zu sein; denn einmal ist die Haun in ihrem Oberlauf ein silberheller Forellenbach, und dann dürfte man einem Bach doch kaum den Namen „Hohes Wasser" deshalb beigelegt haben, weil er, wie alle unsere Gebirgsbäche, bei Schneeschmelze hin und wieder einmal etwas stärker anschwillt. Bei der Deutung eines Flußnamens muß man vielmehr, wie ich auch schon früher bemerkt habe, die ganze zu dem betreffenden Flußnamenstamme gehörende Sippe heranziehen; diese ist bei unserem Fluß-

Latein unser deutscher Artikel wohlbekannt. . . . Nur einige Beispiele, in denen er an das Hauptwort festgewachsen sich erhalten hat, sollen hier aufgezählt werden". . . „Tellus, die Erdgöttin aus Tell-us = T'Hell-Hus ist das Haus (ahd. hûs) der Göttin Hel, ahd. hella, got. halja, nhd. Hölle. Ihr Gatte ist der dem bayr. „Heller" oder „Höller" (= Teufel) entsprechende Tellusmo (aus Tell-us-mo) d. i. „der Mann" (Dial. Mô, vgl. lat. . . . mo in ne-mo niemand, ahd. nieman) des weiblich als Göttin gefaßten Erdenhauses." . . . . . „Wegen . . . us = ahd. hûs (in Tell-ûs) vgl. dom-us, eine tautologische Zusammensetzung, deren erstes mit ahd. hûs, agl. hûs = got. hansa, „Schar" gleichbedeutendes Glied dom = nd. Tûm Tôm „Zucht, Nachkommenschaft, Familie" ist; daher dom-inus eig. der Sippenälteste, der Familienvater." — Mehr als seltsam ist auch Stuhls Deutung des keltischen Aretaunon (Artaunum), das wie viele keltische Orts- (bezw. Länder-) Namen gebildet ist, z. B. Aremorica, Arelape, Arelate, Areclôta, Aregenua usw., vgl. Fuld Gesch.-Blätter, Jahrg. 1912, S. 8, Anm. 1. Seiner Behauptung nach ist Aretaunon aus „Harthaun" (= „Waldhöhe") entstanden, wie auch Heddernheim (Förstemann und Oesterley geben die mittelalterliche Namensform leider nicht an!) ursprünglich „Harthönheim" geheißen habe" (?!).

namen (Ana, Una) recht zahlreich, vgl. Ana, Anara, Anava, Anala, Anisa[1]), Anisela, Analda, Anatrafa; Una, Un-strut, Un-treu (vgl. Herrigs Archiv, 70. Bd., S. 383, 421) — mit parasitischem h: Hanafa, Hûna, Hunafa, Hunapa, Hunipa, Hunasa, Hunusa. — Ich möchte noch bemerken, daß Lohmeyer, Beiträge, S. 69 ff., unseren Flußnamenstamm von einer germ. Wurzel han (= tönen) herleiten möchte(?).

Leohunhoug qui a quisbusdam dicitur Cûffiso: der Wisselsroder Küppel. — Erst nach mehrfachem Umhertasten (s. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1909, S. 76 u. 1911, S. 182 f.) ist es mir gelungen, die Herkunft von Leohunhoug einwandfrei festzustellen, und zwar hat sich die Mutmaßung, der ich früher Ausdruck gegeben habe, durchaus bestätigt. Ich schrieb a. a. O., S. 183: „Am nächsten läge es, im Hinblick auf die Bedeutung von Cûffiso (Grenzhügel) an eine Ableitung von ahd. lâh (Grenzzeichen) zu denken; allein dem widerstrebt der Diphtong der Stammsilbe." Wie in Cûffiso (slavisch kupiza) ist nämlich auch in Leohun-houc ein slavisches Wort enthalten: liga (tschechisch: liha), welches Waldzeichen, Grenzzeichen bedeutet.[2]) Das i in Lichenhouc ist vor ch zu eo gebrochen[3]); dieser lautliche Vorgang begegnet auch im Namen der Stadt Lich (an der Wetter): Lichom (a. 788), Leoche (a. 790), Leochen (a. 799), Liochen (a. 804), Leohe (a. 812), vgl. Trad. Laur., no. 2763, 2963, 2968, 2978, 3011, 3754, 3764; Dronke, Cod. Dipl. no. 270. — In der Traditio Heinrici II. regis de Lupence marca (a. 1012) findet sich derselbe Flurnamen in der Form Liggenhouc; vergleiche ferner Lichenberg (südwestlich von Salzschlirf) und Lichenroth. Die Lachwege heißen mitunter auch Lickwege, s. Arnold, Ansiedelungen usw., S. 363. Leohûnhoug hat also genau dieselbe Bedeutung wie Cûffiso: Grenzhügel, althochd. marchouc. — Aus dem Umstande, daß eine ganze Reihe slavischer Grenzbezeichnungen in die altdeutsche Sprache herübergenommen worden ist, darf man vielleicht schließen, daß die Slaven besondere Arten der Grenzbestimmung hatten, die mit ihren Namen von den Germanen übernommen worden sind, vgl. graniza (Grenze), kupiza (Grenzhügel); liga, liha (Waldzeichen); grazzi (Gehege), s. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1908, S. 152, Anm. 3.

Der Vollständigkeit halber sei noch angefügt, daß Ludw. Bückmann, „Was bedeutet der Name Lüneburg?" (Progr. des Johanneums zu Lüneburg 1909) S. 6 f. den Namen unseres Hügels irrtümlich als „Zeltberg" deutet. Auch was Wilh. Sturmfels, Die Ortsnamen Hessens, 2. Aufl.,

[1]) Eine Anisa findet sich auch in der Rhön: die Anze (bei Oberweid), Zufl. des Weidbaches (Weitaha).

[2]) Hey, Die slavischen Siedlungen im Königreich Sachsen, Dresden 1893, S. 230.

[3]) Vgl. Braune, Althochd. Grammatik, 4. Aufl. § 29, Anm. 5; § 36 c; § 37 Anm. 1; § 52 Anm. 2.

Leipzig 1910, S. 48 zur Deutung des Ortsnamen Lich ausführt, ist unhaltbar. Er sagt u. a.: „Leoche (790), woraus im 14. Jahrhundert Liechen. Lichen, Lich wurde, [der Ort heißt 788 schon *Lichom!!*] geht auf altes leoh, lioh (= loh Wald) [die Formen sind nicht nachweisbar!] zurück" . . . „Andere stellen es zu gälisch lighe (= fluctus) oder loch (= confluentes), es liegt am Einfluß des Albachs in die Wetter" [??].

Uhtinabach: der Igelbach. — Wie aus Uhsina: Ochsen, aus Hursila: Hörsel, Ursina: Ortzen, Mursina: Mörschen (Morschen) entstanden ist, so aus Uhtinabach: Ochenbach. Diesen Namen hat der an seinem Oberlauf liegende Weiler bis auf den heutigen Tag bewahrt. Aus Oechenbach wurde im Fuldaer Dialekte Eechenbach, Eechebach, woraus durch Umdeutung Egelbach und schließlich Igelbach entstand, wie auch im Neuhochdeutschen aus dem richtigen Blutegel: Blutigel geworden ist. — Uhtinabach hat dieselbe Bedeutung wie Ostrunaha (Graff, Althochd. Sprachschatz, III, 755): „Der von Osten kommende Bach." Got. Uhtvô, ahd. ûhta bedeutet Morgendämmerung, Morgenröte, Osten"; das Adjekt. ûhtîn und das Adverb. ûhtana, ûhtina heißt also „von Osten her"[1]); und der Bach kommt in der Tat, vom Kloster Fulda aus betrachtet, von Osten her; vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1909 S. 77.

Rodenbach: der Zilbach.[2]) — Rodenbach (Rödenbach, Radenbach) bedeutet „Sumpfbach"; die ältere Sprachform ist Rotunbach, vgl Dipl. no. 663, a. 915. Das Bestimmungswort rot findet sich sehr häufig in den Flurnamen jener Gegend: Rödergraben, Rödergrund, Röderstrauch, Rödertann (am Zilbach!), Rödborn (südl. von Dorf Wiesen), Röders-bach (bei der Hahlingsmühle) usw. Ueber die Bedeutung von rot kann kein Zweifel bestehen; denn „das Wort kommt stets für tief liegende, meist noch jetzt sumpfige Feld-, Wald- oder Wiesenstellen vor." (Arnold, Ansiedelungen usw., S. 520). — Früher war ich geneigt, in Rodenbach den kleinen Bach zu sehen, der in dem feuchten Waldwiesengrunde, „das Nest" genannt, entspringt und heute keinen besonderen Namen mehr führt (es ist, von der Mündung des Igelbachs in die Wanne an gerechnet, der erste linksseitige Zufluß dieses Baches), weil er der Hauptquelle des Goldbachs am nächsten liegt. Man kann aber „in caput Woltesbaches" auch übersetzen: „zu einer Quelle des W." und darunter die kleine Quelle verstehen, welche ihren Abfluß nach der Goldbach hat: den Hainstitzgraben. Dadurch wird der Grenzzug natürlicher, und deshalb möchte ich mich mit Stengel (Fuld. Urkundenbuch, S. 9) hierfür entscheiden.

(Schluß folgt)

[1]) S. Edward Schröder zu Stengel, Fuldensia, S 73, Anm 2; zu der ungewöhnlichen Endung des Adjektivs vergleiche Piper, Literaturgesch. u. Gramm. des Althochd. usw., Paderborn 1880, S. 383—384

[2]) Betr. der Bedeutung von „Zilbach" vgl. Fuld. Gesch.-Blätter 1909 S. 24.

# Erinnerungen an das Jahr 1813.

X.

Am gleichen Tage, an dem der erwähnte „Schwanengesang" an die Fuldaer Landwehr im „Fuldaischen Intelligenz-Blatt" erschien, wurde an dieses auch bereits eine „Waffentat eines Teiles des Fuldaischen Landwehrbataillons" mitgeteilt. Man liest darüber in Nr. 17 vom 29. April 1814 folgendes:

„Courvo [?] vom 8. April. Die 3. Kompagnie des 2. Landwehr-Bataillons Frankfurt resp. Fulda, unter dem Commando des Herrn Hauptmanns Zick stehend, eroberte heute, nachdem es die hiesigen Insurgenten ganz versprengt hatte, die Nationalfahne. Ebenso wurde von gedachtem Bataillon ein Magazin von Gewehren, Büchsen und Lebensmitteln in einem nächstangelegenen Walde entdeckt und aufgehoben."

Der Fuldaer Volkswitz hat freilich die Erbeutung jener Fahne später auf andere Weise erklärt, wie man aus dem „Fuldaer Anekdotenbüchlein" von G. J. Malkmus (Fulda 1875, S. 88 ff.) ersieht. Wir teilen das ganze, „Sonderbare Fahnentreue" überschriebene Kapitel hier mit wegen seines ausführlichen Berichtes über ein merkwürdiges Vorkommnis bei der Heimkehr jener Truppe, der dann allerdings nach gleichzeitigen Akten nachzuprüfen sein wird.

„Als Napoleon I mit seiner Armee nach Frankreich zurückgegangen war und die Truppen der Alliierten ihm auf verschiedenen Punkten über den Rhein nachsetzten, erhielt die Fuldaer Landwehr Befehl, in das südliche Frankreich einzumarschieren. Sie nahm ihren Weg durch die Schweiz, dann nach Grenoble, Besançon und nach Lyon, wo sie längere Zeit garnisonierte. An einer Schlacht oder einer andern nennenswerten Waffentat hat sie sich niemals beteiligt; denn sie hatte sich auf ihrem Marsche nicht übereilt und war daher überall zu spät gekommen; ja als sie in Lyon einrückte, hatte Napoleon seine Abdankungsurkunde in Fontainebleau bereits unterschrieben. Deshalb brachte sie auch aus dem Feldzuge keine Siegestrophäe mit nach Hause; denn die alte französische Trikolore, die sie in einem Städtchen im Hause eines Maires über dessen Bette gefunden und mitgenommen hatte, kann doch wohl nicht als eine eroberte Kriegsfahne betrachtet werden.

Wie ihr Einmarsch in Frankreich, so war auch ihr Rückmarsch in die Heimat ein sehr langsamer. Auf dem langen Rückwege ließen es sich die Herrn Offiziere ganz wohl sein, ja es wäre ihnen lieb gewesen, wenn die Reise noch einmal so lange gedauert hätte, als sie wirklich dauerte; aber die übrigen Mannschaften litten Hunger und Not, erhielten keinen Sold und bekamen zum Teile auch Heimweh nach Frau und Kindern. Außerdem begriffen sie auch nicht, warum sie noch so lange zwecklos von Haus und Hof und Geschäft abwesend sein sollten, nachdem doch der Krieg beendigt und der Friede geschlossen war. Aus diesen Erwägungen entstand und reifte allmählig bei vielen der Entschluß, ohne weiteres nach Hause zu gehen, und zur Ausführung dieses Vorhabens schien ihnen in Heidelberg, wo sie ebenwohl wieder längere Zeit liegen mußten, eine passende Gelegenheit sich darzubieten. Hier hielten nämlich die Offiziere einen Ball, der die ganze Nacht hindurch dauerte und zu dem die Militärmusik spielen mußte. Unter Anführung zweier Unteroffiziere, Gaß und Kammandel, rotteten sich 250 bis 300 Mann zusammen und beschlossen, in derselbigen Nacht abzuziehen, zugleich aber auch die Fahne mitzunehmen, damit man sie

nicht für fahnenflüchtig erklären könne. Sie rückten vor das Quartier des Obristen, überrumpelten den Posten, der vor dem Hause stand, überredeten ihn mitzugehen, holten die Fahne heraus und suchten sofort das Freie. Auch hatten sie zwei Trommler bei sich. Von den Offizieren aber und von der Musikbande, sowie von den Fuldaischen freiwilligen Jägern, die gleichfalls in Heidelberg lagen, hatte sich keiner ihnen angeschlossen. Bis zum andern Morgen, wo man ihren Abzug gewahr wurde, hatten sie schon einen Vorsprung von mehreren Stunden. Die Offiziere waren nicht gewillt ihnen nachzusetzen, teils weil sie vom Balle noch einen dicken Kopf hatten, teils weil sie sich nicht auf ihre Leute verlassen konnten. Auch marschierten die Deserteure nicht auf der Landstraße weiter, sondern auf Seitenwegen, vermieden namentlich solche Orte, wo Garnisonen lagen, wie Frankfurt und Hanau, gingen vielmehr durch den Vogelsberg und gelangten endlich über Lauterbach, Londerhausen und Haimbach in die Nähe von Fulda. Der damalige Stadtkommandant, Obrist von Busseck, von der Sache in Kenntnis gesetzt, erschrak nicht wenig über das unerhörte Beginnen. Er ließ sofort das Paulustor, das Schultor, das Wilhelms- und Kohlhäusertor schließen und von einigen Veteranen, die ihm eben zu Gebote standen, mit geladenen Gewehren bewachen. Indessen kamen die Landwehrleute durch die andern Tore, die nicht verschließbar waren, truppweise in die Stadt herein und sammelten sich auf dem Domplatze. Von da zogen sie zu dem Hause des Obristen, brachten ihm die Fahne und erboten sich, eine Wache vor das Haus zu stellen. Die erstere nahm der Obrist an, die letztere lehnte er ab. Nun verlangten und erhielten sie bei den Bürgern Quartier und wurden zum Teil von diesen gern aufgenommen. Am ersten und zweiten Tage trieben sie sich lustig auf den Straßen und in den Wirtshäusern herum und waren munter und guter Dinge; aber schon am dritten Tage änderte sich die Situation. Die Besatzungen von Frankfurt, Aschaffenburg und Hanau waren zusammengezogen und den Verwegenen nachgesendet worden und rückten mit zwei Feldkanonen in Eilmärschen nach Fulda vor. Die Deserteure, denen es bang wurde, als sie den Ernst ihrer Lage erkannten, sammelten sich mit den Waffen wieder auf dem Domplatze. Alsbald waren sie von allen Seiten umzingelt. Die zwei Kanonen wurden mit Kartätschen geladen und vor ihnen aufgepflanzt. Der Obrist von Busseck forderte sie nun auf, die Waffen abzulegen und sich zu ergeben. Sie verlangten Bedenkzeit. Man bewilligte ihnen eine Frist von zehn Minuten, nach deren fruchtlosem Ablaufe sie zusammengeschossen werden würden. An Widerstand war nicht zu denken, das sahen sie ein; darum ergaben sie sich auf Gnade und Ungnade. Sie wurden sofort entwaffnet, als Gefangene abgeführt und vorerst in der Kaserne, im alten Zeughause und in den Räumen des vormaligen Zuchthauses untergebracht. Die Rädelsführer wurden in die Kasematten der Hauptwache eingesperrt, dann unter scharfer Bewachung nach Frankfurt gebracht und vor ein Kriegsgericht gestellt. Einer derselben, Kammandel, hatte sich jedoch, nichts Gutes ahnend, schon am Tage vor der Kapitulation aus dem Staube gemacht, soll nach Holland, von da nach Batavia gegangen und dort gestorben sein. Das Kriegsgericht verurteilte die Urheber und Anstifter der Desertion zum Tode durch Erschießen. Wegen der Eigentümlichkeit des Falles aber, da sie buchstäblich genommen die Fahne nicht verlassen hatten, auch nicht aus Feigheit, sondern aus Hunger und Not davon gegangen waren, wurde die Todesstrafe nicht vollzogen, sondern in Spießrutenlaufen umgewandelt. Die übrigen Landwehrleute wurden als Verführte betrachtet, in kleineren Abteilungen nach Poppenhausen, Brückenau und Hammelburg verlegt, hier noch eine

Zeitlang im Dienste behalten und dann in ihre Heimat entlassen. Die denkwürdige Landwehrfahne von rotem Seidenzeug mit dem Bilde des hl. Bonifatius auf der einen und dem achtkantigen Fuldaer Kreuze auf der anderen Seite, kam später nach Kassel und soll im dasigen Zeughause noch zu sehen sein."[1]) —

Auf diesen Vorfall ist auch Bezug genommen im „Fuld. Intelligenzblatt" vom 2. Sept. 1814 (Nr. 35). Man findet dort zunächst eine Bekanntmachung des „Landwehrausschusses des Fürstentums Fulda", an dessen Spitze J. Herquet stand. Letzterer war 1810 durch den Großherzog Dalberg zum Präfekten des Departements Fulda ernannt und in dieser Stellung auch nach der Besitznahme des Landes durch die Verbündeten im November 1813 belassen worden. Er hatte sich um die Bildung des Landwehrbataillons besondere Verdienste erworben. Nach den oben geschilderten Vorkommnissen aber wurden gegen ihn und die ihm unterstehenden Behörden schwere Anklagen erhoben. Die erwähnte Bekanntmachung enthält darüber folgende tatsächliche Angaben: „Am 29. Julius laufenden Jahres nötigte ein Teil der fuldaischen Landwehr, welche zu Laderburg und Schriesheim cantonnierte, dem Herrn Bataillons-Commandanten Freiherrn von Zobel auf dem sogenannten Rosenhofe die Bataillonsfahne ab und begab sich eigenmächtig mit derselben nach Fulda zurück. Den Fuldaer Behörden und besonders dem Vorstande des Landwehrausschusses, dem mitunterzeichneten Präfekten, wurde durch die eingegangenen Rapporte zur Last gelegt, die Veranlassung zu dieser unbefugten Entweichung gegeben zu haben, und es wurde von Seiten des hohen Generalgouvernements eine eigene Kommission zur genauesten rechtlichen Untersuchung des Grundes oder Ungrundes dieser Anschuldigung niedergesetzt und beauftragt." Diese Kommission hatte am 28. August 1814 dem Generalgouverneur des Großherzogtums Frankfurt und des Fürstentums Isenburg, dem K. K. Oesterreichischen Feldzeugmeister Fürsten Reuß XIII., unter Ueberreichung der aufgenommenen Protokolle als Ergebnis ihrer Untersuchung mitgeteilt, daß „nach den in den Protokollen selbst vorkommenden Gründen den fuldaischen obrigkeitlichen Behörden und insbesondere dem Herrn Präfekten Herquet und dem fuldaischen Landwehrausschusse bei diesem Vorfalle schlechterdings nichts zur Last falle", daß vielmehr „die zur Herstellung der Ordnung und zur Verhaftung der Landwehrmänner von ihnen getroffenen Verfügungen den Beweis dargelegt hätten, wie angelegen es ihnen gewesen, die den abgelegten Pflichten Ungetreuen zum Gehorsam und der Ordnung zurückzuführen". Der Generalgouverneur hatte darauf kein Bedenken getragen, dem Präfekten Herquet eine öffentliche Ehrenerklärung auszustellen, in der er ihn und die andern Glieder des Ausschusses unter „Anerkennung des tadellosen Benehmens" seines andauernden „Vertrauens in ihre Rechtlichkeit und besonnene kluge Amtsführung" versicherte. Diese Erklärung des Fürsten zu Greiz, datiert Frankfurt den 25. August 1814, ist im Intelligenzblatt mitabgedruckt.

[1]) Eine genaue Berechnung der Kosten dieser „von den edlen Frauen des Fürstentums Fulda" gestifteten Fahne des 2. Landwehrbataillons findet sich im Fuld. Intelligenzblatt vom 15. April 1814. Der Maler Fischer erhielt „für den hl. Bonifatius auf die Fahne zu malen und den weißen Taffet dazu 25 fl."

Inhalt: Alte Fuldaer Marktbeschreibungen. VI. (Th. Haas.) — Erinnerungen an das Jahr 1813. X. (G. Richter.)

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei

# Fuldaer Geschichtsblätter

## Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

= Beilage zur Fuldaer Zeitung. =

Herausgegeben
von
Dr. Gregor Richter
Prof. an der philos.-theol. Lehranstalt zu Fulda.

Dreizehnter Jahrgang.

Fulda 1914.
Druck und Verlag der Fuldaer Aktiendruckerei.

# Inhalt.

Seite

Die Landstände in der Reichsabtei Fulda und ihre Einungen bis zum Jahre 1410. Von Dr. K. Grossart . . . . . 1, 46, 77, 90

Alte Fuldaer Markbeschreibungen. Erklärt von Prof. Dr. Th. Haas. VI. Fuldaer Klosterbezirk (Schluß). VII. Rasdorf und Soisdorf. VIII. Zell. IX. Großenlüder. X. Salzschlirf . . . . . 33, 65, 81, 106, 113

Fuldas erstmalige Zugehörigkeit zu Preußen. Von Prof. Dr. G. Richter . . . . . 97, 120

Bemühungen des Fuldaer Fürstbischofs Heinrich VIII um Erstattung der Fouragekosten nach dem siebenjährigen Kriege. Von U. Ried . . . . . 129

Erinnerungen an das Jahr 1813. XI. Vom Herausgeber . . . . . 142

## Kleinere Mitteilungen.

Zur Fuldaer Namenkunde. (Dr. W. Schoof, nebst Erwiderung von Prof. Dr. Haas) . . . . . 94

# Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

XIII. Jahrgang. — 1914. — Nr. 1/2.

Herausgeber: Prof. Dr. G. Richter in Fulda.


## Die Landstände in der Reichsabtei Fulda und ihre Einungen bis zum Jahre 1410.

### III. Die Ritterschaft.

1.

Die Frage nach der Zusammensetzung der landsässigen Ritterschaft der deutschen Territorien wird von der neueren Forschung im allgemeinen dahin beantwortet, daß die Ritterschaft hervorgeht aus den Ministerialen des Landesherrn. Die Zahl der ursprünglichen Ministerialen wird dabei mehr oder minder vermehrt durch Freie, die in die Ministerialität eintreten. Untersuchen wir, soweit dies möglich ist, ob das auch für das Stift Fulda zutrifft. Die im vierzehnten Jahrhundert als Stand abgeschlossene Ritterschaft bezeichnet sich selbst als die geslechte, geborn und beseßin die dem erwerdigen stifte zu Fulde,[1]) sie wird genannt des Stiftes Mannen oder Getreue. Von Ministerialen ist in dieser Zeit nicht mehr die Rede. Ziehen wir zur Beantwortung der oben gestellten Frage die Urkunden des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts heran und sehen wir, welche Personen die Aebte bei ihren Regierungshandlungen zuziehen, so ist zunächst festzustellen, daß Rat oder Zustimmung gewöhnlich nur vom Stiftskapitel erteilt wird. Aus der ganzen genannten Zeit von zwei Jahrhunderten lassen sich nur verschwindend wenige Beispiele für eine derartige Beteiligung anderer Kreise erbringen. 1116 sind es die „Getreuen", mit deren Rate der Abt eine Verordnung über Errichtung

[1]) Einungsurk. vom 19. Nov. 1380, im S. A.

von Zehnten erläßt;[2] zweimal wird die Zustimmung der Ministerialen erwähnt. Beide Male handelt es sich da aber um Angelegenheiten, die speziell auch die Ministerialen angehen. 1178 verzichtet der Ministeriale von Boitendorf der Kirche gegenüber auf sein Lehngut, und der Abt gibt es mit dem consensus capituli et ministerialium dem Kloster Walkenried;[3] 1231 schließt der Abt mandato et voluntate et consensu sui capituli et ministerialium einen Vertrag mit dem Würzburger Bischof[4], in dem festgesetzt wird, in welcher Weise die Kinder aus Ehen zwischen fuldischen und würzburgischen Ministerialen dem einen oder dem anderen Stifte angehören sollen.

Der erste angeführte Fall läßt den Kreis der zugezogenen Personen nicht näher bestimmen. Doch dürften unter den „Getreuen" die Ministerialen zu verstehen sein; denn nur solche sind am Schluß der Urkunde als Zeugen genannt. Es ergibt sich also aus diesem und den beiden anderen Fällen, daß außer dem Stiftskapitel nur Ministerialen um Rat oder Zustimmung gefragt werden, letzteres allerdings auch höchstens da, wo es sich um Bestimmungen über Ministerialenrecht oder Verfügungen über ministerialisches Lehngut handelt. Eine Befragung anderer Personen als des Stiftskapitels kommt dann erst in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts wieder auf[5] in den oben erwähnten Fällen,[6] ohne daß ein innerer Zusammenhang zwischen diesen Zuziehungen der getreuen Mannen und den älteren Befragungen der Ministerialen bestände. Von dieser Seite aus ist also der Frage nach der Zusammensetzung der Ritterschaft nicht näher zu kommen. Wichtiger sind da für uns die Zeugenreihen der alten Urkunden, aber nur insofern, als sich aus ihnen eine Uebersicht über die Ministerialenfamilien gewinnen läßt.[7] Der Kreis der als Zeugen zugezogenen Personen — abgesehen von den geistlichen Zeugen — ist nämlich

[2] Prob. Hist. n. 53.

[3] Prob. Client. n. 204.

[4] S. oben Kap. I, Anm. 43.

[5] In der älteren Zeit ist das Verhältnis von Abt und Ritterschaft so zu fassen, daß letztere verpflichtet ist, dem Abte mit ihrem Rate zur Seite zu stehen, während von seiten des Abtes nicht die Verpflichtung besteht, sie anzuhören. So wird das Verhältnis noch 1305 dargestellt (Urk. vom 12. April 1305, Prob. Client. n. 586): qui etiam nos fidelitate et servitiis suis omnibus aliis dominis praeponentes nobis consilio et auxilio, sicut nobis et ecclesiae nostrae de iure tenentur, assistere et adstare fideliter promiserunt. Vgl. Below, Territorium und Stadt, S. 169.

[6] Vgl. vor. Jahrg. S. 155 und 157.

[7] Zusammengestellt bei Hack, Untersuchungen über die Standesverhältnisse der Abteien Fulda und Hersfeld, Fulda 1910, S. 39 ff.

keineswegs scharf umgrenzt, wohl aber sind die Personen dem Stande nach sorgfältig geordnet. Regelmäßig sind Ministerialen dabei, aber auch Grafen und freie Herrn begegnen uns unter den Zeugen. Der Grund für die Zuziehung der letzteren liegt wohl in dem Vassallitätsverhältnis, in dem sie zu dem Stifte stehen. Denn während in vielen geistlichen Territorien der Grundsatz bestand, Stiftsgut nur an Ministerialen zu verleihen, läßt sich für Fulda Aehnliches nicht nachweisen; vielmehr befinden sich unter seinen Vassallen zahlreiche Fürsten, Grafen und freie Herren. Diese Leute, die die Aebte übrigens ganz nach freiem Ermessen zuziehen, fehlen nun freilich unter der späteren landsässigen Ritterschaft vollständig. Nirgends läßt sich nachweisen, daß sie etwa allmählich der Landeshoheit unterworfen worden oder in das Ministerialitätsverhältnis übergetreten wären. Sie bleiben frei und unabhängig vom Stift. Im bloßen Lehensverhältnis kann daher nicht der Grund für die Zurechnung zur späteren landsässigen Ritterschaft gefunden werden. Dadurch wird indirekt bewiesen oder wenigstens wahrscheinlich gemacht, daß der Stiftsadel aus der alten Genossenschaft der Ministerialen hervorgeht. Ein direkter Beweis dafür läßt sich nur so erbringen, daß man die später zum landsässigen Adel des Stifts gehörigen Familien vergleicht mit den aus den Zeugenreihen der Urkunden erkannten altfuldischen Ministerialenfamilien.[8]) Z. B. gehören von den Teilnehmern an unseren Einungen nur die v. Buchenau nicht zu den alten Ministerialen,[9]) und auch auf dem Landtag von 1551[10]) sind ganz vorwiegend die Namen der alten Ministerialengeschlechter vertreten, so daß sich im großen und ganzen wohl sagen läßt, daß der fuldische Stiftsadel aus den Ministerialen hervorgeht. Ob nun Freie in das Ministerialitätsverhältnis zum Stift eingetreten sind oder nicht,[11]) mag dahingestellt bleiben; groß kann deren Zahl jedenfalls nicht gewesen sein.

[8]) Diesem Verfahren steht allerdings die Schwierigkeit entgegen, daß sich der spätere Bestand des Stiftsadels nicht so leicht übersehen läßt, während die Ministerialenfamilien von Hack in ziemlicher Vollständigkeit zusammengestellt sind. Das zu erwartende Resultat würde aber wohl die Mühe einer exakten Statistik kaum lohnen, besonders da in der Zeit unserer Einungen die Ritterschaft längst freier Lehnsadel geworden und von den Pflichten der Ministerialen nur sehr wenig übrig geblieben ist, oder doch faktisch vom Stift wenig mehr geltend gemacht werden kann.

[9]) Die Familie von Venhusen weist Hack a. a. O. nur unter den hersfeldischen Ministerialen nach.

[10]) Prob. Hist. n. 271.

[11]) Direkte urkundliche Belege für einen solchen Uebertritt sind selten. Das von Rübsam (Zs. f. hess. Gesch. N. F. IX S. 55) angeführte Beispiel scheint

Wichtiger als der Zusammenhang des Stiftsadels mit der Ministerialität des Klosters ist für uns der Uebergang der Ministerialen in einen freien Lehensadel. Im dreizehnten Jahrhundert zeigt sich die alte Unfreiheit noch deutlich in dem schon erwähnten Vertrage mit Würzburg über Ehen zwischen den Ministerialen beider Stifter und in einem ähnlichen Vertrage von 1287.[12]) Wie sich allmählich die Stellung der Ministerialen hebt, zeigt schon die Titulatur.[13]) Sie werden jetzt als nobiles und domini bezeichnet. Man redet von servi nobiles[14]) und von ministeriales seu nobiles homines proprii.[15]) Daneben beginnt die Benennung nach der rechtlichen Stellung als ministeriales überhaupt aufzuhören. Die soziale Stellung, die Ritterwürde erscheint mehr und mehr als das maßgebende, und man setzt zu dem Namen nur noch den Ehrentitel miles. Die

mir nicht ganz sicher; der Wortlaut der betreffenden Urk. ist zu unbestimmt, und später kommen die Frankensteiner unter dem Stiftsadel nicht vor. Wenn Eberstein in seiner „Urkundlichen Geschichte des reichsritterlichen Geschlechts von Eberstein" (Berlin 1889) I S. 71 einen Uebertritt seiner Vorfahren behauptet, so ist dagegen zu sagen, daß ihre frühere Freiheit durch nichts bewiesen werden kann. Daß einzelne von ihnen außer ihren Lehngütern freieigene Güter besaßen, besagt für ihren Stand natürlich gar nichts. Alle urkundlichen Belege (vgl. Hack a. a. O.) zeigen die von Eberstein als Ministerialen. Ebersteins gänzlich unklaren und mit den Ergebnissen der deutschen Rechtsgeschichte im Widerspruch stehenden Vorstellungen über diese Verhältnisse werden charakterisiert durch die Auffassung, daß der gesamte fuldische Stiftsadel (mit Namen nennt er die Familien Buchenau, Eberstein, Weyhers, Steinau, Bimbach, Trubenbach) im vierzehnten Jahrhundert reichsfrei gewesen seien (a. a. O. II S. 1), sowie durch die mit einer gewissen Entrüstung vorgebrachte Behauptung, daß die fuldischen Aebte „später" (im 16. Jh.) versucht hätten, Landsassiatsrechte über den buchischen Adel geltend zu machen (Abriß d. urkundl. Gesch. u. s. w. Dresden 1893, S. 12). Seine Familie ist noch 1551 auf dem Landtag vertreten und stimmt der Steuerbewilligung zu. In dem von ihm (Abriß S. 12) zitierten Steuerstreit ist das Recht unzweifelhaft auf Seiten des Stiftes, wenn es auch schließlich den Prozeß verliert. Die ganze Reichsunmittelbarkeit all dieser Herrn stammt überhaupt erst aus dem siebzehnten Jahrhundert. Davon, daß das Stift sich ihm nicht zustehende Rechte über den Adel anmaßen will, kann gar keine Rede sein. Die Sache liegt umgekehrt. Der Adel entzieht sich der Erfüllung seiner Pflichten und setzt schließlich seine Ansprüche auf Reichsfreiheit in langwierigem Prozeß durch. Deshalb braucht aber noch keineswegs das Recht auf seiner Seite zu sein.

12) Prob. Client. n. 556.

13) Vgl. Hack a. a. O. S. 37.

14) Urk. in Wenks Hess. Landesgesch. II, Urk.-B. n. 199.

15) Prob. Client. n. 556. Daß in den Urkunden des elften und zwölften Jahrhunderts die Ministerialen schon nobiles und ingenui heißen, beruht auf den Fälschungen Eberhards; vgl. Hack a. a. O. S. 21 ff.

Zeugenreihen aus dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts unterscheiden nur noch zwischen Rittern und Knappen, also rein nach gesellschaftlichen Gesichtspunkten. Wenn in der Urkunde vom 12. April 1305[16]) von Vasallen, Ministerialen und Burgmannen die Re ist, so läßt doch der Inhalt der Urkunde deutlich erkennen, daß man u r diesen drei Bezeichnungen einen einheitlichen Stand zusammenfaßt, den Stiftsadel. Die alte Unfreiheit hört allmählich auf. Wie groß die tatsächliche Unabhängigkeit der Ministerialen schon im dreizehnten Jahrhundert war, beweisen am besten die zahlreichen Fehden, die die Aebte bereits damals gegen sie führen mußten.[17]) Gelockert wird ihre Verbindung mit dem Stifte besonders dadurch, daß sie seit dem dreizehnten Jahrhundert Lehen von beliebigen andern Herren nehmen können. Im vierzehnten Jahrhundert sind sie dann vollkommen zum freien Lehensadel geworden. Die früheren freien Vasallen stehen zu dieser Zeit überhaupt nur noch in einem sehr losen Zusammenhang mit dem Stifte.

Schließlich ist hier noch auf die Frage einzugehen, ob in Fulda die sog. Einschildritter vorhanden gewesen sind, jene Klasse unfreier Ritter, die unter den Ministerialen steht, in der Heerschildordnung die siebte Stufe einnimmt.[18]) Man schließt das aus dem Aufkommen der milites und castrenses, die ungefähr seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in den fuldischen Quellen begegnen.[19]) Da jedoch alle weiteren Nachrichten über sie fehlen, möchte ich bezweifeln, daß sie in Fulda überhaupt einen besonderen Stand im Gegensatz zu den Ministerialen gebildet haben; denn die bloße Bezeichnung als miles oder castrensis besagt für den rechtlichen Stand nichts. Die Burgmannschaft ist ein rein privates Verhältnis; sie wird durch Vertrag begründet und hat mit der öffentlich-rechtlichen Stellung des Mannes, der Burgmann wird, nichts zu tun. „Das Burglehen hat nicht einmal die Lehnsfähigkeit des Beliehenen zur notwendigen Voraussetzung."[20]) Unter den fuldischen Burgmannen sind neben den alten Ministerialengeschlechtern auch Grafen und Dynasten[21]) vertreten. Eine Unter-

[16]) S. oben, Anm. 5.

[17]) Vgl. Steinau-Steinrück in Zs. f. hess. Gesch. N. F. 27, S. 75 ff.

[18]) Bekannt ist diese Klasse besonders aus süddeutschen Territorien, wo sie später die „Ritterschaft" bildet, während die Ministerialen mit den Freien zum Herrenstand verschmelzen; vgl. Below, Terr. u. St. S. 193.

[19]) Hack a. a. O. S. 36.

[20]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 1907[5] S. 418 Anm. 50.

[21]) Prob. Client. n. 397, Urk. vom 26. Sep. 1300: Burglehen Philipps Herrn zu Minzenberg, sowie Rübs. Reg. 136, Urk. vom 11. Nov. 1303: Burglehen des Grafen Berthold von Henneberg.

scheidung von milites und ministeriales in dem von Hack angenommenen Sinne vermag ich nirgends zu erkennen. Die von ihm[22]) angezogenen Urkunden von 1278 und 1235 sind nicht beweiskräftig. In der ersteren soll zwischen domini und „einfachen" milites geschieden sein; aber zu diesen einfachen milites gehört ein Berthold von Romrod, und die Romrod sind ein altfuldisches Ministerialengeschlecht. In der Zeugenreihe der zweiten Urkunde sind von den nach dem Worte milites angeführten Namen nur zwei — de Buchehes und de Amerahe — neu, die anderen drei — Malkoz, Eberstein, Witzelohes — sind Namen alter Ministerialenfamilien. Ueberdies beziehe ich das Wort milites überhaupt auf die voranstehenden Namen, und diese Zeugen sind, wie Hack selbst sagt, lauter alte Ministerialen. Ich kann daher in Fulda die Bezeichnung miles nur in dem oben angeführten Sinne, als Bezeichnung der sozialen Stellung, = Inhaber der Ritterwürde, gelten lassen.[23]) Es treten zwar in den Zeugenreihen des dreizehnten Jahrhunderts neue Namen auf, die bisher noch nicht vorkamen, aber diese Leute erscheinen mitten unter den alten Ministerialen. Ein Standesunterschied zwischen beiden läßt sich durchaus nicht feststellen. Die Ritterschaft ist ja als Stand in dieser Zeit überhaupt noch nicht so abgeschlossen, daß nicht noch neue Familien zur ritterlichen Lebensweise übergehen könnten. Damit ist das Auftreten neuer Familiennamen genügend erklärt. Mögen immerhin einzelne solcher Einschildritter vorhanden gewesen sein, als ein besonderer Stand im Unterschiede von den Ministerialen spielen sie jedenfalls in den fuldischen Quellen keine Rolle. Schließlich ist auch noch zu berücksichtigen, daß Familiennamen bei dem niederen Adel überhaupt erst im dreizehnten Jahrhundert allgemeiner aufkommen und auch dann noch häufig genug wechseln.

## 2.

Da die Ministerialen bis zum vierzehnten Jahrhundert zu einem freien Lehnsadel geworden sind, ist es für uns belanglos, die Rechte und Pflichten der Ministerialen nach dem alten Dienstrecht zu untersuchen. Wir stellen nur fest, was davon im vierzehnten Jahrhundert noch übrig geblieben ist.[24]) Der Zug der Entwicklung geht im allgemeinen dahin,

[22]) A. a. O. S. 57 und Anm. 3. und 4.

[23]) Beispiele dafür, daß Angehörige der alten Ministerialengeschlechter milites genannt werden, ließen sich aus den Urkunden massenhaft anführen.

[24]) Das hierfür überlieferte Material ist allerdings sehr dürftig. Weder ein fuldisches Dienstrecht, noch ein Lehnrecht ist erhalten. Manches kann daher nicht direkt aus den fuldischen Quellen bewiesen, sondern nur nach Analogie anderer, gleichartiger Territorien erschlossen werden. Die Stelle bei Schannat

daß sich die Ritterschaft von den Pflichten möglichst freizumachen sucht,[25]) während sie ihre überkommenen Rechte sorgfältig wahrt.

Die aus der alten Unfreiheit entsprungenen Pflichten sind mit dieser geschwunden. Von den Hofämtern[26]) ist nur noch das Marschallamt von Bedeutung, hat aber seinen Charakter vollständig geändert. Es wird zwar immer noch von Angehörigen des Stiftsadels bekleidet, aber auf Grund freien Vertrages. Eine Pflicht zur Uebernahme liegt nicht vor.

Was die Kriegsdienstpflicht angeht, so sind die Verpflichtungen der fuldischen Ritterschaft im einzelnen nicht bekannt. Das Lehnrecht kannte eine Dienstpflicht der Vasallen nur für den Reichsdienst. Die Dienstrechte verlangen auch die Teilnahme an privaten Fehden des Herrn und an der Landesverteidigung. Diese Forderung gilt auch für die fuldische Ritterschaft. Der Mann muß seinem Herrn helfen wider allermenliehen.[27]) Er kann dabei allerdings in besonderem Vertrage andere Lehnsherren ausnehmen, gegen die er nicht zu kämpfen braucht.[28])

Trad. Fuld. S. 290, ist nicht, wie Rübsam, Kirchen- und staatsrechtl. Stellung S. 63 Anm. 243, meint, ein Bruchstück fuldischen Lehnrechts, was schon der Inhalt unwahrscheinlich macht, sondern stammt aus einem Weistum der Schöffen von Freiensteinau über die Rechte des Abtes in Fr. vom 12. Okt. 1452, bezw. 4. Mai 1434, enthalten in einem Notariatsinstrument vom 15. März 1481 (Cop. XIV, 626 und XVI, 795), das der Abt bei der Uebernahme des bis dahin verpfändeten Dorfes Fr. dort öffentlich verlesen ließ. Der fragliche Satz bezieht sich auf die Pflicht der Folge zur Landwehr, ebenso wie ein ähnlicher im Weistum von 1341, und gilt hier wie dort von den freien Landbewohnern, nicht von der Ritterschaft.

[25]) Z. B. stellt die allgemeine Verschwörung der Ritterschaft vom Jahre 1305 (vgl. Prob. Client. n. 586) offenbar einen Versuch dar, sich überhaupt vom Stifte loszureißen; denn man hatte Anschluß gesucht und gefunden beim König und den Friedberger Burgmannen. Doch wurde die Sache beigelegt durch die Sühne vom 12. April, in der die Ritterschaft verzichtet auf omnia iuramenta, pactiones et obligationes habitas inter se invicem contra nos et ecclesiam nostram und verspricht, das Bündnis mit dem König und den Friedberger Burgmannen zu lösen: specialiter iuramento et pactionibus per eos domino regi et castrensibus in Frideberg praestitis . . . laborabunt . . . se absolvi. Vgl. Rübsam, Zs. f. hess. Gesch. N. F. 9.

[26]) Z. T. sind sie zu bedeutungslosen Titeln geworden, oder auch zum bloßen Familiennamen (z. B. bei der Familie Küchenmeister = dapifer).

[27]) Bestimmung der Urkunde vom 6. Juli 1327 (B. V. S. 379), in der die Gebrüder von Steinau in den Dienst des Stiftes aufgenommen (lehenber gemacht) werden. Dieselbe Bestimmung in der Urk. vom 29. Juni 1328 (Prob. Client. 488), einem ähnlichen Vertrage mit den Herrn von der Tann.

[28]) Bestimmung der in voriger Anm. zitierten Urkunden. Die Pflicht zur Oeffnung der Burgen begegnet auch sonst häufig; weitere Beispiele Prob. Client. n. 516 von 1322 und n. 488 von 1405.

Andererseits darf er auch nicht gegen Abt und Stift kämpfen. Als Normalzustand wird 1305 von der Ritterschaft anerkannt, daß der Dienst des Stiftes den Verpflichtungen gegen alle anderen Herrn vorzugehen habe. Die Pflicht zur Hilfe gegen jedermann läßt sich auf Angriff und auf Landesverteidigung beziehen. Dazu kommt dann noch eine dem Kriegsdienst ähnliche Leistung, darin bestehend, daß die Ritterschaft die vom Stifte lehnrührigen Burgen diesem im Notfall öffnen muß.

Das Maß der Kriegsdienstpflicht mag nun im einzelnen gewesen sein, wie es will, ihre praktische Bedeutung ist jedenfalls recht gering. Denn erstens trägt das Stift sämtliche Kosten für den Unterhalt und für den entstehenden Schaden, und zweitens kümmert sich der Adel überhaupt nur wenig um seine Pflichten gegen das Stift; trifft man doch in den Fehden des vierzehnten Jahrhunderts andauernd Angehörige des fuldischen Stiftsadels auf Seiten der Gegner der Abtei.[29]) Sie kämpfen gegen ihren Lehnsherrn, ohne daß ihnen etwa deswegen ihre Lehen entzogen werden. Die Aebte sind ihnen gegenüber einfach machtlos und müssen manchmal die Hülfe des Kaisers gegen ihre eignen Mannen anrufen.[30]) Ihre Fehden führen die Aebte mindestens seit der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts mit bezahlten Söldnern, die nur zum Teil ritterlicher Herkunft sind. Unter den Mannschaften, die in den achtziger Jahren für die Abtei kämpften, fehlen die Namen der altfuldischen Adelsgeschlechter fast ganz.[31])

Von sonstigen Pflichten der Ritterschaft lassen die Urkunden nichts erkennen. Dagegen genießt sie bedeutende Standesvorrechte. Da ist zunächst zu nennen das Fehderecht, das den Rittern allenthalben zusteht.[32]) Doch dürfen sie nicht eigenmächtig Befestigungen anlegen. Dazu ist stets die Genehmigung des Abtes erforderlich.[33])

[29]) Von den zahlreichen Beispielen sei nur die hessische Fehde von 1380 erwähnt; vgl. Prob. Hist. n. 184.

[30]) Vgl. die Urk. vom 22. Mai 1356, Prob. Hist. n. 175, und 18. April 1361, Prob. Client. n. 547 (Böhmer, Regesten Karls IV. n. 2662 und 3653). In letzterer Urkunde heißt es: un ist uns furkommen, wie etliche desselben aptes und seines stifftes manne yn und seinen stifte, ir leut und gut. oft angreifen und wider ir treu und eide beschedigen, wo sie mugen. Der Kaiser gibt daher dem Abt Vollmacht, diesen Mannen ihre Festen, Güter und Lehen zu nehmen, und verleiht sie ihm als Reichslehen. Von einem praktischen Erfolge des Privilegs ist nichts bemerkbar.

[31]) Vgl. z. B. die Abrechnung des Stiftsmarschalls Simon von Hune vom 10. Febr. 1384; Urk. im S. A.

[32]) Mit der Einschränkung der vorherigen Klage; vgl. Urk. Kaiser Karls IV. vom 22. Mai 1356 (Anm. 30): daz ir keiner zu dem andern greiffe, er habe es danne vor demselben unserm fursten und vor dem obgenanten seinem gerichte vor ervordert mit dem rechten.

Ihren Gerichtsstand hat die Ritterschaft ausschließlich vor dem Fürsten, in dem sog. Paradiesgericht zu Fulda. Sie darf hier nur von Standesgenossen gerichtet werden, wie schon die Ministerialen ihr eigenes Dienstmannengericht besaßen. Ueber ihre Hintersassen steht ihr die niedere Gerichtsbarkeit zu.[34])

Was die Steuerpflicht betrifft, so ist der Adel von den gewöhnlichen Abgaben, insbesondere von den Beden für seine Güter frei. 1329 scheint darüber eine Auseinandersetzung zwischen Abt und Ritterschaft stattgefunden zu haben. Abt Heinrich VI. bekennt am 2. Oktober 1329[35]) urkundlich: daz wir unser dinstman unde burgmann nicht suln beten mit dekeiner leye vihebete[36]), wanne wir des von rechte nicht suln tun, ez sie danne mit im wiln. Zwischen bedepflichtigem und bedefreiem Gut wird scharf geschieden, wie das Weistum von 1341 zeigt. Die Freiheit gilt darnach nur für das adlige Gut, nicht für die vom Ritter von Eisenbach in der Stadt Lauterbach erworbenen Gebäude und Grundstücke. Diese waren bis dahin bedepflichtig und bleiben es auch. Ueber die Frage, wie weit die Hintersassen der Ritterschaft zur ordentlichen und außerordentlichen Bede verpflichtet waren, fehlt es für unsere Zeit an Material. Von indirekten Steuern ist die Ritterschaft gleichfalls frei. Das Ungeld, dessen Erhebung 1331 der Stadt Fulda erlaubt wird, darf edilir lute erbe nit inruren. Ueber die Zollfreiheit, die 1380 einen Gegenstand des Streites zwischen Abt und Ritterschaft bildete, entscheidet Friedrich von Liesberg[37]) als Schiedsrichter, nachdem er sich bei ehrbaren Leuten (d. h. Rittern) und Zöllnern erkundigt hat: daz alle erbar lute czolles fry sin sollen an allin dem, daz ir selbis ist, an geferde, und alle die in irme burgfrede siczen, sollen ouch czollis fry sin und ensollen nicht czollen von dem, daz sie czu noitdorft in irme huse czu eßin und trynken mit irme gesinde bedorffen ane geferde.

[33]) Die Bestimmung ist enthalten in verschiedenen Lehnsverträgen, z. B. vom 1. Sept. 1287 (Buch. vet. p. 378) und 6. Juli 1327 (ebd. S. 379). Ein diesbezügliches kaiserliches Verbot vom 18. März 1311 Prob. Client. n. 589.

[34]) Vgl. die Stelle aus der hessischen Sühne (Urk. v. 26. Juli 1380, S. A.): auch umb die, die des vorgenanten herren Conrad und des stifftes besseßin mannen und burgmannen zcu rechte zcu vorantwertin sten, die sal men ouch umb schult und schaden nicht angriffen, kummern nach uffhalden, sie weren danne vor den, bis den sie geseßin und den sie zcu rechte zcu vorantwertin sten, vor erclaget und erfordert nach rechte.

[35]) Kopiar Heinrichs VI. Bl. 63 b n. 618½.

[36]) Ueber Viehbede vgl. oben.

[37]) In der hessischen Sühne 1380, vgl. Abschn. V.

Der Stiftsadel befindet sich also in einer verhältnismäßig freien und unabhängigen Stellung. Die Aebte sind ihm gegenüber zu schwach, um ihre landesfürstliche Macht energisch zum Ausdruck zu bringen, während ihnen dies bei den Städten gelang. Von großer Wichtigkeit ist es auch, daß die wirtschaftliche Lage der Ritterschaft im Gegensatz zu der des Stiftes im vierzehnten Jahrhundert recht günstig genannt werden kann. Der Adel verfügt außer über die militärische Macht auch noch über eine beträchtliche Kapitalkraft, wodurch er ein bedeutendes faktisches Uebergewicht im Lande erhält. Gerade bei ihren Rittern sind die Aebte stark verschuldet, was in der im nächsten Abschnitt gegebenen Darstellung der Finanzverhältnisse des Stiftes besonders zu berücksichtigen ist.[38])

## IV. Verwaltung und Finanzwirtschaft des Stiftes im vierzehnten Jahrhundert.

Die Einungen der fuldischen Stände haben ihren Ursprung vorwiegend in der allgemeinen Notlage des Landes, die zu Ausgang der Regierung Konrads III. herrschte. Sie wurde herbeigeführt nicht allein durch die politischen Verhältnisse dieser Zeit, die kostspieligen Fehden und die schlechte Wirtschaft des Abtes Konrad, sondern es waren bereits durch die Verwaltung seiner Vorgänger Zustände geschaffen worden, die auf die Dauer unhaltbar waren und den Bestand der Abtei schwer gefährdeten. Aus diesem Grunde fügen wir hier eine Darstellung der Finanzverwaltung unter Konrads beiden nächsten Vorgängern ein.

### 1.

Für die Organisation der Verwaltung, die Entstehung der Aemter, in Fulda gilt im allgemeinen, was Schröder[1]) für die westdeutschen

[38]) Ueber die spätere Entwicklung sei hier bemerkt, daß die Ritterschaft, deren Landsässigkeit in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts noch unbestreitbar ist (vgl. die Steuerbewilligung auf dem Landtag von 1551, Prob. Hist. n. 271), gegen Ende des Jahrhunderts anläßlich ihrer Heranziehung zur Reichssteuer behauptet, reichsfrei zu sein. Material zu den hieraus entstehenden, Jahrzehnte dauernden Prozessen bieten die spätere fuldischen Kopiarien; einiges auch Schannat, Prob. Hist. n. 279 und 280, betreffend die Verhandlungen über die Reichsfreiheit in Münster 1684. Im siebzehnten Jahrhundert gelingt es ihr, sich definitiv vom Stift loszureißen. 1656 wird ihre Zugehörigkeit zur Reichsritterschaft fränkischen Kreises Orts Rhön und Werra anerkannt, womit ihre Landsassenschaft erlischt. Vgl. Thomas a. a. O. I. S. 39 ff. Aehnliche Fälle bei Below, Terr. und St. S. 198 ff.

[1]) A. a. O. S. 622 ff; vgl. ferner Küch, Salbücher, in Zs. f. hess. Gesch. N. F. 29.

Territorien sagt. Die Zeit ihrer Entwicklung ist gleichzeitig die der Konsolidierung der Territorien, das dreizehnte Jahrhundert. Diese Entwicklung im einzelnen zu verfolgen, kann hier nicht unsere Aufgabe sein. Vielmehr genügt es, für die Zeit des vierzehnten Jahrhunderts, aus welchem erst bessere Quellen in den zahlreichen Verpfändungsurkunden vorliegen, das Wesentliche der Aemterverfassung zu skizzieren. Das Amt ist ein meist um eine Burg als Mittelpunkt gelegener Verwaltungsbezirk. Die Burg, deren eigentlicher Zweck ja die Landesverteidigung ist, dient zugleich als Sammelstelle der verschiedenen landesherrlichen Einkünfte. In enger Beziehung stehen die Aemter zu den Gerichtsbezirken. Die Terminologie ist im vierzehnten Jahrhundert noch schwankend. Am häufigsten ist die Bezeichnung Amt, officium, für die einzelne Sammelstelle wie für den ganzen Bezirk gebraucht. Oft reden die Urkunden auch nur von einer landesherrlichen Burg mit allem, was dazu gehört an Zinsen, Renten, Gefällen u. s. w. oder kürzer von den Einkünften der Burg.[2]) Auch die Bezeichnung Gericht gilt oft für Amt; denn es werden bei Verpfändungen von Gerichten dieselben Gefälle und Rechte als zum Gerichte gehörig aufgezählt wie bei den Aemtern, und der betreffende Pfandinhaber eines Gerichtes wird zum Amtmann ernannt. Einen Unterschied zwischen Amt und Gericht können wir nur da feststellen, wo mehrere Gerichte als zu einem Amte gehörig bezeichnet werden, was öfters vorkommt. Der Gerichtsbezirk ist dann Unterabteilung des betreffenden Verwaltungsbezirkes. In der Regel decken sich beide, wie die übliche Zusammenfassung „Schloß, Amt und Gericht" zeigt. Die Aufgaben des Amtmanns lagen zunächst auf militärischem Gebiet. Er hat für die Besatzung der Burg Sorge zu tragen und die öffentliche Sicherheit in seinem Gebiete aufrecht zu erhalten,[3]) was naturgemäß auch richterliche Befugnisse mit sich bringen muß. Daraus erklärt sich die Einheit von Gerichts- und Verwaltungsbezirk, die gleichzeitige Ueber-

[2]) Ein Verzeichnis der Einkünfte des Amtes Bingenheim aus dem Jahre 1410 im Cop. VIII, 279.

[3]) Dies wird schon als seine Aufgabe bezeichnet in einem am 19. Mai 1232 zwischen Fulda und Henneberg geschlossenen Vertrage; hier zeigt sich das Institut in seiner Entstehung (Henneb. U.-B. V n. 5). Wenigstens kann ich folgende Stelle nur mit Bezug auf die Amtleute deuten: quia frequenter et continue quasi omnes discordie dominorum a subditis eorundem sumunt exordium. statutum est ex utraque parte et promissum, quod in castris utriusque partis quidam probi et discreti viri aliis preficiantur, qui sua industria et discretione rapinulas fomenta guerrarum necnon et alias controversias. discordias evomentes adnihilant et component. Das Geleite erscheint als Aufgabe des Amtmanns auch im Weistum von 1341. In den Verpfändungsurkunden heißt es meist, daß er die Untertanen in ihrem Rechte schützen solle.

tragung von Amt und Gericht auf ein und dieselbe Person und die bisweilen ausdrücklich vermerkte Uebertragung des Gerichtes über Hals und Hand auf den Amtmann. Letzteres gehört aber nicht zu seinen gewöhnlichen Befugnissen, denn häufiger wird bei der Uebertragung der üblichen Amtsgewalt des Amtmanns bemerkt, daß ihm das Gericht über Hals und Hand nicht zustehe. Sodann führt der Amtmann die Oberaufsicht über die landesherrlichen Güter und Forsten,[4]) nutzbaren Regalien, Gerichtseinkünfte u. s. w.[5]) Die städtischen Abgaben, Zoll, Bede, Ungeld u. s. w., benutzt der Fürst allerdings meist zu direkten Anweisungen an die betreffenden Einnehmer, d. h. den Rat der Stadt. Bei dem beträchtlichen Umfang dieser Anweisungen floß wohl überhaupt nur noch ein geringer Rest dieser Einkünfte in die Kasse des Landesherrn. Welche Rolle im übrigen die Städte in der Verwaltungsorganisation spielten, läßt sich aus den fuldischen Quellen nicht erkennen.[6]) Amtssitze sind zu unserer Zeit weniger die Städte, als die mit ihnen verbundenen Burgen, an die sie sich anlehnen. Amt und Gericht decken sich hier insofern nicht, als das Stadtgebiet als besonderer Gerichtsbezirk von dem ländlichen getrennt ist.

Hie und da begegnen uns im vierzehnten Jahrhundert auch schon neben den Amtleuten untere Verwaltungsbeamte, sog. Kellner oder Rentmeister, die nicht dem Amtmann, sondern dem Landesherrn direkt unterstehen. So läßt z. B. der Fürst dem Amtmann und Pfandinhaber von Brückenau vom dortigen Kellner eine Rente aus der Stadtbede zahlen als Zinsen für ein geliehenes Kapital. Doch würde uns eine eingehende Untersuchung dieser Verhältnisse sowie auch der Stellung des Amtmanns als Richter zu weit von unserm Thema abführen.

2.

Die einst so reiche und mächtige Abtei war, nachdem die engen Beziehungen zum deutschen Königtum und damit der königliche Schutz aufgehört hatten, sehr bald von ihrer früheren Höhe herabgesunken. Die Ursache der äußeren Verkleinerung des Territoriums liegt in erster Linie darin, daß große Mengen von Stiftsbesitz im Wege der Verlehnung weggegeben waren, welche dem Stifte nach dem Verfall des Lehnswesens

[4]) Daß er die Wälder in amtiswise forsten solle, ist eine häufige Forderung der Verpfändungsurkunden.

[5]) Im Vertrage von 1282 zwischen Fulda und Würzburg betreffend gemeinsamen Besitz der Burg Brandau (Prob. Hist. n. 97) heißt es: wir sullen ouch da haben ein ammetman gemeine, ob wir wollen, der uns gliche teile allen den nucz, der da gevellet von gerichte oder von andern dingen.

[6]) Anders in Hessen; vgl. Küch, Salbücher, a. a. O. S. 147.

kein Nutzen mehr erwuchs. Für das Staatswesen des vierzehnten Jahrhunderts spielen die verlehnten Gebiete — wenigstens soweit sie an freie Vasallen vergeben sind — keine Rolle mehr. Die Lehnshoheit gibt der Abtei nur noch formale Rechte. Dabei macht sich im vierzehnten Jahrhundert ein steigendes Bedürfnis nach barem Gelde bemerkbar, verursacht durch Aufwendungen, die der Abt zur Festigung seiner landesherrlichen Macht machen muß, vor allem durch Kosten für Kriegführung und Landesverteidigung. Das Lehnsheer ist verfallen; die Ministerialen sind frei geworden. Wenn auch der Stiftsadel noch Kriegsdienste leistet, so trägt doch der Landesherr die Kosten. So mußten dem Stifte durch die zahllosen Fehden und Kriege der Zeit gewaltige Ausgaben entstehen, vermehrt durch die Art der Kriegführung, die ja hauptsächlich in der wirtschaftlichen Schädigung des Gegners oder seiner Untertanen bestand. Nicht besser sieht es aus mit der Landesverteidigung, der die landesherrlichen Burgen dienen. Ihre Besatzung (die Burgmannen) erhält in den sog. Burglehen eine feste jährliche Besoldung, meist in Gestalt einer Rente, seltener in Form eines dem Burgmann wirklich übergebenen Gutes. Nur ausnahmsweise zahlt der Amtmann die Burglehensrenten aus den Einkünften des mit der Burg verbundenen Amtes. Gewöhnlich weist sie der Fürst selbst direkt auf eine seiner Kassen an, am häufigsten auf die Stadtbeden und andere städtische Abgaben. Erhebliche Teile der laufenden Einnahmen werden auf diese Weise verschlungen. Fehlt es dann an barem Gelde, so sieht sich der Abt genötigt, Anleihen aufzunehmen, und zur Deckung der Zinsen hierfür muß er dann wieder Renten anweisen auf seine Einnahmequellen. Diese werden dadurch allmählich stark belastet, zumal im vierzehnten Jahrhundert die Renten meist zu dem hohen Zinsfuß von 10 v. H. der Höhe der Schuldsumme berechnet werden. Außer den Renten für Schuldenverzinsung und Burglehen weist der Abt auch alle sonstigen dauernden und einmaligen Ausgaben stets auf die lokalen Hebestätten an, so daß sie, wenn dies Wirtschaftssystem längere Zeit fortgeführt wird, schließlich nur noch einen geringen Rest an den Landesherrn direkt abführen. Zur Deckung neu entstehender Unkosten müssen dann in zunehmendem Maße Renten und ganze Besitzungen und Einnahmequellen verpfändet werden. Stark in Anspruch genommen sind durch das Anweisungssystem besonders die städtischen Abgaben. Ein anderes Verfahren schlägt man ein bei den Aemtern, in denen die übrigen landesherrlichen Einkünfte zusammenfließen. Ursprünglich war der Amtmann ein bloßer Verwaltungsbeamter des Landesherrn gewesen. Er erhielt in irgend einer Form eine feste Besoldung, meist aus den Einkünften des Amtes, aber nicht

immer. Mehr und mehr kommt nun ein anderes System auf. Die Verleihung eines Amtes wird lediglich ein Mittel zur Aufbringung eines Kapitals oder zur Verzinsung einer Schuld. Die Aemter werden ganz oder zum Teil verpfändet an die Amtleute, die nun zugleich Gläubiger des Landesherrn sind. Sie erhalten als Zinsen für die auf das Amt geliehene Summe entweder einen festgesetzten Betrag aus den Einkünften des Amtes, oder, was in Fulda viel häufiger der Fall ist, es wird ihnen das ganze Amt in Bausch und Bogen übergeben. Die Verpfändungsurkunde enthält zugleich die Bestallung zum Amtmann. Der Charakter als landesherrlicher Verwaltungsbeamter erleidet dabei erhebliche Einbuße. Der Amtmann kann so ziemlich schalten und walten, wie er will. Er hat natürlich nur ein Interesse daran, möglichst viel Geld aus dem Amte zu ziehen, sehr zum Schaden der Untertanen, weshalb denn auch öfters in den Urkunden die bezeichnende Bemerkung hinzugefügt wird, daß der Amtmann nicht mehr von den Untertanen verlangen solle, als üblich ist. Ein weiterer Schaden dieses Systems ist der häufige Wechsel der Amtsinhaber. Für eine ordnungsmäßige, geregelte Verwaltung konnte das durchaus nicht zuträglich sein. Und dabei ist es in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts in Fulda schon fast Normalzustand, daß die Amtleute ihr Amt im Pfandbesitz haben. Die Verpflichtungen, die der Amtmann zu übernehmen hat, sind die gewöhnliche militärische Aufgabe, der Schutz des Landes und die Sorge für die öffentliche Sicherheit, sowie die Besoldung der niederen Burgbesatzung, der Türmer, Wächter, Pförtner u. s. w. Dem Landesherrn vorbehalten bleibt in der Regel das Recht der Herberge, die Erhebung der (außerordentlichen) Landbede und die Oeffnung des Schlosses. Der Pfandinhaber hat, falls er die Schuldsumme kündigt und der Fürst das Pfand nicht einlöst, das Recht der Weiterverpfändung. Dieser Fall wird meist in den Urkunden vorgesehen, und dabei findet sich dann oft die wichtige Bestimmung, daß der Inhaber das Amt nur an seine Genossen, des Stifts Mannen, weitergeben darf.[7]) Dient diese Vorschrift auch in erster Linie zur Vermeidung der Alienierung, so ersehen wir daraus doch auch die Tatsache, die auch durch die Praxis bestätigt wird, daß nämlich die Stellen der Amtleute aus der Ritterschaft besetzt werden, und ferner, daß die Ritterschaft in sehr günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, da sie fortwährend in der Lage ist, dem Landesherrn Geld vorzustrecken. Die Ritter sind in umfassendem Maße Gläubiger des Landesherrn.

[7]) Auch der Konvent darf die ihm am 23. Juli 1401 (Urk. im C. A.) verpfändeten Aemter nur an Stiftsmannen und Untersassen weitergeben, nicht an Fürsten und Herrn.

3.

Ehe wir nun zur Darstellung der wirtschaftlichen Lage im einzelnen übergehen, dürfte es angebracht sein, eine Uebersicht über den Bestand der Abtei Fulda im vierzehnten Jahrhundert zu geben. Dies ist notwendig, um einen Begriff davon zu bekommen, wieviel von der Abtei zur Zeit Konrads III. verpfändet oder sonst mit Schulden belastet war. Es wird sich dabei natürlich nur um eine annähernde Schätzung handeln; denn wir haben ja keine Gewähr dafür, daß uns das erhaltene Material den Bestand vollständig übersehen läßt. Immerhin dürfte es ausreichen, um zu beweisen, daß eine allgemeine finanzielle Notlage gegen Ende des Jahrhunderts tatsächlich vorhanden war. Sie mußte bei dem Hinzukommen anderer, mehr politischer Momente zu den ständischen Einungen führen, in denen wir, z. T. wenigstens, einen Versuch zur Herbeiführung besserer Zustände erblicken.

Im Zentrum des Territoriums lag im achtzehnten Jahrhundert das Amt Fulda,[8]) das in unserer Zeit als Amt nicht nachweisbar ist. Dies ist leicht erklärlich, da wir uns vorwiegend auf Verpfändungsurkunden stützen müssen, und der Fürst das Amt Fulda schwerlich je versetzt haben dürfte. Darum gruppieren sich die Aemter Großenlüder, Neuhof, Weibers und Biberstein, sämtlich auch alte Amtssitze. Zwischen den beiden erstgenannten liegt das alte Gericht Hofenfeld, das nach einer Urkunde von 1386 (18. April)[9]) wohl Amt ist, von Schannat[10]) noch als Amt angeführt, auf seiner Karte aber nicht mehr als solches bezeichnet wird.

Nach Süden ziehen sich in langgestreckten Streifen die Aemter Motten, Brückenau und Hammelburg (nach Schannats Karte). Letzteres ist das alte Amt Saleck; der Amtssitz ist, wie das öfters zu geschehen pflegt, von der landesherrlichen Burg in die Stadt verlegt. Ebenso ist es bei Motten, das 1404 zuerst als Amt vorkommt; bis dahin ist es nur Gericht, der entsprechende Amtssitz ist die Burg

---

[8]) Zum Folgenden vgl. Schannats Buch. Vet. und die Karte in desselben Dioec. Fuld. Das Territorium war im vierzehnten Jahrhundert wesentlich größer als im achtzehnten. Beträchtliche Gebietsteile, Dörfer, Städte und ganze Aemter sind bis dahin — meist durch allmähliche Entfremdung — verloren gegangen an die umliegenden Fürsten und Herrn und an den Stiftsadel. Der Grund dazu wird durch die im vierzehnten Jahrhundert beginnenden Verpfändungen gelegt.

[9]) Urk. im S. A.

[10]) B. V. S. 358.

Werberg.[11]) Dagegen ist Brückenau seit 1329 als Amt und Gericht nachzuweisen.[12])

Im Südwesten zeigt die Karte die Aemter Sannerz und Urzel, wohl identisch mit den alten Aemtern und Gerichten Herolz und Ulmbach, und als Enklave in fremdem Gebiet das Amt Salmünster mit Salmünster, Soden und der Burg Stolzenberg, die der frühere Amtssitz gewesen sein mag (obwohl sie nicht ausdrücklich als solcher genannt ist).

Von den im Westen gelegenen Besitzungen ist im achtzehnten Jahrhundert nur noch das Amt Herbstein übrig. Früher besaß das Stift hier noch die Gerichte Freiensteinau, Krainfeld und Burkhards, sowie Stadt, Amt und Gericht Lauterbach und einen Teil der Stadt Herchenhain.

Im Norden schließen sich an den um das Amt Fulda gruppierten Kern des Landes die Aemter Mackenzell, Burghaun, Fürsteneck und Neukirchen. Von diesen ist Fürsteneck alter Amtssitz, wahrscheinlich auch Burghaun.[13]) Früher lag hier noch das alte Gericht Rumbach. Mackenzell war zu unserer Zeit kein Amt, vielmehr lagen hier die Aemter Hünfeld und Haselstein. Neukirchen ist nur als Gericht nachzuweisen, Amtssitz ist Schloß Werda. Benachbart sind die früheren fuldischen Gerichte Wegefurt und das Gericht auf der Hart. Außerhalb des späteren fuldischen Staatsgebietes gehörten dem Stift im Norden noch die Gerichte Mansbach und Obernbreitbach, Amt Wildeck, die Städte und Aemter Hausen, Vacha und Gerstungen.

Im Nordosten endlich zeigt Schannats Karte die Aemter Geisa — das alte Amt Rockenstuhl — und Fischberg. Weit nach Thüringen hinein dehnen sich hier noch im vierzehnten Jahrhundert die Besitzungen des Stiftes: die Städte Lengsfeld, Salzungen und Hain, und im Osten Tann, das wenigstens z. T. noch fuldischer Besitz ist, sowie die Aemter und Gerichte Lichtenberg und Sundheim und die Stadt Gersfeld. In größerer Entfernung vom eigentlichen Stiftsgebiet lagen im Westen Amt Bingenheim in der Wetterau, im Südwesten Amt Otzberg, im Süden Tüngen und im Osten Vargulah.

[11]) Urk. Prob. Hist. n. 194; vgl. Schneider, Ritterburgen, Zs. f. hess. Gesch. N. F. 17, S. 178.

[12]) Man muß also annehmen, daß das benachbarte Schildeck neben Br. selbständiges Amt war, das später mit Br. vereinigt wurde, während Schneider (ebenda) meint, das Verhältnis sei wie bei Motten-Werberg. Für unsere Auffassung spricht auch die Urk. vom 11. Okt. 1385 Cop. X. 85.

[13]) Nach einer Urk. vom 28. März 1400, im Archiv, Urk. d. Familie Buchenau

Wir glauben, mit dieser Aufstellung den Umfang des Territoriums allerdings nur im wesentlichen gekennzeichnet zu haben, indem wir uns beschränken auf Städte, Aemter und Gerichte. Die zahllosen, ringsum verstreuten kleineren Besitzungen, einzelne Dörfer und Güter, aufzuzählen würde zu weit führen. Sie werden aber bei der Darstellung der Verpfändungen berücksichtigt.

Klagen über Verschuldung der Abtei begegnen uns auch vor dem vierzehnten Jahrhundert schon, ohne daß wir jedoch in der Lage wären, die Verhältnisse aus den Urkunden nachprüfen zu können. Damals wendet man sich noch an den deutschen König um Hülfe. So übergibt 1282[14]) König Rudolf die Landesverwaltung dem Grafen von Katzenellenbogen, und 1294[15]) wird die Verwaltung auf 2 Jahre an König Adolf übertragen, der Ulrich von Hanau damit beauftragt. In beiden Fällen werden schlechte Verwaltung und Schulden als Ursache angegeben. Eine Besserung der Verhältnisse trat unter dem Abte Heinrich V., Grafen von Weilnau ein, der überhaupt ein tüchtiger Regent war. Sein Nachfolger Eberhard regierte nur kurze Zeit (1313—15), sodaß wenig von ihm bekannt ist. Unter den beiden folgenden Aebten Heinrich VI. von Hohenberg (1315—53) und Heinrich VII. von Kraluck (1353—70) riß dann die schlechte Finanzwirtschaft immer mehr ein.

Seit Beginn der zwanziger Jahre läßt sich aus den erhaltenen Urkunden die zunehmende Verschuldung des Stiftes genauer verfolgen. Am 3. März 1320 wird das Dorf Cellingen verkauft[16]) mit der Begründung: cum ecclesia nostra iam diu ad praesens debitorum oneribus premeretur; am 8. Mai 1321 Amt Herbstein[17]) ad exonerandum nos a debitorum oneribus, quibus ad praesens existimus pergravati. In jenen Jahren wurden verpfändet: Amt Lauterbach[18]) am 5. September 1320 um 100 Mark an Ludwig von Romrod; Amt Stolzenberg[19]) am 9. November 1321 um 100 Pfund an Giso und Konrad von Jaza; Amt Fürsteneck am 21. November 1321 um 100 Pfund an Albert von Buchenau[20]) und erneut am 7. Dezember 1324 um 300 Pfund an B. von Wiesenfeld; die Aemter Fischberg,

[14]) Urk. bei Dronke n. 842.

[15]) Urk. im Hess. Urk.-Buch, Abt. II (Hanau) Bd. 1 n. 746. Vgl. Rübsam, Heinrich V. S. 15 ff.

[16]) C. H. 2b n. 23.

[17]) C. H. 6a n. 67.

[18]) C. H. 4a n. 36.

[19]) C. H. 8a n. 87.

[20]) C. H. 8b n. 90 und 33a n. 315.

Lengsfeld und Dernbach am 5. März 1324 um 520 Pfund an Heinrich von Bienbach;[21]) Schloß (Amt) Tüngen am 30. April 1324 um 530 Pfund an Eberhard von Hohenberg und Albrecht von Tüngen.[22]) Auch die Verpfändung von Renten aus den städtischen Beden beginnt damals. Abt Heinrich verpfändet am 3. Juli 1320 eine Rente von 20 Pfund aus der Bede zu Vacha um 200 Pfund an Heinrich von Bienbach[23]) und am 19. November 1321 an denselben für eine Schuld von 300 Pfund 30 Pfund aus der Bede zu Vacha und 20 Pfund aus der Bede zu Geisa,[24]) am 22. November 1324 bekennt er, der fuldischen Bürgerin Bertradis Rotznaul 600 Pfund zu schulden,[25]) die aus den Beden von Fulda und Hammelburg bezahlt werden sollen; dem Johann von Kinzenbach, Amtmann zu Bingenheim, schuldet er am 8. November 1324 die Summe von 400 Pfund.[26])

Die Ursache dieser Verschuldung liegt in den kriegerischen Wirren der Zeit. Besonders verlustreich war die unglückliche Fehde gegen Würzburg im Jahre 1324. Fulda erlitt damals bei Effolderbach eine schwere Niederlage und hatte in der Folgezeit bedeutende Summen, besonders an Entschädigungen für die Ritterschaft, zu zahlen.[27]) Ueber 2000 Pfund sind nach den Urkunden des Kopiars Heinrichs VI. an Schadenersatz für Verluste bei Effolderbach gezahlt worden. Außerdem sind aber aus der gleichen Zeit noch zahlreiche andere Urkunden über geleisteten Schadenersatz vorhanden, bei denen nähere Angaben fehlen.[28]) Infolge dieser Verluste wurden in den nächsten Jahren verpfändet: Amt Hünfeld[29]) am 13. Dez. 1324 um 220 Pfund an H. v. Hune; Amt Bingenheim[30]) am 5. März 1325 um 1400 Pfund an Wirich von Echziel und Wigand Kolnhuser; Amt Rockenstuhl[31]) 1325 um 300 Pfund an Konrad von Bienbach; Amt Vacha[32]) um 500 Pfund

21) C. H. 23a n. 227.

22) C. H. 28a n. 273. Tüngen, sowie auch Fürsteneck und Lauterbach waren allerdings nach Angabe der betr. Urkunden schon früher verpfändet.

23) C. H. 4a n. 37.

24) C. H. 8b n. 89.

25) C. H. 32a n. 305.

26) C. H. 31b n. 302.

27) Vgl. Landau, Die hessischen Ritterburgen und ihre Besitzer (Kassel 1832—40) III S. 377.

28) Beendet wurde der Streit durch einen Vertrag vom 7. Aug. 1325, C. H. 73b n. 697.

29) C. H. 31a n. 321.

30) C. H. 35a n. 332.

31) C. H. 38b n. 369.

32) C. H. 38b n. 375.

an Heinrich und Friedrich von Heringen; Amt Werda[33]) mit Neukirchen und Hünfeld am 25. Juni 1325 um 1475 Pfund an Heinrich und Albert von Hune; Amt Otzberg[34]) am 19. Febr. 1326 um 1200 Pfund an E. von Frankenstein und W. von Anevelt; Amt Haselstein[35]) 1327 um 500 Pfund an Herting von Neuenkirchen; Amt Wegefurt[36]) und erneut Amt Lauterbach 1327 um 600 Pfund an die Gebrüder von Eisenbach; Schloß und Amt Werberg[37]) samt einer Rente in Stadt und Amt Brückenau am 12. Okt. 1327 um 1000 Pfund an Apel und Dietrich Küchenmeister.

Die Lage des Stiftes war damals so mißlich, daß Abt Heinrich am 4. Aug. 1327 mit Zustimmung von Dechant und Konvent den Ritter Endres von Tüngen zum Landvogt und Hauptmann des Stiftes annahm.[38]) Ferner unternahm der Abt mit Hülfe des Konvents eine große Schuldentilgungsaktion.[39]) Der Konvent sollte die praktische Ausführung übernehmen. Ihm werden zu diesem Zweck die Einkünfte des Schlosses Bingenheim angewiesen, sowie 300 Pfund aus der Stadtbede von Fulda auf fünf Jahre. Damit soll zunächst Amt Bingenheim gelöst werden und dann Amt Otzberg und alle dortigen Verpfändungen; mit deren Einkünften sollen dann um 10 000 Pfund die verpfändeten Aemter Herbstein, Lauterbach, Werberg, Fischberg, Rockenstuhl, Hünfeld, Werda und Vargulah[40]) gelöst werden. Wenn dies geschehen, fällt alles an den Abt zurück. Wesentlichen Erfolg hatte die Maßregel nicht. Wie weit die beabsichtigte Lösung der Aemter stattgefunden hat, können wir nicht übersehen. Auf jeden Fall wurden in den folgenden Jahren neue Verpfändungen nötig. Amt Gersungen[41]) wird am 30. Juni 1328 um 400 Pfund an Hartung von Erfa verpfändet, Amt Lüder[42]) am 15. Dez. 1328 um 200 Pfund an Konrad von Buttlar, Amt und Gericht Brückenau[43]) am 8. Febr. 1329 um 200 Pfund an die Brüder Küchenmeister, Amt Hausen[44]) am 5. Jan. 1329

[33]) C. H. 111a n. 1018.
[34]) S. A.
[35]) C. H. 48a n. 495.
[36]) C. H. 49a n. 505.
[37]) C. H. 49b n. 513.
[38]) C. H. 46b n. 480. Als „Vormund" des Stiftes vermittelte er am 13. Mai 1328 einen Vertrag, in dem der Abt der Stadt Fulda wegen allgemeiner Finanznot die Erhebung eines Ungelds bewilligt.
[39]) Urk. vom 6. Nov. 1327, Cop. VIII, 156. Schannat, H. F. S. 249.
[40]) Wann dieses verpfändet wurde, ist mir nicht bekannt.
[41]) C. H. 53a n. 552.
[42]) C. H. 54a n. 558.
[43]) S. A.
[44]) C. H. 55a n. 362.

um 500 Pfund an Albrecht von Romrod und Hermann von Liesberg, Amt und Gericht Tann[45]) 1329 um 1250 Pfund an Heinrich v. d. Tann, Amt Neuhof[46]) am 8. Dez. 1330 um 1400 Pfund an die Küchenmeister, Schloß Wildeck[47]) am 15. Juni 1331 um 500 Pfund an Simon von Hohenberg, das Gericht Rumbach[48]) am 22. Juli 1332 um 550 Pfund an Simon von Schlitz, Burg und Stadt Herbstein samt den Gerichten Krainfeld und Burkhardts[49]) am 30. Nov. 1332 um 800 Pfund an Johann von Fischborn, eine Rente[50]) von 36 Pfund aus der Bede zu Vacha am 28. Febr. 1333 um 450 Pfund an Johann und Heinrich von Eisenbach. Erneut werden verpfändet Lauterbach und Wegefurt, Cellingen, Fischberg, Stolzenberg und Werda mit Neukirchen und Hünfeld. Ferner schuldet der Abt 1329 dem Johann von Eisenbach 400 Pfund,[51]) dem Kuno von Falkenstein und Minzenberg 1200 Pfund[52]), dem Friedrich von Grumbach 1900 Pfund[53]) und 1334 dem Heinrich von Bienbach 800 Pfund.[54]) Außerdem hat er Gelder von Juden geliehen. Vor ihrem Wucher will ihn Kaiser Ludwig schützen, indem er am 6. März 1332[55]) dem Grafen Berthold von Henneberg die Vollmacht gibt, zu teidingen mit den Juden, denen das Stift verschuldet ist, und er gebietet den Juden, sich damit zu begnügen, daß ihnen Hauptgut und Schaden vergolten werde, und das Stift fortan nicht mehr zu schädigen.

Der Hauptgrund für dieses beträchtliche Geldbedürfnis des Abtes und die sich daraus ergebenden Verpfändungen liegt wohl in den inneren Unruhen und Kämpfen, denen das Stift im Anfang der dreißiger Jahre ausgesetzt war.[56]) Doch beteiligt sich der Abt auch an der Reichspolitik, wodurch neue Unkosten entstehen mußten. Er unterstützt Ludwig den Bayern. Der Kaiser stellt ihm am 10. Aug. 1333[57]) einen Schuldbrief über 6000 Pfund aus, zahlbar aus dem Zoll zu

45) C. H. 55b n. 565.
46) Hessisches Urk.-B. II, (Hanau) Bd. 2, n. 362.
47) C. H. 69b n. 656.
48) Urk. im Cop. VIII. 116.
49) Urk. Cop. X, 60.
50) Prob. Client. n. 561.
51) C. H. 57a n. 574.
52) C. H. 56a n. 568.
53) C. H. 58b n. 584.
54) Urk. im S. A.
55) Henneb. Urk.-B. II n. 7.
56) Vgl. Abschnitt II, Anm. 74.
57) Prob. Hist. n. 158.

Oppenheim in Gestalt einer Rente, die aber einstweilen noch zwei andern Gläubigern des Kaisers verpfändet ist. Vorläufig wurde dadurch jedenfalls die Lage des Stiftes nicht verbessert. Auch die Entschädigungssumme von 5000 Pfund, zu der die aufrührerischen Bürger und der Graf von Ziegenhain verurteilt worden waren, ist 1334 noch nicht bezahlt.[58])

Diese Verhältnisse machten gegen Ende des Jahres 1334 wieder die Abtretung der Landesverwaltung an eine Pflegschaft notwendig. Die Landpflege wird am 9. Dez. 1334[59]) von Abt und Kapitel den Rittern Friedrich von Heringen und Heinrich von Bimbach übertragen. Schannat[60]) stellt diese Begebenheit fälschlich so dar, als ob es sich nur um eine Vertretung des Abtes während vorübergehender Abwesenheit handelte. Dem widerspricht aber der Inhalt der Urkunde. Die Pflegschaft soll bis zum 1. Mai 1337 dauern.[61]) Die Verwaltung des Landes wird geregelt für den Fall der Abwesenheit wie auch der Anwesenheit des Abtes. Die Landvögte sollen Kosten und Schulden für das Stift machen mit dem Rate des Abtes, wenn er im Lande ist, mit dem Rate des Dechanten und der Pröpste von Neuenberg und Petersberg, wenn er auswärts ist. Diese Bestimmungen, sowie die Bemerkung, daß die beiden Ritter selbst dem Stift 2000 Pfund zur Schuldentilgung geliehen haben, zeigen deutlich, daß der eigentliche Grund der Pflegschaft die finanzielle Notlage des Stiftes ist. Der Erfolg der Maßregel war nur gering. Zwar sind aus den nächsten Jahren nur wenige, nicht sehr bedeutende Verpfändungen bezeugt,[62]) aber schon 1339 sieht man sich zu einer neuen Schuldentilgungsaktion genötigt.[63]) Abt und Konvent haben des Stiftes Kummer und Bedrängnisse bedacht und einen Ausweg gefunden, „damit ihm mag geholfen werden an der Schuld und an dem Lande". Man beschließt wieder die Einsetzung eines Landvogtes, dem der Kaiser die Pflege des Landes anbefehlen soll. Dauern soll die Pflegschaft als lange, als yz uns und unserm convente vugit und dy vorgenannte schult vorguldin wirt. Diesmal wird die Methode der Schuldentilgung genauer geregelt als i. J. 1334. Das Verfahren ist ähn-

[58]) H. F. S. 221

[59]) Prob. Hist. n. 155.

[60]) H. F. S. 221. Der Abt reist nach Ingolstadt, um vor dem Kaiser den Streit mit dem Ziegenhainer Grafen wegen der Zahlung der Kriegsentschädigung zu erledigen.

[61]) Am 22. Okt. 1336 legte sie dem Abt und Dechant Rechnung ab über ihre Amtsführung: C. H. 129a n. 1165.

[62]) Haselstein und Amt Rasdorf wurden 1335 um 700 Pfund verpfändet, Urk. an C. H. 113b n. 1031.

[63]) Urk. vom 6. Jan. 1339 im S. A.

lich wie 1327, aber in größerem Umfang angelegt. Man unterscheidet zwischen Schulden und Verpfändungen. Zur Tilgung der Schuld wird die gesamte Bede der Städte und die Landbede bestimmt. Danach werden 1000 Pfund zur Lösung der Pfänder ausgesetzt, und wenn Bingenheim gelöst wird, so sollen seine Einkünfte gleichfalls zur Lösung der Pfänder verwandt werden, bis sie alle ledig sind. Die Einkünfte aller gelösten Pfänder fließen zur Hälfte in die Schuldentilgungskasse, die andere Hälfte bekommt der Abt, bis alle Schulden getilgt sind. Ein schöner Plan; nur schade, daß nicht viel aus dem gutgedachten Unternehmen wurde. Ueber die Lösungen lassen uns die Quellen ziemlich im Stich. Wir wissen nur, daß Stadt, Amt und Gericht Lauterbach und das Gericht Wegefurt 1340 von den Eisenbach um 1900 Pfund gelöst wurden.[64]) Auch Bingenheim muß gelöst worden sein, denn 1347 wird es von neuem verpfändet. Im übrigen aber gehen die neuen Verpfändungen und Anleihen schon im selben Jahre weiter. Zum Teil löst man auch Pfandschaften ein, aber nur, um für die Lösungssumme andere Stücke zu versetzen. Es werden verpfändet: das Dorf Müllenroth am 21. Jan. 1339 um 300 Pfund an Friedrich von Hutten,[65]) eine Rente von 30 Pfund aus der Bede zu Vacha am 31. Dez. 1340 um 300 Pfund an Albrecht von Romrod,[66]) eine Rente von 100 Pfund aus dem Zoll zu Vacha und den Gefällen verschiedener Dörfer am 31. Dez. 1340 um 1000 Pfund an Friedrich und Hermann von Heringen,[67]) eine Rente von 60 Pfund aus der Bede zu Fulda am 6. Jan. 1341 um 500 Pfund an Kunzel von Aldirsberg.[68]) Ferner gehen 1340 Stolzenberg, Soden und Salmünster in den Pfandbesitz Ulrich Hoelins über, vermutlich um 5400 Pfund, denn um diese Summe erwarben 1373 die v. Hutten die genannte Stücke von ihm. Außer den aufgezählten sind aus den nächsten Jahren nur kleine Verpfändungen bekannt. 1344 ist sogar ein beträchtlicher Erfolg zu verzeichnen. Das Stift kauft dem Grafen von Ziegenhain um 7000 Pfund seine Vogteigerechtsame in Fulda ab.[69]) Doch schon 1347 hören wir neue Klagen über Verschuldung des Stiftes. Dem Konvent werden die Einkünfte von Bingenheim am 20. Sept. 1347[70]) um 7000 Pfund verschrieben zum Besten

[64]) Vgl. Landau Ritterburgen, S. 380. Hierdurch wurde das bekannte Weistum von 1341 verursacht.

[65]) Urk. im Cop. VIII. 120.

[66]) Hess. Urk.-B. II. Bd. 4, Nachtrag n. 32.

[67]) Urk. im Cop. VIII, 114.

[68]) Urk. im S. A.

[69]) Prob. Hist. n. 166.

[70]) Urk. im S. A.

der Herrschaft, die czu disem male mit schult beswert ist. Der Konvent erhält aber nicht, wie dies bei den ritterlichen Pfandinhabern üblich ist, zugleich auch Schloß und Amt Bingenheim und die Gerichte. Haus und Amt B. gehen am 13. Aug. 1350 um 800 Pfund an Gilbrecht Lewe von Steinfurt über.[71]) Bis zum Schluß der Regierung Heinrichs VI. sind noch folgende größere Verpfändungen bekannt: Amt Saleck samt einer Rente von 133 Pfund aus der Bede von Hammelburg am 29. Sept. 1347 um 1500 Pfund an Friedrich von Hutten,[72]) Amt Gerstungen nebst einer Rente von 25 Pfund und 50 Vierteln Getreide aus der Kellnerei zu G. am 28. Sept. 1349 um 600 Schilling Tornose an Apel von Buchenau[73]) und am 2. Juli 1351[74]) in erneutem Pfandvertrag Haus Gerstungen nebst den Gerichten und allem Zubehör um 2000 Schilling Torn. an denselben, und schließlich verschiedene kleinere Güter und Gerechtsame 1350 um 500 Gulden an Giso von Steinau.[74]) Andererseits erwirbt das Stift am 6. Aug. 1350 von Henneberg um 5100 Pfund und 2600 Gulden die Schlösser und Gerichte Nordheim, Roßdorf und Barchfeld mit einer ganzen Anzahl von Dörfern.[75])

Die Herrschaft des folgenden Abtes, Heinrichs VII., brachte keine Verbesserung der Verhältnisse. Die Schuldenwirtschaft geht in der alten Weise fort. Die Klagen darüber dauern an, und ich vermute, daß hierin auch ein Hauptgrund des großen Streites zwischen Abt und Kapitel von 1365/66 liegt, den ich deswegen kurz skizzieren will, zumal Schannat den Fall gänzlich irreführend darstellt.[76]) Er behauptet nämlich, der Streit sei 1363 dadurch entstanden, daß das Kapitel den am 5. Febr. 1361 unter sich geschlossenen Vertrag[77]) wieder habe auflösen wollen, und der Abt sich dem widersetzt habe. Gegen diese Deutung spricht in erster Linie, daß in der Vertragsurkunde die Dauer der Einung ausdrücklich festgelegt wird auf die Zeit vom 10. Febr. 1361 bis zum 1. Mai 1363. Ferner sind urkundliche Belege für den Streit erst aus den Jahren 1365 und 1366 vorhanden, und diese lassen keinen Zusammenhang des Streites mit dem Erlöschen der Einung von 1361 er-

[71]) Urk. im S. A.

[72]) Urk. im S. A. Die Stücke sind vorher an Eberhard von Steinau versetzt gewesen, unbekannt seit wann

[73]) Urk. im S. A.

[74]) Urk. im Cop. VIII, 67.

[75]) Henneb. Urk.-B. V n. 297; die Stücke gehen aber in den folgenden Jahren schon wieder verloren.

[76]) H. F. S. 227 und 228.

[77]) Urk. im Cop. VIII. 297, von Schannat Prob. Hist. n. 179 seiner Darstellung entsprechend unvollständig abgedruckt.

kennen. Auch ist 1364 das Verhältnis zwischen Abt und Kapitel noch ganz freundschaftlich. Der Konvent läßt am 5. Mai 1364[78]) seine ihm aus der Stadtbede von Fulda zustehende Rente von 200 Pfund jährlich (das sog. Pfründengeld) im Interesse des Stiftes an mehrere Geldhäuser Bürger verpfänden; desgleichen seine 200 Pfund Baugelder.[79]) Es handelt sich vielmehr um Angriffe des Abtes oder seiner Gläubiger auf das Konventsgut und um Verschleuderung von Stiftsgut, die dem Abt zum Vorwurf gemacht wird. Am 16. Febr. 1365[80]) schließt das Kapitel eine Einung und ernennt bevollmächtigte Prokuratoren zu seiner Vertretung in Sachen seiner Beschwerden gegen den Abt und sonstige Gegner. Man faßt Klage bei der Kurie ins Auge, wo über alle defectus et oppressiones sui monasterii Beschwerde geführt werden soll. Specialiter aber richten sich die Klagen gegen Abt Heinrich super dilapidationem et devastationem monasterii Fuldensis. Daß auch Uebergriffe auf das Konventsgut Anlaß zur Beschwerde gaben, zeigt die schon erwähnte Urkunde Karls IV. vom 10. April 1365,[81]) in der derartiges verboten wird. Der Verlauf des Streites, der zu offenem Kampfe führte,[82]) geht uns hier weiter nichts an. Der Friedensschluß erfolgte am 8. Aug. 1366.[83]) Wir sehen aus der Urkunde, daß man dem Abt nach seiner Abtei und Herrschaft getrachtet hat. Das Kapitel verspricht nämlich, dies in Zukunft nicht mehr zu tun und keine Bündnisse zu diesem Zwecke zu schließen. Dafür wird aber dem Abt eine Art Aufsichtsrat gesetzt für den Fall, daß er etwas unternimmt, was dem Stift nach Meinung des Kapitels nicht nützlich ist.

Wir geben nun zunächst eine Uebersicht über die Verpfändungen von Stiftsbesitz unter Heinrich VII. Es werden verpfändet: Schloß, Amt und Gericht Barchfeld am 8. März 1361 um 588 Pfund an H. von Weberstete;[84]) Schloß, Amt und Gericht Biberstein am 1. März 1365 um 4000 Gulden an F. von Meiden;[84]) Amt Brückenau und die Hälfte von Schloß Schildeck (die andere Hälfte gehört dem Burggrafen Albrecht von Nürnberg) samt Zoll und Bannwein zu Br. am 13. Dez. 1357 an F. und B. von Bibra um 3400 Gulden,[85]) an dieselben am 30. Jan. 1361 eine Rente von 70 Pfund, zahlbar durch den

[78]) Urk. im S. A.
[79]) Laut Urkunde vom 8. Nov. 1384 im S. A.
[80]) Urk. im S. A.
[81]) S. o. Kap. I. Anm. 67.
[82]) Vgl. die Urk. vom 22. Mai 1365, Prob. Hist. n. 18
[83]) Urk. im S. A.
[84]) Urk. im S. A.
[85]) Urk. im Cop. X, 89 und 71.

Kellner zu Br. aus der Stadtbede und anderen Einkünften, um 1150 Pfund; Schloß und Amt Fischberg (schon 1327 verpf. gewesen) am 18. Sept. 1365 in Händen Gisos von Steinau, dessen Pfandsumme um 300 Pf. erhöht wird,[85]) am 20. Juli 1367 an Heinr. v. d. Tann um 3800 Pf., wovon 2500 Pf. an Giso von Steinau gezahlt sind;[86]) Schloß, Amt und Gericht Fürsteneck samt einer Rente von 80 Schilling aus der Stadtbede von Hünfeld um 1000 Schilling an A. und H. von Buchenau.[87]) Am 27. April 1358 beträgt das Guthaben der v. Buchenau beim Abt 800 Schilling Torn. und 700 Pf., wofür eine Rente von 80 Schilling und 70 Pf. aus der Stadtbede von Hünfeld eingesetzt wird, während das Amt Fürsteneck zurückgegeben wird;[87]) laut Pfandbrief vom 25. Juni 1364[87]) sind Fürsteneck und eine Rente von 40 Schilling aus der Stadtbede von Hünfeld um 2000 Schilling und 1000 Pf. im Besitz der v. Buchenau; das Gericht auf der Hart am 13. Januar 1368 um 400 Pf. an Fr. von Ebersberg;[88]) das Gericht von Hosenfeld am 30. August 1365 um 1260 Gulden an J. von Dernbach;[89]) Stadt, Amt und Gericht Hünfeld (Renten der von Buchenau s. o.), das Centgrafenamt daselbst, Zoll und Ungeld und eine Rente von 50 Pf. aus der Bede am 30. Mai 1368 um 2600 Pfund an R. von Hune;[89]) Stadt und Amt Lauterbach sind 1362 um 2905 Pf. wieder im Pfandbesitz der v. Eisenbach, nachdem diese 1360 schon das Amt und eine Rente aus der Stadtbede innegehabt hatten;[90]) Dorf, Amt und Gericht Großenlüder am 2. Sept. 1368 um 1000 fränkische und 400 fuldische Pf an T. und K. Doring;[91]) die Gerichte Mansbach und Obernbreitbach am 22. Mai 1364 um 260 Pf. an die von Marsbach;[92]) Schloß, Amt und Gericht Neuhof mit verschiedenen Renten (u. a. 50 Pf. aus der Bede von Fulda) am 24. Jan. 1359 um 3000 Pf. an die von Eberstein, Küchenmeister und Fischborn;[93]) Schloß und Dorf Roßdorf samt den Gerichten am 20. Juni 1354 um 1000 Pf. an J. v. d. Kere und H. v. Lichtenberg;[93]) Burg und Stadt Salzungen und Burg Lichtenberg mit zugehörigen Aemtern und Gerichten am 3. Febr. 1366 um 6000 Mark Silber erfurtisch und 1800 Pfund fuldisch an die Markgrafen von Meißen;[94]) Schloß und Amt

[86]) Archiv, Urk. der Familie v. d. Tann.
[87]) Urk. im S. A.
[88]) Urk. im Cop. X, 158.
[89]) Urk. im S. A.
[90]) Landau, Ritterburgen III, 284 u. 85.
[91]) Urk. im Cop. X, 83.
[92]) Urk. im S. A.
[93]) S. Anm. 46
[94]) S. Einl., Anm. 3.

Werberg (gelöst am 14. Mai 1361)[95]) samt dem Gericht Motten am 11. Mai 1362 um 6000 Pf. an K. und Fr. von Hutten;[96]) Schloß Werda und Gericht Neukirchen am 28. Juni 1369 an die von Buchenau und von Trubenbach um 815 Pfd. und 156 Gulden;[97]) Schloß, Amt und Gericht Wildeck und eine Rente von 50 Pf. aus der Bede von Vacha am 26. Juni 1364 um 3420 Pf. an H. und J. Trott.[98]) Ferner einzelne Dörfer: Bellenhausen und Seba am 20. Juli 1355 um 1500 Pf. an H. von Bibra;[99]) Cellingen am 7. Juli 1366 um 3000 Pf. an Thirolf Stange und Genossen;[100]) Mahr, seit 1338 um 450 Pf. an Joh. v. Eisenbach, am 27. Dez. erhöht um 450 Pf. und 95 Gulden;[101]) Obernalsge (bis dahin im Besitz J. Schenks) am 10. Okt. 1360 um 430 Pf. an Heinr. v. d. Tann;[102]) Schafhausen am 9. Mai 1362 um 400 Pf. an die von Waltratshausen;[102]) Sünzenhus unterhalb Rockenstuhl am 2. Juni 1367 um 408 Pf. an G. von Bimbach.[103])

Die Städte des Stiftes werden im vierzehnten Jahrhundert noch selten veräußert. Herbstein, Soden, Salmünster und Lauterbach waren unter Heinrich IV., Salzungen und Hünfeld unter Heinrich VII. verpfändet worden. Aber die Abgaben der andern Städte werden in zunehmendem Maße durch Anweisungen belastet, wie auch aus unserer Uebersicht schon zu erkennen ist. Zur Erläuterung sei noch das Beispiel der Stadt Fulda angeführt. Ihre Bede beträgt, seit Anfang der sechziger Jahre nachweisbar, 800 Pf. Davon erhält der Konvent 400 Pfund als Pfründengeld und Baugeld. Von verkauften Renten sind mir aus der Zeit Heinrichs VII. bekannt: 60 Pf. am 6. Jan. 1341, 200 Gulden am 17. Okt. 1855, 50 Pf. am 24. Jan. 1359,[103]) 90 Pf. und 30 sh 1362;[104]) dazu kommen noch eine Anzahl Burglehen, z. B. das Ulrichs von Hanau mit 20 Gulden,[105]) sodaß die genannten Renten nicht alle gleichzeitig gezahlt worden sein können. Sie müssen inzwischen z. T. wieder abgelöst worden sein. Immerhin dürfte von der Stadtbede von Fulda nur noch ein geringer Rest direkt an den Abt abgeführt

[95]) Urk. im Cop. X, 171.
[96]) Prob. Client. n. 347.
[97]) Prob. Client. n. 218.
[98]) Urk. im Cop. X, 61.
[99]) Henneb. U.-B. V n. 229.
[100]) Urk. im Cop. X, 65.
[101]) Urk. im S. A.
[102]) Urk. im Cop. X, 8.
[103]) Urk. im S. A.
[104]) Landau, Ritterburgen III. 384.
[105]) Urk. vom 5. Jan. 1355, Hess. U.-B. Bd. 3, n. 129.

worden sein. Bei den andern Städten lassen sich die Zustände nicht so leicht beurteilen, da wir die Höhe der jährlichen Bede nicht kennen. Doch können wir wohl auch für sie ähnliche Verhältnisse wie bei Fulda voraussetzen (neben Fulda ist Vacha besonders stark belastet).

Rechnet man zu den unter Heinrich VII. verpfändeten Besitzungen die bereits früher veräußerten hinzu, deren Einlösung doch zum mindesten sehr zweifelhaft ist, so ergibt sich, daß am Ende der Regierung Heinrichs VII., selbst wenn wir oben den Bestand des Territoriums nicht vollständig aufgezählt haben, doch sicher bei weitem der größte Teil des Stiftsbesitzes verpfändet ist, beziehungsweise die laufenden Einnahmen zur Zinsendeckung verbraucht werden. Heinrich VII. sah sich denn auch schließlich zur Abdankung genötigt. Er trat 1370 die Herrschaft ab an eine Pflegschaft, bestehend aus dem Propst von St. Michael Konrad von Boldersheim und dem Stiftskellner Johann von Schenkewalt.[106])

## V. Die Einungen des ausgehenden vierzehnten Jahrhunderts und die Statuten von 1395 und 1410.

### 1.

Durch das ganze Mittelalter geht der Zug zum genossenschaftlichen Zusammenschluß Einzelner zur Erreichung von Zwecken, für die die Kräfte der einzelnen Glieder nicht ausreichen.[1]) Hauptsächlich das Friedensbedürfnis führte solche Vereinigungen herbei; denn im Reiche fehlte ja längst eine starke Zentralgewalt, die für Friede und Recht hätte sorgen können. Daneben führten auch häufig Uebergriffe des Oberhauptes in Rechte und Freiheiten der Stände Einungen herbei. Schon seit dem dreizehnten Jahrhundert treten im Reich solche Bündnisse auf, vorwiegend zu Landfriedenszwecken geschlossen. Nach den Vorbildern im Reich entwickelte sich später das Bündniswesen unter den territorialen Ständen.[2]) Besonders das letzte Viertel des vierzehnten Jahrhunderts ist eine wahre Blütezeit der Einungen und Bündnisse.

[106]) H. F. S. 228. Schannat nennt letzteren vir militaris. Die einzige von den Pflegern ausgestellte Urkunde, die mir bekannt ist, die Verpfändung des Centgrafenamtes zu Lengsfeld am 8. Okt. 1372 (Cop. X, 89) nennt ihn aber ausdrücklich Kellner. An eine Beteiligung der Ritterschaft an der Pflegschaft ist also nicht zu denken; nur der Abstammung nach ist der Kellner Joh. v. S. vir militaris.

[1]) Ueber Bündnisse und Einungen im Mittelalter vgl. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Berlin 1868—81.

[2]) Eine reichhaltige Sammlung von Einungsurkunden bietet Lünig, Deutsches Reichsarchiv, Collectio nova u. s. w., Frankfurt u. Leipzig 1730.

Die schwäbischen, elsässischen, rheinischen und wetterauischen Städte schlossen damals ihre Bünde, der Adel schloß sich zu den Rittergesellschaften zusammen, und endlich gründeten auch Fürsten und Herren ihrerseits einen Bund. Bei einer derartigen Verbreitung des Bündniswesens im Reiche kann es nicht wunder nehmen, daß auch in den Territorien der Einungsgedanke um sich griff.

Auch die territorialen Stände zeigen ein reges Interesse an der Erhaltung des Landfriedens. Stände einzelner Territorien schließen sich mitunter den Bünden der Reichsstände an. Schon am rheinischen Bunde von 1254 nahmen Landstädte wie Fulda, Hersfeld, Marburg, Grünberg und Alsfeld teil.[3]) 1384 versuchte die Stadt Hersfeld — freilich ohne Erfolg — in den rheinischen Städtebund aufgenommen zu werden. Indessen kommt ein derartiges Vorgehen territorialer Stände doch nur vereinzelt vor. Gewöhnlich schließen sich nur die Stände eines Territoriums unter sich zusammen.

Bei der Mehrzahl der landständischen Einungen innerhalb eines Territoriums ist das Landfriedensbedürfnis nur ein Motiv neben verschiedenen anderen; es gehört hier zu der Gruppe von Anlässen, die man nach dem Wortlaut der Einungsurkunden unter der Bezeichnung allgemeine Landesnot zusammenfassen kann. Die Landstände treten zu Einungen zusammen, wenn der Landesherr ihrer Meinung nach seine Aufgabe nicht erfüllt. Dazu gehört natürlich vor allem die Sorge für Friede und Recht; aber auch schlechte Verwaltung wird häufig von den Ständen beklagt. Ferner kann das Land auch durch andere Umstände in Not gebracht werden, wie z. B. durch Gefangennahme des Landesherrn, durch Thronfolgestreitigkeiten, beim Interregnum und dgl. Eine zweite Gruppe von Ursachen, die zu ständischen Einungen führen, sind dann die Beschwerden der Stände über die verschiedensten Eingriffe seitens des Landesherrn in ihre Rechte und Freiheiten, wie z. B. ungerechtes Verfahren in der Vergebung von Lehen, ungesetzliche Besteuerung. Häufig begegnen auch in den Urkunden Klagen über die Beamten des Landesherrn, über mangelhafte Rechtspflege usw. Mitunter kommen natürlich auch die verschiedensten Gründe gleichzeitig vor. Die beiden Hauptmotive sind immer die Wahrung der Interessen des Territoriums und im Zusammenhang damit die Erhaltung des Landfriedens, sowie die Erhaltung der ständischen Rechte und Freiheiten.

Die Formen der ständischen Einungen stimmen mit denen der Landfriedensbünde in vielen Punkten überein. Die Teilnehmer er-

[3]) M. G. Const. II, p. 428 VI.

klären, sich gegenseitig in ihren Rechten und Freiheiten schützen und Angriffe gemeinsam abwehren zu wollen. Zur Erledigung der Einungsangelegenheiten pflegt man Bundesausschüsse einzusetzen, entsprechend den Landfriedensausschüssen und -gerichten. Diese Ausschüsse fungieren auch als Austräge für Streitigkeiten unter Einungsgliedern, die man meist durch gütliche Vermittlung beilegen will.[4])

Die Mittel zur Erreichung des Zweckes sind bei den Landfriedensbünden gewöhnlich die gemeinsame Aufbringung einer bewaffneten Macht von festgesetzter Stärke. Bei den landständischen Einungen kommt bewaffnete Unterstützung seltener vor; häufiger versucht man es mit Verhandlungen mit dem Landesherrn oder mit Anrufung der Gerichte. Bei beiden Bundesarten ist es üblich, gemeinsam die Kosten zu tragen, die in Einungssachen entstehen. Ferner beschließt man häufig, zu bestimmten Zeiten oder je nach Bedarf zu Bundes- oder Einungstagen zusammen zu kommen. Für die territoriale Verfassung sind diese Tage von besonderer Bedeutung, insofern wir in ihnen die ältesten, auf ständische Initiative zurückgehenden Landtage zu erblicken haben.

Die Zeit, für die die Einungen geschlossen sind, ist verschieden. Manche sollen ewig gelten, andere nur für eine festgesetzte Zahl von von Jahren oder bis zur Erreichung eines bestimmten Zweckes.

Ueber die Rechtsfrage ist zu bemerken, daß reichsrechtlich alle derartigen Bünde und Einungen verboten sind. Die bekanntesten Bestimmungen hierüber enthalten die Constitutio in favorem principum von 1232[5]) und die goldene Bulle (Kap. 15). Aber diese Verbote waren praktisch ganz wirkungslos, da die Könige ihrer Gesetzen nicht den nötigen Nachdruck verleihen konnten und auch, je nach dem es die politischen Bedürfnisse des Augenblicks erforderten, mit den eigentlich verbotenen Bünden paktierten oder sie sogar bestätigten. Königliche Bestätigung erhielt z. B. der rheinische Bund von 1254.[6]) Im vierzehnten Jahrhundert hat König Wenzel die städtischen Bünde, den schwäbischen und den rheinischen, zeitweise bekämpft, dann aber hat er sie, wenigstens indirekt, anerkannt und mit dem schwäbischen sogar einen Vertrag geschlossen.[7]) Aehnliches kommt in den Territorien vor. In Oesterreich gaben die Stände 1281[8]) zu, daß König Rudolf mit vrag und urteil erlangt

[4]) Der schwäbisch-rheinische Städtebund holt 1384 die anfangs versäumte Einsetzung eines Austrags nach.

[5]) M. G. Const. II.

[6]) M. G. Const. II, n. 371 und 375.

[7]) Vgl. Lindner, Gesch des deutschen Reiches unter König Wenzel. S. 49.

[8]) Schwind und Dopsch, Urk. zur Verfassungsgesch. der deutsch-österreichischen Erblande, Innsbruck 1895, n. 63.

habe, daß alle ihre Einungen ungültig sein sollten, während andere Einungen, z. B. die salzburgischen von 1387 und 1403, der Tiroler Falkenbund von 1407 und die meisten bayrischen Einungen[9]) vom Landesherrn bestätigt oder mitbesiegelt sind. Die Lüneburger Sate, ein Vertrag zwischen Landesherrn und Städten, setzt freies Einungsrecht der Stände voraus.[10]) Charakteristisch ist das Verhalten der fuldischen Aebte gegenüber den Einungen. Konrad III. ist gegen sie, wagt aber nicht, sie direkt zu bekämpfen oder für ungültig zu erklären, sondern überläßt die Entscheidung darüber, ob die Einung zu Recht besteht, einem Schiedsgericht, das gleichmäßig aus Vertretern des Abtes und der Stände zusammengesetzt ist. Friedrich I. dagegen sucht die Einungen in seinem Interesse auszunutzen und schließt selbst mit den Ständen eine Einung, in der sich dann wieder die für die Rechtsauffassung bezeichnende Bemerkung findet, daß man möglicher Weise wegen dieser Einung vom Reiche angegriffen werden könnte. Man sieht also, wie bedeutungslos die reichsgesetzlichen Einungsverbote sind. König und Fürsten richten ihr Verhalten, das außerdem natürlich auch durch den jeweiligen Charakter der Einungen bestimmt wird, ganz nach der gegenwärtigen politischen Lage, und wenn sie Gegner der Einungen sind, so ist es doch schließlich eine bloße Machtfrage, ob die Stände Bündnisse schließen und aufrecht erhalten können.[11]) Daß die Stände selbst sich mit ihrem Vorgehen auch nicht ganz im Rechte fühlen, zeigt die häufig in den Einungsurkunden vorkommende Versicherung, daß die Rechte des Reiches oder der Landesherrschaft durch die Einungen nicht gekränkt werden sollen. Derartige Versicherungen der Loyalität nehmen sich allerdings manchmal, bei aggressivem Charakter der Einung gegen den Fürsten, ziemlich sonderbar aus.

## 2.

Wir hatten im Kap. IV die allgemeinen Ursachen der Landesnot geschildert, mit der die fuldischen Stände ihre Einungen begründen, und geben nun, ehe wir zu den Einungen selbst kommen, in einem Ueberblick über die Regierungszeit Konrads III. die besonderen Gründe an, unter denen außer der Unfähigkeit des Landesherrn, seine

[9]) Z. B. Lünig I, 593 und 599 aus den Jahren 1292—94.

[10]) Vgl. Herden, Entwicklung der Landstände im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg, Diss. Jena 1888, S. 61.

[11]) Deshalb halte ich es, speziell auch für unsere fuldischen Einungen, für gleichgültig, daß sich die Einungsverbote, wie v. Below (Terr. u. St. S. 229) meint, vielleicht nicht auf die landständischen Einungen beziehen lassen.

Aufgabe zu erfüllen, auch geschehene oder drohende Uebergriffe in die Rechte und Freiheiten der Stände eine wichtige Rolle spielen.

Ueber die Tätigkeit der Administration, die von 1370 bis 1372 dauerte, erfahren wir so gut wie nichts. Heinrich VII. starb am 18. Mai 1372.[12]) Bald nach seinem Tode begannen die Wahlumtriebe,[13]) die ein ziemlich trübes Licht auf die beteiligten Personen werfen. Mit völliger Klarheit übersehen wir die Vorgänge wegen des gänzlichen Mangels an chronikalischen Nachrichten allerdings nicht. Aus den vorhandenen Urkunden gewinnen wir ungefähr folgendes Bild. Als Kandidaten für den erledigten Stuhl standen sich gegenüber Konrad von Hanau, Propst zu Holzkirchen, und Wilhelm von Magenheim, Propst zu Solenhofen. Der Wahl Konrads stand als kanonisches Hindernis ein Schaden am linken Auge entgegen. Dennoch war er von vornherein der aussichtsvollere Kandidat, besonders wohl durch die Hülfe seiner hanauischen Verwandten, die ihn mit beträchtlichen Geldmitteln unterstützten. Die Entscheidung wurde durch die Kurie gefällt am 7. Febr. 1373.[14]) Konrad erhält Dispens wegen seines Auges und wird aufgefordert, die Wahl anzunehmen. Vorher aber hatten die beiden Gegenkandidaten, als der Ausgang der päpstlichen Entscheidung noch ungewiß war, am 1. Febr. 1373 einen eigenartigen Vertrag geschlossen.[15]) Die ganze Angelegenheit wird hier gleichsam wie ein Geschäft behandelt. Man schließt ein Kompromiß, durch das beide Kontrahenten auf ihre Kosten kommen, beziehungsweise ihren finanziellen Vorteil wahren. Konrad fühlte sich seiner Sache wohl nicht ganz sicher, während Wilhelm von M. überhaupt nur geringe Aussichten gehabt zu haben scheint.[15]) Er verpflichtet sich Konrad gegenüber für den Fall, daß er (Wilhelm) Abt würde, zu folgenden Bedingungen: 1) will er Konrads Anhänger wegen ihrer Parteinahme für ihn nicht schädigen; 2) wenn er nach Fulda kommt, will er ihm binnen bestimmter Frist 3000 Goldgulden zahlen; 3) will er ihm eine der Propsteien Petersberg, Neuenberg oder Johannisberg geben;[16])

[12]) Schannat, H. F. S. 228.

[13]) Dies zeigt die gleich zu erwähnende Urkunde vom 10. Juni 1327, Hessisches U.-B. II, Bd. 3, n. 641.

[14]) Urkunden im S. A.

[15]) Wenigstens sieht die Sache nach der allein erhaltenen Urk. Wilhelms von M. so aus. Ob Konrad auch seinerseits ähnliche Bedingungen eingegangen ist, wissen wir nicht.

[16]) Das ist natürlich rechtswidrig, da Konrad schon Propst von Holzkirchen ist. Man fürchtete wohl auch den Widerstand des Kapitels; denn Wilhelm fügt hinzu: ob ich mochte mit rechte und mit gelimpfe: könnte er das nicht, so soll die Verleihung einstweilen verschoben werden.

4) will er ihm das Pfortamt geben, oder, wenn das nicht möglich ist (vgl. Anm. 16), jährlich 150 Goldgulden aus seinen Einkünften in Hammelburg, bis er ihm das Amt verleihen kann; 5) verpflichtet er sich, ihm diese Aemter nicht wieder zu nehmen. Endlich verabreden beide, falls ihnen ein dritter dazwischen kommen und das Geschäft stören sollte, sich diesen gemeinsam vom Leibe zu halten.

Eine würdige Ergänzung hierzu bietet die Tatsache, daß Konrad sich seine Wahl ungeheure Summen kosten ließ. Diese Gelder wurden ihm von seinen Verwandten vorgestreckt. Zur Erlangung der Abtswürde leihen ihm seine Vettern Ulrich III. von Hanau 3000 Goldgulden am 10. Juli 1372 und Ulrich IV. von Hanau 9500 Goldgulden am 30. Mai 1373.[17]) Die Verwendung dieser Gelder ist nur in einem Falle bekannt. Der kaiserliche Hofmeister Peter von Wartenberg, der Hauptmann in Bayern Borsch von Riesenburg und der kaiserliche Kammermeister Thimo von Koldicz erhalten 2000 Gulden.[18]) Die päpstliche Dispens sowie die Bestätigung dürften auch beträchtliche Geldzahlungen verursacht haben. Wie im übrigen die genannten Summen „zur Erlangung der Wahl" verwandt worden sind, ist nicht ersichtlich.[19]) Sicher ist wohl, daß Konrad sich durch diese Aufwendungen von vornherein in Schulden stürzte. Wenn er auch zunächst eine außerordentliche Steuer[20]) erhielt, so sah er sich doch bereits im folgenden Jahre in finanziellen Schwierigkeiten. Abt, Dechant und Konvent verpfändeten am 25. Sept. 1374 das Schloß Otzberg mit dem Städtchen Herings und ihren Teil an der Stadt Umstadt an Ulrich von Hanau für die enorme Summe von 23 875 Gulden, unkündbar auf neun Jahre.[21]) Vielleicht sind auf diesen Pfandschilling die von den Hanauern vorgeschossenen Wahlgelder abgerechnet worden, und zeigte sich Konrad in diesem Vertrage für die geleistete Wahlhilfe erkenntlich.

(Forts. folgt.) **K. Grossart.**

[17]) Hessisches U.-B. II, Bd. 3, n. 655. Konrad verspricht, ihm diese zu sichern mit dem Konventssiegel; wenn das aber nicht möglich sei, auf andere Weise, wie es ihm gut dünke.

[18]) Quittung vom 8. März 1374, Hessisches U.-B. II, Bd. 3, n. 669.

[19]) Möglicher Weise erhielt W. von Magenheim ähnliche Entschädigungen, wie er selbst zu zahlen versprochen hatte. Man wird gemäß den sonstigen Umständen bei dieser Wahl auch an eine Entlohnung der Wähler denken dürfen.

[20]) Von der Stadt Fulda am 22. Sept. 1373 (Urk. im S. A.) 5000 Gulden; vermutlich handelt es sich um eine allgemeine Landsteuer, zum mindesten Städtesteuer.

[21]) Hessisches U.-B. II, Bd. 3, n. 670.

Inhalt: Die Landstände in der Reichsabtei Fulda und ihre Einungen bis 1410. (Forts.) (K. Grossart.)

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei

JUN 27 1914


# Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

XIII. Jahrgang.
1914.
Nr. 3/4.

Herausgeber: Prof. Dr. G. Richter in Fulda.


## Alte Fuldaer Markbeschreibungen.

Erklärt von Prof. Dr. Theodor Haas.

### VI.

### Grenzbeschreibung des Fuldaer Klosterbezirkes.

(Schluß.)

Woltesbach: der Goldbach, welcher im Marschrod, südwestlich von Langenbieber, entspringt. — In Wolfesbach liegt höchstwahrscheinlich ein Lesefehler Eberhards vor; in der Originalurkunde stand offenbar Woltes- oder Woltbach, so hieß ehedem (a. 1157) auch der Goldbach bei Ochsenhausen, s. Buck, Oberdeutsche Flurnamen, S. 86 u. 204. Eberhard verstand übrigens die Bedeutung des Flußnamens nicht mehr (vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1912, S. 16, Anm. 2), und so mochte er vielleicht auch Woltesbach in seiner Vorlage für einen Schreibfehler des Verfassers der Urkunde halten. — Lange, Landau und Gegenbaur wollten den Wolfesbach in der „Wolmich", einem feuchten Wiesengrund südöstlich von Treisbach, wiedererkennen. Allein ganz abgesehen von der Unmöglichkeit einer normalen Grenzführung, ist diese Annahme schon darum nicht haltbar, weil Wolmich nicht aus Wolfsbach, sondern nur aus Walbach (Wâlbach, Wolbach) entstanden sein kann; zu dem Worte wal (Wassergraben) vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1912, S. 10.

Biberaha: die Bieber. — Vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1912, S. 69 f. — Nach einer freundlichen Mitteilung des Herrn Geheimrat Edward Schröder (Göttingen) sind in früheren Jahrhunderten die Bieber in Deutschland doch viel häufiger und zahlreicher in Flüssen und Bächen anzutreffen

gewesen, als gemeiniglich angenommen wird. So „ließ der Rat von Göttingen noch im 15. Jahrhundert von Zeit zu Zeit Bieberjäger kommen, um das lästige Viehzeug in den Bachläufen seines doch wahrlich recht kleinen Gebietes zu bekämpfen." Hiernach ist wohl anzunehmen, daß ein recht großer Teil der Bieberbäche nach dem jetzt bei uns fast ausgestorbenen Nagetier benannt worden ist.[1])

Larbrunnen: ein „Wiesenquell": es ist das kleine aus den Hirzwiesen (südlich von Dorf Allmus) kommende Bächlein, das nur wenig Wasser führt und westlich von der Rasenmühle in die Bieber fällt, mitunter aber in den Bieberwiesen versickert. Das Subst. lâr ist, nach Schnetz, Das Lâr-Problem (Progr. des Gymn. zu Lohr a. M. 1913), S. 65, ein spezifisch fränkisches Wort und bedeutet „Weideplatz".

alter Crumbenbach: „der andere Krumbach", heute der Hosbach (entstanden aus horesbach, d. h. Sumpfbach, horsbach, dialekt. hoesbach). Dieselbe Bedeutung hat der Name des am Südabhange der Roßkuppe entspringenden Bächleins „Haßbach" (*hares-bach; har ist Nebenform zu hor, vgl. die Harbach bei Künzell; s. Fuld. Gesch.-Bl., Jahrg. 1906, S. 82 ff. — Der Bach fließt zuerst nach Südosten und wendet sich dann in einem fast rechten Winkel nach Südwesten, vgl. Jahrg. 1913 dieser Zeitschrift S. 187, unter Crumbenbach. Südwestlich vom Dorfe Treisbach mündet er in den Treisbach.

Treisbach: der Treisbach; betr. der Etymologie dieses Bachnamens vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1909, S. 20.

summitas Rosberges: die Roßkuppe. Vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1911, S. 156.

[1]) „Seit einigen Jahren bringt man dem aussterbenden Biber, wohl dem eltensten deutschen Tiere, ein großes Interesse entgegen. Naturforscher und -freunde haben dieses merkwürdige Nagetier in besondere Obhut genommen, der Staat hat dessen Schutz gesetzlich garantiert. Doch glaubte man bisher, daß der Untergang des Bibers nicht mehr aufzuhalten, höchstens zu verlangsamen sei. Kürzlich hat nun einer der ersten Biberforscher, Amtmann Behr aus Cöthen (Anhalt), in einem Vortrage überraschende Ergebnisse seiner Forschung mitgeteilt. Danach ist das Verbreitungsgebiet des Bibers weit größer, als man bisher annahm. Es erstreckt sich etwa von Magdeburg bis Torgau. Die Zahl der noch vorhandenen Biber beträgt 188; bisher nahm man nur 60—70 an. Es ist möglich, daß sie sich wieder vermehren, seitdem sie auch von der preußischen Regierung geschützt und künstliche Bauten für sie angelegt werden. Die Nahrung des Bibers besteht in erster Linie nicht aus Baumrinde, sondern aus Wasserpflanzen, vornehmlich aus den Wurzeln der Teichrose. Nur im Winter, wenn die Wasserpflanzen abgestorben und die Gewässer zugefroren sind, muß sich das Tier fast ausschließlich mit der Baumrinde begnügen. Zur Erhöhung des Wasserstandes vor seinem Bau legt der Biber Dammbauten an." (Köln. Volksztg. 1914 Nr. 164, 23. II.)

siccus torrens: das durch den Reisiggraben fließende wasserarme Bächlein, das nur im Winter und Frühjahr, im Sommer meist bei starkem Regen Wasser führt. Der südlich vom Reisiggraben liegende Waldbezirk heißt heute noch „Dörnbach".

Marcbach: der Marbach. Der Name bedeutet „Grenzbach"; der Bach bildet die Nordgrenze des Fuldaer Klostergebietes, vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1909, S. 3.

Berolfesbach: der Glasebach, der zwischen Kämmerzell und Lüdermünd in die Fulda fällt. — Der Name bedeutet Bach des Berolf, des Ansiedlers, der an seinem Ufer einen Bifang angelegt hatte, vielleicht auch des Mönches, der bei der Festsetzung der Grenzen des Klosterbezirkes dieses Bächlein im Urwalde zuerst entdeckte, vgl. Rübel, Die Franken, Bielefeld 1904, S. 97.[1] Niemals aber hat Berolf, wie in den Mitteilungen des Histor. Vereins der Diözese Fulda, Jahrg. 2, I, 3, vermutet wird, „eine Wolfsart" bezeichnet. Der Name lautet bis ca. 760: Berwolt, dann Berulf, später Berolf; s. Piper, Zwölftes Jahrh., I, 35. Vgl. auch die Ortsnamen Berolfesstat und Berolfesheim.

Lutira: die Lüder; vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1912, S. 10.

Biunbach: der Bimbach. — Vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1909, S. 9 und Jahrg. 1912, S. 70.

Antsanvia: die alte Höhenstraße, welche von Thüringen, an Vacha[2], Hersfeld und Fulda vorüber, nach dem Main und Rhein zog. Ihre Richtungspunkte lassen sich nach alten Flurkarten und aus unseren Urkunden nur zum Teil noch genau bestimmen. Es ist sicher, daß dieser alte Kuningesweg[3] auf dem Höhenrücken zwischen Fulda und Haun hinzog, dabei die Schwarz — wohl östlich vom Dorfe Unterschwarz (Swarzahafurt: Mon. Germ. Dipl. II 1 no. 221), — überschritt und dann zu einer Furt[4] im Fuldaflusse und von hier nach dem Himmelsberg hin (süd-

[1] „Die Markscheider verteilen sich vom Hauptflusse aus einzeln an den Flußläufen, fahren hinauf, soweit sie können, die Bäche gehen sie hinauf bis an die entlegensten Quellen, sie verständigen sich durch Zurufe, durch Hornsignale miteinander; die Quelle, der Haltepunkt ist gefunden. Der Nachbar wird durch Zuruf oder Signal verständigt, bis auch dieser die äußerste Quelle gefunden hat."

[2] Vgl. Wenck, Hess. Urkundenbuch II, 14.

[3] Vgl. Fuld. Gesch.-Blätter 1912 S. 59.

[4] S. Mon. Germ. Scr. II 369: Sturmi pervenit ad viam, quae a Turingorum regione mercandi causa ad Magontiam pergentes ducit; ubi platea illa super flumen Fuldam vadit etc.

westlich von Fulda) führte. Früher nahm man allgemein an, da dieser Flußübergang bei Hemmen oder Hartershausen[1]) gelegen habe.

Diese Meinung ist aber m. E. unhaltbar. Schon im Jahre 1898 h Friedrich Malkmus[2]) auf die ihr entgegenstehenden Bedenken hingewiese Er nahm dabei an, die Vertreter jener Ansicht dächten sich den Zug d Straße so, daß die Antsanvia ihre Richtung nach Großenlüder genomme dann die Lüder überschritten und sich hierauf über die Höhen vom Schme berg bis zum Sängersberg bei Schlitz nach der Fulda gewandt habe. I diesem Falle hätte sie, meint Malkmus, nicht nur einen unnötigen Umwe gemacht, sondern auch wegen des schwer zu überschreitenden Lüdertals un der nach Norden zu abschüssigen Berge viele Geländeschwierigkeiten z überwinden gehabt. Eine solche Richtung der alten Straße nimmt ab weder Gegenbaur, a. a. O., S. 27, noch Forstmeister Martin an (b Hertel, Die Rennsteige und Rennwege, Hildburghausen 1899, S. 19 letzterer meint vielmehr, die alte Höhenstraße ziehe vom Himmelsberg üb den Finkenberg, streiche zwischen Großenlüder und Oberbimbach, wo d Lüder überschritten werde, sowie über die Höhe, auf welcher der Zaber hof liegt, und überschreite die Fulda bei Hemmen. Dieser Lauf der alte Straße ist aber schon darum ganz unwahrscheinlich, weil sie von Nord osten nach Südwesten ziehen mußte, wenn der von der Quelle de Bimbachs heraufkommende Grenzzug sie überschreiten („vadit trans via quae dicitur Antsanvia") und dann auf den Ortesweg stoßen sollte, de die Antsanvia im Forstbezirk „Altengehäg", westlich vom Himmelsber (s. u. S. 42) durchschnitt.[3])

Wenn Malkmus gegen jene frühere Annahme ferner noch die au fallende Tatsache anführt, daß die äußerst genaue Grenzbeschreibung de Zehntenbezirks der Pfarrei Schlitz[4]) in dem Geländeabschnitt zwischen Lüde münd und Salzschlirf, durch welchen danach doch die Straße hätte gehe müssen, diese mit keinem Wort erwähnt, so ist dies zwar durchaus berechtig doch könnten die Anhänger der anderen Ansicht einwenden, daß auch d Cartula S. Bonif. zwischen der Quelle des Glasebachs und Lüdermünd, zwische

[1]) Von Hartershausen führt ein Weg nach den Waldhöhen am linken Ufe der Fulda, der noch heute Höhenweg heißt und an dem auch Hügelgräber liege z. B. auf dem Seeberg.

[2]) Mitteilungen des Histor. Vereins der Diöz. Fulda, II, 33 f.

[3]) Von diesem Schnittpunkte der beiden Höhenstraßen scheint schon sehr frü ein Verbindungsweg nach dem Kloster Fulda angelegt worden zu sein; vie leicht führte aber von dort auch schon vor der Gründung des Klosters ein Weg na dem Aihlôh. Vgl. Bibl. rerum Germanicarum, tom. III, ed. Jaffé, p. 481.

[4]) S. Fuld. Gesch.-Blätter 1912 S. 125 und 128.

enen die alte Heerstraße nach seiner Annahme hindurch gehen mußte, iese gleichfalls nicht nennt.

Von der Fuldafurt, die nach Malkmus westlich von Kämmerzell [1]) zu uchen ist, zog die Antsanvia vermutlich zwischen Trätzhof [2]) und Schieb- erg hindurch über die Flurlage Lehnerz nach dem Hinteren Vemel und ann über den Rottalskopf nach der in mehreren Grenzbeschreibungen des 5.—17. Jahrhunderts (vgl. z. B. u. S. 37 Anm. 2) erwähnten Furt m Schlagberg, westlich von Kleinheiligkreuz. Von hier lief sie am öst- ichen Abhange des Altengehägs und Sieberzerberges hin nach dem Hellenberg bei Brandlos, dann nach Reichlos und Obermoos; zwischen iesen beiden Orten mündete in die Antsanvia ein uralter Höhenweg, der on Gräfendorf an der fränkischen Saale, über Aura und Orb [3]), Reichenbach [4]) und Radmühl heraufkam, der Frankenweg [5]). Bei Obermoos schlug unsere Höhenstraße (auf der auch im Jahre 754 der Leichnam des hl. Bonifatius [6]) von seinem Bischofssitze nach seiner letzten Ruhestätte gebracht wurde) eine mehr südwestliche Richtung ein und zog

[1]) In einer Beschreibung der Pfarrei Kämmerzell vom Jahre 1833 findet ch (nach einer freundl. Mitteilung des Herrn Pfarrers Gutberlet) folgende Notiz: Camerariicella war früher ein Kammergut des Abtes von Fulda und wurde von inem Kämmerer oder Kammermeister bewohnt und verwaltet [vgl. dagegen Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1908, S. 173]. Die Kammergüter, wozu sich später mehrere nbauten, waren mit Mauern und Gräben, zu denen zwei Tore führten, umschlossen. In der nordöstlichen Seite des Dorfes, hinter den Gärten, sind die Gräben sowie uch noch die Fundamente der Ringmauer ersichtlich. Die Tore wurden in neuerer Zeit abgebrochen, und zwar das vordere, bei dem Wirtshause, im Jahre 1824, das ndere beim Jägerhause im Sommer 1829". — Die Vermutungen, die Malkmus ber die Rolle äußert, welche die „mittelalterliche Festung Kämmerzell" an der lten Heerstraße gespielt haben soll, dürften hiernach kaum begründet sein.

[2]) Zwischen Trätzhof und Schiebberg liegen zahlreiche Hügelgräber, on denen ein großer Teil im Jahre 1826 aufgegraben wurde. Den Fundbericht . bei Schneider, Buchonia, I, 2, 168 ff.

[3]) S. Fuld Gesch.-Blätter 1911, S. 103.

[4]) Vgl. Terminatio eccl. in Richenbach: „ . . . in Hurewina-Salzaha, inde sque in Frankenweg, inde in Engelhartesbach . . ." (Trad. Fuld. cap. 21).

[5]) Diesen aus dem östlichen Franken nach der Wetterau ziehenden Höhenweg abe ich bei der Feststellung der einzelnen Grenzpunkte der Reichenbacher Mark- eschreibung entdeckt. Landau (Gau Wettereiba, S. 115) meinte, unter „Franken- veg" sei die Antsanvia zu verstehen.

[6]) In dem Aufsatz „Bonifatius' letzte Fahrt durch die Wetterau" (Alt-Frankfurt, . Jahrg., 2. Heft), bemerkt G. Wolff: „Nun lag aber der Bonifatiusquell nach er Urkunde vom Jahre 1016 [term. eccl. in Winigereshusen: Pist., trad. Fuld. p. 497] ezeichnenderweise an der Fuldaer Straße (Fuldere sträza), die zweifellos nach der Gründung des Klosters an die Stelle des in der Vita Sturmi genannten Weges etreten war, auf dem die Kaufleute aus den Landen der Thüringer nach Mainz

an der Quelle der Bracht[1]) und nördlich von Lichenroth[2]) vorbei über Oberseemen, Stockheim, Altenstadt, Heldenbergen, Vilbel, Heddernheim und Hochheim nach Mainz.[3]).

Was nun die Etymologie des Namens Antsan-via anlangt, so hat man eine ganze Reihe von Deutungsvorschlägen gemacht: Gegenbaur (a. a. O., S. 27 Anm. 3) ist im Zweifel, ob in dem Straßennamen das altdeutsche Wort antes, antas (die Riesen) oder der Personennamen Antsan[4]) enthalten sei. Der Keltomane W. Krauße[5]) leitet den Namen des alten Höhenweges von andi, gezischt ands Berg und aon, an Landschaft her „Gebirgsland". Ich selbst habe vor einigen Jahren in dieser Zeitschrift (Jahrg. 1909 S. 75 Anm. 1) vorgeschlagen, wenn man an eine Herkunft des Straßennamens aus dem Keltischen denken dürfe, antsan lieber von urkeltisch antan-o Stirn (First, Bergkamm) herzuleiten, das durch die althochdeutsche Lautverschiebung zu anzan hätte werden können.

---

zu ziehen pflegten." Hierzu ist zu bemerken: Die in der Markbeschreibung des Zehntenbezirks von Wingershausen genannte Fuldere sträza ist die von Oberseemen herauskommende „Nidderstraße", welche über Forsthaus Altenfeld und die Quelle der Bracht nach Obermoos und Reichlos zieht und deren Fortsetzung nach den Himmelsberg und Kämmerzell hin in der Cartula S. Bonifatii „Antsanvia" genannt und auch in Eigils Vita Sturmi erwähnt wird. (Den Grenzzug der Wingershäuser Mark werde ich demnächst in dieser Zeitschrift eingehend erläutern.) Der „Bonifatiusquell" (alias Mönchsborn) liegt weitab von der Straße, auf der der Leichnam des hl. Bonifatius von Mainz nach Fulda geleitet wurde; er entspringt östlich vom Taufstein und südlich vom Nesselberge. Dagegen liegt die sog. „Bonifatiuskanzel" in der Nähe dieser alten Straße.

[1]) Terminatio eccl. in Winigereshusen (a. 1016): „ . . . in Brahtah et sic deorsum in Fuldere strâzam et inde in Heistolfes eigen, inde in Nitorn . . ." (Trad. Fuld. cap. 16).

[2]) Lichenroth heißt a. 1363: Lyebechenrode, d. h. „Rodung des Liubicho". Der Name ist also nicht zu slavisch liha zu stellen, wie in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1913, S. 188 angedeutet wurde.

[3]) Vgl. Lindenschmitt, Die Altertümer unserer heidnischen Vorzeit, V. Bd. Mainz 1911, S. 142 und besonders G. Wolff, Alt-Frankfurt (1910) V 52 ff. und Die südliche Wetterau in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, Frankfurt a. M. 1913, S. 25 f. — Siehe auch Schumacher, Die Erforschung des röm. und vorrömischen Straßennetzes in Westdeutschland, Bericht über die Fortschritte der röm.-germ. Forschung 1906-7, Frankfurt 1909, S. 19, 26—28, 45, und Schuhmacher, Materialien zur Besiedlungsgeschichte Deutschlands, Mainz 1913, S. 194.

[4]) Es gibt einen Personennamen Anzo, Anzano (vgl. Förstemann a. a. O. I² 133): Anzanesheim. — Cella quae vocatur Antesan: Roth, Kleine Beiträge, IX 218. — Der Anzenhof (bei Oberweid) führt seinen Namen von dem Bächlein Anz (*Anisa), auch Anzefahr (Anzinvar) ist wohl nach einem alten Bachnamen benannt, „Furt durch die Anze"; vgl. hierzu Braune, Althochd. Gramm., 4. Aufl., S. 215, Anm. 4.

[5]) Die keltische Urbevölkerung Deutschlands, Leipzig 1904.

Allein es ist gar nicht nötig, zur Erklärung des Straßennamens in urgeschichtliche Fernen zu schweifen; seine richtige Deutung liegt viel näher, als man lange Zeit gedacht hat. Den wahren Sinn von Antsanvia hat schon Malkmus richtig geahnt, wenn ihm auch die Herkunft des Namens nicht klar geworden ist. Er sagt a. a. O., S. 41 Anm. 1: „Vielleicht steht antsan via für das althochdeutsche antisker weg (antiqua via. alte Straße)". Das ist nun freilich nicht möglich, wohl aber ist antsan via aus dem lateinischen *antiana via*, d. h. alte Straße, entstanden.

Und so heißt dieser schon aus vorrömischer Zeit[1]) stammende Verbindungsweg zwischen dem Rhein und Thüringen auch in anderen alten Grenzbeschreibungen, z. B. in der folgenden, die aus dem Jahre 1423 stammt: „Ditz ist der zirke und gangk zwischen den von Hosenfelt und Yossa: Item man nympts ane ym Beckersborne zu Blangkenauwe biss zu dem Brunckerger borne, mitten ubwer den Hanenbalze zu der landwere zu, zu der Berenwert zu, zu dem grossen flos zu, und darnach zu Merges wissen vnd zu *der alten strassen*, zu der sandtkut zu[2]."

[1]) Daß sowohl die Antsanvia wie der Ortesweg aus vorrömischer Zeit stammen, beweisen zunächst die in ihrer Nähe liegenden Ringwälle, die nicht bloße Zufluchtsstätten „der in den Ebenen, an den Berghängen und in den Talweiten wohnenden Bevölkerung" waren, sondern vor allem den Zweck hatten, diese wichtigen Verkehrswege in Kriegszeiten zu sperren. So lag an der Antsanvia, nördlich von Kämmerzell (am Kötzen- oder Görzenberg) ein Ringwall, und, südwestlich von diesem Orte, am Schiebberg ein starker Abschnittwall und am Heidenküppel (bei Unterbimbach) ein kleiner Ringwall, vgl. Vonderau, Der Ringwall am nördlichen Heidenküppel bei Unterbimbach, Fulda 1905. Im Zuge des nach dem oberen Grabfelde führenden Ortesweges lagen u. a. nach Osten hin die Milseburg, die größte Ringwallburg Hessens, und nach Westen hin bei Gersrod der Ringwall der Hainburg. Ferner zeugen für vorrömischen Ursprung dieser beiden Höhenwege viele vorrömische Ansiedelungen im Vogelsberg, von denen heute noch Wegrinnen nach benachbarten Höhenstraßen führen (vgl. Bericht über die Fortschritte der röm.-germ. Forsch. 1906 **7**, S. 27), sowie die zahlreichen vorrömischen Grabstätten, welche teils unmittelbar an jenen ur alten Verkehrswegen, teils (einzeln oder zu Gruppen vereint) etwas seitlich davon liegen. Ueber einige an der Antsanvia (am Träzhof) und am Ortesweg (bei Nonnenrod) liegende Gruppen von Grabhügeln vgl. Schneiders Buchonia, I, 2, 152—176. Siehe auch Vonderau, Das Gräberfeld bei dem Lunneshof im Kreise Fulda, Fulda 1909.

[2]) Eine Grenzbeschreibung aus dem Jahre 1600 (s. Landau, Gau Wettereiba, S. 201) lautet in dem Abschnitt, welcher dem obigen entspricht: „ . . . . bis an den Spitall bei Blankenaw, darnach zur linken Hand hinaus nach dem Hamels (jetzt Wüstung, südwestlich von Blankenau), do demnach vf den spitzen Rasen, forters zum Liebels (jetzt „im Lieblos") oder Buchenborn, vom selbigen vf den Brunkelsbronn (zwei an der Landesgrenze liegende Quellen) zu biß ins Floß zum klein Rüttges (jetzt Rüdgesborn), dann nach der alten Landwehr vf den Hanbaltz (jetzt „Hohe Balz" (!)], do dannen durch Foß (Dorf Fossa) auf der Bernheidt (jetzt Bornheide) zur alten Landstraße zu, forters zu der Sandkautten (östlich von

Die zum Teil noch aus vorgeschichtlicher Zeit stammenden Höhenstraßen werden sehr selten nach dem Lande benannt, nach dem sie führen. Das einzige mir aus unserer Gegend bekannte Beispiel ist der oben genannte Frankenweg und etwa noch die Fuldere strâza (s. ob. S. 38 Anm. 1). Meist heißen sie nach dem Eigentümer bezw. Benutzer: kuningesweg, landesstrâza, diotweg, heristrâza („exercitalis via": Grenzbeschreibung des Aschaffenburger Forstes, Lehmann, Neues Archiv usw., XXXVI 675) — oder nach ihrer Lage: hôchstrâza, bergstrâza, reineweg [1]), ortesweg, scliedenweg, hanginger weg [2]) — oder endlich nach ihrem Alter: alte strâze, und in lateinischen Urkunden antiqua semita, antiana via.

Dieser letzte Name wurde anfänglich antsiána-via ausgesprochen; später aber erhielt das lateinische Wort antiana germanischen Accent, d. h. es wurde auf der ersten Silbe betont und lautete also ántsiana. Die natürliche Folge hiervon war, daß der Endvokal des ersten Kompositionsteils fortfiel, und so ergab sich die Namensform Antsianvia, Antsanvia. Ganz dieselbe Erscheinung weist die Umgestaltung des lateinischen Wortes monastérium in unserer Sprache auf: mónasterium > munistri > münster. Im Althochdeutschen wird wie bei diesen Wörtern, so auch in vielen anderen Fällen die heimische Betonung einfach auf die entlehnten Wörter übertragen, vgl. monéta: Münze, lactúca: Lattich, pancérea (italienisch panciéra): Panzer usw.

Eberhard hat in seiner Vorlage vielleicht noch die ursprüngliche Namensform Antiana via vorgefunden. Diese hat er dann entweder, wie in zahllosen Fällen, willkürlich geändert oder, was weit wahrscheinlicher ist, er hat die im 12. Jahrhundert im Kloster für dessen wichtigste Verkehrsstraße übliche Benennung, deren Bedeutung die Mönche nicht mehr kannten, für die Wortform seiner Vorlage eingesetzt.

---

Brandlos), von dannen vf die kalten Lautter (Kalte Lüder), folgendts vf die Siebenbronnen (südlich vom Sieberzerberg, die Quellen der Kalten Lüder), von selbigen den Fluß (die Kalte Lüder) hinein bis wieder in die Fuhrt beim heiligen Creutz (am Schlagberg)".

[1]) Vgl. Fuld. Gesch.-Blätter 1912 S. 16. — Daß reineweg und hochstrâza dasselbe bedeuten, darauf deutet auch folgende Stelle der terminatio ecclesiae in Münchweiler hin (Würdtwein, Dioec. Mogunt. I 89): .... ingredientibus ad plateam, quae dicitur *Hohânstrâza*, transeundum est in occiduas partes ad loca, quae nominantur *Hohenreina*, inde vero per convallem ad planiora loca .... (a 1019).

[2]) Vgl. in einer „Landleitung" von Schlechtenwegen (Scliedinweg) aus dem Jahre 1526 (Landau, Gau Wettereiba, S. 181): „Zuschen den hanges uff der hoe" (zwischen den Abhängen auf der Höhe) sowie Buck, Oberd. Flurnamenbuch, S. 101: den hangenden weg (a. 1225), zu dem hangenden Nüfron (a. 1350), der hangend acher (15. saec.). — Im Fuldaer Dialekte gibt es heute noch mancherlei Participialbildungen mit der Endung — ing, z. B. sitzenings, ritschenings, kuchenings.

Die dem von Wölfflin u. a. herausgeg. Thesaurus linguae Latinae, vol. I, Leipzig 1900, zu Grunde gelegten Texte weisen das Adjektivum antianus[1]) noch nicht auf, wohl aber der Thesaurus mediae et infimae latinitatis von Ducange.[2]) Aus dem mittellateinischen Worte ist bekanntlich das französische Adjektivum ancien hervorgegangen; antiana via entspricht also dem französischen „l'ancienne voie".

Eine Durchsicht der Schriften der Fuldaer Mönche Eigil, Candidus und Rudolf sowie der Briefe des hl. Bonifatius in den „Monumenta Germaniae" ergab, daß keiner von ihnen darin das Adjektiv antianus gebraucht. Hiernach ist anzunehmen, daß die Bedeutung des anscheinend recht seltenen Wortes den Insassen des Fuldaer Klosters schon im 9. Jahrhundert nicht mehr geläufig war. Somit ist es möglich, daß Eberhard (entgegen meiner früheren Annahme, s. Jahrg. 1913 S. 180) in der von ihm wiedergegebenen Vorlage die Namensform Antsanvia bereits vorfand.

Ortesweg. (mit aspirierten Tenues) Ortheswehc: der uralte Höhenweg, welcher aus der Wetterau nach dem oberen Grabfeld führte. In latinisierter Form findet sich der Name in Eigils Vita S. Sturmi: Ortessweca (vgl. Aihlôh: Aihlôha): in der Markbeschreibung der Kirche zu Margretenhaun (Fuld. Gesch.-Blätter, 1911 S. 46 ff.) wird er „semita antiqua" genannt; vgl. auch Mon. Germ. Scr. II 369: „semita, quae antiquo vocabulo Ortessweca dicebatur."

Die Richtung der alten Höhenstraße, die im Vogelsberg und in der Rhön Ortesweg hieß, hat Kofler[3]) für die Wetterau aus alten Flurkarten festgestellt. Sie kam vom Maine herauf über Heddernheim („Steinstraße"), Affenheim („Grasweg", alte Römerstraße!), Echzell[4]) und Oberwiddersheim.

In Ulfa gabelte sich die Straße: der westliche Arm führte über Stornfels und Schotten, der östliche über Eichelsdorf und durch die Gemarkung Wingershausen nach dem Taufstein, wo die Straße die nach

---

[1]) Vgl. auch Cramer, Rheinische Ortsnamen, Düsseldorf 1901, S. 107 (unter Enzen).

[2]) Pauly-Wissowa, Realencycl. des klassischen Altertums, Stuttgart 1894, I 2395 führt ein Castell in Pannonia inferior „Antiana castra" an. Dieser Name ist entweder gleichbedeutend mit „Castra vetera", oder man hat — was weit wahrscheinlicher ist — das Castell nach dem Römer Antianus („aus der Stadt Antia") benannt, der unter Commodus bezw. Elagabal „legatus provinciae Pannoniae inferioris" war.

[3]) Kofler, Alte Straßen in Hessen (Separ.-Abdruck aus der Westdeutschen Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst), Trier 1893.

[4]) Otto I verlieh 951, 19. Jan., dem Kloster Fulda den Wildbann über den Wald von Echzell (Achizwila); vgl. Cod. Dipl. Fuld. no. 688.

Sichenhausen bezw. Herchenhain hinabgehende Howistrâza kreuzte.[1]) Von hier zog sie talwärts, wohl in der Richtung der jetzt vom Hohenrothskopf nach Hochwaldhausen führenden Straße, bis etwa zu der Stelle, wo diese in einem rechten Winkel nach Hochwald- bezw. Ilbeshausen abbiegt. Am rechten Ufer der Hasel und am Steinkopf hinstreichend, überschritt die Straße dann die Altfell auf einer (schon im 9. Jahrhundert in Urkunden erwähnten) „stehenden Brücke",[2]) welche später die Ditzeler-, Dützeler- oder Disselbrücke hieß, und lief hierauf in gerader Richtung[3]) südlich von Altenschlirf (über den Heerhain und die Heitz) nach Schlechtenwegen,[4]) wo der alte Höhenweg noch heute in Flur 11 Ortisweg heißt, und zwischen Gersrod und Blankenau nach dem Himmelsberg hin. Westlich von diesem, im Forstbezirke Altegehäg, kreuzte der Ortesweg die Antsanvia; dies geht aus einer Grenzbeschreibung vom Anfang des 16. Jahrhunderts „vber die Zendt Luder" hervor, worin es heißt: „Darnach wysen die von Höntzell, oder ihre Rugmeyster an ir stadt, und heben das an bey der genannten Forth [am Schlagberg, westlich von Kleinheiligkreuz] und wysen das den Schletzenheusser Pfaidt zu dem hangingen Wege, durch das Plidolffs"

[1]) Terminatio eccl. in Winigereshusen (a. 1060): „inde in Nitigis (Nidda) et sic sursum in caput ipsius Steinbah, inde ad Howistrâzun, et sic sursum ad fontem S. Bonifacii super Sweberfeld, inde per Berhdoltes sneida etc." Pistor., Trad. Fuld. p. 447. — Howistrâza bedeutet „Heufstraße", so nannten die Anwohner der Südhänge des Vogelsberges den alten Höhenweg, weil sie auf dieser Straße das auf den Bergen geerntete Heu ins Tal fuhren.

[2]) Kofler (a. a. O., S. 33 ff.) läßt den Ortesweg nach Steinfurt hinab und dann südlich vom Lichenberg über Ilbeshausen nach dem Taufstein hinauf ziehen. Gegen diese Annahme spricht einmal der unnötige Umweg durch das Schwarzatal und dann auch der Umstand, daß zwischen Altenschlirf und Ilbeshausen nicht nur eine uralte Furt liegt, die Offenfurt — m. E. entstellt aus Affenfurt, d. h. Furt durch die Asana (jetzt Hasenbach, in vorgeschichtlicher Zeit Name des Oberlaufs der Altfell) —, sondern auch in der Nähe dieses alten Flußüberganges schon in frühester geschichtlicher Zeit eine „feste Brücke" urkundlich bezeugt ist, die man in diesem abgelegenen Wiesentale sicher nicht erbaut hätte, wenn nicht eine wichtige Verkehrsstraße darüber geführt hätte.

[3]) „Die Tracierung (der uralten Höhenwege) hat hinsichtlich der Energie möglichst gerader Linienführung oft über Berg und Tal hinweg, namentlich im Vergleich zu den schon etwas bequemeren mittelalterlichen Wegen, manche Aehnlichkeit mit derjenigen der Römerstraßen, wenn auch die vorrömischen Wege sich meistens noch etwas mehr dem Gelände anschmiegen und in geschickter Weise die einzelnen Wasserscheiden zu gewinnen wissen. Wie die römischen Straßen lieben sie die Führung auf beherrschenden, langhinziehenden Höhenrücken, die auf dem Grate der Bergnasen erklommen werden." Schuhmacher im „Bericht über die Fortschritte der röm.-germ. Forschung in den Jahren 1906—1907", Frankfurt a. M. 1909, S. 26.

[4]) Vgl. Kofler, a. a. O., S. 35

usw.[1]) Dieser Höhenweg kann nur der Ortesweg sein, der wohl am nördlichen Hange des Himmelsberges hin über die Waldhöhen nördlich von Giesel und an Harmerz vorbei nach einer Furt zog, die nördlich von Bronzell lag.[2]) Dort überschritt er die Fulda nnd bog dann am nordwestlichen Abhang des Röhlingsberges[3]) nach Nordosten ab, erstieg die Höhe zwischen Dorf Bachrain und Dickenturm und zog in östlicher Richtung, zwischen der Quelle der Harbach und der Landstraße Fulda-Dirlos zum Tale der Haun, der Ulster und der Felda.[4])

So unsicher seither die Deutung von Antsanvia war, so wenig zweifelhaft ist die dieses alten Straßennamens. In dem ersten Teile des Namens ist das althochdeutsche Wort (*art) ort in der Bedeutung „Bergspitze, Höhe" enthalten; vgl. neukelt. ard, gall. ardvos, latein. arduus, sowie die Gebirgsnamen Arduenna. die Ardennen, und das Arden (*ardegge), ein Höhenzug im westlichen Teile des Haargebirges; (mit parasitischem h) ahd. hart (masc. u. fem.) = Bergwald, wonach der Harz (Hartes-berg) benannt ist. Mit ort gebildete Bergnamen finden sich in großer Zahl, man vergleiche Ortenberg, Ortenburg, Ortenegg, Ortenstein usw., s. Oesterley, Histor.-geogr. Wörterbuch S. 504. Ortesweg scheint in alter Zeit (im Vogelsberg wenigstens) nom. appellativum gewesen zu sein, ähnlich wie reineweg: dafür spricht u. a., daß der Weg von Niedermoos nach Gunzenau (über die Horst) auch Ortesweg hieß, welcher Name jetzt zu Ortgesweg verderbt ist.

Volutabrum in monte Himilesberg: eine Wildsuhle, Wildschweinwälzlache (vgl. Eburessol: term. eccl. in Rasdorf, Pist., l. c. p. 54), die nach Schneider (Buchonia, I 2, 24) neben dem alten Braunkohlenbergwerk am Westabhange des Himmelsberges liegt; ihr Abfluß heißt noch heute der Suhlgraben. Es ist aber wahrscheinlicher, daß diese Wälzlache auf

[1]) S. Landau, Gau Wettereiba, S. 193.

[2]) Vita Sturmi, cap. VI: „. . . . . quarto die praetergrediens locum, ubi Monasterium situm est, superiora petens, ubi flumen, quod dicitur Gisilaha, Fuldae alveo se immiscet, deinde paulo superius progressus, ubi semita fuit, quae antiquo vocabulo Ortesveca dicebatur, post occasum solis pervenit" etc. — Die Mündungsstelle der Giesel lag ehedem nördlich von der großen Brücke, die beim Bronzeller Schulhaus über die Fulda führt. Jetzt mündet der Bach, den man in gerader Linie, parallel der alten Straße nach Neuhof, geführt hat, südlich der obengenannten Brücke.

[3]) Dieser Hügel hieß früher Hruodleichesberg (Berg des Ruodleich): Schannat, Buch. vetus p. 339, gibt irrtümlich an, dies sei der alte Name des Reidelbergs (vgl. Fuld. Gesch.-Blätter 1912, S. 9). S. Gegenbaur, a. a. O., S. 25. — Die Entwicklungsformen des Namens sind wahrscheinlich die folgenden: Ruolleihesberg (s. Schannat, Cod. prob. no. XXVIII, a. 920), Röllichesberg, Rölichesberg, Röllingsberg

[4]) Fuld. Gesch.-Blätter 1909 S. 69 Anm. 5 und 1911 S. 152 ff.

dem Gipfel gelegen hat, wo sich noch deutliche Spuren eines alten Sumpfes finden.

Himilesberg (Himelesberch): der Himmelsberg, südwestlich von Fulda, die höchste Erhebung der alten Zunderenhard nach Fulda hin. Daß der Name (wohl von Eberhard?) entstellt ist, zeigen die verschiedenen Namensformen des Sankt Galler „Himmelsberges", vulgo Mönzeln, olim mons Coelius: Anm. des Herausgebers der Vita S. Galli (Mon. Germ. Scr. II, 10). Im Texte der Lebensbeschreibung des hl. Gallus heißt es richtig (zum) Himilinberc; später heißt dieser Berg Himelperh (a. 1060), Himilesberch (a. 1155); zum himilin berg heißt „zum hohen Berge". In der altdeutschen Sprache gab es ein Adj. himil „hoch", wie noch heute im Westfriesischen und in einzelnen Mundarten; so sagt man auch in der Fuldaer Gegend noch jetzt „ein himmeler Kerl". Da das Adjekt. „himmel" in seinem ursprünglichen Sinne vielfach nicht mehr verstanden wurde, so kam die volkstümliche, tautologische Bildung „himmellang" auf. Daneben hat es in der alten Sprache vielleicht auch noch ein Substantivum himil (= Berghöhe) gegeben; s. Fuld. Geschichtsblätter, Jahrg. 1913, S. 126.

Ich möchte diese Gelegenheit benutzen, um einen Irrtum richtig zu stellen, der sich in einem meiner ersten Aufsätze zur Fuldaer Ortsnamenkunde (Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1907, S. 102 ff.) findet. Die Namen der drei nicht weit von einander liegenden großen Berge: Himmeldunkberg, Simmelberg, Schwabenhimmel hatte ich damals mittelst eines keltischen Wortes zu deuten gesucht. Inzwischen habe ich in dieser Zeitschrift (Jahrg. 1912, S. 81) bereits nachgewiesen, daß Himmeldunk(-berg) aus dem althochd. Hugimuodung entstanden ist und für Simmelsberg hatte ich schon a. a. O., Jahrg. 1907, S. 102 Anm. 3. auf eine andere Deutung hingewiesen: ahd. sinawel, mhd. sinewel, sinwel = rund. Diese halte ich gegen Schoof (vgl. Fuld. Gesch.-Bl., Jahrg. 1913, S. 152)[1] aufrecht; denn dem vom Himmeldunkberg nach dem Simmelsberge Hinabgehenden erscheint dieser Berg auffallend gerundet. Was endlich den dritten Bergnamen anlangt, so bedeutet er „himil (sc. berg) in den swaben", d. h. hoher Berg in einer sumpfigen, morastigen Gegend. Nördlich vom Schwabenhimmel[2] liegt nämlich das Rote Moor, nordöstlich das sumpfige

[1]) Danach soll Simmelsberg aus Sendbühlsberg, Sembelsgerg, Simbelsberg = „Weideplatz-Berg" entstanden sein.

[2]) Wenn Buck und Schmeller die Flurnamen „Roßhimmel" und „Gänshimmel" als sehr gute [um nicht zu sagen „himmlische"] Weideplätze für Gänse und Rosse deuten, so beruht das auf einem Irrtum. In „Roß" haben wir den bekannten Bergnamen (vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1911, S. 156), und „Gans" findet sich auch mehrfach als Bergbezeichnung, s. Buck, Oberd. Flurnamen unter Gans 2);

Elzbachtal und nach Süden (Holzbergerhof) hin recht sumpfige Wiesen- und Hutеflächen. — „Sumpfiger Boden" ist also die von Schoof (a. a. O., S. 127) gesuchte Bedeutung von swab, wie ich noch im Laufe dieses Jahres im Anschluß an Sweberfeld (term. eccl. in Winigereshusun & in Sliereſa) näher darzulegen gedenke.

Schalkesbah: das bei Tiefengruben in die Fliede mündende Bächlein. Der Name bedeutet Bach des Schalk. Das ahd. Scalk ist nicht nur nom. app. „Knecht, Diener", sondern auch nom. proprium [1]), vgl. in der Markbeschreibung von Salmünster (Fuld. Gesch.-Blätter 1911 S. 108): Scalcôbrunno = Knechtebrunnen. Einem Manne namens Schalk (oder einem Knechte des Klosters?), der sich an seinem Ufer angesiedelt hatte, gehörte also der Bach. Vielleicht kann man aber den Bachnamen auch ähnlich wie Berolfesbach deuten, s. oben S. 35.

Fliedena (ältere Namensform: Flêdena, s. Vita S. Sturmi): die Fliede; die ältere Wortform „Flieden" hat der Name des an dem Flusse liegenden Dorfes bewahrt. Vgl. Fuld. Gesch.-Blätter 1908 S. 161 f. und 1912 S. 14.

Scamunfuldae = Scammûn Fuldae, Gen. zu Scamma Fulda: „die kleine Fulda"; aus Scamfulda, Sconfulda entstand durch Volksetymologie die „Schöne Fulda", auf den neuesten Meßtischblättern: Döllbach genannt; vgl. Fuld. Gesch.-Blätter 1912 S. 13.

Sûdromilbach: die Milmich, welche bei Eichenzell in die Fliede mündet. — Der Bachname ist zu zerlegen in Sûdro (kontr. aus sundaro schw. Adj.) und Milbach, bedeutet also der (vom Kloster Fulda aus gerechnet) „von Süden her kommende Sandbach"; vgl. auch Fuld. Gesch.-Blätter 1909 S. 77 f. Die Gegend, wo der Bach entspringt, weist stark sandigen Boden auf. — Mit mil (milm) gebildete Flurnamen finden sich sehr häufig, vgl. die Milmenebach (a. 1070: Landau, Jagd, S. 39), Malmö = Sandinsel (Nagl, Geogr. Namenkunde S. 87), Melmenacker (im Haderwald bei Gersfeld), an der Melm (Flurlage bei Hersfeld), Müllmigsgraben (westl. von Ulmbach), andere ähnliche Namen bei Hotz Schlitzer Flurnamen S. 8, 25, 44 und dergl. m. Milbach ist gekürzt aus Milmbach; zu ahd. (milm) melm = Staub, Pulver, Sand, vgl. Noreen, Abriß der urgerm. Lautlehre, Straßburg 1894, S. 48, 75, 226, Anm. 1, sowie Kluge, Etymol. Wörterbuch, unter „Mehl" und „Milbe".

vgl. auch Hählgans, südlich von Untergeis bei Hersfeld. Der mehr als 800 Meter hohe Schwabenhimmel (auch Heidelstein genannt) ist ferner kein „besonders fetter", sondern ein recht magerer Weideplatz.

[1]) Vgl. Förstemann, a. a. O., I 1303: Die Personennamen Scalc und Scalco finden sich am häufigsten bei Baiern. — Scalc (Salco) ist Kurzform zu Personennamen wie Engilscalc, Godascalc, Mahalscalc. Odalscalc usw.

# Die Landstände in der Reichsabtei Fulda und ihre Einungen bis zum Jahre 1410.

(Fortsetzung.)

Von der Regierungszeit Konrads III. wissen wir wenig mehr, als daß sie von andauernden Fehden erfüllt war. So berichten Schannat und Brower übereinstimmend und richtig, wenn auch ihr Hineinziehen des Sternerbundes in diese Kämpfe wohl unbegründet ist (aus den Quellen ist derartiges nicht nachweisbar). Bestätigt wird die angegebene Tatsache durch das urkundliche Material,[22]) aus dem wir zugleich ersehen, daß Konrad seine Fehden zum großen Teil mit glücklichem Erfolge geführt hat, denn es sind aus den Jahren 1374 bis 1379 eine beträchtliche Anzahl von Urfehdebriefen gefangener Ritter und ihres Anhanges erhalten. Aber bei dem Charakter der Kriegführung jener Zeit, in der jeder nach Kräften seinen Gegner durch Raub und Brand zu schädigen suchte und offenen Kampf möglichst vermied, brachte auch eine siegreich durchgeführte Fehde immer mehr Schaden als Nutzen, und Konrads kostspielige Kämpfe mußten seine Finanzen mehr und mehr in Zerrüttung bringen. Dann kam der Zwiespalt mit der Ritterschaft und der Streit mit Hermann von Hessen, die zu der unglücklichen Fehde von 1380 führten.[23]) Im Streite mit der Ritterschaft handelte es sich hauptsächlich um Eingriffe in ihr Recht der Zollfreiheit und ihre Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen.[24]) Die Ritterschaft[25]) schloß

[22]) Auch die urkundlich bestätigte Annahme zahlreicher neuer Burgmannen weist auf dauernde kriegerische Verwicklungen. Ein treffliches Bild dieses Fehdelebens gibt die Abrechnung des Stiftsmarschalls Simon von Hune vom 10. Febr. 1384 (Urk. im S. A.; die Hauptsachen aus dem Inhalt bei Landau, Hess. Ritterburgen I, 94), gedr. Prob. Hist. n. 187.

[23]) Hauptquelle hierfür ist der Sühnebrief vom 26. Juli 1380 (Urk. im S. A., gedr. Prob. Hist. n. 184 unvollständig). Vgl. Friedensburg in Zs. f. hess. Gesch. N. F. XI. S. 38 ff. Auf diese Fehde bezieht sich wahrscheinlich die Stelle der Chronik Nuhns bei Senkenberg, Selecta iuris, III, S. 379: Wie hart Landgraf Hermann die gefangenen hielt. Darauf deutet die Nennung der Herrn von Reckerode, die auch der Sühnebrief nennt. Die Angabe, daß Hermann die Gefangenen im Stocke sitzen ließ, wird bestätigt durch die Schadenersatzurkunde für Heinrich von Tafta vom 22. Juli 1382 (Prob. Client. n. 563), der ein Jahr im Stocke saß.

[24]) Beides ergibt sich aus dem Sühnebrief. Diese Stellen fehlen bei Schannat.

[25]) Teilnehmer sind nach dem Sühnebrief mehrere Herrn von Schlitz, die von Mansbach, Eberhard und Gottschalk von Buchenau, Tilo von Benhusen, Konrad von Romrod, Wetzel vom Stein und Engelhard von der Tann. Die andern Ritter (von Reckerode und von Rotenburg) gehören nicht zum Stifts-

sich infolgedessen dem Landgrafen Hermann von Hessen an, der mit dem Abte über die Verwaltung des Klosters Kreuzburg zerfallen war.[26]) Konrad schloß nun ein Bündnis mit Adolf von Mainz auf ein Jahr (am 2. März 1380),[27]) aber die mainzische Hilfe konnte ihn nicht retten. Das Stiftsheer erlitt unter Führung des Marschalls Simon von Hune eine vernichtende Niederlage[28]) „bei der hohen Eiche". Simon von Hune und eine ganze Anzahl seiner Leute wurden gefangen genommen. Auch mehrere kleinere Gefechte oder Streifzüge gingen für Fulda unglücklich aus. Die Friedensbedingungen sind unter diesen Umständen für Konrad verhältnismäßig günstig: das Stift bleibt bei seinen Rechten und Freiheiten; der Abt darf gegen seine Ritter wegen ihres Abfalls nicht vorgehen, sondern muß sie gleichfalls bei ihren Rechten und Freiheiten lassen und ihnen entzogene Lehen zurückerstatten. Das Schlimme waren jedoch für Konrad die beträchtlichen Verluste und Unkosten für Gefangenenlösung und Schadenersatz, die ihm aus der Sache entstanden. Er vermochte sie nicht zu bezahlen, besonders da die von Mainz offenbar versprochene Geldhülfe einstweilen ausblieb.[29]) So hat diese Fehde mit am meisten zum Sturze Konrads beigetragen. Verpfändungen von Stiftsgut kamen unter ihm nur in geringem Maße vor. Die einzige wirklich bedeutende ist die von Oxberg 1374 (s. o.), bei der es sich allerdings um eine enorme Summe handelt. Mehrere erhaltene Verpfändungsurkunden sind bloße Erneuerungen früherer Pfandbriefe oder Uebertragungen eines Pfandes auf einen anderen Pfandinhaber. Es war schon von seinen Vorgängern zu viel verpfändet worden, und Konrad mußte sich auf andere Weise helfen. Er bezahlte eben einfach seine Schulden nicht und ließ auch laufende Ausgaben wie Burglehensrenten und Zinsen für geliehene

adel, wie eine bei Schannat ausgelassene Stelle zeigt. Ob der Graf Heinrich von Henneberg und die Stadt Hersfeld außer ihrem Bündnis mit Hessen noch besondere Gründe hatten, die sie zum Kampfe gegen Fulda veranlaßten, ist mir nicht bekannt.

[26]) Friedensburg a. a. O.

[27]) Friedensburg a. a. O.

[28]) Vgl. die oben zitierte Abrechnung Simons von Hune, mehrere Schadenersatzurkunden aus der folgenden Zeit, und die Urk. des mainzischen Amtmanns Friedrich von Bulzingsleben vom 24. April 1380 (Friedensburg a. a. O.). Der Kampf wird also zwischen dem 2. März und 24. April stattgefunden haben.

[29]) Ich nehme an, daß diese Hülfe mündlich versprochen wurde, weil nachher Simon von Hune mit dem Hauptteil seiner Forderung an Mainz gewiesen wird. Im Vertrage von 1380 steht nichts davon. Möglich wäre allerdings auch, daß die inzwischen übernommene Pflegschaft Adolf von Mainz zu dieser Zahlung veranlaßte.

Kapitalien ungedeckt. Wir entnehmen diese Tatsachen aus den Urkunden, in denen die Pfleger und auch der folgende Abt Friedrich I. von Romrod Konrads Gläubiger befriedigen. So erfahren wir z. B. am 13. März 1383,[30]) daß dem Heinrich von Herde sein Burglehen sechs Jahre lang „versessen", d. h. nicht bezahlt worden ist; denen von Hutten ist eine jährliche Rente von 100 Gulden fünf Jahre lang versessen.[31]) Ebenso findet sich unter den Ansprüchen Eberhards von Buchenau, beglichen am 20. Juli 1384,[32]) ein Posten von vorsebin gulde wegin zu Vach — 105½ Gulden, desgleichen beträchtliche andere Rückstände aus der Zeit Konrads. Daß dem Stiftsmarschall Simon von Hune seine Ansprüche, zum größten Teil aus der hessischen Fehde herrührend, erst am 1. Febr. 1384 ersetzt wurden, wurde schon erwähnt. Er erhält für seine Auslagen, Schadenersatz usw. im ganzen 1800 Gulden, wovon ihm 1500 Adolf von Mainz zahlen soll. Heinrich von Romrod erhält noch am 3. März 1387[33]) 100 Gulden zum Ersatz für den unter Konrad erlittenen Schaden im landgräflichen Kriege, ja dem Pfarrer Joh. Schuchwirt von Brückenau werden seine aus Konrads Zeit datierenden Ansprüche sogar erst 1395 am 4. Oktober vergolten.[33]);

Das schlechte Verhältnis Konrads zu seiner Ritterschaft wurde schon berührt. Daß es auch durch die Sühne von 1380 nicht besser wurde, versteht sich von selbst. Ebenso gespannt waren seine Beziehungen zu seinen Städten.[34]) In ihre inneren Streitigkeiten, die Kämpfe der Zünfte gegen das städtische Patriziat, griff er gewaltsam zugunsten des letzteren ein durch die Einführung des ständigen, geschlossenen Rates.[35]) Die demokratische Partei, die bei weitem die Majorität der Bürger darstellte, mußte hierdurch heftig gegen ihn aufgebracht werden. Es kam hinzu, daß Konrad sich in rechtswidriger Weise Bürgergut angeeignet hatte und auch bei seinen Städten ver-

30) Urk. im S. A.

31) Urk. im Cop. X, 67.

32) Urk. im S. A.

33) Prob. Client. n. 565. Vgl. auch die Quittungen Prob. Client. n. 564, die aber nicht alle in die Zeit Konrads zurückgehen.

34) Schannat, Hist. Fuld. S. 230, berührt diese Dinge nur flüchtig. Es ist nicht einmal sicher, ob er die Vorgänge der achtziger Jahre mit seiner Bemerkung über die drei Städte meint, da er sonst seine Angaben chronologisch ordnet, und die betreffende Stelle zum Jahre 1373 oder 1374 gehören würde.

35) Vgl. Kap. III. Sicher bezeugt ist dies für Fulda, sehr wahrscheinlich auch für Hammelburg, da Friedrich I. auch hier eine der fuldischen ähnliche Ratsverfassung erläßt. Vermutlich lagen die Verhältnisse in den andern Städten ähnlich.

schuldet war.[36]) Die Stimmung war somit bei der Ritterschaft wie bei den Städten direkt feindselig gegen den Abt. Die durch das überhandnehmende Fehdewesen hervorgerufene allgemeine Rechtsunsicherheit, die bei den trüben Zuständen im Reiche herrschte, wurde noch erhöht durch ungesetzliches Vorgehen des Landesherrn, der nicht im Stande, ja nicht einmal gewillt war, für öffentliche Ordnung zu sorgen. Das Stift selbst war schwer verschuldet, die Situation wie geschaffen für ein selbständiges Eingreifen der Landstände. Schon die bloße Gelegenheit mußte ja in ihnen den Wunsch erwecken, die Geschicke ihres heimatlichen Territoriums selbst zu leiten. Verstärkt wurde dieser Wunsch durch die gespannten Beziehungen zum Landesherrn, dessen ungesetzliches Verhalten eine Bewegung der Stände zur Wahrung ihrer Rechte herausfordern mußte, und das Einungswesen stand ja gerade damals, wie oben erwähnt, in Blüte. Die Vorbedingungen waren in Fulda gegeben, und so mußten die Anregungen von außen hier auf fruchtbaren Boden fallen.

3.

Die erste der fuldischen Einungen wurde am 19. November 1380[37]) geschlossen zwischen der Ritterschaft des Stiftes und den drei Städten Fulda, Vacha und Hammelburg. Beide Parteien sehen sich als Vertreter ihres Standes an, obwohl von beiden Seiten nur ein Teil der Standesangehörigen beteiligt ist. Eine vollzählige Teilnahme der Ritterschaft ist ja der Natur der Sache nach nicht zu erwarten, und von den Städten schließen sich die drei bedeutendsten[38]) dem Bunde an. Doch faßt man von vornherein den Beitritt solcher Ritter und Städte, die zu dem lande geborn sin, ins Auge. Zugleich ist hieraus zu ersehen, daß man sich als die Vertretung des „Landes" ansieht. Daß die Einung dem Interesse des ganzen Territoriums dienen soll, wird an mehreren Stellen ausdrücklich hervorgehoben. Ritterschaft und Städte verbinden sich zu gegenseitiger Freundschaft und Eintracht. Der Zweck der Einung ist ein doppelter, nämlich erstens die Regelung von Streitigkeiten der Einungsglieder untereinander und zweitens die Erledigung von Streitfällen zwischen Einungsgliedern und dritten Personen, wobei mit unverblümter Deutlichkeit auf den Abt angespielt wird. Bei Zwiespalt oder Besitzstreitigkeiten zwischen Rittern und Städten will man zuerst die ordentlichen Gerichte anrufen. Findet man hier aber kein Recht — wurde uns ouch da recht vorczogin —, so will man sich

[36]) Laut Urk. vom 13. Aug. 1381 (s. u.); vgl. Küch a. a. O. S. 223.

[37]) Urk. im S. A.

[38]) Dies zeigt die aus den zahlreichen Anweisungen zu erschließende Höhe ihrer Steuersummen.

selbst helfen unter Umgehung der ordentlichen Gerichte und zwar, indem man zu Einungstagen zusammenkommt und einen ständischen Ausschuß, bestehend aus je sechs Vertretern jedes Standes, einsetzt, zu denen für den Fall der Stimmengleichheit ein Obmann hinzutreten soll. Dieser Ausschuß hat zunächst die Aufgabe, als Schiedsgericht zu fungieren. Aber wenn es dann weiter heißt: waz die zwelffe erkentin oder der merteil, daz lande und lutin und uns erlich nuecze und gut sie, darczu sullen sie unser mechtig sin, so deutet dies schon darauf hin, daß es sich nicht allein um ein friedliches Austragsgericht handelt, sondern um einen ständischen Ausschuß, der auch allgemein die Interessen des Territoriums beziehungsweise der Stände wahrnehmen soll. Geschieht aber einer der Parteien ein Unrecht von dritter Seite, so will man auf Anrufen der geschädigten Partei zusammenkommen, und wenn sich dann keine friedliche Lösung finden läßt, so will man zunächst klagen bie den, da uns dunkit, da wir daz billiche tun mochten.[39]) Hilft das nicht, so klagt man mit gegenseitiger Unterstützung beim Reich, jedoch nur bei Sachen, die Zeit haben — die mit ire furderunge zu beytin sin. Zur Durchführung des Reichsrechtsspruches und zur Erhaltung der Rechte und Freiheiten des Stiftes will man sich gegenseitig beistehen. Ist jedoch sofortige Hülfe notwendig — were aber der bedrang anehendig und nicht zu erbeitin mit sollicher langin furderunge —, so will man handeln nach dem Rate des ständischen Ausschusses. Mehr oder weniger wird man hierbei an ein gewaltsames Vorgehen denken müssen, denn es ist nicht erfindlich, auf welche andere Weise die Stände dann noch ihre Rechte hätten wahrnehmen können. Zum Schluß betont man nochmals, daß die Einung nur dem Nutzen des Territoriums dienen soll. Einmischungen in auswärtige Kriege und Zweiungen sollen vermieden werden, und niemand soll durch die Einung in der Erfüllung seiner Pflichten gegen den Abt gehindert werden.

Der Bund war nur von kurzer Dauer und ist vielleicht nicht einmal für alle, deren Namen auf den an der Urkunde hängenden Streifen verzeichnet sind, rechtsverbindlich geworden.[40]) Seine praktische Bedeutung war jedenfalls gering. Wir sehen z. B. im folgenden Sommer Eberhard v. Buchenau, dessen Name über einem leeren Einschnitt steht, im Streit mit Giso von Bienbach, dessen Siegel an der

---

[39]) Hierbei wird man an eine Anrufung der ordentlichen Gerichte zu denken haben.

[40]) Die Siegel sind z. T. abgefallen; außerdem sind verschiedene, leere Einschnitte vorhanden, wohl für etwa noch hinzukommende Teilnehmer berechnet.

Urkunde hängt. Giso hatte auf den Straßen des Stiftes Bürger von Mühlhausen und Gelnhausen beraubt, die im Geleit Eberhards und Gottschalks von Buchenau reisten. Die beiden Buchenauer rufen nun nicht etwa das Einungsschiedsgericht an, sondern verbinden sich mit dem Abt gegen Giso v. Bienbach,[41]) sei es, daß Eberhard (Gottschalks Name ist in der Einungsurkunde nicht genannt) die Einung für sich nicht als verbindlich betrachtete, oder daß er sich im Ernstfall eben doch lieber auf sein Schwert verließ, als auf ein Austragsgericht. Ist schon die Frage, wie weit die Einung gültig geworden ist, nicht ganz zu beantworten, so liegen ihre weiteren Schicksale noch mehr im Dunkeln. Urkundlich bezeugt ist sie zuletzt am 13. August 1381. Eine Gelegenheit, in Tätigkeit zu treten, bot sich in dem 1381 ausgebrochenen Kampf zwischen Abt und Städten,[42]) aber wir erfahren nicht, ob letztere von Einungsgenossen unterstützt wurden. Jedenfalls siegte der Abt in dem Streit, und erst in den Friedensverhandlungen taucht die ständische Verbindung wieder auf. Der Streit wurde durch ein Schiedsgericht von sechzehn Mann geschlichtet,[43]) zu dem die Städte acht Vertreter entsenden. Sie wählen dazu fünf aus der Ritterschaft, nämlich die in der Einung genannten Eberhard v. Buchenau, Rorich v. Eisenbach, Tilo v. Venhusen, sowie Gottschalk von Buchenau und Heinrich von Mansbach. Wohl durch das Eintreten der Ritterschaft für die Städte fiel der Schiedsspruch einigermaßen günstig für die Städte aus. Die Verbindung zwischen Adel und Städten besteht noch. Der ständische Gedanke spielt noch eine wichtige Rolle. Das zeigt am besten das Verhalten des Abtes gegenüber dem Schiedsgericht und der Einung von 1380. Die in beiden für ihn liegende Gefahr hat er richtig erkannt. Er unterstellt sich zwar dem halb ständischen Schiedsgericht, verwahrt sich ihm gegenüber aber ausdrücklich gegen das Aufkommen ständischer Rechte: in disen teidingen hat unser vorgenant herre usgenummen sine und des stifftes furstentum friheide, bete, sture und rechte, die er zu nyman stellet. Die Einung suchte er zu beseitigen. Zunächst kommt es darüber zu einer friedlichen Entscheidung; denn nach dem Spruch des Schiedsgerichtes sollen die Städte versuchen, ob sie die Einung in Frieden mit der Ritterschaft lösen können und zwar bis zum 8. September 1381. Für den Fall, daß dies nicht gelingen sollte, unterwerfen sich beide Parteien einem erneuten Spruch des Schiedsgerichts, das dann bis zum 29. September entscheiden soll, ob die Einung zu Recht besteht

41) Urk. von 1381 Aug. 10, S. A.
42) Vgl. Küch a. a. O. S. 224.
43) Geschehen am 13. Aug. 1381, Urk. im S. A.

und beibehalten werden darf. Wird dies durch den Spruch verneint, so sollen die Städte die Einung abtun. Das ist das letzte, was wir von der Einung hören. Da sich die Urkunde nachher im Besitz des Abtes befindet, an den sie wohl abgegeben worden ist, muß man annehmen, daß die Einung entweder durch Verhandlung zwischen Städten und Ritterschaft oder infolge erneuten Schiedsspruches abgeschafft wurde. An dieser kurzen Dauer liegt es vielleicht auch, daß manche der Teilnehmer die Urkunde nicht besiegelt haben. In dem erwähnten Vertrag vom 10. August zwischen den beiden v. Buchenau und dem Abt wurde die Einung vielleicht schon deshalb nicht mehr beachtet, weil man ihr nahes Ende voraussah, da der Abt bereits über die Städte gesiegt hatte.

Im großen und ganzen können wir in den Vorgängen des Sommers 1381 einen Sieg des Landesherrn über die aufstrebenden Stände erblicken. Es sollte Konrads letzter Erfolg sein. Schon zu Beginn des nächsten Jahres kam der große Zusammenbruch. Die Folgen der andauernden Mißwirtschaft und die durch seine Rechtsverletzungen verursachte Feindschaft der Stände führten seinen Sturz herbei. Die ständische Sache erringt einen vollen Sieg über das Fürstentum; der Abt sieht sich genötigt, die Herrschaft an eine ständische Pflegschaft abzutreten,[44]) und die Stände schließen eine neue Einung.[45]) Die Urkunde über die Pflegschaft ist ausgestellt von Abt, Dechant und Konvent, die mit dem Rate „unsir frunde" handeln. Letzterer Ausdruck ist zwar sehr unbestimmt gehalten, doch mögen wohl die Stände damit gemeint sein, was ihrer Stellung zu der ganzen Angelegenheit nach das Nächstliegende ist. Als Ursache wird die allgemeine Notlage des Landes angegeben, es heißt da: umb merklichin nucz und uffinbaer notdurfft unsir, ünsirs stifftis, landis und lude ubiral, die czu großim und unvorwuntlichim unrate, abenemen, schadin und vordurbnisse komen sien, und umb beßerunge und vorderkomen desselbin unsers stifftis und dem stiffte czue dem bestin und umb eyns gemeynen nuczis willin landis und lude. Aus diesem Grunde und zu diesem Zweck wird die gesamte Herrschaft einer aus sechs Personen bestehenden Kommission übergeben, und zwar ernennen Abt, Dechant und Konvent zwei Pfleger — offenbar als Vertreter der Landesherrschaft — nämlich Johann, Herrn zu Isenburg und Büdingen, und Friedrich, Herrn zu Liesberg, beide Verwandte des Abtes. Diese zwei erwählen zu sich als Vertreter der Stände zwei vom Kapitel: den Kustos Konrad von Waltratshausen und den Pförtner Karl von Bibra, und zwei von der

[44]) Urk. vom 17. Jan. 1382, Prob. Hist. n. 185.
[45]) Urk. vom 25. Jan. 1382, im S. A.

Ritterschaft: Eberhard und Gottschalk von Buchenau. Die Städte sind in dem Ausschuß nicht direkt vertreten. Die Pfleger ernennen nur eine Art städtischen Beirats von drei Mann: Apel Ledenter von Fulda, Konrad Schmid von Hammelburg und Bertold Murhard von Vacha,[46]) die sie nach Belieben und Bedürfnis zu Rate ziehen sollen.[47]) Stirbt ein Ausschußmitglied während der Pflegschaft, so werden Johann von Isenburg und Friedrich von Liesberg durch Abt und Kapitel, die andern durch Kooptation seitens der Pfleger ersetzt. Die Dauer der Pflegschaft wird vorläufig auf fünf Jahre angesetzt, von Weihnachten 1381 ab gerechnet. Halten die Pfleger nach Ablauf dieser Frist es für angebracht, so kann die Zeit um zwei Jahre verlängert werden. Die Pfleger übernehmen die gesamte Verwaltung des Territoriums mit Ausnahme der geistlichen und weltlichen Lehen, die Abt und Kapitel nach Recht und Billigkeit zu verleihen versprechen. Vorbehalten bleibt dem Abt Schloß und Gericht Rockenstuhl, samt Hof und Kellnerei zu Geisa mit den dazugehörigen Einkünften, wozu die Pfleger noch eine Beisteuer zum Unterhalt des Abtes und seiner Dienerschaft leisten. Kommt der Abt nach Fulda, so hat er seine Wohnung auf dem Frauenberg bei Fulda. Unkosten, die den Pflegern im Interesse des Stiftes entstehen, sollen ihnen ersetzt werden. Dafür werden als Pfänder eingesetzt die Neuenburg und der Altenhof mit Cent und Gericht zu Fulda und Schloß Haselstein mit seinen Einkünften.

Acht Tage später kam dann die neue Einung zu Stande. Sie brachte zum ersten Male eine vollständige Vertretung des ganzen Territoriums,[48]) indem diesmal zu Ritterschaft und Städten als dritter Stand das Stiftskapitel und die übrige Geistlichkeit hinzutritt. Die fuldischen Klöster sind nicht allein durch ihre Pröpste (die ja zum Kapitel gehören), sondern auch durch ihre Dechanten und Konvente vertreten.[49]) Von den Städten schließt sich außer den drei früher beteiligten noch Geisa an. Außerdem aber soll der Beitritt auch allen andern geistlichen und weltlichen Angehörigen des Territoriums freistehen, so daß hier die Möglichkeit gegeben war, vielleicht auch die Absicht vorlag, wirklich das ganze „Land" zu einem Bunde zusammenzuschließen. In der Einung von 1380 hatten die Parteien, Ritter und Städte, nur die Aufnahme ihrer anderen Standesgenossen vorgesehen. Hatte 1380 die Ursache trotz der

[46]) Die Vertreter der Städte im Schiedsgericht von 1381.

[47]) Sie werden bei der Ausstellung von Urkunden durch die Pfleger nicht mitgenannt.

[48]) Vgl. Küch a. a. O.

[49]) Ebenso wie später bei den Einungen von 1386 und 1387.

wiederholten Behauptung, man wolle nur die Interessen des Territoriums wahren, doch zum größten Teil in den geschehenen und noch zu erwartenden Rechtsverletzung seitens des Abtes gelegen, so wird diesmal den Worten der Urkunde, daß man sich zum Wohle des ganzen Landes zu einem Bunde zusammenschließe,[50]) da dieses in große Not geraten sei, mehr Glaube zu schenken sein. Der Gegner, der Abt, ist ja eben besiegt, aber die Lage des Territoriums ist so unglücklich, daß sich die Stände zu gemeinsamer Tätigkeit aufraffen, domyte man mag große gebrechin abegenemen, daryn der stifft leyder großlich und manigfeldig kumen ist. Wieder verbinden sich dann ferner die Stände zu gegenseitigem Schutz, zur Erhaltung von Friede und Freundschaft untereinander und zur Bewahrung der Rechte und Freiheiten des Stiftes. Aber während man 1380 bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern nach einer eventuellen vergeblichen Anrufung der ordentlichen Gerichte erst zu Einungstagen zusammenkommen will, auf denen dann ein Schiedsgericht oder ständischer Ausschuß gewählt werden soll, wird 1382 dieser Ausschuß gleich eingesetzt. Er besteht aus den sieben oben genannten ständischen Mitgliedern der Pflegschaft und des Beirats (ausgenommen sind also die Vertreter der Landesherrschaft Johann von Isenburg und Friedrich von Liesberg), deren ständischer Charakter hierdurch erst die rechte Beleuchtung erhält. Dieser Ausschuß soll ständig bestehen bleiben — daz sie ye da bie sin und bliben sullen ußrichtunge zu tun, als vorgerurt ist. Seine Funktion als Schiedsgericht bei Streitigkeiten unter den Einungsmitgliedern tritt jetzt mehr in den Hintergrund. Die ordentlichen Gerichte sollen bei gewöhnlichen Besitzstreitigkeiten angerufen werden, wenn ein vorhergegangener Vermittlungsversuch des Ausschusses fehlgeschlagen ist. Deutlicher als 1380 wird aber in der neuen Einung betont, daß der Ausschuß durchaus nicht bloß ein Schiedsgericht ist. Vielmehr soll er sich auch mit beliebigen andern entstehenden „Gebrechen" befassen, die zu der Einung irgendwelche Beziehung haben. Dazu erhält er die Vollmacht der Stände; er wird darauf vereidigt, daß er die Interessen des Territoriums wahrnehmen und bei Schiedssprüchen unparteiisch sein werde. Den Kernpunkt der Einung bilden wieder die Bestimmungen über das Verhalten bei Angriffen auf Besitz, Freiheiten, Rechte und gute Gewohnheiten eines oder aller Stände, denen es vorzubeugen gilt. Erwartet werden solche Angriffe natürlich hauptsächlich von seiten des Abtes, vielleicht auch wohl vom Reich; auf beide läßt

[50]) Auf der Rückseite trägt die Urkunde von späterer Kanzleihand den bezeichnenden Vermerk: Die Landstänt obliguiren sich vors Vatterland, deßen Wohlfahrt zu suchen.

der Zusatz schließen: also ab daz entstünde und sich machte von diser fruntschafft wegin. Der 1380 vorgesehene Versuch einer friedlichen Lösung und die Klage beim Reich fallen jetzt weg. Man greift sofort zur Selbsthilfe. Während man 1380 nur in sehr vorsichtigen Ausdrücken an ein gewaltsames Vorgehen gegen den Abt gedacht hatte, für den Fall nämlich, daß man beim Reiche kein Recht finden sollte, wird jetzt die direkte militärische Unterstützung vorgesehen. Die Kosten der Unternehmungen wie auch des Ausschusses, die 1380 von beiden Parteien aufgebracht werden sollten, fallen jetzt dem Stift zur Last, dem auch bei etwa zu führenden Fehden die Beute zusteht. Reichen die Mittel der Stiftsherrn nicht aus, so verpflichten sich die Städte einzuspringen. Endlich versprechen sich die Stände, treu bei einander zu bleiben zum Nutzen des Stiftes, und kein Mitglied will aus der Einung austreten oder Sonderbündnisse und Verträge schließen. Die Einmischung in auswärtige Kriege soll wie 1380 vermieden werden und niemand durch die Einung in der Erfüllung seiner Pflichten gegen den heiligen Bonifatius und das Stift gehindert werden. (Letztere Bestimmung bezog sich 1380 auf den Abt persönlich.)

Die Pflegschaft nahm ihre Tätigkeit sofort auf. Ihre Aufgaben waren in erster Linie die Regelung der Stiftsfinanzen und die Sorge für Friede und Ordnung im Lande. In dieser Richtung liegen denn auch die beiden Haupthandlungen der Pfleger, die uns urkundlich bezeugt sind. Zunächst gelang es ihnen, eine allgemeine Städtesteuer[51]) zu erhalten. Die Stadt Fulda zahlte 5000 Gulden, und zwar 2000 in zwei Raten am 1. Mai und 29. September 1382 direkt an die Pfleger, während der Rest drei Jahre lang zu 10 v. H. verzinslich zu Anweisungszwecken stehen bleiben sollte. Geisa zahlte 400 Gulden. Die übrigen Beträge sind nicht bekannt. Ebenso fehlt es an Nachrichten darüber, wie die Gelder im einzelnen zur Bezahlung der Stiftsschulden verwandt wurden. Die erhaltenen Summen scheinen nicht ausreichend gewesen zu sein; denn bald sehen wir die Pfleger selbst in finanziellen Schwierigkeiten. Am 3. März 1383[52]) erfahren wir, daß sie 1382 von Konrad von Herde 520 Gulden zu 10 v. H. geliehen haben „zu des Stiftes Nöten und Geschäften", deren Zinsen bis dahin noch nicht bezahlt sind. Sie versprechen Zahlung bis zum 2. Febr. 1384, wofür sich

---

[51]) Dies geht hervor aus der Urk. vom 7. Juni 1382, in der sich die Pfleger mit dem Abt über sein Jahresgehalt näher auseinandersetzen. Die Möglichkeit zu einer Besteuerung auch der anderen Untertanen wäre gegeben. Doch ist davon nichts bekannt.

[52]) Urk. im S. A.

die Ritter Wetzel vom Stein, Tilo von Benhusen, Hermann von Buchenau, Konrad und Apel von Romrod und Heinrich von der Tann verbürgen. Auch streckten die Pfleger selbst dem Stift aus eigenen Mitteln Gelder vor. Friedrich von Liesberg bekennt am 27. Dez. 1384,[52]) daß ihm alle seine Auslagen ersetzt seien, während die Ansprüche der v. Buchenau noch lange Zeit nicht bar befriedigt werden konnten. Nach einer Auseinandersetzung mit Eberhard vom 20. Juli 1384[53]) schuldete ihm das Stift fast 4000 Gulden, wovon noch 1900 auf Zinsen stehen bleiben. Gottschalk behält um 3000 Gulden und 38 Pfund Schloß, Amt und Gericht Haselstein nebst Kellnerei und Gericht zu Rasdorf im Pfandbesitz.[54]) Beide zusammen haben am 13. November 1386 auf der Stadt Vacha 6444 Gulden stehen.[55])

In der Frage der Landfriedensbestrebungen ist ein Erfolg der Pfleger zu verzeichnen, allerdings erst aus dem nächsten Jahre (1383), als Abt Friedrich I. schon gewählt war. Konrad III. war nämlich im Anfang des Jahres 1383 zu Spangenberg ermordet worden.[56]) Seine letzte (mir bekannte) Urkunde ist datiert vom 23. Jan. 1383.[57]) Das Kapitel beeilte sich, einen Nachfolger zu wählen. Seine Wahl fiel auf Friedrich von Romrod, bisher Propst zu Blankenau. Mit seiner Zustimmung erkor das Kapitel am 10. Februar 1383 den Erzbischof Adolf von Mainz auf Lebenszeit zum Vormünder, Verweser und Pfleger des Stiftes.[58]) Damit war ein starker Schutz für das Stift gewonnen.[59]) Die Pflegschaft blieb aber zunächst noch bestehen und regierte mit dem erwählten Abt zusammen. Sie[60]) schloß am 26. Juni

[53]) Urk. im S. A.

[54]) Laut Urk. vom 7. Lkt. 1401 im Cop. X, 46. Die Pfänder sind damals noch nicht gelöst.

[55]) Urk. im Cop. X, 80. Die Stadt ist 1406 noch in ihrem Pfandbesitz um eine wesentlich höhere Summe und geht dann zu zwei Dritteln in hessischen Pfandbesitz über, Cop. X, 12.

[56]) Vgl. dazu außer den Nachrichten bei Schannat und Brower die Chronik des Wigand Lauze bei Friedensburg a. a. O. S. 306: Anno 1383 ward Cunrad von Heynaw [Hanau], abt zu Fulda, in seiner herberge zu Spangenberg in Hessen erstochen, und konte niemands ie gruntlich erfaren, wer solches begangen hette.

[57]) Prob. Client. n. 365.

[58]) Friedensburg a. a. O., S. 102 mit Anm. 2 und 3. Ebenda: „Nach Ioannis p. 695 n. 12 soll dies schon 1382 durch die Pfleger geschehen sein."

[59]) Andererseits mußte dadurch die Feindschaft mit Hermann von Hessen und seinen Anhängern erneuert werden. — Auch Friedrichs Regierungszeit ist, besonders in den ersten Jahren, reich an Fehden.

[60]) Die beiden geistlichen Vertreter sind in der Urk. (Prob. Dioec. n. 127) nicht genannt.

1383 mit dem Landvogt des Stiftes Würzburg, Günter von Schwarzburg, ein vierjähriges Landfriedensbündnis, das die Sicherung der Straßen und überhaupt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zum Zwecke hatte. Man bringt dazu eine bewaffnete Macht auf; Würzburg stellt fünfzig, Fulda dreißig Glefen. Außerdem sollten Streitigkeiten zwischen den Untertanen beider Stifter friedlich geregelt werden. Die Selbsthilfe der fuldischen Landstände tritt damit in den Hintergrund.[61]) Man sucht sich zu helfen durch Verträge mit stärkern, auswärtigen Mächten.[62])

Mit der Bestätigung Friedrichs, die am 27. November 1383[63]) erfolgte, scheint dann die Pflegschaft beseitigt worden zu sein. Wir hören danach nichts mehr von ihr.[64]) Im folgenden Jahre (1384) befriedigte der neue Abt die finanziellen Ansprüche der Pfleger, so gut es ging (s. o.). Friedrich von Liesberg verzichtet dann am 27. Dez. 1384 endgültig auf die übernommene Pflege. Die Einung aber mit ihrem ständischen Ausschuß verschwindet spurlos. Ueber das Wie? lassen uns die Quellen völlig im Stich. Wir müssen annehmen, daß der Abt sich irgendwie mit seinen Ständen über die Sache auseinandergesetzt hat und die Einungsurkunde ihm schließlich ausgeliefert wurde, da auch sie sich nachher in seinem Archiv befindet.

Abt Friedrich, ein besserer Verwalter und Politiker als sein Vorgänger, nahm die Ordnung der Verhältnisse selbst energisch in Angriff. Zunächst bemühte er sich, die Stiftsfinanzen zu regeln. Das ist ihm auch bis zu einem gewissen Grade gelungen. Zahlreiche Quittungen über geleisteten Schadenersatz beweisen das (s. o.). Zum größten Teil datieren die Ansprüche dieser Gläubiger aus der Zeit Konrads III. An eine Lösung ausstehender Pfänder war freilich nicht zu denken, im Gegenteil, auch Friedrich mußte, um Geld zur Bezahlung der dringendsten Schulden zu bekommen, zu dem üblichen Mittel der Verpfändung greifen. Im Einverständnis mit den Pflegern und mit dem Rate der Mannen und Freunde des Stiftes verpfänden Abt, Dechant und Konvent am 2. Okt. 1383 Schloß Bingenheim um 12 000 Gulden an Mainz.[65]) Damit war für die nächsten Bedürfnisse genügend Geld gewonnen.

[61]) Die Einung soll nichts zu tun haben mit beider Herren und Stifter Herrschaft, Freiheiten und Rechten.

[62]) Vgl. auch das gleich zu erwähnende Bündnis mit Hersfeld.

[63]) Urk. im S. A.

[64]) Die letzte Urk., die sie noch in Tätigkeit zeigt, ist die vom 4. Oktober 1383 (S. A.), die Regelung der Schadenersatzansprüche des Gerlach Luyner.

[65]) Prob. Hist. n. 186. Dies ist die einzige bedeutende Verpfändung unter Friedrich. Die Verpfändungen von Stolzenberg, Soden und Salmünster

Die Politik Friedrichs seinen Ständen gegenüber trug im Gegensatz zu der seines Vorgängers den Charakter des Entgegenkommens und der Versöhnlichkeit. Friedrich bemühte sich, den Beschwerden der Stände den Boden zu entziehen und sich freundschaftlich mit ihnen zu stellen. Er befriedigte die berechtigten Ansprüche des Konventes und wies ihm seine jährliche Einnahme von 400 Gulden wieder an,[66]) die jener unter Heinrich VII. im Interesse des Stiftes hatte verpfänden lassen. In die innern Kämpfe der Städte griff er mit kluger Berechnung ein. Er schlichtete als Schiedsrichter den Streit zwischen Geschlechtern und Zünften, indem er sich völlig auf die Seite der letzteren stellte und ihnen den Einfluß im Stadtrat gab, der ihnen ihrer Bedeutung und Zahl nach zukam. So gewann er die demokratische Partei für sich. Die neuen Räte mit ihren zünftlerischen Mehrheiten standen naturgemäß auf seiner Seite. Am besten aber zeigte sich seine politische Befähigung in der Art, wie er sich dem Einungswesen gegenüber verhielt. Da er die Verwaltung geordnet hatte und sonst den Ständen keinen Anlaß zu Beschwerden gab, blieben von dem landständischen Programm eigentlich nur noch die Landfriedensbestrebungen übrig, und diese wußte Friedrich geschickt in seinem Interesse auszunutzen, indem er auf diesem Gebiete den Ständen entgegenkam und sich selbst an die Spitze ihrer Einungen stellte. So suchte er, vom landesherrlichen Standpunkt aus gesehen, die ständische Gefahr zu beseitigen. Dadurch kommt es, daß den nächsten Einungen der aggressive Charakter gegen den Landesherrn fehlt. Vielmehr steht jetzt das Einungswesen im Dienste der landesherrlichen Politik. Das ständische Moment tritt mehr in den Hintergrund. Während früher die Einungen nur den inneren Verhältnissen des Territoriums gegolten hatten, und jede Einmischung in auswärtige Kriege vermieden werden sollte, ist jetzt gerade die Belästigung und Bedrohung des Stiftes durch auswärtige Gegner der Grund, ihre Abwehr der Zweck der Einung, und das ist charakteristisch für die neuen Einungen. Sie sind nun auch z. T. interterritorial und gleichen bloßen Landfriedensbünden. Die Beteiligung der Stände wird jetzt geringer als früher. Die Ritterschaft und der Abt von Fulda schließen am 10. Aug. 1384[67]) mit dem Abt

1384 und von Ostberg und Umstadt 1390, die Schannat als Beweis für seine ungünstige Finanzlage heranzieht, sind bloße Erneuerungen früherer Pfandbriefe. Doch wissen wir aus andern Quellen, daß auch Friedrich später in finanzielle Schwierigkeiten gekommen ist; z. B. hören wir im Steuervertrag vom 20. Sept. 1390 (S. A.), daß er der Stadt Fulda um 800 Gulden seine Kleinodien versetzt hat und einer großen Zahl seiner Untertanen Geld schuldig ist.

[66]) Urk. vom 8. Nov. 1384 im S. A.

[67]) Prob. Client. n. 600. Näheres ist darüber nicht bekannt. Vgl. Butte, Stift und Stadt Hersfeld im 14. Jh., Diss. Marburg 1911, S. 81, Anm. 1.

und der Ritterschaft von Hersfeld ein zweijähriges Schutzbündnis, das hauptsächlich gegen hessische Ritter gerichtet ist. Danach hört die Mitwirkung des Adels auf. Der Ehrlichkeit seiner Landfriedensbestrebungen wird man ohnedies nicht allzusehr trauen können, wie die oben erwähnte Räuberei des Einungsmitgliedes Giso von Bienbach zeigt. Nur bei Städten und Geistlichkeit ist das Interesse am Landfrieden erheblich. Nur sie sind daher an den folgenden Einungen beteiligt.

Am 21. März 1386[68]) verbinden sich Dechant, Amtherrn und Konvent zu Fulda mit den Pröpsten, Konventen und Dechanten zu Frauenberg, Petersberg, Neuenberg, Johannisberg und Michaelsberg mit Erlaubnis des Abtes, der dies ausdrücklich und durch Anhängung seines Siegels anerkennt, zur Abwehr widerrechtlicher Beschädigung ihrer Güter, Rechte, Gewohnheiten u. s. w. Gegen jeden Angreifer will man sich gegenseitig Beistand leisten. Man setzt wieder einen Ausschuß ein, in dem das Kapitel von Fulda vertreten ist durch den Pförtner Karl von Bibra, die Pröpste durch Engelhard Wambold, Propst zu St. Michael, und die Dechanten und Konvente der Klöster durch Konrad Murhard, Dechant zu Neuenberg. Wird ein Mitglied der Einung irgendwie geschädigt, so wendet es sich zunächst an den Ausschuß, der dann bestimmt, wie die Partei ihren Prozeß nach geistlichem oder weltlichem Rechte führen, oder ob man die Sache vorläufig auf sich beruhen lassen solle. Ueberhaupt soll sich der Ausschuß bei allem erlittenen Unrecht oder entstehenden Streit der Mitglieder annehmen. Das Mittel, mit dem man sein Recht durchführen will, ist diesmal die Anlegung einer gemeinsamen Kasse, zu der jeder Einungsgenosse einen jährlichen Beitrag von festgesetzter Höhe leistet. Einnahme und Verwendung dieser Gelder sind Sache des Ausschusses, der darüber Rechenschaft abzulegen hat und im Bedarfsfalle die Beiträge mit Zustimmung der andern erhöhen kann. Man denkt also sein Recht auf friedlichem Wege, durch Anrufung der Gerichte, zu erreichen. Aus der gemeinsamen Kasse sollen die Kosten für Prozesse, Botschaften u. s. w. bestritten werden. Von Bedeutung ist diese Einung dadurch, daß sich hier der geistliche Stand zusammenschließt, und daß das Stiftskapitel sich mit den übrigen Klöstern einigt,[69]) während es sonst immer seine eigenen Wege geht, und die Dechanten und Konvente der Klöster keinen Einfluß auf das Staatswesen haben. Diese Einung bereitet den Bund vor, den im folgenden Jahre die Genossen von 1386, zu denen Abt Friedrich hinzutritt, mit der Stadt

[68]) Urk. im C. A.

[69]) Von den weiter von Fulda entfernt liegenden Klöstern ist keines beteiligt. Bei der Einung von 1382 war außer den jetzigen noch Höchst dabei.

Fulda schlossen. Und zwar muß die Einung vor dem 22. Februar geschlossen und in ihrem Inhalt identisch sein mit der vom 16. März 1387.[70]) Ihre erste Fassung ist nicht erhalten. In der Einung vom 16. März wird nämlich die Berufung eines gemeinen Hauptmanns beschlossen. Eine erhaltene Bestallungsurkunde[72]) dieses Hauptmanns, Heinrichs von Schlitz gen. Görtz, ist datiert vom 22. Februar 1387 (Cathedra Petri) und nimmt so deutlich und teilweise wörtlich Bezug auf den Inhalt der Einung vom 16. März, daß wir annehmen müssen, daß die Einung zwischen Abt, Geistlichkeit und Stadt, von der die Bestallungsurkunde redet,[72]) gleichen Inhalts mit der vom 16. März gewesen ist. Veranlaßt wurde diese Erneuerung vom 16. März durch die inzwischen erfolgte fuldisch-fränkische Einung vom 12. März,[73]) zu der die Parteien am Schluß der Urkunde vom 16. Stellung nehmen. Zu dieser Auffassung stimmt sehr wohl, daß in der fuldisch-fränkischen Einung Abt, Geistlichkeit und Stadt Fulda bereits im engen Bunde erscheinen. Möglich wäre allerdings auch, daß die vor dem 22. Februar geschlossene Einung am 12. März noch nicht durch Besiegelung rechtskräftig gemacht war, was dann erst am 16. März nachgeholt wurde. Dafür spräche auch das Fehlen der Siegel an der Bestallungsurkunde.

Die Ursache der neuen Einung war ähnlich wie 1382 die bedrängte Lage des Stiftes,[74]) die aber diesmal nicht durch die innern Verhältnisse des Territoriums, sondern durch äußere Feinde herbeigeführt wurde.[75]) Von einem Gegensatz zwischen Abt und Städten ist, wie oben gesagt, nichts zu bemerken. Die Wirren im Reich, der drohende Aus-

[70]) Urk. im S. A. Die folgende Erörterung ist notwendig, weil die Vorfälle dadurch in eine etwas andere Beleuchtung gerückt werden, als sie bei Küch a. a. O., S. 226 erfahren.

[71]) Daß das erhaltene Exemplar vielleicht nicht rechtskräftig wurde — die Siegel fehlen, nur drei Einschnitte sind vorhanden — ändert nichts an dem Sachverhalt; denn Heinrich v. Sch. war nachweislich bis 1390 Hauptmann.

[72]) Es ist da die Rede von solicher hülfe und wer, der wir uns mit eyander voreynet und vorschriben han, und wer noch dar czu kumet.

[73]) Urk. im S. A., gedr. Henneb. U.-B. V, n. 335.

[74]) Es heißt im Eingang der Urkunde: als wir und die obgenantin convent. probistye. stiffte, lant und lute lange czyt her czu großem schaden abenemen und vordurpnis kumen und bracht sin.

[75]) Das zeigt deutlich der erste Paragraph: wer unsere oder unsere probiste. probistye, prelaten oder clostere vynt wirdet, bewarunge czu uns tut oder anegriffet, und die yn czu rechte geyn uns nicht wollen laßin gnugen, geyn dem oder geyn den, die daz recht ußslahen oder ußlugen, sullen sich unsere bürgere und stat czu Fulde bewaren und ir vynde werden von stunt. Bestätigt wird es auch durch die Abrechnung des Stiftshauptmanns über die geführten Fehden vom 10. März 1390 (Urk. im S. A.).

bruch des Städtekrieges mochten es dem Abt geraten erscheinen lassen, sich mit seinen Ständen freundlich zu stellen. Ueberhaupt werden wir in der allgemeinen politischen Lage des Reiches, in der unter Wenzel eingerissenen öffentlichen Rechtlosigkeit, die die einzelnen Glieder des Reiches zur Selbsthilfe zwang, den eigentlichen, innern Grund für diese, sowie für die folgende fuldisch-fränkische Einung zu erblicken haben. Zudem drohte damals gerade der mainzisch-hessische Konflikt von neuem auszubrechen. Deshalb schließen die oben genannten Parteien umb bewarunge unrechter gewalt auf die Dauer von vier Jahren ein Bündnis. Als Mitglieder sollen beitreten können die Ritter und Knechte des Stiftes, die andern Städte, sowie die Prälaten, Stifter, Klöster und Dorfschaften.[76]) Gegen alle Gegner will man sich mit vereinten Kräften beistehen. Zu diesem Zwecke bringt man eine Truppe von vierzehn Glefen — die Glefe zu drei Mann gerechnet — auf, und zwar stellt der Abt vier, das Kapitel und die übrige Geistlichkeit zusammen zwei, die Stadt sechs Glefen. Auf gemeinsame Kosten unterhält man einen Hauptmann mit zwei Glefen, der des Abts und Stifts Marschall und zugleich der Einungsgenossen gemeiner Hauptmann sein soll. Zur Leitung der Einungsangelegenheiten wird der übliche Ausschuß eingesetzt, bestehend aus je einem Vertreter des Abtes und der Stadt und dem Hauptmann als Obmann.[77]) Es werden bereits genaue Bestimmungen getroffen, wie man eventuelle Beute, Gefangene oder eingenommene Burgen untereinander verteilen will, und ebenso, wie erlittener Schaden gemeinsam getragen werden soll. Gemeinsam will man auch alle Kosten aufbringen für Tagfahrten oder Gesandschaften im Interesse der Einung, oder wenn man wegen dieser Einung beim Reich verklagt wird. Zu der Kriegsmacht, die im Notfall nach Erkenntnis des Ausschusses verstärkt werden kann, und zu den Kosten sollen die neu aufzunehmenden Mitglieder entsprechende Beiträge leisten. Der Ausschuß soll in diesem Falle vermehrt werden. Er entscheidet auch in allen unter den Mitgliedern in diesen Angelegenheiten entstehenden Streitigkeiten.

Eine bloße Erweiterung dieses Bundes ist die fuldisch-fränkische Einung vom 12. März 1387.[78]) Die Parteien sind auf der einen Seite

[76]) Vgl. die Einung von 1382. — Die Stadt Brückenau scheint bald beigetreten zu sein. Sie beteiligt sich nachher an der hessisch-fuldisch-fränkischen Einung vom 19. Juli 1387, vgl. Küch a. a. O. S. 228.

[77]) Vgl. die oben zitierte Bestallungsurkunde.

[78]) Inhaltsangabe bei Küch a. a. O. Daß diese Einung eine Folge der Aufhebung des westfälischen Landfriedens am 10. März gewesen sei, halte ich nicht für wahrscheinlich. Es müssen doch erst umfassende Vorverhandlungen stattgefunden haben, für die die Zeit von zwei Tagen, die zwischen den beiden Ereignissen liegt, zu kurz ist. Von fränkischer Seite nehmen allein zwanzig Städte teil, die man

die würzburgischen Städte und Bischof Gerhard, auf der andern Seite die fuldischen Einungsgenossen Abt, Geistlichkeit und Stadt. Dies Verhältnis zeigt wieder, daß das landständische Moment jetzt sehr zurücktritt, zumal auf der fuldischen Seite nur eine Stadt beteiligt ist. Im übrigen unterscheidet sich diese Einung nicht sehr wesentlich von der vorhergehenden. Es ist nur noch von Abwehr ungerechter Angriffe und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit die Rede.

Durch den am 19. Juli erfolgten Beitritt der hessischen Städte[80]) wurde dieser Bund abermals erweitert. Die enge Beziehung zu einem Territorium, die für eine landständische Einung notwendig ist, fehlt jetzt ganz. Die ständische Bewegung im Stift hat sich mehr und mehr verflacht zu einem allgemeinen Landfriedensbund interterritorialen Charakters, und so endet sie schließlich damit, daß sich Landesherr und Stände vereint dem kaiserlichen Landfrieden anschließen. 1389 beschwören Abt Friedrich, eine große Zahl fuldischer Ritter und die Städte Fulda, Vacha, Geisa, Hünfeld, Herbstein, Lengsfeld, Brückenau, Hammelburg und Lauterbach den Landfrieden von Eger.[81])

Was nun die verfassungsgeschichtliche Bedeutung[82]) der landständischen Einungen im Territorium Fulda angeht, so bestätigen sie die

wohl nicht binnen zwei Tagen zusammenberufen kann. Den unmittelbaren Anlaß erblicke ich vielmehr ausschließlich darin, daß am 22. Januar 1387 der Landfriedensbund ablief, den die fuldischen Pfleger 1383 mit dem würzburgischen Landvogt geschlossen hatten. Dafür spricht außer dem Zusammenstimmen der Daten der Umstand, daß die aufzubringende Heeresmacht 1387 die gleiche ist wie 1383 (Würzburg 50, Fulda 30 Glefen), und daß die Bestimmungen beider Urkunden auch sonst sehr ähnlich sind.

[79]) Eine anscheinend nur vorübergehende Störung erlitt der Bund im folgenden Jahre, „als abt Friedrich und seine städte der ganerben zu Boppenhausen feind wurden und sich zogen in friede und unfriede unsers neffen von Würzburg und seiner städte". Sühneurk. Adolfs von Mainz als erwählten Schiedsrichters vom 24. April 1388, Prob. Client. n. 529. Daß die Störung nur vorübergehend war, schließe ich aus der Tatsache, daß Abt Friedrich und sein Kapitel im Einverständnis mit den Ständen (Ritterschaft und Städten) am 15. Febr. 1391 (Prob. Hist. n. 189), nachdem am 2. Febr. 1391 die fuldisch-fränkische Einung abgelaufen und die mainzische Pflegschaft durch Adolfs Tod erloschen war, den Bischof Gerhard von Würzburg auf Lebenszeit zum Pfleger und Vormund des Stiftes erkoren.

[80]) Für den Landgrafen Hermann scheint dieser Anschluß nicht den gewünschten Erfolg gehabt zu haben, denn in der Abrechnung des Stiftshauptmanns vom 10. März 1390 werden mehrere Züge gegen Hessen erwähnt.

[81]) Weizsäcker, Deutsche Reichstagsakten, II, S. 191.

[82]) Vgl. zum Folgenden: Below, Lst. Verf. II, S. 62 ff, Landtagsakten I S. 71, Anm. 51, Terr. und St. S. 174, Anm. 1 und S. 228 ff. Ferner Goldschmidt in der Westdeutschen Zeitschr. f. Gesch. und Kunst, XXX, Heft 1, Trier 1911.

durch v. Below vertretene Auffassung, daß der Inhalt der Einungen nicht etwa die Grundlage der landständischen Verfassung bildet. Von einer dauernden Wirkung unserer Einungen ist nichts zu bemerken. Sie sind nur eine vorübergehende Erscheinung gewesen. Trotzdem wird man ihnen eine große Bedeutung nicht absprechen können, denn sie sind eben eine charakteristische Form, in der die Landstände — in Fulda zum ersten Male — ihren Willen zur Macht energisch zum Ausdruck bringen. Es ist uns hier Gelegenheit gegeben, ein verfassungsrechtliches Institut in seiner Entstehung zu beobachten. Förmliche Konstitutionsakte oder gar geschriebene Verfassungsurkunden sind der Zeit überhaupt fremd.[83]) Immer ist es nur ein einzelnes Ereignis, das in unsern Gesichtskreis tritt. Die rechtliche Lage spielt dabei meist eine geringere Rolle als die tatsächlichen Machtverhältnisse. So setzen die Einungen unabhängig vom Landesherrn zusammentretende Landtage voraus. Das Auftreten der Stände entspringt aus dem unmittelbaren Bedürfnis des Augenblicks. Sie fühlen sich berufen, selbst in das Staatsleben einzugreifen, wenn das Wohl des Landes gefährdet ist, und außerdem wollen sie auch, was dem Einzelnen nicht so leicht möglich ist, mit vereinten Kräften ihre althergebrachten Rechte und Freiheiten wahren. Diese Motive finden wir in fast allen Einungen wieder.[84]) Sind die augenblicklichen Anlässe beseitigt, so ruht die Tätigkeit der Stände wieder. Man kann daher bei der Ausbildung der landständischen Verfassungen keineswegs eine gleichmäßig fortschreitende Entwicklung konstatieren. Auch lassen sich nicht immer alle einzelnen Stadien der Entwicklung beobachten. Ein unregelmäßiges Auf und Ab herrscht allenthalben im Wesen und Wirken der Landstände. Auf eine Blütezeit ständischen Lebens folgt leicht wieder ein Rückgang des Einflusses der Stände. So stellen die fuldischen Einungen der achtziger Jahre einen entschiedenen Höhepunkt dar. Später verschwinden sie wieder. Und nicht nur die Gesamtentwicklung scheint in Fulda höchst unregelmäßig zu sein, auch in der kurzen Zeit des Jahrzehnts von 1380—90 zeigt sich im Auftreten der fuldischen Stände eine ungemein große Verschiedenheit.[85]) Herrschte anfangs

[83]) Gewisse Aehnlichkeit mit solchen haben die Statuten von 1395 und 1410. Der Hauptsache nach sind sie aber mehr Festlegungen des bisher gewohnheitsrechtlich Gewordenen. Durch sie wird der „Mangel geschriebener Landesfreiheiten" z. T. ausgeglichen, den Moser (vgl. Anm. 84) aufzählt unter den Gelegenheiten, bei denen ständische Einungen geschlossen wurden. Dem geistlichen Staate liegt der Begriff geschriebener Statuten überhaupt näher als dem weltlichen.

[84]) Moser, Von der teutschen Reichsstände Landen, deren Landständen usw., Frankf. u. Leipzig 1769, S. 702.

[85]) Es ist auffallend, wie fast alle die verschiedenen Gesichtspunkte, unter denen Moser die Einungen einteilt, hier in Fulda zur Geltung kommen.

der Gegensatz zwischen Fürst und Ständen, so sehen wir später, wie der Fürst sich mit den Ständen verbindet, um ihre Bestrebungen in den Dienst seiner Politik zu ziehen. Rein ständische Einungen eines Standes und solche mehrerer oder aller Stände stehen neben gemischten, an denen der Landesherr teilnimmt, nachdem er einer früheren Einung widersprochen hatte. Dann wieder finden Einungen mit den Ständen und Fürsten benachbarter Territorien statt, während man sich früher auf ein Territorium beschränkt hatte. Die beiden Hauptmotive der Stände bleiben immer, daß sie das Wohl des Landes wahren wollen, natürlich nicht aus uneigennütziger Vaterlandsliebe, sondern aus dem wohlverstandenen, eignen Interesse heraus, das mit dem des Territoriums unlöslich verknüpft ist, und daß sie ferner ihre Rechte und Freiheiten erhalten, beziehungsweise Uebergriffe des Landesherrn abwehren wollen. Beide Momente vereint, die Idee der allgemeinen Landesnot und die Erhaltung der eigenen Rechte und Freiheiten, führen zu der Bewegung von 1382, die den Höhepunkt des landständischen Einflusses in Fulda darstellt, insofern die Stände hier die zeitweilige Abtretung der Regierung an eine landständische Kommission erzwingen. Aber ebenso schnell, wie der Erfolg errungen ist, geht er auch wieder verloren. Die folgenden Einungen zeigen nur noch, ein wie wichtiger Faktor die Stände unter gegebenen Bedingungen im Staatsleben sein können. Sie erscheinen hier zuerst als gleichberechtigte und gleichmächtige Vertragskontrahenten neben dem Landesherrn, der sich dann aber doch wieder dagegen verwahrt, daß seine landesherrlichen Rechte dadurch geschädigt werden.[86])

Bald darauf, im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts, ist der ständische Einfluß schon wieder völlig gesunken. Die wichtigsten Städte des Stiftes werden in dieser Zeit verpfändet. Die Ritterschaft kümmert sich kaum um das Staatswesen. Die wenigen Fälle, in denen der Fürst in seinen Urkunden der Einholung des Rates der Getreuen, Freunde und Mannen gedenkt, lassen noch nicht die Existenz einer wirklichen, landständischen Verfassung erschließen.

(Forts. folgt.) **K. Grossart.**

[86]) Einung vom 16. März 1387: mit derselbin eynunge . . . . sulln sich unsere liebin burgere und stat czu Fulde ader andere unsere stete, undertanen und underseßin dheynewys wider uns behelffin oder sal uns, unsern nachkumen und stiffte an unsern beten, sturen, eren wirden, friheiden, rechten und gewonheiden keynen schadin brengen.

Inhalt: Die Landstände in der Reichsabtei Fulda und ihre Einungen bis 1410. (Forts.) (K. Grossart.) — Alte Fuldaer Marktbeschreibungen. VI. (Fortsetzung) Th. Haas.

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

# Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

XIII. Jahrgang.
1914.
Nr. 5.

Herausgeber:
Prof. Dr. G. Richter
in Fulda.


## Alte Fuldaer Markbeschreibungen.

Erklärt von Prof. Dr. Theodor Haas.

VII.

### Grenzbeschreibung der Kirchen zu Rasdorf und zu Soisdorf.

Die beiden ältesten Markbeschreibungen der Fuldaer Urkunden sind, abgesehen von der des Klosterbezirkes selbst, die der Kirchen zu Rasdorf und zu Soisdorf, deren Nord- bezw. Südgrenze aneinander stößt. Die (verlorenen) Originale sind um die Wende des 8. Jahrhunderts niedergeschrieben worden. Dies beweist einmal die Liste der Zeugen, welche auch in echten Urkunden vom Ende des 8. Jahrhunderts aus dem Westen des Thüringer Landes vorkommen, vgl. Pist., Trad. Fuld. II 508—511 (a. 783 bezw. 800): Roggo, Job, Emhilt, Nordiu, Elis; vielleicht auch Cod. Dipl. Fuld. no. 275 (a. 812): Cancur (filius Ruadprahtes) — und dann auch die altertümliche Form der Namen, welche die Kopien der Markbeschreibung zum Teil bewahrt haben, so z. B. der neutrale ja-Stamm gimundi; das i im Akk. des Adjektivums scôni: scôniun, das sich selbst in den ältesten Quellen nur selten findet;[1]) der Endvokal von sêo, der gegen Ende des 9. Jahrhunderts schwindet; die dialektischen Spuren der niederdeutschen Sprache[2]) in den Orts- bezw. Flußnamen Sorestorp (Soisdorf) und Hvulpa (die Wölf), in dem letzten Namen zugleich auch die Erhaltung des anlautenden h.

[1]) Braune, Althochd. Gramm., 5. Aufl., § 250, Anm. 1.

[2]) Vgl. Edward Schröder in den „Mitt. des Inst. f. österr. Geschichtsforschung", XVIII 7 u. XX 370, 378, 379.

Von den Grenzbeschreibungen des Zehntenbezirks der Kirchen zu Rasdorf und Soisdorf besitzen wir zwei Kopien*), die eine hat uns Pistorius überliefert, die andere der Codex Eberhardi; sie allein hat eine Zeitangabe („temporibus Caroli regis"). Die bessere Ueberlieferung ist unstreitig die erstere, sie weist die oben angeführten alten Wortformen auf; nur in einem Falle hat Eberhard eine Form bewahrt, die älter ist als die entsprechende bei Pistorius: Gruzenaha anstatt Griuzinebach. Wieviel von Eberhards Verjüngungen und Entstellungen der Namensformen auf seine eigne Rechnung zu setzen ist, läßt sich natürlich schwer sagen. Allein nach der Art und Weise zu urteilen, wie dieser Kopist mit seinem Urkundenmaterial umspringt, rühren gewiß die meisten von ihm selbst her, so vor allem Doneresbrunnen für das ihm unverständliche Onheresbrunnen, Ebereshol für Eburessol, Wilpgemevnde für Wilpagimundi, Uteltal für Utital, Hunaheberg für Hunberg, s. u. S. 76.

## Descriptio termini et marche de Rastorf et que illuc pertinent.

Cod. Eberhardi fol. 173 b.

De marcha, que ad Ratestorf pertinet, et de terminis eius, sicut ab antiquis scedulis accepimus, summatim his litteris expressimus, ne aliquis error per oblivionem negligentiamve [1]) posteris nostris nascatur, ideo noticie tradimus.

In primis in Hasalahastein terminus vadit, et sic per illam Haselaham ad alteram Haselaham, inde sursum ad Doneresbrunnen, et abinde usque ad Eiterahagespringen, inde in Bogenbrôch[2]), deinde usque ad introitum Rataha[3]) in Soraha, inde etiam ab ore fluminum in Guegenberc, inde [usque ad montem|[4]) in orientem Gruzenaha, inde ad first que lapidea dicitur, inde usque in Eberessol[5]), et sic per nostra signa ad lacham communem, inde in Widinsê, deinde in Sconenberc, deinde iterum usque ad Haselstein.

Hanc marcam Rastorfes cum terminis suis tradidit Sco. Bonifacio Roggo comes, Hatto comes, Brunicho comes, Moricho, Eggihart, Emehilt temporibus Caroli regis.

Lese- und Schreibfehler: [1]) negligentie uel. — [2]) Bogenrôch. — [3]) inde (nach Rataha) ist zu streichen. — [4]) in orientem usque ad montem Gruzenaha. Da Gruzenaha kein Bergname ist, so sind die Worte „usque ad montem" vor „in orientem" zu setzen; am besten fallen sie ganz fort. — [5]) Ebereshol.

*) Schannat beruft sich für seine „Marcha" zwar auf eine „vetus membrana", gibt aber den Text mit den Aenderungen bezw. Auslassungen von Eberhards Kopie nebst einigen weiteren Schreib- bezw. Lesefehlern.

## Terminatio ecclesiae in Ratesdorf.

Pist., Trad. Fuld., p. 514.

De illa marca, quae ad Ratesdorf pertinet, et de terminis eius. icut ab antiquis accepimus, literis expressimus, ne aliquis error per blivionem negligentiamve posteris nostris nasceretur: Inprimis in Hasalachastein, et sic per illam Hasalacham vsque ad alteram Hasalacham, inde sursum ad Onheres fontem, abinde vsque ad Citrahagispringun[1]), deinde in Bogenbroh[2]), deinde ad introitum Rataha in Soraha, inde etiam ab ora fluminum in Gugenberg, nde in orientem Griuzinebach, inde in fyrst, quae lapidea dicitur. nde (in) Eburessol, exinde in album fontem et sic per nostra igna, id est laha, in Widinonsêo, inde in Sconiunberg, inde terum in Hasalahastein.

Hanc igitur marcam Ratesthorf, videlicet, cum terminis superius omprehensis tradiderunt ad S. Bonifacium Roggo comes, Hatto comes, Nordiu frater illorum, Brunicho comes et Moricho frater eius, Eggihart t Job frater, Emhilt[3]) abbatissa.

[1]) ettrata Gispringum. — [2]) Bogenhroh. — [3]) Emtilt.

Der Grenzzug beginnt am Hasalahastein, dem stattlichen, steil aus er Ebene emporsteigenden Felsen an der Hasel, geht an diesem Bache inab bis zur Mündung der „anderen Hasel", deren Quellbäche südwestlich vom Appelsberg entspringen, und an dieser nunmehr aufwärts bis um Hungerborn (Onheresbrunno), der mitten im Dorfe Kirchhasel entspringt. Von hier zieht die Grenze weiter nördlich zu den Quellen der Citra, von denen die eine in der Gemarkung Malges, bei der „alten Wiese", die andere (der „Erligsborn") in der Gemarkung Eiterfeld liegt. An dem letzten Grenzpunkte biegt sie nach Osten ab über den Hünberg nach Bogenbrôch, d. h. einem „Bruche", der einen Bogen bildet; dies sind die im 8. Jahrhundert sicher noch recht sumpfigen Wiesen im Flußbogen der Taft, westlich von Treischfeld. Von da läuft die Grenze, in nordöstlicher Richtung, nach der Rödmühle (westlich von Soisdorf) hin, in deren Nähe ein sumpfiges Bächlein (althochd. „Rataha") in den Sauerbach (Soraha), an dem das zuletztgenannte Dorf liegt, mündet, und dann am Nordufer*) des zuletzt genannten Baches hin, etwa bis zum Lochgraben, von wo sie nach dem Buchenberg (Gugenberg) hinaufsteigt. Hier wendet sich die Grenze in einem rechten Winkel nach Süden und

*) „Das jetzt zu Soisdorf gehörige Feld rechts der Sauerbach gehörte früher zu Rasdorf." (Handschriftl. Schulchronik von Lehrer Fröhlich (1880), mitgeteilt von Herrn Reg.-Rat Jügner.)

zieht nun, beständig der Landesgrenze (bzw. der Grenze des Margreten hauner*) Zehntenbezirks) entlang, bis in die Gegend von Hofaschenbach und zwar zunächst nach der Quelle der Grüsselbach**), die südlic vom Dorfe gleichen Namens (in der Nähe des Felsenkellers) entspring und dann nach dem „Steinfirst", worunter sicher die 432 m hoh Kuppe auf der Landwehr zu verstehen ist, und einer Wildschwein wälzlache, die in der Gegend von Setzelbach, am Karnhof lag. Vo hier läuft die Grenze nach der am Fuße des Dedgesfteins entspringende Quelle der „Weißbach" (Setzelbach) und von da ab über die Waldhöhen de Breitenbergs, der Kielkuppe und des Dörnbergs, auf denen der Grenzzu durch Lachbäume bezeichnet war, nach dem „Weidensee", einem m Weiden bestandenen Weiher, der ehedem östlich vom Gutshof Meinderot lag. Hier wendet sich die Grenze nach Norden und zieht über de „Schönen Berg" (jetzt Odersberg genannt) nach dem Haselstein zurüc

## De illa marcha que ad Soresdorf pertinet.

Cod. Eberhardi fol. 175 a.

In primis in Eiterahagesprinc, inde in Wilpgemuende[1]) inde in Uteltal, abinde in Tubentreis, inde in Grazberc — ori entalem plagam — inde in antiqua sepulcra, inde in Husfel supremum, inde in Gucgenberc, inde in Bogenbroh[2]), deind in Hunaheberc, inde in Eiterahagesprinc.

Hanc autem marcham Soresdorfes cum terminis prescriptis tradid Sco. Bonifacio Brunicho comes et frater eius Hadubraht, Ingelt quoqu et Degeno et Helis et Erlolf.

[1]) Wilpgemevnde. — [2]) Bogerot.

## Terminatio ecclesiae in Soresdorf.

Pist., Trad. Fuld., p. 514.

Hucusque supradictae villae [Ratesdorf] termini, nunc ad ean quae Soresdorf vocatur, villam vertamus calamum: Inprimis i Eitraha, inde in Huulpegimundi, deinde in Vtital, abinde i Tubuntreis, inde in Grazberg — aquilonem — inde igitur in an tiqua sepulchra, abinde in Husfeld supremum, inde i Gugunberg, abinde in Bogenbroch, deinde in Hunaberg, ind vero in Eitrahagisprinc.

Marcam vero Sorestorpes cum terminis suis praescriptis tradiderun ad S. Bonifacium Brunicho comes, Hadubraht, Ingelt, Degan, Æli Erlolf comes, Ruadpraht pater Cancures.

*) S. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1911, S. 148. — **) Vgl. unten S. 72.

An der Eitraquelle in der Gemarkung Eiterfeld, dem Erligsborn, ebt der Grenzzug an und geht dann nordwärts zur Mündung der Bölf (bei Arzell) und an diesem Bache hinauf nach einem öden, . h. noch unangebauten Tale, worin wir vermutlich das Tal zu sehen aben, in dem Ober- und Unterweißenborn liegen. Hierauf zieht die örenze in einem weiten Bogen um den Soisberg herum, über den Taubentriesch" (Tubuntreis), der in der Gegend von Thalhausen elegen haben muß, nach der Nordseite (aquilonalem plagam) der örasburg, dann nach den südöstlich der Grasburg gelegenen Hünen- räbern („antiqua sepulchra") und nach dem oberen Husfeld (Husfeld upremum), einer Flurlage südlich von Pferdsdorf am linken Ufer der lster, welche noch heute diesen Namen führt. Hier biegt die Grenze ach Westen um, indem sie über den Buchenberg (Gugunberg), den Bogenbruch" (die sumpfigen Wiesen im Flußbogen an der Westseite von reischfeld) und den Hünberg zur Quelle der Eitra zurückkehrt.

---

### Erklärung der Namen in der Markbeschreibung von Rasdorf.

Ratesdorf: Rasdorf. — Dieser Ortsname, welcher in der (nach den lamensformen zu urteilen) echten Conventio vom Jahre 815 (Buch. vet. . 439) Ratesthorpf lautet, bedeutet Dorf an der Rata (Rataha), d. h. n dem Sumpfbach[1]). Es ist dies das Bächlein, an dem Rasdorf liegt nd das am Dachberge entspringt. Die Einwohner von Grüsselbach rklären dies Bächlein für den Oberlauf der Grüsselbach, die (nach der nnahme früherer Zeiten) an der Westseite des Hainberges entspringt. Die alte Rataha heißt jetzt auf den Karten „Vockenbach" bezw. „Gold- ach", während die Einwohner von Grüsselbach behaupten, Goldbach sei er Name des vom Hainberg kommenden Bächleins. — Der Flußname Rataha (Rotenbach, Rodenbach) ist kein eigentlicher Eigennamen und ndet sich sehr häufig; auch das Rinnsal, welches in der Nähe der Röt- ühle in den Sauerbach (westlich von Soisdorf) fällt, hieß in alter Zeit Rataha (Radaha: Trad. cap. 12). Vgl. auch Ratena (Rathen), Ratinza Rednitz), Rattenbach. Radistorf (Raßdorf, s. Oesterley, Hist.-geogr. Wörterb. S. 548 ff.)

Hasalahastein: der Haselstein (bezw. das am Fuße dieses Felsens iegende Dorf); vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1912, S. 159.

Hasalaha: die an der Schweinskuppe entspringende Hasel, welche ei Hünfeld in die Haun mündet.

[1]) Schannat bemerkt (Buch. vet. p. 371): „Hunc (locum) recentiores quidam escio cur *Villam Rabani* nuncupant, cum longe ante praesulis huius tempora *Ratesthorp* dictus sit.

altera Hasalaha: die andere, von Kirchhasel kommende Hase, deren Quellbäche an den Südhängen des Appelsberges entspringen.

Der Name dieser beiden Bäche lautete ursprünglich Asala. Dies vordeutsche[1]) Flußname, der wie Asana, Asasa eine Weiterbildung zu A ist, findet sich sehr häufig. Auch die beiden Quellbäche der Altfell hieß früher Asana und Asala[2]). Infolge der germanischen Aspiration (Hasar Hasala)[3]) trat frühzeitig Umdeutung ein: Hasenbach, Haselbach. Die Hc hieß früher Asa (Oesterley, S. 259) oder auch Asana, wie der Ortsnar Osnabrück („Brücke über die Asana") zeigt[4]); Asa (die Asse, Zufl. d Hörsel). Der Stammvokal erscheint in mannigfachen Schattierungen: U (die Use, Zufluß der Wetter), Osa: die Hase, und bei Holder, Altkeltis Sprachschatz II 882; Isa (auch Nebenfl. der Aller), Isana: Isen (Zufl. d Inn), Eisenach, Eisenbach; Isara (s. Holder, a. a. O., II, 72): Isar, Isè usw.; Isala (Yssel), Isarca (Eisak), Isarva usw.; Isada, Isida (Isthe nc einem verschollenen Bachnamen benannter Ort bei Wolfhagen), Esebe (niederd.; hochd. Asbach), Esula (Eselbach) vgl. Oesterley, Hist.-geo Wörterb., S. 171.

Zu Hasalaha und altera Hasalaha vergleiche australis Hûna u altera Hûna; s. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1913, S. 180. Daß zn Quellbäche eines Flußlaufes gleiche oder verwandte Namen führen, häufig zu beobachten. Außer den bereits erwähnten Asana (Hasenba und Asala (Haselbach) führe ich noch an aus keltischem Gebiete: die n unserem Flußnamen stammverwandten Ose und Oserain, welche den Fi des Berges, auf dem die gallische Feste Alesia lag, bespülen; Armance u Armançon (südlich von Troyes); ferner die Grunenbrataha und Durre brataha (Term. eccl. in Richenbach: Dronke, Trad. cap. 21); Nitig und Nitorn.

[1]) Mit „vordeutsch" bezeichne ich, der Kürze halber, nicht nur die wirkl vorgermanischen, sondern auch die heute längst verschollenen bezw. unverständli gewordenen germanischen Flußnamenstämme, die sich im allgemeinen schwer sonde lassen; vgl. auch Wilser, Die Germanen, Leipzig 1913, I, 99. Edward Schröd nennt diese (in vorgeschichtlicher Zeit sicher gemeinindogermanischen) Flu namen in einer gutachtlichen Aeußerung über die Schreibung Edder bzw. Ede „germano-keltisch" oder „kelto-germanisch". (Hessenland, Jahrg. 1914, H. 8, S. 12

[2]) Asel (Asala) heißt noch heute ein Zufl. der Eder in Waldeck.

[3]) Nach Bucks Beobachtungen (Birl. Allem. VIII, 159) findet sich dies unc ganische h namentlich häufig in niederdeutschen Flußnamen.

[4]) In der Nähe der schon im 9. Jahrhundert vorhandenen festen Brücke üb die Altfell, die hier früher Asana hieß, liegt die Ochsenfurt, welche wohl v Errichtung der Brücke als Uebergangsstelle des Ortesweges gedient hat. Wal scheinlich hat sich der heutige Name aus Asanafurt: Assenfurt: Ossenfurt entwicke Vgl. die Erläuterungen zu der demnächst in dieser Zeitschrift zu veröffentlichend Markbeschreibung von Salzschlirf.

Onheresbrunno: der Hungerborn im Dorfe Kirchhasel, eine der Quellen der Hasel. — „Hungerbrunnen sind zahllos, man versteht darunter häufig solche, die nur in Hungerjahren (nassen Jahrgängen) fließen; manche sind wohl auch umgedeutet und lauteten früher anders" (Buck, Oberd. Flurnamen, S. 119). Der Kirchhaseler Quell gehört zur zweiten Kategorie: Aus Onhersborn wurde (mit der im Hünfelder Dialekte üblichen Nasalierung) Onghersborn, woraus (mit Umdeutung) Hongersborn, Hongerborn entstanden ist. So lautet der Name des Brunnens in der mundartlichen Aussprache jener Gegend. — Eberhard hat Onheresbrunnen in Doneresbrunnen verderbt. Der Name des ersten Ansiedlers in Kirchhasel: Onheri (Anheri) findet sich Mon. Germ. libr. confr. ed. Piper I, 435; vgl. auch Onolf (Cod. dipl. Fuld. no. 345) und Onswind (ib. no. 163). Die beiden letzten Namen führt Förstemann (I² 1381 u. 1641) nicht an.

ad Eitraha-gispringun: zu den Quellen der Eitra. Die eine liegt in der Gemarkung Malges, Flurlage „in der Eider"; die andere ist der Erligsborn, Gemarkung Eiterfeld. — Neben dem stark. Mask. bzw. Neutr. urspring findet sich in den Fuldaer Urkunden auch der (bzw. daz) gispring für das neuhochdeutsche Wort „Quelle", das erst durch Luther eingebürgert worden ist. — Zu dem Flußnamen Eitra vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1912, S. 60.

Bogenbrôh: der „Bogenbruch", d. h. der bogen- oder halbkreisförmige Bruch (Moor, sumpfiger Wiesengrund). Bogenbrôh ist zusammengesetzt aus dem ahd. schwach. Mask. bogo (= Bogen, Halbkreis) und aus dem ahd. stark. Neutr. bruoh, im Thüringisch-Obersächsischen brôh.[1]) Im Kreise Hünfeld findet sich mehrfach die Bezeichnung „im Bôen (Böen)" für Wiese im Flußbogen. Herr Regierungsrat Jllgner[2]) ist geneigt, das sehr nasse Böen in Großentaft für unseren „Bogenbruch" zu halten. Dieser Ansicht möchte ich jedoch nicht beipflichten, weil bei dieser Annahme die Grenze (vgl. die Markbeschreibung von Soisdorf!) nicht nach dem Hünberg, dann nach Großentaft und hierauf nach der Rödmühle (bei Soisdorf), sondern erst nach Großentaft und dann nach dem Hünberg und der Rödmühle gezogen sein würde. Der Grenzzug wird viel natürlicher, wenn wir in unserem „Bogenbruch" die im Flußbogen liegende feuchte Wiese westlich von Treischfeld sehen.

ad introitum Rataha in Soraha: zu der Mündung des aus der tiefen, nassen Senkung „im Tale" (Gem. Unterufhausen) kommenden und

[1]) Von althochd. bruoh, bröh, brog ist abgeleitet bruohil, brogil. mittelhochd. brüwel, bröwel, neuhd. brühl (sumpfige Wiesenfläche); vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1909, S. 11, Anm. 3 und Fuld. Zeitg. 1908 v. 28. III. 1908.

[2]) Freundl. Mitteilung.

westlich von Soisdorf in den Sauerbach fallenden Bächleins, das ehedem Rataha (Sumpfbach) hieß.

in Soraha: in den Sauerbach, welcher an Ober- und Unterufhausen sowie Soisdorf vorüberfließt und südöstlich von Soisdorf in die Taft fällt. Dieses Dorf und der Soisberg (Soresdorf, Soresberg) sind nach dem Bächlein benannt, dessen Name zu Sara, Sura im Ablautsverhältnis steht und (nach Buck) vordeutsch, richtiger wohl gemeinindogermanisch ist; vgl. Birl. Alem., VIII, 145 (u. St. sar) und Oberd. Flurn., unter Sar (S. 228) und Sor, Sur (S. 261).

Gugunberg (Gugenberg, Gucgenberg): der Buchenberg bezw. Bückenberg (Hoßfelds Karte des Rhöngebirges), westlich von Wenigentaft. — Gugenberg bedeutet „Kukuksberg"; gouch, guggouch, gugge (Kukuk) findet sich in vielen Flurnamen Guggenbach, Guggersloch (Kukukswald), Gygenrain, Gigenberg, Gichenbach, Gigelberg, Guggental, Guggenbühl usw. Als die Bedeutung des Bestimmungswortes in Vergessenheit geraten war, wurde der Bergname umgedeutet zu „Bückenberg" bzw. „Buchenberg". — Eine Gugunburg s. bei Wenck, Hess. Urk.-Buch, II 32.

in orientem Griuzinebach: „zu dem entspringenden Grüsselbach" d. h. zur Quelle der Grüsselbach. Als diese galt in alter Zeit das Bächlein, das südlich vom Felsenkeller bei dem Dorfe Grüsselbach entspringt und heute Goldbach heißt. — Der Bachname lautete ursprünglich Gruzina, bei Eberhard: Gruzenaha. Wenn dieser Flußname nicht vordeutsch ist (Endung - ina!), so ist er zu dem stark. Maskul. grûz (Sand) zu stellen; vgl. Täuber, Neue Gebirgsnamenforschungen, S. 62 f. Aus Gruzinabach wurde durch Umlaut Griuzinabach (in der echten Urkunde aus dem Jahre 815, die Schannat „ex vetere membrana" in seiner Buchonia vetus p. 439 abgedruckt hat), Griuzenebach; aus der Nebenform Gruzilbach (a. 1323, Denner, Urk. III, 126) ist Griuzilbach, Grüsselbach entstanden.

in fyrst quae lapidea dicitur: auf den Steinfirst, d. h. den steinigen Berg. — Der Bergname „Steinfirst" ist heute nicht mehr vorhanden. Da der Grenzzug aber im allgemeinen der Landesgrenze folgt, so kann mit Steinfirst[1]) nur die auf der Landwehr liegende, 432 m hohe Kuppe gemeint sein, die recht steinig ist. — Die Bergbezeichnung „Steinfirst" findet sich häufig, mitunter auch verderbt in „Steinfürst" (z. B. bei Alsfeld) und in „Steinforst" (z. B. in Thüringen, zwischen Roßdorf und Sinnershausen).

Eburessol: eine „Wildschwein-Suhle". — Diese Wälzlache lag südwestlich vom Dorfe Setzelbach, am Karnhof, der südlich vom Karnrain,

[1]) Einen heute gleichfalls verschollenen Steinfirst weist auch die Hammelburger Markbeschreibung als Grenzpunkt auf.

an der Straße von Setzelbach nach Haselstein liegt. Jetzt ist sie trocken gelegt; die Stelle, wo sie sich befand, führt aber heute noch den Namen „Schwarze Pfütze" oder „Rotes Moor".

in album fontem: zu der Weißbachquelle, die am Dedgesstein (s. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1911, S. 178 und 1912, S. 78) entspringt. Die beiden Quellbäche des Setzelbachs hießen in alter Zeit Schwarzbach und Weißbach. Während sich aber jener Bachname bis heute erhalten hat, ist dieser verschollen, und der Weißbach wird jetzt als Oberlauf des Setzelbachs betrachtet.

per nostra signa, id est laha: „an unseren Lachzeichen hin" durch die Wälder vom Breitenberg bis zum Dörnberg (Deggerenhouc)[1]. Zu Markbäumen wurden vorzugsweise Eichen verwandt, die in der Regel an einer oder mehreren Stellen abgeplattet und mit einem oder mehreren Kreuzen bezeichnet wurden. Vgl. hierzu Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1912, S. 160, unter Criceneih, und Buck, Oberd. Flurn., S. 150 f. (ad arborem lachbuocha). Im Cod. Eberhardi steht anstatt der Worte „id est laha", die Wendung „ad lacham communem", weil die Lachzeichen hier die „gemeinschaftliche" Grenze zwischen dem Zehntenbezirk der Pfarrei Margretenhaun und dem von Rasdorf bezeichneten.

Das Wort laha (lacha, lahha) = incisio arborum, signum ist, soweit ich sehe, noch nicht erklärt worden. Meiner Ansicht nach gehört es in dieselbe Klasse, wie die von mir in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1912, S. 18, Anm. 2 und S. 90 Anm. angeführten Fälle. Demnach verhält sich slahan zu lahan (incidere) wie slier: lier, schlecken: lecken, schratz: ratz, sprœde: brœde und die vielen anderen an den oben angeführten Stellen verzeichneten Wörter. — Vgl. auch Holtermann, s - lose Formen der indogermanischen Wurz. sk, sp, st im Deutschen und Englischen, Progr. des Städt. Gymn. zu Münster i. W., 1910.

in Widinonsêo: zu einem mit Weiden bestandenen Weiher, der ehemals in der Nähe des Gutshofs Meinderoth (östlich von Hofaschenbach) lag, wo sich noch der Flurname „Weiherteile" findet.

in Scôniunberg: zu dem „Schönen Berge"; dies ist der im Grenzzuge liegende Odersberg, der mit seiner bewaldeten Kuppe und den saftigen Weiden an seinen Abhängen in der Tat ein „schöner Berg" genannt zu werden verdient.

---

[1]) S. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1911, S. 178.

## Erklärung der Namen in der Markbeschreibung von Hoisdorf.

Huulpegimundi = Hvulpae-gimundi: die „Wölfmündung". — Die Stelle, wo die Wölf in die Eitra mündet, liegt westlich von Eiterfeld. — Der Flußname ist wohl vordeutsch und anscheinend aus Hval (Hvil) und apa zusammengesetzt, vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1912, S. 84 (Tulba), S. 87 (Orba), S. 136 (Sualba). Neben der Namensform Hvulpa kommt schon früh (Hvilpa) Wilpa vor; vgl. Kuchenbecker Annal. Hass. XII 317 (a. 1003) und Schmincke, Mon. Hass. III 250 (a. 1070): Uuilpaha (Wilpaha). Ob die Schreibung Wilphaha (Mon. Germ. Dipl. III 61,15) als Wilpfaha (Wilfaha) aufzufassen oder nach Braune, Althochd. Gramm., § 152, Anm. 1, zu beurteilen ist, läßt sich nicht entscheiden. Uebrigens kommt dieser Flußname mehrfach vor, z. B. die Wilpe, Zufluß der Twiste bei Volkmarsen; die Wölpe, Zufl. der Aller (a. 1151: Wilippa); die Wilp in der niederländ. Provinz Overijssel: Huilpa (V. S. Ludgeri) und Wilpa (V. S. Lebuini): Mon. Germ. Scr. II, 361 und 408. Die Nebenform Wulpa findet sich in Wulpinwerd („Wülpensand"), einer Insel an der Mündung der Schelde, ein Arm dieses Flusses hieß wohl ehedem Vulpa; ferner in Wulphelsbach (a. 1518) bzw. Woelfelsbach (a. 1543): Landau, Hessengau, S. 147; Wölfelsbach, Zufluß der Neiße; Wolbach (in Bayern); Vulfara: Mon. Germ. Dipl. I, 192. Auch im Keltenlande kommt er vor: Vulpis (jetzt la Tinée) und die fontes Volpinae (Holder, Altkelt. Sprachsch., H. XVIII, 443 u. 456). — Sollte sich der ursprüngliche Flußnamenstamm in der Bezeichnung Wal für einen kleinen Wasserlauf in unserer Gegend erhalten haben? — Vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1912, S. 10 (ad illum fontem) u. Jahrg. 1914, S. 33.

Utital (= ôdi, uodi + tal): das „öde (unangebaute) Tal". Zu dem ersten Bestandteil dieses Kompositums vergleiche man ôdjan (verwüsten), ôdi fem. (die Wüste), ôdi (öde, wüst). — Mit der Urbarmachung des Tales ist dieser Flurname wahrscheinlich verschwunden und daher heute nicht mehr nachzuweisen. Auch in der Hammelburger Markbeschreibung vom Jahre 777 findet sich ein Grenzpunkt Otital, vgl. Urkundenbuch des Klosters Fulda, Marburg 1913, I 154, der heute verschollen ist. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts war die Bedeutung dieses Flurnamens anscheinend bereits vergessen; denn in Cod. Dipl. Fuld. no. 832 ist er zu Hutental entstellt. Eberhard hat ihn in unserer Urkunde in Uteltal verderbt.

Tubuntreis: „Taubentriesch", d. h. wüstes, unbebautes Gelände, auf dem wilde Tauben nisten, vgl. den gleichbedeutenden Flurnamen „Tauben-

eller" (nordwestlich von Ruhla). Ein Taubenfeld liegt östlich von Udenhain (Kr. Steinau), ein Taubenberg bei Hünfeld. Nach einer Mitteilung der Königl. Katasterämter zu Hünfeld und Hersfeld, in deren Bezirken der Flurname zu suchen wäre, ist er dort unbekannt.

Grazberg: die Grasburg. — Auf diesem nach zwei Seiten sehr steil abfallenden Berge sind noch die Reste eines alten Ringwalles bezw. Abschnittswalles vorhanden. Die Wallanlage deckt vor allem die am meisten gefährdete Westseite, aber auch an der Nordseite zieht sich der Wall eine Strecke weit hin. Gegen einen vorgeschichtlichen Ursprung der Befestigungsanlage spricht der den Wall umziehende Graben, indes könnte er in späterer Zeit zur Verstärkung der Volksburg angelegt sein. Vielleicht stammt sie aber auch erst aus fränkischer Zeit. Sicheren Aufschluß über diese Frage könnte nur eine sachgemäße Untersuchung mit dem Spaten geben. — Was den Namen des Berges anlangt, so hat er, wie schon seine Schreibung im Althochdeutschen zeigt, nichts mit unserem Worte „Gras" (althochd. gras) zu schaffen. Der erste Teil der Zusammensetzung ist vielmehr das slavische Wort graz (= Burg, Schutzort)[1]), Grazberc bedeutet also „Ringwallberg". Daß in dem Grenzgebiete Thüringens, das im achten Jahrhundert eine mit slavischen Elementen stark durchsetzte Bevölkerung hatte, auch in den Flurnamen einzelne slavische Wörter vorkommen, kann nicht wunder nehmen. Auch die Cartula S. Bonifatii enthält deren mehrere: kupiza (Grenzhügel) und liha (Grenzzeichen), vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1913, S. 184.

antiqua sepulcra: uralte, vorgeschichtliche Gräber. — Diese alten Grabhügel, welche eine von der Ostseite der Grasburg nach dem oberen Husfeld gezogene Gerade schneidet, habe ich im April dieses Jahres in Gemeinschaft mit Herrn Professor Vonderau festgestellt. Sie liegen nordöstlich von Mannsbach in dem rechten Winkel, den die beiden Feldwege südlich der Höhenziffer 342,2 (auf der i. J. 1907 herausgegebenen Karte der Königl. Preuß. Landesaufnahme) bilden. Mehrere der ursprünglich vorhandenen Grabhügel scheinen durch die Bodenbebauung eingeebnet worden zu sein; einer mit einem Durchmesser von 10 m liegt auf einer mit Buschwerk bewachsenen Basaltkuppe und ist ziemlich gut erhalten, im vorigen Jahrhundert aber ausgeraubt worden.

Husfeld: das Husfeld, und zwar sein oberer (supremum), flußaufwärts liegender Teil. — Der Name dieser Flurlage ist heute noch vorhanden, wenigstens findet er sich auf älteren Karten, z. B. auf dem Blatt

[1]) Vgl. Buck, Oberd. Flurnamen, S. 89, u. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1908 S. 152, Anm. 3, sowie Nagl, Geogr. Namenkunde, Leipzig 1903 S. 82 und die Ortsnamen Graz, Königgrätz und Windischgrätz.

Rasdorf der Kurhessischen Generalstabskarte, das i. J. 1850 aufgenommen worden ist. — Husfeld ist der uralte Name der nördlichen Hälfte des Wiesengrundes, der am linken Ufer der Ulster zwischen Wenigentaft und Pferdsdorf liegt. An der Westgrenze des südlichen Teiles des Husfelds hin (etwa der heutigen Landesgrenze bzw. dem Eisenbahndamm entlang) zieht die Grenze des Zehntenbezirks der Kirche zu Soisdorf. Dort stehen noch einige alte Grenzsteine von ziemlicher Höhe, auf denen das Wappen der Abtei Fulda eingehauen ist. Im Munde des Volkes ist der Flurname Husfeld in „Huspel" verderbt worden. Dies ist augenscheinlich eine Analogiebildung zu „Anspel", dem Namen des nördlich von Pferdsdorf liegenden Wiesengrundes. — Husfeld bedeutet wohl: „das zu einem einzelstehenden Hause, einem Einzelhofe gehörige Feld." „Das Haus war der Kopf jedes Gutes, an das die Felder gebunden waren, wie die Leibesglieder an das Haupt"[1]).

Gugunberg: der Buchenberg bzw. der daranstoßende Bückenberg, vgl. oben S. 72.

Bogenbrôch: s. oben S. 71.

Hunberg: der Hünberg (dial. Huinberg) nördlich von Großentaft. Die Urkundenschreiber haben den Bergnamen mit dem ihnen geläufigen Flußnamen Hûna in Verbindung gebracht und daher Hûnaberg, Hûnahaberg, Hunahebere geschrieben. In Wirklichkeit ist der erste Teil der Zusammensetzung eine uralte Bezeichnung für „Berg", die sich in vielen Variationen bezw. Entstellungen findet: Hundslôh (= Bergwald), Hundsloch, Hundsfeld, Hundsbuche, Hundseich, Hunsbaum. Hundsborn, Hünenfeld, Hünengrund, Hünborn, Hundstall, Hünerweg[2]), Hungstein (Landau, Wettereiba, S. 195) usw. Besonders zahlreich sind die tautologischen Bildungen, z. B. Hunberg, Hünberg, Hünenkopf, Hünerkopf (bezw. Hünerkropf!), Hühnerküppel, Hünerberg, Huhnrain, Hunküppel, Hunhippel, Huenrode und Hunerberg (Landau, Hessengau, S. 72), Hungerberg (das. S. 61), Hünstein, Hunsrück (Hundsrück), Hunburg, Hunnenburg, Hünneburg, Hundskopf, Hundsküppel, (vgl. u. a. Schoof, Hessenland, Jahrg. 1912, S. 347, 370, 382 ff.) — Huhnstädt (bei Lingelbach) gehört aber nicht hierher, es ist vielmehr aus altem Höhenscheid, Hönscheid verderbt (vgl. Landau, Hessengau, S. 138). Daß hun als Bestimmungswort in Wörtern wie Hundskopf, Hundsküppel, Hundsliede die übertragene Bedeutung „Weide, Weidegut" (Hessenland 1912, S. 371, vgl. auch S. 348) gehabt haben soll, ist m. E. eine unzureichend begründete Vermutung.

[1]) Buck, a. a. O., S. 104.

[2]) Vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1914, S. 40, Z. 8 f.

# Die Landstände in der Reichsabtei Fulda und ihre Einungen bis zum Jahre 1410.

(Fortsetzung.)

Daß die ständische Bewegung unter Konrad III. und Friedrich I. keinen bleibenden Erfolg hatte, liegt dann auch nicht zum wenigsten an der überragenden Stellung des Stiftskapitels. Vorläufig gewinnt nur dieses einen dauernden, tiefgehenden Einfluß auf die Staatsregierung; es wird die maßgebende Instanz für alle Regierungsangelegenheiten. Die Kapitelsversammlung stellt einen förmlichen Staatsrat dar, der bindende Beschlüsse fassen kann. Die Macht des Abtes wird auf ein Minimum reduziert. Wir kommen damit zu den Statuten von 1395 und 1410.

4.

Die sog. „alten Statuten" des Stiftes Fulda[86]) haben seit 1395 als ständige Wahlkapitulation gedient und sind damit von fundamentaler Bedeutung für die Verfassung des Territoriums. Die Auseinandersetzung der rechtlichen Verhältnisse zwischen Abt und Stiftskapitel bilden ihren Hauptinhalt, aber auch für die andern Stände enthalten sie diejenigen Bestimmungen über die Beziehungen des Landesherrn zu seinen Ständen, die die Grundlage des ständischen Staates bilden. Man kann sie daher fast als ein Staatsgrundgesetz bezeichnen. Sie haben ihre Gültigkeit bis ins siebzehnte (z. T. bis ins achtzehnte) Jahrhundert behalten und wurden dann durch päpstliche Verordnungen, besonders des Nuntius Carafa, bekämpft.

Schon um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts waren derartige Satzungen vorhanden. Abt Heinrich VII. wird nämlich am

[87]) Daß die Städte nicht mehr in der Lage sind, dem Landesherrn gegenüber energisch aufzutreten, hängt wohl mit einem gewissen wirtschaftlichen Niedergang zusammen, der im fünfzehnten Jahrhundert eintrat. Die Städte sind stark verschuldet. Fulda erhält z. B. am 15. Okt. 1401 (Urk. im S. A.) die Erlaubnis, zur Tilgung seiner Schulden einen sechsten Pfennig zu erheben. Der Stadt Hammelburg wird am 6. Nov. 1404 (Urk. im S. A.) die Steuer erlassen. Später wird das noch schlimmer. 1464 wurde die Hammelburger Bede von 700 auf 400 Gulden herabgesetzt (Urk. im Cop. XI, 673), weil der Wohlstand der Stadt erheblich abgenommen hatte.

[88]) Gedruckt in Richters Statuta maioris eccl. Fuld., S. 1—12; vgl. die Einleitung dazu ebd. S. XIV—XXIII. Schannat und Brower geben beide mit einer kurzen Notiz über das Ereignis hinweg. Das Original der Urk. ist nicht erhalten. Auch fehlt eine Abschrift in den älteren Kopiarien.

12. März 1357[89]) von seinem Eid auf die statuta seines Stiftes entbunden. Wir entnehmen der Urkunde, daß im Jahre 1353 nach dem Tode Heinrichs VI. während der Sedisvakanz Dechant, Pröpste und andere Kapitulare untereinander eine Einung geschlossen haben, in der sie quasdam constitutiones, ordinationes sive statuta aufgerichtet haben, zu deren Innehaltung sie sich eidlich verpflichten, und die derjenige von ihnen, der Abt wird, auch einhalten und beschwören soll. Heinrich VII. leistete diesen Eid, wußte sich aber Dispens zu verschaffen. In derselben Weise wie 1353 ging auch 1395 die Errichtung der alten Statuten vor sich. Abt Friedrich I. starb in der ersten Hälfte des Jahres 1395. Die letzte (mir bekannte) urkundliche Erwähnung findet sich am 10. März 1395.[90]) Die päpstliche Bestätigung seines Nachfolgers ist datiert vom 23. Juni (IX. kal. Iul.).[91]) Ihrem Ursprung und dem Wortlaut der erhaltenen Form nach sind die Statuten, obschon die Urkunde das Datum 1. September 1395 trägt, eine Einung des Stiftskapitels, die vor der Wahl während des Interregnums geschlossen wurde. Johann von Merlau, der spätere Abt, nimmt an ihr noch als Propst von Holzkirchen teil. Auch gedenkt eine Urkunde Johanns vom 3. Juli 1398 [91a]) der Vorgänge ausdrücklich mit den Worten: als vormals, e dann wir czu der aptye und herschaft czu Fulde quemen, wir und die erbern und geistlichin Karl, dechand, die probiste, amptherren und die conventual alle unsers vorgenanten stiffts czu Fulde etlichir artikel ubirkumen sin. Teilnehmer der Einung sind die wahlberechtigten Kapitulare, also Dechant, Konvent und die Pröpste, von denen die von Johannisberg, Petersberg, Frauenberg, Neuenberg, Holzkirchen und St. Michael anwesend waren. Zweck der Einung ist die Festsetzung einer Anzahl von Artikeln, und jeder Kapitular muß schwören, daß er, wenn er Abt würde, diese Artikel getreu einhalten wolle. Der neu erwählte Abt soll dann nach erhaltener Bestätigung des Papstes nochmals einen feierlichen Eid auf diese Artikel leisten (§ 25). Zunächst war der Vertrag nur für den gerade vorliegenden Fall, die Wahl von 1395, geschlossen. Daß die erhaltene Form der Urkunde das Datum des 1. Septembers (Egidientag) trägt, hat seinen Grund darin, daß an diesem Tage[92])

[89]) Urk. im S. A. gedr. bei Richter a. a. O. S. XIV f.

[90]) Prob. Client. n. 113.

[91]) Der 1. Sept. 1395, der Tag der Ausfertigung der Statuta kann also nicht, wie Richter (S. XVI) annahm, der Wahltag selbst gewesen sein.

[91a]) Urk. im S. A.

[92]) Vom Datum des 1. Septembers 1395 findet sich im Cop. XI, S. 329 ff. eine Anzahl von Urkunden (7), die bisher noch nicht beachtet wurden.

die Vereidigung Johanns von Merlau stattfand. Er stellt einen Revers aus, daß er nach empfangener Bestätigung im Buchhaus zu Fulda (wo die feierliche Kapitelssitzung stattzufinden pflegte) in Gegenwart des Dechanten, des Konvents und der gerade anwesenden Pröpste in feierlicher Form[93]) geschworen habe, die vom Kapitel vereinbarten Stücke zu halten. Zu beachten ist, daß dabei auch die Ritterschaft des Stiftes in gewisser Weise beteiligt war. Der Revers wird nämlich zu merer sicherheit mitbesiegelt von Friedrich von Liesberg, Eberhard von Buchenau, Albrecht von Fischborn, Simon von Steinau-Steinrück, Nithard von Buchenau und Karl von Steinau-Steinrück. Am selben Tage fand eine Auseinandersetzung mit dem Stiftskapitel und dem Dechanten Karl von Bibra statt, der bei der Wahl Johanns Gegenkandidat gewesen war.

Wir erkennen daraus, wie es kam, daß das Kapitel solche Statuten aufsetzen konnte, die die fürstliche Macht stark beeinträchtigten. Karl von Bibra scheint eine starke Anhängerschaft im Kapitel gehabt zu haben. Er war schon seit den achtziger Jahren eine der einflußreichsten Persönlichkeiten. Die Gegnerschaft dieses Mannes war geeignet, Johanns Stellung von vornherein zu schwächen, und die Doppelkandidatur gab vollends dem Kapitel das Heft in die Hand. Kein Wunder daher, daß es die günstige Situation ausnutzte und sich seine Ansprüche vor der Wahl sicherte. Es kam hinzu, daß der vorige Abt, Friedrich I., schließlich auch wieder in Schulden geraten war, und die Lage des Territoriums sich im großen und ganzen nicht gebessert hatte. Das Kapitel ließ sich daher zunächst vom Abte die Bezahlung der an Friedrich vorgestreckten Gelder sichern. Johann stellt ihm darüber zwei Urkunden aus: erstens einen Schuldbrief über 630 Goldgulden, wovon es einen Teil Abt Friedrich geliehen hatte, und der Rest von seinem Pfründengeld rückständig war; gezahlt werden sollte die Summe von der nächsten sture und bete, der wir mit unsern steten ubirkumen;[94]) zweitens eine Versicherung, daß das Kapitel in Zukunft, wie es § 7 der Statuten bestimmte, seine 400 Gulden Pfründengeld erhalten solle, die ihm auf festgesetzte Einkünfte[95]) des Stiftes angewiesen werden.

[93]) „Under der stolen uff daz plenarium liplich gesworn."

[94]) Mit dieser Steuer möchte ich die Anleihen in Verbindung bringen, die Geisa (21. Sept. 1395, Cop. VIII, 70), Hammelburg (22. Febr. 1396, Cop. VIII, 70 und 15. April 1396, Cop. VIII, 82) und Hünfeld (5. Mai 1396, Cop. VIII, 80) beim Kapitel und dem Dechanten sowie zwei andern Kapitularen aufnahmen, so daß das Kapitel den Städten gegen Zinsen das Geld vorstreckte zur Bezahlung der Steuer, aus der dann der Abt wieder die Ansprüche des Kapitels und des Dechanten befriedigte.

[95]) Dieselben wie am 8. Nov. 1384.

Dem Dechanten Karl von Bibra stellt Johann gleichfalls einen Schuldbrief aus über 400 Gulden, wofür sich die Ritter Eberhard und Nithard von Buchenau und Simon und Karl von Steinau-Steinrück verbürgen. Sodann versprechen sich Abt und Dechant[96]) gegenseitig, daß jeder die Wähler und Anhänger des andern wegen dieser ihrer Stellungnahme zur Wahl in ihren Rechten und Besitzungen nicht schädigen wolle. Am weitesten gehen die Zugeständnisse, die Johann in der letzten der vom 1. September datierten Urkunden macht. Hier verspricht er dem Dechanten, falls jemand von der römischen Kurie käme mit Briefen über die Aemter, die Karl v. B. innehabe, und wolle ihm die damit angewynnen,[97]) so wolle er, der Abt, ihm dagegen helfen, so daß er seine Aemter behalten könne. Sei das aber nicht möglich, so wolle er ihm eine Jahresrente von 100 Gulden zahlen, lebenslänglich, oder bis er ihm seine Aemter oder andere gleichartige wieder verschafft habe. Ein derartiger Tiefstand der Macht des Abtes erklärt zur Genüge, wie die Einführung der Statuten möglich war.

Die verfassungsgeschichtlich wichtigste Bestimmung der Statuten enthält ohne Zweifel § 7: wer ein herr würd und ist, der soll ritter, knecht und alle bürger und stete, die zu dem stift gehören, getreulich schauren, schirmen und vorantworten und bei guter gewonheit bleiben lassen, als daz herkomen ist. Die gleiche Forderung für die Geistlichkeit enthalten die §§ 5, 6 und 15. Damit erhalten die Landstände von jedem neuen Landesherrn die eidliche Versicherung, daß er ihre Rechte und Privilegien respektieren wolle. Daß der neue Abt den Eid leistet, verbürgt ihnen die Bestimmung des § 25, daß sie nämlich vorher keine Huldigung zu leisten brauchen. Darin liegt die Bedeutung der Statuten für die andern Stände, die nicht direkt[98]) an ihrer Aufrichtung beteiligt sind.

(Schluß folgt.) **K. Grossart.**

[96]) Die Urk. des Abtes gedr. Prob. Hist. n. 190, die entsprechende des Dechanten im Cop. XI, 337. Vermittelt wird das Abkommen durch vier der oben genannten Ritter. Die Vorgänge ähneln auffallend denen von 1373, besonders hinsichtlich des geschäftlichen Charakters der Verhandlungen.

[97]) Er hatte also in rechtswidriger Weise mehrere große Aemter inne (vgl. 1373), trotzdem § 11 der Statuten das verbietet. Nach den Statuten von 1410 ist das dem Dechanten erlaubt.

[98]) Immerhin scheinen die Vertreter der Ritterschaft eine gewisse Rolle dabei gespielt zu haben, wie ihre Beteiligung an den Vorgängen vom 1. Sept., besonders die Mitbesiegelung des Reverses über den Eid des Abtes, vermuten läßt.

Inhalt: Alte Fuldaer Markbeschreibungen. VII. (Th. Haas). — Die Landstände in der Reichsabtei Fulda und ihre Einungen bis 1410. (Fortsetzung.) (K. Grossart).

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

APR 2 1980

# Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

XIII. Jahrgang.
1914.
Nr. 6.

Herausgeber:
Prof. Dr. G. Richter in Fulda.

## Alte Fuldaer Markbeschreibungen.

Erklärt von Prof. Dr. Theodor Haas.
(Fortsetzung.)

Von den Markbeschreibungen der Kirchen, die zu dem westlich der Fulda liegenden Gebiete des Klosters Fulda gehörten, habe ich die beiden ältesten bereits erläutert: die der Kapelle zu Lauterbach, welche aus dem Ende des achten Jahrhunderts stammt, und die der Kirche zu Schlitz, die vom 20. September des Jahres 812 datiert ist[1]). Die übrigen sechs Markbeschreibungen, welche uns aus dem obenbezeichneten Teile des Fuldaer Klostergebietes erhalten sind, sollen im folgenden erklärt werden; es sind dies die von Großenlüder (a. 822), Zell (a. 825), Salzschlirf (a. 885), Crainfeld (a. 1020), Wingershausen (a. 1016) und Reichenbach; diese Grenzbeschreibung ist nicht datiert, scheint aber, wie die der beiden Nachbarpfarreien, aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts herzurühren.

Die Feststellung der einzelnen Grenzpunkte der Markbeschreibungen der Kirchen zu Großenlüder, Salzschlirf und Crainfeld hat ergeben, daß die überlieferte Datierung dieser Markbeschreibungen wohl im wesentlichen richtig ist; denn die terminatio der Pfarrei Großenlüder muß vor derjenigen der Kirche zu Salzschlirf und diese wiederum vor der von Crainfeld erfolgt sein, weil die Mark der Kirche zu Salzschlirf den Nordzipfel der Mark der Kirche zu Großenlüder abschneidet und jene wiederum ihren Südwestzipfel an die Mark der später errichteten Kirche zu Crainfeld abgibt. Aehnlich verhält es sich mit der Schlitzer Mark und der von Zell. Die letztere (vom Jahre 825) schneidet die äußerste Westecke der Schlitzer Mark ab, deren Grenzen im Jahre 812 festgesetzt worden sind.

[1]) S. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1912 S. 113 ff.

Die Bestimmung der Markgrenzen der Kirchen zu Schlitz (bzw. Lauterbach), Salzschlirf und Zell ergibt auch den Grenzzug des Zehntenbezirks der Kirche zu Herbstein, die anscheinend später gegründet worden ist als alle die Taufkirchen, von denen uns Markbeschreibungen erhalten sind. Die villa Heribrahteshuson wird in dem von Eberhard verfaßten Auszuge der Schenkungen aus dem Maingau und der Wetterau (Dronke, Trad. cap. 42 no. 221) und in der Grenzbeschreibung der Vogtei des Klosters Fulda (a. 1012) zuerst erwähnt[1]; im Jahre 1261 wurde der Ort mit Mauern und Gräben befestigt. Wäre uns die Markbeschreibung der Kirche zu Bobenhausen erhalten, so würden wir die Grenzen der Herbsteiner Mark vollständig kennen. So aber können wir sie nur im Norden, Osten und Süden genau bestimmen[2].

Den Anfang der noch zu erläuternden sechs Markbeschreibungen möge die zweitälteste machen, die der Kirche zu Zell, deren Zehntenbezirk im äußersten Nordwesten des Fuldaer Abteigebietes lag.

VIII.

## Grenzbeschreibung der Kirche zu Zell.

Wie in mehreren anderen Datierungen unserer Markbeschreibungen finden sich auch in der von Zell[3] mancherlei Widersprüche. Wenn die von Eberhard überlieferte Jahreszahl richtig ist, so ist der Name des Abtes falsch angegeben; denn im Jahre 825 war Hraban Abt des Klosters. Hat aber der Name des Abtes Ratgar in Eberhards Vorlage gestanden, so hat der Kopist eine X zu viel gesetzt; deshalb hat Brower (Antiqu. p. 152) das Jahr geändert: „anno DCCCXV dedicata est ecclesia etc." — Schannat hingegen schreibt unter Berufung auf eine Pergamenturkunde des zehnten Jahrhunderts, die uns aber nicht erhalten ist: „Anno Dominicae Incarnationis DCCCXXV. indictione III. dedicata est ecclesia in Cella ab Haistulfo archiepiscopo rogatu Hrabani Fuldensis ecclesiae abbatis in honore domini nostri Jesu Christi etc." Für diese An-

[1]) Vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1912, S 3 und 62.

[2]) Die Grenze des Herbsteiner Zehntenbezirks zieht von der Quelle der Altfell (Schwarzfloß) bis zur Disselbrücke; von da, westlich von Schadges und Rudlos, über Frischborn sowie Heblos und an der Thorkuppe vorüber nach der Schwalm; an diesem Flusse läuft sie aufwärts bis zu seiner Quelle und dann zum Oberlauf der Felda. Von hier bis zum Ausgangspunkte läßt sich der Grenzzug nicht mehr genau feststellen.

[3]) Schannat (dioec. Fuld. p. 170) nahm irrigerweise an, unter unserem Zell sei das in Sachsen-Weimar, an der Felda, gelegene Zella zu verstehen. Allein schon der in der Markbeschreibung als Grenzpunkt genannte Fluß Schwalm hätte ihn vor diesem Versehen bewahren müssen.

gabe scheint auch die oben (S. 81, Z. 20) angeführte Tatsache zu sprechen; denn man würde wohl kaum schon drei Jahre nach der Gründung der Mark Schlitz davon Teile losgelöst haben. Der zeitliche Abstand der Markenänderung beträgt bei Großenlüder — Salzschlirf 63 und bei Salzschlirf — Crainfeld gar 135 Jahre. — Aistulf (Haistulf) war 813—826 Erzbischof von Mainz. Die von Eberhard angegebene Indiktion stimmt weder zum Jahre 815 noch zum Jahre 825.

## Dedicatio et terminatio ecclesiae in Cella.

### I. Cod. Eberhardi fol. 174a.

Anno dominicae incarnationis DCCCXXV. indictione III. dedicata est ecclesia in Cella a Haistolfo Mog. archiepiscopo rogatu Ratgerii (?) Fuld. ecclesię abbatis in honore domini nostri Jesu Christi et sancti Bonifacii, Johannis bapt., Petri et Pauli, Martini, Benedicti, Cecilię.

Hęc est autem terminatio eiusdem ecclesię: De Liderbach ascendendo usque ad Holenbach, de Holenbach usque ad Mittelenberg[1]), de Mittelenberge usque ad Gezzelinestruod; inde descendendo usque ad Udelgeresbrunnen, deinde in Sualmenaha, de Sualmenaha usque ad Durnaha, de Durnaha circueundo prędium Adelingi usque ad Rispenberch[2]), inde ad bôkenden birchen, inde ad Widenensê, inde ad Ghisterriche, inde ad Uochenbach[3]), deinde usque ad Antrefa[4]), de Antrefa usque ad Liderbah.

Lese- und Schreibversehen: [1]) Mittelenbach. — [2]) Risgenberch. — [3]) Howenbach. [4]) Antreffa.

### II. Pist., trad. Fuld., p. 494.

Hęc est terminatio ecclesię in Cella constructę: De Liederbach ascendendo vsque ad Holunbach[1]), de Holunbach[1]) ascendendo vsque ad Middelesdanberc, de Middelesdanberge vsque ad Gecelines struod[2]), de Gecelines struode descendendo vsque ad Vdelgeresbrunnun; de Vdelgeresbrunnen in Sualmana ascendendo vsque ad Durrenaha, de Durrenaha circumeundo praedium Albuuini et Adelingi vsque ad Rispendenberc[3]), inde ad bôkendun bircun[4]) vsque ad Vvidenansê, inde ad Cheisterriche[5]) vsque ad Uochenbach[6]), de Uochenbach[6]) vsque ad Anatrefa, de Anatrefa vsque ad Liederbach.

Lese- und Druckfehler: [1]) Holobach (o für ū gelesen?). — [2]) struad. — [3]) risgehidenbere. — [4]) bockendunbiscun. — [5]) Cheisteriche. — [6]) Ouchenbach.

Vom Dorfe Liederbach läuft die Grenze, die sich hier mit dem Grenzzug des Schlitzer Zehntenbezirks[1]) deckt, an den „Glihen buhilôn", dem Baumgartskopf und dem Häuscheskopf, vorüber nach dem Storndorfer Hohlenbach und dann weiter südlich nach dem Fehdenberg, dem „Mittelsten Berge", wie ihn die uns von Pistorius überlieferte terminatio im Hinblick auf seine Lage richtig bezeichnet. Hierauf zieht die Grenze über den Meicheser Hohlenbach nach der Martinstruth (Gezzelines struod) und von da hinab nach dem Udelgeresbrunnen und an dem Abfluß dieser jetzt namenlosen Quelle (zwischen den Gründel und Hopfengarten benannten Waldhöhen) hinab zur Schwalm. Diesem Flusse folgt sie aufwärts bis zu dessen wasserarmen Quellbach (Durrenaha), der am Dieles entspringt, während die Hauptquelle der Schwalm, der wasserreiche Breiteborn, weiter südlich im Heiligenwalde liegt. Von da läuft die Grenze um die Gehöfte des Albwin und des Adeling herum, die vermutlich den Grundstock des Dorfes Helpershain bzw. Köddingen gebildet haben, nach dem Rispendenberg, d. h. einem mit Buschwald bedeckten Berge (jetzt Heret genannt?) und dann an einer Hängebirke (bôkendun bircun) vorüber (welche vielleicht auf der heute Senges genannten Waldhöhe, zwischen dem Roßbachtal und Kestrich, gestanden hat) nach dem Weidensee, der zwischen Windhausen und Kestrich lag und an den noch die „Teichwiesen" erinnern, und endlich nach Kestrich. Von diesem Dorfe aus geht hierauf der Grenzzug zu der westlich von Oberbreidenbach liegenden Quelle des Ofenbaches (Uochenbach[2]), Ouchenbach) und eine Strecke an dessen Ufer hin, überschreitet dann den Göringer Bach und, das Dorf Zell umgehend, wendet er sich in nordöstlicher Richtung zur Antrift, die er südlich von Billertshausen erreicht. Von diesem Flusse kehrt er in südöstlicher Richtung zu seinem Ausgangspunkte, dem Dorfe Liederbach, zurück.

---

### Erklärung der Namen in der Markbeschreibung von Zell.

Liderbach: vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1912 S. 138.

[1]) S. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1912 S. 126.

[2]) Unsere Markbeschreibung ist zum Teil (insbesondere für die Gegend um Meiches) sehr genau, zum Teil aber auch so knapp, daß man fast glauben möchte, sie sei an diesen Stellen verstümmelt. Dies gilt sowohl für den Grenzabschnitt, den die Worte: „de Liderbach ascendendo usque ad Holenbach" (bei Storndorf) bezeichnen, als auch besonders für die Stelle: „de Uochenbach usque ad Anatrefa". Wollte man hier die Grenze am Uochenbach (jetzt Ofenbach) hinab zur Antrift ziehen lassen, so bliebe das Kirchdorf Zell selbst außerhalb der Mark. Es bleibt also nichts übrig, als die Grenze etwa von der Mitte des Ofenbaches aus in nordwestlicher Richtung um Zell herumzuführen und sie zwischen diesem Orte und Billertshausen die Antrift erreichen zu lassen.

Holunbach: der Hohlenbach (Hohlbach), der an den Bolgenrödern entspringt und durch Storndorf fließt. In diesen mündet ein anderer, durch Meiches fließender Hohlenbach. Auch am rechten Ufer der Schwalm, in der Nähe der Thorkuppe, gab es früher ein Bächlein gleichen Namens, s. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1912 S. 136. Dieser Name findet sich auch sonst mehrfach in jener Gegend für Bäche, die durch Hohlen (Schluchten) fließen, während die durch ebenes Gelände („Breite" = ahd. breitî: Ebene) fließenden häufig den Namen „Breitenbach" führen.

ad Middelesdanberc (de Middelesdanberge): zu dem „Mittelsten Berge", dies ist der jetzt Fehdenberg, d. h. Streitberg, genannte Hügel. Er bildet die mittelste der drei von dem Storndorfer Hohlenbach bzw. seinen Zuflüssen einerseits und der Schwalm andrerseits umflossenen Höhen. Die Schreibung Middelesdanberge für das richtige Mittelestanberge interessiert vom phonetischen Standpunkte aus; danach scheint man in der Alsfelder Gegend schon in alter Zeit statt der stimmlosen vielfach stimmhafte Konsonanten gesprochen zu haben. — Eberhard schreibt irrtümlicherweise Mittelenbach für Mittelenberg, dagegen richtig de Mittelenberge.

Gezzelines (Gecelines)-struod: die Martinstruth, welche zwischen dem Meicheser Hohlenbach und der Schwalm liegt. Schon im Jahre 1341 hieß diese Waldhöhe Mirtinstruot, s. Landau, Gau Wettereiba S. 166. — Gezzelino (Gecelino) ist aus Gazzilino (Gacilino) entstanden, einem Deminitivum zu Gazo, der Kurzform von Namen wie Gazobert, Gazmar usw.

Udelgeresbrunno: das jetzt namenlose Bächlein, das nordöstlich von Meiches entspringt und in den Meicheser Hohlenbach mündet. — Der Name bedeutet „Quelle des Udalger". Dieser Personenname ist zusammengesetzt aus Odal, Uodal (= Stammgut, Besitz) und gêr (= Speer); vgl. Uodelgereshusen: Trad. cap. 42, no. 132.

Sualmana: vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1912 S. 136.

Durrenaha (Durrunaha): der „Dörrenbach", ein jetzt namenloser, wasserarmer Quellbach der Schwalm, welcher am Dieles entspringt. Der eigentliche Quellbach der Schwalm ist der Breiteborn, welcher am Nordhange des Heiligenwaldes zu Tage tritt.

praedium Albwini et Adelingi: „der Hof des Albwin und der des Adeling". Nach dem ganzen Verlauf des Grenzzuges müssen diese Höfe in der Gegend von Helpershain gelegen haben. Wahrscheinlich sind es die ersten Siedelungen, aus denen sich später dieses Dorf entwickelte. Der „Engelwald" zwischen Helpershain und Köddingen enthält in seinem ersten Bestandteile möglicherweise noch einen Rest des alten Namens Adeling, Edeling; Engelwald kann im Laufe der Jahrhunderte aus „Edlingwald" verderbt worden sein.

ad Rispendenberc: zu dem „mit Buschwald bedeckten Berge“. Dieser Flurname ist verschollen. Vielleicht ist damit die jetzt Heret be nannte Waldhöhe gemeint. K. Roth (Kleine Beitr. VII 181) übersetz rispendenberg mit „rupfender Berg“, mit welcher Bedeutung er aber, wi begreiflich, nichts anfangen zu können erklärt. Das ahd. starke Verb hrespan, hrispan bedeutet allerdings „rupfen, raffen“, allein im vor liegenden Falle handelt es sich um das Partic. Präs. eines schwach. Verb hrispên, rispên, das von hrisp, risp (Gestrüpp) bzw. rispe (Gezweig Gesträuch) abgeleitet ist und „mit Buschwald bedeckt sein“ bedeutet; vgl auch hrispahi (Buschwald): Rispach (Landau, Gau Wettereiba S. 185, 187). Eberhard schreibt Rispenberch. In der Form Ristenberg (Riestenberg kommt der Bergname in der Alsfelder Gegend mehrfach vor, so bei Wallenrod bzw. Untersorg, s. Landau, a. a. O., S. 149, 150, 160, und Wagner, Die Wüstungen im Großherzogtum Hessen, S. 29. In Riester berg scheint eine Kontamination von rispe und rîste (Büschel, bes. ge brochenen Flachses) vorzuliegen.

ad bôkendun bircun: zu einer Birke mit „gekrümmten“, herab hängenden Zweigen, d. h. einer Hängebirke. Das ahd. Zeitwort bogên mhd. bogen bedeutet „gebogen oder gekrümmt sein“. — K. Roth fragt „Wo stand wohl diese Hangelbirke, wie man den Baum in Mecklenburg nennt“? — Dies läßt sich natürlich nur vermuten: wahrscheinlich auf der jetzt Senges genannten Höhenrücken südlich von Kestrich. Birken mit herabhängenden Aesten kommen heute noch vereinzelt in jener Gegend vor. Auch in anderen Grenzbeschreibungen werden seltener vorkommende Bäume mit herabhängenden Zweigen als Grenzpunkte angeführt, z. B. in der Markbeschreibung der Taufkirche von Haiger (a. 1048): ad bochende haganbuchun: zu einer Haimbuche mit herabhängenden Aesten. Vgl. ferner ähnliche Partizipialzusammensetzungen: de Rispendenberge (s. oben!), ad stinchundenbrunnen[1]) (Oesterley, Hist.-geogr. Wörterb. S. 659), ad klingendenbrunnun (Buck, Oberd. Flurn., S. 106), ad wallendenbrunnu (das.), ad steckandenstein (Pist., Trad. Fuld. p. 497), ad hellendenbe (das.), ad hellindinwege (M. G. Dipl. II 383), by den zilenden boume („an den Grenzbäumen“, Buck, a. a. O., S. 368), der zehende acker („de Acker, von dem der Zehnte zu entrichten ist“, Hotz, Schlitz. Flurn., S. 2 Nr. 57), der hanginge weg (Landau, Gau Welt., S. 193), der lâchend stein („der die Grenze bezeichnende Stein“; vgl. Fuld. Gesch.-Blätte Jahrg. 1914 S. 73).

[1]) Stinchundenbrunnun bezeichnete wahrscheinlich eine schwefelhaltige Quell wie auch Suehurbrunno (Oesterley, a. a. O., S. 622), dessen erster Kompositionsst zu swehhan (übel riechen) zu stellen ist; vgl. die Schwechat (Svechanta): „no stärker wirkt der Schwefelgeruch der Schwechat“ (Nagl, Geogr. Namenkunde, S. 9

Widenansê (Widenensê): ein „mit Weiden bestandener See", der zwischen Kestrich und Windhausen lag, jetzt aber trocken gelegt ist. Alte Ortseingesessene können sich seiner noch erinnern, heute zeigen noch die „Teichwiesen" die Stelle an, wo er sich einst befand. — Solche von Weidenbäumen eingefaßte Teiche werden in den alten Markbeschreibungen häufig als Grenzpunkte erwähnt, vgl. z. B. Widinonsêo (das älteste Beispiel!) in der term. eccl. in Rasdorf (a. 780—790) und bei Würdtwein (dioec. Mogunt. p. 361 ff.): in alio campo dicto Wydensehe sex iugera (a. 1341); hier handelt es sich offenbar um einen bereits trocken gelegten Teich.

Cheisterrîche (Eberhard: Chisterriche): das Dorf Kestrich. — Diesen Ortsnamen leitet Sturmfels[1]) und Förstemann-Jellinghaus[2]) von latein. castrum (Kastell) her wie Kästrich, den höchstgelegenen Teil von Mainz. Von einer alten Burg oder gar einem aus Römerzeiten stammenden Kastell ist aber im Dorfe Kestrich keine Spur vorhanden. Gegen eine Ableitung von castrum spricht aber auch die sprachliche Form. Cheisterrîche war ursprünglich Flurname und ist erst nach der Gründung einer Niederlassung in der Gegend, die er bezeichnete, zum Ortsnamen geworden. Der erste Teil des Kompositums ist augenscheinlich, wie schon Buck[3]) richtig erkannt hat, ein heute aus dem deutschen Sprachschatz verschwundener Baumname: heister (fz. hêtre) = junger Buchen- oder Eichenstamm (vgl. Heisterbach). Der zweite Bestandteil der Zusammensetzung ist das Neutrum rîchi, rîche in der Bedeutung „Gegend". Aehnliche Flurnamen finden sich mehrfach, z. B. im distelrîche (a. 1220), melderîche (a. 1231, jetzt Dorf Möllrich, Kr. Fritzlar), d. i. eine Gegend, wo Disteln bzw. das Melde genannte Kraut wuchern. Dementsprechend bedeutet Cheisterrîche: „eine Gegend, wo viel junge Baumstämme stehen"; vgl. auch Förstemann-Jellinghaus, a. a. O., S. 1196 ff.[4]). — Arnold, Ansiedlungen usw., S. 136 führt noch das Buscherich und das Mederich an. Maurer, Einl. z. Gesch. der Mark-, Hof- usw. Verf., Wien 1896, S. 58 nennt ferner das Viechtreich (zwischen Regen und Viechtach) und das Peuchreich (zwischen Donau und Böhmen); s. auch Buck, a. a. O., S. 213. K. Rübel[5]) legt dem Wort rîche die Bedeutung „Reich im Sondersinn" bei; er schreibt dann: „Der Name rike, regnum steckt nicht allein in dem späteren

[1]) Die Ortsnamen Hessens, 2. Aufl., Leipzig 1910, S. 42.

[2]) Altdeutsches Namenbuch, II[3] (Bonn 1913) S. 1652.

[3]) Oberd. Flurnamenbuch, S. 106 und 109.

[4]) Was die Verschiedenheit der Entwicklung des anlautenden Konsonanten betrifft, so möchte ich darauf hinweisen, daß wir neben einer Heisterburg (Rübel a. a. O., S. 24 Anm. 2) auch eine Kesterburg haben (s. Arnold, a. a. O., S. 477).

[5]) Die Franken, Bielefeld 1904, S. 158.

Camprike, Beuchrike, Ostarrike, Charintrike, in Burrike bei Mühlhausen, sondern ist auch in einer Reihe anderer Urkunden ... enthalten".

Uchenbach, Uochenbach[1]): der Ofenbach. Zur Etymologie dieses Flußnamens vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1912 S. 138. Ebenda (Anm. 1) habe ich auch meine Bedenken geäußert gegen die naheliegende Annahme, unter dem Uchenbach sei der Gröninger Bach zu verstehen. Durch die genaue Feststellung der Grenzpunkte der Mark von Zell hat sich nun ergeben, daß diese vollauf berechtigt waren. Anderseits hat sich aber auch meine dort geäußerte Ansicht, daß unter Uchenbach das im Langengrunde entspringende Bächlein zu verstehen sei, als irrig erwiesen. Es hat sich vielmehr herausgestellt, daß der gesuchte Bach ein anderer Zufluß der Antrift ist, nämlich der Ofenbach, dessen Name augenscheinlich aus Uchenbach, Uochenbach, Ouchenbach (so schreibt Pistorius!), Ochenbach umgedeutet worden ist.

Der Ofenbach entspringt am Buchholzenberg, der westlich von Oberbreidenbach liegt, durchfließt dann einen ansehnlichen Weiher, den Buchholzenteich, und mündet in der Nähe der Lippmühle in die Antrift. Er bildet auch einen Grenzpunkt der Mark von Schlitz „de Uchenbach usque ad Antrefa" (am Ofenbach hinab zur Antrift). Durch die Feststellung, daß Uochenbach und Ofenbach identisch sind, werden alle Schwierigkeiten beseitigt, von denen an der oben erwähnten Stelle die Rede ist. Für die Lokalisierung von Elbwinesrode hatte ich mich dort auf Wagner, Die Wüstungen im Großh. erz. Hessen, Darmstadt 1854, bezogen, der die Wüstung Elnrod (nördlich von Romrod) als das alte Elbwinesrode bezeichnet. Es zeigt sich aber jetzt, daß Landaus Angabe (Gau Wetereiba S. 144) richtig ist, wonach Elbwinesrode „eine Wüstung in einem sumpfigen Wiesengrunde bei Oberbreidenbach" ist. Dieser der Gemeinde Oberbreidenbach gehörige Wiesengrund führt jetzt den Namen Wingenrod. Meine Ausführungen in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1912 S. 135 f. sind hiernach zu berichtigen.

## IX.

## Markbeschreibung der Kirche zu Großenlüder.

„Lutaraha, locus antiquissimus, in quo Eigil abbas iam anno DCCC XXII. ecclesiam eleganti ac solido opere a se constructam, simul cum illa quae Fuldae in coemiterio fratrum erat, consecrari ac dedicari curavit, ut omnium optime testatur sequens notitia seu epigraphe, quam ex veteri membrana eruimus: „Anno Dominicae incarnationis

[1]) Zu Uchenbach: Uochenbach vgl. in den früher erläuterten Markbeschreibungen Ungefuores für Ungefûres, Suonebach für Sûnebach, Luotera für Lûtera sowie Braune, Ahd. Gramm., 5. Aufl. § 41 Anm. 2.

DCCCXXII. indictione XV. dedicata est ecclesia in Lutaraha ab Aistulfo archiepiscopo Moguntiacensi rogatu Eigilonis abbatis Fuldensis in honore Sanctae Mariae, Sancti Petri et Sancti Sebastiani martiris."

Diese Angabe Schannats scheint mir nicht sehr glaubwürdig zu sein. Die Namen Lutaraha und Aistulf weisen zwar die älteste uns überlieferte Form auf, allein Schannat hat auch sonst wohl ältere Namensformen für die überlieferten jüngeren eingesetzt, so auch in den Zeilen, welche auf die aus seiner Buchonia Vetus (p. 364) oben zitierte Stelle folgen: Locum insuper commendat cum conventus publicus in eodem habitus anno DCCCL. praeside Mattone comite, tum vetus illa donatio Ditonis comitis de fonte salinae, ibidem inter *Biunbah* et Lutere, cuius usus hucusque successu sat felici perdurat. Hier setzt er die ihm aus der Cartula S. Bonifatii bekannte alte Namensform für die in seiner Vorlage stehende (Bienbach), s. Dronke, Trad. cap. 42 no. 36 und Schannat, Trad. summ. cap. I no. 107.

Das Datum scheint ferner von Schannat der Epigraphe Rhabani (Broweri Ant. Fuld. 118) entlehnt worden zu sein; darin heißt es: „Anno incarnationis dominicae 822. ind. XV. dedicatum est hoc cymiterium ab Heistolfo archiepiscopo Moguntiacensis ecclesiae mense Jan. 18 kal. Febr. in honorem S. Michaelis archangeli etc." Immerhin ist es nicht gerade unwahrscheinlich, daß Erzbischof Haistulf die Kirche zu Großenlüder während des Aufenthaltes, den er 819 bzw. 822 anläßlich seiner Reisen nach Thüringen in Fulda nahm, eingeweiht habe. Eine sichere Nachricht besitzen wir nicht: Brower gibt das Jahr 820 an, ohne Indiktion.

Die Vorlage des Mönches Eberhard wie auch die des Pistorius scheinen, nach gewissen sprachlichen Merkmalen zu urteilen, um das Jahr 1000 entstanden zu sein.

## De dedicatione et terminatione in Ludera.

**Cod. Eberhardi** fol. 175b, 176a.

Anno dominicę incarnationis DCCCL. indict. X. dedicata est ecclesia in Lutera ab Haistolfo archiepiscopo moguntinensi rogatu Eigilonis fuldensis abbatis in honore scę. Marię. sci. Petri. sci. Sebastiani martyris.

Et hęc est terminatio eiusdem ecclesię corroborata sub iuramento antiquorum patrum: Ab eo loco, ubi Scamfulda defluit (in Fliedenam), in Rennepfat[1]), inde in Hellentenberhc, inde in Rotenbach, inde in Mosaha, inde in Luteram, inde in Huzmannesbrunnen,

Lesefehler: [1]) Rennebach.

inde in Stekentenstein, inde super Asgereberc in Marchah[1]), inde super Sinderesberc in Cilbach, inde in Birkensê, inde in Arzgruben, inde super Smerberch usque in Fuldam.

Fortsetzung folgt.

# Die Landstände in der Reichsabtei Fulda und ihre Einungen bis zum Jahre 1410.

(Schluß.)

Der sonstige Inhalt der Statuten regelt — abgesehen von einigen mehr privatrechtlichen Bestimmungen über das Verhältnis von Abt und Geistlichkeit, besonders deren Nachlaß — den Anteil des Stiftskapitels an der Landesherrschaft, im wesentlichen in Uebereinstimmung mit den oben aus den Urkunden der vorhergehenden Zeit gewonnenen Resultaten, die aber doch in einigen Punkten eine willkommene Ergänzung erfahren. Auf die Stellung des Kapitels zu Lehenssachen wurde oben schon hingewiesen. Die Bestimmungen über den Stiftsbesitz und das Konventsgut stimmen zu unsern Ausführungen. Wir erfahren dazu, daß, wie es ja eigentlich selbstverständlich ist, der Abt nur mit Zustimmung des Kapitels dessen Hintersassen mit außerordentlichen Steuern belegen darf, und daß die Einnahme und Verwendung dieser Steuern nur nach Rat und Willen des Kapitels zu geschehen hat, wie das überhaupt bei den landständischen Steuern der späteren Zeit üblich ist. Zur Frage der auswärtigen Politik liefert § 12 einen wichtigen Beitrag: wan ein abt, wer der würde, zu reden oder zu thun hat umb sachen, dorinnen gelegen were der land, der stete, der burgen, der vesten frides, kriges oder fede, so soll er nehmen dorumb zu rath den dechant des grossen stifts und die probste der closter unsêr Frauen berges, St. Petersberg, St. Johansberg und des Neuenberges, die fünf mit einander oder den mehrer theil aus inen und darnach iren rath halten.

Von Bedeutung für unsere Zwecke sind dann noch die Schlußbestimmungen, in denen der Abt verpflichtet wird, sich keine Dispens von seinem Eide auf die Statuten durch den Papst oder andere kirchliche Oberen zu verschaffen (wie dies 1357 geschehen war), und ferner, daß das Kapitel sich durch Pfänder gegen eine Verletzung der festgesetzten

[1]) Marchah.

Artikel schützte. Handelt der Abt gegen die Bestimmungen und schafft nicht binnen Monatsfrist nach einer Mahnung durch das Kapitel Aenderung, so verfallen dem Kapitel Rockenstuhl und Geisa, die ihm verpfändet sind, sowie Schildeck und Brückenau. Werden Rockenstuhl und Geisa vom Abt eingelöst, so muß er dafür andere Pfänder einsetzen.[99])

Eine wichtige Ergänzung dieser „ständigen Wahlkapitulation" bilden die bisher noch wenig beachteten Statuten vom 25. Juli 1410.[100]) Sie sind aufgesetzt von Abt, Konvent und Dechant, der gleichzeitig Propst vom Frauenberg ist, und den Pröpsten von Petersberg, Michelsberg, Neuenberg, Höchst, Blankenau, Holzkirchen, Tulba, Rohr, Altendorf und Solenhofen. Als Ursache gibt die Urkunde an, daß sich mancherlei Mißstände (mirglich gebreche und groß schaden) für das Stift ergeben hätten aus der Aufhebung des gemeinsamen Lebens (daz unser vorfarn seligen sich under eynander mit ziitlicher narunge besundert hatten). Das Stiftsgut war ja nicht nur getrennt in Abts- und Konventsgut, sondern das Konventsgut für sich war nochmals getrennt, indem die Inhaber der einzelnen Aemter ihre gesonderten Pfründen hatten. Ebenso hatten die Pröpste und Konvente der Eigenklöster ihre besonderen, unter sich wieder geteilten Güter. Diese weitgehende Teilung empfand man jetzt als einen Mißstand[101]) und schaffte sie daher ab. Aller Stiftsbesitz sollte wieder gemeinsam sein mit Ausnahme der Güter, die zum Abtstisch gehörten, der Propstei Frauenberg und dreier Dörfer. Dazu hat das Kapitel dem Abt jährlich noch ein genau festgesetztes Quantum von Naturalien und sonstigen Bedarfsartikeln verschiedenster Art zu liefern, so daß man das Ganze fast als Festsetzung einer Zivilliste für den Landesherrn bezeichnen kann. Hiervon ausgehend verbreitet sich die Urkunde dann aber auch über andere Gebiete des Staatslebens. Es findet eine Begrenzung der Kompetenzen von Abt und Kapitel in verschiedenen Beziehungen statt, und man setzt förmlich „Statuten" fest (die Artikel werden in der Urkunde ausdrücklich so bezeichnet) mit der ausgesprochenen Absicht, eine neue Grundlage der Staatsverfassung für

[99]) Am 3. Juli 1398 treten Schloß und Stadt Vacha dafür ein (Urk. im S. A.).

[100]) Urk. im Cop. VIII, 10, Abschrift in einem Notariatsinstrument mit ausführlicher Beschreibung der Siegel. Der Druck bei Schannat, Prob. Hist. n. 197, ist ein typisches Beispiel für seine Methode der Urkundenedition: vom Inhalt der sehr umfangreichen Urkunde bietet er fast nichts und noch dazu das Allerunwesentlichste, ohne diese Unvollständigkeit anzudeuten. — Ueber den Anlaß und die Entstehungsgeschichte der Statuten ist nichts bekannt, als was die Urkunde selbst bietet. Sonstige Nachrichten fehlen durchaus.

[101]) Warum? ist nicht recht ersichtlich. Ein ähnlicher Vorgang hatte 1361 stattgefunden. Diesmal sollte die Einung ewig dauern.

alle Zukunft zu schaffen.[102]) Nicht nur alle gegenwärtigen Angehörigen des Kapitels beschwören diese Statuten, sondern auch alle künftig neu Aufzunehmenden sollen den Eid leisten;[103]) desgleichen natürlich auch jeder neue Abt und zwar nach der Bestätigung, aber ee er zu der eptie gelaßen wurde. Schwere Strafe wird für den vorgesehen, der seinen Eid auf die Statuten bricht. Noch deutlicher wird der Charakter dieser Abmachungen als Grundlage der Staatsverfassung durch die Bestimmung, daß auch alle Amtleute und Bürger auf sie verpflichtet werden,[104]) so weit sie diese angehen.

Was den Inhalt der einzelnen Artikel angeht, so wird manches von dem schon 1395 festgesetzten wiederholt, einiges besser erklärt oder neu hinzugefügt. Ueber die Verwaltung des Stiftsgutes ist vor Abt und Kapitel Rechenschaft abzulegen. Es wird festgesetzt, welche Summe die Kapitulare jährlich für ihre Kleidung verwenden dürfen.[105]) Propsteien und Aemter dürfen nur an die Kapitulare des Stiftes vergeben werden. In einer Hand dürfen nicht mehrere Aemter vereinigt werden; nur dem Techanten ist das gestattet. Die Vergebung der ledig werdenden Lehen wird so geregelt, daß sämtliche Lehen vom Abt verliehen werden, die geistlichen jedoch immer abwechselnd einen Monat nach seinem Willen, den nächsten nach dem des Kapitels. Die weltlichen Lehen, Mann- oder Burglehen, vergibt der Abt nach Rat und Willen des Kapitels.

Vor das Forum des Kapitels sollen alle Angelegenheiten gebracht werden betreffend unsers stiffts, herschaft, eptie, convent, probstie, closter, ampte, sloße, stete, dorfer, gerichte rechte, friheide gewonheit, land, lude, gute, ader waz sachen daz weren, geistlich ader werntlich, ader ab wir zu rade wurden dyse schrift zu meren und

[102]) Darin liegt ein wichtiger Unterschied von den Statuten von 1395. Eine Verfassungsurkunde im modernen Sinne ist es natürlich nicht. Man geht wohl aus von dem kirchlichen Begriff der Statuten, geht aber dann über deren Rahmen weit hinaus auf das rein weltlich-politische Gebiet. Ein so eigenartiges Verfassungsinstrument ist natürlich nur im geistlichen Territorium möglich. Die weltlichen Stände sind nicht daran beteiligt, wenn sie auch davon betroffen werden.

[103]) Auch alle dye, dy yn unsern stift entphangen werden, sollen sweren und geloben, ee sy uß der schule zu unserm orden genummen werden.

[104]) Wir wollen auch und heißen daz alle unser amptlude und burger unser sloße, stete und ampte huldunge geloben und sweren off alle vorgeschriben artikel und punete, dy stete und veste zu halden und zu hanthaben, als vere sy dy ader ir iczlichen besundern an rore.

[105]) Die Pröpste nicht über 20 Gulden, die Inhaber der sieben großen Konventsämter nicht über 15 Gulden. Derartiges gibt der Sache wieder mehr den Charakter geistlicher Statuten, einer Klosterordnung.

dy artikel zu beßern unserm orden, stiffte, lande und luten zu gute. Ueber alle derartigen Angelegenheiten beschließt die Kapitelsversammlung. Bei Meinungsverschiedenheiten soll dem größern und verständigern Teil Folge geleistet werden. Das rein zahlenmäßige Majoritätsprinzip wird also in diesem Staatsrate vermieden. Man wählt wieder den Weg der schiedsgerichtlichen Entscheidung. Können die Parteien sich nicht einigen, so werden zwei Geistliche ernannt, die zusammen einen Obmann bestimmen. Einigen sich auch die beiden Vertreter nicht über diesen, so soll der Abt von Kastel Obmann sein. Dieser Ausschuß entscheidet dann, welche Partei mit ihrer Ansicht durchdringen soll. Der eigentliche Schwerpunkt der Staatsregierung liegt hiernach beim Kapitel; denn unter den oben zitierten Angelegenheiten, die vor das Kapitel gebracht werden müssen, ist schlechthin die gesamte innere und äußere Politik, Regelung von Verfassungsangelegenheiten, überhaupt die ganze Regierungstätigkeit zu verstehen. Die Macht des Kapitels ist damit auf dem Höhepunkt angelangt. Das zeigt sich dann auch deutlich in den folgenden Artikeln. Alle Veränderungen in Bezug auf den Stiftsbesitz bedürfen der Genehmigung des Kapitels. Die Oeffnung der Stiftsburgen steht dem Abt nur zu in Begleitung eines oder mehrerer Vertreter des Abtes und Konventes. Bei Sedisvakanz liegt die gesamte Herrschaft beim Kapitel.[106]) Die Abtswahl soll nach Herkommen und Recht geschehen. Bei zwiespältiger Wahl soll derjenige als gewählt gelten, auf dessen Seite der „würdigste und meiste Teil" des Konventes steht. Reines Majoritätsprinzip wird also auch hier vermieden.

Wenn es dann zum Schlusse heißt, daß sich kein Untertan, Geistlicher, Ritter, Bürger oder Bauer mit diesen Statuten behelfen soll, um sich seinen Verpflichtungen gegen das Stift zu entziehen, so kommt hier wieder das vom Landesherrn und Kapitel gleichermaßen geteilte Mißtrauen gegen das Einreißen landständischer Rechte zum Vorschein. Das Kapitel aber geht aus der Entwicklung als der eigentliche Sieger hervor. Es läßt sich seine Macht weder durch den Abt noch durch die weltlichen Stände beeinträchtigen, und darin liegt der Hauptgrund dafür, daß eine wirkliche landständische Verfassung in Fulda vorläufig nicht zur Ausbildung kommen konnte, nachdem die Stände in den achtziger Jahren des vierzehnten Jahrhunderts doch so kräftige Ansätze dazu unternommen hatten.

**K. Grossart.**

---

[106]) Ez were dann. daz dy aptie loß wurde von tode ader mit rechte. so sulden unser amptlude. dyner. burger und gebur, lant und lude gewarten dem dechant und convent und dem merern theyle.

# Kleinere Mitteilungen.

**Zur Fuldaer Namenkunde.** In Nr. 3/4 der Fuldaer Geschichtsblätter kommt Prof. Haas in seinen „Alten Fuldaer Markbeschreibungen" noch einmal auf die Deutung von Simmelsberg zurück und hält entgegen meiner Auffassung (vgl. Fuld. Gesch.-Bl. Jahrg. 1913 S. 150 ff.) an der Ableitung von ahd. sinawel mhd. sinewel, sinwel rund, kugelrund, walzenförmig rund, kreisförmig, gewölbt (vgl. Schade, Altd. Wörterb. 2, 765) fest, weil „dem vom Himmeldunkberg nach dem Simmelsberg Hinabgehenden dieser Berg auffallend gerundet erscheine". Hiergegen habe ich folgende Bedenken geltend zu machen: 1. Die Rundung ist nur auf der einen Seite bemerkbar und es ist unwahrscheinlich, daß nach dieser zufälligen Eigenschaft der ganze Berg benannt sein soll 2. Nach den Gesetzen der altdeutschen Grammatik muß eine Verbindung von unflektiertem Adjektivum und Substantivum als ausgeschlossen gelten. Es hätte sich ahd. ze dem sinawelemoberge, mhd ze dem sinawelen berge lautgerecht ergeben müssen. Wie daraus Simmelsberg hat werden sollen, ist nicht recht einzusehen, zumal das genetivische s deutlich auf eine Komposition zweier (oder mehrerer) Substantiva hinweist. Zum mindesten hätte sich bei totaler Assimilation eine Form * Sinnelberg, schwerlich aber Simmelberg[1]) oder gar Simmelsberg ergeben können. 3. Wie mir nach Veröffentlichung meines Erklärungsversuches von einem Leser der Fuldaer Geschichtsblätter aus Geisa mitgeteilt worden ist, kommt vom Rücken des Schwabenhimmels ein Bächlein, das etwas unterhalb der steinernen Brücke ins Moorwasser geht und welches beim Volk der Sengenbach genannt wird. Da der Bach eine lange Strecke auf dem südöstlichen Rücken hinläuft, ist er wie dazu geschaffen, für den Weidebetrieb des ganzen südlichen Bergteiles eine hervorragende Bedeutung zu haben. Wenn man dazu vergleicht, was ich im vorigen Jahrgang der Fuld. Gesch.-Bl. S. 151 über den Charakter des Rhöngebirges als Weidegebiet und über die Entstehung des Namens Sengenbach oder Sengelbach ausgeführt habe, so ergibt sich in überraschender Weise nicht nur die Identität von Sengenbach und Simmelsberg (aus Sendbühelsberg)[2]) mit einer gemeinsamen Grundform ahd.* sinidi, „Viehhof, Weideplatz", sondern zugleich auch die Unwahrscheinlichkeit der Haas'schen Hypothese. In

[1]) Nachträglich, nachdem auch die nachfolgende Erwiderung auf obigen Artikel schon gesetzt war, bemerkte der Verf., daß doch „neben sinewel, sinwel auch die mundartlichen Formen simbel, simpel, simmel belegt seien (vgl. Schmeller, Bayr. Wörterbuch II, 291; Weigand, Deutsches Wörterbuch II, 711, 714);" gleichwohl „überzeuge die Ableitung von sinwel nicht, da sich dann Simmelberg hätte ergeben müssen." (Anm. des Herausgebers.)

[2]) Da rheinfränk. nd mundartlich zu ng wird, so entstand aus Sendenbach im Volksmund Sengenbach, während die gleiche Lautentwicklung in Sendbühel durch den folgenden Lippenlaut gehemmt wurde. Hier entstand durch Assimilation Sembühel, Sembel, Simbel und Simmel, dann infolge tautologischer Weiterbildung Simmelsberg.

meinen „Beiträgen zur volkstümlichen Namenkunde“ (Zeitschr. des Vereins f. Volkskunde 1914, Heft 3 ff.) habe ich ausführlich an der Hand zahlreicher Belege über die Umdeutung von Flur- und Bergnamen gehandelt, die ursprünglich mit ahd.* sinidi zusammengesetzt sind.

Hersfeld. Dr. **Wilhelm Schoof**

---

**Erwiderung.** Die von Lycealdirektor Schoof oben geltend gemachten Bedenken lassen sich ohne Schwierigkeit beseitigen.

1. — Der Simmelsberg hat eine runde, schön gewölbte Kuppe. Wenn ich a. a. O. hervorhebe, daß deren auffallende Rundung besonders dem vom Himmeldunkberge zum Simmelsberg Hinübergehenden in die Augen falle, so hat mich dazu der Umstand veranlaßt, daß fast alle Rhönwanderer den Simmelsberg vom Himmeldunkberg aus besteigen[1]).

2. — Die von Schoof angeführte Assimilation von nw zu nn kennt die deutsche Lautlehre nicht. In unserem und ähnlichen Fällen vollzieht sich die Lautangleichung in anderer Weise, in dem Adjekt. sinwel, z. B., in folgenden Stufen: sinwel > sinbel > simbel > simmel. Zur Veranschaulichung führe ich einen Beleg aus dem Fuldaer Dialekte an: (ein) wagen voll > wanbel > wåmbel. Hier erfolgt die oben angegebene Assimilation sogar, obwohl der auf den nasalen Konsonanten folgende Reibelaut stimmlos ist.

3. — Daß aus einem mittelhochdeutschen sinawelen-berge[2]) nur Simmelenberg > Simmelberg (oder gar Sinnelberg) hätte werden können und der Konsonant s in der Wortmitte notwendig darauf schließen lasse, daß der erste Kompositionsteil ein Substantivum sei, ist eine ganz irrige Annahme. Denn durch Abschleifung der Flexionssilben, Analogie, Umdeutung usw. wird die lautliche Entwickelung häufig in ihrem normalen Verlaufe gestört. Zwei Beispiele mögen dies ad oculos demonstrieren. Der Hügel, in dessen Burg Ulrich von Hutten das Licht der Welt erblickt hat, heißt a. 1131: Stechelenberc, a. 1200: Stekkelin-

[1]) Schoof leugnet auch (Hessenland, Jahrg. 1913, S. 376), daß der Kugelberg bei Schloß Bieberstein seinen Namen von seiner runden Gestalt habe; er will ihn von kuh-leich (was „Lagerplatz für Kühe“ bedeuten soll) herleiten. Jeder, der den Kugelberg gesehen hat, wird mir aber bestätigen, daß er seinen Namen augenscheinlich seiner Form zu verdanken hat und daß die bewaldete, halbkugelförmige kleine Kuppe sich zu allem anderen eher eignet als zu einem „Lagerplatz für Kühe“.

[2]) Bei Nagl, Geographische Namenkunde, Leipzig 1903, S. 103, finde ich nachträglich folgenden Deutungsvorschlag: „Der Simplon, der zu beiden Seiten deutsche Ansiedler hat, hieß früher der Simpelenberg, nach dem am Südfuße gelegenen Schweizerhof Simpelen: dieser Hof, auf sanfter Anhöhe gelegen, hieß offenbar ûf dem sinwelenberge, woraus simblen(berg), geschrieben „Simpelen“, abzuleiten ist. Fast möchte man glauben, daß der Name Simplon = „Simpelenberg“ einem Berg neben der Einsattelung gehöre, der selbst durch seine Form Anlaß zum Namen gegeben, und daß der Schweizerhof nach ihm den Namen erhalten habe. Die Endung -on darf in Dialekten, wo noch ... „dene ganzun tagu mit fast althochdeutschem Klange gesprochen wird, nicht wundernehmen; vgl Beuron statt Beuren usw.“

berch, heute aber Steckelsberg bzw. Steckelsburg. In den Mon. Germ. Scr. II, 10 wird ein Berg bei Sankt-Gallen Himilinberc genannt; jetzt heißt er auf den Karten Himmelberg, während die Einwohner jener Stadt ihn meist Himmelsberg nennen. Nach der Schoof'schen Theorie dürften die Namen der beiden Berge heute nur Steckelberg und Himmelberg lauten[1])!

4. — Inwiefern das Vorhandensein eines Bächleins namens Sengenbach am Ostabhange der Hohen Rhön für die Etymologie unseres Bergnamens beweisend sein soll, ist nicht recht einzusehen. Sengenbach geht allerdings auf ein älteres Sendenbach zurück; ob diesem Flußnamen aber ein (im Althochdeutschen nicht belegbares) sinidi[bach] zu Grunde liegt, oder ein Flußname der ältesten Schicht, wie Sentina (so heißt der Bamberger Sendenbach in alten Urkunden), vermag niemand mit Bestimmtheit zu sagen. Nebenbei bemerkt, wimmelt das Ursprungsgebiet jenes Baches von kelto-germanischen[2]) Flußnamen: Alispa, Ulstra, Stroava, Sinna, Herifa, Bara (Bera), Branda (Brenta) usw.

Wenn ich oben (S. 44) bemerke, daß ich meinen Erklärungsversuch aufrecht erhalte, so soll das übrigens nicht heißen, daß der Schoofs unrichtig sei, sondern nur, daß ich meinen für ebenso möglich halte wie er den seinigen. Es ist sogar eine dritte Deutungsmöglichkeit vorhanden: Simmelberg (Simmelsberg) kann auch aus Simmenberg (a. 1234: Semidinberg, a. 1283: Simedenberg, s. Arnold, Ansiedelungen usw., S. 334) entstanden sein, dessen erster Kompositionsteil semida (Rietgras) ist. Zu dem Uebergang von n zu l vergleiche Namen wie Heidelstein, Heidelberg, Lingelbach, Sengelbach, die ursprünglich Heidenstein, Heidenberg, Lintenbach, Sendenbach lauteten. — Wer möchte sich unterfangen zu sagen, welcher von diesen drei Deutungsvorschlägen der richtige ist? — Eine sichere Entscheidung wäre nur möglich, wenn es gelingen sollte, ältere urkundliche Schreibungen des Namens beizubringen.

Zum Schluß will ich nicht verschweigen, daß mein Widerspruch gegen Schoofs etwas zu sicher auftretende Deutung des Flurnamens Simmelsberg eine leise Mahnung zur Vorsicht sein sollte, die darum besonders geboten erscheint, weil ihm bei seinen schwierigen Untersuchungen nur in den wenigsten Fällen alte Schreibungen der Flurnamen zu Gebote stehen. Bei Schoofs Erklärungsversuchen kann man sich mitunter des Eindrucks nicht erwehren, daß er (z. T. seiner Weidewirtschafts-Theorie zuliebe) heterogene Dinge unter einen Hut zu bringen sucht und dabei auch sprachliche Anachronismen nicht scheut. Dies im einzelnen darzulegen, würde hier zu weit führen; ich werde bei gegebener Gelegenheit darauf näher eingehen.

Fulda. **Prof. Dr. Haas.**

[1]) Vgl. auch Weidelsberg (bei Naumburg in Hessen) < Wedelberg (a. 1273) < Wedilberg (a. 1225).

[2]) S. oben S. 70 Anmerkung 1.

Inhalt: Alte Fuldaer Markbeschreibungen. VIII. (Th. Haas). — Die Landstände in der Reichsabtei Fulda und ihre Einungen bis 1410. (Schluß.) (K. Groffart.) — Kleinere Mitteilungen.

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

APR 3 1930


# Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

XIII. Jahrgang.
1914.
Nr. 7.

Herausgeber: Prof. Dr. G. Richter in Fulda.


## Fuldas erstmalige Zugehörigkeit zu Preußen (1815/16).

Das Gebiet der alten Fürstabtei Fulda hat zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Verlaufe von anderthalb Jahrzehnten nicht weniger als sechsmal seine politische Zugehörigkeit gewechselt. Beim Untergang seiner politischen Selbständigkeit infolge der Säkularisation (1802) ging es aus der Hand des letzten Fürstbischofs Adalbert III. zunächst an den Erbprinzen von Oranien-Nassau über. Von diesem nach der Schlacht bei Jena (1806) an Kaiser Napoleon I. selbst: es bildete 1806—1810 eine französische Provinz. 1810—1813 stand es unter dem Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg als Departement des Großherzogtums Frankfurt. Nach der Schlacht bei Leipzig wurde dieses ganze Großherzogtum von den siegreichen Verbündeten Oesterreich, Preußen und Rußland als erobertes Land behandelt und zunächst auf gemeinsame Rechnung durch einen Generalgouverneur verwaltet (seit 6. November 1813). Alsbald wurden aber Abmachungen über die Aufteilung dieses künstlichen napoleonischen Staatsgebildes getroffen, die durch die Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 ihre Sanktion erhielten. Dabei wurde das Departement Fulda nicht etwa geschlossen einem bestimmten Staate zugewiesen, sondern auch selbst wieder in mehrere Stücke zerrissen und diese verschiedenen Ländern zugeteilt. Den Hauptanteil hatte sich Preußen gesichert, einen beträchtlichen Teil behielt sich auch Oesterreich vor. Aber beiden Großmächten war wenig an den betreffenden Gebietsteilen selbst gelegen; sie gedachten diese von vornherein nur als Austauschobjekte zu verwerten. Als schon während der Tagung des Kongresses die Kunde von derartigen

Plänen nach Fulda gelangte, entschloß man sich hier zur Uebersendung einer gedruckten Denkschrift „für die Integrität Buchoniens" nach Wien.[1] Man hegte in Fulda den dringenden Wunsch, daß die durch eine so lange gemeinsame Geschichte miteinander verbundenen Territorien des ehemaligen Hochstifts, wenn ihnen nun einmal die frühere politische Selbständigkeit unter einem besonderen Fürsten nicht gewährt werden könne und solle, doch wenigstens nicht weiter zerstückelt, sondern in ungeteiltem Bestande einer deutschen Krone übergeben werden möchten. Auf die Diplomaten des Wiener Kongresses[2] werden jedoch solche historische Empfindungen und Erwägungen kaum irgendwelchen Eindruck gemacht haben.

Die Artikel der Wiener Kongreßakte, die das Schicksal des Fuldaer Landes entschieden, sind der 40. und der 51. In ersterem war bestimmt[3]: „Das Departement Fulda nebst den Gebieten der vormaligen unmittelbaren Ritterschaft, die zur Zeit unter der provisorischen Verwaltung dieses Departements sich befinden, nämlich Mansbach, Buchenau, Wehrda, Lengsfeld, jedoch mit Ausnahme folgender Aemter und Gebiete: der Aemter Hammelburg mit Thulba und Saleck, Brückenau mit Motten, Salmünster mit Uerzell und Sannerz, ferner desjenigen Teiles vom Amte Bieberstein, der die Dörfer Batten, Brand, Dietges, Findlos, Liebhards, Melperz, Oberbernhards, Seiferts und Thaiden umfaßt, sowie der Domäne Holzkirchen, die im Großherzogtum Würzburg eingeschlossen liegt, wird Sr. Majestät dem König von Preußen abgetreten und der Besitz ihm nach Ablauf von drei Wochen — vom 1. Juni dieses Jahres gerechnet — eingeräumt. Der König von Preußen verspricht, im Verhältnis des Teiles, den er durch diesen Artikel erhält, seinerseits die Verpflichtungen zu übernehmen, welche alle neuen Besitzer des vormaligen Großherzogtums Frankfurt zu erfüllen haben, und diese Verbindlichkeit auch auf jene Fürsten zu übertragen, denen er durch Tausch oder Cession fuldaische Gebiete überlassen wird."

In Art. 51. ist in Bezug auf Fulda gesagt, daß alle Teile dieses Departements, über die in früheren Artikeln noch nicht verfügt sei, also speziell diejenigen, die im Art. 40 vom Uebergang an Preußen ausge-

[1] Dies berichtet Isidor Schleichert in seiner Dompfarrchronik zum Dezember 1814; ein Exemplar jener Eingabe ist mir bisher nicht bekannt geworden.

[2] Kaiser Franz I. von Oesterreich persönlich hatte bei seiner Durchreise durch Fulda nach der Schlacht bei Leipzig dem letzten Fürstbischof Adalbert III. auf dessen Bitten gewisse Zusicherungen im Sinne der Fuldaer Wünsche gemacht; während der Tagung des Kongresses starb aber der Fürstbischof (8. Okt. 1814). Vgl. Fuld. Geschichtsbl. 1913, S. 11.

[3] Die Kongreßakte selbst ist in französischer Sprache abgefaßt. Vgl. J. L. Klüber, Schlußakte des Wiener Kongresses, Erlangen 1816.

nommen waren, mit allen Souveränitäts- und Eigentumsrechten unter die Herrschaft des Kaisers von Oesterreich kämen. Daneben verpflichtete sich aber der König von Preußen in Art. 37 der Kongreßakte, von dem ihm zufallenden Teile des Fürstentums Fulda Gebiete mit einer Bevölkerung von 27 000 Einwohnern an den Großherzog von Sachsen-Weimar abzutreten. Bestimmte Gebiete sind an letzterer Stelle nicht genannt; es gingen in Wirklichkeit durch Vertrag vom 22. September 1815 an Sachsen-Weimar über die bisher fuldischen Aemter Geisa und Dermbach. Die Uebergabe derselben erfolgte preußischerseits durch den Grafen Keller am 23. November 1815.

Der jetzt an Preußen gefallene Hauptteil umfaßte die Aemter Fulda, Neuhof, Johannesberg, Großenlüder, Burghaun, Hünfeld, Eiterfeld, Haselstein, Weyhers und einen Teil des Amtes Bieberstein. Für die Uebernahme und Verwaltung dieses Gebietes wurde seitens der preußischen Regierung der Geh. Regierungsrat Friedrich von Motz bestellt.

Die Bedeutung dieses Staatsmannes für die Geschichte Preußens im 19. Jahrhundert ist erst in letzter Zeit ins rechte Licht gerückt worden, insbesondere durch die ausführliche Biographie, die der Stettiner Archivrat Hermann von Petersdorff ihm kürzlich gewidmet hat.[1]) Bismarck rechnet Motz in seinen „Gedanken und Erinnerungen" (1. Kap.) neben Stein und Hardenberg zu den „erfolgreichsten" preußischen Staatsmännern.[2]) Dieses Urteil bezieht sich wohl auf die glänzende Tätigkeit, die Motz in seinen letzten Lebensjahren als preußischer Finanzminister (1825—1830) entwickelte, als welcher er recht eigentlich der Gründer des deutschen Zollvereins wurde. Geboren war er 1775 in Kassel als Sproß einer hessischen Beamtenfamilie. Nachdem er in Marburg seine juristischen Studien absolviert hatte, trat er in den preußischen Staatsdienst ein (1795). 1803 wurde er Landrat des bisher kurmainzischen, durch die Säkularisation an Preußen gefallenen Untereichsfeldes. Als dieses Gebiet nach der Schlacht bei Jena für Preußen wieder verloren gegangen war, bekleidete er im neuen Königreich Westfalen von 1808—1813 den Posten eines Direktors der direkten Steuern im Harzdepartement. Seinen Amtssitz behielt er auch in dieser Eigenschaft in Heiligenstadt. Nach Abschüttelung der Fremdherrschaft trat er sofort wieder in preußische Dienste und wurde

[1]) „Friedrich von Motz. Eine Biographie". 2 Bände. Berlin (Hobbing) 1913. Der sechste Abschnitt des Buches trägt die Ueberschrift: „Gouverneur von Fulda. 1815—1816" (I S. 60—86), der siebte: „Das Abrechnungsgeschäft wegen Fulda. 1816—1820" (S. 87—136). Das o im Namen wurde von der Familie stets lang gesprochen.

[2]) Von Historikern ist ihm eigentlich erst Treitschke (im 3. und 4. Band einer Deutschen Geschichte) gerecht geworden.

Mitglied des Gouvernements zu Halberstadt (1813—1815). Er erwarb sich hier das besondere Vertrauen des preußischen Finanzministers v. Bülow, dem er auch seine Beorderung nach Fulda zur Lösung der oben bezeichneten, mit manchen besonderen Schwierigkeiten verknüpften Aufgabe zu verdanken hatte. Am 3. Juli 1815 teilte ihm der preußische Staatskanzler Fürst Hardenberg seine neue Bestimmung mit. Motz stand hinsichtlich seiner amtlichen Stellung direkt unter dem Ministerium und hatte an die einzelnen Ressorts desselben zu berichten. [1]) Seine nächste Aufgabe war, sich mit dem bisherigen österreichischen Gouverneur des Großherzogtums Frankfurt, Johann Aloys Freiherr von Hügel, über die Besitznahme der an Preußen gefallenen Teile zu verständigen. Er hatte sich zu diesem Zwecke sofort nach Frankfurt a. M. zu begeben, wo er bis zur Erledigung der Angelegenheit mehrere Wochen verweilen mußte.

Erst gegen Ende des Monats, am 27. Juli 1815, gelangte im Schlosse zu Fulda die Uebergabe der betreffenden Gebiete an Preußen zum förmlichen Vollzug. Die Uebergabe-Urkunde hat folgenden Wortlaut: [2])

Zur Bewerkstelligung der Uebergabe des Departements Fulda in Folge des Art. 40 der Bestimmungen des Wiener Kongresses haben sich die zu dem Ende von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und des Königs von Preußen Majestät ernannten beiderseitigen Kommissarien, der k. k. österreichische wirkliche Geheime Rat und bevollmächtigter Minister Freiherr von Hügel und der königl. preußische Herr Geheime Regierungsrat von Motz bereits in Frankfurt mittels verschiedener Besprechungen in freundschaftliches Einvernehmen gesetzt, und nachdem die Vollmachten gegenseitig ausgewechselt, vidimierte Abschriften zu den Akten genommen und anher sub n. 1 et 2 registriert worden sind, so haben Se. Exzellenz der k. k. österreichische Uebergabs-Kommissär Freiherr v. Hügel die Erklärung abgegeben, daß in Folge vorbemerkter von dem Kongresse zu Wien Art. 40 getroffener Bestimmung Sr. Majestät dem Könige von Preußen in der Person Allerhöchstihres bevollmächtigten Kommissärs übergeben worden sei und andurch wirklich übergeben werde das Departement Fulda mit den Gebieten des vormaligen unmittelbaren Adels, welche in dem gedachten Art. 40 ausgedrückt sind; alles dieses jedoch unter nachfolgenden Bedingungen, wie sie von der Uebergabs-Kommission zugestanden und verabredet worden sind:

1) Die Krone Preußen übernimmt nach dem Verhältnis des an dieselbe übergehenden Landesteils ihren Anteil an den Verpflichtungen, welche alle neuen Besitzer des vorhinigen Großherzogtums Frankfurt nach den Bestimmungen des Wiener Kongresses zu erfüllen haben, und macht sich

[1]) Petersdorff a. a. O. S. 61.

[2]) Nach Abschrift des Fuldaer Archivars Denner in dessen „Allgem. Sammlung Fuldaischer Urkunden" (Handschr. der Landesbibliothek Fulda) Bd. VI, S. 251 ff.

verbindlich, diese Verpflichtung auf jene Fürsten zu übertragen, an welche Austauschungen oder Abtretungen von den angegebenen fuldaischen Teilen und Gebieten gemacht werden möchten.

2) Jeder an dem ehemaligen Departement Fulda beteiligte Souverain übernimmt die in seinem Anteil angestellten Lokal-Staatsdiener und die aus der Administration desselben herrührenden Pensionen. Die Krone Preußen, an welche der Hauptsitz und der größere Teil des Departements Fulda übergegangen ist, übernimmt die zur Verwaltung des ganzen Departements gehörenden Staatsdiener und Pensionisten; jedoch wird unverzüglich durch eigene von den beteiligten Höfen zu ernennende Kommissarien die wirkliche Repartition der Individuen und die Konkurrenz eines jeden Hofes zu diesen Besoldungen und Pensionen sowie zu denjenigen, welche durch den Reichsdeputationsschluß vom Jahre 1803 auf das Fürstentum Fulda radizirt worden sind, festgestellt werden.

3) Das Archiv und die Registraturen in Fulda bleiben bis zu derselben förmlichen Ausscheidung und Ueberlieferung an die Souverains, welche sich in das ehemalige Departement Fulda geteilt haben, gemeinschaftliches Eigentum dieser Souverains, und die Staatsbeamten, deren Obsorge solche anvertraut sind, übernehmen die Pflicht, einem jeden der beteiligten Höfe diejenigen Urkunden und Akten auf Verlangen zu verabfolgen, welche die unter seine Regierung gekommenen Landesteile und Domänen betreffen. Von gemeinschaftlichen Urkunden und Akten steht jedem Interessenten frei, sich Kopien nehmen zu lassen. Die königl. preußische Hof-Kommission, an welche die Archivs- und Registratur-Beamten irgends deshalb verwiesen werden, wird über den pünktlichen Vollzug dieser Uebereinkunft wachen.

4) Wegen des zum Departement Fulda gehörigen Militärs ist festgesetzt worden:

a) Jener Teil regelmäßiger fuldaischer Truppen, welcher unter dem ausmarschierten, vor dem Feinde im Felde stehenden Bataillon begriffen ist, hat bis auf anderweite Anordnung des Armee-General-Kommandos und bis auf desfallsige Veranlassung zu verbleiben und bis zur Rückkehr Lohn und Sold von der freien Bundesstadt Frankfurt zu empfangen, zu deren vertragsmäßigen Kontingent von 750 Mann dieser Truppenteil vor der Hand verwendet wird. Bei der Auflösung oder Trennung dieses Bataillons werden jeder Landesherrschaft die zu ihrem Gebietsteile gehörigen Individuen mit Armatur und Rüstung wieder zurückgegeben.

b) Nachdem die bis jetzt in Frankfurt gestandene Reserve regelmäßigen Militärs nach Fulda bereits zurückgeschickt worden und hierüber von der bisherigen Armierungskonferenz aus den Grundlisten individuelle Verzeichnisse gemacht und eingerichtet worden sind, so bleibt es jedem Teile der betreffenden Landesherrschaft unbenommen, mit seinem Anteile nach eigenem Wohlgefallen zu verfahren.

Die Summarien vorbemerkter individueller Verzeichnisse werden sub num. 3 und 4 zum gegenwärtigen Protokolle genommen.

c) Gleiche Bewandtnis hat es mit der Fuldaer Landwehr, welche nach Maßgabe der Nationalität wie die Reserve unter die beiden Souverains geteilt, und wovon der k. österreichische Anteils mit Armatur überliefert und in Ansehung des Soldes nach dem bestehenden früheren Reglement für die Landwehr behandelt wird.

d) Wegen der Behandlung, Beibehaltung oder Pensionierung der Herrn Stabs- oder Ober-Officiers werden zwischen Sr. Majestät dem König und des Herrn General-Gouverneurs der kaiserlich österreichischen auf beiden Rheinufern gelegenen Länder, Erzherzogs Carl Kaiserl. Hoheit besondere Uebereinkunft vorbehalten, deren allerhöchst eigener Bestimmung das Schicksal verdienter Offiziere und derselben baldige Wiederanstellung mit gebührendem Zutrauen überlassen bleibt.

5) Wegen der lehnsherrlichen Rechte über die extra curtem gelegenen fürstl. fuldaischen Lehen werden die näheren Bestimmungen einer näheren oder besonderen Uebereinkunft vorbehalten.

6) Die herrschaftlichen Schlösser werden in dem Zustande, worin sie sich befinden, jedoch mit Vorbehalt dessen, was als Privat-Mobiliar-Eigentum dem vormaligen Herrn Großherzog zugehörend ausgewiesen werden kann, übergeben.

7) Das kaiserlich österreichische General-Gouvernement hat die Einkünfte des ganzen Landes und alle Rückstände bis zum Schluß des Monats Juni zu beziehen und auf gleiche Art alle Monatsausgaben aus Administrationslasten bis zu diesem Zeitpunkte und alle aus der laufenden kaiserlich österreichischen Administration herrührende rückständige Zahlungen bis zum 30. Junius zu leisten.

8) Aus dem Erlös der noch auf dem Speicher vorhandenen Früchte im landläufigen Preis von 34 720 Gulden, aus dem Verkaufe des im Wald liegenden gefällten Holzes im Preis von 20 574 Gulden 41 kr., worüber die am 21. Juni aufgenommenen Konsignationen über die damaligen Kassenbestände und Naturalvorräte an Körnern und Holz in den Anlagen sub n. 5 u. 6 dahier beigelegt werden, sollen vor allem die vom vorigen Quartal noch rückständigen Besoldungen und Pensionen — der Rückstand zu der Erbschaftsmasse des seligen Herrn Fürstbischofs, der Rückstand des Soldes des regelmäßigen Militärs und der Landwehr und ähnliche dringende Passive — vorerst bezahlt werden, und bis zur vollständigen Tilgung der dem kaiserlich österreichischen Gouvernement obliegenden Zahlung soll mit Beitreibung der liquiden Rückstände mit allem Eifer fortgefahren werden.

9) Sämtliche Exstantien oder Einnahmsrückstände, welche am Tage der Besitznahme des Fürstentums Fulda durch die hohen Alliirten aus den älteren Administrationen, besonders der französischen, vorhanden waren, sollen besonders nachgewiesen und von dem Ertrage die aus gleichen Terminen noch rückständigen und fällig gewesenen Administrationsausgaben und laufenden Schulden bezahlt werden.

Sämtliche rückständige Einnahmen vom Tage der Besitznahme bis zum 15. Juni 1814, bis wohin die Verwaltung des ganzen Großherzogtums auf gemeinsame Rechnung der drei verbündeten Mächte geführt wurde und vermöge Pariser Vertrags vom 3. Juni bis zu vermerktem Termin der Ueberschuß der Renten unter den drei Verbündeten geteilt werden sollte, werden gleichmäßig besonders berechnet und die desfallsigen Verzeichnisse der Gesamtrechnung für die drei hohen Alliirten beigelegt.

Die Rückstände vom 15. Juni 1814 bis zum gewählten Rechnungstermine des 30. Juni d. J. werden entweder der privativen kaiserlich österreichischen Verwaltung zu gut geschrieben, wenn nach der Schlußerklärung des Uebergabs-Kommissärs das in dem Zeitraume vom 15. Juni 1814 bis zur Abgabe Eingegangene für privative kaiserlich österreichische Rechnung gehört; im entgegengesetzten Falle, und wenn die Unterstellung in der Vollmacht des Herrn Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg gegründet ist, wird der Betrag dieser Rückstände für gemeinsame Rechnung erhoben und berechnet.

10) Zur Beitreibung der zahlreichen und beträchtlichen vorbemerkten Rückstände wird von den königlich preußischen Behörden alle Beihilfe geleistet und allen Rechnern zur unverweilten Stellung einer halbjährigen Stückrechnung vom 1. Januar bis letzten Juni wegen besserer Uebersicht des Kassenwesens ein Termin von zwei Monaten anberaumt werden.

Der kaiserlich österreichischen Verwaltung bleibt die Befugnis, sich zur Adjustierung der rückstehenden sämtlichen Administrationsrechnungen und der halbjährigen Stückrechnung die Originalpapiere vorlegen zu lassen und durch einen abzusendenden Kommissarius an Ort und Stelle die Einsicht davon zu nehmen.

11) Wegen der zahlreichen illiquiden Rückstände werden beiderseitige Regierungen sich über eine Abfindungssumme einverstehen, und da der eigentliche Termin der Ablieferung und des Rentenbezugs für königlich preußische Rechnung auf den 21. Juni vertragsmäßig bestimmt worden und der königlich preußische Herr Uebernahms-Kommissär in der sub n. 2 beiliegenden Vollmacht auf diesen Termin zu bestehen angewiesen ist, so wird bei dieser Abrechnung die Vergütung für dasjenige geleistet werden, was entweder in dem Unterschiede der neun Tage vom 22. bis 30. Juni zum freien Bezug für königlich preußische Rechnung oder was zum königlich preußischen Anteil zugehörend noch besonders wird ausgewiesen werden.

12) Wegen der auf das ganze Fürstentum Fulda speziell hypothekierten Staatsschulden wird unter beiden Souverains die nötige Uebereinkunft vorbehalten.

13) Die Diözesanverhältnisse bleiben einstweilen und bis zu einer künftigen, der Organisation der gesamten katholischen Kirche in Deutschland sich anschließenden Aenderung in ihrem bisherigen Bestande. Den Bewohnern der getrennten Landesteile wird die fernere ungehinderte Benutzung gemeinschaftlicher, zum Besten des ganzen Landes errichteter frommer Stiftungen und gelehrter Institute, als des Seminars, der höheren Schulanstalten,

des Landkrankenhauses, der Landesarmenanstalt usw. in demselben Maße, als bisher stattgefunden, bis auf weitere Uebereinkunft zwischen den gegenseitigen Regierungen oder fürsorgliche anderweite Verfügung der jene Landesteile übernehmenden Regierung zugesichert.

14) Schließlich bemerkt der Uebergabskommissär bei der in der Vollmacht des Herrn Staatskanzlers Hardenberg fürstlichen Gnaden vom 3. Juli vorkommenden Stelle:

„daß er für Rechnung der drei verbündeten höchsten Mächte (Preußen, „Oesterreich, Rußland) das Fürstentum Fulda als einen Teil des vor„maligen Großherzogtums Frankfurt bis jetzt verwaltet habe",

daß ihm, dem Uebergabs-Kommissäre, aus mehreren von den Behörden seines allerhöchsten Hofes zugekommenen Anweisungen nicht anders bekannt geworden, als daß das Fürstentum Fulda infolge getroffener Uebereinkunft vom 15. Juni 1814 bisher für privative kaiserlich österreichische Rechnung und Vorteil verwaltet worden, worüber nähere Bestimmungen zu geben und zu verlangen wahrscheinlich aus dem Grunde unterlassen worden, weil man bei den bekannten Finanz-Verhältnissen des Fürstentums Fulda und bei der Größe der ihm obliegenden Lasten und geforderten Leistungen an die Möglichkeit eines Ueberschusses zu privativem Vorteil der administrierenden Macht nicht geglaubt hat.

Ueber alles dieses, was nach dem vorstehenden Inhalt verhandelt und von beiden Teilen anerkannt worden, ist das gegenwärtige Protokoll in vier Exemplaren gefertiget, von beiderseitigen Herren Kommissarien unterzeichnet und gesiegelt worden.

Geschehen Fulda im Schloß den 27. Juli 1815.

Der Oeffentlichkeit wurde der Uebergang durch je ein besonderes „Publikandum" des österreichischen und des preußischen Bevollmächtigten vom gleichen Tage mitgeteilt. In dem des ersteren heißt es nach Anführung der einschlägigen Bestimmungen des Wiener Kongresses: „Ich entlasse und entbinde demnach alle geistliche und weltliche Staatsdiener und alle Untertanen, die dem Departement Fulda angehören, von ihren seither gegen das bestandene Generalgouvernement zu Frankfurt aufgehabten Pflichten und erkläre feierlich und öffentlich, daß der bemerkte größere Landesteil an Se. Majestät den König von Preußen mit allen Souveränitäts- und Eigentumsrechten, wie hierdurch geschiehet, übergeben werde". Wegen mancher besonderer, „aus einem uralten Landesverbande hervorgegangenen Verhältnisse sind die näheren Bestimmungen teils in dem Uebergangsprotokoll festgesetzt, teils der näheren Uebereinkunft der beiderseitigen Gouvernements anheimgestellet und vorbehalten worden." „Es gereicht mir — so schließt das Patent des österreichischen Kommissarius — zur größten Beruhigung, das Schicksal dieses durch vieljährigen Kriegsdruck, durch Krankheiten und Epidemien und öftere vorhergegangene

politische Veränderungen tiefgebeugten Landes in die Hände einer großen Macht niedergelegt zu sehen, welche seinem Wohlstande wieder aufzuhelfen und die demselben geschlagenen Wunden zu heilen die Kraft und den allenthalben laut ausgesprochenen Willen hat; und ich hege das feste Vertrauen, daß jene eifrige Sorgfalt für das öffentliche Wohl, jene treue Gesinnung und deutsche Ausdauer, welche die Staatsdiener und die verschiedenen Klassen der Einwohner mir während meiner mehr als anderthalbjährigen Leitung der Ziviladministration des ganzen Großherzogtums Frankfurt vielfältig bewiesen haben und wofür ich verbindlichst danke, in endlichen und festen Verhältnissen diesem bald tausendjährigen Sitze christlicher Bildung, Gelehrsamkeit und betriebsamer Häuslichkeit den früheren Wohlstand wieder verschaffen nnd dauerhaft sichern werden."

In der Proklamation des preußischen Gouverneurs — er selbst nennt sich darin: „zur Besitznahme und Verwaltung des Fürstentums Fulda bevollmächtigter Kommissarius" — werden „sämtliche Einwohner des [vorher] bezeichneten königlich preußischen Fürstentums Fulda aufgefordert, Seiner Königlichen Majestät von Preußen als ihrem nunmehrigen Landesherrn die schuldige Treue und Gehorsam zu erweisen. Vorerst bleibt die bestehende Verfassung ungeändert. Die Beamten behalten ihre Stellen und sämtliche Behörden fahren in den ihnen angewiesenen Geschäftszweigen mit Besorgung der Verwaltungsangelegenheiten fort, jedoch mit dem Unterschied, daß ihr bisheriges Verhältnis zum Generalgouvernement des ehemaligen Großherzogtums Frankfurt sowohl, als zu andern Behörden desselben nunmehr gänzlich aufhört und von jetzt an lediglich der Unterzeichnete die unmittelbare Aufsicht und obere Leitung der Verwaltung übernimmt."

So war also die Stadt Fulda mit dem größten Teil des ehemaligen Hochstifts preußisch geworden. Im fürstäbtlichen bezw. fürstbischöflichen Schlosse residierte jetzt Friedrich von Motz als Repräsentant des Königs von Preußen, für den er am 1. August die feierliche Huldigung entgegennahm. Am 3. August hielt er daselbst ein großes Diner zur Feier des Geburtstages Friedrich Wilhelms III. Am 14. Oktober kam der König auch selbst nach Fulda und übernachtete hier „im Hause des Posthalters vor dem Tore". [1]) In seinem schlichten Sinne hatte er es abgelehnt, im Schlosse Wohnung zu nehmen, und jeden Empfang und jede Feierlichkeit sich verbeten. Er bestellte seinen Gouverneur in die Post und besprach hier des näheren mit ihm den bevorstehenden Durchmarsch russischer Truppen, die aus Frankreich zurückkehrten. Schon in der Frühe des folgenden Morgens reiste der König weiter. (Forts. folgt). **G. Richter.**

[1]) Petersdorf S. 75.

# Alte Fuldaer Markbeschreibungen.

Erklärt von Prof. Dr. Theodor Haas.

## IX.

## Markbeschreibung der Kirche zu Großenlüder.

(Fortsetzung.)

### Terminatio ecclesiae in Ludera.

**Pistorius, Trad. Fuld., p. 497.**

Haec est terminatio, quae pertinet ad Ecclesiam Lutera: Ubi Scanuulta defluit (in Fliedenam), vsque in Rennipfat, inde in Hellendenberg[1]), inde (in) Rodenbach, inde in Musa[2]), inde (in) Lutera, inde in Huozemannesbrunnun, inde in Steckendenstein, inde super Ascgeren(berg) in Marcbach[3]), inde in Slitesa, inde in Steinberg, inde in Mellenberg, inde super Sinderesberg, inde in Cilbach, inde in Bircanansê, inde in Arezgruobun[4]), inde super Smerberg vsque in Fuldam.

---

Der Grenzzug beginnt südwestlich von Kerzell, an der Stelle, wo die „Schöne Fulda" (neuerdings auch Döllbach genannt) in die Fliede mündet, geht dann hinauf nach den Höhen des Gieseler Forstes und folgt hier dem in anderen Urkunden Ortesweg genannten Höhenpfade (rennipfat) bis in die Gegend des Himmelsberges. Hier biegt er nach Südwesten ab zum Hellenberg (Hellendenberg), wo er die Antsanvia, welche der obengenannte Rennweg südwestlich vom Himmelsberge schnitt, überschreitet und dann zum Rodenbach zieht, d. h. zu einem „sumpfigen Bache", in dem wir höchstwahrscheinlich den Bach zu sehen haben, der südlich von den Rödern an der Heckenmühle vorbeifließt: das Mengmeserwasser, kaum wohl aber das Rinnsal, welches an den Rödern, die westlich von Hauswurz liegen, entspringt, durch das große Roth fließt und in den Ziegelteich mündet. Von da zieht die Grenze nördlich der von Brandlos nach Reichlos und Obermoos streichenden Antsanvia zur Moos, dann an diesem Bache, längs der Grenze des Pfarrsprengels von Crainfeld*), hinab zur Lüder (die jetzt von der Mündung der Schwarza bis Kleinlüder den Namen Schwarza führt) und dann an diesem Flusse abwärts bis in die Gegend von Blankenau, zu der nordöstlich von diesem Orte (an dem nach Stockhausen führenden

Lese- und Druckfehler: [1]) Hellendemberg. — [2]) Mura. — [3]) Marckbach. — [4]) Aschzgruobun.

*) Vgl. Pistorius, Trad. Fuld. p. 497.

Landwege) entspringenden Quelle, die in Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts Molkenborn[1]) und in unserer Markbeschreibung Huozemannesbrunno genannt wird. Von diesem Quell läuft die Grenze hinauf zum Stickelstein (Steckendenstein) und dann über den Atzmannstein (Ascgeresberg) und Hammelsberg, längs der preußisch-hessischen Landesgrenze zum Lauterbach[2]), der früher auch Markbach (d. h. Grenzbach) hieß; hier biegt sie, anscheinend um den Ort Salzschlirf, wo damals vielleicht schon eine Kirche erbaut war[3]), zu umgehen, östlich zur Schlitz ab und läuft darauf in nordwestlicher Richtung zurück nach der Landesgrenze, der sie bis zu der Stelle folgt, wo jene die Fulda überschreitet. Die einzelnen Grenzpunkte dieses Geländeabschnittes, der einem Entenschnabel ähnelt, sind in der äußersten Nordwestecke: der Steinberg und an der Ostseite: der Melmberg, der Sängersberg, die Zilbach, der ehedem von einer (noch zum Teil vorhandenen) Talsperre gebildete „Birkensee", der Trübe Graben, worin sich früher eine Erzgrube befand, und endlich der Schmerberg — alles Grenzpunkte, welche auch die Terminatio ecclesiae in Slitisa[4]) aufweist. Dem Laufe der Fulda folgend, kehrt dann der Grenzzug nach der Fliede und der Mündung der Schönen Fulda zurück, von wo er ausgegangen war.

---

## Erklärung der Namen in der Markbeschreibung von Großenlüder.

Lutera: das Dorf Großenlüder. — Ueber die Etymologie des Namens des Flusses, nach dem der Ort benannt ist, vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1912 S. 10 ff.

Scanvulta (Scamfulda): die Schöne Fulda, neuerdings auch Döllbach genannt; vgl. Scanwilina: Wilina, Scammirota (die kleine Roda), Scammaha, Scambach, sowie Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1912, S. 13.

Rennipfat: der in anderen Fuldaer Urkunden Ortesweg genannte Höhenpfad, s. ebd. S. 16 und Jahrg. 1914, S. 41 ff. Wie ich dort ausgeführt habe, ist der erste Kompositionsteil des Wortes das altdeutsche Mask. rein, niederd. rên (=Bergrücken). Aus reinweg, reinpfat entstand

[1]) In dem Berichte über eine „Landscheidung" bezw. Grenzbegehung aus dem Jahre 1524 (Landau, Wetterciba, S. 184 f.) heißt es: „ . . . darnach den Wegk hinauff, welcher ghein Blanckenaw gehet, bis an die Weiße Erden vnd zu dem Hunßbaum, vnd füren in die Artzengruben, zu dem Molkenborngen (zwuschen Blanckenaw vnd Heintzel gelegen in den lichten Eichen) vnd hinfurtter mitten durch den rechten Stickelstein bis vor den Schlagk vff der Heidt" usw.

[2]) Vgl. Fuld. Gesch.-Blätter Jahrg. 1909 S. 7

[3]) Vgl. Termin. eccl. in Slieresa (a. 885): Dronke, Trad. cap. 31.

[4]) Vgl. Fuld. Gesch.-Blätter Jahrg. 1912 S. 125 und 128.

durch Metathesis (vielleicht auch durch Contamination mit dem Adj. reini) die Wortform reniweg, renipfat. Es ist aber auch möglich, daß rein ursprünglich ein Neutrum der i-Deklination war, wie meri und bini, und daß sich auf diese Weise der Endvokal i in den auf Urkunden des 9. Jahrhunderts zurückgehenden Markbeschreibungen von Großenlüder und Salmünster erklärt, vgl. Braune, Althochd. Gramm., 4. Aufl., § 202 Anm. 1 und § 214 Anm. 1. Außer in Eigennamen (s. u. a. oben S. 40 Anm. 1; Mon. Germ. Dipl. I, no. 252; Buck, a. a. O., S. 210) scheint reini, rein für die althochd. Periode nicht belegt zu sein, s. Schade, Altd. Wörterb. II 708 und Kluge, Etymol. Wörterb. (unter Rain).

Ganz ausgeschlossen ist aber meiner Ansicht nach eine Deutung des uralten Wegnamens als „Rindweg, Rinderweg", wie sie Schoof (Zeitschr. für d. deutsch. Unterricht XXVIII, 502) gibt, der dazu anscheinend durch eine mißverstandene Bemerkung Bucks (a. a. O., S. 215) verleitet worden ist. Denn wenn Buck sagt, mancher Rennweg sei ursprünglich ein Rindweg (Viehweg), so kann er dabei unmöglich an die uralten Rennwege gedacht haben, da (wie ja auch seine Zitate aus alten Urkunden beweisen: 1148 Rintpach) eine Verschleifung von rind zu reini (reine), renni (renne), renn für das 8.—12. Jahrhundert, die Zeit, in der unsere Urkunden geschrieben worden sind, nicht nachzuweisen und auch ganz unwahrscheinlich ist.

Hellendenberg: der Hellenberg (auch Hellberg, Höllberg genannt) bei Brandlos. — Dieser Bergname kommt recht häufig vor und ist jetzt meist zu Hellenberg abgeschliffen, so liegt ein Hellenberg bei Grüsselbach; das Dorf Hellstein (bei Birstein) ist nach dem steilen Berge, an dessen Fuß es liegt, benannt (a. 1380: Hellenstein, von Arnold, Ansiedelungen usw., S. 480, falsch gedeutet); vgl. ferner Fuld. Gesch.-Bl. Jahrg. 1913, S. 146 ff. — Was zunächst die Bildung des Bergnamens anlangt, so vergleiche man die in dieser Zeitschrift oben S. 86 angeführten ähnlichen Wortbildungen, insbesondere den clingenden brunnun, den zilenden boum, den lâchenden stein, den rispenden berg, den zehenden acker.

Aus den Namen Hellantenberg (Hellendenberg), Hellenteperge, mons Hellende bei Fritzlar (a. 1487), jetzt „das Helle" genannt, ist ein Verbum hellan (* haljan) zu erschließen, das vom Adj.. hali (steil) abgeleitet[1]) ist und „steil sein, hochragen usw." bedeutet. Unser Flurname bedeutet daher „steil abfallender Berg", und in der Tat zeigt der Brandloser Hellenberg im Norden und Osten sehr steile Abhänge. — Dieses Verbum hellan ist später wieder aus der gesprochenen Sprache

[1]) S. Buck, a. a. O., S. 114 (unter Holla).

verschwunden, vermutlich weil es lautlich mit hëlan (verhehlen, verbergen) und hëllan (ertönen, hallen) zusammenfiel.

Außer diesem heute verschollenen Verbum hellan hatte die alte Sprache zum selben Stamme gehörige Substantiva, die sich nur noch in Flurnamen erhalten haben, z. B. hella (*halja) Helle, *halida Helde und *haldira, das ähnlich wie steigira [1]) gebildet ist und uns noch in Namen wie Heldra(stein): Heldrôn und Heldrungen: Haldrunga (Heldrunga) cod. dipl. Fuld. no. 610 (a. 874) erhalten ist.

Vielfach wird der Flurname „Helle" von ahd. halda (neuhd. Halde) abgeleitet. Das ist sprachlich unmöglich; weder ist so der Umlaut zu erklären, noch findet sich in der frühen Zeit, der viele dieser Flurnamen angehören, hier die Assimilation von ld zu ll.[2]) Allenfalls könnte man hie und da an Kürzung aus dem Neutrum *gihaldi, giheldi, mhd. gehelde (a. 1385) denken.

Buck, Oberd. Flurnamen S. 106, will Hellendenberg mit dem oben angeführten Verbum hellan (ertönen, hallen) deuten als „den widerhallenden, ein Echo gebenden Berg." Diese Erklärung leuchtet um so weniger ein, als es auch Hellendenwege gibt, vgl. Mon. Germ. Dipl. II, 383, 25, die kein Echo geben können. Diese Hellendenwege oder Hellwege will er als „alte Wotansheer-, Wildjägerstraßen" deuten unter Bezugnahme auf das oben erwähnte Verbum helan (verbergen) oder vielmehr das Subst. hella (Unterwelt) und altnord. Hell (die Todesgöttin) [3]). Das wird ihm niemand glauben, schon weil es deren so viele gibt. Eher könnte man die Hellwege noch insofern als „Totenwege" bezeichnen, als an ihnen unzählige Grabhügel liegen [4]). Neuerdings hat F. Jostes, Prof. an der Universität Münster, in der „Zeitschrift für rheinische und westfälische Volkskunde" 1912 wahrscheinlich zu machen gesucht, daß der Name Helweg (Hellenweg) von Hilde (=Helena, einer berühmten mythischen Baumeisterin) herzuleiten sei, und zum Beweise allerhand sagenhafte Ueberlieferungen vorzugsweise aus römisch-gallischer Zeit angeführt, die ja kulturhistorisch sehr interessant sind, aber — fürchte ich — nicht sehr viele überzeugen werden [5]).

---

[1]) Vgl. die Markbeschreibung der Kirche zu Grainfeld: Pist., a. a. O., S. 497.

[2]) Vergleiche u. a. Ramungshalde (a. 1243), Ritinhalda (a. 1188), Sanct Marien halden (a. 1299), Nothalden (a. 1366), Haldewanc (a. 1075), Stekelgenhaldun (saec. XII), Haldinburg (a. 1208), montes sive haldas (latinisiert!): a. 1299.

[3]) S. Hessenland, Jahrg. 1913, S. 392 Sp. 2.

[4]) Vgl. Wolff, Die südliche Wetterau in früh- und vorgeschichtlicher Zeit, Frankfurt a. M. 1913, S. 185 und Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1914 S. 39 Anm. 1.

[5]) Vgl. auch Edw. Schröder, Zeitschr. f. hess. Gesch. und Landeskunde, N. F. XXXVII. 427.

Am einfachsten und natürlichsten ist es wohl, den Namen Hellenweg (Hellweg, Hileweg) zu dem Subst. helle zu stellen; er würde dann wie so viele deutsche Wegnamen der ältesten Zeit einen Weg bezeichnen, der über hellen (d. h. Höhen, Gebirgskämme und dergl.) führt, vergl. hünerweg, hanginger weg, reineweg und die anderen oben S. 40 genannten Namen von Höhenwegen. Rübel, Die Franken, Bielefeld 1904, S. 209 sagt: „Der Hileweg ist als ein Höhenweg längs der Grenzlackbäume aufzufassen"; S. 277: „Weiter nach Osten hinaus setzt auf dem Höhenrücken wieder ein Straßenzug, der Hellweg, ein", der „über den Höhenrücken des Haarstranges im Walde mindestens auf 20 km Länge fast geradlinig verlief." — Neben Hellweg kommt auch Hellepfat vor, das mitunter in „Höllenpfad" verderbt erscheint, vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1913 S. 146.

Rotenbach (Rodenbach)[2]: das Mengmeserwasser, welches sich in Hauswurz mit dem Hängsbergerwasser vereinigt und den Kemmetebach bildet, der bei Ellers in die Fliede mündet. Die Gegend westlich von Hauswurz muß ehedem sehr sumpfig gewesen sein, wie die Flurbezeichnungen: im großen Roth, auf den Rödern (zweimal!) Schwarzeller (zweimal!) beweisen. Südlich vom Reichloser Wald fließt ein Bächlein, das allenfalls auch der Rodenbach sein könnte; es entspringt bei Hauswurz und mündet in den Ziegelteich. Allein in diesem Falle wäre sicher die Horst, welche zwischen diesem Teich und der Moos liegt, als Grenzpunkt genannt worden.

Mosa (Musa): die Moos. — Dieser vordeutsche Flußname ist in keltischen und germanischen Ländern häufig anzutreffen, vgl. Fuldaer Gesch.-Blätter, Jahrg. 1912 S. 17. — In den meisten Fuld. Urkunden heißt der Bach Mosa; neben der Schreibung Mosella (Mosel) kommt auch Musella vor.

Huozemannesbrunnun (Huzmannesbrunnen): die später Molkenborn genannte Quelle, welche ehedem einem Gemeinfreien Huoziman (Huozeman, Huzman) gehörte, s. Förstmann, a. a. O., I² 863. Die Kurzform Huozzi (Huozo) findet sich in einem Orts- bezw. Flurnamen im Osten des Hessen-Darmstädtischen Gebietes: Huzzesrod (jetzt „die Heitz", östlich von Altenschlirf) und Huzzesdorf (Hutzdorf bei Schlitz.) — Der Molkenborn wird in mehreren „Landleitungen" erwähnt, so heißt es

[2]) Nachtrag. — Zu Ratesdorf (oben S. 69) ist noch zu bemerken, daß der alte Name des Bächleins, nach dem Rasdorf benannt ist, sich noch, wenn auch in etwas veränderter Gestalt, in einem der Quellbäche der Grüsselbach erhalten hat, die in ihrem Oberlaufe in früheren Zeiten Rata (Rataha, Ratunbach, Rotunbach, Rodenbach) hieß. Der vom Dachberg kommende Quellbach heißt Vockenbach, der am Röth entspringende Rödersbach.

in der vom Jahre 1526 (Landau, Gau Wettereila, S. 181), das Gericht beginne „an dem Heidacker bei Blankenaw am Stickelstein und gehe mitten durch den Stickelstein bis in den Molkenborn, aus des Molkenborns Floß (Abfluß) hinaben uff die breiden Wießen usw."

in Steckendenstein: auf den Stickelstein, s. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1912 S. 17.

super Ascgeren(berg), Asgereberc: über den Atzmannstein. Dieser große Berg, welcher südwestlich von Großenlüder liegt, gehörte früher einem Gemeinfreien namens Ascger („Eschenspeer"). Als die Erinnerung an den einstigen Besitzer im Volke längst geschwunden war, knüpfte der Volksaberglaube an den nicht mehr recht verstandenen Bergnamen an und deutete ihn um zu Atzmannberg, Atzmannstein. Atzmann bedeutet: Kobold, Gespenst; vgl. auch Vilmar, Idiotikon, unter Atzmann und Mombotz.

Marcbach: d. h. „Grenzbach". Damit ist, nach Landau, a. a. O., S. 191, ein Tälchen gemeint, das „zwischen Angersbach und Salzschlirf den Wartenberg von dem Söderberg scheidet und von Südwesten her in das Tal des Lauterbachs mündet, das noch jetzt Marbach heißt". Wie indes Ortelius Karte v. J. 1574 zeigt, führte der Lauterbach früher auch den Namen Marbach, weil er (nach unserer Urkunde) die Grenze zwischen der Mark von Schlitz und der von Großenlüder bildete. Auch die Brahtaha (s. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1911, S. 109) führt einmal bei Eberhard die Allgemeinbezeichnung Marcbach. — Wir dürfen wohl als sicher annehmen, daß der Grenzzug der Landesgrenze entlang ging und deshalb den Lauterbach etwa an der Stelle schnitt, wo das oben erwähnte Tälchen liegt. Im übrigen vgl. noch Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1909 S. 3 und 7.

Slitesa: die Schlitz, s. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1912 S. 132.

Steinesberg: der Steinberg an der Nordwestspitze des sog. Entenschnabels. Zu dem ersten Kompositionsteil vergleiche Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1909, S. 18 (unter Steens).

Mellenberg: der Melmberg. — Betr. der Bedeutung des Bergnamens vgl. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1914, S. 45 (unter Südromilbach).

Sinderesberg: der Sängersberg (Sengersberg). — Ueber diesen Bergnamen habe ich ausführlich gehandelt in dem XI. Jahrgange dieser Zeitschrift, S. 131. Was neuerdings Schoof (Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1913, S. 151) gegen meine Deutung von Sinderesberg angeführt hat, scheint mir nicht überzeugend zu sein. Selbst wenn alles, was er

da unter senne zusammenstellt, richtig[1]) sein sollte, so wäre doch immerhin eine Ausnahme denkbar; hat er doch auch Himmeldunk als eine Ausnahme zu seiner „Himmel"-Theorie anerkennen müssen. Für die Deutung „Schlackenberg" lassen sich aber noch verschiedene Beweisgründe anführen: Zunächst, daß neben der Schreibung Sinderesberg sich auch Sinderesburc, d. h. also Schlackenburg findet (auf dem Berge liegt ein großer vorgeschichtlicher Schlackenwall). Diese Schreibung, welche die gute Kopie der Schlitzer Markbeschreibung in der Buch. vet. p. 375 aufweist, war offenbar der Anlaß dazu, daß der Mönch Eberhard den Bergnamen in Sintheresburc (Burg des Sintheri) umdeutete[2]); denn er kannte ja den vom Kloster weit entfernten Berg nicht und hatte die gewaltigen Schlackenmassen, die damals wohl noch fast unberührt den Berg bedeckten, nicht gesehen. Wäre ihm ferner das Wort senne oder vielmehr die vermutete ältere Form sinde bekannt gewesen (was doch bei der angeblich so weiten Verbreitung des der Weidewirtschaft entlehnten Ausdrucks hätte der Fall sein müssen), so würde er sich wohl kaum veranlaßt gesehen haben, jene Umdeutung vorzunehmen. Und wie will man endlich das Suffix -er in sinter (sinder) erklären? — Ich sehe daher keinen Grund, den von mir gemachten Deutungsvorschlag aufzugeben.

Cilbah: die Zilbach, s. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1912, S. 131.
Bircanansê: der Birkensee, vgl. ebd. S. 131 und S. 59, Anm. 1.
Arzgrube: eine Erzgrube, vgl. ebd. S. 130.
Smerberc: der Schmerberg, s. ebd. S. 130.

---

[1]) Dies ist aber nicht der Fall. Denn wie kann man behaupten, daß Flurnamen wie Sandgraben, auf dem Sand, Sandborn, Sandbreite, Sandkuppe, Sandwiese, Sandkopf, Sandbach sämtlich aus senne umgedeutet sind, während es doch bekannt ist, daß viele Flächen unserer Gegend stark ausgeprägten Sandboden aufweisen, daß die Milmisch (oben S. 45), der Melmberg (oben S. 111), die Rotlöwenkuppe (zem rôten lêwen: die Kuppe ist mit rotem Sand bedeckt) und so viele andere Flurorte danach benannt sind? — Wie will man ferner beweisen, daß Arnold (Ansiedelungen usw., S. 570 ff.) und Vilmar Forstnamen wie „im Seng, im Gesenge, im Gesengten, Sengeswald" usw. „zweifellos" unrichtig gedeutet haben, daß diese Flurnamen nicht zu sangjan > sengan (sengen, niederbrennen), sondern zu senne gehören, während doch unsere Flurkarten Waldnamen wie Brandwald, Brandstätte, Gebrannte Tannen, Brandholz, das Gebrannte usw. in großer Zahl aufweisen?

[2]) Vgl. Werinfridesburc, Hiltifridesburc: Fuld. Gesch.-Blätter IX, 80 f.

Inhalt: Fuldas erstmalige Zugehörigkeit zu Preußen (1815|16). (G. Richter.) — Alte Fuldaer Markbeschreibungen. IX. (Th. Haas).

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

APR 3 1920

# Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

XIII. Jahrgang. 1914. Nr. 8.

Herausgeber: Prof. Dr. G. Richter in Fulda.

## Alte Fuldaer Markbeschreibungen.

Erklärt von Prof. Dr. Theodor Haas.

(Fortsetzung.)

X.

### Markbeschreibung der Kirche zu Salzschlirf.

Die terminatio ecclesiae in Sliereſa, die Schannat (dioec. Fuld. p. 34 und Buch. vet. p. 374) richtig auf Salzschlirf bezieht, hat man gleichwohl bis vor wenigen Jahren für die Grenzbeschreibung der Mark von Altenschlirf gehalten. Eine sorgfältige Feststellung der einzelnen Grenzpunkte mußte aber alsbald die Unhaltbarkeit dieser Annahme erweisen. Zwar haben schon Wenck, Hess. Landesgeschichte II, 429 (Anm. i) und Landau, Gau Wettereiba, S. 176 f., den Grenzzug zu erläutern versucht, allein gerade die für jene Frage entscheidenden Grenzpunkte vermochten sie nicht zu identifizieren. Erst im Jahre 1912 hat Zinn in den Geschichtsblättern für den Kreis Lauterbach, S. 32 f. nachgewiesen, daß unsere Markbeschreibung nur die der Kirche zu Salzschlirf sein kann, dessen Salzquellen schon in frühester Urzeit Ansiedelungen veranlaßt haben und das sicher weit früher zu einer gewissen Bedeutung gelangt ist als Altenschlirf, das „in der vorreformatorischen Zeit eine Filiale der Pfarrei Stockhausen war und erst 1672 zu einer selbständigen Pfarrei erhoben wurde" (Zinn, a. a. O., S. 24). In den Fuldaer Urkunden wird i. J. 1220 ein Pfarrer von Salzschlirf erwähnt und 1360 fand „in sede synodali villae Schlirefe" eine Verhandlung statt, worin die Kirche zu Salzschlirf die „matrix ecclesia villae Landenhusen" genannt wird. „Slirefe simul

cum ecclesia et decimis" gehörte zu den „bonis ad praeposituram, quae est in Biscofesberch*), pertinentibus (Dronke, trad. cap. 23).

Die meisten Grenzpunkte unserer Markbeschreibung hat schon Landau richtig festgestellt. Den ersten und die beiden letzten aber, welche gerade die nächste Umgebung des Pfarrortes betreffen, haben er und Zinn falsch angegeben bezw. als unbekannt bezeichnet. Diese Lücke wird die vorliegende Abhandlung ausfüllen.

Von der „terminatio (bzw. consecratio) templi in Slierefa" besitzen wir zwei Ueberlieferungen, von denen die bei Pistorius (trad. Fuld. p. 497) abgedruckte nicht datiert ist. In der anderen (Cod. Eberhardi fol. 177 b) stimmt — eine seltene Ausnahme bei unseren alten Markbeschreibungen — die Indiktion zu der Jahreszahl und auch der Name des Abtes zu dem des Erzbischofs von Mainz**).

## De consecratione et terminatione templi in Sliereſa.

**Cod. Eberhardi fol. 177b.**

Anno dominicae incarnationis DCCCLXXXV. indictione III. quinto calendas Septembris dedicatum est hoc templum a Liutberto[1]) Mogunt. ecclesiae archiepiscopo rogatu Sigihardi Fuld. abbatis in honorem dni. nri. Jhesu Christi et s. Mariae virginis sanctique Viti martyris.

Haec est terminatio a praefato archipraesule eidem loco delegata: De Abechesbach usque ad Hadamundes, deinde ad Scliedinuueke, inde ad Veteriorem Schlierefam, inde ad Sueberuelt, inde ad stantem pontem, inde ad landesstrâzam inter medium Liebolfes et Sterrenrodes, inde ad Wignandesfanc[2]), inde ad Birchenensê, de Birchenensê vsque ad Sliere-fam, ubi constructa est ecclesia.

**Pist., trad. Fuld. p. 497.**

Haec est terminatio Ecclesiae in Sliereſa: De Habuhesbahe vsque ad Hadamundes, ad Scliedennueg[3]); inde ad vlteriorem Sliereſam, inde ad Sweberfeld, inde ad stênten brucken[4]), inde ad landesstrâzun[5]) intra medium Lyobolfes et Sterren-rodes, inde ad Wignandesfanc[6]), inde ad Sliereſam, vbi Ecclesia constructa est.

Lese- und Schreibfehler: [1]) Liutberdo. — [2]) Wignandesfane. [3]) Sdiedenuueg. — [4]) Stentenbrunnen. — [5]) Landestrazum. — [6]) Wignandesfanck.

*) Der Frauenberg bei Fulda.

**) Erzbischof Liutbert von Mainz (863—889), welcher die Kirche zu Bad Salzschlirf im Jahre 885 konsekrierte, ist auch in der deutschen Literaturgeschichte bekannt; denn ihm hat der Rheinfranke Otfried, der in der Fuldaer Kloster-

Vom Asbach (Abechesbach), einem Bächlein, das durch Landenhausen fließt und südwestlich von Bad Salzschlirf in die Altfell mündet, zieht die Grenze in südlicher Richtung nach der Wüstung Hamels (villa Hadamundes), die südwestlich von Blankenau liegt, und hierauf in gerader westlicher Richtung, an der Nordgrenze des Crainfelder Zehntenbezirks (s. Cod. Eberh. f. 175a) hin, über Schlechtenwegen und Altenschlirf nach dem Sweberfeld, d. h. dem von jeher waldfreien, etwas sumpfigen Hochfeld nordöstlich von Herchenhain. Hier wendet sich der Grenzzug in einem spitzen Winkel zurück nach der Dissele Brücke[1]) und gelangt, in nordöstlicher Richtung weiterlaufend, zu der ehedem zwischen den Wüstungen Lieberts und Sternroth hinziehenden Landstraße. Von da geht die Grenze in nordwestlicher Richtung nach der Gegend von Frischborn, wo der Bifang des Wignand lag, und schlägt hierauf eine östliche Richtung ein. Die einzelnen Grenzpunkte, welche in der Markbeschreibung von Schlitz genau bezeichnet sind, werden nicht angegeben, sondern nur der östlichste Grenzpunkt: der von einer uralten Talsperre gebildete „Birkensee" in der Zilbachschlucht (westlich von Hartershausen). Dort biegt der Grenzzug in einem spitzen Winkel nach Südwesten um und gelangt so nach seinem Ausgangspunkte, dem Asbach, zurück, indem er Salzschlirf im Süden umgeht.

## Erklärung der Namen in der Markbeschreibung von Salzschlirf.

Habuhesbah (Abechesbach): der Asbach, welcher durch Landenhausen fließt und in die Altfell mündet. — Landau bemerkt: „Ueber dem Forellenteich bei Stockhausen wird ein Bezirk jetzt ‚in der Isbig' genannt." Es ist ganz ausgeschlossen, daß dies der Grenzpunkt sein könnte. — Habuhesbach ist ein häufig wiederkehrender Bachname, der

schule unter Hrabanus Maurus seine theologischen und philosophischen Studien gemacht hatte und von 851 an scriptor des Weißenburger Klosters war, seine Evangelienharmonie in gereimten deutschen Versen zwischen 865—868 zur Approbation übersandt.

[1]) Daß die Dissele Brücke Grenzpunkt zwischen der Mark von Salzschlirf und der von Herbstein war, erhellt aus einer „Grenzbeziehung" des 16. Jahrhunderts. Darin heißt es: „Die Register wiesen aus dem Sewbadt auf den alten Eisenberg und darnach in Lanzenhain; weiter bis auf die Haselbach, alda fähtt sich das Landtgericht an, vnd haben die von Herbstein zu fischen in der Haselbach bis auff die Dutzler Brücken, von der Brücken bis auf den Ochsenfurth; lengt sich die Mark darnach auf das Mölberdts (zum Alberts, jetzt Olmerts) biß das Oberkoell (Oberkohlen) zum Schwandterts (Swanabrehtes, jetzt Schwamerts) vnd darnach herauff in ein alt Vorngе, das Nawmers (Neuerts) Vornge genannt; vnd von den Born bis nach der Hege hat ein Wäldchen gelegen, hat man Sandt Jacobs Waldt geheißen" usw. (Landau, Gau Wettereiba, S. 189).

„Habichtsbach" bedeutet, vgl. ähnliche Namenbildungen wie Habechesberg, Habichisburc, Habechesdal, Habechesfelt, Abuchesscheit, Habechesekke usw., s. auch Förstemann-Jellinghaus, II³ 1145—48. Im Neuhochd. sind diese Namen abgeschliffen zu Hasbach (Asbach), Hausbach, Habsberg, Habsburg, Habsegg, Hagsfeld, Habscheid u. dgl.[1])

Hadamundes (villa): die Wüstung Hamels, die südwestlich von Blankenau liegt. Dieser Hof wird von Schannat, Hist. Fuld., prob. p. 292, 295, in Urkunden aus den Jahren 1284 und 1288 erwähnt, die Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1908, S. 169, von mir irrtümlich zu Harmundes (Harmerz) angeführt worden sind; vgl. auch Landau, Wettereiba, S. 178: Die Freiherrn von Riedesel überlassen 1455 dem Frauenkloster zu Blankenau „alle Gerechtigkeit, so sie von Gerichtswegen haben an den Gütern gemeiniglich zum Hamoldes over und an dem Closter Blankenowe gelegen." Unrichtig ist, was Schoof (Hessenland, Jahrg. 1913, S. 53), durch eine irrtümliche Angabe Landaus (a. a. O., S. 183) veranlaßt, schreibt: „Wenn man einen Namen Hahnenpfaltz, mundartlich Haanebalz, liest, der schon 1584 in den Meßbüchern Hannenpaltz geschrieben wird, glaubt man unwillkürlich, es mit einer „Auerhahnbalz" zu tun zu haben, zumal da ähnliche Namen als Bergbezeichnungen sich häufiger finden und auch die Ortseingesessenen eine derartige Deutung ohne weiteres mit dem Hinweis auf die dort geschossenen Auerhähne bestätigen. Wie Hahnenbalz in diesem Fall aus villa Hamundis entstanden ist, die auch Hamels genannt und schließlich zu Hanenpaltz umgedeutet wurde, also mit „Hahn" nichts zu tun hat, ebenso haben die zahlreichen Hahnköpfe, Auerhahnküppel usw. ursprünglich nichts damit zu tun, sondern sind erst später vom Volk dahin umgedeutet worden." So irrig wie Laudaus Angabe sind auch die daran angeknüpften Folgerungen Schoofs. Landau hat Hahnenpaltz fälschlich mit Hamels identifiziert. Hanbaltz ist der richtige Name des Waldbezirkes (östl. v. Zahmen, an der Landesgrenze), der von den Beamten der Landesaufnahme, welche durch die mundartliche Aussprache des Wortes irregeführt wurden, in „Hohe Balz" verderbt worden ist, s. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1914, S. 39, Anm. 2. Dieselbe Entstellung weist der Waldname „Hohepalz" (westl. v. Unterbreitzbach) auf. Man könnte demnach sagen, daß sich die Sache beinahe umgekehrt verhält, als wie sie Schoof darstellt.

Schiedenweg: das Dorf Schlechtenwegen. — Weigand, Hess. Archiv VII, 287 und Arnold, a. a. O., S. 363 leiten den Ortsnamen ab von slîta (Schleit), sclied = Abhang. Wenn diese Deutung richtig

[1]) Der Hinweis Zinns auf den Habechesbach der Schlitzer Markbeschreibung ist verfehlt, vgl. Fuld. Gesch.-Blätter XI, 141 f.

ist, dann führt der Ort seinen Namen nach dem alten Höhenwege, der an ihm vorüberzieht, vgl. oben S. 42. Da die Wegeverhältnisse (auch heute noch) in jener Gegend nicht besonders günstig sind, so lag die Umdeutung von Schiedenwege zu Schlechtenwegen nahe.

ad veteriorem Sliere fam, ad ulteriorem Sliere fam: das Dorf Altenschlirf. — Wenn ulteriorem nicht Lesefehler ist (für veteriorem), kann man den Ortsnamen so deuten, daß das Dorf vom Kloster Fulda weiter entfernt lag als Salzschlirf. — Veteriorem Sliere fam ist eine Umdeutung des ursprünglichen Veterem Sliere fam (vgl. cod. dipl. Fuld. no. 727); denn Altenschlirf ist, wie schon oben ausgeführt wurde, sicher nicht älter als Salzschlirf. Das Dorf Altenschlirf führt also seinen Namen nicht deshalb, weil es älter als Salzschlirf ist; es ist vielmehr nach dem Bachnamen Altaslierafa (den die Kopisten der Urkunden nicht verstanden und mit vetus Slierafa übersetzten) benannt. Der erste Teil des Kompositums ist aber nicht unser Adjektivum „alt", sondern ein Flußnamen, der mit einem andern combiniert ist, vgl. Altana, Altasa, Altafelda (Altfell), Nagalta, Langalta, Sincalta, Analta usw., s. Fuld. Gesch.-Blätter, Jahrg. 1911, S. 105. Es gibt wohl kaum einen Fluß, dessen einzelne Abschnitte im Laufe der Jahrhunderte so viele und so verschiedenartige Bezeichnungen geführt haben wie die Altfell-Schlitz; das Nähere s. in dieser Zeitschrift VIII, 6 f. und XIII, 70.

Sweberfeld (Sueberfelt): d. h. „das sumpfige Feld"; damit ist das von jeher waldfreie Hochfeld des Vogelsberges nordöstlich von Herchenhain gemeint, nicht aber (wie Zinn annimmt) das Gebiet um Crainfeld und Grebenhain, wie ja auch die Markbeschreibung der Kirche zu Wingershausen klar erkennen läßt. Auch was Zinn über die Bedeutung des Flurnamens bemerkt, ist wissenschaftlich unhaltbar: „Seinen Namen Sueberfeld oder Suebenfeld hat es davon, daß hier vor der chattischen Einwanderung und auch nach derselben noch Sueben saßen. Man findet ihre Spuren auch sonst noch in dortigen Flurnamen, wie Marschwick (= Maralswaiga Pferdeweide) und Mauswick (= Mauswende[1]), viele Nußhecken dort!), Namen, die man jetzt nur noch in der Schweiz und in Oberbaiern findet." Unser Flurname bedeutet nichts weiter als sumpfiges Feld; denn das Bestimmungswort sweber, das zum germ. Stamme swab zu stellen ist, bedeutet „schwebend, schwankend" und wird von sumpfigem, morastigem Boden gebraucht. Zu dem Stamme swab gehören die Zeitwörter got. sveiban, altnord. svifa, althochd. swipan,

[1]) Betreffs der Deutung dieser beiden Flurnamen vgl. Bud, Oberd. Flurnamenbach, S. 298 (u. Wende) u. S. 301 (u. Wigg, Wid) sowie Marsch = Sumpf: das Marschrod (südwestl. v. Langenbieber, Rhön).

swëbên, swebôn, sweibôn usw., wie auch wahrscheinlich der Völkername Swâb (Swâp), germ.-latein. Suêbi, Suêvi, der dann „die unstet Umherschweifenden" bedeuten würde (insofern besteht also vielleicht eine Beziehung zwischen Sweberfeld und dem Völkernamen der Sueben). Von neuhd. (bzw. mundartlichen) Zeitwörtern gehören hierher schwabbeln, schwappern (Schweppermann), schwabern. Zu dem zuletzt genannten Verbum gehört wabern (sich hin- und herbewegen, vgl. Waberlohe), wie dem stammverwandten ahd. Verbum sweifan, mhd. sweifen ein Verbum mhd. weifen (beide mit der Bedeutung „in drehende Bewegung setzen, winden") entspricht. Wir haben hier einen neuen interessanten Beitrag zu der sprachlichen Erscheinung, die in dieser Zeitschrift XI 18 Anm. 2 und 90 Anm., sowie XIII 73 besprochen worden ist. Ein ahd. Subst.* swâba (*sweba = Sumpf, Moor) hat sich in vielen Flurnamen erhalten, vgl. oben S. 44 f. und Jahrg. 1913, S. 127. Suabada, Suabida > Swebida: Schwebda, dial. die Schwâwed, Schwêwed. Ich stimme Schoof zu, wenn er auch den Ortsnamen Schweben hierherstellen will (a. 1844: Schwebert, a. 1727: Schweben, a. 1468: Swebert, a. 1359: Swebern, a. 1330 Swebirde, a. 806: Suabriot); auch das von Schnetz (Aelt. Gesch. v. Neustadt a. M., Würzburg 1914) S. 61, Anm. 1 angeführte Schwepbach (Schweipbach) gehört hierher; betr. des Vokales vgl. ebd., S. 48 grenze: greintz. Bei Suâbôhusen und Suâbôheim ist aber Ableitung von dem Personennamen Suâb wahrscheinlicher.

ad stênten brucken (stantem pontem): „zu einer festen Brücke"; damit kann nach allgemeiner Ansicht nur die Disselerbrücke (Disselbrücke) gemeint sein, welche ihren jetzigen Namen von einem in der Nähe gelegenen Hofe Ditzelines (a. 1341) führt. Sie liegt an der Ochsenfurt, über die ich bereits oben S. 42, Anm. 2 und S. 70, Anm. 4 gehandelt habe.

In unseren Urkunden werden sehr wenig Brücken erwähnt, und zwar außer der oben erwähnten und dem Steg über die Schondra (dipl. Fuld. no. 760) nur zwei in der Grenzbeschreibung[1]) der Vogtei des Klosters Fulda (v. J. 1011): Weidemannesbrugga (die Brücke an der Weimesmühle) und eine „steinerne Brücke", die später in Weistümern Magkenbrucke genannt wird (a. 1347 Landau, Hessengau, S. 145 und a. 1466 Grimm, Weist. III, 340), die beide nach ihrem Erbauer bezw. Besitzer benannt sind; vgl. Mackenzell (bei Hünfeld).

Nach ihrem Erbauer bezw. Besitzer ist auch eine Brücke genannt, die nördlich von der Mackenbrücke liegt und nach welcher der Weiler Hermanspiegel benannt ist. Zu diesem Ortsnamen hat Schoof (Hessenland

[1]) Fuld. Gesch.-Blätter, XI, 3 ff.

Jahrg. 1912, S. 185—7) einen außerordentlich künstlichen Deutungsvorschlag gemacht, der mir nicht das Richtige zu treffen scheint. — Vor einigen Jahren fragte der damalige Stadtpfarrer von Salmünster, Herr P. Dam. Fuchs, bei mir an, ob ich ihm den wunderlichen Flurnamen „Leuchterspiegel" deuten könne. Ich schrieb ihm zurück, das Wiesengrundstück bei Salmünster, das diesen Namen trage, durchziehe wahrscheinlich ein Wassergraben (dial. lüchet, leucht), über den ein Steg, eine kleine „Spicke" führe. Er erwiderte ganz erstaunt, das stimme vollkommen. Hieraus ergibt sich schon, daß die althergebrachte [1]) Deutung von spiegel (= . . . s + buhil) nicht für alle Fälle ausreicht, denn jene Wiese liegt auf keinem Hügel. In manchen Flurnamen ist spiegel vielmehr das Deminutivum zu spica (spikka) > spikila (bezw. spikilo), d. h. kleine Brücke aus Holz und Flechtwerk (ahd. spach). Bei Fritzlar liegt am Mühlgraben die „Spickemühle" und der (im Sommer) über die Edder führende Holzsteg heißt noch heute die „Spicke"; vgl. auch Arnold, Ansiedelungen, S. 361 f.

Hermannspiegel lautet in der ältesten urkundlichen, maßgebenden Schreibung a. 1494: Hemmenspiegel, d. h. nach dem Obigen: der kleine Steg, den der Hofbesitzer Hemmo [2]) über die Haune gebaut hatte. Als der Name des Erbauers im Laufe der Zeit verschollen war, verhochdeutschten Katasterbeamte, Gerichtsschreiber usw. den Hofnamen, der dem Namen des für die ganze Gegend wichtigen Steges (Brücken gab es in alter Zeit nur in sehr geringer Zahl!) entlehnt worden war, zu Hermannspiegel. Nun erklärt sich auch mit einem Schlage, daß ein Jahrhundert später neben der Bezeichnung „hof zu Hemmenspiegel" (a. 1568) auch „hof zu Haunerspiegel" (a. 1592) auftaucht; denn Haunenspiegel oder Haunerspiegel bedeutet: „Steg, Spicke über die Haun", eine Bezeichnung, die leicht aufkommen konnte, als das Andenken an den Erbauer der alten Holzbrücke längst erloschen war.

ad landesstrâzun (latinisiert: landesstrâzam): zu der Landstraße, die etwa in der Mitte (intra medium) (zwischen den Wüstungen „das Liberts" und „Sternroth") durch den „Hohwald" in nordwestlicher Richtung nach Frischborn hin lief.

Lyobolfes (Liebolfes) und Sterrenrode: vgl. Fuld. Gesch.-Blätter XI, 133.

Wignandesfanc: ebd. XI, 134: ein Hof, der bei Frischborn lag.

Birchenensê: ebd. XI, 131: ein durch eine (zum Teil noch vorhandene) alte Talsperre gebildeter Teich. — Irrig ist, wie ja schon der

[1]) Zeitschr. f. hess. Gesch. u. Landesk. I, 290 (1837) u. Schoof, a. a. O., S. 186

[2]) Vgl. zu diesem öfters vorkommenden Personennamen Förstemann, a. a. O., I² 743.

zweite Kompositionsteil (sê) erkennen läßt, was Zinn, a. a. O., S. 23 bemerkt: „Birkes, entweder das heute beim Frischborner Bahnhof liegende „Birkig" oder wahrscheinlicher das in der Grenzbeschreibung des Gerichtes zu Lauterbach genannte „Berkich". — Diese drei Namensformen gehen nicht auf birchenensê, birkensê zurück, sondern auf ahd. bircahi, nhd. birkehe (birkehes) = Birkenwäldchen.

Sliereſa: ebd. XI, 17 f. — Was den zweiten Kompositionsteil des Flußnamens anlangt, so erblickt die neuere Forschung in afa (ofa, ifa) und apa (upa, ipa), im Gegensatz zu Müllenhoff (Deutsche Altertumsk. II, 227 ff.), ein germanisches Wort, vgl. u. a. auch Cramer, Rhein. Ortsnamen, S. 136 ff. und Witt, Beitr. zur Kenntnis der Flußnamen, Kiel 1912, S. 23 ff.

## Fuldas erstmalige Zugehörigkeit zu Preußen (1815/16).

(Schluß.)

Die Fuldaer Bevölkerung bezeugte, wie Motz bereits am 2. August 1815 an den Staatskanzler Hardenberg berichtete, „laut und aufrichtig" ihre Freude darüber, daß sie preußisch geworden sei, und verlangte dringend, daß dieser Uebergang dauernd sein möchte. Diesen Wunsch vertrat insbesondere einer der tüchtigsten fuldischen Beamten, der Geheime Finanzrat Johannes Menz. Die Leser dieser Blätter kennen denselben bereits als den Verfasser einer mutigen Denkschrift aus dem Jahre 1810 über die traurige wirtschaftliche Lage, in welche die Provinz Fulda unter der französischen Herrschaft gekommen war.[1]) Motz lernte diesen „scharfsinnigen und sachkundigen Beamten" in hohem Maße schätzen und hat mancherlei von ihm profitiert. Auch in seiner späteren Laufbahn benutzte Motz den Fuldaer Geheimrat stets als „Mitarbeiter und Beirat bei seinen wichtigsten Arbeiten und weitestreichenden Plänen."[2]) Gerade die Gründe,

[1]) Vgl. Fuld. Geschichtsbl. 1913, S. 65—77. „Menz, ein Katholik, war am 1. November 1773 zu Eiterfeld als Sohn eines dortigen Lehrers geboren. Seine Mutter war eine geborene Stubenrauch. Er besuchte die Universität Fulda (wurde dort am 4. Dezember 1788 immatrikuliert), schlug die Beamtenlaufbahn ein und verheiratete sich in der Folge als bischöflicher Hofkammerassessor mit einem vermögenden Mädchen, der Tochter eines Hofrats und Fiskals Weißhahn in Fulda. Bereits unter der Oranischen Verwaltung entwickelte er große Begabung für das Finanzwesen. Im Dezember 1810 kaufte er sich in Herbsleben im Gothaischen ein Gut, blieb aber als Geheimer Finanzrat im Dienste des Großherzogs von Frankfurt." Petersdorff S. 64.

[2]) Petersdorff S. 136. „Es liegt über diesem Verhältnis ein eigentümlicher geheimnisvoller Reiz. Johannes Menz ist gewissermaßen in den persönlichen Dienst von Motz getreten und darin verblieben. Die amtlichen Gehilfen des späteren

die Menz für die Notwendigkeit einer dauernden Verbindung Fuldas mit Preußen ins Feld führte, haben die politischen Ideen und Ziele des preußischen Staatsmannes sehr nachhaltig beeinflußt. Menz machte in einer Motz überreichten Denkschrift vom 21. August 1815 für seine „patriotischen Wünsche", wie er sich ausdrückte, sowohl kommerzielle als militärische Gesichtspunkte geltend, die für die preußische Politik bestimmend sein müßten, Fulda zu behalten. Der Besitz von Fulda werde es Preußen ermöglichen, seinen Ländergurt, der von der Weichsel zur Oder, von der Oder zur Elbe, von der Elbe zur Werra und Weser reiche, nun auch bis zum Main und Rhein vollends zu schließen. Es würde dazu nur noch einiger Ergänzungen bedürfen, die durch Austausch leicht zu erreichen seien. „Von dem Eichsfelde und Treffurt aus bedarf es nur einiger Austausche mit Weimar auf dessen Eisenachische Besitzungen oder auch nur einen Teil davon und höchstens noch mit Kurhessen auf einige unbedeutende Amtsbezirke, um Treffurt, Mühlhausen, Langensalza in direkte und ununterbrochene Verbindung mit Fulda zu bringen. Und von Fulda bis zum Main nur eines Austausches mit Kurhessen auf dessen hanauische Besitzungen, um über Schlüchtern, Gehnhausen, Hanau den Kommerz- und Ländergurt zu vollenden." Ueber Frankfurt würde dann Preußen den größten Einfluß auf den süddeutschen Handel gewinnen können. Militärisch sei der Besitz Fuldas für Preußen wünschenswert, weil es erst dadurch in die Lage käme, bei einem etwaigen von Süddeutschland her erfolgenden feindlichen Angriffe einen großen Teil der Flanke seines Besitzes zwischen Rhein und Weser zu decken und zwischen den beiden Hauptmassen seines Gebiets am Rhein und jenseits der Elbe eine bessere und geradere Verbindung zu unterhalten. Preußen würde durch diesen stark vorgeschobenen Keil unter Umständen jede Verbindung zwischen Bayern und Kurhessen und anderen souveränen deutschen Staaten verhindern können.[1])

Motz sandte diese Denkschrift schon am 24. August an Fürst Hardenberg mit eigenen zustimmenden Erläuterungen, in denen er insbesondere die handelspolitische Bedeutung der Sache unterstrich. Von Königsberg bis Frankfurt a. M. würde Preußen in fast ganz direkter Linie eine eigene ununterbrochene Handelsstraße besitzen! Auch später wurde Motz nicht müde, maßgebenden Persönlichkeiten immer wieder die Vorteile des Besitzes von Fulda für Preußen vor Augen zu stellen, so den Ministern

Ministers traten beiseite, wenn Menz erschien." Menz leistete dem Minister besonders große Dienste bei der Gründung des Zollvereins. Gestorben ist er am 30. Sept. 1839 auf seiner Besitzung zu Wasserlos im Spessart (bei Aschaffenburg).

[1]) Petersdorff S. 65 f.

v. Bülow und Wilh. von Humboldt, ferner dem berühmten Freiherrn vom Stein und dem General von Zastrow, einem nahen Vertrauten Friedrich Wilhelms III., durch den er seine Lieblingsidee dem König selbst nahezubringen hoffte. Es gelang ihm wohl, gelegentlich Verständnis für sein Projekt zu finden, nicht aber die preußische Politik in diesem Sinne wirksam zu dirigieren. Die leitenden Staatsmänner hatten sich eben von Anfang an auf einen bestimmten Plan festgelegt und ließen sich davon auch nicht abbringen, obwohl hierdurch tatsächlich eine für Preußen günstige Gelegenheit versäumt wurde. Fürst Hardenberg erwiderte Motz von Paris aus am 14. September 1815 auf oben erwähnte Eingabe: „So schätzbar der Besitz von Fulda für Preußen auch sein möchte und so achtungswert auch die Neigung ist, welche die Bewohner dieses Landes für die preußische Regierung äußern, so nötigen mich überwiegende Rücksichten dennoch, Ihnen bemerklich zu machen, daß bei den Kongreßverhandlungen stets nur die Absicht vorgeschwebt habe, Fulda als Ausgleichungs- und Entschädigungsgegenstand zu benutzen.“ [1]) Fulda war nämlich Kurhessen zugedacht, das schon seit Jahrhunderten den Besitz der benachbarten Fürstabtei erstrebt hatte, mit besonderer Energie in der Reformationszeit und bei den westfälischen Friedensverhandlungen. Diesem Staate fiel nun Fulda auch zu, obwohl dafür in der Bevölkerung sehr wenig Sympathie bestand. Mit Kurhessen ist es dann freilich im Jahre 1866 doch wieder an Preußen gekommen, nachdem man inzwischen, besonders in den Tagen der „Schlacht von Bronnzell“ und des Olmützer Vertrags (1850), gewiß erkannt hatte, daß die Preisgabe dieses Gebietes im Jahre 1815 vom preußischen Standpunkte aus ein Fehler gewesen war.

Die Austauschverhandlungen zwischen Preußen und Kurhessen setzten gleich beim Abschluß des Wiener Kongresses ein. Fürst Hardenberg schrieb schon am 10. Juni 1815, also am Tage nach Unterzeichnung der Kongreßakte, von Wien aus einen eigenhändigen Brief an Kurfürst Wilhelm I. und ließ denselben nebst Tauschvorschlägen durch den preußischen Staatsrat J. G. Hoffmann überbringen. Die weiteren Verhandlungen führte preußischerseits Präsident Konrad Sigmund Karl von Hänlein, preußischer Gesandter in Kassel, hessischerseits der Geheime Regierungsrat und Kammerherr Georg Ferdinand von Lepel. Am 15. Oktober 1815 wurde ein Austauschvertrag von diesen beiden Bevollmächtigten in Kassel abgeschlossen. [2])

Artikel 1 enthält die Abtretungen von seiten Preußens: „Seine Majestät der König von Preußen treten an Se. Königl. Hoheit den Kurfürsten

[1]) Petersdorff S. 69.

[2]) Abschrift desselben von der Hand Denners a. a. O. S. 267—292.

von Hessen ab denjenigen Teil des zum vormaligen Großherzogtum Frankfurt gehörig gewesenen Departements Fulda, der ihnen durch die Wiener Kongreßakte überwiesen worden ist, jedoch mit Ausnahme der Bezirke Dermbach und Geisa, welche in derjenigen Begrenzung, die sie nach der jetzt bestehenden Landeseinteilung haben, an den Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach übergehen. Sie übergeben ferner an Se. Königl. Hoheit den Kurfürsten die ritterschaftlichen Gerichte Lengsfeld, Mansbach, Buchenau und Wehrda nebst dem Dorfe Wenigentaft, in deren Besitz sie gleichfalls durch die gedachte Kongreßakte gelangt sind. Seine Königl. Hoheit der Kurfürst von Hessen werden die vorgedachten Landesteile, Distrikte und Ortschaften für sich, ihre Nachkommen und Nachfolger, mit allen Landeshoheits-, Oberherrlichkeits-, Lehns-, Dominial- und anderen Rechten besitzen, welche Sr. Majestät dem Könige von Preußen durch die Wiener Kongreßakte deshalb übertragen worden sind."

Art. 2: „Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen treten dagegen ab, mit allen Landeshoheits-, Oberherrlichkeits-, Lehns-, Dominial- und anderen Rechten, welche sie darin oder als Zubehör derselben am 1. August d. J. besessen haben, an des Königs von Preußen Majestät, deren Nachkommen und Nachfolger: die niedere Grafschaft Katzenelnbogen, die Herrschaft Plesse mit Einschluß des Klosters Hökelheim, die Aemter Neuengleichen, Uchte, Auburg und Freudenberg und die Probstei Göllingen. Ganz in gleicher Art treten sie ferner ab an des Großherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach Königliche Hoheit, deren Nachkommen und Nachfolger: das Amt Frauensee mit Einschluß von Gospenrode, das Gericht Völkershausen, das Gericht Lengsfeld, das Amt Vacha einschließlich der Stadt Vacha, nebst der Vogtei Kreutzberg, jedoch mit Ausnahme der Ortschaften Kreutzberg, Philippstal, Talhausen, Rippe, Hillartshausen, Röhrig und Unter-Neurode, von dem Amte Friedewald die Ortschaften Dippach, Gasterode, Vitzerode und Abtarode, endlich das Dorf Wenigentaft."

Art. 3 betrifft Entschädigungen des Landgrafen von Hessen-Rotenburg. Aus der großen Zahl weiterer Einzelbestimmungen seien nur einige wichtigere mitgeteilt, die zugleich die Kompliziertheit des vorzunehmenden Austausches erkennen lassen.

Art. 4: Man ist gegenseitig einverstanden, daß Sr. Königl. Hoheit dem Kurfürsten und Sr. Durchlaucht dem Landgrafen eine ganz vollständige Entschädigung für alles reine Eigentum gebühre, welches ihnen durch die Abtretungen an des Königs von Preußen Majestät nach Art. 2 u. 3 entgeht. Es soll daher deshalb eine Liquidation nach den in den nachstehenden Artikeln 8 bis 17 bestimmten Grundsätzen angelegt werden. Ergibt diese Liquidation, daß der nach Art. 7 abzutretende Teil von Fulda ein hinreichendes oder überwiegendes reines Einkommen gewährt, um das nach Art. 2 u. 3 beiden Hessischen Häusern entgehende reine Einkommen zu decken, so hat keine Nachforderung von keiner Seite statt. Sollte dagegen durch die Liquidation

ausgemittelt werden, daß die nach Art. 7 dieses Vertrags angewiesene Entschädigung unzulänglich sei, so ist Preußen zum vollständigen Ersatz an Land und Leuten im contiguo von Hessen für das annoch Mangelnde verpflichtet.

Art. 5: Die Art 2 bezeichnete Zession an Sachsen-Weimar-Eisenach soll als ein auf gleiches gegenseitiges Bedürfnis gegründeter Austausch gleicher Bevölkerung gegeneinander angesehen werden. Se. Königl. Hoheit der Kurfürst werden daher die gleiche Volkszahl in den dem Weimarischen Gebiete zunächst gelegenen Fuldaischen Distrikten als vollständigen Ersatz für diese Zession auswählen und es findet in Rücksicht derselben keine Nachrechnung über entgehendes Einkommen statt. Se. Königl. Hoheit der Großherzog werden an allen Verpflichtungen, welche sowohl auf dem gesamten vormaligen Großherzogtum Frankfurt, als auf dessen Departement Fulda insbesondere ruhen und auf die jetzigen und künftigen Besitzer von dazu gehörigen Länderanteilen übergehen, in dem Verhältnisse beitragen, als ob sie die ihnen durch die Kongreßakte angewiesenen 27 000 Einwohner wirklich ganz in Fulda erhalten hätten. Se. Königl. Hoheit der Kurfürst werden dagegen an diesen Verpflichtungen nur in dem Maße Anteil nehmen, als ob sie blos Besitzer desjenigen Teils des an Preußen überwiesenen Distriktes von Fulda wären, der nach Abzug der gedachten 27 000 Einwohner noch übrig geblieben sein würde. Diejenigen Aemter, Gerichte und Ortschaften, die nach Art. 2 von Kurhessen an Weimar übergehen, werden frei von Landesschulden übergeben. Kommunal-Schulden und Kommunal-Lasten haften vor wie nach auf den Kommunen. Die Lokaldienerschaft geht in dem Zustande, wie sie sich vorfindet, über, ebenso auch Kirchen, Schulen und andere öffentliche gemeinnützige Anstalten. Zentraldienerschaft ist nirgends in der Abtretung an Weimar nach Art. 2 begriffen und wird überhaupt in Rücksicht aller öffentlichen Verhältnisse und alles übergehenden landesherrlichen Eigentums keine Nachrechnung mit demselben aus gedachter Abtretung stattfinden.

Art. 6: Die ritterschaftlichen Gerichte Lengsfeld, Mansbach, Buchenau und Wehrda nebst dem Dorfe Wenigentaft sind nur infolge der Kriegsunruhen wiederum aus kurhessischem Besitz gekommen. Ihre Rückkehr unter denselben soll daher als eine bloße Restitution angesehen und mithin das Einkommen daraus nicht als ein Ersatz für Abtretungen, welche Kurhessen nach Art. 2 macht, angerechnet werden.

Art. 7: Die zunächst von Preußen an Kurhessen und Hessen-Rotenburg überwiesene Entschädigung für die an dasselbe nach Art. 2 und 3 zu machenden Zessionen besteht demnach aus demjenigen Teil des nach Art. 1 an Kurhessen abgetretenen Distriktes des Departements Fulda, welcher nach Abzug des Ersatzes für die Zession an Weimar nach Art. 5 übrig bleibt.

Art. 29: Se. Majestät der König von Preußen verpflichten sich, Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Sachsen-Weimar durch besondere Uebereinkunft für denjenigen Teil der ihnen durch die Wiener Kongreßakte überwiesenen Bevölkerung von 27 000 Einwohnern anderweitig nach besonderer Uebereinkunft schadlos zu halten, welcher ihnen etwa durch Dispositionen der

Art. 1, 2 u. 5 nicht übereignet oder vergütet werden möchte. Se. Majestät der König leistet Gewähr gegen jede Anforderung, welche wider Verhoffen deshalb an sie als Besitzer des größten Teils des vormaligen Departements Fulda gemacht werden sollte.

Art. 30, der letzte, bestimmt: Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationen binnen 4 Wochen oder eher, wenn es sein kann, ausgewechselt werden.

Dieser Urkunde wurden noch zwei Separatartikel beigefügt. Einer derselben bezieht sich auf das Amt Salmünster, dessen Besitz für Kurhessen von besonderem Werte war, weil es die Verbindung mit der jetzt auch wieder kurhessisch gewordenen Grafschaft Hanau darstellte. Preußen konnte nicht direkt über jenes Amt verfügen, weil dasselbe auf dem Wiener Kongreß Oesterreich zugefallen war. Es wurde aber darüber in einem „zweiten Separatartikel" Folgendes vereinbart:

„Se. Majestät der König von Preußen übernehmen, sich bei Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich dafür ernstlich zu verwenden, daß Kurhessen womöglich den Bezirk Salmünster mit Sannerz nach der jetzigen Begrenzung gegen Abtretung der gleichen Bevölkerung in dem Bezirke Weihers längs der Würzburgischen Grenze erhalte. Auch sind sie bereit, soviel es die allgemeinen politischen Verhältnisse gestatten, für Se. Königl. Hoheit den Kurfürsten die Erlangung einer direkten Kommunikation zwischen den Städten Fulda und Hanau zu ermitteln. Dieser Separatartikel soll ratifiziert und so angesehen werden, als ob er seinem Inhalte nach Wort für Wort dem Hauptvertrage vom heutigen dato einverleibt wäre."

Die Ratifikation des preußisch-hessischen Uebereinkommens zog sich länger hinaus, als in der Urkunde vorgesehen war: sie erfolgte erst am 10. Dezember 1815. Bis zur förmlichen Uebergabe des Landes dauerte es dann noch zwei weitere Monate. Zuvor waren nämlich eine Reihe wichtiger Verhandlungen zu erledigen, die hauptsächlich den finanziellen Ausgleich zwischen Preußen und Oesterreich gemäß den Artikeln 2 und 7—12 des Uebereinkommens vom 27. Juli 1815 betrafen. Die richtige Verteilung der Zentrallasten des Fürstentums, der Beamtenpensionen usw. bot natürlich bei einer so willkürlich vorgenommenen Zerstückelung des Landes besondere Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten mußten aber, wenigstens der Hauptsache nach, beseitigt sein, ehe die Uebergabebedingungen für Kurhessen genauer festgesetzt werden konnten. Die betreffenden Verhandlungen wurden durch eine sogenannte Territorialkommission in Frankfurt geführt und preußischerseits durch Wilhelm von Humboldt, österreichischerseits durch den Gesandten Freiherrn von Wessenberg geleitet. Motz hielt sich zu diesem Zwecke wiederholt in Frankfurt auf, wo er speziell mit dem österreichischen Hofrat von Handel zu konferieren hatte. Mancherlei wurde dabei doch noch für die Zukunft zurückgestellt.

Zur feierlichen Uebernahme des Landes für Kurhessen, die am 5. Februar 1816 im Roten Saale des Schlosses zu Fulda stattfand, erschien aus Kassel der kurhessische Oberappellationsgerichts-Präsident Freiherr Schenk zu Schweinsberg. Beim Uebergabeakt warf der bisherige preußische Gouverneur einen Rückblick auf die wechselvollen Schicksale Fuldas in den letztvergangenen Jahren, die nun zur Teilung des alten Hochstifts geführt hätten. Er selbst fühle mit den Einwohnern den Schmerz über die Zerstückelung ihres Vaterlandes, wodurch so alte Provinzialbande zerrissen würden, auch über die so schnelle Lösung des Verhältnisses zum preußischen Staate, von dem man die Beförderung der Wohlfahrt des Landes mit Zuversicht hätte erwarten dürfen. Das gemeinsame Vaterland verlange aber die Trennung, und der König von Preußen werde auch nach derselben fortfahren, an dem Wohle Fuldas besonderen Anteil zu nehmen.[1]) In einer gedruckten Proklamation vom gleichen Tage wird als Beweis für das Wohlwollen des Königs von Preußen für Fulda angeführt: „Durch die näheren Bestimmungen der von Sr. Königl. Majestät von Preußen abgeschlossenen Verträge ist für das Schicksal sämtlicher diensttreuen Staatsdiener gesorgt worden und sollen solche in keinem Falle nachteiliger als nach dem Reichsdeputationsschlusse vom 25. Februar 1803 behandelt werden. Mit gleicher Sicherheit wird das Schicksal sämtlicher Pensionärs vorsorglich bestimmt werden. Durch eine vertragsmäßige Verteilung sämtlicher Zentrallasten und Schulden werden die Lasten des Landes gemildert und die Ansprüche der Gläubiger gesichert werden." Am Schlusse dieser Kundgebung erklärt v. Motz: „Nachdem das gemeinsame Interesse des deutschen Vaterlandes die Trennung des hiesigen Landes von dem preußischen Staate gefordert hat und meine bisherige Verwaltung desselben in solcher Art nunmehr aufhört, so scheide ich von den Einwohnern desselben mit dankbarer Erinnerung an das mir stets bezeigte Vertrauen, mit dem mich beglückenden Gefühl eines fortdauernden Verbandes in dem großen Staatenbunde unseres deutschen Vaterlandes und mit dem innigen Wunsche, daß nach nun beendigtem vieljährigem Kriegsdrucke unter einem sicheren Friedensstande die Wohlfahrt dieses Landes von neuem aufblühen und dauerhaft gesichert bleiben möge."

Motz unterzeichnet diesen Aufruf als „Königlich Preußischer Regierungsvizepräsident, Domkapitular zu Cammin und Ritter des Ordens vom eisernen Kreuze." Die letztere Auszeichnung war ihm gerade soeben zuteil geworden; der erstere Titel bezog sich auf den neugebildeten Regierungsbezirk Erfurt, dessen Verwaltung Motz jetzt übernehmen sollte. Vor der

[1]) Petersdorff S. 85.

Uebersiedelung dorthin mußte er aber noch einmal nach Frankfurt fahren, um mit den österreichischen Bevollmächtigten den Austausch des Amtes Salmünster gegen Weyhers zum Abschluß zu bringen, was ihm auch alsbald gelang. Am 14. April 1816 überließ dann Oesterreich die bisher in seinem Besitz befindlichen fuldischen Aemter an Bayern.[1]) Die Domäne Johannisberg im Rheingau hatte der Kaiser schon vorher an den Fürsten Metternich verliehen. Das Abrechnungsgeschäft mit Kurhessen zog sich noch länger hinaus und machte Motz auch in seiner neuen Stellung noch viel zu schaffen. Die lange Verzögerung dieser verwickelten Angelegenheit war zum Teil durch Intriguen anderer Beamten gegen ihn und seinen Hauptgehilfen Menz verursacht. Bis 1820 wurde immer wieder über die Sache verhandelt. Die Schlußrechnung konnte sogar erst am 23. Mai 1845 abgelegt werden.

Die Art, wie Motz als Gouverneur von Fulda seines Amtes waltete, läßt sich einigermaßen erkennen aus dem „Provinzialblatt für das Fürstentum Fulda", das unter ihm als offizielles Regierungsamtsblatt an die Stelle des bisherigen „Fuldaischen Intelligenzblattes" trat.[2]) Man merkt, wenn man zunächst die vorhergegangenen Jahrgänge des Intelligenzblattes durchgeblättert hat, wie jetzt ein frischer Zug durch die ganze Verwaltung ging. Mit einem gewissen Bürokratismus, der unter den wechselnden Regierungen des verflossenen Jahrzehnts sich stets in seiner Geltung behauptet hatte, suchte Motz gründlich aufzuräumen. Mehrere im Provinzialblatt abgedruckte Erlasse beziehen sich auf den Durchmarsch russischer Truppen, die aus Frankreich nach ihrer Heimat zurückkehrten. Mit der ordnungsmäßigen Verpflegung derselben war dem Gouverneur eine keineswegs leichte Aufgabe gestellt. Neuhof, Fulda und Hünfeld dienten, wie schon früher so oft, als Etappenplätze. Die Durch-

[1]) Durch einen in München abgeschlossenen Vertrag. Vom Amt Weyhers werden hier ausgenommen Melters und Hattenroth. Die Uebergabeakten befinden sich im K. Kreisarchiv zu Würzburg. Das Besitzergreifungspatent des Königs Maximilian Joseph ist datiert vom 30. April 1816. Schon am 18. April war für den „Königl. Kämmerer und Hofkommissar des Fürstentums Würzburg" Maximilian Freiherrn von Lerchenfeld die königliche Vollmacht zur Uebernahme des Gebietes ausgefertigt worden. Dieser beauftragte mit seiner Vertretung den Landesdirektions-Vizepräsidenten Freiherrn von Zurhein. Letzterer hatte sich am 30. April in Hammelburg einzufinden, um sich mit dem k. k. österreichischen Uebergabskommissar zu benehmen. Auf Erörterungen wegen Mitübernahme des verhältnismäßigen Anteils der allgemeinen fuldischen Landesschulden sollte er sich nicht einlassen.

[2]) Die letzte Nummer des Intell.-Blatts erschien am 28. Juli 1815, die erste des Provinzialblatts am 1. August. Alsbald figurierte am Kopf des letzteren auch der preußische Adler nebst dem Monogramm des Königs. Nach der Uebergabe Fuldas an Kurhessen lautete der Titel: „Provinzialblatt für das Großherzogtum Fulda" (beginnend mit Nr. 10 vom 5. Februar 1816).

züge dauerten vom 9. bis 31. Oktober 1815. Am 4. November kam dann noch die Kaiserin von Rußland durch Fulda und nahm hier im Schlosse Wohnung. Im ältesten Besucherbuch der Fuldaer Landesbibliothek findet man noch heute manche eigenhändige Einträge berühmter russischer Namen aus jener Zeit. Am 17. Oktober trafen der russische Feldmarschall Fürst Barclay de Tolly mit Frau und Töchtern sowie General von Diebitsch, beide mit großem Gefolge, in Fulda ein und wohnten drei Tage im Schlosse. Im Fuldaer Liebhabertheater veranlaßte damals einer der Spieler, der spätere Medizinalrat Dr. Ignaz Schwarz, eine besondere Ovation für den anwesenden russischen Feldmarschall, indem er ihn in einem Toaste neben Blücher und Schwarzenberg eigens einfügte, wodurch die mitanwesenden russischen Offiziere außerordentlich enthusiasmiert wurden [1]) — für uns heute eine eigenartige Säkularerinnerung! Dem preußischen Gouverneur sprach der russische Heerführer seine besondere Zufriedenheit aus über die zur Verpflegung der Truppen getroffenen Maßnahmen; in anderen Gegenden seien sie nicht so gut gebettet gewesen. Auch König Friedrich Wilhelm III. selbst dankte ihm hierfür durch eine besondere Kabinettsorder.[2]) Im Dezember 1815 zogen dann auch noch 60000 Mann Preußen (das 3. und 4. Armeekorps) durch Fulda, deren Verpflegung sich etwas billiger stellte, als die der begehrlicheren Russen (13 Kreuzer pro Mann und Tag, gegen 15 Kr. bei den Russen).

Im Hinblick auf die große Bedeutung, zu der Friedrich von Motz später noch in der preußischen Staatsverwaltung gelangte, ist auch die Frage nicht ohne historisches Interesse, was für ihn selbst und seine staatsmännische Entwicklung die Fuldaer Periode bedeutete. Dazu bemerkt sein jüngster Biograph u. a.: „Das war die Episode Fulda im Leben von Motz, in der er zum ersten Mal eine größere selbständige Stellung einnahm, die weitestreichenden Beziehungen knüpfte, sich außerordentliche Verdienste erwarb, die mannigfachsten Anregungen empfing und Ideen in sich aufnahm, die fortan sein Denken und Tun bestimmten." G. Richter.

[1]) Schwarz erzählt dieses in seiner „Kurzen Geschichte des Fuldaer Liebhabertheaters" (abgedruckt in „Hessenland" 1895).

[2]) Einen Hauptanteil an den zweckmäßigen Dispositionen zur Bewerkstelligung der Truppendurchmärsche hatte übrigens, wie v. Petersdorff betont (S. 76), wieder der Geheimrat Menz. „In der Menz'schen Familie hat sich die Tradition erhalten, daß Menz auf das genaueste einen Plan, nach dem jene Märsche erfolgen sollten, ausgearbeitet habe, bei dessen Ausführung nachher alles vorzüglich geklappt hätte."

Inhalt: Alte Fuldaer Marktbeschreibungen. X. (Th. Haas). — Fuldas erstmalige Zugehörigkeit zu Preußen (1815|16). Schluß. (G. Richter.)

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

APR 3 1930

# Fuldaer Geschichtsblätter

Monatsbeilage zur „Fuldaer Zeitung"

Zeitschrift des Fuldaer Geschichtsvereins

XIII. Jahrgang.
1914.
Nr. 9/12.

Herausgeber:
Prof. Dr. G. Richter
in Fulda.

## Bemühungen des Fuldaer Fürstbischofs Heinrichs VIII. um Erstattung der Fouragekosten nach dem siebenjährigen Kriege.

Das Hochstift Fulda wurde, wie bekannt, durch die wechselvollen Schicksale des siebenjährigen Krieges sehr schwer heimgesucht.[1]) Oesterreichische, preußische, englische und französische Truppen benutzten dasselbe als Proviantierungsgebiet und nahmen es weit über seine Leistungsfähigkeit in Anspruch. Es wurde nicht nur durch häufige Einquartierungen ausgesogen, fast mehr noch hatte es zu leiden durch die ständigen Requisitionen, die es alljährlich betrafen und die Erpressungen und Plünderungen nicht unähnlich waren. Reich und Arm wurde herangezogen, und selbst die fürstlichen Fruchtspeicher waren nicht sicher vor Plünderung und wurden mehrmals gewaltsam geleert. Besonders berüchtigt waren die Requisitionen bezw. Plünderungen des Generals Luckner, der so gewalttätig vorging, daß er die Domkapitulare im Schloß einsperren und bewachen ließ und erklärte, sie bis zur Erfüllung der Forderungen bei Wasser und Brot im Schloß gefangen zu halten.[2]) Zwar stellte man Gutscheine über die erhaltenen Naturallieferungen und geleisteten Fuhren aus; wegen der Einlösung derselben vertröstete man aber das Hochstift auf den Frieden.

Eine der Hauptsorgen des während des Krieges zur Regierung ge-

[1]) Vergl. J. Kartels, Fulda im siebenjährigen Kriege, in Fuldaer Geschichtsblätter II (1903) S. 17 ff. [2]) Historiae Collegii Fuldensis Societatis Jesu tomus III p. 65.

langten Fürstbischofs Heinrich von Bibra (1759—88) war es nun, die betreffenden Gelder von den einzelnen Staaten auch wirklich zu erhalten. Daß er keine Verhandlungen und persönlichen Bemühungen scheute, beweisen die Domkapitelsprotokolle. Bei den vierteljährlichen Kapitelssitzungen berichtete er fast immer, oft an erster Stelle, von dem Fortschritt dieser Verhandlungen.[1]) Die Summen, die für Post, Unterhalt der Gesandten, an Douceurs und Spenden innerhalb der 24 Jahre ausgegeben wurden, durch die diese Verhandlungen sich hinzogen, bildeten wohl einen recht erheblichen Bruchteil der geforderten Entschädigungssumme.

Noch während des Krieges stellte er dem Kaiser die Not vor, in die Fulda und das Hochstift durch die fortgesetzten Erpressungen geraten waren. Seine Vorstellungen hatten wenigstens teilweise Erfolg. Der Kaiser versprach, daß „von kaiserlichen allerhöchsten Orts wegen der eifrigste Bedacht dahin gerichtet seye, solche Wege einzuschlagen, wodurch ausgiebige Mittel zu unserer und unseres Hochstifts Entschädigung wegen derer erlittenen Kosten und Schaden an Hand gebracht werden könnten".[2]) An den kaiserlich königlichen Generalfeldmarschall und den Herzog von Broglie wurden Befehle zur Schonung des stark mitgenommenen Hochstifts erlassen. Auch bemühte sich Fürstbischof Heinrich um die Freilassung der weggeschleppten Geiseln. Schon während des Krieges trug er treue Sorge für die Aufstellung genauer Listen der an die einzelnen Heere geleisteten Lieferungen und ließ den kriegführenden Staaten das Resultat der Erhebung mitteilen. Sobald er keine Repressalien mehr zu befürchten habe, versprach er aufs energischste die Forderungen des Hochstifts zu vertreten.[3]) Inzwischen sollten die Listen vervollständigt und zu diesem Zwecke durch Deputierte die „Kosten- und Schadenverzeichnisse, die bei der Kriegskommission eingelaufen sind, untersucht und geprüft werden". Wie unerschwinglich hoch für Fulda die Fourageliefernngen gewesen sein müssen, erhellt aus Heinrichs Mitteilung an das Kapitel, daß allein die von Frankreich und Württemberg verlangten Mehlfuhren, „wenn sie alle denen ergangenen Requisitionen gemäß geleistet werden sollten, einen Kostenlast von 45 m fl.[4]) importieren, sofern auch jeder Wagen nur zu 40 fl. gerechnet wird, und die Zahlung auf jeden mit 10 fl. richtig geschiehet."[5])

Die Bemühungen um Wiedererstattung der geleisteten Vorschüsse setzten mit Hochdruck nach dem Friedensschluß ein. Die fürstliche Kriegs-

[1]) Die „Pro- et Reproposita" für die vierteljährlichen Kapitelssitzungen seit 1760 bilden auch die Hauptquelle der nachfolgenden Darstellung. Es sind drei starke Foliobände, je zehn Jahre umfassend (im Staatsarchiv Marburg). [2]) Pro- et Reprop. I. Proponenda in Cap. quart. Crucis 15. September 1760. [3]) Pro- et Reprop. I. Propon. in Cap. quart. Crucis 15. September 1760. [4]) 45 000 Gulden. [5]) Pro- et Reprop. I. Prop. in Cap. quart. Crucis 15. September 1760.

kommission stellte sofort nach Abmarsch der preußischen Truppen aus dem Hochstift die Etats der an die französischen und alliierten Truppen geschehenen Lieferungen mit Einschluß der „zu Rationen ausgeworfenen Fouragierungen" auf.[1] Oesterreich hatte in Nürnberg einen k. k. Kommissär eingesetzt zur Regelung der Forderungen der Staaten, die Beihilfe geleistet hatten. Fulda ließ hier seine Ansprüche durch den Schweinfurter Hofrat Segnitz vertreten.[2] Die Zahlungen scheinen bald und ohne Schwierigkeiten geleistet worden zu sein. Auch die Verhandlungen mit Preußen gelangten durch Vermittlung des Herzogs von Braunschweig bald zu einem für Fulda günstigen Abschluß.[3] Mehr Zeit beanspruchten die Verhandlungen mit England. Die mit Frankreich dauerten gar 24 Jahre und blieben schließlich doch ohne jeden Erfolg. Vielleicht war Fulda nicht ganz schuldlos daran; denn es war oft unschlüssig, hielt die einzelnen Unterhändler hin, verhandelte wohl auch gleichzeitig mit mehreren, und in dem Bestreben, möglichst viel herauszuschlagen, ging es auf verhältnismäßig sichere Angebote nicht ein und verlor so schließlich alles.

Frankreich erklärte zunächst, es zahle nicht eher, als „die sogenannten bordereaux von denen hierzu angeordneten Commis unter des Herrn von Kemppfers Inspektion ihre Vollkommenheit erlangt haben werden."[4] Die Aufstellung dieser Listen erforderte längere Zeit, da die von den einzelnen Aemtern eingeschickten Spezifikationen genau geprüft und ihre Richtigkeit beschworen werden mußte.[5] Im Dezember 1763 konnte Heinrich dem Domkapitel mitteilen, daß der Intendant Gayot ihn benachrichtigt habe, die Listen seien in Ordnung, sodaß die Zahlungen wohl bald erfolgen könnten, und zwar biete die Regierung 50 bis 52 Prozent der Forderungen.[6] Gleichzeitig suchte Heinrich durch einen in Paris wohnenden Verwandten seines Mitbruders von Hoevel, der mit dem Prinzen von Soubise befreundet war, auf diesen Einfluß zu gewinnen.[7] Er erlangte auch von diesem das Versprechen, er wolle tun, was er könne, um Fulda Schadenersatz zu verschaffen für die bei dem Durchmarsch der französischen Truppen erlittene Unbill.[8] Durch diesen erfuhr er auch von in Paris bestehenden Gesellschaften zum Aufkauf deutscher Forderungen, die teilweise hohe Prozente gaben; so habe man ihm (von Hoevel) schon sechzig Prozent für die Fuldaer Forderung geboten. Er bat deshalb Heinrich um die Vollmacht,

[1]) Pro- et Reprop. I. Prop. in Cap. quart. Reminisc. 28. Februar 1773, fol. 154. [2]) Pro- et Reprop. I. Prop. in Cap. quart. Reminisc. fol. 156. [3]) Pro- et Reprop. I. Prop. in Cap. quart. Reminisc. fol. 155. [4]) Pro- et Reprop. I. Prop. in Cap. quart. Reminisc. 28. II. 1763. fol. 155. [5]) Pro- et Reprop. I. Prop. in Cap. quart. Trin. 30. V. 1763. [6]) Pro- et Reprop. I. Prop. in Cap. quart. Luciae 19. XII. 1763. [7]) Pro- et Reprop., Prop. in Cap. quart. Crucis 26. IX. 1763. [8]) Pro- et Reprop. I. Brief Adolph von Hoevels vom 4. Dezember 1763. fol. 219.

im Falle eines günstigen Angebots im Namen des Hochstifts bindende Abmachungen treffen zu dürfen, da es wohl noch lange dauern würde, bis Frankreich, vom Kriege erschöpft und überschuldet, seinen Verpflichtungen nachkommen könne. Ob dieses Angebot Hoevels angenommen wurde und wie weit diese Verhandlungen gediehen, läßt sich nicht mehr feststellen.

Bald darauf glaubte man einen neuen gangbaren Weg gefunden zu haben. Ein gewisser de la Faye, „directeur des postes" in Neubreisach, verhandelte im Namen einer Gesellschaft mit den Reichsständen, die Forderungen an Frankreich hatten. Die Gesellschaft erklärte sich bereit, die Fuldaer Forderungen aufzukaufen und für die komplette Kavallerieration sechs Sous zu zahlen, und zwar derart, daß sie zunächst nur $^4/_5$ des vollen Betrags der Forderungen zahlte, um sich sicher zu stellen gegen evtl. Unstimmigkeiten zwischen den Privataufstellungen der einzelnen und der von der französischen Regierung anerkannten Gesamterhebung.[1]) Die Zahlungen sollten in verschiedenen Terminen, jedoch innerhalb eines Jahres, in Wechseln auf den Hofbankier Mr. de la Borde erfolgen. Nach der Angabe de la Fayes verhandelten der Bischof von Würzburg und Bamberg, die reichsunmittelbare fränkische Ritterschaft, die Städte Windsheim und Nürnberg, der Kurfürst von Köln mit der Gesellschaft und ständen kurz vor dem Abschluß.[2]) Auch lägen die Gelder schon bereit. Auch Schweinfurt glaubte keine bessere Gelegenheit erwarten und die Bedingungen annehmen zu sollen.[3])

Heinrich fand dies Angebot der Gesellschaft zwar recht gering, glaubte aber froh sein zu müssen, von einer so unsicheren Schuld den vierten Teil zu retten.[4]) Er war zu Unterhandlungen geneigt. Auch das Domkapitel, dem die Angelegenheit zur Beratung unterbreitet wurde, hielt es nicht für rätlich, die Angelegenheit aufzuschieben und in der Hoffnung auf spätere günstigere Möglichkeiten ein zwar weniger vorteilhaftes, aber sicher scheinendes Angebot auszuschlagen. Es riet aber Heinrich, sich vor Abschluß der Verhandlungen bei dem Bischof von Würzburg und Bamberg und bei der fränkischen Ritterschaft zu erkundigen, wie weit die Mitteilungen de la Fayes auf Wahrheit beruhten.[5]) Heinrich tat dies dann auch. Hatte er aber günstige Auskunft erhofft, so sollte er bitter enttäuscht werden. Alle, besonders der Bischof von Würzburg und Bamberg erklärten, niemand sei gesonnen, diese allzu ungünstigen Bedingungen anzunehmen; man

[1]) Pro- et Reprop. I. Brief de la Fayes vom 18. Juni 1765 f. 396. [2]) Pro- et Reprop. I. Brief de la Fayes vom 18. Juni 1765 fol. 396. [3]) Pro- et Reprop. I. Brief aus Schweinfurt an Geheimrat von Scheer vom 19. Juli 1765 fol. 395. [4]) Pro- et Reprop. I. Brief Heinrichs an Geheimrat von Scheer, Weißendorf 8. Juli 1765. [5]) Pro- et Reprop. I. fol. 447. Brief an Heinrich vom 15. Juli 1765.

hoffe vielmehr, seine gerechten Forderungen an Frankreich mit größerem Vorteil erfüllt zu sehen, „inmaßen nichts so sicher dann dieses seye, daß die in Vorschlag gebrachte Gesellschaften nur darauf ausgingen, die ihrer Befriedigung halber kleingläubige Stände zu überraschen und den so ansehnlichen Gewinnst, welchen diese entweder aus dringender Not oder aus eitler Forcht preisgegeben, sich und ihren allenfalls ex parte Ministerii Miteinverstandenen zuzulegen".[1]) Es war also größte Vorsicht geboten; Fulda brach denn auch bald darauf die Verhandlungen mit de la Faye ab, hauptsächlich wegen des niedrigen Angebots.[2])

Mittlerweile schienen sich aber auch neue Mittel gefunden zu haben, um zu dem Gelde zu kommen. Während eines Aufenthaltes Heinrichs in Weißendorf weilte der Graf v. Limburg-Styrum auf seinen in der Nähe gelegenen Gütern. Da er gerade von Paris kam, ließ Heinrich ihn durch seinen Hofmarschall besuchen und ihn sondieren, wie weit die Reichsstände darauf rechnen dürften, ihre Ansprüche von Frankreich erfüllt zu sehen. Er erfuhr von dem Grafen, daß die Fürsten wohl noch hoffen dürften, befriedigt zu werden; doch geschehe dies ohne jede Rücksichtnahme, so daß weder der eine noch der andere vom Ministerium begünstigt werde. Auch müßte vorher ein Gesamtverzeichnis aller Forderungen aufgestellt und müßten die Mittel zur Tilgung gefunden werden. So sei zu befürchten, daß auch ohne den Eintritt widriger politischer Verhältnisse die Zahlungen noch lange auf sich warten lassen würden. Ueberhaupt sei Geld, besonders in größeren Summen, in Frankreich schwer zu erhalten. Dagegen sei der König nicht abgeneigt, statt baren Geldes Domänen und andere zur Krone gehörende Güter abzutreten, „wann man anders die erforderliche Qualitäten hat, um selbige zu übernehmen und zu besitzen."[3]) Deshalb sei er entschlossen, seine in Deutschland liegenden Güter zu verkaufen und in Frankreich Grundbesitz zu erwerben, da der König ihm versichert habe, er wolle ihm auf Verlangen Güter zu mäßigem Preis überlassen. Auch zweifle er nicht daran, daß der König die Fuldaer Forderungen dabei als Zahlungsmittel übernehme. Auf diese Weise könne Fulda geschwinder und vorteilhafter seine Ansprüche befriedigt sehen, als wenn es mit den Gesellschaften verhandle. Damit man von der Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit seines Anerbietens umso eher überzeugt sei, wolle er, ehe man von Fulda „die ganze Forderung in einer convenirt und determinirten Summe cediren und ihm zur Willkühr überlassen würde, so viel an Pretiosen und

[1]) Pro- et Reprop. I. Brief Heinrichs an den Domdechanten Frh. v. Fechenbach vom 12. August 1765. [2]) Pro- et Reprop. I. Protokoll des außerordentlichen Kapitels vom 98. Juni 1766. [3]) Pro- et Reprop. I. Brief Heinrichs an den Domdechanten Frh. v. Fechenbach 19. August 1765.

sicheren Capitalien aushändigen und hinterlegen, auch sich dabei auf eine gewisse und kurze Zeit anheischig machen, in dem Fall, wo Frankreich die diesseitige Prätensionen auf die vorangenommene Weise eingehen sollte", das Hochstift mit barem Geld oder auf dessen Wunsch mit Obligationen und Kleinodien befriedigen und ihm bis zur vollen Zahlung der Schuld seine in Franken liegenden Güter verpfänden.[1])

Hier schien sich ein gangbarer Weg zu öffnen. Das Angebot des Grafen war günstig und ernst gemeint. Um Fulda volle Sicherheit zu bieten, hinterlegte er ihm beglaubigte Obligationsabschriften auf bedeutende Summen.[2]) Heinrich war zur Fortsetzung der Verhandlungen geneigt. Auch das Domkapitel fand die Vorschläge gut. Es bat den Fürsten, er möge anfragen lassen, wieviel der Graf pro Ration zahlen wolle. Da der französische Akkord 18 Sous dafür gebe, sei es wohl nicht zu viel, wenn man vom Grafen 12 bis 13 Sous fordere. Die gebotene Sicherheit erschien zwar auch dem Kapitel als hinreichend; aber es wollte doch zur größeren Vorsicht nähere Erkundigungen einziehen, um so spätere unliebsame Prozesse zu verhüten und unmöglich zu machen.[3]) So wurden denn die Unterhandlungen eingeleitet. Die Kriegskommission wurde angewiesen, ein genaues Verzeichnis aller an die Franzosen gegen Quittung geleisteten Lieferungen anzulegen. Die Ration sollte mit 12 Sous in Anrechnung gebracht, die Gesamthöhe der stiftischen Forderungen festgestellt und die Aufstellung dem Grafen möglichst bald übermittelt werden.[4]) Die Verhandlungen, die durch den Hofmarschall Freiherrn von Altenstein geführt wurden, nahmen so ihren Anfang. Der Graf von Limburg-Styrum erbot sich, die Forderungen für 25% zu übernehmen.[5]) Fulda war aber damit nicht zufrieden und der Graf von Limburg-Styrum war nicht zu einem höheren Angebot geneigt und damit waren die Verhandlungen auf dem toten Punkt angekommen.

Erst im Mai des folgenden Jahres (1766) wurden sie wieder aufgenommen und zwar durch den Grafen von Limburg-Styrum, der nun auf Entscheidung drängte, da er „keine Mittel mehr vor sich sähe, diese Sache fernerhin zu trainieren und es mir viele Mühe gekostet, solche bis hierher noch offen zu halten."[6]) Er ließ durch seinen Geheimsekretär von

[1]) Pro- et Reprop. I. Brief Heinrichs vom 19. August 1765 an v. Fechenbach. [2]) Pro- et Reprop. I. fol. 407 420. Es handelt sich um eine Summe von 115 000 fl., die teils aus dem väterlichen, teils aus dem mütterlichen Erbe des Grafen von Limburg-Styrum herrührten. [3]) Pro- et Reprop. I fol. 402 03. Protokoll der außerordentlichen Kapitelssitzung vom 24. August 1769. [4]) Pro- et Reprop. I fol. 405. Brief Heinrichs an Fechenbach 3. September 1765. [5]) Pro- et Reprop. I. Untertänigstes Parere, die Verhandlung die an Frankreich habende Forderung betr. [6]) Pro- et Reprop. I. Schreiben des Grafen von Limburg-Styrum an Stein von Altenstein vom 25. Mai 1766, fol. 421.

Weiß Verhandlungen anknüpfen und bot nun 27½%, verlangte jedoch, Fulda möge unverzüglich die sämtlichen für Fouragelieferungen erhaltenen französischen Quittungen in Straßburg bei der Generalintendantur auf ihre Echtheit prüfen und sie bestätigen lassen.[1]) In Fulda war man nicht recht geneigt, auf dieses Anerbieten einzugehen. Man hatte die Verhandlungen mit La Faye abgebrochen, weil er nur ⅓ der aufgewandten Summen für die Quittungen geben wollte, und nun sollte man gar mit noch weniger sich begnügen. Das Hochstift hatte große Forderungen an Frankreich; die Hauptforderung bestand in „1 061 626 rations complettes de cavallerie, wohin alle Lieferungen reduziert worden; jede ration 18 Sols gerechnet, thut die Totalsumme in Laubthalern 159 243½, der ⅓ hiervon betraget 53 081⅓ Stück."[2]) Man versuchte noch einmal, den Grafen zu einem höheren Preis, etwa zu 30 oder 33⅓% der Forderung zu bewegen, zumal er ja das totum der Fuldaer Ansprüche bei Bezahlung der Domainen in Anrechnung bringen wolle, ihm also noch immer ein Gewinn von 66⅔% verbleibe. Aber man wagte nicht, allzu energisch mit Limburg-Styrum zu reden. Fürchtete man doch, er werde nicht nur die Verhandlungen abbrechen, sondern auch seinen Einfluß in Paris gegen das Hochstift geltend machen und so bewirken, daß Fulda noch lange auf Bezahlung warten müsse; wenn es dann auch etwas günstigere Preise erziele, so würde doch dieser scheinbare Vorteil bei weitem aufgewogen durch den Zinsverlust. Man wollte deshalb die Verhandlungen um jeden Preis zum Abschluß bringen, selbst sich mit 27½% begnügen. Anstelle brieflicher Auseinandersetzung sollten mündliche Beratungen treten. Der Hofmarschall von Altenstein wurde zum Unterhändler bestimmt. Zwar sollte er einen letzten Versuch zur Erzielung günstigerer Bedingungen machen, aber an deren Nichtgewährung sollten die Verhandlungen nicht scheitern. Kammerrat Lilliers und Assessor Centgraf sollten in Straßburg die Forderungen liquidieren lassen.[3]) Fürst und Kapitel schienen auf gleiche Weise das Ende der Angelegenheit, die nun schon mehrere Jahre in allen Kapitelssitzungen verhandelt wurde, herbeizusehnen. Da wurde das Kapitel plötzlich anderer Meinung. Es bereute, seine Einwilligung zur Veräußerung der Forderungen unter ⅓ des Wertes gegeben zu haben, und rief Heinrich in Erinnerung, wie man letztes Jahr aus eben dem Grunde die Verhandlungen mit de la Faye abgebrochen habe. Es glaubte noch immer an Frankreichs Bereitwilligkeit, die Bordereaux einzulösen, und

[1]) Pro- et Reprop. I. Brief des Geheimen Sekretarius von Weiß vom 7. Juni 1766 fol. 423. [2]) Pro- et Reprop. I. Unterthänigstes Pärere, die Verhandlungen die an Frankreich habende Forderung betr. Die Lieferungen hatten den Wert von 955 463,4 fr. [3]) Pro- et Reprop. I. Prop. in Conf. Capit. 26. Juni 1766.

bat Heinrich, wenigstens die Verhandlungen nicht zu beschleunigen und mehr zu fordern.[1]) Der Graf von Limburg-Styrum scheint darauf die Beziehungen zu Fulda abgebrochen zu haben.

Man knüpfte nun wieder neue Fäden mit Frankreich an und erkundigte sich bei solchen, die gleiches Anliegen in Paris hatten. Von Nürnberg erfuhr man, daß der König dessen Forderung in der Höhe von 1 000 000 fl. zwar als richtig anerkannt habe; da aber niemand von einem Fonds wisse, der für Zahlung der Fouragegelder ausgeworfen sei, sei es fraglich, ob man je eine Entschädigung für die aufgewandten Opfer erhalte. Dagegen mangle es nicht an Kompagnien zum Aufkauf der liquidierten Bordereaux. Doch böten sie alle nur fünf oder höchstens sechs Sous für die Ration.[2]) Trotz dieser wenig tröstlichen Auskunft entschloß man sich, wieder mit de la Faye in Verbindung zu treten, und betraute an Stelle des verstorbenen Geheimrats von Scheer den Hofkanzler von Weitzel mit der Führung der Geschäfte.[3]) Die Verhandlungen wurden nun mit neuem Eifer aufgenommen. An den Herzog von Broglie, an den Prinzen von Soubise und an den Intendanten von Gayot sandte man ausführliche Schreiben, in denen man die Notlage Fuldas schilderte und die Berechtigung und Richtigkeit der hochstiftischen Forderungen nachwies. Aber der Erfolg war stets der gleiche. Vage Versprechungen und billige Vertröstungen waren alles, was man erlangen konnte.[4])

Um nicht alles zu verlieren und wenigstens einen, wenn auch noch so kleinen Bruchteil der Forderung zu retten, begann man wieder mit „entrepreneurs" zu verhandeln; aber diese boten jetzt noch weniger als früher, meist nur drei Sous für die Ration.[5]) Man hätte aus diesen immer niedriger werdenden Angeboten der Gesellschaften, die vielleicht nicht einmal immer ernsthaft gemeint waren, schließen müssen, daß die Hoffnung auf Befriedigung der Ansprüche immer mehr schwinde. In Fulda ersah man daraus das Gegenteil: Frankreich sei bereit, seinen Verpflichtungen nachzukommen, nur um sich einen möglichst großen Gewinn zu sichern, seien die Preise der Unternehmer so gering.

Ein gewisser Grandville machte ein neues Angebot. Er wollte zwar nur 1/3 der fuldaischen Ansprüche aufkaufen, aber 7 1/2 Sous für die Ration zahlen, was für das überschuldete Hochstift bei der Höhe seiner Forderungen immerhin eine ansehnliche Summe ausgemacht hätte.[6]) Grand-

[1]) Pro- et Reprop. I. Protokoll des außerordentlichen Kapitels vom 28. Juni 1766 fol. 441—445. [2]) Pro- et Reprop. I. Brief an Altenstein aus Nürnberg vom 15. August 1766, Bl. 454—488. [3]) Pro- et Reprop. I. Proponenda in Cap. quart. Reminisc. 16. März 1767. [4]) Pro- et Reprop. I. Proponenda in Cap. quart. Crucis 22. September 1767. [5]) Pro- et Reprop. I. Proponenda in Cap. quart. Trinit. 30. Mai 1768. [6]) Pro- et Reprop. I. Proponenda in Cap. quart. Trinit. 30. Mai 1768.

ville scheint es wirklich ernst gemeint zu haben mit seiner Offerte, da er bereit war, Kaution zu stellen, und die Bankiers Gebrüder Bethmann in Frankfurt damit beauftragte.[1]) Diesmal kamen die Verhandlungen denn auch wirklich zu einem Abschluß. Das Frankfurter Bankhaus stellte die Kaution und Grandville erhielt die Bordereaux über 331000 Rationen.[2]) Kaum waren diese Abmachungen getroffen, als auch La Faye wieder die alten Beziehungen zu Fulda anknüpfte und die sichere Ueberzeugung aussprach, Frankreich werde in Kürze die Forderungen der deutschen Stände erfüllen. Gleichzeitig lief ein Schreiben von Bourbon-Busset ein, „fast von einer teutschen Ehrlichkeit"[3]) und ebenfalls eine günstige Lösung verheißend. Aber man hatte jüngst 331000 Rationen verhandelt und konnte nun bei einer Forderung an die französische Regierung leicht in den Verdacht kommen, sie übervorteilen zu wollen. Deshalb solle Grandville berichten über den Verlauf seiner Verhandlungen.[4]) Seine Bemühungen hatten bisher auch nicht den erhofften Erfolg; doch sei ein günstiges Ende zu erhoffen. Aber Wochen und Monate verstrichen, ehe Grandville wieder von sich hören ließ, und dann konnte er nur melden, es sei ihm unmöglich, den eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen.[5])

Man begann nun abermals neue Verhandlungen und zwar diesmal durch den herzogl. württembergischen Premier-Minister Grafen von Montmartin, der die Forderungen des ganzen schwäbischen Kreises in Paris geltend machte und sich bereit erklärt hätte, auch Fuldas Interesse wahrzunehmen.[6]) Aber auch dieser Weg erwies sich als ungangbar.

Schon im April 1768 hatte man ein Angebot von einem Bankier Cleynmann durch das Bankhaus d'Orville in Frankfurt erhalten; da er aber die Ration nur mit drei Sous bezahlen wollte, hatte man die Anfrage unbeantwortet gelassen.[7]) Im November 1769 ließ nun Cleynmann durch d'Orville erklären, er sei bereit, gegen Zustellung des Originalbordereau die Fuldaer Forderung zu kaufen und innerhalb dreier Monate mit drei Sous für die Kavallerie-Ration zu bezahlen. Sollten aber unvorhergesehene politische Ereignisse eintreten, solle er nicht zur Zahlung verpflichtet sein und es ihm freistehen, die Scheine Fulda zurückzustellen.[8]) Auch diesmal antwortete Fulda nicht, zumal seine Hoffnungen auf Frankreichs Zahlung gestiegen waren, da es wirklich an das Bankhaus Bethmann ein Summe von 2000 Livres für Fulda überwiesen

[1]) Pro- et Reprop. I. Nachtrag zu den Proponenda in Cap. quart. Trinit. 30. Mai 1768. [2]) Pro- et Reprop. I. Proponenda in Cap. quart. Crucis. 26. September 1768. [3]) Prop. vom 26. September 1768. [4]) Pro- et Reprop. I. Proponenda in Cap. quart. Crucis. 26. September 1768. [5]) Pro- et Reprop. II. Proponenda in Cap. quart. Luciae 2. Januar 1770. [6]) Pro- et Reprop. II. Proponenda in Cap. quart. Luciae 2. Januar 1770.

hatte.[1]) Erst als Cleynmann-d'Orville ihr Angebot auf 3½ Sous erhöhten, ließ man sich in Unterhandlungen mit ihnen ein, fragte aber gleichzeitig an, ob sie bereit seien, 736 Quittungen über geliefertes Holz, Lichter und Vorspannwagen, die bis jetzt von der französischen Regierung noch nicht visiert seien, mitzuverhandeln.[2]) Cleynmann und d'Orville übernahmen diese Forderungen zwar nicht sofort, ließen aber durchblicken, sie seien einem späteren Ankauf nicht abgeneigt; dagegen versprachen sie, gleich die Angelegenheit wegen der Fulda zu Unrecht angerechneten 50000 fl. für Mehl zu ordnen.[3]) Die Verhandlungen wurden also fortgeführt, von Fulda mit der Tendenz, wenigstens 3½ oder 4 Sous für die Ration zu erhalten. Da aber die Angelegenheit sowohl beim Département de la guerre als auch bei dem Bureau des affaires étrangères anhängig sei, teilte Cleynmann mit, die Verhandlungen würden längere Zeit in Anspruch nehmen. Um gegen die Willkür Gayots energisch auftreten zu können, möge man ihn zum offiziellen Vertreter des Hochstifts ernennen und ihm den Titel eines Chargé d'affaires de la cour de Foulde verleihen.[4]) Gayot trage auch die Schuld an der Anrechnung der 50 000 fl. für das zurückgelassene Mehl.[5]) Fulda überwies ihm die nötigen Papiere und Aktenstücke.[6]) Zwar machte Cleynmann nach deren Empfang Hoffnung auf baldige Zahlung, aber diese erwies sich als trügerisch.[7])

Da bot sich der württembergische Hauptmann und Kammerjunker Varennes als Sachwalter Fuldas an. Er war bereit, im Interesse Fuldas nach Paris zu reisen, falls man die auf dem Adlersteinschen Gut zu Neuhof, das er kürzlich erworben habe, haftende „Immunität und Freiheit ad antiquam formam" für ihn und seine Nachkommenschaft bestätige.[8]) Obwohl nun Fulda mit allen möglichen Personen unterhandelt, viel schöne Worte und eitle Versprechen erhalten und sicher schon eine größere Summe dafür ausgegeben hatte, war es nicht klug geworden. Wenn man auch zuweilen hinsichtlich des Erfolges aller Bemühungen sehr skeptisch gestimmt war[9]), so unterhandelte man doch mit jedem, der irgendwelche

[1]) Pro- et Reprop. II. Unterthänigstes Referat, die Lage der diesseitigen königl. französischen Forderungen betr. fol. 29. [2]) Pro- et Reprop. II. Brief Cleynmanns vom 17. November 1769, fol. 21. [3]) Pro- et Reprop. II. Proponenda vom 3. Januar 1770. [4]) Diese Quittungen hatte damals noch de la Faye. Unterthänigstes Referat, die Lage der diesseitigen usw. [5]) Bei dem eiligen Rückzug der Franzosen unter d'Estrées und Soubise am 24. August 1762 bleiben 4328 Sack Mehl (im Original „Stück Mehlsäcke") in Fulda zurück, die dem Hochstift von der königl. frz. Intendanz angerechnet wurden (Prop. in Cap. quart. Crucis 1770), obwohl die Alliierten sie in Besitz genommen und Fulda sie sogar nach Hungen transportieren mußte (Unterthänigstes Referat, die Lage der diesseitigen königl. französischen Forderungen betr. fol. 29/32). [6]) Pro- et Reprop. II. fol. 41/42 Brief Cleynmanns, Paris, 26 April 1770. [7]) Vergleiche Anmerkung 5. [8]) Pro- et Reprop. II. Brief d'Orvilles vom 14. Mai 1770 fol. 49. [9]) Pro- et Reprop. II. Prop. in Cap. quart. Luciae 2. Januar 1771.

Anerbieten machte. So fand denn auch Varennes' Vorschlag den Beifall Heinrichs und seines Kapitels; am 4. März 1772 reiste Varennes von Stuttgart nach Paris ab.[1]) Aber auch er hatte bei der in Frankreich herrschenden Geldnot keinen Erfolg.[2]) Nichtsdestoweniger wurden die Bemühungen fortgesetzt und sogar ein Pariser Parlamentsadvokat de Ligny von Fulda als Envoyé beglaubigt und mit Empfehlungsschreiben an den König und den Minister Duc d'Aiguillon versehen.[3]) De Ligny ließ es natürlich auch nicht an schönen Versprechen fehlen, und um ihn zu noch größerer Tätigkeit anzufeuern, beschloß man in Fulda, mit 1/4 oder 1/2 Stücks Johannisberger nachzuhelfen.[4]) Aber auch hier blieb die Enttäuschung nicht aus. Im Sommer 1773 warnte nämlich der Minister Duc d'Aiguillon Heinrich vor de Ligny — dieser hatte sich einen Kriminalprozeß zugezogen und war verhaftet worden — und erbot sich, falls Ligny für Fulda wichtige Papiere habe, sich um deren Auslieferung zu bemühen. In ihm glaubte das Hochstift nun den ersehnten mächtigen Sachwalter gefunden zu haben, und um sich in Gunst zu erhalten, beschloß Heinrich, ihm aus Dankbarkeit 3 Ohm „von Unserem ächten und besten Johannesberger Rhein-Weine, welcher in Paris vor allen anderen hochgeschätzet wird, anzuerbieten."[5]) Bankier Cleynmann, der noch im Besitz des Originalbordereau war, sollte wieder mit den fuldaischen Geschäften betraut werden. Zwar wurde de Ligny bald aus seiner Haft befreit und wieder mit der Führung der fuldaischen Geschäfte beauftragt; da man aber auch durch den Bischof von Würzburg und Bamberg Nachteiliges über ihn gehört hatte[6]), beschloß Heinrich, ihm durch den damaligen ersten Minister Duc de Vergennes die Papiere und das Patent als Envoyé du Prince de Foulde abfordern zu lassen.[7]) Ob es wirklich geschah, erscheint zweifelhaft, da Fulda noch weiter mit ihm korrespondierte. Nun trat auch de la Faye, der übereinstimmend mit Ligny und Cleynmann über günstige Aussichten für baldige Zahlung berichtete, wieder auf den Plan und erbot sich, die Gesamtforderung Fuldas für eine Gesellschaft aufzukaufen; aber auch diese wollte nur 3 Sous für die Ration zahlen.[8]) Heinrich nahm sein neues Angebot und das Drängen als Bestätigung der Hoffnung, Frankreich

[1]) Pro- et Reprop. II. Prop. in Cap quart. Luciae 30. Dezember 1771 fol. 143. [2]) Pro- et Reprop. II. Prop. in Cap. quart. Crucis 23. September 1771 fol. 92. „Von unserer Forderung an die Kron Frankreichs wird die Nachwelt viel zu lesen und wir wenig zu zählen haben." [3]) Pro- et Reprop. II. Prop. in Cap. quart. Rem. 16. März 1772 fol. 149. [4]) Pro- et Reprop. II. Prop. in Cap. quart. Trin. 15. Juni 1772 fol. 160. [5]) Pro- et Reprop. II. Prop. in Cap. quart. Crucis. 21. September 1772 fol. 168 [6]) Pro- et Reprop. II. Prop. in Cap. quart. Luciae. 21. Dezember 1772 fol. 178. [7]) Pro- et Reprop. II. Prop. in Cap. quart. Crucis. 30. September 1773 fol. 198. [8]) Pro- et Reprop. II. Prop. in Cap. quart. Crucis. 26. September 1774 fol. 238.

wolle und werde bald seinen Verpflichtungen an die deutschen Stände nachkommen.[1])

Inzwischen hatte Ludwig XVI. den Thron bestiegen.[2]) Heinrich hoffte nun durch persönliche Beziehungen ans Ziel zu kommen und stellte der Kaiserin Maria Theresia, deren Erzkanzler er als Fürstabt von Fulda war, die Not des Hochstifts vor und bat sie in einem Schreiben, ein gutes Wort bei ihrer Tochter für Fulda einzulegen, um den König zur Einlösung der Fuldaer Quittungen zu bestimmen.[3]) Aehnliche Schreiben richtete er an den Kaiser, an den Hofstaatsratskanzler Fürsten von Kaunitz-Rittberg, an den Reichsvizekanzler von Colloredo und an die Hofdame der Kaiserin Gräfin von Berchtold.[4]) Aber alle Bemühungen schlugen fehl. Durch die Gebrüder Bethmann erfuhr Heinrich, ein Minister habe ihrem Neffen während eines Aufenthals in Paris gesagt, alle Anstrengungen der deutschen Fürsten, zu ihrem Gelde zu kommen, seien verlorene Liebesmüh.[5]) Auch de Ligny, der im Herbst 1780 ungebeten nach Fulda kam, bestätigte, daß auf dem Weg der Verhandlung überhaupt nichts zu erlangen sei.[6])

Gleichzeitig traf eine zweite Hiobspost in Fulda ein. Cleynmann war wegen Veruntreuungen in die Bastille gesetzt[7]), seine Papiere waren durch den Polizeidirektor Le Noir beschlagnahmt[8]) worden. Heinrich wandte sich nun an das Bankhaus d'Orville, es möge sich um die Wiedergewinnung der Fuldaer Papiere bemühen; im Falle des Verlustes oder Mißbrauchs derselben durch Cleynmann sollte es selbst die Verantwortung dafür tragen.[9]) Die d'Orvilles schwiegen, und de Ligny, der nun mit der Beischaffung des Originalbordereau beauftragt wurde, glaubte zunächst Hoffnungen machen zu können.[10]) Aber bald stellte sich heraus, daß Cleynmann Mißbrauch damit getrieben habe, daß der gemeldete Verkauf der Forderung à 16 Sous die Ration erfunden und auch de Ligny nicht zu trauen sei.[11]) Da auch die d'Orvilles hartnäckig still schwiegen, sandte Heinrich den Hofkanzler von Kayser und den Hofrat Reuber nach Frankfurt, um Erkundigungen einzuziehen über die Sicherheit des Bankhauses und die Zahlung der ausbedungenen Summe oder die Rückgabe

---

[1]) Pro- et Reprop. II. Prop. in Cap. quart. Crucis. 26. September 1774 fol. 211 [2]) Pro- et Reprop. II. Prop. in Cap. quart. Luc. 19. Dezember 1774 fol. 255. [3]) Pro- et Reprop. II. Prop. in Cap. quart. Luc. 19. Dezember 1774 fol. 256. [4]) Am 10. Mai 1774. [5]) Pro- et Reprop. II. Proponenda in Cap. quart. Luciae. 19. Dezember 1774 fol. 266. [6]) Pro- et Reprop. II. Proponenda in Cap. quart. Rem. 13. März 1775. [7]) Pro- et Reprop. II. Prop. in Cap. quart. Rem. 1. März 1779 fol. 536. [8]) Pro- et Reprop. III. Prop. in Cap. quart. Luciae 1780 fol. 49. [9]) Pro- et Reprop. II. Prop. in Cap. quart. Rem. 1. März 1779 fol. 537. [10]) Pro- et Reprop. III. Prop. in Cap. quart. Luciae 1780 fol. 49. [11]) Pro- et Reprop. III. Prop. in Cap. quart. Luciae 1780 fol. 50.

der Originalpapiere mit Nachdruck zu betreiben. Im Notfall sollten sie selbst die Hilfe der Gerichte in Anspruch nehmen. Die d'Orvilles gaben denn auch zu, von dem vorgetäuschten Kauf der Forderungen gehört, aber bald den wahren Sachverhalt erkannt zu haben. Sie erklärten sich auch bereit, einen Notariatsakt über die Fuldaer Forderungen in Paris ausstellen zu lassen[1]), könnten aber das Originalbordereau nicht ausliefern. Damit nicht zufrieden, übergaben Kayser und Reuber die Klage dem Frankfurter Schöffengericht und forderten die Zahlung der Schuld durch das Bankhaus d'Orville.

Aber in Fulda zweifelte man noch an dem günstigen Ausgang des Prozesses, und Heinrich schien einem Vergleich nicht abgeneigt zu sein. Die Rechtslage war kurz folgende. Bei Eingehung der Verhandlungen hatten sich die d'Orvilles verpflichtet, entweder die Bordereaux zu verkaufen oder sie Fulda zurückzustellen. Da nun auf mehrfache Aufforderung die Bordereaux von den d'Orvilles nicht ausgehändigt wurden, auch von Paris mehreremale Nachrichten kamen über deren Verkauf, die d'Orvilles diese bestätigt und mitgeteilt hätten, daß die Auszahlung wohl in Bälde erfolgen werde[2]), klagte Fulda nicht auf Herausgabe der Bordereaux oder Ersatz des Wertes, sondern schlechthin auf Zahlung der Summe. Nun ließen es zwar die d'Orvilles an Bemühungen nicht fehlen, sandten selbst ein Glied ihrer Familie nach Paris, aber die Originale waren damals nicht zu finden.[3]) Erst nach der Haftentlassung Clevnmanns hatten sie Hoffnung auf Erfolg und erboten sich nun zur Auslieferung der Akten oder deren Deponierung beim Gericht.[4]) Da dies aber ein bloßes Versprechen blieb, nahm der Prozeß seinen Fortgang. Die Akten wurden zur Begutachtung nach Göttingen gesandt; aber der Spruch der juristischen Fakultät fiel zu ungunsten Fuldas aus.[5]) Dies wirkte niederschmetternd in Fulda. Man plante Beantragung einer Revision oder Berufung an das Reichsgericht.[6]) Aber allmählich beruhigten sich die Gemüter. Man verzichtete auf den Rekurs an das Reichsgericht und begnügte sich damit, beim kaiserlichen Reichshofrat eine Suspension des Urteils zu erlangen.[7])

Es kam zu einem friedlichen Vergleich. Fulda verzichtete auf weitere gerichtliche Entscheidung, die d'Orvilles lieferten die Originalbordereaux aus. Um ihr Entgegenkommen zu beweisen, begnügten sie sich

[1]) Pro- et Reprop. III. Prop. in Cap. quart. Luciae 1780 fol. 58. [2]) Pro- et Reprop. III. Prop. in Cap. quart. Trin. 27. Mai 1782 fol. 80. [3]) Pro- et Reprop. III. Prop. in Cap. quart. Trin. 27. Mai 1782 fol. 82. [4]) Pro- et Reprop. III. Prop. in Cap. quart. Crucis 20. September 1784 fol. 158. [5]) Pro- et Reprop. III. Prop. in Cap. quart. Crucis 23. September 1782 fol. 88. [6]) Pro- et Reprop. III. Prop. in Cap. quart. Trin. 7. Juni 1784 fol. 154. [7]) Pro- et Reprop. III. Prop. in Cap. quart. Trin. 7. Juni 1784 fol. 155.

trotz der großen Kosten, die der Handel und besonders die Reise nach Paris ihnen verursacht hatten, mit einer Entschädigung von 250 fl.[1]) Cleynmann, der noch während seiner Gefangenschaft in der Bastille erklärt hatte, selbst wenn er die Bordereaux wieder erhalte, werde er sie nicht ohne Zahlung von 12000 Livres für seine Mühewaltung ausliefern[2]), ging leer aus.[3]) Heinrich ließ die Bordereaux vorläufig an die Gebrüder Bethmann überweisen, die sie auch früher hatten und ihre Echtheit prüfen konnten.[4]) Später ließ er sie dann nach Fulda bringen und im fürstlichen Archiv deponieren. Die Hoffnung auf einen günstigen Verkauf gab er, trotz all der schlimmen Erfahrungen der 24jährigen Verhandlungen, nicht auf. Das Domkapitel tröstete sich damit, wenigstens seine Originalpapiere wieder zu haben. **U. Ried.**

# Erinnerungen an das Jahr 1813.

XI.

Noch ehe wir unsere kleinen Mitteilungen über die Einwirkung der kriegerischen Ereignisse von 1813 auf das Fuldaer Land und seine Bevölkerung abschließen konnten[5]), wurde das deutsche Volk in einen neuen Krieg hineingezwungen, dessen Dimensionen und Schrecken selbst die Riesenkämpfe der napoleonischen Zeit weit hinter sich lassen. Gott Dank, daß dieses Mal kein Feind bewaffnet das Fuldaer Gebiet zu betreten vermochte! Wie sehr dasselbe vor hundert Jahren unter dem bloßen Durchzug der bei Leipzig geschlagenen französischen Armee zu leiden hatte, mögen noch einige Berichte von damaligen Pfarrern an das Fuldaer bischöfliche Generalvikariat illustrieren.

Pfarrer Müller zu Großenbach begleitet ein vom dortigen Kirchendiener Heß aufgestelltes Verzeichnis der „ganz geraubten" und der „verruinierten" Kirchensachen mit folgenden Bemerkungen (präs. 26. Nov. 1813): „Als eine Beilage will ich hier melden, daß ich selbst eine Steuer sehr notwendig habe, indem mich die Franzosen ganz ausgeplündert haben sowohl an Geld als an Naturalien, so daß ich nicht ein Lot Speck, nicht einen Nähhut voll Schmalz oder Butter davon gebracht habe, nebst diesem alles Weißzeug, all meine Uhren, Schüsseln und Töpfe [verlor]; kurz nichts habe ich behalten. Ja die Schmelzpfanne haben sie mir nicht einmal gelassen. Mein bischen Wein haben sie mir, was sie nicht haben trinken und mitnehmen können, in den Keller gelassen. O Elend! O Armseligkeit! . . . Auf gleiche Art ist es mit der hiesigen Kirche gegangen. Die Meßgewänder sind ruiniert, die Borten sind abgetrennt, der Kelch mitgenommen, desgleichen das Silber

[1]) Pro- et Reprop. III. Prop. in Cap. quart. Crucis 20. September 1784 fol. 160. [2]) Pro- et Reprop. III. Prop. in Cap. quart. Luciae 20. Dezember 1784 fol. 173. [3]) Pro- et Reprop. III. Prop. in Cap. quart. Trin. 27. Mai 1782 fol. 80. [4]) Pro- et Reprop. III. Prop. in Cap. quart. Luciae 20. Dezember 1784 fol. 173. [5]) Vergl. Jahrg. 1913, Nr. 12 und mehrere vorhergehende Nummern desselben Jahrgangs.

von der Monstranz. Die konsekrierten Hostien im Ciborio haben sie auf den Altar und auf die Erde geschüttet usw. In meinem Pfarrhäuschen und in der Kirche war die ganze Zerstörung Jerusalems."

Pfarrer Weidenbörner zu Haselstein berichtet unter dem 12. Novbr. 1813 Folgendes: „Noch hat uns der erzürnte Himmel fast keinen freien Tag wegen der täglichen Einquartierungen vergönnt, und mitten in dieser Furcht muß ich die traurigen Umstände, in welche unsere Kirche am 28. Oktober versetzt worden, untertänig berichten. An eben diesem Tage, etwas Nachmittags, entstand zwischen einigen von der Chaussee im Retirate (!) ausgerissenen Franzosen und hiesigen Nachbarn ein Aufstand, in welchem ein hiesiger Hüttner Georg Kirschstein tot blieb und zween andere Nachbaren verwundet, aber auch zween Franzosen halbtot geschlagen auf der Erde lagen, die sich jedoch wieder fortgemacht haben. Ueber eine kurze Zeit näherte sich eine zweite Horde, auf deren Erblickung das Geschrei verbreitet wurde: nun würde das ganze Dörfchen wegen obigen Vorfalles in Brand gesteckt werden. Und alles flüchtete sich in Geschwindigkeit mit seinen Habseligkeiten, Kinder und Vieh in die Waldungen. Nachdem dreizehn dieser Ausreißer das Jäger- und Amtsbotenhaus erbrochen und geplündert hatten, kamen sie mit aufgepflanzten Bajonetten und neun darauf gespießten Laiben Brot grades Weges in den Pfarrhof, denen ich beim ersten Anklopfen (allein im Hause) die Tür eröffnete, worauf sie Zimmer, Keller und Schränke durchsuchten und mitnahmen, was ihnen gefiel. Nun kamen sie an die Repositur, die ich, meines Protestierens ungeachtet, daß Kirchensachen darin enthalten seien, eröffnen mußte. Den darin stehenden Kelch ließen sie zwar unberührt; allein den Geldverschluß, weil sie keinen Schlüssel zum Aufschließen fanden, schlugen sie mit ihren Gewehrkolben auf und warfen alle Papiere ins Zimmer und nahmen das vorhandene Geld, 34 fl. 54 kr. Zween von deser Horde begaben sich nochmal ins Jägerhaus, wurden aber erschlagen und erschossen. Ich berief hierauf unverzüglich das hiesige hochlöbliche Justizamt, welches den Greuel der Verwüstung in Augenschein nahm, aber noch keine Zeit gewonnen hat, das Protokoll darüber zu führen. Die Obligationen habe ich doch alle wiedergefunden. Nun kamen die hohen Generalitäten der allerhöchsten alliierten Majestäten und die Kirche mußte wegen Menge der hohen Einquartierten und Mangel der Unschlichtlichter über ... [?] vorrätige Wachskerzen geben. Woher sie wieder vergütet werden, weiß ich nicht. Es fehlet nun an Geld, Wachs, Wein und Hostien, und ist wohl an keinen Kreuzer Geld zu gedenken, weil die Erpressungen äußerst groß sind, auch noch täglich Einquartierungen folgen und die Krankheiten und Sterben überhand nehmen. Ich übergehe es, die Greuel der Verwüstung weitläufiger zu beschreiben und schließe" usw.

Pfarrer Krisch zu Marbach schreibt am 30. Oktober 1813: „Nach überstandener grenzenloser Verwüstung unserer ohnehin armen Gemeinde, die ich in den letzten Tagen nicht mehr mitansehen konnte, hat endlich auch das Schicksal unsere Kirche getroffen. Zween Kelche, die ich, weil die Kirche einige Tage sicher war, dahin tat, sind durch Erbrechung des Schrankes den Franzosen in die Hände gefallen. Monstranz und Ciborium sind, weil sie den Tabernakel nicht erbrechen konnten, geblieben. Uebrigens sieht die Kirche, weil sie da übernachteten, einer Miststätte gleich. Ich frage demnach untertänig an, ob ich morgen darin Gottesdienst halten dürfe" usw.

Pfarrer F. Jeckel in Neuhof am 5. November 1813: „Unsere hiesige Lage ist die traurigste. Mein Haus ist völlig ausgeplündert, so daß mir nicht viel

mehr als das Leben übrig geblieben ist. Kein besseres Schicksal hat die hiesige Kirche gelitten; auch diese ist völlig ausgeplündert sowohl an Weißzeug wie auch an anderen Gerätschaften. Noch bis daher kann ich nicht bestimmen, was übrig geblieben ist. Ich berichte dieses pflichtmäßig und bitte untertänigst, wenn es möglich ist, daß mir von je einer Seite eine Unterstützung gereicht wird. Hochselbes wird mir auch zu gut halten, wo ich den Bericht mit meinem Privatpetschaft bestätige; denn auch das Pfarrsiegel ist mir sogar von den Barbaren genommen worden".

Aus Neuhof wandte sich am 6. November 1813 auch Lehrer Walter an das bischöfliche Generalvikariat: „Ich habe hochdemselben untertänigst zu berichten, wie den 27., 28. und 29. Oktober die Franzosen ganz Neuhof, die Kirche, das Pfarr- und Schulhaus ganz und gar ausgeplündert haben. Unter allen aber bin ich als Lehrer zu Neuhof am härtesten mitgenommen worden. Alles Heu und Stroh in der Scheuer, eine Kuh, alles Getreide und Kochfrüchte, Holz, Better, Weißzeug und Kleider, Küchengerät, auch etwas Zinn, ja sogar meine Lehrbücher und andere einem Lehrer unentbehrliche Schriften, meine musikalischen Instrumente und dergl., alles haben sie teils verzehrt und mitgenommen, teils verbrannt und verdorben. Die Reichen in Neuhof haben ihr Geld, die Mittleren noch Credit, die Armen gehen bettel — dieses alles ist bei mir nicht. Bei wem soll ich mit meinem Weibe und vier kleinen Kindern in dieser meiner äußersten Not Hilfe oder einige Unterstützung suchen? Ich sehe mich also genötigt, ein fürstbischöfliches hochgebietendes Vikariat untertänigst und fußfälligst zu bitten, mich bei einer anzuhoffenden Lehrerunterstützung nicht zu vergessen."

Aus einem Berichte des Landdechanten Moris zu Geisa über die Vorgänge in Buttlar sei Folgendes herausgehoben: „Bei dem von den rückziehenden Franzosen zum Schrecken aller veranstalteten Brande traf dies Unglück auch das dortige Pfarrhaus. Bekanntlich ist das Pfarrhaus in Buttlar ganz von Stein aufgebaut; alle äußeren Mauern sind somit stehen geblieben, das ganze Innere aber ist bis auf den Grund ausgebrannt. Auch sämtliche Nebengebäude des Pfarrhauses, Stallung, Scheune, Brauhaus, liegen alle in Asche. Der Pfarrer hat alles verloren und von dem Seinigen nichts gerettet, als nur sein Silber, welches er vergraben hatte, ein Bett und was er am Leibe trug. Sein Schaden ist bedeutend. Das Schulhaus und die Kirche blieben unversehrt. Nur ist die Kirche ganz ausgeplündert. Die Kirchtüre ward erbrochen, einige Fenster wurden zerschlagen, der Tabernakel wurde erbrochen und zerschlagen, die Sakristei ausgeplündert. Doch ist der Schaden, den die Kirche durch diese Plünderung erlitten, nicht sehr bedeutend, indem der Schullehrer schon vorher die Monstranz und das Ciborium versteckt hatte, welche sie auch nicht gefunden haben . . ."

Pfarrer Hodes zu Johannesberg schließt seinen Bericht über die von den Franzosen in seiner Kirche verübten Frevel (vgl. Jahrg. 1913, S. 64) mit der Bemerkung: „Nur Ungläubige konnten diese nicht zu beschreibende Verwüstung anrichten." G. Richter.

**NB. Wegen der starken Verminderung des Personals der Druckerei durch Einziehung zum Kriegsdienst werden die „Fuldaer Geschichtsblätter" vorerst nicht weiter erscheinen.**

Inhalt: Bemuhungen des Fürstbischofs Heinrichs VIII. um Erstattung der Fouragekosten nach dem siebenjährigen Kriege (U. Ried.) — Erinnerungen an das Jahr 1813 XI. (G. Richter.)

Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei.

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED